

Matthias Ruoss

Auf/
/ Pump

Ratenkredite
im industriellen
Kapitalismus
1860 - 1910

Wallstein

Matthias Ruoss
Auf Pump

Matthias Ruoss

Auf Pump

Ratenkredite
im industriellen Kapitalismus
1860 – 1910

Wallstein Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.


Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 lizenziert.



Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z. B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Matthias Ruoss 2024,  <https://orcid.org/0009-0005-0395-9342>

Publikation: Wallstein Verlag GmbH, Göttingen 2024

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Garamond Premier und der Hypatia Sans

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf

ISBN (Print) 978-3-8353-5733-4

ISBN (Open Access) 978-3-8353-8098-1

DOI <https://doi.org/10.46500/83535733>

Inhalt

Einleitung	7
1 Riskante Vorleistungen	33
Nähmaschinenkredite	34
Philanthropie und Profit: städtische Fürsorgegeschäfte	56
Plebejisches Melodrama? Praktiken der Geldbeschaffung in Ökonomien des Notbehelfs	78
2 Ratenkredite zeitwidrig	91
Eigentumsvorbehalt: das Enfant terrible des liberalen Rechtssystems	92
Das Abzahlungsgeschäft: Ort und Medium des Konflikts	111
Umordnungen des Sozialen: Teilhabe durch Teilzahlung	130
3 Figuren des Tausches	149
Wer kauft was auf Raten? Fabulieren über die Bedürfnisse des »kleinen Mannes«	151
Wer macht mit wem Geschäfte? Verführer und Verführte im Ratenhandel	168
4 Das Recht des Kredits	199
Von Bären, Pulsadern und Misteln, oder: die Sprache der Reform	200
Neujustierungen der Vertragsfreiheit	209
Einordnen und Zuweisen: Regelungen des Kreditverkehrs	223
Fiktive Waren? Nutztiere und Lotterielose	238
5 Auf Zeit Kaufen	265
Chambre garnies: Untervermieten als Vorsorgestrategie	267
Ehe auf Abzahlung: Zeitarmut und Haushaltsgründung	288
Schluss	309
Dank	319
Abbildungsverzeichnis	322
Bibliografie	323

Einleitung

Er finde keine Arbeit, beklagte sich der deutsche Schreiner Anton Räfle in einem Brief vom 10. Juni 1901 an den Zürcher Buchhändler Carl Sievert. Bern, wo er kürzlich hingezogen war, sei »nur eine Beamtenstadt«, die für einen jungen Handwerker aus dem fernen Sigmaringen kaum Verdienstmöglichkeiten biete.¹ Er könne daher seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Wenige Monate zuvor hatte er mit einem Reisenden der Buchhandlung vertraglich abgemacht, dass er das mehrbändige, in Halbleder gebundene und insgesamt 226,95 Franken teure Meyers Konversations-Lexikon in monatlichen Raten von fünf Franken per Nachnahme bezahle. Bis zur letzten Abzahlung behielt sich Carl Sievert das Eigentumsrecht vor. Wollte Anton Räfle also im Besitz der Bücherreihe bleiben, musste er um Schuldenstundung bitten: »Hätte sehr gern mein Versprechen gehalten aber es war mir unmöglich. Den Lexikon möchte ich doch behalten, u. ich hoffe daß ich auch wieder in die Lage komme mehr abzuzahlen.«² Es kam allerdings anders. Er fand keine Stelle, verkaufte stattdessen die Bücher an einen Kameraden des Deutschen Vereins Bern und tauchte unter. Nach mehreren refusierten Nachnahmesendungen klagte Carl Sievert ihn wegen Unterschlagung an. Doch die Berner Untersuchungsbehörden konnten ihn trotz öffentlicher Ausschreibung im kantonalen Fahndungsblatt nicht ausfindig machen.³ Erst zehn Jahre später spürte ihn das Luzerner Polizei-Kommando auf. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Buchhandlung die Forderung bereits abgeschrieben.

Es ist kein Zufall, dass dieses Buch mit einem Kreditausfall beginnt. Kreditausfälle sind individuelle Ausnahmefälle, in denen sich Muster und Regelmäßigkeiten erkennen lassen. Das macht sie zu heuristisch interessanten Ausgangspunkten für die Forschung. So zeigt der vorliegende Fall, wie wesentlich ratenweise Schuldenbegleichungen von regelmäßig erwirtschafteten Arbeitseinkommen abhängen. Fehlten diese,

1 STABE, Bez Bern B 3332 (Brief von Anton Räfle an Carl Sievert, 10. Juni 1901).

2 STABE, Bez Bern B 3332 (Postkarte von Anton Räfle an Carl Sievert, 11. Mai 1901).

3 Fahndungsblatt des Kantons Bern IX (1903), Nr. 1, S. 2.

gerieten Kreditnehmende unter Zugzwang. Zudem ist ersichtlich, wie politische Autoritäten prekäre Kreditverhältnisse zu stabilisieren suchten. Allen voran halfen staatliche Vollzugsorgane beim Einbringen und Durchsetzen von eigentumsrechtlich geschützten Forderungen, wozu sie polizeiliche Kontrollapparate unterhielten und administratives Wissen über den Aufenthalt der Wohnbevölkerung benötigten. Die folgende Untersuchung handelt von solchen organisierten Produktionszusammenhängen rund um Ratenkredite, die ebenso dynamisch wie unwägbar waren.

Ratenkredite sind Warenkredite. Als solche unterscheiden sie sich von Kreditarten, die Bar- oder Buchgeld in Form von Darlehen oder Wechseln zur Verfügung stellen. Ratenkredite ermöglichen den Transfer von Gütern. Warenbesitzende mit Kapital fördern damit ihren Absatz, während Besitzlose ohne Vermögen die Sache sofort in Gebrauch nehmen können, ohne den ganzen Kaufpreis auf einmal entrichten zu müssen. Anders als bei Bargeschäften, bei denen die Ware direkt und unverzüglich gegen Geld getauscht wird und damit Leistung und Erfüllung zeitlich zusammenfallen, teilen Ratenkredite die Kaufsumme auf. Zeitgenössisch hießen solche »Teilzahlungsgeschäfte« häufig »Abzahlungsgeschäfte« oder »Ratenzahlungsgeschäfte«, in Österreich auch »Ratenhandel«; der juristische Fachterminus lautete »Veräußerung beweglicher Sachen gegen Teilzahlung« beziehungsweise »Ratenkauf«.⁴ Umgangssprachlich war häufig von »Borgen« oder »Leihen« die Rede, auch die Bezeichnung »auf Pump geben und nehmen« kursierte, während man das regelmäßige Zahlen von Raten »abstottern« nannte.⁵

Ratenkredite sind eine relationale Angelegenheit, sie stiften soziale Beziehungen. Sachkundige sprachen im 19. Jahrhundert von einem »Nexus«, womit das Band, die Verbindung und der Zusammenhang zwischen Kreditgebenden und Kreditnehmenden gemeint war.⁶ Für die Bereitstellung von Waren wird im

4 Victor Mataja: Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte. Ein Beitrag zur Beurteilung der Konsumptionsverhältnisse der unteren Klassen, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1 (1888), S. 157–175; Eduard Otto Schulze: Art. »Ratenzahlungsgeschäft«, in: Naum Reichesberg (Hg.), Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 3, Bern 1911, S. 381–388.

5 Für die Etymologien vgl. Art. »Borgen«, »Leihen«, »Pump«, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB> (Zugriff: 29. 3. 2022).

6 Vgl. Art. »Nexus«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 12, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1890, S. 124. Zum Kredit als soziale Beziehung vgl. Craig Muldrew: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relation in Early Modern England, Basingstoke 1998; Margot C. Finn: The Character of Credit. Personal Debt in English Culture, 1740–1914, Cambridge 2003.

Gegenzug ein Zahlungsverprechen gegeben. Gläubiger und Schuldner treten damit in ein zeitlich begrenztes Verhältnis, einen »zustand, worin sich etwas aufhält, befindet«, wie es im grimmschen Wörterbuch heißt.⁷ Im Kreditverhältnis werden Erwartungen abgewogen, Interessen moderiert und Austauschbedingungen festgelegt.⁸ Profit, Rechenhaftigkeit und Gewinnhoffnungen treffen auf Bedarf, Mangel und Wunsch. Weil Leistung und Gegenleistung nicht direkt ausgeglichen werden, öffnen Kreditverhältnisse immer Raum für Unwägbarkeiten, bieten Konfliktpotential und geben Anlass für moralische Beurteilungen.⁹ Das »leichte Kreditfinden führt oft zu unbedachten Anschaffungen«, steht zum Beispiel im Lexikon, das sich Anton Räfle gekauft hatte.¹⁰

Zwei Makroprozesse trugen seit Mitte des 19. Jahrhunderts maßgeblich zur Konstituierung von Ratenkreditbeziehungen bei. Sie bilden die Hintergrundfolie dieses Buches. Der eine Prozess betrifft die Verrechtlichung. Hersteller und Händler, so auch Carl Sievert, sicherten sich ihren Kredit in schriftlich fixierten Abzahlungsverträgen. Diese fungierten als Beziehungsmedien, die ein zeitlich begrenztes Schuldenverhältnis etablierten, welches die gegenseitige Einhaltung von Forderungen und Versprechen ebenso regelte wie den Transfer von Geld und Waren.¹¹ Abzahlungsverträge waren vielfach handschriftlich verfasst, doch bereits in den 1870er-Jahren kursierten gedruckte Formulare, die auch in Schreibmate-

7 Art. »Verhältnis«, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB> (Zugriff: 29. 3. 2022).

8 Vgl. Carola Lipp: Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 15–36; Mischa Suter: Jenseits des »cash nexus«. Sozialgeschichte des Kredits zwischen kulturanthropologischen und informationsökonomischen Zugängen, in: *Werkstatt-Geschichte* 53 (2009), S. 89–99; Silke Meyer: Prekäre Beziehungen. Zur kulturellen Logik der Verschuldung, in: *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde* 114 (2011), Nr. 2, S. 163–185.

9 Chris A. Gregory: On Money Debt and Morality: Some Reflections on the Contribution of Economic Anthropology, in: *Social Anthropology* 20 (2012), Nr. 4, S. 380–396; Thomas Macho (Hg.): *Schuld, Schulden und andere Verbindlichkeiten*, München 2014; Silke Meyer: *Das verschuldete Selbst. Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz*, Frankfurt a. M., New York 2017. Aus historischer Perspektive vgl. Laurence Fontaine: *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe pré-industrielle*, Paris 2008; Felix Krämer: *Leben auf Kredit. Menschen, Macht und Schulden in den USA vom Ende der Sklaverei bis in die Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2024.

10 Art. »Abzahlungsgeschäfte«, in: *Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens*, Bd. 18 (Ergänzungsband), 5. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1898, S. 7.

11 Zum Vertrag als »Beziehungsmedium« vgl. Margareth Lanzinger, Erich Landsteiner: Editorial, in: *Historische Anthropologie* 25 (2017), Nr. 2, S. 148 f.

rialhandlungen zu kaufen waren.¹² Üblicherweise legten die Verträge die Zahlungsmodalitäten (Anzahlungshöhe, Ratentermine, Inkasso) fest und klärten die Eigentumsfrage. Dazu räumten sie den Kreditnehmern ein Nutzungsrecht an der Sache ein, während die Kreditgeber bis zur letzten Rate Eigentümer derselben blieben, die sie bei Zahlungsverzug zurückfordern konnten – »Eigentumsvorbehalt« heißt der juristische Fachterminus für diese Klausel.¹³

In Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt oder Mietverträgen mit Kaufoption verschriftlichte Ratenkredite stellten neue dingliche Besitzverhältnisse her.¹⁴ Erst mit der Begleichung der Schulden ging die tatsächliche Sachherrschaft in eine rechtliche über, Besitz wurde zu Eigentum, über das man frei verfügen konnte. Sachverständige charakterisierten Ratenkredite denn auch als »ein Zwischending zwischen Miete und Kauf«.¹⁵ Vertraglich fixierte Eigentumsvorbehalte boten Kreditgebenden gewisse Vorteile. Nicht Schuldner oder Schuldnerinnen mussten bei Kreditausfällen für die Forderung haftbar gemacht werden, sondern die Sache selbst diente als Sicherungsgrundlage. Aus Gläubigersicht eigneten sich dafür vor allem »Objecte, die Wert und Dauer versprechen«:¹⁶ Möbel, Maschinen, Musikinstrumente, Fahrräder oder eben Lexika. Gebrauchsgüter wie Wäsche, Kleidungsstücke und Stoffe, die durch Verschleiß eine rasche Wertminderung erfuhren, taugten dagegen weniger zur dinglichen Kreditsicherung, Genussmittel wie Rauchwaren oder zum Verzehr vorgesehene Nahrungsmittel gar nicht. Für Kreditnehmende wiederum hatte der Eigentumsvorbehalt den Vorteil, dass sie nicht Drittpersonen als Bürgen aufbieten mussten. Anders als informelle Buchkredite, das sogenannte Anschreiben im Laden, bauten Ratenkredite weniger auf sozialen Status und persönliche Reputation.¹⁷ Damit potenzierten sich ihre Reichweiten. Fachkundige erkannten im Eigentumsvorbehalt

12 [Philipp] Heck: Gutachten über die Frage: Wie ist den Missbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2, Berlin 1891, S. 138.

13 Hugo Oser: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Basel 1905. Vgl. auch Egbert Sandmann: Zur Geschichte des Eigentumsvorbehalts in Deutschland. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte moderner Warenkreditsicherungsmittel, Marburg 1972.

14 Zum Konstrukt Mietvertrag mit Kaufoption vgl. Roland Fendel: Der Berliner Möbelleihvertrag. Geschichte und Entwicklung des Mietkaufs vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Baden-Baden 1991, S. 61–65.

15 Arthur Cohen: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts, Leipzig 1891, S. 74.

16 Heck, Gutachten, S. 137.

17 Zum informellen Buchkredit vgl. Ira Spieker: Ein Dorf und sein Laden. Warenangebot, Konsumgewohnheiten und soziale Beziehungen um die Jahrhundertwende, Münster 2000, S. 197–250.

denn auch einen »der kräftigsten Hebel des Kredits, eine der wichtigsten Einrichtungen des Kreditlaufverkehrs«. ¹⁸

Die Kehrseite vergrößerter Kreditradien bildeten vermehrte Kreditausfälle. Abzahlungsverträge stellten aufgrund ihrer langen Laufzeiten, die nicht selten Jahre dauerten (im Fall von Anton Räfle 18 Monate), eine permanente Überschuldungsgefahr für Kreditnehmende dar. »Ein solcher Contract allein reicht hin, eine arme Häuslichkeit in die Luft zu sprengen«, heißt es im Jahresbericht der Johannes-Stiftung Berlin von 1862. ¹⁹ Auch Richter, die mit säumigen Schuldern und Schuldnerinnen zu tun hatten, berichteten von existenzbedrohenden Risiken, wussten aber auch um die weite Verbreitung der Ratenkredite. Ein deutscher Jurist schätzte kurz vor der Jahrhundertwende, dass »der weitaus größte Theil des Volkes, vielleicht vier Fünftheile der Gesammtheit« auf Abzahlung kaufe, während ein Berufskollege behauptete, Ratenkäufe seien »so häufig, daß nur wenige Menschen niemals davon Gebrauch gemacht haben«. ²⁰

Neben der Verrechtlichung und Verschriftlichung dynamisierte ein zweiter Makroprozess die Kreditverhältnisse. Parallel zur Etablierung von Transportinfrastrukturen bauten Industrie, Handel und Gewerbe seit den 1860er-Jahren neue distributive Systeme auf, die von Reisenden und Agenten unterhalten wurden. ²¹ Viele von ihnen arbeiteten auf Provision, wie der Reisende der Buchhandlung Sievert, manche waren festangestellt und bezogen fixe Löhne. ²² Wie Hausierende suchten sie ihre Kundschaft in städtischen Mietwohnungen und Häusern auf dem flachen Land auf. Im Unterschied zu Hausierenden prüften sie aber auch deren Kreditwürdigkeit, präsentierten Warenangebote oder Mustersammlungen,

¹⁸ Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 52.

¹⁹ Auszug aus der vierten Nachricht über die Evangelische Johannes-Stiftung in Berlin (Schluss), in: Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg (1862), Nr. 49, S. 253.

²⁰ Wilhelm Hausmann: Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sog. Abzahlungsgeschäft) nach dem preußischen allgemeinen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfes, betr. »die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung«, Berlin 1891, S. 22; R[ichard] van der Borgh: Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 4 (1891), S. 272.

²¹ Vgl. auch Gilles Laferté, Sean O'Connell: Socialized Credit and the Working Class Family Economy: A Comparative History of Britain and France 1900–2000, in: Business and Economic History On-Line 13 (2015), S. 1–20.

²² Zu den Arbeitsbedingungen von Buchhandelsreisenden vgl. Mirjam Storim: Neue Vertriebsformen, in: Georg Jäger (Hg.), Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 1: Das Kaiserreich, 1871–1918, Teil 2, Frankfurt a. M. 2003, S. 549–553.

nahmen Bestellungen auf und schlossen Abzahlungsverträge ab.²³ Solche Haustürgeschäfte steigerten die Warenzirkulation und intensivierten die Kontakte mit der kaufenden Bevölkerung, sowohl in urbanen Zentren als auch in ruralen Gegenden.

Die Mehrheit der Abzahlungsgeschäfte wurde *face-to-face* abgewickelt. Industrielle stellten häufig Kassierer für das Einziehen der Raten ein, ab den späten 1870er-Jahren organisierten auch Handelsfirmen das Inkasso selbständig, die das Abzahlungsgeschäft als Betriebsform (sogenannte Abzahlungsbazare oder Warenkredithäuser) führten und ein gemischtes Warensortiment ausschließlich auf Kredit vertrieben. Kassierer personalisierten die Kreditbeziehungen, indem sie regelmäßig (oft wöchentlich) und meist über Monate hinweg in den Haushalten auftauchten. Ihre Dauerpräsenz erlaubte eine feinmaschige und informelle Risikominimierung, die parallel zur Formalisierung und Institutionalisierung lief, die Kreditauskunfteien und Ratingagenturen zeitgleich vorantrieben.²⁴ Als Kontaktmedien fungierten kleine Abzahlungsbücher (auch Quittungs-, Miethezahlungs-, Contra- oder Contobücher genannt), die zur Bescheinigung und Bestätigung der einzelnen Ratenzahlungen dienten. Händler und kleinere Gewerbetreibende mit Läden regelten den Zahlungsverkehr dagegen per Nachnahme oder als Bringschuld.²⁵ Unzählige Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen, häufig auch deren Kinder, brachten ihr Geld wöchentlich in die Kontore, wo Kommis die Rechnungsbücher führten.

Die Vergrößerung der Kreditradien bedeutete somit keinen totalen Durchbruch anonymer Transaktionen.²⁶ Vielmehr bauten die vielfältigen sozialen

23 Zu den Reisenden vgl. Walter A. Friedman: *Birth of a Salesman. The Transformation of Selling in America*, Cambridge, Mass. 2004; Michael French, Andrew Popp: »Ambassadors of Commerce«. *The Commercial Traveler in British Culture, 1800–1939*, in: *Business History Review* 82 (2008), Nr. 4, S. 789–814; Roy Church: *Salesmen and the Transformation of Selling in Britain and the US in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, in: *Economic History Review* 61 (2008), Nr. 3, S. 695–725; Roman Rossfeld: »Au service de Mercure«: Réflexions sur une histoire économique et culturelle des commis voyageurs en Suisse, de 1880 à 1980, in: *Entreprises et Histoire* 66 (2012), S. 194–211; Arnaud Bartolomei, Claire Lemercier, Silvia Marzagalli: *Les commis voyageurs, acteurs et témoins de la grande transformation*, in: *Entreprises et Histoire* 66 (2012), Nr. 1, S. 7–21. Zum informellen Kredit im Hausierwesen vgl. Laurence Fontaine: *History of Pedlars in Europe*, Cambridge 1996, Kap. 6.

24 Hartmut Berghoff: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), Nr. 2, S. 141–162; Josh Lauer: *Creditworthy. A History of Consumer Surveillance and Financial Identity in America*, New York 2017.

25 Zum postalischen Zahlungsverkehr, speziell dem Nachnahmeverfahren, vgl. Uwe Spiekermann: *Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München 1999, S. 296–298.

26 Vgl. auch Philip T. Hoffman, Gilles Postel-Vinay, Jean-Laurent Rosenthal: *Information and*

Kontakte – von geschäftsanbahnenden Hausbesuchen über Verkaufsgespräche bis hin zum Inkasso – persönliche Beziehungen auf. Daneben mobilisierten die Medien der Kreditsicherung wie Abzahlungsbücher soziale Bindungskräfte zwischen Kreditgebenden und Kreditnehmenden, während die im Musterkoffer verpackten Modelle von Waren neuartige, vermittelte Relationen zwischen Menschen und Dingen begründeten und bis dato ungewohnte Konsumerfahrungen hervorriefen.²⁷

Verrechtlichung und Vermittlung waren die beiden zentralen Modi der Kreditvereinbarung, mit denen Warenbesitzende und Besitzlose seit der Jahrhundertmitte neue Austauschbeziehungen konstituierten. Doch welche Kräfte entfalteten die Beziehungen? Wie wirkten sie auf die Involvierten und welche sozialen Muster und gesellschaftlichen Ordnungen formten sie aus? Beziehungen haften immer »etwas Fließendes« an, betont E. P. Thompson, sie seien darum »nichts Konkretes, Reales«.²⁸ Demzufolge sind Kredite als ein bewegliches Kräftegefüge aufzufassen. Gerade weil Kredite soziale Beziehungen sind, in denen Rechtsprinzipien, wirtschaftliche Interessen und moralische Bewertungen interagieren, können sie verschiedene Prozesshaftigkeiten oder eben Fließrichtungen aufweisen. Kredite »laufen«, so heißt es. Aber wohin gehen sie? Welche Personenkreise adressierten Hersteller und Händler, und welche unternehmerischen Rationalitäten steckten dahinter? Wer kaufte auf Raten und welche Prozesse der Subjektivierung gingen mit der Verschuldung einher? Wo konzentrierte sich der Kredit sozialgeografisch und wohin griffen die Abzahlungsgeschäfte räumlich aus? Mit anderen Worten: Welche mobilisierenden Effekte hatten Ratenkredite und welchen Bewegungslogiken folgten die Ökonomien der Teilzahlung, die sich im *age of capital* zu etablieren begannen?²⁹ Es sind diese Fragen, welche die folgende Untersuchung anleiten, mit der ich einen Beitrag zur »Anthropologie des Kapitalismus« leisten möchte.³⁰

Economic History: How the Credit Market in Old Regime Paris Forces Us to Rethink the Transition to Capitalism, in: *The American Historical Review* 104 (1999), Nr. 1, S. 69–94; Philip T. Hoffman, Gilles Postel-Vinay, Jean-Laurent Rosenthal: *Dark Matter Credit: The Development of Peer-to-Peer Lending and Banking in France*, Princeton 2019.

27 Vgl. auch Ralf Adelman et al. (Hg.): *Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften*, Bielefeld 2006.

28 Edward P. Thompson: *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1987, S. 7, 9.

29 Eric Hobsbawm: *The Age of Capital, 1848–1875*, New York 1975.

30 Craig Muldrew: Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750, in: *Historische Anthropologie* 6 (1998), Nr. 2, S. 167–199.

Kredit, Arbeit und Wissen im Kapitalismus

Während sich Fachleute seinerzeit bereits über die breite gesellschaftliche Inanspruchnahme von Ratenkrediten einig waren, richtet dieses Buch den Fokus speziell auf prekäre Ökonomien.³¹ Hier, an den sozialen Rändern der Industriegesellschaften, befinden sich die Grenzbereiche, in denen Kapitalistisches auf Nichtkapitalistisches trifft. Blicke auf Ränder sind denn auch fest etablierte Heuristiken in der Kapitalismusanalyse.³² Eine verbreitete Forschungsagenda beschäftigt sich daher mit der Frage, wie die kapitalistische Produktionsweise in feudale Zunftordnungen einbrach und es schaffte, sich »auf eigne Füße« zu stellen.³³ Eine andere fragt danach, ob der Kapitalismus sich aus sich selbst reproduzieren könne oder ob dazu ein Außen nötig sei, kurzum, wovon dieser eigentlich »lebt« und woraus er seine Kraft bezieht.³⁴ Beide hier nur rudimentär angerissenen Fragestellungen stehen im Zentrum einer anhaltenden Debatte um die historisch wandelbaren Akkumulationsbedingungen und die beweglichen Grenzen zwischen kapitalistischen und nichtkapitalistischen Territorien, Sozialmilieus, Produktionsverhältnissen, Austauschbeziehungen und Subjektivierungsformen.³⁵

»Perikapitalistisch« nennt Anna Lowenhaupt Tsing solche Pendelbewegungen und Übersetzungsleistungen, die Nancy Fraser gerade darum zur »DNA des

31 Vgl. auch Gabriela Signori (Hg.): *Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Konstanz 2014; Mischa Suter: *Rechtstrib. Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*, Konstanz 2016.

32 Vgl. z. B. Johan Mathew: *Margins of the Market. Trafficking and Capitalism across the Arabian Sea*, Oakland, Cal. 2016; Francesca Trivellato: *On the Margins*, in: *Capitalism. A Journal of History and Economics* 2 (2021), Nr. 2, S. 249–256; Mischa Suter: *Geld an der Grenze. Souveränität und Wertmaßstäbe im Zeitalter des Imperialismus 1871–1923*, Berlin 2024. Vor allem die Anthropologie hat den heuristischen Mehrwert von Randblicken unter Beweis gestellt. Vgl. insbesondere Anna Lowenhaupt Tsing: *From the Margins*, in: *Cultural Anthropology* 9 (1994), Nr. 3, S. 279–297. Für einen Überblick vgl. Timo Luks: *Die Neuvermessung der Ränder. Anthropologische Versatzstücke in der aktuellen Kapitalismuskritik*, in: *Soziopolis*, 20. 6. 2018, URL: <https://www.sozio-polis.de/die-neuvermessung-der-raender.html> (Zugriff: 3. 2. 2022); Timo Luks: *Die Ökonomie der Anderen. Der Kapitalismus der Ethnologen – eine transnationale Wissensgeschichte seit 1880*, Tübingen 2019, Kap. 1.

33 Karl Marx: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 1, Hamburg 1890 [1867], in: ders., *Friedrich Engels, Werke (MEW)*, Bd. 23, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1984, S. 742.

34 Rosa Luxemburg: *Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus*, in: dies., *Gesammelte Werke*, Bd. 5, Berlin (DDR) 1975 [1913], S. 363.

35 Zum Ursprung und zur Genealogie der Problemstellungen vgl. Thomas Welskopp: *Kapitalismus als Landnahme. Zu einem Theoriestrang von Karl Marx bis Rosa Luxemburg*, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 6, S. 19–28.

Kapitalismus« zählt, weil »Märkte ihre eigentliche Existenz nicht-vermarktlichten gesellschaftlichen Verhältnissen« zu verdanken haben.³⁶ Ähnlich betonen historische Forschungen zur Arbeit im Kapitalismus, dass dieser sich wesentlich auf der Basis »semi-proletarisierter Haushalte« entfaltet. Immanuel Wallerstein, der dieses Konzept geprägt hat, versteht darunter ökonomische Arrangements, in denen Haushaltsmitglieder ihren Lebensunterhalt nicht einzig mit Löhnen bestreiten, sondern auch mit Selbstversorgung, informeller Reziprozität (gegenseitiger Hilfe, Tausch von Besitztümern und Naturalien) und fremder Unterstützung (Versicherungsgelder, philanthropische Dienste, staatliche Sozialleistungen). Das macht semi-proletarisierte Haushalte zu favorisierten Adressen von Lohnarbeitsbeziehungen. Gerade weil sie die Arbeitskraft »kostenlos« reproduzieren, kann Lohndruck auf sie ausgeübt werden: Der Rückgriff auf Einkommen und Leistungen, die Haushaltsmitglieder in (noch) nicht kommodifizierter Form erzielen, steigert den Profit der Arbeitgebenden. Arbeiter und Arbeiterinnen, die ihre Existenzen primär mit Geldlöhnen sichern, lassen sich dagegen nicht beliebig unter eine bestimmte Lohngrenze drücken: »No wonder then, as a general rule, that any employer of wage-labour would prefer to have his wage-workers located in semi-proletarian rather than proletarian households«, schreibt Immanuel Wallerstein.³⁷

Die feministische Kapitalismusanalyse hat diese Perspektive kritisch aufgenommen und weiterentwickelt. Wilma A. Dunaway und Maria Mies haben gezeigt, dass Semiproletarisierung ein vergeschlechtlichter Prozess ist, der die Lohnarbeit im kapitalistischen Weltsystem fortlaufend Männern zuschreibt, die nicht bezahlte Arbeit im Rahmen der Haushaltsführung dagegen Frauen aufzwingt.³⁸ Familienideologische Programme und eine wissenschaftlich fundierte Biologi-

36 Anna Lowenhaupt Tsing: *Der Pilz am Ende der Welt. Über das Leben in den Ruinen des Kapitalismus*, Berlin 2018, S. 379, 407 (Kap. 10, Fn. 2); Nancy Fraser, Rahel Jaeggi: *Kapitalismus. Ein Gespräch über kritische Theorie*, Berlin 2020, S. 40. Vgl. auch Nancy Fraser: *Cannibal Capitalism. How Our System Is Devouring Democracy, Care, and the Planet – and What We Can Do about It*, London, New York 2022, S. 7.

37 Immanuel Wallerstein: *Historical Capitalism with Capitalist Civilization*, London, New York 2011 [1983], S. 27. Zum Werk vgl. Yves-David Hugot, Stéphane Dufoix (Hg.): Immanuel Wallerstein. *Héritages et promesses*, Themenheft: *Socio. La nouvelle revue des sciences sociales* 15 (2021).

38 Maria Mies: *Patriarchy and Accumulation on a World Scale. Women in the International Division of Labour*, London 1986; Wilma A. Dunaway: *The Double Register of History: Situating the Forgotten Woman and Her Household in Capitalist Commodity Chains*, in: *Journal of World-System Research* 7 (2001), Nr. 1, S. 2–31; Wilma A. Dunaway: *The Semiproletarian Household over the Long Durée of the Modern World-System*, in: Richard E. Lee (Hg.), *The Longue Durée and World-Systems Analysis*, New York 2012, S. 97–136.

sierung der Geschlechterdifferenz, das haben wiederum eine Vielzahl geschlechterhistorischer Arbeiten dargelegt, schufen im 19. Jahrhundert die Grundlage für eine neue geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen bezahlten außerhäuslichen und unbezahlten häuslichen Tätigkeiten, die kapitalistische Expansion reproduktiv sicherstellte und so überhaupt erst ermöglichte.³⁹ Parallel dazu fand eine Vergeschlechtlichung des Arbeitsmarktes statt: ein globalkapitalistischer Prozess, der in der feministisch-marxistischen Analyse als Hausfrauisierung bezeichnet wird, worunter die Angleichung von Lohnarbeiten an die gratis zu erbringenden reproduktiven Tätigkeiten gemeint ist.⁴⁰

Diese Theoretisierungen bilden die Grundlage für die erste von zwei Untersuchungsperspektiven, die dieses Buch einnimmt: die Kommodifizierung von Arbeitskraft, hier verstanden als Prozess, in dem menschliche Tätigkeiten zu Waren werden.⁴¹ Auch Ratenkreditbeziehungen, so wird im Folgenden ausgeführt, entfalteten sich in semi-proletarisierte Haushalte hinein.⁴² Anders als Lohnarbeitsbeziehungen, die primär die Arbeitskraft von Männern kommodifizierten, verwickelten Abzahlungsgeschäfte aber Frauen in Schuldenverhältnisse.⁴³ Das lässt sich besonders deutlich an den beiden Waren ablesen, die

39 Zentral noch immer Joan W. Scott, Louise A. Tilly: *Women's Work and the Family in Nineteenth Century Europe*, in: *Comparative Studies in Society and History* 17 (1975), Nr. 1, S. 36–64; Gisela Bock, Barbara Duden: *Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus*, in: *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen*, Juli 1977, S. 118–199; Mary Poovey: *Uneven Developments. The Ideological Work of Gender in Mid-Victorian England*, Chicago 1988; Claudia Honegger: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1992.

40 Vgl. Mies, *Patriarchy*.

41 Zum komplexen Prozess der Kommodifizierung von Arbeitskraft vgl. Marcel van der Linden: *Workers of the World. Essays Toward a Global Labor History*, Leiden 2008, Kap. 2. Zur Kommodifizierung allgemein vgl. Jeffrey Sklansky: *The Elusive Sovereign. New Intellectual and Social Histories of Capitalism*, in: *Modern Intellectual History* 9 (2012), Nr. 1, S. 233–248.

42 Im Folgenden werden Haushalte verstanden als »those sets of relationships, historically variable yet relatively constant, that have as one of their principal features the sharing of sustenance gained from the widest possible variety of sources«. Marcel van der Linden: *Introduction*, in: Jan Kok (Hg.), *Rebellious Families: Household Strategies and Collective Action in the 19th and 20th Centuries*, New York 2002, S. 4.

43 So schreibt auch Lendol Calder: »[C]onsumer credit in the very beginning was women's credit.« Lendol Calder: *Financing the American Dream. A Cultural History of Consumer Credit*, Princeton 1999, S. 218. Vgl. auch Felix Krämer: *Schuldendifferenz. Intersektionale Verschränkungen zwischen Geschlecht und Ökonomie in der US-Zeitgeschichte*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), Nr. 1, S. 91–104; Lucí Cavellaro, Verónica Gago: *A Feminist Reading of Debt*, London 2021.

in der Zeit der Hochindustrialisierung am häufigsten kreditmäßig gehandelt wurden: Möbel und Nähmaschinen. Beide waren elementare Bestandteile des Haushalts und damit der weiblichen Domäne. Sie definierten geschlechtsspezifische Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche innerhalb der Hauswirtschaft, die über hergebrachte Systeme der Heiratsgabe und neuartige Fertigkeitsschreibungen eine kulturelle Aufladung erfuhren.⁴⁴ Obwohl verheiratete Frauen im System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft nicht als geschäftsfähig galten und der Ehemann rechtlich für ihre Schulden haftete, waren sie es, die mit Möbeln und Nähmaschinen wirtschafteten.⁴⁵ Mit ihnen deckten sie den Eigenbedarf, sie brachten sie aber auch als Produktionsmittel zum Einsatz: Nicht nur mit Nähmaschinen ließ sich in Heimarbeit etwas verdienen, auch Betten, Tische und Stühle konnten in der Untervermietung von *Chambres garnies* zu Geld gemacht werden. So gesehen setzten Ratenkredite geschlechtsspezifische Subjektivierungen in Gang und schufen neue vergesellschaftete Verhältnisse für Frauen, darunter vor allem Ehefrauen mit Kindern und Witwen, für die es ansonsten kaum außerhäusliche Verdienstmöglichkeiten gab.⁴⁶ Wie ein »bestän-

- 44 Zur rechtlichen Vielfalt der Heiratsgabe vgl. Margareth Lanzinger: Variationen des Themas: Mitgiftsysteme, in: dies. et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln 2010, S. 469–492. Zur Vergeschlechtlichung der Nähmaschinenarbeit vgl. Karin Hausen: Technischer Fortschritt und Frauenarbeit. Zur Sozialgeschichte der Nähmaschine, in: *Geschichte und Gesellschaft* 4 (1978), Nr. 2, S. 148–169; Judith G. Coffin: Credit, Consumption, and Images of Women's Desires: Selling the Sewing Machine in Late Nineteenth-Century France, in: *French Historical Studies* 18 (1994), Nr. 3, S. 749–783; Judith G. Coffin: Consumption, Production, and Gender: The Sewing Machine in Nineteenth-Century France, in: Laura Levine Frauder, Sonya O. Rose (Hg.), *Gender and Class in Modern Europe*, Ithaca 1996, S. 111–141.
- 45 Zur Beschränkung von Frauenrechten vgl. Ute Gerhard: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1978, S. 187; David Warren Sabean: Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 460–497; Arne Duncker: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln, Weimar, Wien 2003, S. 1028–1039; Ute Gerhard: Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Geschlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 130 (2013), Nr. 1, S. 281–304.
- 46 Vgl. Paula A. de la Cruz-Fernández: *Gendered Capitalism. Sewing Machines and Multinational Business in Spain and Mexico, 1850–1940*, New York, London 2021, S. 141; Sandra Maß, Kirstin Bönker, Hana Havelková (Hg.): *Geld-Subjekte*, Themenheft: *L'Homme*. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 22 (2011), Nr. 2. Zu den Erwerbsmöglichkeiten von Witwen vgl. Bettina Bradbury: *Surviving as a Widow in 19th-Century Montreal*, in: *Urban History Review* 17 (1989), Nr. 3, S. 148–160; Claudia Hagmayer: *Bis dass der Tod euch scheidet. Witwen in der Schweiz um 1900*, Zürich 1994.

diges Menetekel« würden die vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen »zu vermehrtem Fleiß und zu angespannter Tätigkeit anspornen«, fiel einem Zeitgenossen auf.⁴⁷ Während abzuzahlende Nähmaschinen Frauen meist zu lohnabhängigen Heimarbeiterinnen der Konfektionsindustrie machten, eröffneten Möbel ihnen Wege zur ökonomischen Selbständigkeit als Untervermieterinnen. Beide historisch spezifischen Arbeitsformen des industriellen Kapitalismus waren prekär und standen im permanenten Spannungsverhältnis zu unentgeltlichen Haushaltsarbeiten.⁴⁸

Möbel und Nähmaschinen waren »Objecte, die > sich selbst bezahlt machen«⁴⁹, wie sich ein Rechtsexperte ausdrückte. Als solche brachten sie Herstellern und Händlern Gewinnvorteile. Während Abzahlungsverträge ihnen die Waren dinglich sicherten, garantierten erwirtschaftete Überschüsse pünktliche Ratenzahlungen, entkoppelten die Schulden von männlichen Lohninkommen und boten so insgesamt die Möglichkeit zur Senkung der Risikoprämie und zur Steigerung des Unternehmergewinns. Entsprechend intensiv bewarben Möbelhersteller die Einkommenspotentiale von Untervermietungen in Zeitungen, während Nähmaschinenproduzenten teils selbständig, teils in Zusammenarbeit mit lokalen hauswirtschaftlichen Schulen Einführungen in den Gebrauch von Nähmaschinen gaben und Reparaturservices anboten.⁵⁰

Doch Produktivität war nicht der einzige Krediteffekt, denn auf Raten gekaufte Waren ließen sich immer auch im Kontext der proletarischen Borgwirtschaft nutzbar machen. Sie konnten in der Nachbarschaft verliehen, im Pfandleihhaus versetzt oder an Dritte veräußert werden, wie der einleitend erwähnte Anton Räfle es tat. Sie ließen sich also von Angehörigen der Unterklassen »in

47 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 52.

48 Vgl. Beverly Lemire: *The Housewife and the Marketplace: Practices of Credit and Savings from the Early Modern to Modern Era*, in: Sylvia Chant (Hg.), *The International Handbook of Gender and Poverty. Concepts, Research, Policy*, Cheltenham 2010, S. 557–562; Sigrid Wadauer (Hg.): *Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt*, Berlin, Boston 2023. Zum prekären Wirtschaften und den kapitalistischen Grenzfiguren vgl. Timo Luks: *Prekarität. Eine nützliche Kategorie der historischen Kapitalismusanalyse*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56 (2016), S. 51–80.

49 Heck, Gutachten, S. 146.

50 Zu den Schulen vgl. Beatrix Mesmer: *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel 1988, S. 112–120; Juliane Jacobi: *Zwischen Erwerbsfleiß und Bildungsreligion – Mädchenbildung in Deutschland*, in: Geneviève Fraisse, Michelle Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen*, Bd. 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006, S. 267–281.

die Ökonomie ihrer eigenen Interessen und Regeln ›umfrisieren‹, wie man mit Michel de Certeau sagen könnte.⁵¹

Auf Abzahlung gekaufte Waren schufen mannigfaltige Gebrauchskontexte und förderten borgwirtschaftliche Umgangsweisen, die zwischen Subsistenz und Markt pendelten – ein Bereich, den Karin Hausen als »Niemandland« und Marcel van der Linden als »Grauzone« bezeichnet.⁵² Diese für die Kommodifizierung typischen Zwischenformen und Grenzpraktiken entgingen auch bürgerlichen Eliten nicht, welche die prekären Alltagsökonomien der Unterklassen im *age of questions* einer intensiven Musterung und Moralisierung unterwarfen.⁵³

Eine Vielzahl von Fragen stellte sich angesichts solcher »zones of unpredictability«. ⁵⁴ Die juristisch drängendste betraf die kreditmäßig geschaffenen Besitzverhältnisse, die dem liberalen Konzept von Eigentum als absoluter Verfügungsgewalt über eine Sache zuwiderliefen.⁵⁵ Wer auf Raten kaufte, avancierte erst nach Zahlung der letzten Rate zum Eigentümer oder zur Eigentümerin. Bis dahin herrschte Intransparenz. Rechtsexperten sprachen von einer »Verschleierung der dinglichen Rechtsverhältnisse«. ⁵⁶ Der vertragsrechtlich fixierte Eigentumsvorbe-

- 51 Michel de Certeau: *Kunst des Handelns*, Berlin 1988, S. 15. Vgl. auch Claudia Honegger, Bettina Heintz (Hg.): *Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1984; Beverly Lemire: *Introduction. Women, Credit and the Creation of Opportunity: A Historical Overview*, in: dies., Ruth Pearson, Gail Campbell (Hg.), *Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future*, Oxford 2002, S. 3–14. Mit »Unterklassen« wird ein relationaler Begriff sozialer Machtverhältnisse vertreten, der die Subjektivität und Eigensinnigkeit der Akteure und Akteurinnen im Prozess der sozialen Positionierung betont. Vgl. dazu Klaus Dörre: *Unterklassen. Plädoyer für die analytische Verwendung eines zwiespältigen Begriffs*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 65 (2015), Nr. 10, S. 3–10.
- 52 Hausen, *Technischer Fortschritt*, S. 149; van der Linden, *Workers*, S. 32. Für die neueren Debatten um das sogenannte Prosumieren vgl. Franz X. Eder et al. (Hg.): *Produzieren/Konsu- mieren – Prosumieren/Konduzieren*, Themenheft: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 30 (2019), Nr. 1.
- 53 George Steinmetz: *Regulating the Social. The Welfare State and Local Politics in Imperial Germany*, Princeton 1993; Holly Case: *The Age of Questions. Or, A First Attempt at an Aggregate History of the Eastern, Social, Woman, American, Jewish, Polish, Bullion, Tuberculosis, and Many Other Questions over the Nineteenth Century, and Beyond*, Princeton 2018. Für die Zwischenkriegszeit vgl. Peter Scott: *The Twilight World of Interwar British Hire Purchase*, in: *Past & Present* 177 (2002), Nr. 1, S. 195–225.
- 54 Tsing, *Margins*, S. 279. Jonathan Levy spricht von einer »radical uncertainty«. Jonathan Levy: *Freaks of Fortune: The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA, 2012, S. 6.
- 55 Rebekka Habermas: *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M., New York 2008, S. 15–17.
- 56 Heck, *Gutachten*, S. 147.

halt führte im borgwirtschaftlichen Alltag denn auch zu heiklen Zuordnungsproblemen, insbesondere wenn Drittgläubiger (zum Beispiel Vermieter) im Zwangsvollstreckungsverfahren auf Sachen im Haushalt zugreifen wollten.

Auch der Doppelcharakter der Verkaufsware als Produktionsmittel und Konsumgut war konzeptuell herausfordernd. Dieser betraf nicht nur Nähmaschinen und Möbel, sondern recht eigentlich alles, was auf Abzahlung zu kaufen war. Die Herausforderung, schrieb ein Jurist, liege »in der Schwierigkeit der Abgrenzung, im einzelnen Fall zu bestimmen: was ist Luxusgegenstand und was ist nicht Luxusgegenstand? Ein Klavier kann unter Umständen Luxusgegenstand sein, unter Umständen Erwerbsgegenstand.«⁵⁷ Wortschöpfungen in Form von Komposita versuchten diese Problematik in den Griff zu bekommen.⁵⁸ Allen voran der »Konsumptivkredit« war ein Neologismus, den staatswissenschaftliche Theoretiker im deutschsprachigen Raum seit den 1860er-Jahren popularisierten und vom »Produktivkredit« abgrenzten. Handwörterbücher nahmen diese von der klassischen Nationalökonomie propagierte Leitunterscheidung auf, ohne jedoch die Trennschärfe zu erhöhen: »Zwischen beiden gibt es keine scharfe Grenze«, heißt es im Meyers Konversations-Lexikon.⁵⁹

Angesichts solcher Uneindeutigkeiten und Instabilitäten von Kategorien stritten sozialreformerische Kreise darüber, ob Ratenkredite der Arbeiterschaft aus der Not helfen würden oder ob sie nicht vielmehr ihre Armutsrisiken steigerten.⁶⁰ Eng damit verbunden war die Frage, wie weit man die Vertragsunfähigkeit verheirateter Frauen lockern und damit die eheliche Geschlechtsvormundschaft flexibilisieren solle, um den massenhaften Absatz von Waren sicherzustellen. Auch Fürsorgeexperten und Bevölkerungstheoretiker beteiligten sich an den Debatten um die sogenannte Schlüsselgewalt der Ehefrau und rätselten, ob Kredite die Haushaltsgründung und Eheschließung begünstigten oder den Fortbestand der Familien zerstörten.⁶¹ Schließlich waren sich ökonomische Sachverständige uneins, ob

57 Votum Wilhelm Hausmann, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 80.

58 Vgl. dazu Dominik Schrage: Die Verfügbarkeit der Dinge. Eine historische Soziologie des Konsums, Frankfurt a. M. 2009, S. 36–38.

59 Art. »Kredit«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 10, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1892, S. 178.

60 Vgl. z. B. van der Borght, Reform, S. 270–289; Hausmann, Ratenzahlung; Arthur Curti: Das Abzahlungsgeschäft, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 34 (1895), S. 8–21.

61 Kurt Rosenfeld: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und BGB, Berlin 1900; Olly Lenz: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau im schweizerischen Privatrecht (Kantonales Recht und ZGB), Aarau 1912.

Abzahlungsgeschäfte einen volkswirtschaftlichen Nutzen hatten oder umgekehrt Schuldenknechtschaft und damit den zivilisatorischen Niedergang bedeuteten.⁶²

Die skizzierten Ambivalenzen legen es nahe, Kredit als historisches Wissensfeld zu betrachten.⁶³ Damit öffnet sich neben der Kommodifizierung eine zweite Untersuchungsperspektive, die dieses Buch anleitet. Wissen wird im Folgenden nicht als Gegebenheit, sondern als Resultat von Problematisierungen aufgefasst, wie Michel Foucault es vorschlägt: »In Wirklichkeit muss, damit ein Handlungsbereich und ein Verhalten ins Feld des Denkens eintritt, eine gewisse Anzahl Faktoren ihn oder es unsicher gemacht, ihm seine Vertrautheit genommen oder in dessen Umfeld eine gewisse Anzahl von Schwierigkeiten hervorgerufen haben.«⁶⁴ Erst Zweifel und Unsicherheit bringen Problematisierungen in Gang, die damit weder Abbildungen noch Erfindungen sind: »Problematisierung bedeutet nicht die Darstellung eines zuvor existierenden Objekts, genauso wenig aber auch die Erschaffung eines nicht existierenden Objekts durch den Diskurs.«⁶⁵ Vielmehr handelt es sich um konstruktive Prozesse der Problemstellung, die als gesamtgesellschaftlich organisiertes Wechselspiel von Diskursen und Praktiken aufzufassen sind.

Doch Problematisierungen beschränken sich nicht auf die Herstellung eines Problems, auf »Verwandlungen der Schwierigkeiten und Hemmnisse einer Praxis in ein allgemeines Problem«.⁶⁶ Sie weisen im selben Zug eine Lösungsorientierung auf. »Eine Problematisierung ist immer etwas Schöpferisches«, schreibt Foucault.⁶⁷ Insofern reagieren Problematisierungen auf veränderte Verhältnisse und intervenieren zugleich in sie. Entscheidend hierbei sind zwei Punkte. Zum einen funktionieren Problematisierungen im Modus des Imperativs, in dem »das

62 Cohen, Abzahlungsgeschäft.

63 Für eine Wissensgeschichte des Ökonomischen vgl. Christof Dejung, Monika Dommann, Daniel Speich Chassé: Editorial: Wissen und Wirtschaften, in: WerkstattGeschichte 58 (2012), S. 3–7; Monika Dommann, Daniel Speich Chassé, Misha Suter: Einleitung: Wissensgeschichte ökonomischer Praktiken, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 37 (2014), Nr. 2, S. 107–111; Christof Dejung, Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen, Tübingen 2014. Zur Kontinuität der Ambivalenzen in der Zwischenkriegszeit vgl. Claudius Torp: Konsum und Politik in der Weimarer Republik, Göttingen 2011, S. 292–313.

64 Michel Foucault: Polemik, Politik, Problematisierung, in: ders., Dits et Ecrits. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 732.

65 Michel Foucault: Die Sorge um die Wahrheit, in: ders., Dits et Ecrits. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 826. Vgl. Robert Castel: »Problematization« as a Mode of Reading History, in: Jan Goldstein (Hg.), Foucault and the Writing of History, Oxford 1994, S. 237–252.

66 Foucault, Polemik, S. 733.

67 Michel Foucault: Diskurs und Wahrheit. Berkeley-Vorlesungen 1983, Berlin 1996, S. 180.

Sein sich gibt als eines, das gedacht werden kann und muss«. ⁶⁸ So gesehen enthalten Vorgänge, die etwas zum Problem machen, bereits Anreize, Anleitungen und Aufforderungen zur Lösungssuche. Zum anderen regulieren Problematisierungen den Spielraum der Lösungsfindung, sie setzen »die Bedingungen [...], unter denen mögliche Antworten gegeben werden können«. ⁶⁹ Kontinuität und Wandel greifen im Prozess der Problematisierung ineinander, der damit die gesellschaftlichen Verhältnisse modifiziert und stabilisiert, ohne sie jedoch umzuwälzen.

Wie es zu zeigen gilt, akzentuierten sich im Wissensfeld Kredit verschiedene Probleme. Diese betrafen nicht nur ungleiche Informationslagen zwischen Gläubigern und Schuldner und damit das unternehmerische Risikomanagement, sondern auch den Eigentumsvorbehalt und dessen Rechtsunsicherheiten sowie Machtfragen rund um die gesellschaftliche Teilhabe durch Konsum. In der Zeit der Hochindustrialisierung verdichteten sich diese wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Teilprobleme in einem der zentralsten Schauplätze der Kreditexpansion: in Haustürgeschäften, die Reisende mit verheirateten Frauen abschlossen.

Ehefrauen, die das System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft im ganzen 19. Jahrhundert diskriminierte und als restringierte Rechtssubjekte behandelte, avancierten in Abwesenheit ihrer Ehemänner zu Ansprechpersonen und Vertragspartnerinnen. ⁷⁰ Die kreditmäßig geschaffenen Konsumfreiheiten lösten in den männerdominierten öffentlichen Sphären der Industriegesellschaften moralische Panik aus. Ein Problemfokus richtete sich auf Reisende und ihre »Überredungskünste«, mit denen sie Käuferinnen zu verführen wüssten – besonders die vermeintlich geschäftsunkundigen auf dem Land. Durch das Verführungsnarrativ erfuhr das distributive Ausgreifen der Teilzahlungsökonomien eine Aufladung, die in antisemitischen Feinbildkonstruktionen ihren folgenschwersten Ausdruck fand.

Ein anderer Fokus richtete sich auf verheiratete Frauen als Konsumentinnen und die Widersprüche zwischen rechtlicher Ungleichheit und der unterschiedslosen Versorgung mit Marktgütern. Leichtsinziges Schuldenmachen war ein medial breit zirkulierender Topos, der Kreditrisiken vergeschlechtlichte, ökonomische Strukturzwänge vernachlässigte und das Konsumverhalten normierte. Gesetzgeber wiederum nahmen die so problematisierten Haustürgeschäfte zum Anlass, die Kreditbewegungen zu regeln. Mittels rechtlicher Regulierung der dis-

68 Michel Foucault: *Der Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1989, S. 19.

69 Foucault, *Polemik*, S. 733.

70 Margot C. Finn: *Working-Class Women and the Contest for Consumer Control in Victorian County Courts*, in: *Past & Present* 161 (1998), Nr. 1, S. 116–154.

tributiven Sphäre und einer Modifizierung der Handlungsspielräume verheirateter Frauen trugen sie maßgeblich zur industriegesellschaftlichen Gestaltung kapitalistischer Ökonomien inklusive ihrer Subjekte bei.

Kommodifizierung und Problematisierung sind die beiden Untersuchungsperspektiven, mit denen ich im Folgenden die Expansion des Ratenkreditnexus im deutschsprachigen Europa untersuche. Konkret konzentriert sich das Buch auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die drei zentraleuropäischen Länder bieten sich trotz unterschiedlicher politischer Systeme, sprachlicher Vielfalt und markanter wirtschaftlicher Ungleichheiten aus zwei Gründen als gemeinsamer Untersuchungsraum an.⁷¹ Der erste Grund liegt in der Rolle der Gesetzgeber. Obwohl Abzahlungsgeschäfte in allen westlichen Industriestaaten vorkamen, machten sich einzig die Parlamente der drei genannten Länder vor dem Ersten Weltkrieg daran, dem Ratenkredit ein eigenes Recht zu verschaffen – in Deutschland und Österreich unter anderem mit zwei Spezialgesetzen 1894 und 1896, in der Schweiz im Rahmen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) von 1907.⁷² Die Initiativen hierfür gingen von Gewerbevereinen, Innungen und Handelskammern aus, die legitimes Wirtschaften nach dem Gründerkrach 1873 zur moralökonomischen Grundsatzfrage erklärten und mit politischen Vorstößen auf eine gesetzliche Regelung von Abzahlungsgeschäften drängten.⁷³ Rechtsexperten versammelten sich auf drei Juristentagen (1891 in Köln, 1893 in Augsburg und 1905 im zentralschweizerischen Altdorf), um genau diese Frage zu klären.⁷⁴ Behörden wiederum gaben in der Zeit der Großen

71 Vgl. Stephan Broadberry, Kevin H. O'Rourke (Hg.): *The Cambridge Economic History of Modern Europe*, Vol. 2: 1870 to the Present, Cambridge 2010, Teil I; Willibald Steinmetz: *Europa im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2019, Teil IV. Im Folgenden wird sowohl von Zentraleuropa als auch vom deutschsprachigen Europa die Rede sein, um den rechts- und kulturräumlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden der drei Länder Rechnung zu tragen.

72 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt* (1894), Nr. 23, S. 450 f.; Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, in: *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder* (1896), S. 242–244; ZGB, 10. Dezember 1907, § 715 f., in: *Bundesblatt* 6 (1907), Nr. 54, S. 782.

73 Jürgen Kocka: *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013, S. 115 f.; Hannah Catherine Davies: *Transatlantic Speculations. Globalization and the Panics of 1873*, New York 2018; Lino Schneider-Bertenburg: *1873. Der Gründerkrach und die Krisenwahrnehmung der deutschen Sozialdemokratie*, Stuttgart 2022.

74 Für die Protokolle vgl. *Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. 3, Berlin 1892, S. 42–87; *Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. 3, Berlin 1893, S. 122–172; *Protokoll der 43. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins*, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 46, Basel 1905.

Depression bei Gerichten Untersuchungen in Auftrag, forderten Berichte ein und ließen Gutachten erstellen, mit denen sie die materiellen Grundlagen für die Gesetzgebungsprozesse schufen. Das war sonst nirgendwo der Fall. Insofern war Zentraleuropa das kreditrechtliche Laboratorium der industriellen Moderne.⁷⁵

Daneben definiert noch eine zweite Besonderheit den Untersuchungsraum. Diese betrifft die Finanzierungsweise der seit der Jahrhundertmitte etablierten Ökonomien der Teilzahlung. Aufgrund restriktiver Gewerberechte (Einführung der flächendeckenden Gewerbefreiheit in Österreich 1859, in Deutschland 1869 bzw. 1871, in der Schweiz 1874), vor allem aber aufgrund fehlender Bankkredite finanzierten Industrie, Handel und Gewerbe ihren kreditmäßigen Warenabsatz in Zentraleuropa in erster Linie mit Eigenkapital.⁷⁶ In Westeuropa und Nordamerika schalteten sich dagegen früh verschiedene Finanzinstitutionen als Intermediäre in die Abzahlungsgeschäfte ein.⁷⁷ Das Pariser Kaufhaus Grands Magasins Dufayel zum Beispiel etablierte bereits in den 1850er-Jahren ein indirektes Kreditsystem, das Kundschaften nach eingehender Bonitätsprüfung Bezugsscheine verkaufte, die sie zum Ratenkauf bei bestimmten Geschäften ermächtigten.⁷⁸ In England übernahmen »check traders« dieses System, so etwa die

75 Die historische Forschung hat den Laborcharakter der drei Länder mehrfach betont. Pieter M. Judson sieht im Habsburgerreich ein »Laboratorium für Innovationen«, Marc H. Lerner erkennt in der Schweiz ein »politisches Laboratorium«, während Ulrich Herbert das Kaiserreich angesichts seiner rasanten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen pauschal als ein »Laboratorium der Moderne« beschreibt. Marc H. Lerner: *A Laboratory of Liberty: The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012, S. 72; Ulrich Herbert: *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, München 2014, S. 66; Pieter M. Judson: *Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740–1918*, München 2020, S. 26.

76 Zur Finanzierungsweise vgl. Waldemar Koch: *Das Abzahlungsgeschäft in Handel und Industrie und seine Finanzierung*, Berlin 1931, S. 47; Torp, *Konsum*, S. 293. Zur Entwicklung der Gewerbegesetzgebung vgl. Art. »Gewerbegesetzgebung«, in: *Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens*, Bd. 7, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1888, S. 289–295.

77 Für einen internationalen Überblick mit einem zeitlichen Schwerpunkt auf dem 20. Jahrhundert vgl. Jan Logemann (Hg.): *The Development of Consumer Credit in Global Perspective*, Basingstoke 2012; Sebastian Knake: *Die Geschichte des Konsumentenkredits in internationaler Perspektive*, in: Christian Kleinschmidt, Jan Logemann (Hg.), *Konsum im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 391–430.

78 Anaïs Albert: *Working-Class Consumer Credit During the Belle Époque: Invention, Innovation, or Reconfiguration?*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 64 (2012), Nr. 4, S. 731–763; Anaïs Albert: *Émile Martin, employé parisien, acheteur à crédit chez Dufayel, de 1902 à 1912. Face-à-face ou mise à distance*, in: *Hypothèses* 16 (2013), Nr. 1, S. 125–136.

1881 gegründete Provident Clothing and Supply Company Ltd.⁷⁹ Hinzu kamen in den 1880er-Jahren »finance companies«, die das gesamte Abzahlungsgeschäft inklusive Inkasso im Auftrag von Fabrikanten und großen Handelsbetrieben regelten.⁸⁰ Französische »unions économiques« kopierten das Geschäftsprinzip um 1900, während sich in den USA wenig später überregional tätige Finanzgesellschaften wie die Mercantile Credit Company of Chicago einmischten, die ihre Dienstleistungen auf den Großhandel ausrichteten.⁸¹ Solche kommerziellen Finanzintermediäre etablierten sich in Zentraleuropa erst mit dem Aufkommen der Automobilindustrie nach dem Ersten Weltkrieg.⁸² Die Ökonomien der Teilzahlung hatten damit eine andere Gestalt, die Kreditbeziehungen waren institutionell unvermittelt.

capitalism in action: kontingente Dynamiken

Das vorliegende Buch versucht zwei Forschungsfelder zusammenzuführen, die in den Debatten um die *new history of capitalism* an Einfluss gewannen – und sich voneinander distanzieren.⁸³ Auf der einen Seite stehen Studien, die sich auf Finanzmärkte, ihre institutionellen Einrichtungen, Mechanismen und Träger-schaften konzentrieren. Sie zeigen, wie Kapital historisch organisiert war, welche

79 Paul Johnson: *Saving and Spending. The Working-Class Economy in Britain 1870–1939*, Oxford 1985, S. 152 f.; Sean O’Connell, Chris Reid: *Working-Class Consumer Credit in the UK, 1925–60: The Role of the Check Trader*, in: *Economic History Review* 58 (2005), Nr. 2, S. 378–405.

80 Arthur Cohen: *Das Abzahlungsgeschäft im Auslande*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* 15 (1891), S. 914.

81 Koch, *Abzahlungsgeschäft*, S. 48.

82 Jan Logemann: *Americanization through Credit? Consumer Credit in Germany, 1860s–1960s*, in: *Business History Review* 85 (2011), Nr. 3, S. 529–550, S. 536; Knake, *Konsumentencredit*, S. 417 f.

83 Vgl. dazu die beiden Review-Essays von Jeffrey Sklansky: *Labor, Money, and the Financial Turn in the History of Capitalism*, in: *Labor. Studies in Working-Class History of the Americas* 11 (2014), Nr. 1, S. 23–46; Rudi Batzell: *The Labor of Social Reproduction: Household Work and Gendered Power in the History of Capitalism, 1870–1930*, in: *The Journal of the Gilded Age and Progressive Era* 15 (2016), Nr. 3, S. 310–330. Zu den seit der globalen Finanzkrise 2007 ff. neu lancierten Debatten um die Kapitalismusgeschichte vgl. Jürgen Kocka, Marcel van der Linden (Hg.): *Capitalism. The Reemergence of a Historical Concept*, London, New York 2016; Friedrich Lenger: *Die neue Kapitalismusgeschichte. Ein Forschungsbericht als Einleitung*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56 (2016), S. 3–37; Sören Brandes, Malte Zierenberg: *Doing Capitalism. Praxeologische Perspektiven*, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 1, S. 3–24; Kenneth Lipartito: *Reassembling the Economic: New Departures in Historical Materialism*, in: *The American Historical Review* 121 (2016), Nr. 1, S. 101–139.

Formen es annahm und in welchen Räumen es sich akkumulierte. Geld, Kredit, Schulden, Banken, Spekulation und Investition, Risiken und ihr Management, aber auch die *poetics of finance* sind die favorisierten Themenfelder, auf die sich die Untersuchungen richten.⁸⁴ Auf der anderen Seite stehen Studien, die sich mit haushaltsbezogenen Arbeitsverhältnissen, ihren Beteiligungen und Tätigkeitsbereichen auseinandersetzen. Ihr Fokus richtet sich auf die Frage, wie Arbeit historisch zwischen den Geschlechtern aufgeteilt war, wie Haushaltsökonomien in den verschiedenen Klassen funktionierten und wie sich soziale Hierarchien innerhalb der Familie reproduzierten. Subsistenz, Versorgung und Konsum ist ein wichtiges Themenfeld, aber auch Care- und Sorgearbeit, Mutterschaft und Zeitarmut bilden zentrale Aspekte.⁸⁵

Beide Forschungsfelder haben eine Vielzahl neuer empirischer Einsichten gewonnen und neue Erkenntnisse präsentiert. Doch beide haben das Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital aus den Augen verloren. In den Finanzgeschichten des Kapitalismus spielen (geschlechtsspezifische) Arbeitsteilungen keine Rolle, während Arbeitskämpfe nur noch als »distant thunder« zu hören seien, wie Jean-Christophe Agnew moniert: »Where is the *action* of capitalism, we wonder.«⁸⁶ Umgekehrt nimmt die Akkumulation von Kapital, aber auch die Macht

84 Louis Hyman: *Borrow. The American Way of Debt*, New York 2012; Chia Yin Hsu, Thomas M. Luckett, Erika Vause (Hg.): *The Cultural History of Money and Credit. A Global Perspective*, New York, London 2016; Lauer, Creditworthy; Marcella Lorenzini, Cinzia Lorandini, D'Maris Coffman (Hg.): *Financing in Europe. Evolution, Coexistence and Complementarity of Lending Practices from the Middle Ages to Modern Times*, Cham 2018; Arne De Boever: *Finance Fictions. Realism and Psychosis in a Time of Economic Crisis*, New York 2018; Philippe Roepstorff-Robiano: *Kreditfiktionen. Der literarische Realismus und die Kunst, Schulden zu erzählen*, Paderborn 2020.

85 Susan Porter Benson: *Household Accounts. Working-Class Family Economics in the Interwar United States*, Ithaca, London 2007; Maria Ågren (Hg.): *Gender and Work in Early Modern European Society*, Oxford 2017; Emma Griffin: *Bread Winner. An Intimate History of the Victorian Economy*, New Haven, London 2020; Sarah Knott, Emma Griffin (Hg.): *Mothering's Many Labours (Past & Present Supplement, 15)*, Oxford 2021.

86 Jean-Christophe Agnew: *Anonymous History*, in: Michael Zakim, Gary J. Kornblith (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012, S. 278 (Hervorhebung im Original). Zur Geschlechterblindheit der häufig global-historisch angelegten Forschung zum Finanzkapitalismus vgl. Amy Dru Stanley: *Histories of Capitalism and Sex Difference*, in: *Journal of the Early Republic* 36 (2016), Nr. 2, S. 343–350; Ellen Hartigan-O'Connor: *Gender's Value in the History of Capitalism*, in: *Journal of the Early Republic* 36 (2016), Nr. 4, S. 613–625; Nan Enstad: *The »Sonorous Summons« of the New History of Capitalism, Or, What Are We Talking about When We Talk about Economy?*, in: *Modern American History* 2 (2019), Nr. 1, S. 83–95.

des Kapitalismus als Herrschaftsform, in den Geschlechtergeschichten der Arbeit keinen systematischen Platz ein. Kredit wird stattdessen als eine Zahlungsvariante im Kontext einer *financial agency* oder als Strategie der Existenzsicherung im familiär organisierten Rahmen prekärer Ökonomien aufgefasst.⁸⁷

Das Buch schlägt eine Brücke zwischen beiden Forschungsfeldern, indem es Kapital in Form von Ratenkrediten mit Arbeitsverhältnissen prekärer Ökonomien in Verbindung bringt.⁸⁸ Kommodifizierung und Problematisierung bilden dabei die beiden analytischen Brückenbögen. Zugleich zeigen die beiden Perspektiven an, was für ein Begriff von Kapitalismus dem Buch zugrunde liegt. Kapitalismus wird im Folgenden als genuin historischer Prozess aufgefasst.⁸⁹ Kapitalismus ist damit kein statisches, auf individuellen Eigentumsrechten bauendes System mit einer zentralen Schaltstelle für die Koordination von Märkten, das konfliktfrei agiert und linear fortschreitet. Statt von einer inneren Essenz und ahistorischen Gleichförmigkeit des Kapitalismus auszugehen, wird eine »nervous logic« postuliert.⁹⁰ Kapitalismus basiert auf Selektion und Allokation, beständig wird getrennt, kreiert, modifiziert, ausgewählt und verworfen. »Der Kapitalismus ist nichts, wenn er nicht in Bewegung ist«, pauschalisiert David Harvey und macht damit deutlich, dass es prozessierende Verhältnisse sind, die kapitalistische Ökonomien ausmachen und aufrechterhalten.⁹¹

Oder konkreter, auf Ratenkredite bezogen: Industrielle, Händler und Gewerbetreibende schufen, bewarben und vermittelten Warenangebote, variierten Preise, Zinsen, Anzahlungen und Abzahlungsdauer, erleichterten Rückzahlungen, setzten auf Kontrolle und Kulanz, eröffneten Ratenkäufern und Ratenkäuferinnen Handlungsmöglichkeiten, schufen Raum für eigensinniges Handeln und

87 Vgl. z. B. Lemire Beverly, Ruth Pearson, Gail Campbell (Hg.): *Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future*, Oxford 2002; Elise M. Dermineur (Hg.): *Women and Credit in Pre-Industrial Europe*, Turnhout, Belgium 2018.

88 Vgl. auch Eileen Boris, Kirsten Swinth: *Household Matters: Engendering the Social History of Capitalism*, in: *International Review of Social History* 68 (2023), Nr. 3, S. 483–506.

89 Zum »Kapitalismus als Prozess« vgl. Brandes, Zierenberg, *Doing Capitalism*, S. 13; Thomas Welskopp: *Zukunft bewirtschaften. Überlegungen zu einer praxistheoretisch informierten Historisierung des Kapitalismus*, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 1, S. 84; Jonathan Levy: *Capital as Process and the History of Capitalism*, in: *Business History Review* 91 (2017), Nr. 3, S. 483–510; Tithi Bhattacharya: *Introduction: Mapping Social Reproduction Theory*, in: dies. (Hg.), *Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentering Oppression*, London 2017, S. 4 f., 9.

90 Michael Zakim, Gary J. Kornblith: *Introduction: An American Revolutionary Tradition*, in: dies. (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012, S. 3.

91 David Harvey: *Marx' »Kapital« lesen*, Hamburg 2010, S. 23.

Widerstand in Form von Ausnutzen von Vorteilen, setzten Verschuldete aber zugleich unter Produktivitätsdruck, stellten also Freiheiten und Abhängigkeiten gleichzeitig her, was wiederum Anlass für öffentliche Kritik, moralisierende Diskurse und gesetzgeberische Eingriffe gab, die ebenso für mehr Kreditsicherheiten sorgten, wie sie die Kreditökonomie in eine spezifisch industriegesellschaftliche Form brachten. Kennzeichnend für diese Form waren haushaltszentrierte Produktionszusammenhänge rund um Ratenkredite, die diskursiv hergestellt und rechtlich forciert wurden. Arbeit, Geschlechterideologie und politische Macht, so lautet die übergeordnete These dieses Buches, akzelerierten und koordinierten die Expansion des Kreditnexus im deutschsprachigen Europa.

Das Buch untersucht somit »capitalism in action«. ⁹² Das erfordert eine genuin historische Analyse von Ratenkrediten, die sich methodisch etwa von wirtschaftshistorischen Forschungsansätzen unterscheidet, die der Neuen Institutionenökonomik verpflichtet sind. ⁹³ Vereinfacht gesagt geht diese davon aus, dass Kredittransaktionen systematisch Unsicherheiten produzieren und Spielräume für Fehlurteile und Täuschung öffnen – vor allem deshalb, weil Gläubiger immer weniger über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Absichten von Schuldnern wissen als diese selbst. Unter der überzeitlichen Annahme derartiger Informationsasymmetrien fragt die Neue Institutionenökonomik nach den formellen und informellen Möglichkeiten der Durchsetzung von Forderungen und damit der Minimierung unternehmerischer Risiken. ⁹⁴ Je besser diese institutionell verankert sind und sich auf ein funktionierendes Rechtssystem stützen können, desto größer die Investitionen und

92 Sven Beckert: *The New History of Capitalism*, in: Jürgen Kocka, Marcel van der Linden (Hg.), *Capitalism. The Reemergence of a Historical Concept*, London, New York 2016, S. 246.

93 Vgl. Alessandro Stanziani: *Information, institutions et temporalité. Quelques remarques critiques sur l'usage de la nouvelle économie de l'information en histoire*, in: *Revue de Synthèse* 121 (2000), Nr. 1/2, S. 117–155; Martin Daunton: *Rationality and Institutions: Reflections on Douglass North*, in: *Structural Change and Economic Dynamics* 21 (2010), Nr. 2, S. 147–156; Francesco Boldizzoni: *The Poverty of Clio: Resurrecting Economic History*, Princeton, N.J. 2011; Birger P. Priddat: *Taugt die Institutionenökonomie als moderne historische Methode? Zur Zeitstruktur von Institutionen*, Discussion Papers, No. 31/2015, Universität Witten/Herdecke, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, URL: <https://www.econstor.eu/handle/10419/111081> (Zugriff: 31. 3. 2022).

94 Vgl. z. B. Berghoff, *Kreditauskunfteien*, S. 141–162; Rowena Olegario: *A Culture of Credit: Embedding Trust and Transparency in American Business*, Cambridge, Mass. 2006; Rowena Olegario: *Credit Information, Institutions, and International Trade. The United Kingdom, United States, and Germany, 1850–1930*, in: Christof Dejung, Niels P. Petersson (Hg.), *The Foundations of Worldwide Economic Integration. Power, Institutions, and Global Markets, 1850–1930*, Cambridge 2013, S. 60–85.

desto mehr Wirtschaftswachstum.⁹⁵ Damit lässt sich dieser Forschungsrichtung zufolge die Kreditexpansion vergleichen und in Stadien unterteilen, zugleich bietet sich die Möglichkeit für metahistorische Verallgemeinerungen.⁹⁶

Claire Lemerrier und Claire Zalc zählen solche Großerzählungen zu den »evolutionist narratives«.⁹⁷ Eine populäre Version dieses Narrativs bringt die Kreditexpansion mit der Entstehung moderner Konsumgesellschaften in Verbindung. Im Zentrum steht die kreditmäßig gesteigerte Verfügbarkeit industriell hergestellter Dinge. »Ratenkredite verwandelten die Massenproduktion in Massenkonsum«, schreibt etwa Frank Trentmann.⁹⁸ Mehr oder weniger explizit werden Barkäufe in die frühneuzeitliche Subsistenzgesellschaft imaginiert, während Kreditfinanzierung als Signum distributiv ausdifferenzierter Konsumgütermärkte dargestellt wird.⁹⁹ Demokratisierung und soziale Integration sind Leitendenzen, die der Geschichte des Kredits eingeschrieben werden. Eine andere Version des Narrativs setzt die kreditwirtschaftliche Moderne mit sozialer Entbettung und anonymen Austauschverhältnissen gleich und grenzt sie gegenüber einer Zeit integrierter Gesellschaften ab, in der sich Gläubiger und Schuldner *face-to-face* begegneten.¹⁰⁰ Die Geschichte des Kredits wird in dieser Perspektive als eine Geschichte der Formalisierung dargestellt, in der Fortschritt und Entfremdung sich wechselseitig bedingen: »a new, impersonal relationship developed«, bilanziert Louis Hyman.¹⁰¹ An die Stelle von persönlichem Vertrauen ist dieser Version zufolge ökonomische Rationalität und institutionelle Kontrolle getreten. Nicht mehr sichtbarer Besitz von Land oder Immobilien sichert den Kredit, sondern unsichtbare, dafür berechenbare Einkommen und Vermögen.

95 Douglass C. North: *Institutions, Institutional Change, and Economic Performance*, Cambridge 1990; Douglass C. North: *Understanding the Process of Economic Change*, Princeton 2005.

96 Clare Haru Crowston: *Credit and the Metanarrative of Modernity*, in: *French Historical Studies* 34 (2011), Nr. 1, S. 7–19.

97 Claire Lemerrier, Claire Zalc: *For a New Approach to Credit Relations in Modern History*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 67 (2012), Nr. 4, S. 666.

98 Frank Trentmann: *Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute*, München 2017, S. 551.

99 Für eine Kritik an dieser Darstellung vgl. Jan Logemann, Uwe Spiekermann: *The Myth of a Bygone Cash Economy: Consumer Lending in Germany from the Nineteenth Century to the Mid-twentieth Century*, in: *Entreprises et Histoire* 59 (2010), Nr. 2, S. 12–27.

100 Vgl. z. B. Calder, *American Dream*, S. 19; Pierre-Cyrille Hauteccœur: *Les transformations du crédit en France au XIXe siècle*, in: *Romantisme. Revue du dix-neuvième siècle* 151 (2011), S. 23–38.

101 Hyman, *Borrow*, S. 249.

Institutionenökonomisch informierte Studien erkennen zwar die gesellschaftlich fundierte und staatlich garantierte Dynamik von Krediten. Jens Beckert zählt sie denn auch zu den »four C's of capitalism« (credit, commodification, creativity, competition), die permanent für Wandel sorgen, während Jonathan Levy sie »at the very nerve center of capitalism« verortet.¹⁰² Doch die Konzeptualisierung von Krediten als dynamische Faktoren blendet aus, dass historische Transformationsprozesse nicht linear, sondern kontingent verlaufen.¹⁰³ Auseinandersetzungen um Kredite und Schulden bleiben unberücksichtigt, Widersprüche, aber auch Konfliktlagen, epistemische Spannungen und Gewalt – etwa in neuen Formen des Antisemitismus – werden analytisch absorbiert. Damit wird die schicksalhafte, komplexe, ereignisreiche und heterogene Geschichte des Kredits nicht nur geglättet und eingeebnet.¹⁰⁴ Zugleich werden auch Einsichten in den historisch spezifischen Umgang mit Kreditunsicherheiten verbaut.¹⁰⁵ So bleiben individuelle Erfahrungen historischer Subjekte mit Kreditrisiken und Schuldenlasten ebenso unterbelichtet wie deren semantische Verarbeitung und rechtliche Handhabung, die – und das ist der Clou dieser heuristischen Kritik – zur Entstehung kapitalistischer Ökono-

102 Jens Beckert: Capitalism as a System of Expectations: Toward a Sociological Microfoundation of Political Economy, in: *Politics & Society* 41 (2013), Nr. 3, S. 323, 327; Jonathan Levy: *Ages of American Capitalism. A History of the United States*, New York 2021, S. 20.

103 Das Problem ist grundsätzlich und tritt beim Einsatz sozialwissenschaftlicher Kategorien generell auf. Vgl. dazu Geoffrey Hodgson: *How Economics Forgot History. The Problem of Historical Specificity in Social Science*, London 2001; William H. Sewell Jr.: *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005, Kap. 1; Rüdiger Graf, Kim Christian Priemel: *Zeitgeschichte in der Welt der Sozialwissenschaften*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 59 (2011), Nr. 4, S. 479–508; Mary A. O'Sullivan: *Dividends of Developments. Securities Markets in the History of US Capitalism, 1866–1922*, Oxford 2016, S. 10. Zur »Kontingenz als Strukturmerkmal« des Kapitalismus vgl. Welskopp, *Zukunft*, S. 84; Levy, *Freaks of Fortune*, S. 14; Kocka, *Kapitalismus*, S. 21; Jens Beckert: *Imaginierte Zukunft. Fiktionale Erwartungen und die Dynamik des Kapitalismus*, Frankfurt a. M. 2018. Zur Kontingenz von Krediten in Form von Manövierrmöglichkeiten, Handlungsräumen und Verschuldungsrisiken vgl. Margareth Lanzinger: *Editorial. Formen des Kredits*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 70 (2022), Nr. 1, S. 10–13. Zur historischen Erforschung und zum Umgang mit Kontingenz allgemein vgl. Frank Becker, Benjamin Scheller, Ute Schneider (Hg.): *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*, Frankfurt a. M., New York 2016.

104 Vgl. William H. Sewell Jr.: *The Capitalist Epoch*, in: *Social Science History* 38 (2014), Nr. 1/2, S. 1.

105 Zu diesem Schluss kommt auch der Wirtschaftshistoriker Eric Hilt, der für einen Dialog mit der neuen Kapitalismusgeschichte plädiert. Vgl. Eric Hilt: *Economic History, Historical Analysis, and the »New History of Capitalism«*, in: *The Journal of Economic History* 77 (2017), Nr. 2, S. 531.

mien und damit ihrer eigenen Geschichte beitragen.¹⁰⁶ Manche kredittheoretische Studien machen solche im Abstraktionsprozess vollzogenen Weglassungen sogar explizit. Joseph Schumpeter, ein Schlüsselautor und häufig zitierter Autor in institutionenökonomischen Studien, beschreibt Kapitalismus in seiner *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung* (1912) als ein System von Schuldenverpflichtungen, in dem Banken durch die Schöpfung von Kreditgeld den Unternehmen Kaufkraft für Investitionen und Innovationen zur Verfügung stellen.¹⁰⁷ Damit theoretisiert er die Dynamik des Kapitalismus anhand sogenannter Produktivkredite; für das »Phänomen des Konsumtivkredits« interessiert er sich dagegen nicht – es gäbe »nichts besonderes über ihn zu sagen«, so Schumpeter trocken.¹⁰⁸

Mit statistischen Daten lassen sich die kontingenten Dynamiken des expandierenden Ratenkreditnexus weder beziffern noch verstehen. Dazu sind akteurszentrierte Einsichtnahmen in Kreditverhältnisse nötig. Involvierte Gläubiger, Intermediäre und Schuldner werden ebenso in die Untersuchung miteinbezogen wie solche, die sich beruflich mit Kreditvergaben und Schuldenständen auseinandersetzen: Fürsorger, Sozialreformer, Richter, Beamte, Politiker, Sachverständige, Pressevertreter und Publizisten.¹⁰⁹ Diese Multiperspektivität korrespondiert mit der Situierung der historischen Subjekte in ihren spezifischen Kontexten, allen voran Unternehmen, Haushalte, Gerichte, Parlamente, Verwaltungen, Wirtschaftsverbände, Wissenschaftsforen, soziale Vereine und mediale Öffentlichkeiten. Durch die Verschiebung der Beobachtungsstandpunkte und die Variation des Analysemaßstabes werden individuelle Aspekte des historischen Alltag mit überpersönlichen Elementen in Verbindung gebracht, Einzigartiges und Partikuläres mit Regelmäßigem und sich Wiederholendem.¹¹⁰ Der Einzelfall bietet Ausgangspunkt und Grundlage der Systematisierung. So soll die »Vielheit der Geschichte als wohldurchdachtes historiogra-

106 Während sich die kulturwissenschaftlich informierte Wirtschaftsgeschichte seit der Jahrtausendwende für »die Orientierungs- und Einbettungsleistung der Kultur für ökonomisches Handeln« interessiert und insofern auch die kulturschaffende Leistung ökonomischen Handels anerkennt, bleibt die Beteiligung historischer Subjekte an ihrer eigenen Geschichte unterreflektiert. Hartmut Berghoff, Jakob Vogel: *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Ansätze zur Bergung transdisziplinärer Synergiepotentiale*, in: dies. (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt a. M. 2004, S. 13.

107 Vgl. Jürgen Kocka: *Schöpferische Zerstörung. Joseph Schumpeter über Kapitalismus*, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 6, S. 45–54.

108 Joseph A. Schumpeter: *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung*, Leipzig 1912, S. 209.

109 Aufschlussreich hierfür Simona Cerutti: *Who is below? E. P. Thompson, histoires des sociétés modernes: une relecture*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 70 (2015), Nr. 4, S. 931–956.

110 Vgl. Jacques Revel: *Jeu d'échelles. La micro-analyse à l'expérience*, Paris 1996.

phisches Programm« ausgestaltet werden.¹¹¹ Untersucht werden Firmendokumente, Gerichtsakten, die bereits zeitgenössische Fachleute als »reiche Fundgruben« erkannten, juristische Gutachten, ministeriale Umfragen, Enqueten, Inspektionsberichte, Rechtstexte, Parlamentsprotokolle, Fallakten der Armenpflege, wissenschaftliche Abhandlungen, Publikationen von gedruckten Medien, Prosaerzählungen sowie Selbstzeugnisse, die über das Leben mit Schulden Auskunft geben.¹¹²

Das Buch ist analytisch aufgebaut und gliedert sich in fünf Kapitel. In einem einführenden und einem abschließenden Kapitel werden anhand der beiden populärsten Alltagskreditgüter – Nähmaschinen und Möbel – die Vergabe und Aufnahme von Krediten untersucht. Sie bilden die Klammer des Buches, das wie eine Kreditbeziehung angelegt ist. Kapitel 1 beschäftigt sich mit unternehmerisch riskanten Verkäufen von Nähmaschinen auf Abzahlung, in Anspruch genommenen philanthropischen Hilfen und unberechenbaren Schuldnern und Schuldnerinnen. Kapitel 5 handelt von gesellschaftlichen Sachzwängen, die Angehörige der Unterklassen zum Ratenkauf drängten, von sozioökonomischen Vorteilen des Möbelbesitzes und nachteiligen Folgen der Verschuldung. Dazwischen liegen drei Kapitel, welche die Kreditverhältnisse aus unterschiedlichen Perspektiven untersuchen. Zuerst setze ich mich mit zeitgenössisch wahrgenommenen und erfahrenen Konflikten auseinander, die der expandierende Kreditnexus auslöste (Kapitel 2). Anschließend thematisiere ich, wie verschiedene Instanzen und Institutionen Ratenkredite versprachlichten und mit welchen Figuren sie die zigfach getätigten Abzahlungsgeschäfte bevölkerten und in Szene setzten (Kapitel 3). Schließlich widme ich mich den politisch-administrativen Reformdebatten und Gesetzgebungsprozessen, die den Kreditverkehr regelten und in Bahnen lenkten (Kapitel 4). Mit den drei dazwischen geschalteten Kapiteln soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kredite Austauschbeziehungen sind, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts industriegesellschaftlich ausgestaltet und kapitalistisch organisiert wurden: »Debt is what happens in between.«¹¹³

111 Karin Hausen: Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung. Zur Relevanz und Anstößigkeit der Geschlechtergeschichte, in: Hans Medick, Anne-Charlott Trepp (Hg.), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, S. 35.

112 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 109. Zur »Vernetzung von Quellenmaterial« vgl. Lanzinger, Formen des Kredits, S. 9.

113 David Graeber: Debt. The First 5000 Years, New York, London 2014, S. 122.

1 Riskante Vorleistungen

Kredite sind voraussetzungsvolle soziale Beziehungen, die zuerst aufgebaut und dann unterhalten werden müssen. Zeitgenössische Fachleute wussten um diese Bedingtheiten und Erfordernisse und sprachen von der »Grundlage« und »Pflege des Kredits«.¹ Doch wie ließ sich eine solche Grundlage schaffen und woraus bestand die Pflege? Für Sachverständige des 19. Jahrhunderts war klar, dass Kreditbeziehungen auf Versprechen und Vertrauen beruhen.² Wer Kredit hatte, galt als vertrauenswürdig, wer Kredit gab, glaubte an die Fähigkeit und Bereitschaft, Zahlungsverprechen termingerecht einzuhalten.³ Kredit, abstrahierte Max Weber, »soll jeder Abtausch gegenwärtig innegehabter gegen Eintausch der Zusage künftig zu übertragender Verfügungsgewalt über Sachgüter gleichviel welcher Art heißen. Kreditgeben bedeutet zunächst die Orientierung an der Chance: daß diese künftige Übertragung tatsächlich erfolgen werde.«⁴ Gläubiger, die sich wirtschaftlich an der Chance orientieren, sind demnach in einer schwächeren Position als Schuldner.⁵ Sie erbringen eine riskante Vorleistung, denn selbst wenn Kreditnehmende vertrauenswürdig sind und nach bestem Wissen und Gewissen

1 Vgl. z. B. Johann Caspar Bluntschli, Karl Brater (Hg.): Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 6, Stuttgart, Leipzig 1861, S. 52; Max Wirth: Grundzüge der National-Ökonomie, Bd. 2, vierte neubearbeitete und verbesserte Aufl., Köln 1882, S. 290–301.

2 Vgl. z. B. Art. »Kredit«, in: Meyers Konversations-Lexikon, Bd. 10, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1888, S. 177.

3 Timothy W. Guinnane: Trust: A Concept Too Many, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 46 (2005), Nr. 1, S. 77–92; Ute Frevert: Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne, München 2013, S. 104–146; Jakob Tanner: »Die Währung der Finanzmärkte ist das Vertrauen«: Nachhaltigkeit und Hinterhältigkeit eines mentalen Phänomens in historischer Perspektive, in: Jörg Baberowski (Hg.), Was ist Vertrauen? Ein interdisziplinäres Gespräch, Frankfurt a. M., New York 2014, S. 73–100.

4 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, in: Max Weber-Gesamtausgabe, Bd. I/23, hrsg. von Knut Borchardt, Edith Hanke, Wolfgang Schluchter, Tübingen 2013, S. 246.

5 Für sie kostet der Aufbau und Unterhalt von Kreditbeziehungen etwas, es fallen Transaktionskosten an, wie die Institutionenökonomik betont. Stanziani, Information économique, S. 17–35.

handeln, können sie durch widrige Umstände in Zahlungsschwierigkeiten geraten und einen Kreditausfall provozieren. Darüber hinaus können Schuldner und Schuldnerinnen den gewährten Vertrauensvorschuss absichtlich verspielen – im zeitgenössischen Sprachgebrauch war von »Machinationen« die Rede, die ökonomische Theorie spricht von *moral hazard*.

Wie sich solche Risiken, Asymmetrien und Handlungsoptionen konkret manifestierten, führe ich im Folgenden exemplarisch am prominentesten Alltagskreditgut der industriellen Moderne aus: der Nähmaschine. In einem ersten Schritt zeige ich am Fallbeispiel der US-amerikanischen Singer Company, wie sie Nähmaschinenkredite innerhalb eines Direktverkaufssystems in Europa organisierte und absicherte. Anschließend gehe ich auf die Rolle von zivilgesellschaftlichen Intermediären ein, die aus nichtkommerziellen Interessen Kreditbeziehungen mit Nähmaschinenarbeiterinnen aufbauten oder moderierten. Gerade die private Philanthropie, so wird anhand des Berliner Vereins gegen Verarmung und des Zürcher Hausverdienst-Vereins gezeigt, leistete wichtige Justierungsarbeit in einer Zeit, als Kreditauskunfteien erst im Aufbau begriffen waren. Zum Schluss frage ich nach Opportunitäten, welche die neugeschaffenen Kreditverhältnisse für Schuldner und Schuldnerinnen mit sich brachten. Hinter dem Straftatbestand der Unterschlagung von gepumpten Nähmaschinen werden Praktiken der Geldbeschaffung sichtbar gemacht, die tief in der proletarischen Borgwirtschaft verankert waren.

Nähmaschinenkredite

Die um 1850 gegründete Singer Manufacturing Company setzte in den 1860er-Jahren alles daran, ihre Nähmaschinen in Europa zu verkaufen.⁶ Im amerikanischen Bürgerkrieg brachen dem New Yorker Unternehmen die Absatzgebiete in den konföderierten Südstaaten weg, die Depots und Magazine waren überfüllt, Export eine Strategie, um die in Elizabethport (New Jersey) halbseriell produzierten Maschinen in Übersee abzusetzen. Doch der alte Kontinent war ein hartes Pflaster. Dem Unternehmen fehlten Infrastruktur und Personal zum Vertrieb, hohe Transportkosten und Zölle belasteten die Bilanzen, zudem griff der US-amerikanische Patentschutz nicht, weshalb unzählige Mechaniker und Tüftler die technisch überlegenen Nähmaschinen imitierten. Schneider, Schuhmacher und

⁶ Robert Bruce Davies: *Peacefully Working to Conquer the World. Singer Sewing Machines in Foreign Markets, 1854–1920*, New York 1976, S. 26 f.

ihre Gesellen wiederum opponierten teils heftig gegen die Einführung der Nähmaschine. Bereits 1841 demolierten aufgebrachte Maschinenstürmer die Werkstatt des französischen Fabrikanten Barthelemy Thimonnier in Paris, 1858/1859 streikten Stiefelarbeiter in Northamptonshire über Monate erbittert gegen den Einsatz von Nähmaschinen und bis Ende des 19. Jahrhunderts publizierten Gewerbeblätter und Handwerkerzeitungen immer wieder luddistische Polemiken gegen die »eiserne Nähmamsell«, die zugleich Technikskepsis ausdrückten und auf die weibliche Arbeitsmarktkonkurrenz zielten.⁷

Das größte Problem für die Singer Company war aber die fehlende Kaufkraft der europäischen Industriegesellschaften: »[T]he working classes [...] are too poor [...] to buy a machine«, schrieb ein Hamburger Kaufmann an das Headquarter, das ihn mit dem Geschäft beauftragen wollte.⁸ Niedrige und unregelmäßige Löhne verhinderten, dass eine zahlungskräftige Nachfrage entstehen konnte. Kredit war in dieser transatlantischen Gemengelage ein Mittel, die Überproduktion abzubauen und den Absatz zu fördern. In Nordamerika verkaufte Singer seine Maschinen bereits in den 1850er-Jahren auf Abzahlung, im Verlauf der frühen 1870er-Jahre bot sie Ratenkredite auch in Europa an.⁹

Diese Zahlungsweise war hier keineswegs neu, wie zeitgenössische Stimmen in Kontext eines verschärften nationalistischen Protektionismus behaupteten, der sich immer radikaler gegen die aufstrebende neue Industriemacht USA richtete. Der Berliner Fabrikant E. Prückner oder der Wiener Nähmaschinenhersteller Jakob Warchalowski zum Beispiel offerierten und bewarben Ratenzahlungen bereits seit 1865.¹⁰ 1888 wurden gemäß einem Bericht des Deutschen Handelstages in Deutschland zwei Drittel aller Nähmaschinen auf Abzahlung verkauft.¹¹ Das Abzahlungsprinzip war demnach kein amerikanischer Import, neu war dagegen,

7 Hermann Grothe: *Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens*, Berlin 1870, S. 367; Richard Davenport-Hines: *Capital, Entrepreneurs and Profits*, London 1990, S. 96–102. Für eine geschlechterhistorische Lesart des Luddismus vgl. Patrick Eiden-Offe: *Die Poesie der Klasse. Romantischer Antikapitalismus und die Erfindung des Proletariats*, Berlin 2017, S. 309 f.

8 Zit. nach: Davies, *Peacefully Working*, S. 29.

9 Robert A. Lynn: *Installment Credit Before 1870*, in: *Business History Review* 31 (1957), Nr. 4, S. 417–419; Andrew Godley: *Selling the Sewing Machine Around the World: Singer's International Marketing Strategies, 1850–1920*, in: *Enterprise and Society* 7 (2006), Nr. 2, S. 281.

10 Inseraten-Beilage zu Friedrich Georg Wieck's illustrierte deutsche Gewerbezeitung, 30. Jg., 1865, Nr. 32 [S. 1]; *Morgen-Post*, Nr. 290, 20. Oktober 1870 [S. 8]. Vgl. auch Rudolf Herzberg: *Die Nähmaschinen-Industrie in Deutschland*, Berlin 1863, S. 22.

11 Zum Bericht vgl. Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 23, Fn. 1. Deutsche Nähmaschinenhändler schätzten, dass 1892 neun von zehn Maschinen auf Abzahlung verkauft wurden. *BArch, R 101*

wie die Singer Company den Kredit innerhalb eines Direktverkaufssystems organisierte und so rasch zur Marktführerin in Europa und bis zum Ersten Weltkrieg zum siebtgrößten Unternehmen der Welt avancierte.¹²

Auch Alwina Schütz, die zusammen mit ihrem Mann und den beiden gemeinsamen Kleinkindern im Zürcher Arbeiterquartier Letten in Wipkingen lebte, profitierte vom Service der Singer Company.¹³ An einem der ersten Februartage 1883 erhielt sie Besuch von einem Reisenden des Unternehmens, das seit 1876/77 eine Zweigniederlassung an der prominent gelegenen Bahnhofstrasse im kommerziellen Zentrum der Stadt unterhielt. Jacob Kubli, so sein Name, machte ihr das Angebot, eine »Familien-Nähmaschine« zum Preis von insgesamt 165 Franken bei einer Anzahlung von 21 Franken zu liefern. Der restliche Betrag sollte innerhalb eines Jahres in monatlichen Raten von zwölf Franken beglichen werden. Während dieser Zeit blieb die Singer Company Eigentümerin der Nähmaschine, die bei Zahlungsverzug ohne Rückerstattung der geleisteten Raten zurückverlangt werden konnte. Für Alwina Schütz schien das kein schlechtes Angebot zu sein. Eine Baranschaffung konnte sie sich mit dem Haushaltsgeld, das vom Schreinerlohn ihres Mannes abhängig war, nicht leisten – 148 Franken, so hoch war der Preis angeschlagen, entsprachen rund einem Drittel des Jahreszinses für eine Wohnung in Wipkingen.¹⁴ Die Anzahlungssumme hatte sie dagegen flüssig, und so willigte sie in das Abzahlungsgeschäft ein, das durch einen Kaufvertrag besiegelt wurde.

Mit Abschluss des Vertrages, den ihr das 1855 eingeführte Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch im Rahmen der Haushaltsführungspflicht vergleichsweise früh ermöglichte, fand sich Alwina Schütz in einer historisch ebenso neuartigen wie für Singer typischen Kreditbeziehung wieder.¹⁵ Bereits die Geschäftseröffnung

803 (Eingabe betreffend Gesetzesentwurf über die Abzahlungsgeschäfte vom 7. Dezember 1892, S. 1).

12 Godley, *Sewing Machine*, S. 267. Zur Amerikanisierungsdebatte vgl. Spiekermann, *Konsumgesellschaft*, S. 338; Logemann, *Americanization*, S. 532 f. Neben der Singer Company ist die Pfaff Nähmaschinenfabrik in Kaiserslautern das einzige Unternehmen, das ein überliefertes und zugängliches Archiv hat. Allerdings ist die Überlieferungsdichte für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg relativ dünn. Vgl. *StdA Kaiserslautern*, A. 13.

13 STAZH, B XII Zch 6322 15 (Audienz-Protokoll in Befehlssachen, 1883, 2. Halbjahr, S. 4086); B XII Zch 6322 15 (Protokoll der Rekurskammer 1883, 2. Hälfte, S. 1329–1332).

14 WHS Archives, *Singer Manufacturing Company Records*, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Retail Prices for Switzerland, January 8th, 1893, S. 7a). Vgl. Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, Nr. 1, Zürich 1898, S. 12.

15 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, § 150, in: *Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen*

durch Jacob Kubli in ihrer Wohnung war ungewöhnlich. Zwar existierte in der größten Schweizer Stadt ein regelmäßiges und reichhaltiges Verkaufsangebot von Haustür zu Haustür.¹⁶ Scherenschleifer, Pfannen- und Schirmflicker boten ihre handwerklichen Dienste an, während hausierende Bäuerinnen, Milchmänner und Brotträger aus dem ländlichen Umland weitere Produkte des täglichen Bedarfs wie Eier und Gemüse verkauften. Reisende, die andere *durables* als Nähmaschinen im Angebot hatten und diese im Auftrag bewarben, verkehrten dagegen zu Beginn der 1880er-Jahre in Zürich nicht. Kundenwerbung auf Provisionsbasis inklusive arbeitsvertraglich geregelter strikter Konkurrenzverbote zählte zu den wichtigsten Absatzstrategien der Singer Company, deren Planung und Organisation von der Bahnhofstrasse ausging, von wo aus täglich neun Platzagenten in die ihnen zugewiesenen Stadtviertel aufbrachen.¹⁷

Die Zürcher Zweigstelle war Teil eines national organisierten, hierarchisch aufgebauten Filialnetzes, das die Singer Company seit den 1860er-Jahren in Europa eingerichtet hatte.¹⁸ Die unternehmerischen Kommandos kamen von den beiden schiffbaren Generalagenturen in London und Hamburg – wobei London für West- und Südeuropa (inklusive der Schweiz) sowie die britischen Kolonien, Hamburg für Nord- und Zentraleuropa zuständig war. Eine Zentrale in Genf reichte die Befehle und Anordnungen an die sechs Filialen weiter, die von reisenden Inspektoren regelmäßig kontrolliert wurden und der Londoner Generalagentur Bericht erstatteten.¹⁹

In den Filialen herrschte strikte Arbeitsteilung. Ausgebildete Kaufmänner übernahmen die Leitung und führten die Bücher, vielfach zusammen mit ihren Ehefrauen, so auch in Zürich. Unterstützung erhielten diese sogenannten Mana-

des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 11, Zürich 1856, S. 39. Zur Modernisierung der ehelichen Geschlechtsvormundschaft vgl. Kapitel 4.

- 16 Heidi Witzig: Einkaufen in der Stadt Zürich um die Jahrhundertwende, in: Hannes Siegrist, Jakob Tanner, Béatrice Veyrassat (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.–20. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 135 f.
- 17 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Alexander McKenzie an Singer Manufacturing Company London, 23. Oktober 1882, Anhang: Result of Canvassers in Switzerland, September 30th, 1882 [S. 3]). Zu den Reisenden vgl. Friedman, Salesman, S. 93–97.
- 18 Vgl. Robert Bruce Davies: »Peacefully Working to Conquer the World«: The Singer Manufacturing Company in Foreign Markets, 1854–1889, in: Business History Review 43 (1969), Nr. 3, S. 299–325; Godley, Sewing Machine, S. 266–314.
- 19 1882 unterhielt Singer Filialen in Basel, Bern, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich. WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Alexander McKenzie an Singer Manufacturing Company London, 23. Oktober 1882, S. 2).

ger von Handelshelfen und Ladnerinnen, die für die Registraturarbeit und die Karteiführung zuständig waren, die Schaufenster einrichteten und den Direktverkauf an Laufkundschaften verantworteten. Handlanger und unqualifizierte Arbeiter nahmen die seit 1867 in Glasgow produzierten, in Holzkisten verpackten, verschifften und verfrachteten Nähmaschinen in den Niederlassungen und Depots entgegen und lagerten sie, Ausläufer und Träger wiederum lieferten sie mit Pferd und Wagen aus.²⁰ Kassierer holten die Ratenbeträge regelmäßig bei der Kundschaft ab und Mechaniker reparierten defekte Nähmaschinen, setzten Ersatzteile ein und ölten sie.

Auch Alwina Schütz bekam die Nähmaschine ins Haus geliefert. Kostenlose Liefer-, Inkasso- und Reparaturservices markierten die Eckpfeiler der singerschen Kundenbindungsprogramme, die mit ausgefeilten Politiken der Preisdifferenzierung korrespondierten. »[W]e dare not stand still with our organisation if we wish to be always the first in the market, we have to change and modify our sales so as to meet the requirements of the time and we have to accommodate ourselves to the wants and wishes of the people of all classes, keeping in view our chief aim, the increasing of sale«, lautete die Direktive von Georg Neidlinger, dem Hamburger Generalagenten.²¹ Während er zusammen mit seinen »London friends« die Preise für die verschiedenen Nähmaschinentypen in den nationalen Territorien festlegte, variierten die Geschäftsfilialen die Höhe der Anzahlung und der einzelnen Ratenbeträge, deren Gesamtsumme in der Schweiz rund zwölf Prozent höher lag als der Barpreis und damit einen Teil der Kreditrisiken einpreiste.²²

Reisende, die in den 1880er-Jahren zwei von drei Geschäften abschlossen, verlangten eine Anzahlung zwischen fünf und 21 Franken, wobei Singer die Vermittlungsprovision und die Umsatzbeteiligung auch vom Erstbetrag abhängig machte:

20 Um die in den 1880er-Jahren installierten protektionistischen Zollbarrieren zu umgehen, errichtete Singer 1883 eine Gießerei in Floridsdorf nahe der Donaustadt Wien und 1903 schließlich eine weitere Produktionsstätte in Wittenberge, einer an der Elbe gelegenen Kleinstadt zwischen Leipzig und Berlin. Davies, *Peacefully Working*, S. 73, 234–240.

21 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 85, Folder 1 (Georg Neidlinger an Singer Manufacturing Company New York, 13. September 1893, S. 2). Der 1839 in eine rheinhessische Bauernfamilie geborene Neidlinger war als Jugendlicher nach New York ausgewandert, wo er in der Mott Street Factory der Singer Company zuerst als Packer, danach als *salesman* eine Anstellung fand. 1862, mit 23 Jahren, kehrte er als englischsprechender Kaufmann nach Deutschland zurück. Für einen persönlichen biografischen Rückblick vgl. WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 85, Folder 1 (Georg Neidlinger an Frederick G. Bourne, 16. September 1893, S. 1–4).

22 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Retail Prices for Switzerland, January 8th, 1893, S. 7a).

je höher die Anzahlung, desto höher die Provision.²³ Ähnlich differenzierten sie die Ratenbeträge, wobei mit wöchentlichen, zweiwöchentlichen und monatlichen Zahlungsterminen zusätzliche Modifizierungsoptionen bestanden. Verhandelbar war schließlich auch der Zahlungsbeginn, der gerade für die bargeldknappe Landbevölkerung vielfach erst nach der Ernte angesetzt wurde. »In a country so much affected by seasons, rather than constant employment, these accounts are unavoidable«, heißt es in einem Bericht.²⁴

Flexible Zahlungsmodalitäten garantierten die Anpassung an individuelle Kundenbedürfnisse. Sie waren ein Faktor der Globalisierung, der dem weltweit tätigen Unternehmen den bedarfsgerechten, auf die Ortsverhältnisse angepassten Verkauf von Nähmaschinen sicherte.²⁵ Allerdings konterkarierte Singer diese Differenzierungsprozesse mit einer universal orchestrierten Werbekampagne.²⁶ Während Nähmaschinen ursprünglich vor allem im Schneiderhandwerk und in der fabrikindustriellen Textilproduktion zum Einsatz kamen, adressierte Singer seit den späten 1860er-Jahren auch die Familienökonomien privater Haushalte.²⁷ Die Zeitungsreklamen, die zwischen melodramatischer Rettung armer Näherinnen und idyllischer Romantisierung bürgerlicher Lebensweisen schwankten, fanden ihre Entsprechung in gebrandeten Produkten, welche die »Geburt des Markenartikels« bedeuteten.²⁸ Mit der »Familien-Nähmaschine«, die auch Alwina Schütz sich anschaffte, propagierte Singer das Maschinennähen als häusliche Tugend und wirkte so an der Feminisierung unbezahlter Hausarbeit mit. Die explizite Abgrenzung von »Manufactur-Nähmaschinen« wiederum forcierte die geschlechtsspezifische Segregation des bekleidungsindustriellen Arbeitsmarkts.²⁹ Eine Mitte der 1870er-

23 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 5 (Audit of Switzerland, Sept. 1891, S. 4, 11).

24 Ebd., S. 5.

25 Für Japan vgl. Andrew Gordon: *Fabricating Consumers. The Sewing Machine in Modern Japan*, Berkeley, CA 2012, S. 6, Kap. 2; für Sri Lanka vgl. Nira Wickramasinghe: *Metallic Modern. Everyday Machines in Colonial Sri Lanka*, New York 2014, Kap. 1 u. 2; für Spanien und Mexiko vgl. de la Cruz-Fernández, *Gendered Capitalism*, Kap. 4.

26 Paula A. de la Cruz-Fernández: *Marketing the Hearth: Ornamental Embroidery and the Building of the Multinational Singer Sewing Machine Company*, in: *Enterprise and Society* 15 (2014), Nr. 3, S. 442–471.

27 Coffin, *Credit*, S. 749–783; dies., *Consumption*, S. 111–141.

28 Jürgen Osterhammel: *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2011, S. 344.

29 Nancy Page Fernandez: *Creating Consumer. Gender, Class and the Family Sewing Machine*, in: Barbara Burman (Hg.), *The Culture of Sewing. Gender, Consumption and Home Dressmaking*, Oxford 1999, S. 157–168.

Jahre im deutschsprachigen Raum breit gestreute Extra-Beilage klärte auf, dass die eine Nähmaschine »für den Hausgebrauch, Weißnäherei, Damenschneiderarbeit, Corsett-, Mäntel-, und Kappenfabrikation« geeignet sei, die andere hingegen »für Schneider, Schumacher, Sattler, Tapezierer, Hut- und Sackfabrikanten«.³⁰

Parallel zum Branding und der Entwicklung einer eigenen Produktsprache materialisierte Singer die Unterschiede in *gendered aesthetics*.³¹ »Familien-Nähmaschinen« wurden mit Ornamenten verziert, die sich kontrastreich von der schwarzen Japanlackierung abhoben und der Singer Company immer wieder Lob für ihre »herrliche Zimmerzierde« einbrachten.³² Um die Einpassung auch in den bürgerlichen Haushalt sicherzustellen, bewarb Singer die »Familien-Nähmaschine« schließlich als Möbelstück und konstruierte Modelle, bei denen Bürgersfrauen das Gerät entweder in einem Schrankgehäuse verschwinden lassen oder aber ganz absenken und die neu gewonnene Fläche als Tisch nutzen konnten.³³

Die Werbekampagne der Singer Company korrespondierte mit der zeitgenössisch immer dringender wahrgenommenen »Frauenerwerbsfrage«, unter der Industriegesellschaften die Ausbildungsangebote und Arbeitsgelegenheiten für Frauen aus der Arbeiterschaft und dem Kleinbürgertum verhandelten.³⁴ Nähmaschinenarbeit avancierte in diesem Kontext zu einer Paradeformel, die in Wechselwirkung mit der bürgerlichen Geschlechterideologie eine enorme sozioökonomische Vergesellschaftungskraft entfaltete.³⁵ Einerseits ließ sie sich in eine Traditionslinie mit dem Handnähen stellen, das als standesgemäße Vorbereitung für die Ehe galt. Andererseits konnte die Nähmaschinenarbeit immer auch zu-

30 Vgl. Extra-Beilage, in: Amts-Blatt für das Königliche Bezirksamt Pfaffenhofen, [Nr. 1, 4. Januar] 1874.

31 Zur neuen »language of goods« vgl. Judith G. Coffin: *The Politics of Women's Work. The Paris Garment Trades 1750–1915*, Princeton 1996, S. 88.

32 Wiener Presse, Nr. 50, 13. Dezember 1886, S. 2.

33 Marguerite Connolly: *The Disappearance of the Domestic Sewing Machine, 1890–1925*, in: Winterthur Portfolio 34 (1999), Nr. 1, S. 31–48.

34 Mesmer, *Frauen und Frauenorganisationen*, S. 112–120; Joan W. Scott: *Die Arbeiterin*, in: Georges Duby, Michelle Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen. 19. Jahrhundert*, Bd. 4, Frankfurt a. M. 1994, S. 451–479; Eileen Boris: *Sexual Divisions, Gender Constructions. The Historical Meaning of Homework in Western Europe and the United States*, in: dies., Elisabeth Prügl (Hg.), *Homeworkers in Global Perspective. Invisible no More*, New York 1996, S. 19–37. Zur Rolle von Frauenärzten und Gynäkologen vgl. Karen Offen: »Powered by a Woman's Foot«: A Documentary Introduction to the Sexual Politics of the Sewing Machine in Nineteenth-Century France, in: *Women's Studies International Forum* 11 (1988), Nr. 2, S. 93–101; Karen Offen: *Debating the Woman Question in the French Third Republic, 1870–1920*, Cambridge 2018, S. 94.

35 Hausen, *Technischer Fortschritt*, S. 158 f. Vgl. auch Boris, *Sexual Divisions*, S. 19–37.

hause und damit privat in der Domäne der (verheirateten) Hausfrau stattfinden. Insofern gebühre der Nähmaschine gegenüber anderen Arbeitstätigkeiten »der Vorzug, daß sie in das Haus gekommen ist und nicht die Frauen zwang, das Haus zu verlassen«, betonte die Publizistin und Präsidentin des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins Louise Otto-Peters.³⁶

Im Unterschied zu anderen Mechanisierungsprozessen vereinte die Nähmaschine Arbeitskräfte nicht in der Fabrik, sondern dezentralisierte sie. Zeitgenössische Beobachtende erkannten diese gegenläufige Entwicklung und sprachen von einer »merkwürdigen Erscheinung«. ³⁷ Maßgeblich dazu bei trug – neben der Erfindung der Familiennähmaschine und der damit verbundenen gesellschaftlichen Legitimierung der Lohnarbeit von Frauen als Heimarbeit – auch der Arbeitskräftebedarf der Bekleidungsindustrien, die sich seit den 1860er-Jahren in rasch urbanisierenden Zentren (namentlich Berlin, Wien und Zürich) ausbildeten.³⁸ Dezentrale Heimarbeit durch billige, im Akkordlohn beschäftigte und flexibel einsetzbare Näherinnen, die ihre eigenen Maschinen besaßen, sparte Fixkosten und erlaubte eine arbeitsteilige Organisation der Konfektionsherstellung, in der die einzelnen Arbeitsschritte geschlechtsspezifisch getrennt waren. Obwohl sich die Produktionsprozesse nach Branche und Artikel unterschieden, waren es üblicherweise verheiratete oder verwitwete Frauen, die zuhause oder in selbständig organisierten kleinen Nähstuben im Auftrag von Konfektionären oder Zwischenmeistern Kleidungsstücke stepten und nähten. Schneider dagegen arbeiteten üblicherweise in der besser bezahlten Herstellung von Maßkleidung, die meistens Handarbeit war. So »kann man ganz allgemein sagen: je teurer das Stück, desto mehr männliche gelernte Arbeit ist dabei.«³⁹

Die Mechanisierung der Produktion und die Entstehung neuer haushaltszentrierter Arbeitsfelder für Frauen waren sich gegenseitig verstärkende Prozesse, die wesentlich durch Nähmaschinenkredite dynamisiert wurden. Diese ermöglichten der Singer Company einen enormen Absatz. Andrew Godley schätzt, dass sich

36 Louise Otto: *Frauenleben im Deutschen Reich: Erinnerungen aus der Vergangenheit mit Hinweis auf Gegenwart und Zukunft*, Leipzig 1876, S. 45.

37 Johannes Feig: *Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäsche-Industrie (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller, Bd. 14, 2. Heft)*, Leipzig 1896, S. 2.

38 Hausen, *Technischer Fortschritt*, S. 154. Für Zürich vgl. Ruth Rhein-von Niederhäusern: *Leute machen Kleider. Arbeitsverhältnisse und gewerkschaftliche Organisation in der stadtzürcherischen Bekleidungsindustrie, 1880–1918*, Zürich 1999.

39 Vgl. Erhard Schmidt: *Fabrikarbeit und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie*, Stuttgart 1912, S. 76.

in Europa bis vor dem Ersten Weltkrieg fast jeder dritte Haushalt eine Singer-Nähmaschine angeschafft hatte.⁴⁰ Ein solch gewaltiger Erfolg wäre ohne »die Macht ihres Kapitals« nicht möglich gewesen, wie bereits Zeitgenossen klar war.⁴¹ Die Absatzlogistik und deren Unterhalt, mit der die vertikal integrierte Singer Company als einziges Nähmaschinenunternehmen in Europa vor dem Ersten Weltkrieg den Zwischenhandel umging und direkt an die Kundschaft lieferte, waren äußerst kapitalintensiv.⁴² Über die Investitionskosten für die Herstellung von Nähmaschinen hinaus mussten Frachtladungen versichert, Eisenbahntarife und Zölle bezahlt, Löhne und Ladenmieten beglichen sowie Lagerungskosten gedeckt werden. Hinzu kam ein juristisch aufwändiges und verlustreiches Patentmanagement zum Schutz des gewerblichen Eigentums, mit dem Singer seine Nähmaschinen in Zeiten fehlender – beziehungsweise nach der Verabschiedung der Pariser Konvention 1883 nur unzureichender – internationaler Abkommen protegierte.⁴³

Darüber hinaus handelte sich Singer mit seinen Geschäftsprinzipien hausgemachte Rekrutierungsprobleme ein und stieß Prozesse der Arbitrage an: Obwohl die beiden Generalagenturen engen Kontakt miteinander pflegten, waren die Preise in der Schweiz je nach Maschine bis zu 25 Prozent höher als in Deutschland und Österreich. Aufgrund dieser Preisniveaus verkehrten in den Grenzgebieten, vor allem südlich des Rheins, kaum Reisende.⁴⁴ »Travelers starting there becoming soon discouraged and demoralised and as the Company's employes on the other side of the frontier cannot systematically work in Switzerland, although they make occasional sales over the frontier, the territory is almost monopolized by the German makers«, heißt es in einem Inspektionsbericht.⁴⁵ Marktgeständnisse musste Singer auch an Schweizer Nähmaschinenhändler machen, die mas-

40 Godley, *Sewing Machine*, S. 278. Für eine detaillierte globale Zahlenschau zwischen 1875 und 1920 vgl. ebd., S. 302 f.

41 Karl August Eulner: *Die deutsche Nähmaschinen-Industrie*, Mainz 1913, S. 25.

42 Für Berechnungen der Einzelhandelskosten zwischen 1881 und 1913 vgl. Godley, *Sewing Machine*, S. 291 f. Erst Pfaff ging in den 1920er-Jahren dazu über, verkaufsschwache Vertragshändler durch eigene, vertikal integrierte, sogenannte Pfaff-Häuser zu ersetzen. Rudolf Stockmann: *Entwicklung und Zustand der deutschen Nähmaschinen-Industrie*, Hildburghausen 1931, S. 83–85.

43 Pierre-Yves Donzé: *The International Patent System and the Global Flow of Technologies. The Case of Japan, 1880–1930*, in: Christof Dejung, Niels P. Petersson (Hg.), *The Foundations of Worldwide Economic Integration. Power, Institutions, and Global Markets, 1850–1930*, Cambridge 2013, S. 179–201.

44 WHS Archives, *Singer Manufacturing Company Records*, U. S. Mss AI, Box 96, Folder 2 (John Mitchell an George Ross McKenzie, 5. März 1887, S. 6).

45 WHS Archives, *Singer Manufacturing Company Records*, Micro 2013, Reel 197 (Synopsis of Special Correspondence, Nr. 4, 8. Dezember [1892], S. 4).

senhaft Singer-Nähmaschinen aus Deutschland parallelimportierten, womit die Schweizer Geschäfte in einen paradoxen Konkurrenzkampf »against our own machines« gerieten.⁴⁶

Schließlich handelte sich Singer mit dem Verkauf von Nähmaschinen auf Abzahlung eine Reihe von »bad debts« ein.⁴⁷ Trotz differenzierter Modi der Kreditvergabe blieben viele Geschäftsabmachungen prekär, der Kredit riskant. So auch im Fall von Alwina Schütz. Ein halbes Jahr nach dem Kauf der Nähmaschine flatterte ein Befehl des Audienzrichteramtes in ihr Haus. Die Singer Company verlangte ihr Eigentum wegen ausgebliebener Ratenzahlungen unentgeltlich zurück. Vor Gericht gab Alwina Schütz zu Protokoll, sie habe dagegen nichts einzuwenden, fände es allerdings ungerecht, die Anzahlung von 21 Franken nicht wieder zurückzubekommen. Der Reisende Jacob Kubli habe ihr schließlich »versprochen, Arbeit für die Maschine zu bestellen«. ⁴⁸ Mangels Beweisen ging der Richter allerdings nicht auf diesen Einwand ein.

Wider den Kreditausfall

Der gescheiterte Versuch eines Nähmaschinenverkaufs auf Abzahlung macht deutlich, wie brüchig und risikohaft Kreditbeziehungen waren. Was für Alwina Schütz ein äußerst kostspieliges Unterfangen war, bedeutete für Singer eine Fehlinvestition. Die vertraglich fixierten und von den kantonalen Audienzgerichten im Rahmen der Privatautonomie anerkannten Abmachungen sicherten dem Unternehmen zwar die mit einer Inventarnummer unverwechselbar gekennzeichnete Nähmaschine und den Zahlungsbetrag.⁴⁹ Im Fall des Eigentumsvorbehalts, der Singer unabhängig von der Höhe der geleisteten Raten das Eigentumsrecht an der Nähmaschine einräumte, bestand ebenso Rechtssicherheit wie bei der sogenannten Verwirkungsklausel, die dem Unternehmen bei Zahlungsverzug erlaubte, sämtliche geleisteten Zahlungen (Anzahlung und Raten) zu behalten.⁵⁰ Die beiden kreditsichernden Nebenabreden ermöglichten aber keine Restschuldenbegleichung.

46 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Alexander McKenzie an Singer Manufacturing Company London, 23. Oktober 1882, S. 3).

47 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 84, Folder 4 (Georg Neidlinger an George Ross McKenzie, 19. April 1887, S. 3).

48 STAZH, B XII Zch 6322 15 (Audienz-Protokoll in Befehlssachen, 1883, 2. Halbjahr, S. 4086).

49 Zur Spruchpraxis deutscher Gerichte vgl. Hausmann, Ratenzahlung, S. 13–16.

50 Zu den beiden Vertragsklauseln vgl. Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 46–69. Zur Rechtsgleichheit in Zentraleuropa vgl. Kapitel 4.

Zur Eintreibung von Außenständen wären pfändbare Vermögensteile notwendig gewesen, die Angehörige besitzarmer Unterklassen entweder nicht besaßen oder bei Pfändungsandrohung zumeist notbehelfsmäßig aus der Wohnung schafften. »Rücken« nannten Mietrechtsexperten diese Strategie der Existenzsicherung.⁵¹

Alwina Schütz war kein Einzelfall. »My Dear father, [...] unfortunately the Switzerland business this year is anything but brilliant«, schrieb Alexander McKenzie Ende November 1882 an den Präsidenten der Singer Company.⁵² Aufgrund der Wirtschaftskrise, unter der die ohnehin stark saisonal und konjunkturell schwankenden Bekleidungsindustrien besonders litten, gingen die Verkaufszahlen zurück (von 2.700 im Jahr 1881 auf 2.424 im Jahr 1882), während die Rücknahmen von Nähmaschinen anstiegen. »[W]e are going backwards instead of forward«, monierte McKenzie, der im Auftrag der Londoner Generalagentur in der Schweiz Inspektionen durchführte.⁵³ Unternehmensstrategisch stand das »Switzerland business« damit vor einer heiklen Aufgabe: Wie konnte der Verkauf von Nähmaschinen weiter gesteigert werden, ohne die Kreditausfälle zu vermehren?

Ein Ansatzpunkt war die Personalpolitik. Diese setzte dort an, wo die Geschäftsbeziehungen vielfach begannen: beim Hausbesuch der Reisenden. Als initialer Moment der Geschäftsanbahnung war der Hausbesuch sowohl der Ort als auch der Zeitpunkt der Informationsbeschaffung. Mit der »Führung« der Kundschaft, wie es in der zeitgenössischen Kaufmannssprache hieß, betrieben Reisende ein moralisches *character rating* auf der Türschwelle. Das Verfahren der bonitätsmäßigen Einschätzung der Käufer und Käuferinnen blieb dabei der militärischen Etymologie des Wortes treu. Die »Führung«, heißt es im Brockhaus, »sei die Berührung der äußerlichen Spitzen des eigenen Heers mit dem Feinde zum Zwecke der Beobachtung. Die F. am Feinde giebt rechtzeitig Kenntnis vom Beginn und Aufhören feindlicher Bewegungen und von der Änderung der feindlichen Marschrichtung; sie bewahrt hierdurch die eigene Armee vor falschen Marschrichtungen.«⁵⁴ Reisende traten mit den Kundschaften in Führung und beschaff-

51 Vgl. Karl Wolff: Die Rechte der Miether und Vermiether in Preußen, 6. Aufl., Berlin 1888, S. 64.

52 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 94, Folder 1 (Brief von Alexander McKenzie an George Ross McKenzie, 2. November 1882 [S. 1]).

53 Zur Wirtschaftskrise vgl. Thomas Widmer: Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre, Zürich 1992. Für die Verkaufszahlen vgl. Godley, Sewing Machine, S. 302. Die Schweiz war keine Ausnahme, die Rücknahmequote lag 1885 insgesamt bei 20 Prozent. Davies, Peacefully Working, S. 74.

54 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. 7, 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1894, S. 409. Zur Kriegsrhetorik vgl. auch Roman Rossfeld: »Kundschaft ist kein Erbgut«. Handelsreisende

ten sich durch Beobachtung und im Gespräch mit Nachbarn, Lebensmittelhändlern in der Umgebung und Vermietern Informationen.⁵⁵ Auf institutionelle Hilfen konnten sie dabei nicht zurückgreifen. Funktionsfähige Kreditauskunfteien existierten in Europa nur wenige, und die meisten fokussierten ihr Rating auf Kaufleute und nicht auf Privatpersonen.⁵⁶

Darüber hinaus verweist das Versprechen, das der Reisende Alwina Schütz mutmaßlich abgegeben hatte, auf die Grenzen dieser Informationsbeschaffungspraxis. »Their system of canvassing is certainly defectuous«, wusste auch Alexander McKenzie.⁵⁷ Die Provisionen, mit denen die Filialen ihre Angestellten zu Geschäftsabschlüssen motivierten, korrumpierten die Sorgfaltspflicht der Kundenwerber. Reisende, die als »penny capitalists« auf eigene Rechnung mit dem Kredit von Singer wirtschafteten, diesen aber zugleich schützen sollten, agierten in einem Spannungsfeld zwischen Absatzförderung und Kreditsicherung.⁵⁸ Ausdruck davon waren hohe personelle Fluktuationen und zunehmende Rekrutierungsprobleme, das heißt »greater difficulty of finding men of sufficient respectability«, wie es ein Inspektionsbericht moniert.⁵⁹

Singer begegnete dem Phänomen vorschneller Geschäftsabschlüsse und falscher Versprechungen – einem typischen *principal-agent problem* – mit der Modifikation der Anstellungsbedingungen.⁶⁰ Diese folgte keinem eigentlichen Plan, sondern vielmehr einem »trial-and-error approach«, wie der Unternehmenshistoriker Robert Bruce Davies betont.⁶¹ Während Reisende bisher ausschließlich den Verkauf von Nähmaschinen verantworteten und separat angestellte Kassierer das Einziehen der Raten übernahmen, beauftragte man sie nun auch mit dem Inkasso. Kurz zuvor in England entwickelt, erprobte Singer dieses »canvassor collec-

im Spiegel der modernen Ratgeberliteratur, 1880 bis 1960, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 59 (2014), Nr. 2, S. 166.

- 55 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 5 (Audit of Switzerland, Sept. 1891, S. 3).
- 56 Berghoff, Kreditauskunfteien, S. 141–162. Zum transnationalen Informationsaustausch vgl. Olegario, Credit Information, S. 60–85.
- 57 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 3 (Alexander McKenzie an Singer Manufacturing Company London, 23. Oktober 1882, S. 1).
- 58 John Benson: The Penny Capitalists. A Study of Nineteenth-Century Working-Class Entrepreneurs, Dublin 1983.
- 59 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 94, Folder 5 (Brief von John Mitchell an G. B. Woodruff, 18. November 1881, S. 5).
- 60 Zum *principal-agent problem* in der Institutionenökonomik vgl. Werner Plumpe: German Economic and Business History in the 19th and 20th Centuries, London 2016, S. 92–97.
- 61 Davies, Singer Manufacturing Company, S. 307; ders., Peacefully Working, S. 62.

tor scheme« um 1883 auch in der Schweiz.⁶² Das neue System, schrieb Alexander McKenzie, werde Reisende stärker verpflichten, »because they shall be interested to a certain extent in the business of the Company that is to say they will receive the commission upon the sale only as they collect the money for the same«.⁶³

Die Verschmelzung von eigenen und Unternehmensinteressen zielte auf die Steigerung der Sorgfaltspflicht bei der Kreditvergabe. Warenverkauf und Schuldeneintreibung fielen fortan in ein und denselben Aufgabenbereich der Reisenden. Auch die Provisionszahlungen für verkaufte Maschinen und für eingebrachte Ratenzahlungen wurden aneinandergeschlossen. Zudem richteten die Filialen kurz darauf sogenannte Garantiefonds ein.⁶⁴ Dabei handelte es sich um hybride Sicherungseinrichtungen mit integrierter Anreizstruktur, in die Reisende einen fixen Prozentsatz ihrer Einkommen während der Anstellungsdauer obligatorisch einzuzahlen hatten. Dem Unternehmen boten die Fonds ein Instrument zur Mitarbeiterbindung, die individuell verbuchten Gelder dienten als Kautions. Sicherheit, heißt es in einem Audit-Bericht, »becomes purely a matter of account«.⁶⁵ Die Angestellten wiederum sicherten sich Vorsorgeleistungen und profitierten von den Zinsen der angelegten Fondsgelder.

Mit der Einführung des »cavassor collector scheme« formte Singer neue Angestelltensubjekte, die die Risiken des Kreditausfalls eigenverantwortlich minimierten. Damit veränderten sich auch die Kreditbeziehungen. Angestellte Kassierer oder Postangestellte hatten wenig Eigeninteresse an pünktlichen und regelmäßigen Schuldenbegleichungen. Diese Indifferenz, monierte ein Inspektor, »makes it impossible to push collections, and there is certain loss of personal influence«.⁶⁶ Häufig fungierte Kulanz als Medium der Moderation prekärer Kreditbeziehungen.⁶⁷ Doch Kulanz senkte die Profitraten. Brachliegendes Kapital in Form gestreckter Schuldforderungen war Singer denn auch stets ein Dorn im Auge. Mit der Einführung des »cavassor collector scheme« erhofften sich die Generalagenturen eine rigidere Einhaltung der vertraglich fixierten Ratentermine

62 Godley, *Sewing Machine*, S. 282 f.

63 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 94, Folder 1 (Brief von Alexander McKenzie an George Ross McKenzie, 2. November 1882 [S. 2]).

64 Vgl. auch Davies, *Peacefully Working*, S. 66.

65 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, Folder 5 (Audit of Switzerland, Sept. 1891, S. 16).

66 Ebd., S. 2.

67 Zur Etymologie und zum Wortgebrauch in der kaufmännischen Handelssprache vgl. Alfred Schirmer: *Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache, auf geschichtlichen Grundlagen, mit einer systematischen Einleitung*, Strassburg 1911, S. 113.

und damit eine höhere Rentabilität: »[t]o get our collections done in a sharper manner [...] meaning bringing in the money quicker.«⁶⁸

Wie Kreditnehmende ein unternehmerisch angeleitetes und ökonomisch motiviertes Einkassieren von Raten erlebten, erfuhr die deutsche Sozialwissenschaftlerin Gertrud Dyrenfurth bei ihren Recherchen über die Berliner Konfektionsbranche von ihren Interviewpartnerinnen, die »fast durchgängig die kleine Singersche« benutzten: »Das wöchentliche Erscheinen des Kassiers ist für gar manche ein kritischer Augenblick [...]. Dann kommt es wohl vor, daß sein Klopfen an der Thür nicht beantwortet wird, um den Schein zu erwecken, daß sich niemand in der Wohnung befindet, oder es wird auf Kosten aller übrigen Lebensbedürfnisse wieder eine kleine Rate bezahlt, um die Fortsetzung des Vertrages zu erreichen.«⁶⁹ Reisende mit Inkassovollmacht übten durch ihre regelmäßige Präsenz eine machtvolle und vielfach lästig empfundene Kontrolle auf Kreditnehmende aus.

Doch zur disziplinierenden Personalpolitik gehörte auch die Überwachung der Kontrolleure selbst, die immer wieder Ratenbeträge einsackten.⁷⁰ Das Vehikel dafür war das Quittungsbuch, das die Käufer und Käuferinnen mit der Lieferung der Nähmaschine erhielten. Das geheftete Büchlein im Karteikartenformat, dessen Frontseite die handschriftlich eingetragenen Personalien und die Kundennummer enthielt, diente der Eintragung jeder einzelnen Zahlung. Von den Geschäften ausgehändigte Coupons, auch Kontrollmarken genannt, fungierten als Belege für die Entgegennahme der Ratenzahlung. »Ohne solche Quittungen bitte ich, keinem meiner Leute Zahlungen zu leisten«, heißt es in einem der wenigen überlieferten, von Georg Neidlinger gezeichneten Bücher. Weiter ist festgehalten, die Coupons seien »von dem Einkassierer selbst in das Quittungs-Buch des Kunden einzukleben und gleichzeitig durch Ueberdrucken mittelst des Datumstempels zu entwerthen«.⁷¹ Zur Verhinderung von Missbräuchen sei darauf achtzugeben, dass der Stempel sich hälftig auf dem Coupon und dem Buch befinde.

Singers Quittungsbuch war multifunktional. Es objektivierte die Geldeintreibung und sicherte den Münztransfer von den Haushalten und Werkstätten in die

68 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 85, Folder 2 (Georg Neidlinger an Singer Manufacturing Company, 14. September 1893 [S. 3]).

69 Gertrud Dyrenfurth: Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion, Leipzig 1898, S. 48 f.

70 Davies, Peacefully Working, S. 65 f. Zum Problem vgl. auch Roman Rossfeld: Suchard and the Emergence of Traveling Salesmen in Switzerland, 1860–1920, in: Business History Review 82 (2008), Nr. 4, S. 736.

71 Für die Quittungsbücher vgl. WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 88, Folder 7.

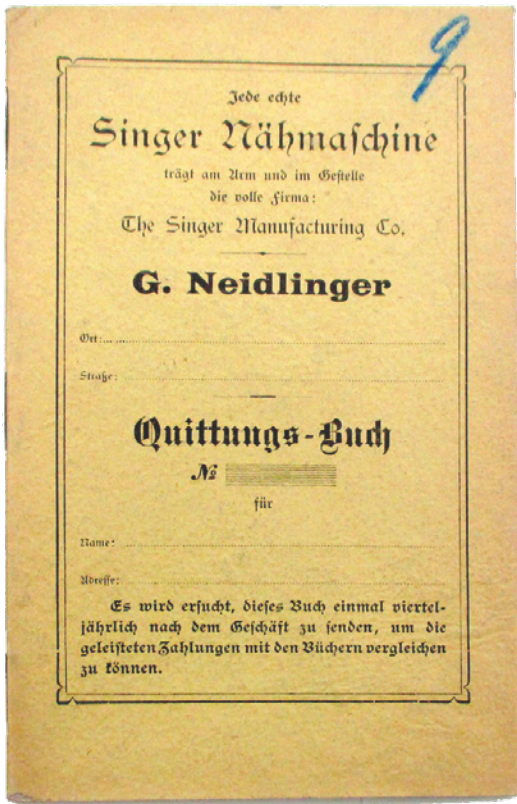


Abb. 1: Quittungs-Buch der Singer Manufacturing Company

Geschäfte. Zugleich ermöglichte die Ausgabe von Coupons den Geschäften, die Höhe der Raten zu steuern und auf einem gewissen Niveau zu halten. Neben dem Vertrag mit seinen verschriftlichten Vereinbarungen verkörperte das Quittungsbuch aber auch die Kreditbeziehung. Als Medium der Kontrolle legitimierte es die Ansprüche des kreditgebenden Unternehmens, die es durch seinen regelmäßigen Gebrauch performativ zum Ausdruck brachte. Das Markensystem wiederum materialisierte die Abzahlungsleistungen und codierte sie in eine eigene Währung. Die im Büchlein gespeicherten Informationen dienten Singer als Report. Die Geschäftsniederlassungen zogen die Büchlein nach Vertragsende ein, bewahrten sie im Kontor auf und sicherten sich so Wissen über die Kreditwürdigkeit ihrer Kundschaft, auf das bei Neulieferungen von Nähmaschinen zurückgegriffen werden konnte. Wie die Kreditauskunfteien arbeitete Singer damit daran, den Kun-

den und Kundinnen »a second self in the form of financial identity« zu verschaffen.⁷² Die Praxis des Markeneinklebens bot Nähmaschinenbesitzenden schließlich die Möglichkeit, diese Identität auch anzunehmen. Denn das Markensystem, das auf die Selbsttechnik des Sammelns baute, wirkte partizipativ und vermittelte den Käufern und Käuferinnen ein Gefühl von Kontrolle. Die tabellarische Erfassung jeder einzelnen Rate über Seiten hinweg machte den eigenen Zahlungsfortschritt nachvollziehbar. Das regelmäßige Abdrücken von kleinen Geldbeiträgen, so mühsam und entbehrlich es auch war, mutierte zu einem selbstbestimmten Prozedere.

Kontraktuelle Verwicklungen: Schuldensubjekte unter Produktivitätsdruck

Sorgfältige, personalpolitisch angeleitete Kreditvergaben und ein Quittungsbuch allein garantierten keine regelmäßigen und pünktlichen Ratenzahlungen. Wie der Fall von Alwina Schütz zeigt, waren dafür Arbeitsaufträge nötig, die Singer nicht besorgen konnte. Doch auch bei günstiger Auftragslage war die gewinnbringende Bedienung der Nähmaschine keine Selbstverständlichkeit. Die Nähmaschine war »bekanntlich auf einem der Handnäherei völlig fremden Princip aufgebaut«, wussten zeitgenössische Beobachtende.⁷³ Anders als das Handnähen war die maschinelle Anfertigung einer Naht ein Hochgeschwindigkeitsakt mit anderen Arbeitsabläufen. Und anders als die Nadel war die Nähmaschine ein Arbeitsinstrument, das Näherinnen auch Wartungswissen abverlangte.

Singer wusste um diese Voraussetzungen. Bereits seit Mitte der 1860er-Jahre warb das Unternehmen in Zeitungen damit, bei der Lieferung der Nähmaschine eine erfahrene Näherin vorbeizuschicken, um unqualifizierte Neubesitzerinnen in Eins-zu-eins-Schulungen in die Maschinenarbeit einzuführen. »Unterricht gratis« war der Slogan, mit dem Singer seine Maschinen vermarktete und damit anzeigte, wie voraussetzungsvoll Mechanisierungsprozesse sind.⁷⁴ Eigens angestelltes Personal brachte ihnen das Garneinfädeln im Ringgreifer bei, das präzise Senken des Schiffchens, das Pedaltreten oder die Bedienung der Handkurbel, die Anwendung verschiedener Stichtypen, aber auch kleinere Reparaturen, den Gebrauch von Ersatzteilen und das Schmieren der Maschine mit Öl.

72 Lauer, *Creditworthy*, S. 60.

73 Werner Sombart: *Der moderne Kapitalismus*, Bd. 2: *Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung*, Leipzig 1902, S. 66, Fn. 1. Vgl. z. B. Carl Schmidt, Rosalie Schmidt: *Theoretisch-praktischer Unterricht für Maschinennähen und Weißarbeiten mit 107 Illustrationen nebst Anleitung zum methodischen Unterricht für Zuschneiden und Kleidernähen mit 21 Illustrationen*, München 1877.

74 Vgl. z. B. *Illustrierte Zeitung*, Nr. 1058, 10. Oktober 1863, S. 275.

Eine Folge dieser Kompetenzvermittlung war der mediale Auftritt einer neuen sozioökonomischen Figur: der »Singer-Näherin«. Die Singer-Näherin war Fremdzuschreibung und Eigenbezeichnung zugleich. Seit den späten 1870er-Jahren suchten Konfektionsgeschäfte, Kurzwarenläden und Kürschnerbetriebe im deutschsprachigen Raum mit Annoncen in lokalen Zeitungen und Modejournalen nach solchen spezialisierten Arbeiterinnen, die immer auch den Firmennamen transportierten. »Singer-Näherin, gut geübt, die im Kleidermachen etwas versteht, wird sofort aufgenommen«, heißt es etwa im Neuen Wiener Tagblatt.⁷⁵ Gleichzeitig vermarkteten Frauen ihre Arbeitskraft in Stellenvermittlungssparten derselben Blätter mit dem Prädikat »Sehr geübte Singer-Näherin«.⁷⁶

Um Näherinnen zum regelmäßigen Gebrauch der Nähmaschine zu bewegen, gewährte Singer Rabatte auf pünktliche Ratenzahlungen. »We believe that by this means we can not only materially assist Collections, but also greatly facilitate Sales and help you to secure Agreements for higher rates of payment«, informierte die Londoner Generalagentur in einem Rundschreiben.⁷⁷ Singer organisierte den Kredit also nicht nur mit Serviceleistungen, sondern leitete und spornte Arbeiterinnen auch zum Gebrauch der Nähmaschine an. Die vertraglich geregelten, personalpolitisch unterhaltenen Kreditbeziehungen funktionierten als feinmaschige, in neue Besitzverhältnisse eingelassene, sowohl repressiv als auch produktiv wirkende soziale Machtdispositive, die Schuldensubjekte herstellten und gesellschaftlich positionierten.⁷⁸ Dinglicher Drehpunkt war die Nähmaschine, so dass »die Arbeiterin, man möchte sagen, im Stande ist, sich den Kaufpreis der Maschine mit der Maschine selbst zu verdienen«, wie es ein Zeitgenosse ausdrückte.⁷⁹ Theoretisch gewendet und als These formuliert, setzte die kreditmäßig zur Verfügung gestellte Familiennähmaschine ein Regime der produktiven Verschuldung in Gang, das die Arbeitskraft von Frauen kommodifizierte und deren Produktionsmittel protegierte.⁸⁰ Denn der Eigentumsvorbehalt, mit dem Singer seine Nähmaschinen dinglich sicherte, schützte diese auch vor fremden Zugriffen.

75 Neues Wiener Tagblatt, Nr. 67, 10. März 1877, S. 14.

76 Neues Wiener Tagblatt, Nr. 227, 19. August 1877, S. 13.

77 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 97, Folder 6 (Circular Letter: Discount for punctual and anticipated payments, 1. Januar 1891, S. 1).

78 Vgl. auch Gordon, *Fabricating Consumers*, S. 49 f.

79 Herzberg, *Nähmaschinen-Industrie*, S. 22 f.

80 Vgl. hierzu Matthias Ruoss: *Produktive Verschuldung. Nähmaschinenarbeit im Kapitalismus, 1850–1900*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 33 (2022), Nr. 3, S. 79–100.

Die 1894 geborene sozialistische Frauenrechtlerin Anny Morf erinnerte sich an einen solchen Vorfall. Morf war das zweite Kind einer fünfköpfigen Zürcher Arbeiterfamilie. Ihr Vater arbeitete als Handlanger und war ein gewalttätiger Trinker, ihre Mutter Emma nähte als Heimarbeiterin auf einer Singer-Nähmaschine Herrenhemden für ein städtisches Konfektionshaus. Als der Vater sein geringes Einkommen zu vertrinken begann und die Gewaltexzesse zunahmen, zog die Mutter aus. Doch der Vater intervenierte und machte sich nach einer seiner Sauf Touren an die Zerstörung der neu aufgebauten Existenz, zersägte Bett und Tisch und demolierte die Stühle: »Ich hatte grosse Angst, er würde die Nähmaschine auch zerstören. Mutter hatte sie noch nicht lange. Als die alte fast abbezahlt war, war ein Vertreter der Firma erschienen und hatte meiner Mutter die neue Rundschiffmaschine empfohlen. [...] Ich wollte die Nähmaschine in Sicherheit bringen, schlüpfte mit dem Kopf in das eiserne Fussgestell der Maschine und hob sie auf die Schultern.«⁸¹ Doch Anny Morf gelang es nicht: »Mein Vater wollte die Nähmaschine nicht mehr herausgeben. Ich aber ging zur Firma Singer, und der Vater erhielt einen Zettel mit der Bemerkung: ›Ersuche Sie unbedingt sofort Ihrer Frau die Maschine heraus zu geben. Ansonst die Comp. Singer darüber verfügte.«

Die autoritäre Wiederherstellung verrückter Besitzverhältnisse, die für Anny Morf derart einschneidend war, dass sie den Zettel aufbewahrte und Jahrzehnte später in ihren Nachlass gab, verdeutlicht die exkludierende Kohäsionskraft von eigentumsrechtlich gesicherten Warenkreditbeziehungen.⁸² Was für die Singer Company ein materieller Anspruch war, stellte für die vom Vater vernachlässigte, dann emanzipierte Familie eine ambivalente Angelegenheit dar. Einerseits verpflichtete die Verschuldung sie zum Arbeitseinsatz und zur Generierung von Einkommen, die an der prekären Lage jedoch kaum etwas zu ändern vermochten. Selbst mit dem Verdienst der Mutter, die Nächte lang Hemden nähte, während Anny Morf die Knopflöcher stanzte und die Knöpfe annähte, litt die Familie bittere Armut und musste mehrfach in billigere Wohnungen umziehen.⁸³ Andererseits bot die Abmachung im Moment des Zerwürfnisses auch einen gewissen Schutz, der für die Mutter und ihre Töchter existenzielle Bedeutung hatte und ihr die Befreiung aus patriarchaler Abhängigkeit wenn nicht ermöglichte, so doch erleichterte.

81 Annette Frei: *Die Welt ist mein Haus. Das Leben der Anny Klawa-Morf*, Zürich 1991, S. 55.

82 Der Zettel befindet sich im *SozArch*, Ar.127.2.

83 Frei, *Klawa-Morf*, S. 35–37.

Die Kreditbeziehungen, in die Singer Näherinnen verwickelte, eröffneten neue Handlungsoptionen, schufen aber auch neue Prekarisierungsgefahren. Erst die Nähmaschine erlaubte ihnen überhaupt, als Heimarbeiterinnen ein eigenes oder zusätzliches Auskommen zu generieren. Blieb dieses allerdings aus, drohten Überschuldung und eine Verschärfung der Armut. Ob Ratenkredite als willkommene Erleichterung oder als drückende Last wahrgenommen und erlebt wurden, hing mitunter von Kontingenzen ab, die von sozialen Verpflichtungen gegenüber Familienmitgliedern über Arbeitslosigkeit wegen Konjunkturflauten bis hin zu einer defekten Nähmaschine reichen konnten. So jedenfalls lassen sich die Antworten zusammenfassen, die Heimarbeiterinnen der Kommission für Arbeiterstatistik in einer dreitägigen Anhörung 1896 in Berlin gaben.⁸⁴ Aufgeschreckt durch den Berliner Konfektionsstreik im Februar desselben Jahres, zitierte die Kommission bereits einen Monat später 43 Fabrikarbeiterinnen und Näherinnen, Wäschefabrikanten, Konfektionäre und Schneidermeister aus den Konfektionszentren Aue, Breslau, Berlin und Bielefeld in die Hauptstadt. Die mündliche Befragung durch Ministerialbürokraten, Bundesratsvertreter und Sachverständige zielte auf Abweichungen von der eben erst novellierten Gewerbeordnung mit ihren neuen Arbeiterschutzbestimmungen, gewährte aber auch tiefe Einblicke in die vielfältigen Familienökonomien der »Singernäherinnen«, wie sie teils explizit genannt wurden.⁸⁵

Auf den Punkt brachten das Sowohl-als-auch des Kredits die beiden Berlinerrinnen Frau Zebe und Frau Dinus. Zebe, eine mit einem Feuerwehrmann verheiratete Näherin und Mutter von sechs Kindern, antwortete auf die Frage, warum sie sich eine Singer-Ringschiffmaschine auf Abzahlung und nicht bar und damit billiger angeschafft hatte: »So viel Baargeld kann man bei dem wenigen Verdienst nicht sparen. Man kommt auch besser dabei weg. Denn bezahlt man die Maschine gleich, so kommen sie nicht mehr hin, um die Maschine nachzusehen.

84 Zur seit 1892 bestehenden Kommission vgl. Ludwig Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1906, S. 175 f. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 11), Berlin 1896. Wien zog wenig später nach. Vgl. Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäscheconfection, Wien 1899.

85 E[mil] Rabe: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit den für Elsass-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorschriften, Gebweiler 1892; Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 11), Berlin 1896, S. 13.

Nimmt man sie aber auf Abzahlung, so kommt öfters einer und sieht nach, was der Maschine fehlt.«⁸⁶ Für Zebe, die zusammen mit ihrer ältesten Tochter Beinkleider und Röcke nähte und zwei Mark pro Tag verdiente, schien die Rechnung dank Reparaturservice aufzugehen, zumal ihr Mann ein regelmäßiges Einkommen von 90 Mark im Monat in den Hauhsalt einbrachte.

Anders war die Situation von Frau Dinus, die einen arbeitsunfähigen lungenkranken Ehemann zu versorgen hatte. Obwohl sie in ihrer Wohnung eine kleine Nähstube unterhielt, in der sie zusammen mit sechs Näherinnen Hemden konfektionierte, schaffte sie es kaum über die Runden. Nach dem Lohn gefragt, antwortete sie: »Das ist je nachdem. Ich verdiene ja in der schlechten Zeit sehr wenig. Ich habe seit Ostern die Woche 12 bis 15 Mark verdient. Davon soll ich einen kranken Mann ernähren, Miete bezahlen und Maschinen abzahlen, ich bin es bald nicht mehr im Stande.«⁸⁷

Kredit, das deuten die beiden Antworten an, kann sowohl als Medium von *agency* als auch als Schuldenfalle fungieren. Diese Ambivalenz war Programm. Gerade durch die Kombination positiv motivierender Kräfte und negativ drohender Gefahren optimierte das singersche Regime den Arbeitseinsatz der Näherinnen. Mit anderen Worten: Die kreditmäßig vermittelte Nähmaschine drängte sie zur Produktivitätssteigerung. Ihre materielle Arbeit, das heißt die Verausgabung des Arbeitsvermögens, wurde dabei durch Kreditverträge gebunden. Heimarbeiterinnen besaßen keine Arbeits- oder Dienstverträge beziehungsweise Werkverträge. Vielmehr wurden sie »durch Wort, möchte ich sagen, verpflichtet«, so ein Konfektionär.⁸⁸ »[I]rgend etwas Schriftliches« existiere nicht, bestätigte ein Kaufmann.⁸⁹ Bis zur Implementierung der Heimarbeitsgesetze in den 1910er-Jahren (in der Schweiz erst 1940), welche die Heimarbeit auf Druck der Gewerkschaften und der Frauenbewegungen arbeitsrechtlich als Heimindustrie zu regeln begannen, änderte sich an dieser ungebundenen Form der Arbeitsbeziehung nichts.⁹⁰

86 Ebd., S. 47.

87 Ebd., S. 29.

88 Ebd., S. 11.

89 Ebd., S. 35, vgl. auch S. 11, 23.

90 Ulla Wikander, Alice Kessler-Harris, Jane E. Lewis (Hg.): *Protecting Women: Labor Legislation in Europe, the United States, and Austria, 1880–1920*, Urbana, Chicago 1995; Eva Schöck-Quinteros: Heimarbeiterschutz für »die Mütter des arbeitenden Volkes«. Deutschland 1896–1914, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998), Nr. 2, S. 183–215; Deborah Morat: »Zum Schutz der Heimarbeiter, aber auch zum Schutz der Heimarbeit selbst«. Der Weg zum Bundesgesetz über die Heimarbeit von 1940, Masterarbeit Universität Bern, Bern 2018, S. 29–31.

Die Heimmähmaschinenarbeit ist damit eine historisch spezifische Arbeitsform im industriellen Kapitalismus, welche die »freie Lohnarbeit« der meist verheirateten oder verwitweten Näherinnen anders aktivierte als diejenige von festangestellten, ausschließlich ledigen Näherinnen in Fabriken oder in Zwischenmeisterwerkstätten.⁹¹ Denn Kreditverträge funktionierten nicht wie Arbeitsverträge.⁹² Neben den »Akkordlohnchancen«, wie Max Weber die Aussicht auf Mehrverdienste nannte, bedingte nicht die »Kündigungsgefahr« die Arbeitswilligkeit, sondern die Überschuldungsdrohung.⁹³ Bereits mit der Anzahlung gerieten sie unter Zugzwang. Damit sich die Investition auszahlte, musste die Arbeitsintensität und wenn möglich die Arbeitszeit gesteigert werden. Sonntagsarbeit war die Regel, Nähen bis spät in die Nacht ebenfalls, denn die bezahlten Stücklöhne waren miserabel und wurden durch die Ausgaben für Nadeln, Garn und Schmieröl nochmals gedrückt. Um dem Produktionsdruck standzuhalten, zogen Näherinnen falls möglich ihre Kinder zur Mitarbeit heran – oder vernachlässigten sie und ihre eigene Gesundheit. Häufig »schlafe ich sogar bei der Arbeit ein«, gab eine lungenkranke Näherin zu Protokoll, die ihre auf Abzahlung gekaufte Maschine von sieben Uhr morgens bis um Mitternacht trat.⁹⁴

Unwägbar, ja gar bedrohlich, war auch die auf Raten gekaufte Nähmaschine selbst. Gerade weil sie sowohl Produktionsmittel und Konsumgut war, bildete sie einen Unsicherheitsfaktor. Denn die Nähmaschine verbrauchte sich sozusagen selbst. Trat der Verschleiß vor Ende der vereinbarten Abzahlungsperiode ein, liefen Näherinnen Gefahr, die Ratenzahlungen nicht mehr leisten zu können. Die Angst vor einem solchen »Fälligkeitstrauma«, wie der Soziologe Jean Baudrillard es nennt, gehörte zum prekären Leben der Heimarbeiterinnen.⁹⁵ Hinzu kam,

91 Zur Problematik vgl. van der Linden, *Workers*, S. 18–23; Thomas Welskopp: *Kapitalismus und Konzepte von Arbeit. Wie systemisch zentral ist »freie Lohnarbeit« für den Kapitalismus?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 43 (2017), S. 197–216. Zum Zivilstand der Arbeiterinnen und zur Arbeitsteilung in der Konfektionsindustrie vgl. Schmidt, *Fabrikarbeit*, S. 77.

92 Das belegen auch neuere Forschungen zu westlichen Gegenwartsgesellschaften, die mit dem Konzept der »debt bondage« arbeiten. Vgl. z. B. Maurizio Lazzarato: *Die Fabrik des verschuldeten Menschen. Essay über das neoliberale Leben*, Berlin 2012; Genevieve LeBaron: *Reconceptualizing Debt Bondage: Debt as a Class-Based Form of Labor Discipline*, in: *Critical Sociology* 40 (2014), Nr. 5, S. 763–780.

93 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920*, in: *Max Weber Gesamtausgabe*, Bd. I/23, hrsg. von Knut Borchardt, Edith Hanke, Wolfgang Schluchter, Tübingen 2013, S. 357.

94 Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, S. 23.

95 Jean Baudrillard: *Das System der Dinge. Über unser Verhältnis zu den alltäglichen Gegenständen*, Frankfurt a. M., New York 1991, S. 196.

dass Singer dieses drohende Trauma aktiv bewirtschaftete, indem die Niederlassungen neben Reparaturservices einen Handel mit gebrauchten Maschinen betrieben. Wie das Beispiel von Anny Morf zeigt, offerierte ein Vertreter ihrer Mutter vor Abschluss der Zahlungsperiode ein Umtauschangebot. Weil sich der Restwert der alten Maschine üblicherweise mit der Anzahlungssumme für die neue deckte, lief die vertragliche Abmachung nahtlos weiter. *Lock-in* heißt diese Strategie der Kundenbindung in der heutigen Marketing-Sprache, die vielfach mit der familienökonomischen Übergabe der Nähmaschinen samt Gebrauchswissen an die Töchter korrespondierte – so auch im Fall von Anny Morf.⁹⁶

Die Kreditbeziehungen, die Singer mit seiner Kundschaft unterhielt, verwickelten kapitalistische Expansion und Subjektwerdung. Kredit ermöglichte es Näherinnen, die Maschine sofort in Gebrauch zu nehmen, während sich die Zahlung aufschieben und in Raten begleichen ließ. Kredit setzte sie aber zugleich unter Produktionsdruck, der durch ein feinmaschiges Dispositiv aus Kontrollen und Anreizen, Verboten und Hilfestellungen aufrechterhalten wurde und von dem der Nähmaschinenhersteller ebenso profitierte wie die arbeitsintensive Konfektionsindustrie, von der die Arbeiterinnen ihre Niedriglöhne bezogen. Insofern wurden »doppelt freie« Arbeiterinnen – ohne frei verfügbare eigene Produktionsmittel, dafür mit personenrechtlich ungebundenem und insofern freiem Arbeitsvermögen – doppelt aktiviert: auf der einen Seite von Nähmaschinenproduzenten, von denen sie das fehlende Arbeitsgerät gegen Leistung eines Zahlungsverprechens erhielten, auf der anderen von Konfektionären und Zwischenmeistern, denen sie ihre Arbeitskraft für Lohn verkauften. Schuldenmachen und Lohnarbeit, oder präziser, das Schuldenabarbeiten mit erwirtschafteten Überschüssen gehörte zu einer industriegesellschaftlichen Arbeitsform, die mehrheitlich von Frauen in Heimarbeit und damit neben einer Reihe anderer häuslicher Arbeitstätigkeiten wie Putzen, Waschen, Kochen und Sorgen geleistet wurde.

Nähmaschinenproduzenten wie Singer profitierten von der gewerberechtlich nicht regulierten Heimarbeit, der auch die Konfektionsbranche ihre Profitabilität verdankte. Doch die kreditvertragliche Aktivierung der Arbeitskraft konnte auch in Konkurrenz zu bekleidungsindustriellen Arbeitgebern treten. »[D]iese Nähmaschinenkontrakte sind schrecklicher Natur«, beklagte sich etwa ein Berliner Wäschefabrikant.⁹⁷ Andere Unternehmer übten nicht nur Kritik, sondern adaptierten das Geschäftsmodell, kauften Nähmaschinen an und verkauften sie per

96 Frei, Klawa-Morf, S. 55.

97 Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, S. 11.

Abzahlungsvertrag selbst an Heimarbeiterinnen.⁹⁸ Solche Übernahmen belegen, dass sich unterschiedliche Profitlogiken von Unternehmern im Wettstreit um die Ausbeutung der Arbeiterinnen in die Quere kommen konnten. Und sie verweisen auf den vielseitigen Einsatz von Krediten als Instrumente zur machtförmigen Ausgestaltung sozialer Beziehungen. Kredit ist eine Herrschaftstechnik, und gerade darum waren nicht nur kapitalistische Unternehmen, sondern auch philanthropische Organisationen an ihm interessiert, wie es im nächsten Unterkapitel zu zeigen gilt. Nicht profitorientierten Fürsorgeprinzipien verpflichtet, waren sie es, die wichtige intermediäre Justierungsarbeit beim Aufbau und Unterhalt von Kreditbeziehungen mit den Ärmsten der Armen leisteten.

Philanthropie und Profit: städtische Fürsorgegeschäfte

Armut ist in kapitalistischen Gesellschaften als Skandalon gebrandmarkt. Anders als noch im 18. Jahrhundert, als die klassische Ökonomie sie mithilfe kirchlicher Dogmen als Bestandteil einer gottgewollten, natürlichen Ordnung imaginierte, wird Armut seit der Aufklärung nicht mehr unhinterfragt als gegeben betrachtet und gilt daher im Prinzip als behebbar.⁹⁹ Der neue Machbarkeitsglaube, der sich aus verschiedenen utopischen Versatzstücken zusammensetzte, brachte einen Katalog von immer differenzierteren Politiken und Regelungen hervor, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu (national)staatlichen *mixed economies of welfare* zusammenfügten.¹⁰⁰ Armutsbekämpfungsdiskurse trieben diese Prozesse voran, indem sie sich an ausgewählten Personengruppen stießen, soziale Zustände skandalisierten und individuelle Verhaltensweisen moralisierten. Die wohl kontroverseste Figur in den armenpolitischen Debatten war »der Bettler«, dieser mittellose und besitzarme, sichtbare und interagierende Outcast, der als Vagabundierender an- und abwesend war, als Phänomen aber dauerpräsent.¹⁰¹ An ihm übten Sozialpolitiker, Fürsorgeexperten und Armenpfleger zusammen mit Polizeibeamten, Richtern, Seuchenspezialisten und Kriminologen ihre Programme der Armutsbekämpfung ein und gestalteten sie bis in die Gegenwart immer wieder um – von der Kasernierung in Arbeitshäusern über die systematische Ausweisung

98 Ebd., S. 33.

99 Gareth Stedman Jones: *An End to Poverty? A Historical Debate*, New York 2004.

100 Martin Powell: *Understanding the Mixed Economy of Welfare*, 2. Aufl., Bristol 2019.

101 Vgl. Beate Althammer: *Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen 2017.

und Abschiebung bis hin zu institutionell ausdifferenzierten Zwangsfürsorge-regimen. Insofern war »der Bettler« nicht nur eine Alltagserscheinung, sondern immer auch Projektionsfläche bürgerlicher Wertvorstellungen, mit der sich die Regulierung des Sozialen bewerkstelligen und legitimieren ließ.¹⁰²

Das zeigte sich beispielhaft, als sich der Volkswirtschaftliche Kongress 1869 in Mainz mit den »Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung« auseinandersetzte. Zu den Referenten dieses liberalen Freihandelsforums gehörte dessen Mitbegründer Victor Böhmert, der seit 1866 als Professor für Nationalökonomie an der Universität Zürich und am Eidgenössischen Polytechnikum lehrte.¹⁰³ Böhmert war ein kulturprotestantischer Sozialreformer, der sich in seinem Vortrag über die private Wohltätigkeit als »radikale[r] Feind des Bettelns« zu erkennen gab.¹⁰⁴ Um seinen Standpunkt zu verdeutlichen, relativierte er die Bettelei mittels Reminiszenzen an »die Bewohner der russischen Steppen oder der ägyptischen Fellahs« und attackierte das Betteln mit Anekdoten vom Hörensagen:

Eine Dame aus München erzählte mir noch vor Kurzem, dass sie, veranlasst durch schriftliche und mündliche Schilderungen und heisse Thränen einer Wittwe, für dieselbe besonders gesammelt habe und endlich von einer Freundin darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass man die gedachte Bettlerin sicher zu Hause bei einer wohlbesetzten Tafel antreffen werde. Beide Frauen verfügten sich zur Mittagszeit in die Wohnung der Wittwe 4 Treppen hoch und fanden dieselbe wirklich am Tage nach Empfang der Gabe von mehreren Gulden vor einer gebratenen Gans sitzen.¹⁰⁵

Eine Gans essende Bettlerin, das stand für Böhmert fest, war keine echte Bettlerin. Doch er stellte nicht nur die Bettlerin auf den Prüfstand, auch die persönliche Sammelaktion der Dame zog seine Kritik auf sich: »Jeder Pfennig, welcher

¹⁰² Steinmetz, *Regulating the Social*.

¹⁰³ Andrew Lees: *Cities, Sin, and Social Reform in Imperial Germany*, Ann Arbor 2002, Kap. 5; Markus Bürgi, Art. »Victor Böhmert«, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 8. November 2002, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/047653/2002-11-08/> (Zugriff: 13. 4. 2020).

¹⁰⁴ Bericht über die Verhandlungen des elften Kongresses deutscher Volkswirthe zu Mainz am 1., 2., 3. und 4. September 1869, in: *Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte* 7 (1870), Nr. 3, S. 172.

¹⁰⁵ Victor Böhmert: *Armenpflege und Gesetzgebung*. Vortrag und Bericht über die Principien der Armenpflege und Armengesetzgebung, erstattet auf dem elften Volkswirtschaftlichen Congresse in Mainz, Berlin 1869, S. 7, 20, 29.

so verwendet wird und dazu beiträgt, den Armen besser als den unabhängigen Arbeiter zu stellen, erscheint als direkte Prämie für Müsiggang und Laster. « Eine richtig verstandene und betriebene private Wohltätigkeit setze dagegen eine genaue Einzelfallprüfung voraus, müsse organisiert und koordiniert stattfinden und sich strikt von der kommunalen Armenpflege distanzieren. Im Unterschied zur staatlichen Hilfe, die vor allem bedarfsabhängige materielle Unterstützung zu bieten habe, bezwecke sie die selbständige Existenzsicherung. »Also arbeitet und sparet, lernet wirtschaften«, so das Plädoyer und die Zielsetzung einer »rationellen Armenpflege«, der sich die Philanthropie zu verpflichten habe.¹⁰⁶

Mit seinem Vortrag stimmte der Sohn eines lutherischen Pfarrers in die modernistischen Attacken gegen das »unüberlegte Almosengeben« ein, die sich mit dem Aufkommen der »sozialen Frage« verschärften.¹⁰⁷ Im Kern zielten die vielfach antikatholisch grundierten, meist von protestantischen oder jüdischen Kreisen vorgetragenen Angriffe auf den Transaktionsmodus, welcher der Praxis des Almosengebens eingeschrieben war und die privatwohltätigen Hilfen als religiöse Pflicht der Barmherzigkeit organisierte.¹⁰⁸ Lange bevor Georg Simmel die Gabe zu einem »soziologischen Ereignis« erklärte und Marcel Mauss in ihr »totale gesellschaftliche Tatsachen« bestätigt sah, erkannten Armutstheoretiker und Arbeitsethiker scharfsinnig, dass Almosengeben und Betteln ein symmetrisches Muster aus Gabe und Gegengabe ausformten, die sich in einer systemischen Einheit von Praktiken ausbalancierten.¹⁰⁹ Die Gabe in Form von kleinen Geldeinheiten, Nahrungsmitteln oder Kleidern war eingespannt in ein komplexes Geflecht aus religiösen Pflichten und Vorteilen, die sowohl göttliches Wohlwollen und Anerkennung als auch Prestigegegewinn, profane Dankbarkeit und Gewissensberuhigung einbringen konnte.¹¹⁰

106 Ebd., S. 9, 23.

107 Ebd., S. 18.

108 Zum Zusammenhang zwischen Antikatholizismus und der »Universalisierung der bürgerlichen Lebensführung« vgl. Manuel Borutta: Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe, Göttingen 2010, S. 216. Zum jüdischen Antikatholizismus und dessen Doppelfunktion als innerreligiöser Säkularisierungs- und bürgerlicher Modernisierungsdiskurs vgl. Ari Joskowicz: The Modernity of Others. Jewish Anti-Catholicism in Germany and France, Stanford 2014, S. 8.

109 Georg Simmel: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908, S. 353; Marcel Mauss: Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1990, S. 176.

110 Althammer, Vagabunden, S. 71–77.

Gegen dieses regelorientierte Gefüge von Geben, Annehmen und Erwidern polemisierte Victor Böhmer mit Metaphern und Dammbrechargumenten: »Es ist der Fluch einer schlechten und gedankenlosen Armenpflege, dass sie die Krankheit, welche geheilt werden soll, immer weiter trägt und immer ansteckender macht, dass sie die Gelder der Besitzenden verschleudert, um andere Personen durch das demoralisierende Almosengeben im besitzlosen und unselbständigen Zustande zu erhalten und immer mehr Opfer zum Nichtstun zu verlocken.«¹¹¹ Ineffizienz, gepaart mit Willkür auf der Geberseite, Demoralisation und Bequemlichkeit auf Seite der Empfangenden waren die Kritikpunkte unkoordiniert organisierter Tauschakte, die es mit einem »System freiwilliger festorganisierter Armenpflege« umzugestalten galt.¹¹²

Victor Böhmer markierte in seinem Vortrag die Eckpfeiler einer Sozialreform, die auf die Herstellung selbständiger ökonomischer Subjekte zielte. Die ersten, die sich dieser Fürsorgeprinzipien annahmen, waren sogenannte Antibettelvereine, die insbesondere in urbanen Zentren protestantischer Regionen gegründet wurden, so etwa 1880 in Dresden, wo Böhmer nach seiner Rückkehr nach Deutschland gleich selbst die Initiative ergriff und den Vorsitz übernahm.¹¹³ Die Namen der Vereine waren im doppelten Sinne Programm. Einerseits forderten sie für ihre Unterstützung eine Arbeitsleistung, womit sie Bedürftigkeit als selbstverschuldetes moralisches Versagen qualifizierten. Andererseits diffamierten sie Almosen in Flugblattkampagnen als Geschenke und trieben damit die »deformation of the gift« voran, die Gareth Stedman Jones in seiner einschlägigen Studie *Outcast London* analysierte.¹¹⁴

111 Böhmer, Armenpflege, S. 11.

112 Ebd., S. 27. Zur Reformulierung und Neuinstallation des Tauschmodus vgl. auch M.J.D. Roberts: Reshaping the Gift Relationship. The London Mendicity Society and the Suppression of Begging in England 1818–1869, in: International Review of Social History 36 (1991), S. 215.

113 Erster Rechenschaftsbericht des Vereins gegen Armennoth und Bettelei zu Dresden (1880), Dresden 1881, S. 19. In der Schweiz wurde der erste Antibettelverein in der protestantischen Hochburg Lausanne gegründet (Société pour réprimer les abus de la mendicité, 1853), in Deutschland in Berlin (Verein gegen Verarmung und Bettelei, 1869) und in Österreich mit Ausnahme von Wien (Verein gegen Verarmung und Bettelei, 1869) ausschließlich in deutsch-böhmischen Städten wie Aussig, Tetschen und Gablonz. Böhmer, Armenpflege, S. 21; Ernst Mischler: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, in: Statistische Monatsschrift 15 (1889), S. 608.

114 Gareth Stedman Jones: *Outcast London: A Study in the Relationship Between Classes in Victorian Society*, London 2013 [1971], S. 241–261.

Die lokalen Antibettelveine waren eingebunden in ein transnationales Netz, dessen Knotenpunkte gemeinsame Veranstaltungen und Publikationsorgane waren.¹¹⁵ In diesen heterogen bevölkerten Arenen des Wissenstransfers tauschten Sozialreformer und Fürsorgeexperten eine Vielzahl von Strategien aus, um den Reformgrundsatz »Arbeit statt Almosen« zu realisieren.¹¹⁶ Arbeitsvermittlung, Ausbildung und Schulung gehörten ebenso dazu wie die Ausgabe von Arbeitskleidern, Rechtsberatung oder die Übernahme von Bürgschaften. »Eher Ratschläge als Gaben, weil das nichts kostet«, bilanziert Jacques Donzelot trocken.¹¹⁷

Ein weiteres historisch neuartiges Vehikel der Armutsbekämpfung war der Nähmaschinenkredit, der gezielt als neuer relationaler Verpflichtungsmodus zum Einsatz kam. Anders als die »Almosenwirtschaft« sollte die geliehene Nähmaschine ökonomische Selbständigkeit garantieren, Rückzahlungen mit erwirtschafteten Überschüssen ermöglichen und Armutsbetroffene durch den Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft in den Besitz von Eigentum bringen.¹¹⁸ Die Zielgruppe dieser Art der Fürsorge waren Frauen. Dazu klinkten sich Antibettelveine entweder als Intermediäre in bereits bestehende Abzahlungssysteme von Fabrikanten und Händlern ein oder sie vermittelten Nähmaschinen direkt auf eigene Rechnung. Die beiden Modelle der Indienstnahme des Kredits als aktivierendes und disziplinierendes Herrschaftsinstrument – und als stille Waffe im Klassen- und Kulturkampf – werde ich im Folgenden anhand zweier Einrichtungen untersuchen, die beide 1869 in protestantischen Hochburgen und überregionalen Konfektionszentren gegründet wurden: des Berliner Vereins gegen Verarmung und Bettelei und des Zürcher Hausverdienst-Vereins.

Verarmung verhindern: prophylaktische Wohlfahrtspflege in Berlin

In dem Moment, als Armut nicht mehr als gottgegebenes *fatum* akzeptiert wurde, begannen Sachverständige, ihre Entstehungsursachen und Geschichte zu untersuchen. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert historisierten empirisch fundierte

115 Beate Althammer: Transnational Expert Discourse on Vagrancy around 1900, in: dies., Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the »Deviant Poor« in Europe, 1870–1933*, London 2014, S. 103–125.

116 Einundzwanzigster Rechenschaftsbericht des Vereins gegen Armennoth und Bettelei zu Dresden über seine Tätigkeit im Jahr 1900, Dresden 1901, S. 3.

117 Jacques Donzelot: *Die Ordnung der Familie*, Frankfurt a. M. 1980, S. 79.

118 Böhmert, *Armenpflege*, S. 29.

Rückblicke das soziale Phänomen, während progressive Reformschriften erste Empfehlungen abgaben, wie Armut aus der Welt zu schaffen sei.¹¹⁹ In den 1860er-Jahren mischten sich auch Sozialreformer und Armutsexperten ein, die nun direkt die Industriearbeiterschaft adressierten und über die konkrete Bekämpfung vorgefundener Armut hinaus neuartige Präventivkonzepte ventilerten. »Wir beschränken uns [gegenwärtig] darauf, das fertige Proletariat entgegen zu nehmen; das Werden und Wachsen des Proletariats zu verhindern, dafür finden wir kein Verständnis«, beklagte sich der jüdische Arzt Wolfgang Straßmann, der seit 1863 als Vertreter der Deutschen Fortschrittspartei der Berliner Stadtverordnetenversammlung angehörte.¹²⁰

Seine zeitgenössische Klage läutete einen armutspolitischen Paradigmenwechsel ein. Nicht mehr das Elend des »fertigen Proletariats« galt es mithilfe kurativer oder korrekativer Maßnahmen zu lindern, sondern der Proletarisierung entgegenzuwirken. Agieren statt reagieren, zuvorkommen und vorbeugen statt abhelfen und bekämpfen, lautete die fürsorgerische Maxime. Die Implikationen dieses präventiven Sozialprogramms auf die Fürsorgepraktiken waren grundlegend, wie Straßmann in einem öffentlichen Zeitungsaufruf betonte:

Es gilt jetzt, die bürgerliche Gesellschaft so einzurichten, daß die Wohlthätigkeit nicht betrieben wird von oben herab, aus der Vogel-Perspective, sondern aus nächster Nähe und mit genauer Einsicht in die Verhältnisse; daß sie nicht dasteht als das Ergebnis der Laune, des Zufalls und des guten Willens von Einzelnen, sondern als eine planmäßige, dauernde, mit sicheren Absichten und klarem Bewußtsein geleitete Aufgabe des Ganzen; daß die Wohlthätigkeit nicht gewährt wird als ein Geschenk, [...] sondern] als eine Schuld der gegenseitigen Verpflichtung.¹²¹

Der ehemalige Achtundvierziger Wolfgang Straßmann propagierte die »systematische Ausübung prophylaktischer Wohlthätigkeit«, wozu exakte Datenerhebung und individuelle Ursachenforschung ebenso gehörten wie eine reziproke

119 Stedman Jones, *Poverty*, Kap. 1.

120 Wolfgang Straßmann: *Geschichte, Verfassung und Wirksamkeit des Vereins gegen Verarmung in Berlin*, Berlin 1873, S. 8. Zur Person vgl. Florian Tennstedt: *Der Arzt Dr. Wolfgang Strassmann – ein Gründer bürgerschaftlichen Wirkens in der Reichshauptstadt Berlin*, in: Claus Leggewie, Christoph Sachße (Hg.), *Soziale Demokratie, Zivilgesellschaft und Bürgertugenden. Festschrift für Adalbert Evers*, Frankfurt a. M., New York 2008, S. 73–92.

121 Straßmann, *Geschichte*, S. 13.

Einzelfallhilfe, die Verpflichtungen herstellt. »Es hat niemand das Recht, Etwas geschenkt zu bekommen«, so seine Devise, zu deren Realisierung er 1869 in Berlin den Verein gegen Verarmung und Bettelei als einen der ersten Antibettelvereine gründete.¹²² Der Vereinszweck bestand darin, die wahl- und bedingungslose Unterstützung von Bettelnden als fehlgeleitete individuelle Hilfsmaßnahme zu kritisieren und Bettelei über die geltende strafrechtliche Sanktionierung hinaus als Normbruch und pathologische Abweichung der Arbeitsgesellschaft zu stigmatisieren.¹²³ Dazu montierten die Vereinsmitglieder an ihre Haustüren und Ladeneingängen Schilder, die eine Unterstützungsverweigerung signalisierten, zugleich aber auf die eigenen Hilfsaktionen aufmerksam machten und damit das skizzierte philanthropische Programm legitimierten. Statt bettelnde Personen mit Almosen zu beschenken, gelte es, »dem Unterstützten aufzuhelfen, d. h., ihm die Betriebsmittel und die Gelegenheit zu geben, daß er aus einem Hilfsbedürftigen ein Erwerbender wird.«¹²⁴

Die als »Aufhilfe« konzipierte Dispositionsprophylaxe zielte auf eine Verhaltensmodifikation, die auf eine gesellschaftliche Integration abhob. *Moral panic* in Form von Diffamierungen der zu »Lüge, Trägheit, Trunksucht, Diebstahl, Verbrechen aller Art« neigenden Bettelnden steigerte die Aufmerksamkeit und Dringlichkeit dieses armutspolitischen Ansatzes, den Wolfgang Straßmann fortan popularisierte, allen voran im 1880 gegründeten Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, den er mitetablierte und den er auch präsiidierte.¹²⁵

Wolfgang Straßmann ergriff die Initiative in der Zeit der politisch turbulenten deutschen Einigungskriege. 1869 war das Jahr der jüdischen Emanzipation, die das Ende der formalen Diskriminierung von Juden und Jüdinnen im Norddeutschen Bund bedeutete. Gleichzeitig verlor der bürgerliche Liberalismus an Integrationskraft. Bereits im preussischen Verfassungskonflikt hatten die Fortschrittlichen durch die Abspaltung der Nationalliberalen 1866 eine Machteinbuße zu

122 Ebd., S. 11, 17. Zum Verein und seiner Geschichte vgl. Meinolf Nitsch: Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich. Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin, Berlin 1999, S. 102–109.

123 Zur Berliner »Bettelkultur« vgl. Dietlind Hüchtker: Einvernehmen und Distanz. Auseinandersetzungen um die Bitt- und Bettelkultur in Berlin 1770–1838, in: Werkstatt-Geschichte 10 (1995), S. 17–28.

124 Straßmann, Geschichte, S. 17.

125 Tennstedt, Strassmann, S. 74 f.; Althammer, Vagabunden, S. 187, Fn. 17. Zum »German Progressivism« vgl. Larry Frohman: The Break-Up of the Poor Laws – German Style: Progressivism and the Origins of the Welfare State, 1900–1918, in: Comparative Studies in Society and History 50 (2008), Nr. 4, S. 981–1009.

beklagen, drei Jahre später verselbständigte sich ihr linker Flügel mit der Gründung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Zusätzliche Konkurrenz erwuchs den Liberalen 1870 mit der Zentrumsparlei, die mit der zeitgleichen Verkündung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanischen Konzil dogmatische Rückendeckung erhielt.¹²⁶ Insofern war Straßmanns Verein auch ein politisches Positionierungsprojekt, das sich explizit und gleichermaßen vom sozialdemokratischen »Lassallianismus« wie von der katholischen »Dreierwohlthätigkeit« abgrenzte.¹²⁷

Der Vereinsvorstand setzte sich primär aus Mitgliedern der liberalen Fortschrittspartei zusammen, die in der Stadtverordnetenversammlung politisierten. Zu den prominentesten Parteifreunden zählte der jüdische Nähmaschinenfabrikant Ludwig Loewe, ein Pionier der Serienfertigung, der nach der Reichsgründung eine steile Politikerkarriere im preußischen Abgeordnetenhaus und Deutschen Reichstag hinlegte.¹²⁸ Zusammen mit Wolfgang Straßmann, der den Vorsitz bis zu seinem Tod 1885 übernahm, unterhielt der Inhaber der Ludwig Loewe & Co. enge Kontakte zum progressiven Berliner Sozialreformermilieu rund um den Vordenker genossenschaftlicher Selbsthilfe Franz Schultze-Delitzsch und den sozialhygienischen Pionier Rudolf Virchow, die beide ebenfalls der Fortschrittspartei angehörten.

Seit seiner Gründung entwickelte sich der Verein rasch zu einer der größten privaten Fürsorgeeinrichtungen in Berlin. Repräsentativ richtete man das Vereinslokal im Deutschen Dom am Gendarmenmarkt ein. Von dort aus installierte Straßmann zuerst in den beiden konfektionsindustriellen Zentren Alt-Kölln und Friedrichswerder, anschließend in der ganzen Stadt dezentral agierende Lokalkomitees, die bereits 1876 von über zehntausend Mitgliedern mit Beiträgen, Spenden und Legaten alimentiert wurden.¹²⁹ Auch Frauen, ohne deren Engagement die unbezahlte Fürsorgearbeit nicht hätte bewältigt werden können, war

126 Hans-Ulrich Wehler: *Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918*, 7. Aufl., Göttingen 1994, S. 78–90.

127 Straßmann, *Geschichte*, S. II; GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. I (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1875, Berlin 1876, S. 4).

128 Joachim Radkau: *Technik in Deutschland. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 1989, S. 177 f. Zuvor arbeitete er als Privatsekretär für Ferdinand Lassalle. Eckhard Hansen, Florian Tennstedt (Hg.): *Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, 1871 bis 1945*, Bd. 1: Sozialpolitiker im deutschen Kaiserreich, 1871 bis 1918, Kassel 2010, S. 99.

129 1876 wurden 10.344 zahlende Mitglieder registriert. GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. I (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1876, Berlin 1877, S. 7).

die Vereinsmitgliedschaft und die Mitarbeit in Lokalkomitees gestattet. Damit bestätigt sich die von Thomas Adam nachgewiesene »empowering function of philanthropy«, mit der die Vereinszeitschrift explizit warb.¹³⁰ Frauen, die »vermöge ihrer socialen Stellung von der Beteiligung an allen sonstigen öffentlichen Arbeiten ausgeschlossen« seien, werde »die Möglichkeit eröffnet, den immer mächtiger werdenden und in den verschiedenen Formen sich geltend machen den humanisierenden Zug unserer Zeit durch persönliches Eingreifen mit pflegen zu helfen«. ¹³¹ Rekrutierung, Responsabilisierung und Rehabilitierung gingen in der privaten Philanthropie miteinander einher.

Als Antibettelnverein gegründet, konzentrierten sich die Unterstützungsleistungen auf zwei Tätigkeiten, denen das Prinzip der Gegenseitigkeit eingeschrieben war: die Auszahlung von Kleinstdarlehen und die Vermittlung von Nähmaschinen auf Abzahlung. Im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 richteten sich die Hilfen zunächst an »zurückgebliebene Familien« von eingezogenen Reservisten und an »Landwehrfrauen«, doch rasch weitete der Verein seine beiden Dienste auf Armutsbetroffene der Unterklassen aus.¹³² Wer einen Kredit wollte, musste einen mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen, der individuell nach den Regeln des bedarfsgerechten Einzelfallmanagements von den Lokalkomitees geprüft wurde. Unterstützungsvoraussetzung war neben dem Wohnsitz ein »Notstand«, der gemäß den Vereinsstatuten dann gegeben war, wenn ein Bittsteller nur durch die Hilfe des Vereins »im Stande bleibt, resp. wieder in den Stand gesetzt werden kann, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen«. ¹³³ Für den Nachweis der Bedürftigkeit, der nach dem Vieraugenprinzip erfolgte, wurden strukturierte, auf Basis von schriftlichen Fragebögen verfasste Interviews mit Vermietern, Nachbarn und Arbeitgebern durchgeführt. Journale und Personalblätter wiederum dokumentierten die eingeholten Informationen über den Leumund, die Lebensverhältnisse und den Unterstützungszweck, die zur Behandlung der Gesuche und zur fallweisen Festlegung der Unterstützungsbedingungen dienten.

130 Thomas Adam: *Buying Respectability: Philanthropy and Urban Society in Transnational Perspective, 1840s to 1930s*, Bloomington, Ind. 2009, S. 8.

131 Ueber Beteiligung der Frauen an den Arbeiten der Local-Comités, in: *Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit. Organ des Vereins gegen Verarmung in Berlin (1873)*, Nr. 3 u. 4, S. 48.

132 Straßmann, *Geschichte*, S. 29, 34. Mit der Verallgemeinerung der Dienste ging 1871 eine Umbenennung in Verein gegen Verarmung einher.

133 GStA PK, I. HA Rep. 89 Nr. 12735 (Verein gegen Verarmung in Berlin, Geschäfts-Anweisung für die Lokal-Comités, Berlin 1878, § 24, S. 8).

Bei der Vergabe der jährlich rund tausend zinslosen Darlehen, die meist zur Tilgung von Schulden, zur Auslösung versetzter Sachen oder zur Beschaffung von Arbeitskleidung Verwendung fanden, verhandelten die Lokalkomitees den Rückzahlungsmodus direkt mit den Petenten und Petentinnen.¹³⁴ Maßgebend beim *banking the poor* waren moralische, nicht unternehmerische Gesichtspunkte. Statt eine möglichst rasche und strikte Rückzahlung zu fordern, achtete man darauf, dass die Kreditnehmenden durch ihre Verpflichtungen nicht »wortbrüchig« wurden.¹³⁵ Abschreibungen, die rund ein Drittel der jährlichen Kreditsummen ausmachten, waren einkalkuliert: »Der Verein ist keine Darlehenskasse, bei der es lediglich auf Sicherheit ankommt.«¹³⁶ Nichtsdestotrotz unterließ er es nicht, säumigen Schuldnern und Schuldnerinnen durch einen dafür angestellten Boten schriftliche Mahnzettel zuzustellen und sie zu verklagen, falls »böser Wille« vorlag.¹³⁷

Bei der Beschaffung von Nähmaschinen agierte der Verein nicht als Kreditgeber, sondern als Intermediär. Er übernahm die Anzahlung von 10 bis 15 Thaler und gab den lokalen Fabrikanten und Händlern Garantien für allfällige Zahlungsausfälle.¹³⁸ Die Empfängerinnen wiederum hatten für die direkt an den Fabrikanten zu leistenden monatlichen Teilzahlungen aufzukommen.¹³⁹ Basis war wie bei marktvermittelten Ratenkrediten ein Vertrag, der die Eigentumsverhältnisse klärte und die Zahlungsmodalitäten regelte. Ebenso ging die Nähmaschine erst nach Bezahlung der letzten Rate in das Eigentum der Näherin über. In diesem Fall erhielt der Verein die geleistete Anzahlung zurück, die den Fabrikanten bis dahin als Kautionsdiente.¹⁴⁰ Intermediäre Hilfen bot der Verein auch bei bereits bestehenden Kredit-

134 Für eine Übersicht über die ausgezahlten Darlehen, die seit den 1880er-Jahren kontinuierlich abnahmen, vgl. die Rechenschaftsberichte. Für die philanthropische Vergabe von Darlehen am Beispiel der 1892 gegründeten New York Charity Organization Society vgl. Anne Fleming: *City of Debtors. A Century of Fringe Finance*, Cambridge, Massachusetts 2018, S. 31–36.

135 GStA PK, I. HA Rep. 89 Nr. 12735 (Verein gegen Verarmung in Berlin, Geschäfts-Anweisung für die Lokal-Comités, Berlin 1878, § 28, S. 10).

136 Ebd., § 30, S. 11.

137 Vgl. Geschäftsordnung des Comité für die Stadtbezirke 41–54, in: *Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit. Organ des Vereins gegen Verarmung in Berlin (1873)*, Nr. 9 u. 10, S. 145.

138 Die Rechenschaftsberichte geben keine Auskunft über die Fabrikanten und Händler, mit denen der Verein vertragliche Abmachungen schloss. Einzig die Systeme und Modelle der Nähmaschinen werden genannt.

139 Obwohl Frauen »weitaus die meisten Maschinen bewilligt« wurden, vermittelte der Verein teils auch Nähmaschinen an Schneider und andere Handwerker, ohne allerdings Angaben über den Gebrauch zu machen. GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1873, Berlin 1874, S. 12).

140 GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1870, Berlin 1871, S. 5).

vereinbarungen, die überschuldete Personen nicht mehr einhalten konnten. Wenn diese »zu ferneren Zahlungen außer Stande waren«, kauften die Lokalkomitees die Nähmaschine an, um deren Verlust und den Verfall geleisteter Raten zu verhindern, wobei die Lieferanten häufig Preisermäßigungen bewilligten.¹⁴¹

Mit seiner Justierungsarbeit trug der Verein zum Aufbau und Unterhalt von Kreditbeziehungen bei. Kredit war das Bindeglied eines dreiseitigen Fürsorgegeschäfts, das durch ein Wechselspiel von philanthropischen Konzepten und unternehmerischen Verkaufsmethoden Näherinnen (rund die Hälfte davon verwitwete, ledige und geschiedene Frauen, die andere Hälfte Ehefrauen von Arbeitern und Handwerkern) in den Besitz von Nähmaschinen brachte. Insgesamt vermittelte der Verein in den ersten fünf Jahren 1.832 Nähmaschinen, das sind 30 im Monat, bis zum 25-jährigen Jubiläum 1894 sollten es 3.692 werden.¹⁴²

Das Prinzip der gegenseitigen Verpflichtung, das gemäß Wolfgang Straßmann ebenso zur »rationellen Wohlfahrtspflege« zählte wie die präventive Einzelfallhilfe, korrespondierte mit dem Regime der produktiven Verschuldung, das Nähmaschinenfabrikanten wie die Singer Company unterhielten: »Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Aufrichtung des Willens, Nutzbarmachung der Arbeit – bleibt die erste und wesentlichste Aufgabe«, steht in einem Geschäftsplan des Vereins geschrieben.¹⁴³ Kredit war der Hebel, den der Verein zur Realisierung seiner Zwecke einsetzte. Mit ihm ließen sich neue Besitzverhältnisse herstellen, die Näherinnen zur Produktivitätssteigerung drängten.

Im philanthropisch organisierten Kreditverhältnis war zugleich ein Erfolgsmesser eingebaut, mit dem der Verein die hergestellte Produktivität quantifizieren und damit seine eigene Strategie der Deproletarisierung legitimieren konnte, wie der Jahresbericht 1870 deutlich macht:

Und daß in der That die Erwerbsfähigkeit durch die von uns gelieferten Nähmaschinen verbessert und erweitert worden ist, dafür haben wir einen schlagenden Beweis in dem Umstande, daß nur in zwei Fällen [...] die Nähmaschi-

141 GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1871, Berlin 1872, S. 14 f.).

142 GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1876, Berlin 1877, S. 3); I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 2 (Ansprache gehalten zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins am 25. Februar 1895, in: Verein gegen Verarmung, Siebenzehnter Rechenschafts-Bericht betreffend die Jahre 1894 und 1895, Berlin 1896, S. 32).

143 Vgl. Straßmann, Geschichte, S. 17.

nen haben zurückgenommen werden müssen, während in allen übrigen Fällen die Empfänger der Nähmaschinen durch den gesteigerten Verdienst in der Lage waren, Teilzahlungen leisten zu können.¹⁴⁴

Um die Kommodifizierung der Arbeitskraft abzusichern, gründete der Verein eine Nähmaschinenschule, in der man Näherinnen in zwei- bis vierwöchigen Kursen obligatorisch ausbildete.¹⁴⁵ Die Maschinen dazu stellte Ludwig Loewe zur Verfügung.¹⁴⁶ Die im Zentralbureau eingerichtete Nähmaschinenschule vermittelte nicht nur Fertigkeiten und Fachwissen, der erfolgreiche Abschluss fungierte auch als eine Art Zertifikat: »Gar bald stellte sich heraus«, heißt es in einem Spezialbericht, »daß uns dieser Unterricht auch noch sonst von Vortheil werden könnte. Es hatten sich schon oft bei Nähmaschinen-Gesuchen Zweifel geregt, ob die Bewerberinnen auch hinreichende Arbeitslust und Geschick hätten [...]. Da war in der Nähmaschinenschule ein nahes und ziemlich sicheres Auskunftsmittel gegeben.«¹⁴⁷ Die Schule war Ausbildungsstätte und Prüfeinrichtung zugleich, eine Wissensvermittlerin mit integrierten Eignungstests, die mithilfe künftige Kreditbeziehungen zu sichern und für Fabrikanten attraktiv zu machen. Nur wer den Kurs bestand oder die Prüfung erfolgreich ablegte, erhielt eine Nähmaschine.

Mit der Vermittlung von Nähmaschinen und der Unterrichtung von Näherinnen alimentierte der Berliner Verein kapitalistische Expansionsdynamiken und ökonomische Subjektwerdung. Dank seiner spendenfinanzierten Hilfe erhielten verarmte Frauen erleichterten Zugang zu einem Arbeitsgerät, das sie sich nicht leisten konnten und das sie vielfach auch nicht zu bedienen wussten. Drehpunkt dieser philanthro-kapitalistischen Unternehmung war der Kredit, mit dem Vereinsmitglieder ihre sozialpräventiven Hilfe-zur-Selbsthilfe-Programme realisierten, Fabrikanten unternehmerische Investitionen tätigten und Näherinnen auf ein besseres Leben hofften. Diese kumulierte, um nicht zu sagen kollektive Flucht nach vorn akzelerierte mit der »Frauenerwerbsfrage« der 1870er-Jahre. Immer mehr Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsvereine bildeten Maschinennäherin-

144 LA Berlin, A Rep. 000-02-01 Nr. 1463 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1870, Berlin 1871, S. 5).

145 GStA PK, I. HA Rep. 89 Nr. 12735 (Verein gegen Verarmung in Berlin, Geschäfts-Anweisung für die Lokal-Comités, Berlin 1878, § 49, S. 16).

146 Die Maschinen-Nähschule, in: Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit. Organ des Vereins gegen Verarmung in Berlin (1873), Nr. 7 u. 8, S. 136.

147 Die Nähmaschinen-Schule des Vereins, in: Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit. Organ des Vereins gegen Verarmung in Berlin (1873), Nr. 1, S. 9.

nen aus, immer mehr lokale Frauen-Erwerbsvereine und schließlich auch gewerkschaftliche Selbsthilfe-Einrichtungen wie der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen vermittelten Nähmaschinen auf Abzahlung, aktivierten und hausfrauisierten weibliche Arbeitskräfte und passten sie in das geschlechtsspezifische Gefüge der industriegesellschaftlichen Arbeitsteilung ein.¹⁴⁸

Familie als Relais: Förderung des Hausverdiensts in Zürich

Die »Frauenerwerbsfrage« funktionierte als wichtiger Koordinationsdiskurs innerhalb des expandierenden Ratenkreditnexus. Sie schuf neue Absatzmärkte für Nähmaschinen, indem sie private Haushalte als Produktionsorte legitimierte, ohne das außerhäusliche System der männlichen Lohnarbeit zu gefährden.¹⁴⁹ Zugleich sicherte sie den Industriegesellschaften die familienökonomischen Grundlagen zur Reproduktion der Lohnarbeiterschaft. Mitgewirkt an diesem »Wirtschaften mit der Geschlechterordnung« hatte auch der 1869 in der Zürcher Vorortgemeinde Riesbach als Pilotprojekt entstandene und sich vier Jahre später konstituierende Hausverdienst-Verein.¹⁵⁰ Den Initianten, so steht es in einem Rückblick geschrieben, sei es darum gegangen, Fabrikarbeiterinnen eine neue Verdienstmöglichkeit zu schaffen, die es ihnen ermöglichte, »neben der Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter durch ihre Arbeit ihrem Ehemann die Sorge um die nötigen ökonomischen Mittel für den Haushalt zu erleichtern.«¹⁵¹

148 Brigitte Kerchner: *Beruf und Geschlecht: Frauenberufsverbände in Deutschland 1848–1908*, Göttingen 1992, S. 250. Gemäß eigener Einschätzung war der Verein Vorbild für Neugründungen in London, Wien, Prag, Manchester, Reval, Riga, Warschau, Petersburg, Moskau, New York, Philadelphia, Washington und Adelaide. GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 2 (Ansprache gehalten zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins am 25. Februar 1895, in: *Verein gegen Verarmung, Siebenzehnter Rechenschafts-Bericht betreffend die Jahre 1894 und 1895*, Berlin 1896, S. 35).

149 Karin Hausen: *Die »Frauenfrage« war schon immer eine »Männerfrage«*. Überlegungen zum historischen Ort von Familie in der Geschichte, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, *Gesprächskreis Geschichte* Heft 7, Bonn-Bad Godesberg 1994, S. 5–31; Offen, *Woman Question*, Kap. 3.

150 Karin Hausen: *Wirtschaften mit der Geschlechterordnung*. Ein Essay, in: Theresa Wobbe (Hg.), *Zwischen Vorderbühne und Hinterbühne. Beiträge zum Wandel der Geschlechterbeziehungen in der Wissenschaft vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Bielefeld 2003, S. 83–107. Das Pilotprojekt lancierte die Gemeinnützige Gesellschaft des Wahlkreises Neumünster. Zur Gründungsgeschichte vgl. NB, V ZH 22456 (Hausverdienstkommission. Jahresbericht 1871, Zürich 1872, S. 3–5).

151 NB, V ZH 22456 (Schlussbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Mitte 1899, Zürich 1899, S. 6 f.).

Mit seiner Initiative reflektierte und normalisierte der Verein die multiple Rolle verheirateter Frauen als Hausfrauen, Mütter und Zuverdienerinnen. Heimarbeit »in der Wohnung«, oder eben Hausverdienst, war gemäß Vereinsstatuten sowohl die Form als auch der Ort, in der sich die Lohnarbeit von Ehefrauen aus Unterlassen in der industriekapitalistischen Arbeitsgesellschaft realisieren sollte.¹⁵² Eine empirische Legitimation für dieses vergeschlechtlichte philanthropische Programm bot wiederum die Mobilmachung deutscher Truppen, mit der im Sommer 1870 von »mehreren Haushaltungen weg [...] der Familienvater ins Feld gerufen« wurde.¹⁵³

Auch die Gründung des Hausverdienst-Vereins war eine liberale Offensive. Vorausgegangen waren turbulente Jahre demokratischer Proteste, die in der Revision der Kantonsverfassung von 1869 kulminierten, die neue politische Bürgerrechte (Gesetzesinitiative, obligatorisches Gesetzesreferendum, Volkswahl des Regierungsrates) garantierte. Noch im selben Jahr gewannen die Demokraten sämtliche Regierungssitze und eine Mehrheit im Parlament.¹⁵⁴ Damit brachen sie die Hegemonie der Liberalen.

Aus eben diesen Liberalen, namentlich Angehörigen des ortsansässigen bürgerlich-intellektuellen Establishments und der liberalen Wirtschaftselite, setzte sich der Vorstand des Vereins zusammen. Sein Vorsitzender Albert Schneider war Rechtsprofessor und späterer Rektor der Universität Zürich, zudem war er Präsident der evangelisch-reformierten Zürcher Kirchensynode.¹⁵⁵ Er saß ebenso für die Liberale Partei im Kantonsrat wie der Handelsunternehmer und Geldgeber Johann Heinrich Fierz, der gleichzeitig als Nationalrat amtierte.¹⁵⁶ Schneider war in Riesbach aufgewachsen und wohnhaft, Fierz leitete als Textilkaufmann ein globales Baumwollgeschäft im nahegelegenen Fluntern, mit dem er sich zu einem der einflussreichsten Unternehmer der Nordostschweiz aufschwang und alsbald auch als Handelsberater des Bundesrates gefragt war. Neben ihm gehörte ab 1876 der Seidenfabrikant Caspar Schindler-Escher dem Vorstand des Hausverdienst-Vereins an. An der konstituierenden Sitzung 1873 nahm auch Victor Böhmert teil, der als Berufskollege von Albert Schneider an der neugegründeten Staatswissenschaft-

152 NB, V ZH 22456 (Statuten des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, Zürich 1873, § 1).

153 NB, V ZH 22456 (Hausverdienstkommission. Jahresbericht 1871, Zürich 1872, S. 8).

154 Marin Illi, Art. »Der Zürcher Staat im 19. und 20. Jahrhundert«, in: HLS, Version vom 24. August 2017, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007381/2017-08-24/#HGesellschaft2CWirtschaftundKulturim19.und20.Jahrhundert> (Zugriff: 20. 4. 2020).

155 Bruno Schmid, Art. »Albert Schneider«, in: HLS, Version vom 21. November 2012, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015804/2012-11-21/> (Zugriff: 26. 4. 2020).

156 Silvia Scherz, Art. »Heinrich Fierz«, in: HLS, Version vom 21. Dezember 2000, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/003630/2000-12-21/> (Zugriff: 26. 4. 2020).

lichen Fakultät der Universität Zürich lehrte. Die zwei- bis fünfköpfigen Gemeindegremien, die fortlaufend in der ganzen Stadt institutionalisiert wurden, setzten sich aus reformierten Pfarrern, Kommunalpolitikern, Beamten, Richtern und Lehrern zusammen.

Wie der Berliner Verein schärfte der Zürcher Hausverdienst-Verein seine philanthropischen Hilfen der Einkommensförderung in Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Bettelei. Man sehe sich verpflichtet, »nicht Almosen zu geben«, heißt es in einem Jahresbericht: »Der Standpunkt der Armenpflege, des Mitleidens, kann bei der Vergabe der Maschinen nicht unser Standpunkt sein.«¹⁵⁷ Anders als sein Pendant, das sich als Intermediär zwischen Fabrikanten und Arbeiterinnen stellte, verkaufte der Hausverdienst-Verein Nähmaschinen aber selbst. Hinzu kamen Seidenwindmaschinen, vereinzelt und meist auf Anfrage auch Bügelöfen, Zettelrahmen, Waschherde und Drehbänke. »Die Werkzeuge sollten aber nicht Geschenke für die Betreffenden sein, sondern ihnen leihweise oder käuflich gegen kleine Ratazahlungen überlassen werden«, stellte der Verein klar.¹⁵⁸

Die Nähmaschinen bezog er anfangs von lokalen Maschinenhandlungen der Stadt Zürich und Umgebung (u. a. von den in der Altstadt ansässigen Firmen Johann Baumberger, Leonard Erni und August Gramannin oder Jakob Jaeggi und Cie. in Oberwinterthur), später auch von der ortsansässigen Filiale der Singer Company und Fabriken aus dem südwestdeutschen Raum (Ernst Westhäuser in Stuttgart, Baer & Rempel und Dürkopp & Comp. in Bielefeld). Das Kapital hierfür beschaffte sich der Hausverdienst-Verein von der Zürcher Leihkasse zu vergünstigten Konditionen.¹⁵⁹ Verträge mit Industriellen wiederum sicherten ihm Preisreduktionen und das Recht zum »Alleinverkauf« in der Stadt, so zum Beispiel von Maschinen der beiden Bielefelder Nähmaschinenfabriken Baer & Rempel und Dürkopp & Comp.¹⁶⁰

Den Produzenten, die sich dem Verein immer wieder mit Offerten zu empfehlen versuchten, half die Zusammenarbeit bei der Absatzsteigerung und bot darü-

157 NB, V ZH 22456 (Siebenter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1879, Zürich 1880, S. 11 f.).

158 NB, V ZH 22456 (Hausverdienstkommission. Jahresbericht 1871, Zürich 1872, S. 4).

159 NB, V ZH 22456 (Zweiter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1874, Zürich 1875, S. 13; Dritter Jahresbericht, umfassend das Jahr 1875, Zürich 1876, S. 11; Fünfter Jahresbericht, umfassend das Jahr 1877, Zürich 1878, S. 6).

160 NB, V ZH 22456 (Vierzehnter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1886, Zürich 1887, S. 8; Neunzehnter Jahresbericht, umfassend das Jahr 1891, Zürich 1892, S. 10).

ber hinaus eine Werbeplattform zur Demonstration ihrer unternehmerischen Sozialverantwortung.¹⁶¹ Gerade die Schweizer Geschäftsstelle der Singer Company reflektierte und integrierte diesen Effekt in ihre Verkaufsstrategie. Das sei »a clever move«, anerkannte die Generalagentur in London.¹⁶² Tatsächlich avancierten die Singer-Nähmaschinen »ihrer allgemeinen Verwendbarkeit wegen« rasch zu den meistverkauften Arbeitsgeräten.¹⁶³ Attraktiv waren die philanthro-kapitalistischen Joint Ventures auch, weil serielle Massenproduktion auf Gebrauchswissen angewiesen war, das der Verein den Herstellern vermittelte. Unter quasi Laborbedingungen testete man die Maschinen auf ihre Funktionsfähigkeit und Schwachstellen, holte Informationen über die Nützlichkeit und das Einsatzpotential ein, experimentierte mit elektronischen und Wasserkraftbetrieben sowie Beleuchtungsinstallationen und transferierte dieses Wissen an die Fabrikanten zurück.¹⁶⁴ Philanthropische Hilfe und technischer Fortschritt wirkten im Verein zusammen. Verantwortlich dafür war der umtriebige Ingenieur, Publizist und Redakteur der Neuen Zürcher Zeitung August Waldner, der ebenfalls dem Vorstand angehörte.

Als Kreditgeber organisierte der Verein die Beziehungen zu seiner Klientel selbständig. Eine sogenannte Betriebskommission bewilligte die schriftlichen Anträge, nachdem die Gemeindegremien »den einzelnen Fall« geprüft hatten.¹⁶⁵ Da sie aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen Schwierigkeiten hatten, sich »gehörige Informationen über die Petenten« zu verschaffen, riet der Vorstand, »im Zweifel ein Gesuch eher abzulehnen, als anzunehmen«. Antragsberechtigt waren alle in Zürich wohnhaften Personen, unabhängig vom Heimatort.¹⁶⁶ Um seine eigenen

161 Zur Mobilisierung neuer Käuferschichten durch philanthropische Vermittlung vgl. auch Jennifer Le Zotte: »Not Charity, but a Chance«: Philanthropic Capitalism and the Rise of American Thrift Stores, 1894–1930, in: *The New England Quarterly* 86 (2013), Nr. 2, S. 169–195.

162 WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U.S. Mss AI, Box 83, Folder 5 (Audit of Switzerland, Sept. 1891, S. 20).

163 NB, V ZH 22456 (Zweiter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1874, Zürich 1875, S. 7).

164 NB, V ZH 22456 (Dritter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1875, Zürich 1876, S. 10 f.; Fünfzehnter Jahresbericht, umfassend das Jahr 1887, Zürich 1888, S. 10; Fünfundzwanzigster Jahresbericht, umfassend das Jahr 1897, Zürich 1898, S. 7). Zur Konzeptualisierung philanthropischer Initiativen als Labore vgl. Christian Topalov (Hg.): *Laboratoires du nouveau siècle. La nébuleuse réformatrice et ses réseaux en France, 1880–1914*, Paris 1999.

165 NB, V ZH 22456 (Vierter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1876, Zürich 1877, S. 7).

166 NB, V ZH 22456 (Zweiter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1874, Zürich 1875, S. 10).

Maschinenangebote bekannt zu machen, veranstaltete der Verein Ausstellungen, inserierte in Lokalzeitungen und stellte die Geräte in seinem Zentralbüro an der Rämistrasse im Schaufenster aus.¹⁶⁷ Dort lagerten auch diverse Maschinen in einem Depot, die allesamt bei der Schweizerischen Mobiliarassekuranz gegen Brandschäden versichert waren.¹⁶⁸

Grundlage des Fürsorgegeschäfts war ein bei verheirateten Paaren stets mit dem Mann abgeschlossener Vertrag, der die Anzahlung sowie die Abzahlungsmodalitäten regelte, die Eigentumsverhältnisse klärte und die Rechte und Pflichten beider Parteien festhielt. Um das Eigentum an der Maschine kenntlich zu machen, stempelte der Verein die Maschinen mit Brenneisen und Schablonen.¹⁶⁹ Nach Protesten von Näherinnen, die den Wertverlust der Maschine beklagten, wurden Messingtäfelchen angeschraubt, die man nach der letzten Zahlung wieder entfernte.¹⁷⁰ Weil diese Markierungstechnik aber weniger verlässlich war, begann der Verein zusätzlich außerordentliche Inspektionen durchzuführen.¹⁷¹ Dazu unterhielten die einzelnen Gemeindegremien ein dichtes Patronage-System, mit der jede Maschine unter die Schirmherrschaft eines Vereinsmitglieds gestellt wurde. Die mit vertraglich geregelten Besuchsrechten ausgestatteten Patrone und Patroninnen versicherten sich regelmäßig über den Aufenthalt der Maschinen, überprüften ihre Funktionsfähigkeit und kontrollierten, ob diese »auch wirklich in Betrieb« waren.¹⁷² In vielen Gemeindegremien übernahmen Frauen, denen die Vereinsmitgliedschaft offenstand, diese Aufsicht. Einzelne sperrten sich aber gegen die Aufgabenteilung, so zum Beispiel das Komitee von Wipkingen. Männer, so die Argumentation, wüssten nicht nur den Zustand einer Maschine »besser zu beurteilen«, auch falle ihnen das Mahnen säumiger Schuldner und Schuldnerinnen leichter, was diesen wiederum »mehr imponiere«.¹⁷³

Für die Einkassierung der Raten war ein im Vollpensum angestellter Verwalter zuständig, der die Haushalte monatlich aufsuchte. Aufgrund der oft pre-

167 Für ein Werbeinserat vgl. z. B. Zürcherische Freitagszeitung, Nr. 51, 19. Dezember 1890, S. 4.

168 NB, V ZH 22456 (Hausverdienstkommission. Jahresbericht 1871, Zürich 1872, S. 8).

169 Ebd., S. 8 f.

170 NB, V ZH 22456 (Zweiter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1874, Zürich 1875, S. 10).

171 NB, V ZH 22456 (Achter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1880, Zürich 1881, S. 11).

172 NB, V ZH 22456 (Achter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1880, Zürich 1881, S. 13).

173 NB, V ZH 22456 (Sechster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1878, Zürich 1879, S. 11).

kären Lage, in der sich die Heimarbeiterinnen aufgrund der stark saisonalen Schwankungen und der Konjunkturabhängigkeit der Konfektionsbranche und Seidenindustrie mit ihren Niedriglöhnen befanden, waren regelmäßige Zahlungen oft nicht möglich. Rückstände seien »selbstverständlich«, heißt es in einem Jahresbericht.¹⁷⁴ 1880 zum Beispiel blieb jede zweite Person mindestens eine Rate schuldig.¹⁷⁵ Stundungen bei Auftragsflauten oder im Fall von Schwangerschaft und Wochenbett waren in der Praxis philanthropischer Kreditgebung unerlässlich, um die Vertragsvereinbarungen aufrechtzuerhalten und den Vereinszweck zu erfüllen. Bedarfsgerechte Senkungen der Amortisationen kamen ebenfalls häufig vor, weil eine Zwangsvollstreckung aufgrund der Besitzverhältnisse selten Aussicht auf Erfolg hatte: »Wenn wir Rechtstrib anheben, so erhalten wir gewöhnlich leere Pfandscheine«, wusste der Vereinsvorstand.¹⁷⁶ Inspiriert durch den Berliner Verein stellte er eine Lehrerin ein, die ungeübte Näherinnen für ein Entgelt von zwei Franken anlernte.¹⁷⁷ Ohne ihr Zeugnis, das als Arbeitsfähigkeitsausweis diente, bekam ab 1874 niemand mehr eine Nähmaschine vermittelt. Auch Anreizstrukturen zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen wurden geschaffen, indem der Vorstand einen Fonds eröffnete, aus dem »braven und pünktlichen Miethern [...] je eine oder zwei Monatsraten bezahlt werden sollten, als Prämie für ihr Wohlverhalten«.¹⁷⁸

Der Zürcher Hausverdienst-Verein verkaufte in den dreißig Jahren seiner Existenz insgesamt 2.959 Nähmaschinen und 2.443 Seidenwindmaschinen auf Abzahlung.¹⁷⁹ Dabei wurden »kleine Missgeschicke«, namentlich Abschreibungen von ausgebliebenen Ratenzahlungen, in Kauf genommen.¹⁸⁰ Die Fürsorgegeschäfte erreichten daher die Gewinnschwelle nie: »Ein Privatgeschäft könnte in unserer

174 NB, V ZH 22456 (Erster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1873, Zürich 1874, S. 9).

175 NB, V ZH 22456 (Achter Jahresbericht, umfassend das Jahr 1880, Zürich 1881, S. 9).

176 NB, V ZH 22456 (Fünfter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1877, Zürich 1878, S. 10; Rundschreiben des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, 25. April 1888, S. 1). Zur Abwicklung von Schulden, dem sogenannten Rechtstrib, vgl. Suter, Rechtstrib.

177 NB, V ZH 22456 (Erster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1873, Zürich 1874, S. 12 f.).

178 NB, V ZH 22456 (Achtzehnter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1890, Zürich 1891, S. 7).

179 Hinzu kamen 285 andere Geräte wie Gauffrier- und Stickmaschinen, Waschmangen, Bügelöfen, Zettelrahmen, Waschherde und Drehbänke etc. Vgl. dazu die Jahresberichte.

180 NB, V ZH 22456 (Vierter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1876, Zürich 1877, S. 8).

Lage schon längst nicht mehr bestehen«, reflektierte ein Jahresbericht die Schlussbilanz.¹⁸¹ Gerade deshalb zog der Verein immer wieder »Konkurrenzneid« auf sich, sah sich mit Reklamationen von lokalen Maschinenhändlern konfrontiert und erhielt »Briefe mit Unglimpf und wüsten Schmähungen«. ¹⁸² Der Verein mischte, so lässt sich schlussfolgern, im überregionalen Maschinenmarkt mit, der ihn umgekehrt ständig zu Preisanpassungen und Sortimentserweiterungen zwang und ihm unternehmerische Entscheidungen abrang. Um »besser konkurrieren zu können«, vermerkte beispielsweise der Jahresbericht 1888, habe der Vorstand die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten von März bis September um eine Stunde auf 19 Uhr beschlossen.¹⁸³

Auch in der Bewerbung seiner Angebote, der Organisation und vertragsrechtlichen Kreditsicherung, dem sozialen Monitoring sowie in der Finanzierung seiner Fürsorgegeschäfte mit Bankdarlehen unterschied sich der Verein kaum von profitorientierten Unternehmen, die auf Abzahlung verkauften. Während die Konkurrenz dem Verein Wettbewerbsverzerrung vorwarf, lobten andere seine philanthro-kapitalistische Mischstruktur. So erachtete etwa die Jury der Internationalen Weltausstellung 1876 in Philadelphia die Fürsorgegeschäfte des Vereins als preiswürdig und ehrte ihn mit Diplom und Medaille.¹⁸⁴

Langfristig hatten diese Geschäfte aber keine Perspektive. Zum einen zentralisierte die Seidenindustrie das Winden in Fabriken, womit dieser Zweig der Heimarbeit in den 1880er-Jahren praktisch verschwand. Zum anderen erschlossen die ortsansässigen Nähmaschinenfabrikanten und -händler durch das systematische »Absuchen der Häuser« mit Reisenden ständig neue Käuferschichten, während der Verein immer häufiger mit »faulen Kunden« vorlieb nehmen musste und 1899 schließlich seine Tätigkeit einstellte.¹⁸⁵

181 NB, V ZH 22456 (Vierundzwanzigster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1896, Zürich 1897, S. 7).

182 NB, V ZH 22456 (Dritter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1875, Zürich 1876, S. 11; Vierundzwanzigster Jahresbericht, umfassend das Jahr 1896, Zürich 1897, S. 8).

183 NB, V ZH 22456 (Sechszehnter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1888, Zürich 1889, S. 10).

184 NB, V ZH 22456 (Vierter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1876, Zürich 1877, S. 5f.).

185 NB, V ZH 22456 (Elfter Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1883, Zürich 1884, S. 10; Fünfundzwanzigster Jahresbericht, umfassend das Jahr 1897, Zürich 1898, S. 7).

Wirtschaften lernen: philanthropische Grammatiken der Vorbeugung

Kredite müssen nicht Gewinn einbringen. Wie die beiden Vereine in Berlin und Zürich zeigten, konnten sie auch bei der Armutsbekämpfung zum Einsatz kommen. Voraussetzung dafür war eine Neukonzeptionalisierung der Armut, die Bedürftige zu defizitären ökonomischen Subjekten imaginierte, die es zu bessern, aufzurichten und zu retten galt, wie es zeitgenössisch hieß.¹⁸⁶ In einer solchen Perspektive genügte eine personenindifferente Almosenpraxis nicht mehr, die Geldmangel und materielle Notlagen mit Finanzhilfen ohne Rückzahlungspflicht zu beheben versprach. Die Besserung der Armutsbetroffenen erforderte eine ätiologische Einzelfallprüfung; genaue Beobachtung und regelmäßige Überwachung waren ebenso nötig wie Belehrung, Unterweisung und Sanktionierung mittels Wegnahme der Maschinen. All diese Elemente einer rationellen Armenpflege flossen strukturierend in den neuen Verpflichtungsmodus ein. Das Almosengeben, gegen das die private Philanthropie um 1870 zu polemisieren begann, sollte einer andersartigen Reziprozität Platz machen. Für den Erhalt einer Maschine mussten Gegenleistungen in Form von regelmäßigen, selbsterwirtschafteten Abzahlungen geleistet werden. »Das Bewußtsein jedes einzelnen Menschen, sich selbst helfen zu müssen, ist die Quelle des wirtschaftlichen Gedeihens; aus diesem Bewußtsein schöpfen die Menschen den Trieb und die Kraft, zu arbeiten, zu sparen und vorausdenken für die Zukunft«, heißt es programmatisch in einem Jahresbericht des Berliner Vereins gegen Verarmung.¹⁸⁷

Arbeiten, Sparen und Vorausdenken waren die drei Eckpfeiler der Vereinsprogramme. Arbeitsamkeit fungierte als zentrale Komponente der philanthropisch vorangetriebenen Selbsthilfe und Subjektivierung.¹⁸⁸ Durch eine »doppelte Vergesellschaftung« banden die Vereine Frauen (verheiratete ebenso wie ledige, verwitwete und geschiedene) in haushaltszentrierte Familien- und Erwerbsarbeitszusammenhänge ein.¹⁸⁹ Haushalte waren im industriellen Kapita-

¹⁸⁶ Vgl. Beate Althammer, Lutz Raphael, Tamara Stazic-Wendt (Hg.): *Rescuing the Vulnerable: Poverty, Welfare and Social Ties in Modern Europe*, New York 2016.

¹⁸⁷ GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. I (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1874, Berlin 1875, S. 6).

¹⁸⁸ Vgl. auch Beverly Lemire: *The Business of Everyday Life. Gender, Practice and Social Politics in England, 1600–1900*, Manchester 2005, Kap. 6; Beverly Lemire: *Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth Century Britain*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2010), Nr. 2, S. 11–27.

¹⁸⁹ Vgl. Regina Becker-Schmidt: *Die doppelte Vergesellschaftung – die doppelte Unterdrückung: Besonderheiten der Frauenforschung in den Sozialwissenschaften*, in: Lilo Unterkirchen, Ina

lismus Funktionselement und Zielgröße sowohl der sozialen Reproduktion als auch der Kommodifizierung weiblicher Arbeitskraft.¹⁹⁰ Die selbst erarbeitete Schuldentrückzahlungsfähigkeit wiederum verlangte eine Neuorganisation des Haushaltsbudgets, die Fürsorgeexperten und Sozialreformer als »wohlthätigen Sparzwang« guthießen und popularisierten.¹⁹¹ Vertraglich geregelte Kreditabmachungen, heißt es in einem Handbuch, wirken »wie ein Sparzwang«, weil der Ratenkäufer »dazu verhalten wird, seine Auslagen einzuschränken und die Raten zu bezahlen«.¹⁹²

In dieser Perspektive ist Kredit nicht das Gegenteil von Sparen, sondern eine Modifikation. Claudius Torp spricht in diesem Zusammenhang von einem »konsumistischen Sparsamkeitsmodell«.¹⁹³ Sparen als soziale Praxis kann auf eine Kaufaussicht zielen oder sich als Schuldenbegleichung manifestieren, Mensch-Ding-Beziehungen sowohl als Eigentums- als auch als Besitzverhältnisse konstituieren. Der zentrale Unterschied der beiden Sparvarianten liegt in der disziplinierenden Metrik von Zeit und Verzicht. Beim Sparen auf etwas, das für prekär lebende Arbeiterfamilien wenig realistisch war, lag das Verfügungs- und Nutzungsrecht über die Sache in der Zukunft, bei den sparverpflichtenden Ratenzahlungen war es genau umgekehrt. Die benötigte Sache war bereits in Besitz und Gebrauch, die Bezahlung stand aber noch aus. Weil und solange Zahlungsverpflichtungen bestanden, mussten verschuldete Heimarbeiterinnen also »vorausdenken«. Philanthropisch organisierte Kredite öffneten ein Kräftefeld, auf dem Anreizstrukturen und Ausbildungsverpflichtungen, regelmäßige Kontrollen und Sanktionen ihnen diese Technik der Selbstführung in Form von Budgetkalkulationen antrainierten und abverlangten. Der »wahre Zweck«, schrieb der Zürcher Verein denn auch explizit, liege darin, »ärmere, arbeitsame Leute an ein

Wagner (Hg.), *Die andere Hälfte der Gesellschaft*. Österreichischer Soziologentag 1985, Wien 1987, S. 10–25.

190 Zur »sozialen Reproduktion« als überwiegend von Frauen innerhalb der Familie und im Haus erbrachte unbezahlte Arbeit zur (Wieder)herstellung von Arbeitskraft vgl. Mies, Patriarchy; Tithi Bhattacharya: (Hg.), *Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentring Oppression*, London 2017.

191 Vgl. z. B. Heck, *Gutachten*, S. 147, 153, 161; Curti, *Abzahlungsgeschäft*, S. 11. Zu den Spardebatten allgemein und zum Spartraining von Kindern und Jugendlichen vgl. Sandra Maß: *Kinderstube des Kapitalismus? Monetäre Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 2018.

192 Victor Mataja: Art. »Abzahlungsgeschäfte«, in: Johannes Conrad et al. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1898, S. 14 f.

193 Torp, *Konsum*, S. 300.

regelmässiges Beiseitelegen ihrer Ersparnisse zum Zwecke der Abzahlung der Maschinen zu gewöhnen«. ¹⁹⁴

»Lernet wirtschaften«, lautete die eingangs zitierte Aufforderung an Bettelnde, mit der Victor Böhmert 1869 seinem Vortrag auf dem Kongress deutscher Volkswirte in Mainz eine Pointe setzte. Um sie herum organisierte die private Philanthropie fortan ihre kreditgebenden Hilfstätigkeiten, mit denen sie bedürftige Menschen in ökonomisch unabhängige Mitglieder der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft zu transformieren suchte. ¹⁹⁵ Doch die Prozesse der Subjektivierung und Vergesellschaftung verliefen nicht reibungslos. Viele ließen sich nicht disziplinieren und gaben die Nähmaschinen bei schlechten Erwerbssaussichten oder fehlenden Arbeitsaufträgen wieder zurück. Andere blieben dem Unterricht fern oder meldeten sich »ohne Angabe von Gründen gar nicht in der Schule«. ¹⁹⁶ Wieder andere verweigerten die Ratenzahlung, »obgleich sie nachweislich dazu in der Lage waren«. ¹⁹⁷ Und nicht wenige brannten schließlich mit der geliehenen Nähmaschine einfach durch. ¹⁹⁸ Die meisten dieser »Lumpen« konnten mit Hilfe der Polizei ausfindig gemacht und bestraft werden, doch einzelne verschwanden spurlos. ¹⁹⁹ Armutsbetroffene, so lässt sich erahnen, sicherten und schufen sich Freiheiten, eigneten sich Vorteile an, wichen aus und leisteten Widerstand, und zwar nicht nur gegen die disziplinierenden Vereinshilfen, sondern generell gegen Hersteller und Händler, die sie in Kreditbeziehungen verwickelten. Weiteren, ebenso eigenmächtigen wie überraschenden Praktiken der Geldbeschaffung gehe ich im letzten Unterkapitel nach.

194 NB, V ZH 22456 (Sechster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1888, Zürich 1889, S. 7).

195 »Faire société« kann dieser philanthropische Anspruch auch genannt werden. Vgl. Thomas David, Alix Heiniger: *Faire société. La philanthropie à Genève et ses réseaux transnationaux autour de 1900*, Paris 2019, S. 17.

196 GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1873, Berlin 1874, S. 11).

197 GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1874, Berlin 1875, S. 15).

198 Vgl. dazu die Jahresberichte, z. B.: GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 227c Nr. 25 Bd. 1 (Verein gegen Verarmung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1873, Berlin 1874, S. 11); NB, V ZH 22456 (Sechster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1878, Zürich 1879, S. 18).

199 NB, V ZH 22456 (Sechster Jahresbericht des Hausverdienst-Vereins für Zürich und Umgebung, umfassend das Jahr 1896, Zürich 1897, S. 7).

Plebejisches Melodrama? Praktiken der Geldbeschaffung in Ökonomien des Notbehelfs

Das Leben der Unterklassen war unberechenbar und von Wechselfällen durchzogen. Immer wieder fehlten nach Missernten die nötigen Lebensmittel und Ressourcen, auf Geburten, Unfälle und Krankheiten folgten Phasen der Arbeitsunfähigkeit mit Erwerbsausfällen, während Kündigungen, Mietzinserhöhungen und Abgaben die verfügbaren Geldmittel unvermittelt verknappten. Zu den kontingenten Zwängen im proletarischen Haushalt des ausgehenden 19. Jahrhunderts gehörte auch die immer neue Substitution von Gütern des alltäglichen Bedarfs, die fortlaufend verzehrt, verschlissen oder verbraucht wurden. Doch Betroffene, die einer solchen »économie de l'aléatoire« ausgeliefert waren, wie Laurence Fontaine sie nennt, wussten sich zu helfen und halfen sich aus.²⁰⁰ Werte und Verfügungsrechte leihen, tauschen, pachten oder stunden waren borgwirtschaftliche Praktiken, die zu wechselvollen Ökonomien des Notbehelfs gehörten.²⁰¹ Zur Mobilität als zentraler Eigenschaft dieser Ökonomien zählte auch, mit einer gepumpten Nähmaschine durchzubrennen oder mit einem raschen Umzug dem Vollstreckungsbeamten zu entkommen. Das rief bürgerliche Eliten auf den Plan, die im Kontext der »sozialen Frage« begannen, die ebenso heterogenen wie intransparenten proletarischen Austauschverhältnisse zu ordnen und zu kontrollieren.

Zu den Beobachtenden gehörte der Sozialstatistiker Carl Landolt, der 1891 nach zweijähriger Forschung seine Ergebnisse zu zehn Basler Arbeiterhaushalten präsentierte.²⁰² Zwischen den beiden Polen marktvermittelter Barkauf und Selbstherstellung begegnete er einer Vielzahl von Transaktionsformen und Bezahlungsmodi, mit denen die Haushalte ihre Ausgaben bestritten. Nahrungsmittel und Getränke wurden in Lebensmittelläden angeschrieben, Geld bei Familienmitgliedern und Nachbarn geliehen, Betten in Möbelgeschäften gemietet, Kleider und

200 Laurence Fontaine: *Pauvreté, dette et dépendance dans l'Europe moderne*, in: *Les Cahiers du Centre de Recherches Historiques* 40 (2007), S. 82.

201 Zur »Ökonomie des Notbehelfs« vgl. Olwen H. Hufton: *The Poor of Eighteenth-Century France 1750–1789*, Oxford 1974, Kap. 3 u. 4. Zu den Bewältigungsstrategien von Armut vgl. Johnson, *Saving and Spending*; Laurence Fontaine, Jürgen Schlumbohm: *Household Strategies of Survival: An Introduction*, in: *International Review of Social History* 45 (2000), S. 1–17; van der Linden, *Introduction*, S. 1–23; Rachel G. Fuchs: *Gender and Poverty in Nineteenth-Century Europe*, Cambridge 2005; Marcel van der Linden: *The World Wide Web of Work. A History in the Making*, London 2023, S. 110–124.

202 Carl Landolt: *Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* XXVII (1891), Nr. 3, S. 281–372.

Nähmaschinen auf Abzahlung gekauft; immer wieder erhielten sie Hausrat von privaten Hilfsvereinen geschenkt, teils erbten sie Einzelstücke oder brachten sie als Aussteuer mit, und in einem Fall spielte ein Lotteriegewinn ein Eisengeschirrsset aus je zwei Pfannen und Häfen ein.

Angesichts der vielseitigen borgwirtschaftlichen Verhältnisse sah Carl Landolt die Lebenslage der Arbeiterhaushalte nicht nur in Einkommen und Nahrungsausgaben dokumentiert, sondern auch in den dinglichen Besitztümern. Das Inventar, das die Familien durch die beauftragte Führung von Haushaltsbüchern auswies, gebe »einen Maassstab für den Grad der Dürftigkeit oder Wohlhabenheit einer Familie«. ²⁰³ In seiner vierstufigen Typologie von »sehr arm«, »arm«, »mittelmässig« bis zu »relativ wohlsituiert« waren die ersten drei Stufen dadurch gekennzeichnet, dass die Familien neben mangelhafter Nahrung über »keinerlei Vermögen ausser dem Hausrath« verfügten. Dieser bestand primär aus Möbeln, Haus- und Küchengeräten sowie Arbeitshilfsmitteln wie Werkzeug, Bügelöfen oder Nähmaschinen, während Kleider, Weißzeug, Teppiche, Schmucksachen, Uhren, Bilder und Bücher bei der Inventarisierung preislich kaum zu Buche schlugen.

Insgesamt hatten nur wenige Sachen einen ähnlich hohen und stabilen Wert wie die Nähmaschine, die in sieben von zehn Haushalten zu finden war. Eine porträtierte Näherin zum Beispiel, Mutter von vier Kindern und Ehefrau eines Maurergesellen, schaffte sich eine Nähmaschine für 137 Franken auf Abzahlung an, deren Wert Landolt nach zwei Jahren noch auf 60 Franken schätzte, womit sie sämtliche andere Inventarstücke um mindestens 50 Franken überflügelte und im Familienbudget 15 Prozent der Aktiva ausmachte. ²⁰⁴

Mit der Anschaffung einer Nähmaschine auf Abzahlung holten sich Heimarbeiterinnen nicht nur ein Produktionsmittel ins Haus, mit dem sich immer auch Subsistenzarbeit verrichten ließ – was Landolt irritierte, weil es ihm »unmöglich« war, den Kapitalwert in »Erwerbszwecke« und »Haushaltungszwecke« aufzutrennen. ²⁰⁵ In den zeitgenössisch als unübersichtlich angesehenen Unterklassenhaushalten nahm die Nähmaschine fast immer die Stellung der bedeutendsten Wertanlage ein. Als solche barg und bot sie Handlungsoptionen. Die gepumpte Nähmaschine fungierte für Angehörige besitzarmer Haushalte als *tangible asset*, mit dem sie selbständig wirtschafteten. So konnte das Arbeitsgerät zum Beispiel als Tauschgegenstand zum Einsatz kommen. Im Prinzip dynamisierten alle auf Ra-

203 Ebd., S. 341.

204 Ebd., S. 345 f., 358.

205 Ebd., S. 348.

ten gekaufte Waren die Borgwirtschaft der Unterklassen, denn Kredit veränderte die Verfügbarkeit der Dinge und damit die *agency* der Besitzenden. Wie ich im Folgenden zeige, ließen sich kreditmäßig gekaufte Waren bei Liquiditätsengpässen im Pfandleihhaus versetzen oder an Dritte verkaufen, das heißt, zu flüssigem Geld machen. Rosette Hegi und Ernst Sutter zum Beispiel, eine Näherin und ein Handlanger aus Bern, beschafften sich genau auf diese Weise Bargeld – und kamen dabei mit dem Gesetz in Konflikt.

Schnelles Geld: Umschulden und Umschlagen

Es muss irgendwann im Spätsommer 1904 gewesen sein, als die in Bern wohnhafte Rosette Hegi sich zur Anschaffung einer Nähmaschine entschied. Jedenfalls besuchte sie Ende Oktober die lokale Nähmaschinen- und Velo-Handlung von R. Rosner in der oberen Altstadt und besorgte sich eine hocharmige Handnähmaschine mit Verschluss für 80 Franken auf Abzahlung. »Ich kaufte die Maschine, um etwas mit Nähen zu verdienen«, wird sie später vor dem Strafgericht aussagen.²⁰⁶ Das Einkommen ihres Ehemannes, eines Schreinermeisters, reichte nicht aus. Zehn Franken betrug die Anzahlung, die Raten wurden ebenfalls auf zehn Franken festgesetzt und sollten monatlich am 15. beglichen werden. Doch dann kam der Winter, und mit ihm die saisonale Auftragsflaute und Einkommensverluste:

Da mein Mann keine Arbeit hatte, so kamen wir finanziell in die Not, weshalb ich dann die Maschine etwas vor Neujahr 1905 in die hiesige Pfandleihanstalt trug u. fr. 20 auf dieselbe erhielt. Bald darauf löste ich die Maschine wieder aus u. benutzte sie wieder. Ende Januar 1905 kam ich wieder in Geldverlegenheit, trug die fragl. Maschine wieder ins hiesige Pfandhaus u. erhielt abermals fr. 20 auf dieselbe. Seither war es mir leider nicht möglich, die Maschine wieder auszulösen, sodaß sie noch jetzt in der Pfandleihanstalt ist.²⁰⁷

Pfänden ist ein physischer Tauschakt, der für Rosette Hegi beschwerlich gewesen sein dürfte. Zweieinhalb Kilometer lagen zwischen ihrer Wohnung im Breitenrainquartier und der Pfandleihanstalt L. Perrin-Siegrist in der Nähe des Bahnhofs. Pfänden ist aber auch ein stetes Abwägen zwischen subjektivem Nutzen und ob-

206 STABE, Bez Bern B 3274 (Sitzung des Korrekzionellen Gerichts von Bern, 29. Juni 1905 [S. 2]).

207 STABE, Bez Bern B 3274 (Abhörong vom 25. Mai 1905 [S. 1]).

jektivem Schätzwert, zwischen Gebrauchsvorteilen und flüssig gemachten Geldbeträgen. Und schließlich ist Pfänden unwägbar und heikel, wie die Fortsetzung der Geschichte zeigen sollte. Weil es Rosette Hegi beim zweiten Mal nicht gelang, die Nähmaschine wieder auszulösen, und weil sie auch die vereinbarten Raten trotz Mahnungen von R. Rosner nicht zu zahlen vermochte, klagte dieser sie im Mai 1905 an. Das Recht dazu sicherte er sich mit dem vertraglich fixierten Eigentumsvorbehalt: »Bis zur gänzlichen Abzahlung bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers«, heißt es in der von Hegi unterzeichneten Vereinbarung.²⁰⁸

Wer eine gepumpte Nähmaschine versetzte oder veräußerte, machte sich der Unterschlagung schuldig. Gemäß dem kantonalen Strafgesetz von 1866 betrug das Strafmaß dafür bei Deliktsummen unter 30 Franken bis zu 40 Tagen Gefängnis, bei solchen darüber bis zu vier Jahren Korrektionshaus.²⁰⁹ Rosette Hegi, die nicht vorbestraft war und einen guten Leumund besaß, schien wenig rechtskundig gewesen zu sein. So sagte sie bei der Anhörung durch den Untersuchungsrichter aus, sie habe den Vertrag »nur oberflächlich gelesen« und »auch nicht gewusst, daß bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises die Maschine Eigentum des Verkäufers verbleibt«. ²¹⁰ Doch nicht ihr Unwissen schützte sie vor einer Verurteilung, sondern ihr borgwirtschaftliches Verhandlungsgeschick, mit dem sie R. Rosner zu einem Deal bewegte. Dieser bestand darin, dass sie ihm das Werkzeug ihres Mannes als Sicherheit übergab und er im Gegenzug die Klage zurückzog.²¹¹ Ob die beiden zugleich den Vertrag aufkündigten oder Rosette Hegi die Nähmaschine später wieder auslöste, die Ratenzahlungen fortsetzte und das Werkzeug zurückbekam, kann nicht rekonstruiert werden. Die Staatskosten von 53,30 Franken für die Fallbearbeitung musste sie jedenfalls begleichen.

Das Pfandleihhaus, diese Bank der Armen, war für Angehörige der Unterklassen der Ort des schnellen Geldes. Aufgrund niedrigerer Lohneinkommen, vor allem aber wegen der familiären Verpflichtungen zur Haushaltsführung, machten Frauen die Mehrheit der Kundschaft aus. Rosette Hegi sagte denn auch aus, ihr Mann habe »mit dem Versezzen der Maschine nichts zu tun« gehabt, womit sie

208 STABE, Bez Bern B 3274 (Kauf-Vertrag vom 19. Oktober 1904).

209 Art. 219, Strafgesetzbuch für den Kanton Bern, Bern 1866, S. 70.

210 STABE, Bez Bern B 3274 (Abhörung vom 25. Mai 1905 [S. 1]).

211 »Frau Hegi teilte mir soeben mit«, informierte er die Richter an der finalen Sitzung, »sie wolle mir das Werkzeug ihres Mannes als Sicherheit einsetzen, bis sie die fr. 20 bezahlt habe, die sie bei der Pfandleihanstalt auf die Maschine genommen hatte«. STABE, Bez Bern B 3274 (Sitzung des Korrekzionellen Gerichts von Bern, 29. Juni 1905 [S. 2]).

ihn zugleich entschuldigte.²¹² Zudem, und auch hierfür ist ihr zweimaliges Versetzen innerhalb eines Monats typisch, pfändeten Frauen üblicherweise in kürzeren Rhythmen. Rasches Ein- und Auslösen war eine überbrückende Finanzierungsstrategie, um das Familienbudget zwischen den wöchentlich ausbezahlten, vielfach nicht ausreichenden Löhnen ihrer Ehemänner zu stabilisieren.²¹³ Regelmäßig deponierten Arbeiterfrauen Anzüge und Röcke montags und holten sie am Samstagabend für die sonntäglichen Gebrauchszwecke wieder ab.²¹⁴ Männliche Winterbekleidung, die generell weniger modischen Schwankungen unterlag und darum wertbeständiger war, »lagerten« sie dagegen den Sommer über im Pfandhaus, was auch die engen Wohnverhältnisse entlastete.

Anders als bei kommerziellen Kreditinstituten erhielt man in Pfandhäusern leichter ein Darlehen, denn nicht der »Charakter« der Besitzenden war maßgeblich, sondern die Verwertbarkeit der eingebrachten Sache.²¹⁵ Lagerfähigkeit und Hygiene waren weitere Tauschkriterien. Die Pfandleihanstalt L. Perrin-Siegrist bestand etwa darauf, dass Kleidungsstücke »gut gereinigt, Weiß- und Bettzeug rein gewaschen« sein mussten.²¹⁶ Andere nahmen Gebrauchswaren häufig gar nicht an und favorisierten wertbeständige Dinge wie Uhren und Schmucksachen. Um den Gutgläubensschutz nicht fahrlässig aufs Spiel zu setzen und sich so der Beihilfe zur Unterschlagung schuldig zu machen, verlangten viele Pfandleiher bei Verdacht eine Kaufquittung, womit sie auch Diebesgut aussonderten.

Die gewährten Darlehen betrugten nie den gesamten, im ad hoc Taxations-Verfahren festgesetzten Wert des Versatzstückes, sondern immer nur einen Bruchteil.²¹⁷ Die Zinstaxen, welche die konzessionierte Leihanstalt von L. Perrin-Siegrist verlangen konnte, waren gesetzlich festgeschrieben. Der Regierungsrat legte den monatlichen Zinssatz für Beträge unter 50 Franken auf maximal 15 Pro-

212 Ellen Ross: *Survival Networks: Women's Neighbourhood Sharing in London before World War I*, in: *History Workshop* 15 (1983), Nr. 1, S. 7; Melanie Tebutt: *Making Ends Meet: Pawnbroking and Working-Class Credit*, New York 1983, Anm. 4, S. 34; Karl Christian Führer: *Das Kreditinstitut der kleinen Leute: Zur Bedeutung der Pfandleihe im deutschen Kaiserreich*, in: *Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift zur Bankengeschichte* 18 (1992), Nr. 1, S. 9 f.

213 Wendy A. Woloson: *In Hock. Pawning in America from Independence Through the Great Depression*, Chicago 2009, S. 91.

214 Generell stiegen die Auslöseziffern vor Feiertagen stark an. Karl Christian Führer: *Pawning in German Working-Class Life Before the First World War*, in: *International Review of Social History* 46 (2001), S. 38–40. Führer, *Kreditinstitut*, S. 16 f.

215 Finn, *Character of Credit*.

216 Vgl. dazu STABE, Bez Bern B 3242 (Pfandschein der Pfandleihanstalt L. Perrin-Siegrist).

217 Führer, *Kreditinstitut*, S. 10.

zent, für solche über 50 Franken auf maximal 10 Prozent fest.²¹⁸ Durch die Abstufung der Zinsen nach der Darlehenshöhe trugen die kleinen Kreditnehmenden die höchsten Kosten. Dafür war der Kredit anonym. Pfandleihscheine, die Verzeichnis und Schätzung der Pfandgegenstände enthielten, waren namenlos, was sie zu beliebten Tauschobjekten machte.²¹⁹ Rosette Hegi sagte vor Gericht aus, sie habe den Schein nicht verkauft, womit sie signalisierte, dass sie die Nähmaschine auch wirklich versetzen und nicht etwa veräußern wollte, was sich strafmildernd auswirkte.

Unterschlagungsfälle, von denen die kantonalen Amtsgerichte im Jahr 1905 insgesamt 13 zu beurteilen hatten, dokumentieren keineswegs nur gescheiterte und darum aktenkundig gewordene Kreditbeziehungen.²²⁰ Bei den Gerichtsakten handelt es sich also nicht ausschließlich um »negative Quellen«, wie Gabriele B. Clemens sie nennt.²²¹ Vielmehr geben sie tiefe, sozusagen »positive« Einblicke in Funktionsweisen und Eigenlogiken der Borgwirtschaft. Sie zeigen miteinander verflochtene Kreditbeziehungen und lassen Rückschlüsse auf die Zirkulation von Dingen in unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen zu.

So stand die Nähmaschine von Rosette Hegi in komplizierten, sich überschneidenden Gebrauchskontexten, die eine wechselvolle prekäre Ökonomie charakterisierten. Sie war Kaufobjekt, welches das Familienbudget durch die monatlichen Ratenzahlungen belastete, half aber als Arbeitsgerät gleichzeitig mit, eben dieses Budget durch erwirtschaftete Verdienste aufzubessern, und sie diente schließlich als Versatzstück. Die gepumpte, als Faustpfand eingesetzte Nähmaschine brachte Rosette Hegi einen vorübergehend frei verfügbaren Bargeldbetrag ein. So gesehen transformierte sie den erhaltenen Warenkredit von R. Rosner im Pfandleihhaus in einen Kleinkredit. Der Kauf auf Abzahlung zahlte sich in Form von flüssigem Geld aus. Kredit, so demonstrierte Hegi, konnte im Pfandleihhaus in einen an-

218 Vgl. dazu STABE, Bez Bern B 3242 (Pfandschein der Pfandleihanstalt L. Perrin-Siegrist).

219 Zum Handel mit Pfandscheinen und den daran beteiligten Frauen in London vgl. Ellen Ross: *Love and Toil: Motherhood in Outcast London, 1870–1918*, New York 1993, S. 81–84.

220 Die Statistik weist nicht aus, ob es sich bei den unterschlagenen Objekten um gepumpte Waren handelte. Das Berner Amtsgericht war eines von fünf kantonalen Amtsgerichten. Zum Vergleich: 1905 verurteilten sie zusammen 63 Personen wegen Diebstahl. Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901–1905, in: *Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus*, Bern 1908, S. 77.

221 Gabriele B. Clemens: Einleitung. Die Omnipräsenz von westeuropäischen Kreditbeziehungen in Mittelalter und Neuzeit, in: dies. (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 12. Vgl. dazu auch Jonathan Sperber: *Property and Civil Society in South-Western Germany, 1820–1914*, Oxford 2005, S. 5.

dersartigen Kredit umgeschuldet werden. Während beim Ratenkredit Besitz mit einem Zahlungsverprechen entgegengenommen wird, setzt ein Pfanddarlehen umgekehrt eine dingliche Entäußerung voraus.²²²

Das schnelle geldbringende Wirtschaften mit gepumpten Nähmaschinen gehörte zu den vielseitigen Ökonomien des Notbehelfs. »Veraberwandlung« nannte man diese ökonomische Tauschpraxis in der Schweiz.²²³ Partner waren nicht nur Pfandleihanstalten und Trödlergeschäfte, sondern vielfach auch Bekannte und Verwandte, mit denen vergleichsweise informelle, meist mündliche Abmachungen getroffen wurden, die Nutzungsrechte gewährten statt Zinsen veranschlagten. In allen Fällen aber war die gepumpte Ware sozusagen die dingliche Voraussetzung der proletarischen Umschuldungspraxis. Umgekehrt konnte die monetäre Verwertbarkeit von *tangible assets* in die Kaufüberlegungen miteinfließen.

Wie Melanie Tebutt und Paul Johnson nachgewiesen haben, befragte die englische Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert die Dinge teils schon beim Erwerb darauf, was sie in der Pfandleihe einbringen werden.²²⁴ »So wanderten unzählige auf Abzahlung gekaufte Nähmaschinen ziemlich direkt vom Händler in die privaten Pfandleih-Institute, und der Verkäufer war der Geprellte«, bestätigt ein zeitgenössischer Beobachter diesen Befund.²²⁵ Hier schimmern die Konturen von analytisch schwierig zu fassenden Kippfiguren prekärer Selbständigkeit durch, die Erfindungsreichtum mit Geldarmut kombinierten.²²⁶ Auch ein Blick in Fälle des Berner Strafgerichts belegt, dass Verkaufsabsichten den Ratenkauf anleiten konnten und die »Logik der Prekarität mit der Logik des Unternehmerischen verschmolz«, wie Timo Luks argumentiert.²²⁷ Zudem zeigt das folgende, besonders gut dokumentierte Beispiel, dass nicht nur Nähmaschinen für derartige Umschlagsaktionen benutzt werden konnten, sondern eigentlich alle auf Kredit erhältlichen Waren.

222 Demzufolge ist der Ratenkredit »very much like pawning in reverse«. Calder, *American Dream*, S. 156.

223 *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. XVI, Sp. 483–485, URL: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/idt6.htm#!page/160483/mode/iup> (Zugriff: 12. 3. 2024).

224 Tebutt, *Pawnbroking*, S. 16 f.; Johnson, *Saving and Spending*, S. 176, 179 f.

225 Eulner, *Nähmaschinen-Industrie*, S. 72. Auch der Verein deutscher Nähmaschinenhändler beklagt sich über diese Machinationen, durch welche »die Händler geradezu gebrandschatzt werden«. *BArch, R 101 803* (Das Abzahlungsgeschäft im Nähmaschinenhandel, hrsg. vom Verein deutscher Nähmaschinenhändler, Berlin 1893, S. 4).

226 Luks, *Prekarität*, S. 52, 60.

227 Ebd., S. 75.

Der ledige Magaziner und temporäre Bauarbeiter Ernst Sutter, wohnhaft in einem kleinen, rund fünfzehn Kilometer von der Bundesstadt gelegenen Dorf namens Niederwichtrach, kaufte im Januar 1907 in einer Möbel- und Bettwaren-Handlung in Bern ein Bett inklusive Matratze. Der Gesamtpreis von 140 Franken sollte gemäß Vertrag in monatlichen Raten von 20 Franken abgestottert werden.²²⁸ Vier Tage nachdem Ernst Sutter das Bett für 20 Franken Anzahlung in Besitz genommen hatte, verkaufte er es für 90 Franken. »Weil ich fest in der Not war, so kam ich auf die Idee, auf diese Weise mir Geld zu beschaffen«, erklärte er drei Jahre später vor Gericht.²²⁹ In der Zwischenzeit zog er auf der Suche nach Arbeit mehrfach um und vertröstete den Händler Paul Jenni immer wieder mit schriftlichen Meldungen. »Muß Ihnen mitteilen«, schrieb er mitten in der kurzen, aber heftigen Wirtschaftskrise von 1907/08, »daß es mir unmöglich ist, etwas an die Schuld abzuführen, da ja gegenwärtig niemand etwas verdienen kann.«²³⁰ Zudem bot er seine Schwester auf, die für ihn zu bürgen versprach und an die unternehmerische Vernunft des Möbelhändlers appellierte: »Was haben Sie davon wenn Sie ihn schon hinter Schloss und Riegel bringen, deshalb kriegen Sie ja nichts«, schrieb sie in einem Brief.²³¹ Die geschwisterliche Hinhaltenaktik funktionierte zwar eine Zeit lang, doch Paul Jenni ließ sich letztlich nicht von einer Strafanzeige abbringen. Das Amtsgericht verurteilte Sutter wegen Betruges zu zwölf Monaten Korrekthaus, von denen er allerdings nur einen Monat absitzen musste, da er zwischenzeitlich bereits eine elfmonatige Strafe wegen Diebstahls verbüßt hatte und man die Strafen in Bern nach dem Asperationsprinzip bemaf. Zudem musste er dem Kläger 120 Franken Entschädigung bezahlen, was abzüglich der angezahlten zwanzig Franken dem vereinbarten Verkaufspreis entsprach.

Ernst Sutter wählte eine andere Strategie der Geldbeschaffung als Rosette Hegi, deren *agency* durch familienökonomische Haushaltsverpflichtungen strukturiert war.²³² Insofern war der ledige Handlanger ungebundener, vielleicht risikofreudiger, sicher aber nahm auch er familiäre Hilfe in Anspruch. Während Rosette Hegi dem Gläubiger das Werkzeug ihres Ehemannes als Pfand gab, versuchte

228 STABE, Bez Bern B 3318 (Mietvertrag, 25. Januar 1907).

229 STABE, Bez Bern B 3318 (Verhörprotokoll, 19. April 1910 [S. 1]).

230 STABE, Bez Bern B 3318 (Brief von Ernst Sutter an Paul Jenni, 13. Oktober 1907 [S. 1]). Zur Krise vgl. Beatrix Purchart: Die Finanzkrise von 1907 und ihre Übertragung auf die Schweiz, in: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 30 (2015), S. 199–220.

231 STABE, Bez Bern B 3318 (Brief von Frau Eymann an Paul Jenni, 15. Januar 1908).

232 Zum Konzept des Haushalts und der geschlechtsspezifischen Beteiligung der Mitglieder bei der Existenzsicherung vgl. Fontaine, Schlumbohm, Household Strategies, S. 1–17.

Ernst Sutter es mit der Bürgschaft seiner Schwester. Ob er mit einer Verurteilung rechnete, vom Asperationsprinzip wusste oder die Inhaftierung letztlich gar mit Existenzsicherung gleichsetzte, wie Armutsbetroffene es im 19. Jahrhundert durch provozierte Selbsteintritte in Armenhäuser oder Krankenanstalten taten, bleibt ungewiss.²³³ Seine Schuld gestand er jedenfalls freimütig ein, indem er die rechtliche Bedeutung des Eigentumsvorbehalts anerkannte, mit dem sich der Händler das Bett bis zur letzten Abzahlung sicherte. »Ich wusste also, daß ich das Bett nicht ohne Weiters veräußern konnte«, gab er vor Gericht zu.²³⁴ Durch den Ankauf und schnellen Weiterverkauf des Bettes generierte er in wenigen Tagen 70 Franken, die ihm zur freien Verfügung standen. Das war viel Geld. Für diesen Betrag hätte er mindestens drei Wochen arbeiten müssen, verdiente ein Bauhandlanger 1907 in Bern doch gerade einmal 40 Rappen je Stunde.²³⁵ Auch den Berner Richtern entgingen die kreditmäßig geschaffenen Gelegenheiten nicht, wie sie in der Erwägung deutlich machten: »Hier zeigt sich wieder deutlich, welche Folgen der Eigentumsvorbehalt zeitigt. Es ist Erfahrungstatsache, dass Leute in ungünstigen Situationen durch das Institut geradezu zu strafbaren Handlungen angespornt werden.«²³⁶

Im Unterschied zur Verpfändung, bei der die Zurücknahme des Gegenstands durch Auslösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Regel war, zielte der Weiterverkauf auf eine definitive Veräußerung. Umschulden und Umschlagen sind damit zwei Tauschmodi, die verschiedene Formen der Warenzirkulation unterhielten. Auch im Institutionalisierungsgrad unterschieden sie sich. Obwohl beide mit gepumpten Waren wirtschafteten, basierte die Pfandleihe auf einer vertraglichen Abmachung mit einem kommerziellen Kreditinstitut, der Weiterverkauf manifestierte sich dagegen als informelle Marktbegegnung mit einer Privatperson.

Trotz dieser Unterschiede konzentrierten sich beide Geldbeschaffungsarten im urbanen Kontext. In kleinen Dörfern verkauften das lokale Handwerk und Gewerbe um 1900 kaum Waren auf Abzahlung, die man umschulden oder umschlagen konnte. Pfandleihhäuser wiederum existierten nur in Städten, und nur hier schützte die Anonymität sowohl die Kreditnehmenden als auch die Käufer

233 Eva Maria Lerche: *Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen. Eine Mikrostudie über die Insassinnen und Insassen des westfälischen Landarmenhauses Benninghausen (1844–1891)*, Münster 2009, S. 186–188.

234 STABE, Bez Bern B 3318 (Verhörprotokoll, 19. April 1910 [S. 1]).

235 *Historische Statistik der Schweiz HSSO*, 2012. Tab. G.6a, URL: <https://hssso.ch/2012/g/6a> (Zugriff: 8. 5. 2020).

236 STABE, Bez Bern B 3318 (Sitzung des Korrektionellen Gerichts von Bern, 26. Mai 1910 [S. 3]).

und Käuferinnen von gepumpten Waren. So gesehen ist es wenig erstaunlich, dass sich Sutter auf den Weg nach Bern machte, sich dort das Bett besorgte und es an eine Drittperson weiterverkaufte, an deren Namen er sich partout nicht erinnern konnte und sie so vor Strafverfolgung schützte.

Krediteffekte: proletarischer Umgang mit gepumpten Dingen

Armutsbetroffene entwickelten verschiedene Strategien und Praktiken, mit denen sie ihr Dasein verbesserten. Ernst Sutters unternehmerische Taktik des sofortigen Weiterverkaufs gehört ebenso dazu wie Rosette Hegis Inwertsetzung durch Verpfändung. Beide demonstrieren den proletarischen Umgang mit gepumpten Dingen, der erfinderisch und widerspenstig war, vorteilhaft und riskant, der dem Recht widersprach, ihm zugleich aber aus dem Weg ging. Mit einem solchen »Truc«, wie ein Jurist die Praktiken der Geldbeschaffung nannte, unterliefen Armutsbetroffene immer auch die Legitimität der Rechtsfindung und entzogen sich dadurch einer rechtlichen Normierung.²³⁷ Rosette Hegi löste die Nähmaschine nicht nur einmal unbemerkt ein und wieder aus, sie einigte sich zudem außegerichtlich mit dem Händler. Kreditgebende nutzten zwar die Anklage als Druckmittel, beharrten aber keineswegs auf dem Gericht als Ort der Konfliktregelung. Vielmehr, und das zeigt wiederum der Fall von Ernst Sutter, ließen sie Kulanz walten und entschieden sich nicht sofort für eine Anklage, die Mehrkosten verursachte und die Restschuld nicht immer einbrachte. Voraussetzung dafür waren Sicherheiten in Form von Besitztümern oder Bürgschaften, die aufgebracht und aufgeboten werden konnten. Insofern dokumentieren die beiden Fallbeispiele, wie informelle Tauschpraktiken und mündliche Abmachungen die rechtliche Formalisierung von Eigentumsverhältnissen herausforderten. Denn die »alltägliche Ökonomie des Notbehelfs lebte von der Vielfalt und nicht der Eindeutigkeit von Eigentumskonzepten«, wie Rebekka Habermas in ihrer Studie zur Entstehung der modernen Rechtsordnung am Beispiel des Diebstahls zeigt.²³⁸ Doch auch gegenüber den Kreditgebenden selbst konnte sich die Autonomie der proletarischen Geldbeschaffung manifestieren. Dann nämlich, wenn Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen nach dem Versetzen oder Verkauf gepumpter Dinge mit dem

237 Carl Frey: Das Abzahlungsgeschäft im Lichte des Strafrechts, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 2 (1906), Nr. 18, S. 240.

238 Habermas, Diebe vor Gericht, S. 16.

Bargeld abtauchten und sich so den eingegangenen Kreditverpflichtungen entzogen. *Moonlight flit* heißt diese Aktion im Englischen.²³⁹

Mit ihren notbehelfsmäßigen Praktiken der Geldbeschaffung wirtschafteten Rosette Hegi und Ernst Sutter mit Kredit. Ohne Kredit oder die Aussicht darauf wären sie nicht durchführbar gewesen. »[C]redit made fraud possible«, schreibt Tammy C. Whitlock bündig.²⁴⁰ Insofern dokumentieren die Verpfändung und Veräußerung gepumpter Güter historisch spezifische Krediteffekte, die sich mit Michel Foucault als Machteffekte lesen lassen. Macht, so betont er, gestaltet sich immer in Beziehungen. Machtausübung ist nach seiner vielzitierten Formulierung eine »handelnde Einwirkung auf Handeln«. ²⁴¹ Anders als rohe Gewalt oder physischer Zwang ist Macht »ein permanentes Provozieren«, denn sie »bietet Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert, sie erweitert Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein«. ²⁴² So gesehen hat es jede Machtbeziehung mit aktiven und freien Subjekten zu tun. »Macht und Freiheit schließen einander also nicht aus«, schlussfolgert Foucault. ²⁴³

Auch Kreditbeziehungen provozierten. Sie eröffneten Rosette Hegi und Ernst Sutter Optionen, die sie als handelnde Schuldensubjekte autonom nutzten. Die Begründungen und Rechtfertigungen, welche die beiden für ihre »Listen der Ohnmacht« vor Gericht lieferten, bedeuteten in dieser Lesart die Handlungsfreiheit. ²⁴⁴ Dabei waren ihre retrospektiven Aussagen mindestens so frei und unberechenbar wie ihr Handeln selbst. Geldverlegenheit, die beide als Beweggrund nannten, konnte als Motiv gedient haben, weil die Einkommen limitiert waren oder aber um neue Konsumausgaben zu rechtfertigen. Finanzielle Not konnte aber auch zu einem melodramatischen Skript gehören, mit dem sie sich vor Gericht verteidigten, um ihre Haut zu retten. Ähnlich ambivalent waren die vorgebrachten Entschuldigungen. Unwissenheit über die Funktionsweise des Eigentumsvorbehalts konnte lediglich vorgespiegelt sein oder tatsächlich vorliegen. Von

239 Johnson, *Saving and Spending*, S. 145.

240 Tammy C. Whitlock: *Crime, Gender and Consumer Culture in Nineteenth-Century England*, Aldershot 2005, S. 166. Vgl. auch Arthur Cohen: *Der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt in volkswirtschaftlicher Beziehung*, Leipzig 1891, S. 18: »Der Eigentumsvorbehalt bietet leicht Gelegenheit zu strafbaren Handlungen.«

241 Michel Foucault: *Subjekt und Macht*, in: ders., *Dits et Ecrits*. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 285.

242 Ebd., S. 286, 288.

243 Ebd., S. 287.

244 Honegger, Heintz, *Listen der Ohnmacht*.

einem Schuldeingeständnis konnte man sich Strafmilderung erhoffen, zugleich war es ein Beleg für zweckrationales Handeln.

Die Offenheit der Aussagen, ihre Mehrdeutigkeit und das vielleicht intendierte Spiel damit interessieren hier nicht als knifflige Probleme der Quellenkritik, mit denen sich die historische Kriminalitätsforschung und die Armutsgeschichte bis heute schwertun.²⁴⁵ Sie interessieren als provozierende Effekte von Kreditbeziehungen, die ihr wohl klarstes Echo in einer Verfeinerung der juristischen Zurechnungslehre (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Versuch, Teilnahme) fanden.²⁴⁶ »Es kommt also auf den ganzen Charakter des Täters an«, pauschalisierte der in Bern lehrende deutsche Jurist Wolfgang Mittermaier mit Blick auf Strafrechtsfälle und schlug vor, die Delinquenten und Delinquentinnen in »normal Veranlagte«, »sittlich Verhärtete«, »Menschen, die aussergewöhnlich willesschwach sind«, »Geisteskranke« und »Jugendliche« zu unterscheiden.²⁴⁷ Um eine solche Einteilung vornehmen zu können und über die »Verbrechensmotive« Aufschluss zu gewinnen, bot der kantonal organisierte Rechtsstaat in beiden hier vorgestellten Fällen zahlreiche, im Verlauf des 19. Jahrhunderts ausdifferenzierte und eingeübte Techniken der Wahrheitsfindung auf. In sogenannten Voruntersuchungen verfasste das Untersuchungsrichteramt Signalements und Steckbriefe, holte Auszüge aus dem Vorstrafenregister ein, sammelte Beweise in Form von unterzeichneten Abzahlungsverträgen, Briefen und Postkarten, befragte Zeugen und Zeuginnen in mündlichen Vernehmungen, dokumentierte die Aussagen in Verhörprotokollen und stellte Nachforschungen in der Pfandleihanstalt an, wozu es seit 1888 eine rechtliche Grundlage besaß.²⁴⁸ In anderen Fällen ging die Beweisaufnahme noch weiter, angefangen bei Leumundszeugnissen über Tatortskizzen und Hausdurchsuchungsprotokolle bis hin zu ärztlichen Gutachten.

Die zunehmend verfeinerte Zurechnungslehre und der dazugehörige Wahrheitsfindungsapparat waren Teil einer transnational organisierten Strafrechts-

245 Vgl. dazu Heather Shore: *Crime, Criminal Networks and the Survival Strategies of the Poor in Early Eighteenth-Century London*, in: Steven King, Alannah Tomkins (Hg.), *The Poor in England 1700–1850. An Economy of Makeshifts*, Manchester 2003, S. 137–165; Habermas, *Diebe vor Gericht*, S. 48–52.

246 Urs Germann: *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Zürich 2015, S. 25.

247 Wolfgang Mittermaier: *Der bedingte Straferlass*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 16 (1903), S. 55 f., 80.

248 *Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher*, 26. Hornung 1888, Art. 9, in: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern*, Jg. 1888, Bd. XXVII, Bern 1888, S. 24.

reform, die das Vergeltungsprinzip ab den 1870er-Jahren immer stärker in Frage stellte.²⁴⁹ In der »Verbrecherfrage« manifestierten sich aber zugleich neue Ungewissheiten der Industriegesellschaften, die der expandierende Ratenkreditneus auslöste und möglich machte. Mit der Kategorisierung von Straffälligen und der Ausformulierung von neuen Täterpsychologien begannen Richter und Juristen eine Wissensordnung einzurichten, mit der sie auf unabhängige und gerade darum deutungsoffene Praktiken der proletarischen Geldbeschaffung reagierten. Auch die mediale Öffentlichkeit wirkte an der diskursiven Passung mit. Mediale Foren »erzählter Kriminalität« boten Lokalzeitungen (in Bern das Intelligenzblatt für die Stadt Bern), wo regelmäßig über Unterschlagungsfälle berichtet wurde.²⁵⁰ Es war die »Widerspenstigkeit der Freiheit«, so lässt sich diese These mit Michel Foucault abrunden, welche die Profilbildung delinquenter Subjekte förderte und Suchbewegungen nach deren Motiven auslöste, die juristische Sachverständige und Zeitungsredakteure irgendwo zwischen blanker Not, kleinkriminellen Begierden und schlichtem Unwissen über die Rechtswirksamkeit vertraglicher Abmachungen vermuteten.²⁵¹ Dieses Widerspiel, dieses gegenseitige Antreiben, war ein zentraler Programmpunkt machtförmig ausgestalteter Kreditbeziehungen. Denn Macht beruht nicht auf Konsens, ihre Dynamik lebt von Konflikten und Deutungskämpfen, auf die das nächste Kapitel vertieft und in seiner gesamten industriegesellschaftlichen Komplexität eingeht.

249 Vgl. dazu Germann, Kampf dem Verbrechen.

250 Jörg Schönert (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991. Vgl. z. B. Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, Nr. 151, 28. Juni 1905, S. 3. Auch anderswo berichteten Zeitungen über Unterschlagungsfälle, teils schon in den späten 1840er-Jahren. Vgl. z. B. Berichtstatter aus Berlins gesellschaftlichem Leben, Nr. 2, 1847, S. 11.

251 Foucault, Subjekt und Macht, S. 287.

2 Ratenkredite zeitwidrig

Der Ratenkredit ist ein »Kind des 19. Jahrhunderts«.¹ Wer dessen Ankunft untersucht, ist mit Veränderungen und Diskontinuitäten konfrontiert. Um diese einzufangen, bringen neuere historische Kapitalismusanalysen das Konzept der Temporalitäten in Anschlag.² Damit lassen sich globale Ungleichzeitigkeiten ebenso hervorheben wie lokale Verwerfungen, in denen neuartige auf hergebrachte ökonomische Tauschverhältnisse trafen. Um individuelle Zeitdiagnosen derartiger Umwälzungen, aber auch Auflehnungen und kollektive Widerstände dagegen zu analysieren, schlägt Vanessa Ogle vor, Temporalität immer auch als »a form of experience and thought among historical actors« aufzufassen.³ Hier setze ich an, wenn ich im Folgenden nach den zeitwidrigen Erfahrungen frage, die verschuldete Personen, aber auch unbeteiligte Sachverständige und die wirtschaftliche Konkurrenz mit Ratenkrediten machten und in den 1880er-Jahren mannigfaltig zum Ausdruck brachten: mit Bittschriften und politischen Vorstößen, amtlichen Erhebungen und wissenschaftlichen Publikationen, aber auch mit antisemitischer Hetze und gewalttätigen Sozialprotesten.⁴

Drei konfliktträchtige Schauplätze im *rebellious century* werden näher beleuchtet.⁵ Zuerst gehe ich auf Transparenzprobleme und epistemische Unstimmigkeiten ein, die durch kreditmäßig geschaffene Besitzverhältnisse entstanden. Im Zen-

1 Karl Gessner: Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge, Schaffhausen 1898, S. 1.

2 William H. Sewell Jr.: The Temporalities of Capitalism, in: *Socio-Economic Review* 6 (2008), Nr. 3, S. 517–537; Harry Harootunian: *Marx After Marx: History and Time in the Expansion of Capitalism*, New York 2015.

3 Vanessa Ogle: Time, Temporality and the History of Capitalism, in: *Past & Present* 243 (2019), Nr. 1, S. 314 f.

4 Zum Begriff »zeitwidrig« und seiner Bedeutung bei Marx vgl. Harootunian, *Marx After Marx*, S. 23.

5 Charles Tilly, Louise Tilly, Richard Tilly: *The Rebellious Century (1830–1930)*, Cambridge, Mass. 1975. Vgl. auch Karina Becker et al. (Hg.): *Grenzverschiebungen des Kapitalismus. Umkämpfte Räume und Orte des Widerstands*, Frankfurt a. M. 2010.

trum steht der Eigentumsvorbehalt, der nicht zuletzt deshalb als »*enfant terrible* des Rechtssystems« bezeichnet wurde, weil er existenzsichernde Grundrechte von besitzlosen Klassen verletzte.⁶ In einem zweiten Schritt untersuche ich moralökonomische Konflikte rund um das Abzahlungsgeschäft als eine neuartige Betriebsform im industriellen Kapitalismus.⁷ Zuletzt gehe ich auf das Problem der Konsumfreiheit ein und deute die im gesamten 19. Jahrhundert schwelende, ab den 1870er-Jahren aber immer pointierter geäußerte Konsumkritik als eine Reaktion auf die soziale Teilnahme, die der Kredit Unterklassen ermöglichte.

Eigentumsvorbehalt: das Enfant terrible des liberalen Rechtssystems

»In der Sprache des gemeinen Lebens nennt man den Eigentümer auch Besitzer. Die Rechtswissenschaft versteht unter B[esitz] etwas anderes«, dozierte der Brockhaus.⁸ Eigentum und Besitz, die beiden alltagssprachlich auch heute noch identisch gebrauchten Begriffe, traten mit der Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert auseinander.⁹ Eigentum erhielt seine Bedeutung als absolute Verfügungsgewalt über ein Grundstück, eine Sache oder ein Tier und löste damit das komplizierte frühneuzeitliche Nebeneinander von Verfügungsrechten, autorisierten Nutzungen und Eigentumszuschreibungen ab.¹⁰ Besitz dagegen wurde als »ein

6 Arthur Cohen: Die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsvorbehalts, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 21 (1894), S. 724 (Hervorhebung im Original).

7 Zur Konflikthaftigkeit und Temporalität moralischer Ökonomien vgl. Mischa Suter: Moral Economy as a Site of Conflict. Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century, in: Ute Frevert, Moral Economies, Göttingen 2019, S. 75–101. Zum Konzept moralischer Ökonomien und seiner Geschichte vgl. E. P. Thompson: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1990; Didier Fassin: Moral Economies Revisited, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 64 (2009), Nr. 6, S. 1237–1266; Ute Frevert: Moral Economies, Present and Past, in: dies. (Hg.), Moral Economies, Göttingen 2019, S. 13–44; Jürgen Finger, Benjamin Möckel (Hg.): Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie, Göttingen 2022.

8 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. 2, 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1894, S. 878.

9 Habermas, Diebe vor Gericht, S. 15–17.

10 Vgl. John Brewer, Susan Staves (Hg.): Early Modern Conceptions of Property, London, New York 1996; Dieter Schwab: Art. »Eigentum«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 65–115.

thatsächlicher Zustand« qualifiziert, Besitzer oder Besitzerin war also diejenige Person, die etwas innehatte, ohne dass es ihr zwangsläufig gehörte.¹¹ Auch wer etwas auf Abzahlung kaufte, war Besitzer, erst mit der Zahlung der letzten Rate mutierte der Besitzer zum Eigentümer. Das Rechtsinstitut, das dieses zeitlich befristete dingliche Verhältnis konstituierte, war der Eigentumsvorbehalt.

Doch was bereits begrifflich unscharf geregelt war, führte auch im historischen Alltag zu falschen Gewissheiten und irritierenden Unsicherheiten. Die Berner Strafrichter, von denen im letzten Kapitel die Rede war, verwiesen in ihren Erwägungen immer wieder auf solche Unstimmigkeiten. Im Fall eines verheirateten Familienvaters, der ein Bett unterschlug, ließen sie etwa protokollieren: »Die Stipulierung des Eigentumsvorbehalts ist für unerfahrene Leute immer etwas gefährlich, und die Versuchung liegt für diese Leute nahe, solche Gegenstände als eigene zu behandeln, besonders wenn sie, wie in casu, bereits einen Teil von dem Kaufpreis bezahlt haben.«¹² Tief in den Konsumalltag eingebettete Vorstellungen eines »gerechten Preises« legitimierten Besitzer bei fortgeschrittenen Abzahlungen, sich wie Eigentümer zu verhalten und frei über die gepumpten Waren zu verfügen.¹³ Anklagen und Verurteilungen wegen Unterschlagung würden daher häufig ihr »Rechtsgefühl« verletzen, wie es in der juristischen Fachsprache hieß.¹⁴ Dieser zeitgenössisch verbreitete und vielseitig eingesetzte Terminus war ein Marker für ungerechtfertigt empfundene Härten im Umgang mit strafbaren Handlungen, der im gleichen Zug für Betroffene einen Artikulationsraum für individuelle Rechtfertigungen und Gerechtigkeitsvorstellungen öffnete – nicht nur vor Gericht, sondern auch in Form von Bittschriften oder Immediatgesuchen. Das Gnadengesuch von Max Stempel an Otto von Bismarck aus dem Jahr 1887 dokumentiert ein solch gefühltes Unrecht.¹⁵

Der 1857 in Breslau geborene und in der Berliner Vorortsgemeinde Friedensfelde wohnhafte Max Stempel wurde im April 1887 vom Schöffengericht Köthen

11 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. 2, 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1894, S. 879.

12 STABE, Bez Bern B 3320 (Sitzung des Korrekzionellen Gerichts von Bern, 1. September 1910 [S. 2]).

13 Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 345.

14 Vgl. z. B. Wilhelm Hausmann: Das Abzahlungs-Geschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, in: Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte 28 (1891), Nr. 3, S. 33–64, 191 f. Zum Rechtsgefühl vgl. Sandra Schnädelbach: Entscheidende Gefühle. Rechtsgefühl und juristische Emotionalität vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik, Göttingen 2020; Florian Schmidt: Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800, Paderborn 2020.

15 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887).

im Herzogtum Anhalt wegen Unterschlagung von zwei Uhren zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Weil das Landgericht Passau die Berufung abschlägig beurteilte, richtete er die »unterthänige Bitte« um Aufhebung des Urteils an den Kaiser.¹⁶ Seine Begründung reicherte er nicht, wie in Gnadengesuchen üblich, mit fiktionalen Erzählweisen, narrativen Mustern und Anspielungen an. Statt auf rhetorische Übertreibung und Ausschmückung, wie Natalie Zemon Davis es am Beispiel von *lettres de remission* des 16. Jahrhunderts nachweist, setzte er auf die nüchterne Analyse der tatsächlichen Begebenheiten.¹⁷

Dass sich Max Stempel für die argumentative Kraft des Faktischen entschied, war ungewöhnlich, aber konsequent. Als Redakteur, Schriftsteller und Lyriker gehörte er dem naturalistischen Milieu rund um die Gebrüder Julius und Heinrich Hart an.¹⁸ Die Berliner Naturalisten suchten mit ihrem ästhetischen Programm den Bezug zum »wirklichen Leben«, das sie nicht bloß poetisch verarbeiteten, sondern auf die prägenden gesellschaftlichen Strukturprinzipien und psychologischen Formkräfte hin untersuchten. Ihren literarischen Vorbildern Emile Zola und Henrik Ibsen nacheifernd, nahmen sie sich in ihren dichten Beschreibungen sozialer Alltagsszenen an, wie es kurz darauf auch Gerhart Hauptmann in seinem berühmten Drama *Die Weber* oder Arno Holz und Johannes Schlaf in *Die Familie Selicke* taten.¹⁹ Die Erzähltechnik – der sogenannte Sekundenstil – orientierte sich dabei an naturwissenschaftlichen Exaktheitsidealen. Die Darstellung des sozialen Elends in Industriegesellschaften mittels dokumentarischer Erzählformen und akribischer Detailskizzen sollte eine Faktengrundlage schaffen, die aufklärerisch wirkte und an Gerechtigkeitsvorstellungen appellierte. Dieser Erzählpolitik verpflichtet, legte Max Stempel seinem Gnadengesuch »wahrheitsgemäss folgende Thatsachen zu Grunde«.²⁰

16 Ebd. [S. 9].

17 Natalie Zemon Davis: *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1987, S. 21–49.

18 Zur Person vgl. Franz Brümmer: *Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Bd. 7, 6. Aufl., Leipzig 1913, S. 57 f.; Christiane Baumann: *Richard Voß, 1850–1918. Revoluzzer, Männerfreund, Bestsellerautor*, Paderborn 2018, S. 98 f.

19 Arno Holz, Johannes Schlaf: *Die Familie Selicke. Drama in drei Aufzügen*, Berlin 1890; Gerhart Hauptmann: *Die Weber (Die Weber). Schauspiel aus den vierziger Jahren. Dialekt-Ausgabe*, Berlin 1892.

20 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887 [S. 1]).

Im Juni 1885 kaufte er anlässlich der bevorstehenden Hochzeit mit Adele Voß eine goldene Damen- und eine Herrenuhr von einem Agenten des Berliner Uhrenfabrikanten F. A. Köhler auf Abzahlung. Dieser sicherte sich in einem Mietvertrag mit Kaufoption das dingliche Recht auf die beiden Uhren bis zur letzten Ratenzahlung.²¹ Kurz danach zog Max Stempel nach Köthen im Herzogtum Anhalt und übernahm dort die Redaktion einer Lokalzeitung:

Während meiner dortigen redaktionellen Thätigkeit führten mich im Januar 1886 Geschäfte nach Berlin, und ich musste mich hier zwei Tage länger aufhalten, als ich ursprünglich zu bleiben beabsichtigt hatte. Da ich zu diesem längeren Aufenthalt nicht genügend mit Geld versehen war und nicht erst wegen einer verhältnißmäßig geringen Summe an meinen Verleger in Köthen telegraphieren wollte, so verpfändete ich meine Uhr, die ich späterhin von Köthen wieder einlöste. Leider war ich gezwungen, sie in Köthen nochmals zu verpfänden, als mir infolge meiner Verheirathung – ich mußte u. a. für die gesamte Ausstattung meiner Frau aufkommen – Geldausgaben erwachsen, die ich von meinem Redaktionsgehalt nicht zu bestreiten vermochte. Auch die Uhr meiner Frau wurde, als wir uns in pekuniärer Verlegenheit befanden, verpfändet. Inzwischen hatte ich auch die fälligen Abschlagszahlungen an die Firma F. A. Köhler nicht mehr leisten können und wurde daher von der Firma verklagt, und, da sich bei der gerichtlichen Execution die Uhren nicht vorfanden, wegen »Unterschlagung« in Anklagezustand versetzt.²²

Soweit die dargelegte Sachlage, die Max Stempel durch den Einsatz typographischer Zeichen wie Unterstreichungen dramatisierte und mithilfe von Anführungsstrichen relativierte. Ebenfalls zur »Logik der Bittschrift«, wie sie Gérard Noiriel anhand von Briefen spanischer Asylsuchender in Frankreich einsichtig macht, gehörten der Vermerk auf den einwandfreien Leumund und warnende Hinweise darauf, was auf dem Spiel stand.²³ Bereits die Verurteilung, so Max Stempel, habe seine Chancen bei Stellenbewerbungen reduziert, weshalb er »zusammen mit Frau und Kind in die bitterste Noth gekommen« sei. »Die mir bevorstehende Gefängnißstrafe und der damit verbundene öffentliche Makel droht

21 Zum Konstrukt Mietvertrag mit Kaufoption vgl. Fendel, Möbelleihvertrag, S. 61–65.

22 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887 [S. 3 f.]).

23 Gérard Noiriel: Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994, S. 262.

[...] meine bürgerlich-literarische und moralische Existenz vollständig zu vernichten«, wie er befürchtete. Nur eine Begnadigung könne den totalen Ehrverlust verhindern.

Seiner naturalistischen Denk- und Erzählweise getreu flehte er Bismarck nicht um Gnade an, sondern argumentierte nüchtern und sachlich. Nicht die individuelle Fehlbarkeit galt es mit Milde zu begnadigen, sondern Sachlagen notwendigerweise einzusehen und im Begnadigungsverfahren zu berücksichtigen. Zu seiner Verteidigung zog Stempel zwei Argumentationslinien in sein Schreiben ein. Einerseits differenzierte er die Schuldfrage. Spitzfindig wies er darauf hin, nicht nur er habe einen Paragraphen des Mietvertrages verletzt, sondern auch der Uhrenfabrikant. So sei es vertraglich vereinbart gewesen, dass F. A. Köhler ihm ein Vertrags-exemplar aushändigt, was aber nie geschehen sei. Die Firma, schlussfolgert er, »hat demnach zuerst den Kontrakt verletzt, und wenn ich wegen Nichterfüllung eines Paragraphen verurtheilt wurde, so dürfte auch sie nicht leer ausgehen.«²⁴

Auch sein zweiter Punkt zielte scharfsinnig auf eine Unstimmigkeit zwischen vertraglicher Abmachung und tatsächlich stattgefundenem Warentausch. Eigentlich, so merkte er an, hätte nämlich bereits das »Verschenken der Uhr an meine Braut sich als eine Unterschlagung im streng gesetzlichen Sinne charakterisiert.«²⁵ Der Vertrag sei in diesem Fall aber von F. A. Köhler offenbar anders interpretiert worden, denn die Firma hätte doch »keinen irgendwie vernünftigen Zweck gehabt, mir gleichzeitig eine Herren- und Damenuhr unter der Voraussetzung zu übergeben, daß ich beide bis zur völligen Bezahlung selbst tragen würde. Ich war also wohl berechtigt, besagten Miethkontrakt nicht ganz wörtlich zu nehmen, wie dies auch [...] seitens der Firma nicht geschehen ist.«²⁶

Mit dem Hinweis auf das straflos gebliebene Verschenken der Damenuhr an seine künftige Braut verweist Max Stempel auf die Komplexität und Konflikthaf-tigkeit von Wertsetzungsprozessen.²⁷ Abzahlungsgeschäfte unter Eigentumsvor-behalt verzeitlichen den Kaufmoment und sind Ausgangspunkt einer Gabelung

24 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887 [S. 7 f.]).

25 Ebd. [S. 2].

26 Ebd. [S. 3].

27 Vgl. dazu Patrik Aspers, Jens Beckert: Value in Markets, in: dies. (Hg.), The Worth of Goods. Valuation and Pricing in the Economy, Oxford 2011, S. 3–38; Simone Derix et al.: Der Wert der Dinge. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Materialitäten, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 13 (2016), Nr. 3, S. 387–403, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/3-2016/5389>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1381>.

von Eigentum und Besitz. Die Übergabe des vorbehaltenen Eigentums verzögert sich bis zur letzten Ratenzahlung, während die sofort hergestellten Besitzverhältnisse gleichzeitig neue Verwendungszusammenhänge und Gebrauchskontexte schaffen.

Diese Zweiteilung hatte praktische Auswirkungen für das Ding und seinen Zusammenhang. Eine auf Pump verkaufte Sache wie die Damenuhr konnte zeitgleich als Ware und als Geschenk fungieren. In der Zeit der Abzahlung war die Damenuhr ein vergeschlechtlichter Rollenhybrid, ein Sowohl-als-auch-Ding. Dieser vertraglich konstruierte, vorübergehende »Schwebezustand«, so der zeitgenössische juristische Fachausdruck, war konflikthaft.²⁸ Das abstrakte Konzept des Eigentumsvorbehalts lief auf eine alltägliche Schenkpraxis auf, die integriert war in ein bürgerlich-religiöses Heiratsprozedere.²⁹ Beide Systeme der Inwertsetzung griffen gleichzeitig auf die Damenuhr zu und animierten sie. Im einen Fall erfolgte der Zugriff über ein verschriftlichtes Verbot. Der Verkauf und die Verpfändung der Damenuhr war bis zur letzten Ratenzahlung untersagt, wobei das Strafgesetz von 1871 Unterschlagungen gegen Verlobte als Antragsdelikt behandelte und Unterschlagungen gegen Ehepartner für straflos erklärte.³⁰ Im anderen Fall transportierte die Indienstnahme der Damenuhr eine Anspruchshaltung des Ehemanns, die sich an gesellschaftlichen Regeln der Verheiratung orientierte und sich im Verlobungsgeschenk performativ ausdrückte. Sowohl der vertragsrechtlich abgesicherte und marktvermittelte Tausch als auch die normenbasierte Praxis des Brautgesenks erhoben einen äquivalenten epistemischen Anspruch auf die Damenuhr, der innerhalb der jeweiligen »Tauschsphäre« Geltung beanspruchte.³¹

Was sich analytisch trennscharf auseinanderhalten lässt, war aufgrund des ambivalenten Charakters der Damenuhr und ihres »sozialen Lebens« realiter nicht möglich.³² So wies denn auch Max Stempel auf das Paradox hin, dass ihm trotz

28 Gerhard Alexander Leist: Die Sicherung von Forderungen durch Übereignung von Mobilien, Jena 1889, S. 19.

29 Monika Wienfort: Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik, München 2014, S. 74–198.

30 Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 247, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1871), Nr. 24, S. 173.

31 Ute Röscenthaler: Tauschsphären: Geschichte und Bedeutung eines wirtschaftsethnologischen Konzepts, in: *Anthropos* 105 (2010), Nr. 1, S. 157–177.

32 Zum »sozialen Leben der Dinge« vgl. Arjun Appadurai (Hg.): *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge 1986; Röscenthaler, *Tauschsphären*, S. 166–169.

seiner artikulierten Schenkabsichten überhaupt eine Damenuhr unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden war. Der Agent, von dem er die Uhr bezogen hatte, habe ihm nämlich die »ausdrückliche Genehmigung« gegeben, sie seiner künftigen Braut schenken zu dürfen.³³ Der vertraglich geregelte Ratenkredit und der performativ vollzogene Geschenktransfer belebten die Damenuhr gleichzeitig. In ihr vergegenständlichte und vergeschlechtlichte sich ein marktvermittelter und ein beziehungskultureller Wert. Solche verschachtelten Doppelbewertungen sind mit Jonathan Sperber als »transactional ambiguities« aufzufassen, denen er in seiner Studie zur vielgestaltigen Alltagsbedeutung von Eigentum im 19. Jahrhundert nachspürt.³⁴

Auch Max Stempel erkannte in seiner luziden Bittschrift die Disharmonie von Wertsetzungsprozessen. Doch half ihm seine Einsicht nicht weiter. Das Königliche Ministerium für auswärtige Angelegenheiten schmetterte seine Bittschrift aus formaljuristischen Gründen ab. Das Begnadigungsrecht des Kaisers konnte nur bei erstinstanzlichen Urteilen des Reichsgerichts angerufen werden, im vorliegenden Fall lag es in der Kompetenz des Landesherrn.³⁵

Ob Max Stempel sein Gesuch umadressierte, ist nicht überliefert.³⁶ Auf jeden Fall aber begründeten die synchronen Wertsetzungsprozesse für ihn einen heiklen Moment der Unentschiedenheit und prinzipiellen Deutungsoffenheit, der nach seinem »subjektiven Gefühl« ungerecht war.³⁷ Nicht ungerecht, aber unsicher war derselbe Moment für Kreditgebende, die darin in erster Linie ein weiteres Risikoproblem erkannten, auf das sie mit einer Justierung des Eigentumsvorbehalts reagierten. Entweder verboten sie das Verschenken gepumpter Waren explizit in den Abzahlungsverträgen oder aber sie weiteten das Rechtsinstitut aus.³⁸ »Verlängerter Eigentumsvorbehalt« nennt die Rechtslehre diese

33 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887 [S. 2]).

34 Sperber, *Property and Civil Society*, S. 76.

35 BArch, R 1501 107138 (Schreiben des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Staatssekretär des Innern, 21. Dezember 1887). Für das Begnadigungsprozedere vgl. Sylvia Kesper-Biermann: *Gerechtigkeit, Politik und Güte. Gnade im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 13 (2012), Nr. 1, S. 29.

36 Ebenfalls unbekannt ist, ob er seine Argumente zuvor bereits dem Schöffengericht Köthen und dem Landgericht Passau vorgetragen hatte. Verfahrensakten und Urteilsbegründungen sind nicht überliefert.

37 BArch, R 1501 107138 (Schreiben von Max Stempel an Kaiser Bismarck, 30. Oktober 1887 [S. 8]).

38 Zum Problem der Sicherheit in Wertsetzungsprozessen vgl. Aspers, Beckert, *Value in Markets*, S. 4 f.

spezialisierte Klausel, die den Gebrauch, den Verbrauch und die Veräußerung an Drittpersonen legalisiert und damit die Zirkulationssphäre der Ware erweitert.

»Es kann keiner heran«, oder: die Tantalusqualen der Drittgläubiger

Nicht nur Max Stempel war verärgert und fühlte sich durch den Eigentumsvorbehalt in seinem Rechtsgefühl verletzt. Das Kreditsicherungsmittel irritierte auch Fachkundige. »Das Schlimmste dabei ist, dass man den Sachen, die unter Vorbehalt des Eigenthums gekauft sind, letzteres nicht ansehen kann«, klagte der deutsche Nationalökonom Arthur Cohen.³⁹ Eigentum und Besitz ließen sich zwar rechtlich scharf voneinander trennen, im Alltag waren die dinglichen Verhältnisse aber vielfach unübersichtlich. Nur die Vertragsparteien, wenn überhaupt, hatten Kenntnis. Gerade der Moment der Eigentumsübertragung blieb für Außenstehende schwer nachvollziehbar.⁴⁰

Nirgends waren die Transparenzprobleme größer als bei mietrechtlichen Streitigkeiten, allen voran der Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen der Mieterschaft, die Haus- und Wohnungseigentümer bei Zinsverzug anstrebten.⁴¹ Pfändbarer Hausrat konnte zwar dingfest gemacht werden, entzog sich aber einer eindeutigen eigentumsrechtlichen Zuordnung. Getäuscht von den gepumpten Besitztümern, schätzten Vermieter die Solvenz ihrer Mieter bereits beim Einzug falsch ein.⁴² »Imponieren« hieß es im zeitgenössischen mietrechtlichen Jargon, wenn der auf Abzahlung gekaufte Hausrat die Eigentumsverhältnisse verschleierte und Drittgläubiger in falscher Sicherheit wiegte.⁴³ Das Imponiergehabe der Dinge – dieser Aktanten – verstärkte sich durch die im 19. Jahrhundert übliche mietvertragliche Praxis der Postnumerando-Zahlung, die den Immobilienbesitz-

39 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 720.

40 Die Verträge stipulierten vielfach nur, dass sich der Verkäufer oder die Verkäuferin das Eigentum vorbehalte. Der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung war deshalb auch in der Rechtslehre umstritten. Schiebt sich die Übereignung der Kaufsache bis zur letzten Ratenzahlung auf, oder tritt sie bereits bei Vertragsabschluss ein und wird nur bei Zahlungsunfähigkeit nachträglich aufgehoben? Mit anderen Worten: Handelt es sich beim Vorbehaltskauf um einen suspensiv oder um einen resolutiv bedingten Kauf? Zur Debatte um die Rechtsnatur des Eigentumsvorbehalts vgl. z. B. Hausmann, Ratenzahlung, S. 13–16.

41 Vgl. z. B. Heinrich Daeniker: Die Mobilienhypothek im modernen schweizerischen und französischen Recht, Zürich 1908, S. 63.

42 Heck, Gutachten, S. 154.

43 Hausmann, Ratenzahlung, S. 26.

enden den Mietzins nicht zu Beginn, sondern am Ende des Mietzeitraums einbrachte.⁴⁴ Bis die erste Miete fällig war, blieb das Verhältnis zwischen Hausrat und Einkommen undurchsichtig. Erst bei Zinsverzug klärte sich die Lage, zugleich kulminierte die Problematik, weil das Vermieterpfandrecht direkt mit dem Eigentumsvorbehalt kollidierte. Welche Gläubigerforderungen hatten Priorität, diejenige von Vorbehaltsverkäufern oder diejenige von Vermietern?

Diesen Wirrwarr von Ansprüchen zu durchschauen, sei »eine Crux in unserem Rechtsleben«, wusste ein deutscher Rechtsanwalt, der täglich mit Mietstreitigkeiten zu tun hatte.⁴⁵ Ein Berufskollege wiederum sprach von einem »Tummelplatz juristischen Denkens« und bezog sich dabei auf die unterschiedlichen Rechtslagen in Zentraleuropa.⁴⁶ In großen Teilen Deutschlands (allen voran in den Gebieten des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, kurz: PrALR) konnten Vermietende zur Durchsetzung ihrer Forderungen nicht auf gepumpte Dinge zugreifen. Der Eigentumsvorbehalt beschnitt ihr Recht, denn »so lange [...] nicht sämtliche Ratenzahlungen geleistet sind, kann kein anderer Gläubiger diese Sachen dem Exequenden fortnehmen, und so lange kann dieser sie zu seinem Zwecke gebrauchen. »Es kann keiner heran« ist der treffende Volksausdruck für dieses Rechtsverhältnis«, wusste ein juristischer Sachverständiger.⁴⁷

Um zu ihrem Recht zu kommen, traten vorbehaltsverkaufende Hersteller und Händler eine regelrechte »Prozesslawine« los.⁴⁸ Ende der 1880er-Jahren zum Beispiel strengten in Berlin 36 Möbelgeschäfte innerhalb von vier Jahren 3.000 Interventionsprozesse an, in denen sie ihr Eigentumsrecht an Einrichtungsgegenständen gegenüber vermietenden Parteien einklagten, die bei Mietrückständen den Hausrat ihrer säumigen Mieterschaft verpfänden wollten. Doch nicht überall hatten sie damit Erfolg. In den Gegenden des einge-deutschten Code Civil, aber auch in Österreich und der Schweiz (nach Einführung des Obligationenrechts 1883) war das Vermieterpfandrecht griffiger

44 Hans J. Teuteberg, Clemens Wischermann: Wohnalltag in Deutschland, 1850–1914. Bilder, Daten, Dokumente, Münster 1985, S. 93. Zum Handeln der Dinge (Aktanten) und zur Hybridisierung von Subjekten und Objekten vgl. Bruno Latour: Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt a.M. 2002, S. 211–264, 372.

45 Diskussionsvotum Strauss: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 68.

46 Ernst Flatau: Die Zwangsvollstreckung in Leihmöbel, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 53 (1909), S. 756. Vgl. auch Willy Kaufmann: Zwangsvollstreckung und Eigentumsvorbehalt, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 53 (1909), S. 326.

47 Hausmann, Ratenzahlung, S. 25.

48 Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 345.

und der Einbezug von Leihmöbeln und anderen gepumpten Gegenständen in den Pfändnexuss erlaubt.⁴⁹

Um ihre schwächeren Positionen auszugleichen, griffen Immobilienbesitzende in Deutschland zu einer Reihe von Selbsthilfemaßnahmen. Zu Sicherheitszwecken verlangten sie von ihrer Mieterschaft etwa eine vertragliche Zusicherung, dass das eingebrachte Mobiliar auch tatsächlich zu ihrem Eigentum gehörte.⁵⁰ Zudem forderten sie Pränumerando-Zahlungen, weil eine vorgängige Informationsbeschaffung zur Einschätzung ihrer Einkommenslagen zu aufwändig war.⁵¹ Auch publizierten die immer besser organisierten Haus- und Wohnungseigentümer »schwarze Listen« mit säumigen Schuldnern und Schuldnerinnen.⁵² Und schließlich intervenierten sie politisch. So stellte der 1879 gegründete Zentralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands beispielsweise 1882 an seinem Verbandstag in Berlin einen umfassenden Forderungskatalog zur Stärkung ihrer Gläubigerpositionen auf.⁵³ Die als »Berliner Thesen« artikulierten Forderungen, welche die Kommissionsarbeiten zur Kodifikation des deutschen Zivilrechts adressierten, beinhalteten unter anderem ein Pfändungsrecht an Leihmöbeln. Doch das BGB realisierte das erweiterte Vermieterpfandrecht nicht.⁵⁴ Ebenfalls erfolglos blieb

49 Diskussionsvotum Strauss, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 68; Carl Coulon: Über das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers, Wien 1894, S. 24; Fritz Link: Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, Verpächters und Gastwirts nach schweizerischem, deutschem und französischem Recht, Basel 1933, S. 62–64. Zur Rechtslage in Deutschland vgl. Tilman Repgen: Das Vermieterpfandrecht im Kaiserreich, in: Ulrich Frank, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch – und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt a. M. 2000, S. 231–279.

50 Für einen Mustervertrag vgl. Tilman Repgen: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001, S. 276, Fn. 306. Nach dem preußischen Landrecht waren Vermietende berechtigt, zahlungsunfähige Mieter und Mieterinnen auf dem Rechtsweg zum Offenbarungseid zu laden. Das Prozedere der Vermögensauskunft, bei dem sie ihre Besitzverhältnisse und Schuldenbeziehungen offenlegen mussten, war allerdings zeitaufwändig und kostspielig. Zudem war es in die Zwangsvollstreckung integriert, das heißt es, konnte nur eingeleitet werden, wenn die Pfändung bereits in Gang war. Hausmann, Ratenzahlung, S. 27 f.

51 Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 64.

52 »Die sogenannten »schwarzen Listen« führen beinahe alle Vereine«, fand eine Studie. Kurt Baschwitz: Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken. Eine kritische Untersuchung, Stuttgart 1909, S. 151.

53 Ebd., S. 147.

54 Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 350; Repgen, Aufgabe des Privatrechts, S. 275–311.

eine Petition, die kurz vor dem Ersten Weltkrieg eine obligatorische Anzeigepflicht für unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sachen verlangte.⁵⁵

Das eingeschränkte Vermieterpfandrecht garantierte Ratenkäufern und Ratenkäuferinnen in weiten Teilen Deutschlands gewisse Sicherheiten. Der Eigentumsvorbehalt, mit dem sich Hersteller und Händler den Kredit dinglich sicherten, bot ihnen eine Art »Rettungsinsel«, auf der sie geschützt waren und auf die sie sich flüchten konnten.⁵⁶ Einzelne Sachverständige gingen so weit anzunehmen, dass rund »die Hälfte aller Abzahlungskäufer auch tatsächlich die Absicht haben, hinter dem Abzahlungsvertrage Schutz zu suchen«.⁵⁷ Für deutsche Sozialdemokraten wiederum war es diese spezifische Hyperocha, wie Überschüsse und Mehrwerte in der Sprache des Kreditrechts heißen, die Ratenkredite politisch annehmbar machte. Der Eigentumsvorbehalt, argumentierte Franz Tutzauer im Reichstag, biete Sicherheit vor den Wechselfällen des Lebens. Durch ihr »Dazwischentreten« würden kreditgebende Möbelgeschäfte dafür sorgen, dass den besitzarmen Klassen ihre Sachen erhalten bleiben.⁵⁸ Bürgerliche Sozialreformer, Rechtsgelehrte und Richter knüpften hier an und betonten die Stabilität der dinglichen Verhältnisse, die sie als zentrale Voraussetzung für ökonomische Selbständigkeit ansahen. Das Rechtsinstitut garantiere dem Schuldner »nicht nur den sicheren Besitz der notwendigen Gegenstände, es gewährt ihm auch das Bewusstsein, daß er in seinem Besitz nicht gestört werden kann, die zur ersprießlichen Thätigkeit innere Ruhe«, psychologisierte ein juristischer Experte.⁵⁹

Andererseits brachte die Möglichkeit, sich durch »dunkle Abmachung« gegen Drittgläubiger zu verbünden und mittels Widerspruchsrecht zu wehren, sowohl Herstellern und Händlern als auch ihren Kundschaften den Vorwurf der Kollusion ein.⁶⁰ Nicht nur Immobilienbesitzende, auch Juristen warfen ihnen vor, die letzten Ratenzahlungen abzuwarten und so die Schutzwirkung zeitlich zu verlängern.⁶¹ Wie oft solche »Manöver« tatsächlich vorkamen, kann nicht eruiert

55 GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 306a Nr. 48 Bd. 2 (70. Bericht der Kommission für die Petitionen, 9. Februar 1911).

56 Hausmann, Ratenzahlung, S. 25.

57 Diskussionsvotum Hausmann, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 82.

58 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 127, 1892/1893, 27. Sitzung, 21. Januar 1893, S. 626. Franz Tutzauer war Inhaber eines Möbelgeschäfts in Berlin. Es ist nicht überliefert, ob er selbst Möbel auf Abzahlung verkaufte.

59 Hausmann, Ratenzahlung, S. 29.

60 Daeniker, Mobilienhypothek, S. 63.

61 Kaufmann, Zwangsvollstreckung, S. 326.

werden, doch Indizien geben Hinweise.⁶² So warben Händler und Gewerbetreibende in Anzeigen mit genau dieser Kollateralfunktion des Eigentumsvorbehalts.

Das zu Beginn der 1880er-Jahre in München eröffnete Moebel- & Waaren-Credit-Haus A. Damitt zum Beispiel veröffentlichte anlässlich seines fünfzehnjährigen Jubiläums eine aufwändig gestaltete, farbige Broschüre, die eine Mischung aus Verkaufsargument, Rechenschaftsschrift und politischem Pamphlet darstellt. Um die Funktionsweise seines Geschäftsbetriebs verständlich zu machen, gab A. Damitt acht Kundengespräche wider. Eines davon handelt von einem Restaurateur namens Hill und dem Geschäftsführer:

Restaurateur Hill: Mein Name ist Hill. Ist Herr Damitt nicht zu sprechen?

Geschäftsführer: Unser Chef ist verreist, behufs Controle seiner Filialen, ich bin der Geschäftsführer und zu allen Abschlüssen autorisiert. Was ist Ihr Begehren, Herr Hill?

Hill: Meine Lage ist momentan eine complicierte, infolge schlechten Geschäftsganges, konnte meine Miethe nicht bezahlen und wurde vom Hauswirth exmittirt, er behielt für rückständige und zukünftige Miethe nicht allein meine ganze Wirthschafts-, sondern auch Wohnungseinrichtung, ich stehe nun mit meiner Familie auf dem Straßenpflaster.

Geschäftsführer: Das hätte Ihnen allerdings nicht passiren können, wenn Sie die Einrichtung von uns entnommen hätten, da unsere Verträge und die darin verzeichneten Gegenstände unantastbar sind.

Hill: Ich weiß das, haben Sie doch erst kürzlich meinem Freunde Hull aus gleichem Anlaß die Einrichtung gerettet – ich bin nun klug geworden und kaufe nunmehr nur noch bei Ihnen auf Theilzahlung.

Geschäftsführer: Wir wollen die Sachen auswählen, die Sie haben müssen.⁶³

Abzahlungshändler wie A. Damitt warben mit der Unantastbarkeit der Dinge und kaprizierten sich als Retter ihrer Kundschaft. Auch mit Kritik sparten sie nicht. So polterte Max Schifftan, der Inhaber des Moebel- & Waaren-Credit-Hauses, in einer anderen Broschüre »gegen die Vampyre der Besitzer«, die armen Leuten bei Zinsverzug ihr Hab und Gut wegnehmen würden, wogegen Abzah-

62 Hausmann, Ratenzahlung, S. 27.

63 BArch, R 101 803 (A. Damitt, Moebel- & Waaren-Credit-Haus, Rosenthalstr. 46–47 [S. 11], Hervorhebungen im Original).

lungsverträge »ein wirksames Radikalmittel« darstellen.⁶⁴ Insofern verschmolzen Ratenkredite die Vertragsparteien zu einer Art ökonomischer Interessensgemeinschaft, die gemeinsam den Forderungen von Drittgläubigern entgegentrat.

Doch die Harmonie täuschte. Denn der Eigentumsvorbehalt vermochte zwar Pfändungsschranken aufzubauen, noch häufiger und vor allem fundamentaler gefährdete das Rechtsinstitut aber materielle Existenzsicherheiten, welche die zentraleuropäischen Staaten ab Mitte des 19. Jahrhunderts mit ausgebauten Schuldnerschutzsystemen garantierten. Hier öffnete sich ein weiteres Konfliktfeld.

In Gefahr: das Verbot der Kahlpfändung

Die Regime der Eigentumssicherung, die Gesetzgeber im 19. Jahrhundert einrichteten und ausbauten, moderierten Schuldenbeziehungen auf doppelte Weise. Einerseits garantierten die Rechtsstaaten Gläubigern und Gläubigerinnen Zwangsvollstreckungsrechte, die das Einbringen der Forderungen regelten. Das mächtigste Werkzeug hierfür war die Pfändung, auch Exekution genannt. Auf der anderen Seite sicherten die Gesetzgeber verschuldeten Privatpersonen gewisse Rechte, indem sie Grenzen des Unpfändbaren festlegten.⁶⁵ Als »Kompetenzstücke« bezeichnete die Rechtslehre Dinge, auf die im Vollstreckungsverfahren nicht zugegriffen werden konnte und die bei Zahlungsunfähigkeit in jedem Fall in deren Besitz blieben.

Das Recht der Unpfändbarkeiten knüpfte an frühmoderne Regelungen an, erfuhr aber in den Debatten um das Existenzminimum eine Ausdehnung.⁶⁶ Gehörten dem Kreis der unpfändbaren Dinge ursprünglich vor allem Kleider, religiöse Erbauungsliteratur und Waffen an, integrierten die neu konstruierten Zivilprozessordnungen der 1870er- und 1880er-Jahre immer häufiger Werkzeuge und an-

64 BArch, R 101 803 (Fort mit dem Gesetz. Ein Wort zu der Vorlage betreffend des Abzahlungs-Geschäfts von einem Fachmann, 1. Februar 1892, S. 4).

65 Herbert Conrad: Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Eine juristische und sozialpolitische Studie, Jena 1906, S. 146–170. Zur Geschichte des kaufmännischen Schuldnerschutzes vgl. Jérôme Sgard: Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe (1808–1914), in: *European Review of Economic History* 10 (2006), Nr. 3, S. 389–419; Erika Vause: In the Red and in the Black. Debt, Dishonor, and the Law in France between Revolutions, Charlottesville 2018.

66 Zur Geschichte der Exekutionsbeschränkungen in Deutschland und der Schweiz vgl. Eugen Meier: Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung (Lehre von den Kompetenzstücken) nach schweizerischem Recht. Mit einer allgemein-geschichtlichen Einleitung, Zürich 1907, S. 24–57. Zur Geschichte des Existenzminimums vgl. Dana Simmons: *Vital Minimum. Need, Science, and Politics in Modern France*, Chicago 2015; Bernhard Kleeborg: *Lebensstandard. Geschichte eines Konzepts im 19. Jahrhundert*, unveröff. Habilitationsschrift, Konstanz 2015.

dere Berufsutensilien, Küchen- und Hausgeräte sowie Nutztiere. Zudem bezogen sie Geldeinheiten mit ein, womit die bisherige Objektfixierung aufgehoben wurde. Das schweizerische Schulbetriebs- und Konkursgesetz von 1889 schloss beispielsweise Lohnguthaben, Gehalte und Dienstehnkommen, weiter »Nutznießungen und deren Erträgnisse, Alimentationsbeträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen« von der Pfändung aus, sofern der Betriebsbeamte die Einkommen als »unumgänglich nothwendig« einschätzte.⁶⁷ In jedem Fall unpfändbar waren dagegen meist bedarfsabhängige, teils auch nach dem Versicherungsprinzip ausgeschüttete monetäre Unterstützungsleistungen von Hilfs-, Kranken- und Armenkassen sowie Sterbefallvereinen.

Das Recht der Unpfändbarkeiten regulierte und normalisierte Beziehungen zwischen Menschen, Dingen, Tieren und Geldeinheiten. Die Festlegung unveräußerlicher Bedürfnisse in Form eines Existenzminimums war dabei eine grundlegend politische Entscheidung. Ausschlaggebendes Kriterium für Richter und Vollstreckungsbeamte war die Relationskategorie der Unentbehrlichkeit. Die Frage der Unentbehrlichkeit »kann natürlich nicht für sich allein betrachtet werden, sondern es hat dies mit Rücksicht auf die übrige Habe des Schuldners zu geschehen«, stellte ein Rechtstheoretiker klar.⁶⁸

Unentbehrlichkeit wurde allerdings nicht nur im Einzelfall konstatiert, sondern gesellschaftlich festgelegt. Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, generalisierte ein Handwörterbuch, »bringen zum Ausdruck, in welchem Grade der Gesetzgeber die Thatsache anerkennt, dass in einer auf Privateigentum und Privatproduktion begründeten Gesellschaft ein gewisser Bestand von wirtschaftlichen Gütern unentbehrlich ist für jeden, der innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft leben, d. h. seine Arbeitskraft verwerten, eine geordnete Wirtschaft führen, eine Familie unterhalten will«. ⁶⁹ Die Nähmaschine zum Beispiel gehörte anfangs nicht zu diesem Bestand (vor allem, wenn sie nicht wie bei unverheirateten Näherinnen dem Haupterwerb diente), wurde aber von den Gerichten schrittweise als unpfändbar erklärt.⁷⁰

Das Verbot der sogenannten Kahlpfändung lud Dinge mit Bedeutungen und Sinnhaftigkeiten auf, die kontinuierlich mit den beruflichen Ordnungen und sozialen Hierarchien der bürgerlich-kapitalistischen Arbeitsgesellschaft abgeglichen

67 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, § 93, in: Schweizerisches Bundesblatt, 41 (1889), Nr. 2, S. 468 f.

68 Meier, Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, S. 80.

69 [Karl] Flech: Art. »Zwangsvollstreckung«, in: Johannes Conrad (Hg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, 2. Aufl., Jena 1901, S. 1092 f.

70 Für die Schweiz vgl. Meier, Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, S. 78 f.

wurden. So deklarierte die 1877 eingeführte Zivilprozessordnung des Deutschen Reiches etwa, »anständige Kleidung« sei »bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten« nicht der Pfändung unterworfen.⁷¹

Als eine Art *financial citizenship* war der Schuldnerschutz Teil eines Systems von sozialen Staatsbürgerschaftsrechten, das Nationalstaaten im späten 19. Jahrhundert aufbauten.⁷² Die dahinter liegenden politischen Rationalitäten waren vielseitig. In den Pfändungsbeschränkungen mischten sich gesellschaftliche Regulierungsabsichten, volkswirtschaftliches Wettbewerbsdenken und fiskalische Kalküle. Bismarck zum Beispiel plädierte 1882 in einer Rede vor dem Reichstag für die Besteuerung von Tabak und die Einführung des Tabakmonopols, weil »600.000 ausgepfändete Staatsbürger« den Fiskus belasteten.⁷³

Trotz vergleichbarer staatspolitischer Interessen regelten die westlichen Nationen den Schuldnerschutz unterschiedlich. Vor allem die USA garantierten im späten 19. Jahrhundert verschuldeten Privatpersonen mit ihren *exemption laws* andersartige materielle Existenzsicherheiten als europäische Länder.⁷⁴ Diese definierten nicht ein Set von unpfändbaren Dingen, sondern sprachen verschuldeten Personen das Recht zu, die Unentbehrlichkeit einer Sache in Zwangsvollstreckungsprozessen richterlich prüfen zu lassen.⁷⁵ Damit setzte der Gesetzgeber eine andere »Politik des Minimums« um, die Unpfändbarkeiten als fortlaufenden, dialogisch strukturierten Prozess zwischen individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen auffasste und nicht als gesetzlich fixierte Momentaufnahme eines autoritär festgelegten Lebensstandards.⁷⁶

Es ist eine bisher ungeklärte Frage, wie stark rechtlich garantierte Existenzsicherheiten individuelle Kaufbereitschaft anregen und Verschuldung förderten.⁷⁷ Die Debatten der vergleichenden Konsumfinanzierungsforschung drehen sich vor al-

71 Zivilprozessordnung, vom 30. Januar 1877, 8. Buch, § 715, in: Deutsches Reichs-Gesetzblatt 1877, Nr. 6, S. 214.

72 Zum Konzept der Staatsbürgerschaft vgl. T. H. Marshall: *Citizenship and Social Class: And Other Essays*, Cambridge 1950. Für eine geschlechterhistorische Kritik vgl. Kathleen Canning, Sonya Rose (Hg.): *Gender, Citizenship and Subjectivities*, Oxford 2002.

73 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 68, 1882/1883, 16. Sitzung, 12. Juni 1882, S. 355.

74 Zur Kreditnation USA vgl. Hyman, Borrow.

75 Der Ermessenspielraum war durch eine gesetzlich festgelegte pfandfreie Wertsumme begrenzt. K[arl] Fleisch: *Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege* (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Nr. 11), Leipzig 1890, S. 160. Vgl. auch Flech, *Zwangsvollstreckung*, S. 1093f.

76 Suter, *Rechtstrieb*, S. 257.

77 Vgl. z. B. Jan Logemann: *Different Paths to Mass Consumption: Consumer Credit in the*

lem um Unterschiede in der institutionellen Förderung des Sparens als soziale Praxis, womit Garon Sheldon zum Beispiel den *american exceptionalism* punkto Ausgabefreudigkeit erklärt.⁷⁸ Ebenfalls unerforscht sind die Folgen eines rechtsstaatlich ausgebauten Schuldnerschutzes auf die Kreditsicherheit, die hier interessieren.

Was bedeutete es für Kreditgebende, wenn Rechtsstaaten verschuldeten Personen gewisse Unpfändbarkeiten garantierten und so ihre Existenz sicherten? Jede »Verkürzung von Gläubigerrechten vermehrt den Drang nach realer Sicherung«, verallgemeinerte ein Experte, der zugleich die Kreditbarrieren erkannte, die das Recht der Unpfändbarkeiten aufbaute: »Das Gewicht dieser Sachlage ist so gross, dass man es als fraglich betrachten kann, ob der Eigentumsvorbehalt so sehr in alle Poren unseres Geschäftslebens eingedrungen wäre, ob er überhaupt eine irgend bedeutende Rolle spielen würde, wenn diese Executionsbeschränkungen nicht wären.«⁷⁹

Ein Anschauungsbeispiel und zugleich einen empirischen Beleg dafür bot Österreich. Bis 1887, als der Reichsrat das Exekutionsverfahren novellierte, kam das Kreditsicherungsmittel kaum zur Anwendung.⁸⁰ Bei Zahlungsverzug ließen Hersteller und Händler stattdessen ihre verkauften Waren pfänden oder sicherten sich den Kredit mit sogenannten Fälligkeitsvereinbarungen. Diese verpflichteten die Käufer und Käuferinnen, bei ausbleibenden Raten die gesamte Restschuld auf einmal zu bezahlen.⁸¹ Erst die massive Erweiterung der Vermögensteile, auf welche bei der Zwangsvollstreckung nicht zugegriffen werden konnte, brachte eine

United States and West Germany during the 1950s and '60s, in: *Journal of Social History* 41 (2008), Nr. 3, S. 525–559.

78 Garon Sheldon: *Beyond Our Means. Why America Spends While the World Saves*, Princeton 2012, S. 84–119.

79 Cohen, *Eigentumsvorbehalt*, S. 718. Auch dem bereits erwähnten Zentralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands waren die Unpfändbarkeiten ein Dorn im Auge. Ihre »Berliner Thesen« richteten sich ebenso gegen die rechtsstaatlich garantierten Existenzsicherheiten wie gegen den Eigentumsvorbehalt. Auch in Österreich und der Schweiz führten Immobilienbesitzende scharfe Kampagnen gegen den Schuldnerschutz. Vgl. z. B. den »Entwurf eines neuen Miethstatuts« des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung. *Hausherren-Zeitung. Organ zur Wahrung und Förderung der Interessen der Haus- und Grundbesitzer Oesterreichs*, Nr. 178, 1. März 1895, S. 3 f. Zur allgemeinen Kritik an den Pfändungsbeschränkungen vgl. Meier, *Beschränkungen der Zwangsvollstreckung*, S. 141–163.

80 Noch 1888 galt dies einem zeitgenössischen Beobachter als »charakteristische Verschiedenheit« zwischen Deutschland und Österreich. Mataja, *Ratenhandel*, S. 170. Vgl. auch Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 87–94; Heck, *Gutachten*, S. 135.

81 Zur Fälligkeitsklausel vgl. Mataja, *Abzahlungsgeschäfte*, S. 15; Schulze, *Ratenzahlungsgeschäft*, S. 384.

Änderung der Vertragsbedingungen.⁸² Neu waren unentbehrliche Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, »eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe« inklusive Vorräte für zwei Wochen, die zur Ausübung des Berufs und der Beschäftigung »erforderlichen Gegenstände«, weiter Schulbücher und der Ehering, »dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen« unpfändbar.⁸³

Das ausgebaute Recht der Unpfändbarkeiten spiegelte sich direkt in den Klagestatistiken. Eine Umfrage des Justizministeriums ergab, dass die Klagen wegen Zahlungsverzug unmittelbar nach 1887 markant zurückgingen, was auch dem Bezirksgericht Görz nicht entging: »Während nun vor der Executions-Novelle der Verkäufer wenigstens die von ihm selbst verkauften Objekte vorfand, um sich im Klage- und Executions-Wege aus dem Kaufschillingsreste bezahlt zu machen, ist ein solches Verfahren jetzt erfolglos, weil die meisten dieser Objekte zur Kategorie jener angehören, auf welche die Execution nicht geführt werden kann.«⁸⁴

Der Eigentumsvorbehalt, mit dem Hersteller und Händler bei Zahlungsverzug auf Herausgabe der Sache klagen konnten, geriet sofort auf Kollisionskurs mit dem Schuldnerschutz. Weil »der Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich nichts anderes als ein Pfandrecht des Verkäufers« darstellte, wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts festhielt, konfligierte er mit dem Recht der Unpfändbarkeiten.⁸⁵ Sachverständige kritisierten ihn daher als »Friedensstörer des soeben weise geordneten Pfandwesens«, zumal in Fachkreisen Konsens herrschte, dass die Gerichte die Eigentumsrechte der Kreditgebenden in Zentraleuropa privilegierten und den Schuldnerschutz als zweitrangig einstuften.⁸⁶

Das leuchtete vielen nicht ein. Parallel zur Kritik von Sachverständigen attackierte die mediale Öffentlichkeit den Eigentumsvorbehalt mit skandalisierenden Erzählungen.⁸⁷ »Am Leibe gepfändet« lautete beispielsweise die Überschrift

82 Cohen, Abzahlungsgeschäft im Auslande, S. 277–279.

83 Gesetz vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1887), S. 365–370.

84 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Görz, 10. Oktober 1890 [S. 2]).

85 Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Pfändung und Verwertung von Vermögensobjekten, die dem betriebenen Schuldner unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurden, 31. März 1911, in: Bundesblatt 3 (1911), Nr. 23, S. 515.

86 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 722; Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 48 f.

87 Alfred Stückelberg: Der Eigentumsvorbehalt beim Verkauf nach schweizerischem Recht, Basel 1898, S. 18; Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 48.

eines am 6. August 1889 in der Frankfurter Tageszeitung *Kleine Presse* publizierten Falls eines Druckereiarbeiters, der sich ein Paar Stiefel für zehn Mark kaufte und sich vertraglich verpflichtete, wöchentlich eine Mark abzuzahlen.⁸⁸ Als die Lohnzahlungen ausblieben, geriet er mit den Ratenzahlungen in Rückstand und erhielt einen Mahnbrief vom Lieferanten, der ihn aufforderte, die Restschuld von fünf Mark innerhalb von zwei Tagen zu begleichen, ansonsten er vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen und die Stiefel zurücknehmen werde. Daraufhin suchte der Arbeiter den Lieferanten auf, schilderte ihm seine Situation und gab ihm das »Versprechen, daß er seiner Verpflichtung sofort voll nachkommen werde, sobald er von seinem Arbeitgeber den rückständigen Lohn empfangen [...]. Der Lieferant nöthigt ihn darauf, sich zu setzen, und als dies geschehen, fallen der Lieferant und einer seiner Leute über den Arbeiter her, ziehen ihm mit Gewalt die Stiefel aus und schicken denselben dann barfuß nach Haus.«

Entfesselter Kredit: Bruch mit dem Faustpfandprinzip

In den 1880er-Jahren veröffentlichten Zeitungen zahlreiche Einzelgeschichten wie diejenige des stiefellosen Arbeiters. Die Erzähltechnik der Individualisierung half, ein abstraktes Rechtsinstitut wie den Eigentumsvorbehalt zur Sprache zu bringen und zu skandalisieren.⁸⁹ Insofern adressierten die Erzählungen nicht nur das verletzte Rechtsgefühl von Betroffenen, sondern stellten einen medialen Echoraum her, in dem individuelle Emotionen in Form von ungerecht wahrgenommenen asymmetrischen Kreditbeziehungen ihren Platz und ihre Öffentlichkeit fanden. Die Reaktionen blieben nicht aus. So riefen die Zeitungsberichte Hersteller und Händler auf den Plan, die mit Rhetoriken des Einzelfalls die Erzählungen zu banalisieren versuchten.⁹⁰ Ihre deeskalierenden Repliken arbeiteten an der Personifizierung und Vereinzelung nicht offenkundiger Anomalien mit, die der expandierende Kreditnexus hervortrieb.

Doch diese Anomalien waren keine Einzelfälle, wie die Ausführungen gezeigt haben. Vielmehr offenbaren die besprochenen Transparenzprobleme und Gläubi-

88 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Slg. 2 (*Kleine Presse*, Nr. 182, 6. August 1889).

89 Zur Erzähltechnik vgl. John B. Thompson: *Political Scandal. Power and Visibility in the Media Age*, Cambridge 2000, S. 20.

90 Vgl. z. B. S. Lichtenthal: *Das Ratenzahlungssystem. Wesen, Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Mit Vorschlägen zur Abhilfe der wirklich bestehenden Uebelstände. Eine Schrift zur Widerlegung der Angriffe und Vorurtheile gegen das Abzahlungs-Geschäft*, Berlin 1891, Kap. VII: Die Presse.

gerkonflikte, die mit dem Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum entstanden, systemische Unberechenbarkeiten.⁹¹ Die bedingte, eben nicht vorbehaltlose Bereitstellung von Gütern mit Nutzungsberechtigung schuf neuartige Risiken – für Kreditgeber ebenso wie für Schuldner und Drittgläubiger. Recht und Praxis der Kreditsicherung, schrieb Arthur Cohen, seien in einen paradoxen Widerspruch geraten, insofern als »der Eigentumsvorbehalt, ursprünglich eine grössere Sicherheit der Creditgebung bezweckend und erreichend, zugleich die Unsicherheit des Creditsystems erst ihrem vollen Höhegrade zuführte«.⁹²

Aus kredithistorischer Perspektive markierte der Eigentumsvorbehalt eine tiefe Zäsur. Seit dem späten 18. Jahrhundert waren die europäischen Staaten bemüht, Kreditunsicherheiten gesetzgeberisch zu verhindern. Leitgedanke war die sogenannte Publizität, kreditrechtlicher Grundsatz das Faustpfandprinzip, das die Verpfändung beweglicher Sachen an die Besitzübertragung knüpfte und so die Offenkundigkeit dinglicher Verhältnisse zu garantieren half.⁹³ Sämtliche zivilrechtlichen Kodifikationen der Moderne verpflichteten sich dem Faustpfandprinzip.⁹⁴ Der Eigentumsvorbehalt läutete dagegen eine neue Ära der dinglichen Kreditsicherung ein, die man zeitgenössisch als »Bruch mit dem ganzen modernen System des Pfandrechts« bezeichnete.⁹⁵

Der zentrale Unterschied zum Pfandrecht bestand darin, dass Hersteller und Händler ihren Kredit nicht durch fremde Sachen sicherten, sondern durch ihre eigenen. Kreditsuchenden Angehörigen der Unterklassen fehlten eigene Besitztümer, die sie hätten verpfänden können. Weil das Faustpfandprinzip in jedem Fall eine Übertragung verlangte und eine rechtlich gesicherte Überlassung von Sachen verunmöglichte, konnten gepfändete Dinge nicht weiter genutzt werden: »Es verhindert den Gebrauch der Pfandsache durch den Schuldner während der Dauer der Sicherung«, pointierte ein Berliner Gerichtsassessor die Nachteile.⁹⁶

91 Vgl. auch Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 46.

92 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 708.

93 Wolfgang Hromadka: Die Entwicklung des Faustpfandprinzips im 18. und 19. Jahrhundert, Köln 1971, S. 135–141. Ein Pfandrecht an der eigenen Sache existierte nicht. Alfred Wiesner: Das Pfandrecht an der eigenen Sache nach römischem Recht, Breslau 1893, S. 3.

94 Willem J. Zwalve: A Labyrinth of Creditors: A Short Introduction to the History of Security Interests in Goods, in: Eva-Maria Kieninger (Hg.), Security Rights in Movable Property in European Private Law, Cambridge 2004, S. 47.

95 Richard Wilke: Gutachten über die Frage: Wie ist den Mißbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 126.

96 Heck, Gutachten, S. 171. Die sogenannte Mobilienhypothek war seit dem frühen 19. Jahrhundert überall in Zentraleuropa verboten. Zum Verbot besitzloser Pfandrechte vgl. Emil

Der Eigentumsvorbehalt, mit dem sich Dinge mobilisieren und gleichzeitig nutzen ließen, bot einen Ausweg. Damit sprengte das neue Sicherungsmittel die »überlieferten Fesseln des Credits«, gab aber auch diejenige eigentumsrechtliche Übersichtlichkeit der dinglichen Verhältnisse preis, die das Faustpfand garantierte.⁹⁷

Was für juristische Sachverständige »nur natürlich« war, stellte Politik und Gesetzgebung vor Herausforderungen.⁹⁸ Sollte man den Eigentumsvorbehalt aus Sicherheitsgründen verbieten und damit eine »Verkehrslähmung« in Kauf nehmen, oder ihm aufgrund seiner Zirkulationskraft eine rechtliche Grundlage schaffen, dafür aber Gewissheiten verlieren?⁹⁹ Arthur Cohen formulierte die bevorstehende Aufgabe, die ich in Kapitel 4 bei der Analyse der Gesetzgebung wieder aufgreifen werde, folgendermaßen: Der Eigentumsvorbehalt hat sich »überall als ein echtes Kind des Verkehrs dargestellt, eigenwillig und trotzig, und voll von schlimmen Streichen. Es gilt, dieses Kind mit Hilfe der Gesetzgebung zu einem gesitteten, nützlichen Sohne der Cultur zu machen. Also keine Hindernisse auf dem Weg, den sich der Verkehr gebahnt hat, sondern Ebnung – aber auch Eingrenzung dieses Weges!«¹⁰⁰

Das Abzahlungsgeschäft: Ort und Medium des Konflikts

Der Eigentumsvorbehalt verletzte das Rechtsgefühl von Ratenkäufern und Ratenkäuferinnen und schädigte den Kredit gutgläubiger Dritter. Doch die vehementeste Kritik äußerten andere. »In der That hat nicht ein Nothschrei des kaufenden Publikums, sondern die Agitation Derjenigen, welche durch die Abzahlungsgeschäfte sich beeinträchtigt glauben, die Bewegung in Fluss gesetzt und erhal-

Beck: Der Eigentumsvorbehalt nach dem schweiz. ZGB, Bern 1916, S. 5–21; Fendel, Möbelleihvertrag, S. 51–59; Sandmann, Geschichte, S. 77.

97 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 716. Der Eigentumsvorbehalt sei »ein Mittel, das Faustpfandprincip unschädlich zu machen«. Ebd.

98 Heck, Gutachten, S. 171.

99 [Rudolf] Leonhard: Ueber die Gefahren einer Beseitigung der Verpfändung beweglicher Sachen durch bloßen Vertrag nebst einem Anhang über die beabsichtigte Beseitigung des constitutum possessorium, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 5 (1881), S. 196. Vgl. auch Gerhard Alexander Leist: Die Sicherung von Forderungen durch Übereignung von Mobilien, Jena 1889, S. 10, 15.

100 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 732.

ten«, fiel einem Publizisten auf.¹⁰¹ Nicht Kreditnehmende waren es, die Ratenkredite attackierten und Politik und Verwaltung darauf ansetzten, sondern die Konkurrenz und Gegnerschaft der Abzahlungsgeschäfte, die in den 1880er-Jahren als neuartige Betriebsform im industriellen Kapitalismus entstanden. Noch in den 1870er-Jahren finden sich in den Adressbüchern zentraleuropäischer Städte keine sogenannten Warenkreditbazare, Warenkredithäuser, Warenabzahlungs-, Teilzahlungs- oder Ratengeschäfte.¹⁰² Erst ein Jahrzehnt später sei der bereits zuvor praktizierte »Kauf, bez. Verkauf auf Kredit mit Ratenzahlung« durch den »gewerbemäßige[n] Betrieb solcher Abzahlungsgeschäfte« ergänzt worden, entging auch dem Meyers Konversations-Lexikon nicht.¹⁰³ »Dem Wortsinn nach«, löste das Lexikon die begriffliche Verwirrung auf, sei »eigentlich jeder Kauf auf Kredit ein Abzahlungsgeschäft, doch wird dieses Wort in neuester Zeit in der obigen ganz speziellen Bedeutung genommen.«

Mit der Institutionalisierung der industriellen Vertriebsform als distributive Betriebsform traten Ratenkredite gewissermaßen in Erscheinung.¹⁰⁴ Damit war eine wichtige Voraussetzung erfüllt, um die meist in Stadtzentren gelegenen, mehrstöckigen Abzahlungsgeschäfte samt Schaufenstern im deutschsprachigen Europa in Szene zu setzen. In Österreich ergriff ein Wiener Kleiderhändler die Initiative und wandte sich mit einem Verbotsantrag an die lokale Handels- und Gewerbekammer, in Deutschland trat ein Kölner Gewerbeverein mit einer Petition an den Reichstag eine regelrechte Kampagne los und in der Schweiz veranstaltete die aufgebrachte Bevölkerung der Kleinstadt St. Gallen eine mehrtägige Katzenmusik vor einem Warenabzahlungsbar.

101 BArch, R 101 803 (Die gesetzliche Regelung der Abzahlungs-Geschäfte. Veröffentlicht vom Verein Berliner Möbelhändler, Berlin 1892, S. 4). Vgl. auch Mataja, Abzahlungsgeschäfte, S. 16.

102 »Abzahlungsgeschäfte« und deren Inhaber tauchten zum Beispiel in den Adressbüchern von Zürich erst 1887 und in Berlin erst 1889 auf. Das Adressbuch von Wien listete erst 1909 die ersten »Abzahlungs-Waren-Häuser«. Adressbuch der Stadt Zürich und der Ausgemeinden für 1887, Zürich 1887, S. 389; Adress-Buch von Charlottenburg, Boxhagen, Rummelsburg, Friedenau, Friedrichsberg, Lichtenberg, Wilhelmsberg, Gr. Lichterfelde, Pankow, Plötzensee, Rixdorf, Schöneberg und Tempelhof für das Jahr 1889, Berlin 1889, S. 11; Lehmanns Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung, Bd. 1, LI. Jg., Wien 1909, S. 477.

103 Art. »Abzahlungsgeschäft«, in: Meyers Konversations-Lexikon, Bd. 11, Leipzig, 4. überarb. Aufl., Wien 1888, S. 1026. Vgl. auch Schulze, Ratenzahlungsgeschäft, S. 381.

104 Dieses kredithistorische Phänomen lässt sich zeitgleich auch in anderen westlichen Industrieländern beobachten. Für die USA, England, Frankreich und Italien vgl. Cohen, Abzahlungsgeschäft im Auslande, S. 909–917.

Doch nicht der bloße Auftritt dieser Protagonistinnen einer zuvor unsichtbaren Kreditökonomie, die vielfach auf ihren Fassaden als solche gekennzeichnet waren und in Lokalzeitungen mit ihren Zahlungsangeboten warben, provozierte Reaktionen. Wie es zu zeigen gilt, fungierten Abzahlungsgeschäfte als Medium der Kritik, mit dem sich die Verletzung von Qualitätsstandards, die Missachtung von Verkaufsprinzipien und die Ignoranz gegenüber Usancen des Wirtschaftens skandalisieren ließ. So gesehen zählten sie zwar zur neuen handelsgewerblichen Konkurrenz, doch Konkurrenz, dieses von liberalen Apologeten und Marktökonom im 19. Jahrhundert formalisierte Phänomen, war keineswegs nur »ein vorteilhafter Sporn wirtschaftlichen Fortschritts«. ¹⁰⁵ Vielmehr war Konkurrenz gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Heinz-Gerhard Haupt als »das goldene Zeitalter des Einzelhandels« bezeichnet, ein temporaler Umschlagplatz moralischer Ökonomien, ein Feld der Diskontinuitäten, aber auch der Konflikte und der Gewalt. ¹⁰⁶

Ein Wiener Kleiderhändler in der Krise

Der Börsenkrach von 1873 und die darauffolgende wirtschaftliche Krise brachten Unruhe und Bewegung in die »Welt des Kleinbetriebs«. ¹⁰⁷ In Wien manifestierten sich die Dynamiken in einer starken Zuwanderung von Handwerkslehrlingen, Gesellen und Dienstmägden, die meisten davon aus Böhmen, Mähren und Österreich-Schlesien. ¹⁰⁸ Mit der Urbanisierung wuchs der Konsumbedarf der Stadtbevölkerung, die aufgrund verbesserter innerstädtischer Transportmöglichkeiten immer mobiler war, von verkürzten Einkaufswegen profitierte und auf ein gestei-

¹⁰⁵ Art. »Konkurrenz«, in: Meyers Konversations-Lexikon, Bd. 10, Leipzig, 4. überarb. Aufl., Wien 1886, S. 9.

¹⁰⁶ Heinz-Gerhard Haupt: Der Konsument, in: Ute Frevert, Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Der Mensch des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M., New York 1999, S. 319.

¹⁰⁷ Heinz-Gerhard Haupt, Geoffrey Crossick: Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, München 1998, S. 90. Zum Krisenverlauf vgl. Klemens Kaps: Entwicklungschancen im Schatten der Krise? Die Auswirkungen der Großen Depression 1873–1896 auf die Habsburgermonarchie und Galizien, in: Dariusz Adamczyk, Stephan Lehnsaedt (Hg.), Wirtschaftskrisen als Wendepunkte. Ursachen, Folgen und historische Einordnungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Osnabrück 2015, S. 49–75.

¹⁰⁸ Zwischen 1850 und 1900 hat sich die Wiener Stadtbevölkerung vor allem aufgrund der Zuwanderung fast vervierfacht, von rund 426.000 auf rund 1.615.000. Annemarie Steidl: Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt, Wien 2003, S. 70–76.

gertes Warenangebot zugreifen konnte.¹⁰⁹ Als Folge davon differenzierte sich der distributive Sektor stark aus. Unzählige »Krisengründungen« von Läden, Geschäften und Handelsbetrieben sorgten dafür, dass die Einwohnerschaft die nötigen Nahrungsmittel und Güter des täglichen Bedarfs erhielt.¹¹⁰ Viele neugegründete Kleinhandelseinrichtungen sicherten Zugezogenen und »proletarischen Newcomern« die Existenz.¹¹¹ Doch auch Scheitern gehörte zum ökonomischen Alltag der Wirtschaftskrise. Kaum ein Tag verging, an dem lokale Zeitungen nicht über Insolvenzen berichteten. So auch am 9. Januar 1887, als das Amtsblatt der Wiener Zeitung informierte, das k. k. Landesgericht in Wien habe den Konkurs über das Vermögen des Schneiders und Kleidermachers Adolph Humpoletz bewilligt und die Tagfahrt auf »den 15. Jänner 1887 präcise 10 Uhr Vormittags« im Amtszimmer 159 des Justizpalastes angesetzt.¹¹²

Adolph Humpoletz hatte seit Mitte der 1870er-Jahre eine »Concurrenz-Gesellschaft« geführt, die in der reichen Wiener Innenstadt Herrenkleidung und Militäruniformen verkaufte.¹¹³ Bevor er sein Geschäft Ende 1886 schließen musste, versuchte er mit Innovationen im hart umkämpften Kleidermarkt zu bestehen, auf dem 2.200 Kleidermagazine und Kleiderverfertiger sowie unzählige, teils selbständige, teils für Zwischenhändler arbeitende Näherinnen konkurrierten.¹¹⁴ Zur Umsatzsteigerung bot er Einheitspreise für Anzüge, Überzieher, Fracks sowie Geh- und Winterröcke für 10 oder 15 Gulden an – eine Verkaufsmethode,

109 Vgl. Helmut Angelmahr: *Transport: Die Überwindung wachsender Distanzen*, in: Günther Chaloupek, Peter Eigner, Michael Wagner, Wien. Wirtschaftsgeschichte, 1740–1938, Teil 2: Dienstleistungen, Wien 1991, S. 849–908.

110 Zum Phänomen der »Krisengründungen« während der Großen Depression v. a. in Deutschland und in Frankreich vgl. Heinz-Gerhard Haupt: *Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Kleinbürgertums in westeuropäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 16 (1990), S. 305.

111 Zur Ladengründung als proletarischer Strategie der Existenzsicherung vgl. Heinz-Gerhard Haupt: *Besitz und Selbstständigkeit als Teil von Arbeiterstrategien im 19. und 20. Jahrhundert. Beispiele aus West- und Südeuropa*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 43 (2017), S. 252 f.

112 Amtsblatt zur Wiener Zeitung. *Central-Anzeiger für Handel und Gewerbe*, Nr. 6, 9. Jänner 1887, S. 43.

113 *Wiener Zeitung*, Nr. 202, 31. August 1884, S. 7.

114 *Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerbe-Adreßbuch für die k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung*, XXVII. Jg., Wien 1885, S. 1430–1442. Zum Wiener Bekleidungsgewerbe vgl. Christina Linsboth: *»Shopping liegt bei uns noch in der Wiege«*. Erzeugung, Verkauf und Konsum von Bekleidung in Wien (1880–1914), unveröff. Dissertation Universität Wien, Wien 2016, S. 33–54.

die vor allem von Waren- und Kaufhäusern eingesetzt wurde.¹¹⁵ Mit »festgesetzten Preisen«, für die er in lokalen Zeitungen warb, distanzierte er sich von Schneidern, die Maßaufträge bearbeiteten und bei denen personalisierte und damit schlecht vergleichbare Preise zu zahlen waren. Zur Erweiterung des Kundenkreises trat seine »Concurrenz-Gesellschaft« zudem als Versandgeschäft auf und nahm »Provinz-Aufträge« entgegen. Bezahlt werden konnte »per Nachnahme«, das heißt bei Übergabe der Ware, wobei »Nichtconvenirendes anstandslos zurückgenommen« wurde, wie er in Inseraten versprach.¹¹⁶ Solche konsumentenfreundlichen Rückgaberechte trugen mit dazu bei, soziale Verbindlichkeiten zu lockern, Kaufzwänge zu beseitigen und das Einkaufen insgesamt mehr zu einem »whimsical, inconsequential act« oder einfach zu einem Erlebnis zu machen.¹¹⁷

Das Beispiel des Bankrotteurs Adolph Humpoletz zeigt, wie innovative Verkaufsmethoden und Vertriebspraktiken in Krisenzeiten als Strategien zur Verhinderung oder Bewältigung von Konkursen zum Einsatz kamen.¹¹⁸ Doch auch die Konkurrenz schlief nicht. Läden, Filialen und Konfektionshäuser betrieben ebenfalls Produktwerbung und differenzierten die Warenpaletten in Schaufenstern und Auslagen, schickten Warenkataloge und Handzettel in die Haushalte, während Magazine mit Ausverkäufen und Preisnachlässen warben und Abzahlungsgeschäfte wie etwa die »Raten-Halle« des Gemischtwarenverschleißers Sigmund Goldstein neben Kleidern auch diverse Stoffe wie Leinwand und Gradl sowie Möbel verkauften.¹¹⁹

All diese unternehmerischen Neuerungen, die Manuel Schramm unter dem Begriff »Einzelhandelsrevolution« zusammenfasst, rationalisierten den Warenabsatz.¹²⁰ Doch sie taten es weder linear noch konfliktfrei. Vielmehr artikulierten Handelsgewerbetreibende moralische Präferenzen angesichts von ökonomischen Handlungsoptionen, wie die Anrufung politischer Autoritäten durch

115 Wiener Zeitung, Nr. 202, 31. August 1884, S. 7. Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 235; Paul Lerner: *The Consuming Temple. Jews, Department Stores, and the Consumer Revolution in Germany, 1880–1940*, Ithaca 2015, S. 31.

116 Wiener Zeitung, Nr. 202, 31. August 1884, S. 7.

117 Lerner, *Consuming Temple*, S. 31.

118 Roman Rossfeld, Ingo Köhler: Bausteine des Misserfolgs. Zur Strukturierung eines Forschungsfeldes, in: dies. (Hg.), *Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2012, S. 13.

119 Vgl. Linsboth, *Shopping*. Zur »Raten-Halle« vgl. das Inserat in *Wiener Caricaturen*, Nr. 35, 2. September 1883, S. 7.

120 Manuel Schramm: *Konsumgeschichte*, Version: 3.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, URL: http://docupedia.de/zg/Schramm_konsumgeschichte_v3_de_2020 (Zugriff: 2.9.2020).

Adolph Humpoletz und seine Berufung auf Prinzipien des guten und richtigen Wirtschaftens zeigen.¹²¹

Die Möglichkeit dazu hatte er als Vorsitzender der Genossenschaft der Trödler in Wien, einer Mischung aus beruflicher Interessenvertretung und Selbsthilfvereinigung, die ihren Mitgliedern im Krankheitsfall oder »sonstigen Nothlagen« aushalf.¹²² Im Sommer 1885 zum Beispiel nutzte Adolph Humpoletz das politische Kapital der Genossenschaft und reichte bei der Statthalterei eine Anzeige gegen eine Kleider-Winkelbörse ein, die von Hausierenden in einem Gasthaus in unmittelbarer Nähe seines Geschäfts betrieben wurde.¹²³ Daraufhin führte der Magistrat eine unangekündigte Inspektion durch, beschlagnahmte die dort vorgefundenen Schuhe und Kleider und verhängte Geldstrafen. Außerdem vertrat Adolph Humpoletz seine Geschäftsinteressen in der Wiener Handels- und Gewerbekammer, der er dank einer Reform der Wahlordnung (Senkung des Minimalsteuereinsatzs für wahlberechtigte Gewerbetreibende) seit 1885 angehörte.¹²⁴

Als Kammerrat stellte er im Mai desselben Jahres einen Antrag auf Bekämpfung der »Ratenzahlungsgeschäfte«, womit er die politische Debatte um Ratenkredite in Österreich recht eigentlich lancierte. In seinem Schreiben geißelte Humpoletz zunächst die »Gier nach Gewinn bei den Ratengeschäftsinhabern«.¹²⁵ Diese treffe vor allem »die ärmere Classe« als das »leichtgläubige, im Waarenfache unerfahrene kaufende Publicum«, dem »Waaren schlechtesten Qualität zu zwei- und dreimal höherem Preise als der effective Werth der Waare« angeboten werde. Die »Waarenbewucherung«, so Humpoletz bündig, zehre »an dem Marke der Unbemittelten«. Gleichzeitig seien Ratenzahlungsgeschäfte »für die Detailgeschäfte im Allgemeinen sehr schädlich«.¹²⁶ Diese würden »alle nur erdenklichen Handelsartikeln, wie Möbel, Uhren, Spiegel, Bilder, Schnitt- und Mo-

121 Jürgen Finger, Benjamin Möckel: Ökonomie und Moral. Eine Einleitung, in: dies. (Hg.), Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie, Göttingen 2022, S. 13.

122 Wiener Allgemeine Zeitung, 1. November 1883, S. 4; Statuten der Genossenschaft der Trödler in Wien, Wien 1863, § 1.

123 Das Vaterland, Nr. 161, 13. Juni 1885, S. 6; Das Vaterland, Nr. 197, 20. Juli 1885, S. 3.

124 Zur »Demokratisierung der Kammern« und der 1884 umgesetzten Reform vgl. 100 Jahre Handelskammern in Österreich. Festschrift zur Zentenarfeier der ersten österreichischen Handelskammer in Wien, hrsg. von der Bundeskammer und der Wiener Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien 1948, S. 134–142. Zu seiner Mitgliedschaft vgl. ebd., S. 188.

125 Sitzungsberichte der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Jg. 1888, 617. Sitzung am 31. October 1888, Bericht der I. Section betreffend den Ratenhandel (Anhang: Ergebnisse der Enquête betreffend den Ratenhandel, S. 9).

126 Ebd., S. 10.

dewaaren, Herren- und Frauenkleider, Drechsler-, Galanterie-, Gold- und Silberwaaren« in ihrem Sortiment führen. Weil sie aber nur einen Gewerbeschein auf den am niedrigsten besteuerten Artikel gelöst hätten, würden die »steuerleistenden Geschäftstreibenden in all den erwähnten Artikeln concurrenzunfähig und in vielen Fällen deren Geschäfte lahmgelegt«.

Mit seinem Antrag machte Adolph Humpoletz deutlich, dass Unternehmer häufig moralisch agierten.¹²⁷ Als »Unternehmer der Moral« korrespondierten seine Profitinteressen mit Prinzipien eines legitimen Wirtschaftens, für die er sich als Kammerrat einsetzte.¹²⁸ Im Kern ging es dabei um die Frage der Marktteilnahme, und zwar beiderseits, der Anbieter wie der Nachfrager. Zum einen disqualifizierte er Ratengeschäftsinhaber mit dem Vorwurf des Warenwuchers, der auf verletzte Qualitätsstandards und Preisverzerrungen hinwies.¹²⁹ Denselben Zweck verfolgte die Attacke gegen das breite Angebot an Gebrauchsgütern, mit dem Abzahlungsgeschäfte das hergebrachte Branchenprinzip durchbrachen. Zum anderen delegitimerte er mit seiner Kritik am Verkauf mangelhafter und überteuerter Massengüter auf Raten, der in seinen Augen besitzlose Klassen schädigte, eine ganze Käuferschicht. Ergänzend dazu klärte er die Frage der Marktteilnahme über die Psychologie ökonomischer Subjekte. Weder Gier noch Leichtgläubigkeit, weder maßloses Verlangen noch uninformierte und enthemmte Konsumbereitschaft sollten Marktbegegnungen anleiten, so seine normative Haltung.

Doch Adolph Humpoletz moralisierte das Ökonomische nicht nur, er war auch selbst bestimmten berufsständischen Regeln unterworfen und musste Ende 1886 als Vorsitzender der Genossenschaft und als Kammerrat zurücktreten – auch Misserfolg verpflichtet, zumal die Kammer die Mitgliedschaft bei verhängten oder vollzogenen Konkursen suspendierte.¹³⁰ Weil für Han-

127 Vgl. Joyce Appleby: Die unbarmherzige Revolution. Eine Geschichte des Kapitalismus, Hamburg 2011, S. 35.

128 Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir: Einleitung, in: dies. et al. (Hg.), *Krumme Touren in der Wirtschaft. Zur Geschichte ethischen Fehlverhaltens und seiner Bekämpfung*, Köln 2015, S. 14.

129 Zum Wucherdiskurs im späten 19. Jahrhundert vgl. Martin H. Geyer: *Defining the Common Good and Social Justice: Popular and Legal Concepts of Wucher in Germany From the 1860s to the 1920s*, in: Willibald Steinmetz (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 457–483.

130 Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich*, Jg. 1868, § 11, S. 253 f.

dels- und Gewerbekammern in Österreich aber eine gesetzliche Informationspflicht gegenüber dem Handelsministerium galt, blieben Antrag und Anliegen virulent.¹³¹

Kampf gegen »unreelle Geschäftsprinzipien« in Köln

Die globale Wirtschaftskrise, die länderspezifisch und mit konjunkturellen Schwankungen ausfiel, setzte dem städtischen Handel und Gewerbe auch andernorts zu.¹³² In Deutschland destabilisierte sich die Lage zeitweise so sehr, dass Werner Sombart Läden und kleine Betriebe abschätzig als »Eintagsfliegen« bezeichnete.¹³³ Keine Ausnahme war Köln, eines der urbanen Zentren der rheinländischen Industrieregion.¹³⁴ Auch in der Rheinmetropole machte die Krise Handel und Gewerbe zu schaffen, vor allem als Köln nach der Entfestigung von 1881 zu einer »offenen Stadt« wurde und sich die Bevölkerung in weniger als zehn Jahren verdoppelte.¹³⁵ Wie in Wien reagierten etablierte Ladenbesitzer und Geschäfts-

131 Die 1848 in der österreichischen Monarchie per Gesetz flächendeckend implementierten insgesamt 29 Handels- und Gewerbekammern funktionierten als ökonomische Sonden, deren Aufgabe darin bestand, die Behörden in Wien sowohl auf Aufforderung als auch »aus eigener Initiative« regelmäßig über die »Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe« zu informieren. Zu diesem Zweck wurden sie beauftragt, Register über »alle Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und Creditinstitute« zu führen und gegebenenfalls Gutachten zu beauftragen. Auch wurde ihnen als »berathende Körper« gewisse Mitspracherechte garantiert, sowohl in Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen als auch im Sinne von gesetzlichen Vorschlagsrechten. Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, in: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jg. 1868, § 2, S. 250 f. Zur Geschichte vgl. 100 Jahre Handelskammern in Österreich. Festschrift zur Zentenariofeier der ersten österreichischen Handelskammer in Wien, hrsg. von der Bundeskammer und der Wiener Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien 1948.

132 Zu Deutschland vgl. Carsten Burhop: Wirtschaftsgeschichte des Kaiserreichs 1871–1918, Göttingen 2011, S. 68–80. Zur Krise in einer globalhistorischen Perspektive vgl. Davies, Transatlantic Speculations.

133 Werner Sombart: Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, in: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1899 in Breslau über die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung, die Lage des Hausgewerbes und die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, Leipzig 1900, S. 153.

134 Thomas Mergel: Köln im Kaiserreich 1871–1918. Geschichte der Stadt Köln, Bd. 10, Köln 2018, S. 222.

135 Zwischen 1885 und 1895 stieg die Bevölkerung von 160.000 auf 320.000 Personen an. Thomas Mergel: Von der ummauerten zur offenen Stadt: Die Entfestigung Kölns und die Erweiterung des Stadtgebiets 1881–1914, in: Thomas Deres, Joachim Oepen, Stefan Wunsch (Hg.), Köln im Kaiserreich. Studien zum Werden einer modernen Großstadt, Köln 2010,

inhaber mit Innovation und politischem Engagement auf die ökonomischen Unbeständigkeiten und die proletarische Unterschichtung des Handelsgewerbes.¹³⁶

Exemplarisch dafür steht der 1885 gegründete Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln, einer von vielen in dieser Zeit entstandenen Gruppierungen, in denen sich Gewerbetreibende, Handwerker, Handels- und Kaufleute zwecks Durchsetzung ihrer immer häufiger als mittelständisch codierter Interessen zusammenschlossen.¹³⁷ Als Vorstand amtierte Wilhelm Martens, Inhaber eines Großlagers für Knöpfe, Besatz- und Posamentierwaren in der Kölner Innenstadt, sein Stellvertreter war der ebendort tätige Manufakturwarenhändler und Damemantelfabrikant Joseph Hohn.¹³⁸ Die Vereinsmitgliedschaft stand jedem frei, der selbständig ein Gewerbe betrieb und »unbescholten« war, Frauen waren ebenfalls zugelassen, hatten aber kein Stimmrecht.¹³⁹ Sein gleichermaßen umfassender wie radikaler Vereinszweck, der bereits im Vereinsnamen programmatisch anklingt, bestand in der »Bekämpfung des Unfugs der Wanderlager, Waarenauctionen, vorgeblicher Concurus-Ausverkäufe, Abzahlungs- und Hehlergeschäfte, des überwuchernden Hausirhandels, sowie aller Geschäfte, welche durch Vorspiegelung falscher Thatsachen das Publikum zu täuschen suchen«.¹⁴⁰

Anders als Adolph Humpoletz, der sich mit seinem Antrag ausschließlich gegen Abzahlungsgeschäfte richtete, nahm der Verein sämtliche »Kinder der Gewerbefreiheit« ins Visier.¹⁴¹ Neben der Bekämpfung neuer, gewerberechtlich legitimierter Betriebsformen, die überall in Europa zur Ausdifferenzierung des Distributivsektors beitrugen, politisierte er gegen bestimmte Verkaufsmethoden und Marketingstrategien. Im November 1886 bündelte der Verein seine Generalkritik in einer Petition an den Reichstag und forderte neben höheren Steuerabgaben für Wanderlager eine landesweite Reglementierung von Konkursausverkäufen und »derartigen Reklameschwindeleien« sowie ein Verbot der Abzahlungsgeschäfte.¹⁴² Zudem wandte

S. 45–63. Zur Entfestigung deutscher Städte vgl. Yair Mintsşer: *The Defortification of the German City, 1689–1866*, Cambridge 2012.

136 Haupt, *Besitz und Selbstständigkeit*, S. 252–261.

137 Haupt, *Crossick, Kleinbürger*.

138 A. C. Grevens (Hg.): *Grevens's Adreßbuch für Köln, Deutz, Kalk, Mülheim, Ehrenfeld, Nippes sowie die Umgebung Köln's*, Köln 1885, S. 85; A. C. Grevens (Hg.): *Grevens's Adreßbuch für Köln, Deutz, Kalk, Mülheim, Ehrenfeld, Nippes sowie die Umgebung Köln's*, Köln 1886, S. 131.

139 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (Statuten des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln, Köln 1886, § 2).

140 Ebd., § 1.

141 Spiekermann, *Konsumgesellschaft*, S. 277.

142 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (Petition des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln an den Reichstag, 30. November 1886 [S. 5]).

sich der Verein an die Kölner Handelskammer, die das Anliegen wiederum bei anderen Wirtschaftsverbänden und Berufsvereinigungen bekannt machte und dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterbreitete.¹⁴³ Bis Februar 1891 trafen insgesamt 972 Gesuche und Eingaben von Handelskammern, Innungen, Fachvereinen sowie kaufmännischen und gewerblichen Vereinigungen in Berlin ein, die entweder ein Verbot oder eine Reglementierung der Abzahlungsgeschäfte forderten.¹⁴⁴ Wie Adolph Humpoletz begründete der Verein seine Verbotsforderung mit der schlechten Qualität der angebotenen Waren und den überhöhten Preisen, ergänzte sie aber durch eine scharfe Kritik an den vertraglichen Abmachungen und damit der kreditrechtlichen Grundlage der Abzahlungsgeschäfte:

In [...] Folge seiner statutarischen Bestimmungen, ist das Bestreben des unterfertigten Vereins **gegen die sogenannten »Waarenabzahlungsgeschäfte«** gerichtet, die [...] durch die Unreellität ihres Geschäftsprinzips, durch ihre oft jeder Beschreibung spottenden Manipulationen, durch ihr Ausbeutungssystem dem wirtschaftlich Schwachen gegenüber den reellen Geschäften ungemein schädlich, dem kaufenden Publikum **oft geradezu verderblich** sind. Der dem Unerfahrenen in's Auge springende Vortheil dieser Geschäfte ist der, daß nicht baar gezahlt zu werden braucht, sondern der Kaufpreis in Raten abgetragen werden muß; es ist dies das Mittel, den »kleinen Mann« anzulocken, das ihn verleitet, oft über seine Kräfte und meistens **Schund** zu erwerben. Dabei wird er nicht einmal Eigenthümer der erworbenen Waare; der Contract, den Käufer und Verkäufer abschließen, bietet letzterem überhaupt alle denkbaren Vortheile. Er ist Eigenthümer der Waare und bleibt es bis der letzte Pfennig der Kaufsumme abgetragen ist; er ist befugt, bei auch nur **einmaligem** Ausbleiben der Ratenzahlung, **ohne Zurückvergütung die Waaren als sein Eigenthum wieder zu beanspruchen und obendrein noch Entschädigung für Abnutzung und Beschädigung zu verlangen**. Kurz, er hat alle Mittel in der Hand, den Käufer, der nur einmal, nur für kurze Zeit vielleicht zahlungsunfähig ist, bis auf's äußerste zu schrauben.¹⁴⁵

143 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (Handelskammer Köln an das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe, 27. Januar 1887).

144 Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/1891, 3. Anlageband (Berichte der Kommission für die Petitionen), S. 2227.

145 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (1765/87: Schreiben an den Hohen Reichstag vom 30. November 1886 [S. 3], Hervorhebungen im Original).

Auch der Verein warf mit seiner Petition die strittige Frage der Marktteilnahme auf. »Unreellität« gehörte dabei zum moralisch aufgeladenen Arsenal von Differenzbegriffen, mit dem er Abzahlungsgeschäften die Marktposition absprach und seinen Mitgliedern Marktanteile sicherte. Gleichzeitig stellte auch er die Konsumfähigkeit der Unterklassen in Frage. Insofern war sein Kampf um legitimes Wirtschaften weder reaktionär noch antikapitalistisch, wie Liberale propagierten und die historische Forschung lange Zeit repetierte.¹⁴⁶ Vielmehr sind die radikale Begriffspolitik und das vereinspolitische Engagement Ausdruck einer heterogenen zeitgenössischen Infragestellung der Gewerbefreiheit und des Wirtschaftsliberalismus generell, zu der neben Gewerbevereinen und Handelskammern auch Konsumgenossenschaften, Gewerkschaften und agrarische Vereinigungen beitrugen. Nicht die häufig idealisierte Vergangenheit der zünftisch verfassten Wirtschaftsordnungen wurde in den 1880er-Jahren zurückersehnt, sondern die Zukunft der kapitalistischen Gesellschaften zur Disposition gestellt.¹⁴⁷ Der Verein forderte in seiner Petition denn auch explizit eine »Reorganisation der Gewerbeordnung«.¹⁴⁸ Als Verbotsforderung formuliert, zielte sie auf eine Reglementierung der Abzahlungsgeschäfte und damit eine industriegesellschaftliche Neuplatzierung der Betriebsform.¹⁴⁹

Katzenmusik in St. Gallen: der Zorn einer Kleinstadt

Nicht überall war der Kampf um legitimes Wirtschaften konstruktiv. Nirgends in Europa manifestierte sich die Kritik an Abzahlungsgeschäften gewalttätiger, aber auch diffuser als in der Ostschweizer Kleinstadt St. Gallen. Stein des Anstoßes war der Waaren-Abzahlungs-Bazar, den der deutsche Jude Louis Bamberger seit Oktober 1882 führte. Am Abend des 18. Juni 1883 versammelten sich rund dreihundert Menschen vor seinem Geschäft in der Innenstadt und stimmten, ausgerüstet

¹⁴⁶ Für eine Kritik an dieser historischen Lesart vgl. Philip G. Nord: *The Politics of Resentment. Shopkeeper Protest in Nineteenth-Century Paris*, 2. Aufl., New Brunswick, NJ 2005, S. 11–14.

¹⁴⁷ Heinz-Gerhard Haupt: *Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa*, in: ders. (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen 2002, S. 10.

¹⁴⁸ GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (1765/87: Schreiben an den Hohen Reichstag vom 30. November 1886 [S. 1]).

¹⁴⁹ Für ein ähnliches Argument betreffend der Regelung des Warenterminhandels im ausgehenden 19. Jahrhundert vgl. Christof Dejung: *Spielhöhlen des Kapitalismus? Terminbörsen, Spekulationsdiskurse und die Übersetzung von Rohstoffen im modernen Warenhandel*, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 51, 60.

mit Pfannendeckeln, Trommeln und Pfeifen, zu einer lauten und jaulenden Katzenmusik an.¹⁵⁰ Am Tag danach, kurz vor Sonnenuntergang, wiederholten rund fünfhundert Menschen das gleiche sittengerichtliche Rügeritual, das seine Wirkung nicht verfehlte und in den folgenden Stunden mehr als zweitausend Schau-lustige anzog. Darüber hinaus wurden die ersten Straftaten begangen. Fenster des sogenannten Tigerhof-Gebäudes gingen zu Bruch, die herbeigerufenen Polizisten wurden beschimpft und mit Steinen beworfen. Am Mittwoch, dem dritten Tag der Proteste, eskalierte die Lage. Mindestens fünftausend Menschen, einige aus den benachbarten Bezirken, insgesamt rund ein Achtel der Stadtbevölkerung, demonstrierten und begannen den Bazar zu plündern und zu demolieren. Die mobilisierten fünfzig Polizisten konnten die »Tumulanten« nicht davon abhalten. Erst nachdem Infanterie und Kavallerie einschritten, ging die gewaltsame Versammlung zu Ende. Dutzende Randalierer, unter ihnen mehrere Aufwiegler, wurden verhaftet und inhaftiert. Die folgenden Prozesse, in denen sich die Ange-schuldigten wegen Sachbeschädigung, Diebstahl und Körperverletzung zu ver-antworten hatten, dauerten über ein Jahr.¹⁵¹ In der Zwischenzeit nahm sich der Hauptangeklagte, ein Metzgergeselle, im Gefängnis das Leben.

Die Ausschreitungen, zeitgenössisch als Bamberger-Krawall bezeichnet, sind eine der größten gewalttätigen Protestaktionen in der Schweiz seit dem Sonderbundkrieg 1848. Wie ist es dazu gekommen? Welche zeitgenössischen Ursachen-zuschreibungen kursierten? Am Anfang standen zwei Artikel einer dreiteiligen Se-rie im sozialliberalen *St. Galler Stadt-Anzeiger*, die Louis Bamberger über die erste, im selben Jahr eröffnete und von insgesamt 1,7 Millionen Menschen besuchte Lan-desausstellung in Zürich publizierte.¹⁵² Mit der Veröffentlichung setzte er seine ehemalige berufliche Tätigkeit fort. Bevor er im Frühjahr 1882 mit seiner Frau nach Zürich gezogen war, arbeitete er in London als Redakteur der *Deutschen Londoner Zeitung*. Als Mitglied der German Workers Educational Association pflegte er freundschaftliche Kontakte mit internationalen Sozialisten wie Marx, Engels und Karl Schapper. Auch seiner politischen Gesinnung blieb er treu, wie

150 Für eine detaillierte Berichterstattung über die Ereignisse vgl. den Bericht der Polizei-kommission der Stadt St. Gallen. StadtASG (1/1/0043, 28. Juni 1883, S. 589–602). Für die folgenden Ausführungen vgl. Matthias Ruoss: Fighting Unfair Competition: The Bamberger Riot and the Emergence of Hire Purchase in Switzerland around 1900, in: *Journal of Social History* 53 (2019), Nr. 1, S. 194–217.

151 STASG, G I.II.2 (Bezirksgericht St. Gallen, Sitzung vom 10. Juni 1884, S. 43–54).

152 Vgl. Aktenstücke zur Orientierung über die Vorgänge in St. Gallen vom 18. bis 20. Juni 1883 in den bezüglichen öffentlichen Kundgebungen, St. Gallen 1883, S. 1–10, 20–24.

die Zeitungsartikel zeigen. Nach einführenden Bemerkungen zur Geschichte der Weltausstellungen nahm er die Leserschaft mit auf einen Gang durch den Ausstellungspark auf dem Platzspitz-Areal unmittelbar neben dem Bahnhof. Auf detaillierte architektonische Beschreibungen der Industriehallen und Pavillons folgen scharfe Kommentare, so etwa zu einem »Pferdestall, der an Eleganz alle Arbeiterwohnungen übertrifft und klar demonstriert, dass die Pferde der Reichen oft besser gehaust und gepflegt sind als die meisten Arbeiter, die doch alle Reichthümer schaffen.«¹⁵³ Weiter zeigte er sich, die Ausstellung der Fremdenindustrie vor Augen, irritiert über die grassierende Fremdenfeindlichkeit: »Kein Land der Welt zieht aus dem Fremdenverkehr so kolossalen Nutzen wie die Schweiz, kein anderes Land wird von Fremden, namentlich von Deutschen so viel besucht, und in keinem andern Lande wird der Fremde, besonders aber der Deutsche, mit mehr Geringschätzung behandelt als gerade hier.«¹⁵⁴

Solche klassenkämpferischen und mit spitzer Feder geschriebenen Berichte kamen in einem Land, das gerade seine erste gesamtschweizerische Leistungsschau zelebrierte und sich im *nation building* übte, nicht gut an. Das liberale *Tagblatt der Stadt St. Gallen* empörte sich denn auch prompt über die diffamierende Kritik im Organ seines politischen Gegners: »Wir möchten wirklich fragen, wie ein ausländischer Jude, der sich eben erst hier ansässig gemacht hat, um als selbstgepriesener Messias des Arbeiterstandes die bedürftigen Klassen mit seinem Abzahlungshandel zu beglücken, das Land, dessen Gastfreundschaft er genießt, zu begehren?«¹⁵⁵ In spöttischem Ton kritisierte das Blatt weiter »das Treiben und die Zeitungsschmierereien dieser netten Acquisition«, bevor es durch Anspielungen indirekt zur Gewalt gegen das Abzahlungsgeschäft aufrief.

Für die lokalen Autoritäten und die sofort einsetzende in- und ausländische Berichterstattung stand fest, dass die Artikelserie und die Replik die Proteste ausgelöst hatten. Bei der Deutung der Motive und Beweggründe, des Zwecks des Protests und dessen Legitimität divergierten die Meinungen allerdings. Das hatte zunächst mit der Protestform zu tun. Als performative, in Lärm und Gewalt ausgedrückte soziale Praktiken sanktionierten Katzenmusiken Normbrüche und Abweichungen von gesellschaftlich kodifizierten Verhaltensweisen.¹⁵⁶ Wie E. P. Thompson argumentiert, handelte es sich dabei um ritualisierte Veranstal-

¹⁵³ Ebd., S. 6.

¹⁵⁴ Ebd., S. 9.

¹⁵⁵ Ebd., S. 12.

¹⁵⁶ Vgl. Natalie Zemon Davis: *The Reasons of Misrule: Youth Groups and Charivaris in Sixteenth-Century France*, in: *Past & Present* 50 (1971), Nr. 1, S. 41–75.

tungen meist junger Männer, deren Rügefunktion zu unterschiedlichsten Zwecken einsetzbar und darum gewissermaßen »neutral« war: »Il peut, dans des contextes différents, servir à des fins diverses et même opposées.«¹⁵⁷ Ehebrüche, untypisches oder zu frühes Heiraten von Witwen und häusliche Gewalt konnten damit ebenso abgestraft werden wie Bagatelldiebstähle, unfaire Entlassungen oder Streikbrüche. Nur die Prüfung des Einzelfalls lasse die Skripte hinter den volkstümlichen Praktiken der Maßregelung erkennen, die vor allem in der Frühen Neuzeit, deutlich seltener im 19. Jahrhundert vorkamen.

Was für die historische Forschung gilt, dürfte auch die Behörden und Kommentatoren vor Herausforderungen gestellt haben, zumal die Stimmen einzelner Angeklagten erst rund ein Jahr später vor Gericht und damit in einem Sondersetting angehört werden konnten. Neben dem instrumentellen Charakter der Protestform erklärt das Befragungsproblem die Breite der Deutungen mit.¹⁵⁸ Vor allem aber hingen die Divergenzen mit unterschiedlichen Sprecherpositionen, Rollen und Verantwortlichkeiten zusammen. Angehörige der Stadtregierung interpretierten die dreitägigen Ereignisse anders als Vertreter religiöser Minderheiten, parteipolitisch verpflichtete Redakteure und nicht zuletzt Louis Bamberger selbst. Der freisinnig dominierte Gemeinderat musste sich noch während der Ereignisse eingestehen, die Beweggründe der »Krakehler« und »Regisseure« der kollektiven Aktion nicht zu kennen.¹⁵⁹ Dennoch konnte er einen koordinierten revolutionären Aufstand – und damit seine schlimmsten Befürchtungen – ausschließen: »Soviel scheint aber Thatsache zu sein, dass die Exzesse nicht einer einheitlichen Organisation entsprangen & daß die Triebfedern hierzu wesentlich verschiedene waren.«¹⁶⁰ Statt von politischen Unruhen gingen sie davon aus, dass der »Ausländer Bamberger, das ominöse Abzahlungsgeschäft Bambergers – last not least – der Jude Bamberger« mit seinen provozierenden Glossen »hinreichende & populäre Factoren zu einer umfangreichen Demonstration« waren.

Mit diesen überlappenden Ursachenzuschreibungen steckten die Hüter von Recht und Ordnung das zeitgenössische Deutungsfeld ab. Zeitungskommentare präsentierten ähnliche Ursachenbündel, nahmen Gewichtungen vor und reichernten die Berichterstattung mit affirmativ-legitimierenden Rechtfertigungen oder

157 E. P. Thompson: *Rough Music: Le Charivari Anglais*, in: *Annales. Économies, Sociétés, Civilisations* 27 (1972), Nr. 2, S. 309.

158 Dabei handelt es sich auch um ein historiografisches Quellenproblem, da nur die Urteile, nicht aber die Untersuchungsakten und Verhörprotokolle überliefert sind.

159 StadtASG (1/1/0043, 28. Juni 1883, S. 600).

160 Ebd., S. 601.

kritisch-distanzierenden Ablehnungen an. Während die protestierende Stadtbevölkerung laut dem kantonalen Zentralorgan der Katholisch-Konservativen *Die Ostschweiz* »mit vollem Grund« erzürnt war, wollte die liberale *Neue Zürcher Zeitung* »den Skandal nicht billigen«. ¹⁶¹

Der Bamberger-Krawall war ein Protestereignis mit komplexen Kausalitäten. Nimmt man die maßregelnde und denunzierende Katzenmusik zum Ausgangspunkt der historischen Analyse, rückt das Abzahlungsgeschäft in den Fokus. Der Bazar war Ort und zugleich Anlass des Protests. Louis Bamberger würde »>Geschäftchen« nach einer Manier betreiben, die nach den gewöhnlichen Volksbegriffen mit der Moral im Konflikt« standen, wusste der sozialreformerische *Grütliener*.¹⁶² Tatsächlich offerierte und bewarb er ein breites Sortiment an konfektionierten Kleidungsstücken für Männer, Frauen und Kinder, Schuhe, Stiefel, Stoffwaren, diverse Einrichtungsgegenstände wie Betten, Spiegel und Teppiche, aber auch Hüte, Schirme und Uhren. Die Öffnungszeiten waren ungewöhnlich lang, täglich durchgehend von 7 bis 20 Uhr, Sonn- und Feiertage inbegriffen. Bezahlt werden konnten die Einheitspreise entweder bar oder (bei einer Anzahlung von einem Drittel des Kaufpreises) in vertraglich fixierten wöchentlichen oder monatlichen Raten. Als reines Handelsgeschäft, das keinen Produktionsbetrieb integrierte und sich auf den Verkauf von Massenwaren auf Raten spezialisierte, wirkte Louis Bamberger am *down trading* mit. Dieser Prozess setzte auch die handwerkliche Maßanfertigung von Kleidern unter Druck. So war es wohl nicht zufällig ein Schneider, der zum Plündern des Bazars aufrief und von den Bezirksrichtern als der »am meisten Strafwürdige« identifiziert und mit sechs Monaten Arbeitshaus bestraft wurde.¹⁶³

Dass seine Geschäftspraktiken Louis Bamberger in Verruf brachten, legt auch eine selbstverfasste »Erklärung« nahe, die er wenige Tage nach den Protesten in verschiedenen Lokalzeitungen publizierte. Darin widerlegte er die gegen ihn »ausgestreuten Gerüchte« und konterte die Angriffe gegen seine Betriebsführung und Person.¹⁶⁴ Seine bei den Behörden deponierten Geschäftsbücher und die freiwillig verfassten Briefe seiner Angestellten würden belegen, dass er nicht mehr Gewinn erzielte »als irgend ein anderes Waarengeschäft«, »gute, solide Waaren« und vor allem »inländische Waaren« in seinem Sortiment führte, keine

161 Die Ostschweiz, Nr. 139, 21. Juni 1883, S. 2; Neue Zürcher Zeitung, Nr. 175, 24. Juni 1883, S. 2.

162 Der Grütliener, Nr. 52, 30. Juni 1883, S. 1.

163 STASG, G I.11.2 (Bezirksgericht St. Gallen, Sitzung vom 10. Juni 1884, S. 43, 48).

164 Die Ostschweiz, Nr. 154, 8. Juli 1883 [Beilage, S. 1 f.]; St. Galler Stadt-Anzeiger, Nr. 57, 18. Juli 1883 [Beilage, S. 1 f.].

»Arbeitslöhne gedrückt« und vor der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts »mindestens 6 mündliche und 3 schriftliche Mahnungen« ausgesprochen und verschickt habe. Wer weitere Belege hierfür wolle, solle sich die Kundenmeinung anhören: »Mindestens Neunzehntel meiner St. Galler Kunden werden auf Verlangen sehr gerne bestätigen, daß sie mit meinem Geschäftsbetriebe sowohl als auch mit meinen Waaren zufrieden gestellt waren, daß sie sich in keiner Weise bedrückt gefühlt und von sog. Blutsaugereien nichts verspürt haben.«

Die tatsächlich in Zeitungen kursierende Diffamierung des Abzahlungsgeschäfts als »Blutsaugerei« und von Louis Bamberger als »Blutsauger« informierte sich an antisemitischen Stereotypen, die Juden als animalische Ausbeuter und ökonomische Parasiten imaginierten.¹⁶⁵ Ob und inwiefern neben der Berichterstattung auch der Protest antisemitisch unterwandert war, muss offenbleiben. Die in Bonn herausgegebene *Allgemeine Zeitung des Judenthums* erkannte jedenfalls keine »antisemitischen Motive«, Gegenteiliges zu behaupten sei »nicht zutreffend«.¹⁶⁶ Dagegen spricht, dass unter den Verurteilten vier Metzger und damit Angehörige einer Berufsgruppe waren, die sich seit der bundesweiten Anerkennung der Niederlassungsfreiheit für Juden und Jüdinnen 1866 und der zeitgleichen Berufung eines Rabbiners in der israelitischen Gemeinde St. Gallen vehement für ein Schächtverbot einsetzte.¹⁶⁷ Sicher aber war das meist von katholisch Konservativen und von (klein)bürgerlichen Kreisen popularisierte Stereotyp der »Blutsaugerei« in den 1880er-Jahren grundlegend für die Behauptung unreeller Geschäftspraktiken und die Markierung eines moralisch verwerflichen Wirtschaftens, das man im vorliegenden Fall konkret mit der »jüdischen Arro-

165 Zur Zeitungsberichterstattung vgl. Friedrich Traugott Külling: Bei uns wie überall? Antisemitismus, Zürich 1978, S. 144–175. Zur antisemitischen Dehumanisierung und zur Genealogie des »jüdischen Kapitalisten« vgl. Oliver Schulz: Der »jüdische Kapitalist«. Anmerkungen zu Ursprung und Entwicklung eines antisemitischen Stereotyps im Frankreich der 1840er Jahre, in: Mareike König, ders. (Hg.), Antisemitismus im 19. Jahrhundert aus internationaler Perspektive, Göttingen 2019, S. 41–58.

166 *Allgemeine Zeitung des Judenthums*, Nr. 28, 10. Juli 1883, S. 459. »Nicht dem p. p. Bamberger als Juden, sondern als Verfasser der erwähnten anstößigen und verletzenden Zeitungsartikel [...] sowie auch als Inhaber eines sogenannten, schon wegen seiner Eigenart mißliebigen »Abzahlungsgeschäfts« galt der Tumult mit seinen bedauerlichen Ausschreitungen.« *Allgemeine Zeitung des Judenthums*, Nr. 31, 31. Juli 1883, S. 505. Für dieselbe Schlussfolgerung vgl. Werner Bergmann: Tumulte – Excesse – Pogrome. Kollektive Gewalt gegen Juden in Europa 1789–1900, Göttingen 2020, S. 537.

167 Sabine Schreiber: Hirschfeld, Strauss, Malinsky. Jüdisches Leben in St. Gallen, 1803 bis 1933, Zürich 2006, S. 205–208.

ganz des Abzahlungs-Skribifaxen« oder pauschal mit dem jüdischen »Hang zu Betrug und Beschwindelung« in Verbindung brachte.¹⁶⁸

Zugleich berührte die antisemitische Aufladung des Ökonomischen die Frage der Durchschaubarkeit von Kreditbeziehungen.¹⁶⁹ Das medial weit über die Ostschweiz verbreitete Konstrukt »Blutsaugergeschäft« personifizierte und entmenschlichte Ratenkredite gleichermaßen.¹⁷⁰ Insofern verzerrte es das epistemische Problem unsichtbarer Kreditverhältnisse und Schuldenzwänge, machte die distributiven Kräfte kapitalistischer Ökonomien aber auch eigentümlich erfahrbar und weiterhin angreifbar.¹⁷¹ Als das Militär nach den Vorfällen vor dem Tigerhof Präsenz markierte, kursierten in Hauseingängen und Gasthäusern anonym verfasste Zettel mit der Aufschrift: »Laßt euch nicht entmuthigen! Vorwärts! Sei das Losungswort. Zum Lande hinaus mit dem Judenpack. Hoch den Männern vom 19. Juni.«¹⁷² Tatsächlich sah Louis Bamberger nach den gewalttätigen Ausschreitungen keine berufliche Zukunft mehr in St. Gallen, schloss seinen Bazar und zog mit seiner Frau nach Frankfurt a. M.¹⁷³

Prügelknabe Abzahlungsgeschäft

Abzahlungsgeschäfte sind in Zentraleuropa innerhalb weniger Jahre fast gleichzeitig ins Gerede gekommen. In Wien ergriff mit Adolph Humpoletz ein kriselnder Kleiderhändler die Initiative, in Köln politisierte ein Gewerbeverein gegen sie und in St. Gallen ging ein Teil der Bevölkerung gegen den Bazar von Louis

168 Die Ostschweiz, Nr. 139, 21. Juni 1883, S. 2; Külling, Bei uns wie überall, S. 154 f. Vgl. auch Angela Bhend: Triumph der Moderne. Jüdische Gründer von Warenhäusern in der Schweiz, 1890–1945, Zürich 2021, S. 146–154.

169 Vgl. Suter, Rechtstrieb, S. 58 f. Zur Unsichtbarkeit und »Unheimlichkeit ökonomischer Prozesse« vgl. Joseph Vogl: Das Gespenst des Kapitals, 7. Aufl., Zürich 2016, S. 7.

170 Vgl. z. B. Neue Zuger Zeitung, Nr. 51, 27. Juni 1883, S. 3; Täglicher Anzeiger für Thun und das Berner Oberland, Nr. 150, 27. Juni 1883, S. 4. Zur Rolle jüdischer Zwischenhändler in Modernisierungsnarrativen vgl. Jonathan Karp: Can Economic History Date the Inception of Jewish Modernity?, in: Gideon Reuveni, Sarah Wobick-Segev (Hg.), The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life, New York 2011, S. 23–42.

171 Zur paradoxalen Stereotypisierung von Juden und Jüdinnen als modern-fortschrittlich und nicht-modern zurückgeblieben vgl. Gideon Reuveni: Prolegomena to an »Economic Turn« in Jewish History, in: ders., Sarah Wobick-Segev (Hg.), The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life, New York 2011, S. 9.

172 Neue Zürcher Zeitung, Nr. 175, 24. Juni 1883, S. 2.

173 StadtAZH, V.E.c.28: 12 und 29 (Einwohnerkontrolle. Register der Familien bzw. Personen).

Bamberger auf die Straße. Mit ihren Einsprüchen und Einmischungen attackierten sie eine neuartige Betriebsform im industriellen Kapitalismus, die Abzahlungen als Geschäftsprinzip institutionalisierte, auf ein breites Warensortiment ausdehnte und intensiv bewarb. Erst dadurch haben Ratenkredite »so viel von sich reden gemacht«, entging auch (meist selbst am Reden beteiligten) Zeitgenossen und Zeitgenossinnen nicht.¹⁷⁴ Als industrielle Vertriebsform zogen Ratenkredite dagegen deutlich weniger Kritik auf sich. Die Singer Company zum Beispiel war zwar immer wieder mit antiamerikanischen Ressentiments konfrontiert, wurde aber nie vergleichbaren Vorwürfen ausgesetzt – oder gezielt aus der Schusslinie genommen. Georg Neidlinger, der Hamburger Generalagent, betonte beispielsweise wohlweislich gegenüber den Reichstagsabgeordneten, seine Firma sei »kein sogenanntes Abzahlungsgeschäft«. ¹⁷⁵

Die neue Aufmerksamkeit, so lassen sich die Ausführungen zusammenfassen, hatte zunächst handfeste Gründe. Mit den Abzahlungsgeschäften vergegenständlichte sich eine dynamische Kreditökonomie, womit ihre invisiblen Kräfte und Regulative in den 1880er-Jahren überall in zentraleuropäischen Städten erfah- und angreifbar wurden. »Der Prügelknabe unseres Jahrzehntes sind jedenfalls die Abzahlungsgeschäfte«, konstatierte Ludwig Löwenstein, selbst Inhaber eines solchen Geschäfts in Altona.¹⁷⁶ Am klarsten kam dieser Aspekt in St. Gallen zum Ausdruck, wo Hunderte vor dem Bazar eine Katzenmusik veranstalteten, ihn beschädigten und plünderten, während eine antisemitische Berichterstattung den Kredit mit judenfeindlichen Stereotypen anreicherte.

Die Aufmerksamkeiten markierten aber auch eine neue Etappe der Kreditexpansion. Niemand bemerkte diesen Schritt früher als die Konkurrenz. In ihren Verbotsanträgen konfrontierten Handwerker und Gewerbetreibende hergebrachte Prinzipien des Wirtschaftens mit neuen Geschäftspraktiken von Abzahlungshändlern. Insofern können Vorwürfe der Missachtung etablierter Qualitätsstandards und Verkaufsusancen gegenüber neuen Marktteilnehmern ebenso als historische Marker von wirtschaftshistorischen Diskontinuitäten gelesen werden wie die Katzenmusik, mit der man in St. Gallen den Bazarbetrieb von Louis Bamberger sanktionierte. Das Abzahlungsgeschäft war Ort und Medium des Konflikts, der als moralökonomischer Kampf um das legitime Wirtschaften immer stärker und stets ambivalent auf die Nachfrageseite ausgriff. Das kaufende

174 Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 722.

175 BArch, R 101 803 (Petition von Georg Neidlinger an den Reichstag, 25. Februar 1893 [S. 1]).

176 Ludwig Löwenstein: Die Abzahlungsgeschäfte. Eine Zeit- und Streitfrage, Altona 1891, S. 3.

Publikum wurde umworben, protektiert, angeleitet und bevormundet. Adolph Humpoletz bot Versand an und bewarb Einheitspreise, bekämpfte aber die Preiserlegung durch Ratenzahlungen. Der Kölner Verein wiederum politisierte die kreditmäßige Erschließung neuer Käuferschichten mit neuen ökonomischen Semantiken und säte zugleich Zweifel an der Konsumfähigkeit der Unterklassen. Und der Bamberger-Krawall beschränkte schließlich durch die provozierte Schließung des Bazars die gerade erst erlangten Konsumfreiheiten, was international Hoffnungen auf einen selbstläufigen Niedergang der neuen Betriebsform weckte. So entschied sich beispielsweise die württembergische Handels- und Gewerbekammer gegen eine Petition, »da zu erwarten ist, dass, wie in der Schweiz, die öffentliche Meinung und die Presse den ›Stern des Abzahlungsgeschäfts‹ zum Sinken bringen« werde.¹⁷⁷

Mit ihren Vorstößen delegierten Adolph Humpoletz und der Kölner Verein die Frage der Legitimität von Abzahlungsgeschäften und der gesetzlichen Durchdringung der Konsumsphäre an die Politik.¹⁷⁸ Damit riefen sie Verwaltungsbeamte und juristische Experten auf den Plan, die mit Umfragen und Erhebungen neue Verhandlungsgrundlagen schufen und neuartige konsumkritische Argumente ins Spiel brachten, wie es im nächsten Unterkapitel zu zeigen gilt. Während die Thematik in Deutschland und in Österreich über bereits etablierte Kanäle einer zentralisierten politisch-administrativen Bearbeitung zugeführt wurde, war eine vergleichbare Politisierung auf Bundesebene der Schweiz aufgrund der fehlenden Verfassungsgrundlage schwierig.¹⁷⁹ Nach der Schließung des Abzahlungsbazars brach die mediale Berichterstattung über den Bamberger-Krawall unvermittelt ab. Eine vergleichbare Auseinandersetzung wie in den Nachbarländern blieb in der Folge aus. Während sich dort, wie der Jurist Karl Gessner 1898 rückblickend feststellte, »nicht nur die Presse, sondern vor allem zahlreiche kaufmännische und industrielle Vereinigungen, die Handels- und Gewerbekammern, die Gerichte, die

177 Hausmann, Ratenzahlung, S. 159.

178 van der Borgh, Reform, S. 270. Zur politischen Kooperationskultur vgl. Richard von Kaufmann: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, die Organisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans in Deutschland, Berlin 1879, S. 145–153, 187–352.

179 Erst 1908 nahmen die stimmberechtigten Männer den »Gewerbeartikel« in einer Volksabstimmung an, nachdem 1894 ein erster Versuch an föderalistischen Widerständen gescheitert war. Bis dahin lag die Gesetzgebungskompetenz bei den Kantonen. Auch die Zivilrechtskodifikation kam erst 1907 zu einem Ende. Bundesbeschluss vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerwesen, in: Bundesblatt, Bd. 2, 1908, Nr. 20, S. 775 f.

Juristentage, die Regierungen und Parlamente aufs einlässlichste mit der Frage der Abzahlungsgeschäfte befasst haben [...], herrscht bei uns nach allen diesen Richtungen beinahe Grabesstille«. ¹⁸⁰

Umordnungen des Sozialen: Teilhabe durch Teilzahlung

Das 19. Jahrhundert war auch eine Begriffswerkstatt. Ständig wurden in Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Verhältnissen neue politische Schlagworte und Phrasen fabriziert. Die »Demokratisierung des Kredits« gibt ein Beispiel hierfür. Geprägt hatte den Wortlaut der Sozialreformer und Volkspädagoge Gustav Schmoller in den 1880er-Jahren, der damit neben barrierefreien Kreditzugängen auch »die geschäftliche Erziehung der mittleren und unteren Klassen zur richtigen Anwendung der modernen Kreditformen« reklamierte. ¹⁸¹ Als Vorbild galten ihm Kreditgenossenschaften und Raiffeisenbanken, welche die Fortschrittsformel im frühen 20. Jahrhundert wiederum zur Vermarktung ihrer eigenen Geldangebote popularisierten. ¹⁸²

Auch die historische Forschung griff die Formulierung auf, um soziale Sinkungsprozesse bei der Kreditvergabe zu fassen und Periodisierungsfragen zu klären. ¹⁸³ Damit transportiert die Geschichtswissenschaft ein modernistisches Zivilisierungsnarrativ und unterschlägt die Konflikthaftigkeit und die sozialen Verwerfungen, die der expandierende Kreditnexus hervorbrachte. ¹⁸⁴ Zwar ermöglichte die Etablierung von Abzahlungsgeschäften als neuer Betriebsformen Unterklassen die soziale Teilnahme an der entstehenden Konsumgesellschaft und machte diese erfahrbar. ¹⁸⁵ Doch gleichzeitig stellte eine solche »inklusive Konsumgesellschaft« alte Privilegien und gesellschaftliche Ordnungen in Frage und pro-

¹⁸⁰ Gessner, Abzahlungsgeschäft, S. 22.

¹⁸¹ Gustav Schmoller: Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 8 (1884), Nr. 2, S. 604.

¹⁸² Hans Crüger (Hg.): Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen, Bd. 9, Berlin 1907, S. 27, 118.

¹⁸³ Vgl. z. B. Scott B. MacDonald, Albert L. Gastmann: A History of Credit and Power in the Western World, New Brunswick, N.J. 2001, Kap. 11; David Hochfelder: Microfinance and the Progressive Generation, in: Chia Yin Hsu, Thomas M. Luckett, Erika Vause (Hg.), The Cultural History of Money and Credit. A Global Perspective, New York, London: Lexington Books 2016, S. 41; Trentmann, Herrschaft der Dinge, S. 553, 568, 578.

¹⁸⁴ Zur Kritik und entsprechenden Literaturangaben vgl. Lemerrier, Zalc, New Approach, S. 668 f.

¹⁸⁵ Vgl. hierzu auch William H. Sewell Jr.: Capitalism and the Emergence of Civic Equality in Eighteenth-Century France, Chicago 2021.

vozierte gerade darum beißende Konsumkritik.¹⁸⁶ Abzahlungsgeschäfte, wusste ein deutscher Sozialdemokrat, seien »auch denen ein Dorn im Auge, die es nicht gerne sehen, daß sich die Arbeiter mehr Bedürfnisse aneignen«.¹⁸⁷

Wie ich im Folgenden ausführe, gehörten auch die standesbewussten Bezirksinspektoren zu den Kritikern, die im Spätherbst 1887 die Abzahlungsgeschäfte in München inspizierten und ihre Ergebnisse in Berichten niederschrieben und kommentierten.¹⁸⁸ Der Auftrag kam vom Ministerium für Handel und Gewerbe via die Königliche Regierung von Oberbayern. Berlin meldete Informationsbedarf an, nachdem die Petitionsbewegung, die der Kölner Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe losgetreten hatte, den Reichstag politisch mit dem Phänomen Abzahlungsgeschäft konfrontierte.

Für die Bezirksinspektoren war es einer der ersten großen Aufträge. Erst zehn Jahre zuvor hatte der Magistrat die Polizeiverwaltung reorganisiert. Mit der »Verstädterung Europas« in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdichteten sich die urbanen Verhältnisse, so auch in München, wo sich die Einwohnerschaft zwischen 1875 und 1910 verdreifachte.¹⁸⁹ Landflucht und Binnenmobilität dynamisierten die Siedlungsgeographien der bayerischen Residenz- und Landeshauptstadt, die darauf mit einer neuen »Raumordnungspolitik« reagierte.¹⁹⁰ Neben Eingemeindungen wurden obrigkeitliche Kontrollapparate neu aufgestellt und behördliche Regulierungsmechanismen kalibriert. Bis dahin funktionierte die Polizeiverwaltung nach einem dezentralen System. Administrative Aufgaben wie die Marktaufsicht durch Fleischbeschau und Milchprüfung, das Erteilen von Baube-

186 Christian Kleinschmidt: Von der exklusiven zur inklusiven Konsumgesellschaft. »Industri-ous Revolution« und Anfänge des Massenkonsums (1770–1918), in: ders., Jan Logemann (Hg.), Konsum im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 2021, S. 11–56.

187 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 127, 1892/1893, 27. Sitzung, 21. Januar 1893, S. 622 [Votum Franz Tutzauer].

188 Uwe Spiekermann hat diesen Bestand im Stadtarchiv München ausfindig gemacht. Vgl. Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 340–343.

189 Friedrich Lenger: Metropolen der Moderne. Eine europäische Stadtgeschichte seit 1850, 2. Aufl., München 2014, Kap. II. 1910 wohnten knapp 600.000 Menschen in München. Wolfgang Hardtwig: Soziale Räume und politische Herrschaft. Leistungsverwaltung, Stadterweiterung und Architektur in München 1870 bis 1914, in: ders., Klaus Tenfelde (Hg.), Soziale Räume in der Urbanisierung. Studien zur Geschichte Münchens im Vergleich 1850 bis 1933, München 1990, S. 67.

190 Hardtwig, Soziale Räume, S. 81. Vgl. auch Matthias Bohlender: Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens. Politische Ökonomie, Polizei und Pauperismus, Weilerswist 2007, S. 29–34; Lutz Raphael: Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2000, S. 13–15.

willigungen oder die Visitation von Blitzableitern lagen in der Verantwortung von insgesamt 74 Distriktvorstehern.¹⁹¹ 1876 konzentrierte der Magistrat die äußeren Dienste und überantwortete sie fünfzehn Bezirksinspektoren, die nach Abschluss einer mehrwöchigen Einschulung mit Abschlussprüfung als Allrounder eingesetzt wurden.¹⁹² Die erste Riege setzte sich aus sieben städtischen Beamten aus München, je zwei Bezirksamtsoberschreibern, Markt- und Stadtschreibern sowie einem Rentamtsoberschreiber und einem Polizeioffizianten zusammen, die allesamt aus bayrischen Kleinstädten und Dörfern kamen.¹⁹³ Als Offizianten gehörten sie zu den höheren Bediensteten mit Zugang zur städtischen Pensionsanstalt, die ein Jahresgehalt von 1.560 Mark bezogen – mehr als doppelt so viel wie ein gut verdienender Arbeiter bei der Löwenbrauerei, aber deutlich weniger als ein Angestellter.¹⁹⁴

Zu den Pflichten der neuen Gemeindebediensteten zählten die Durchsetzung polizeilicher Vorschriften und die Sicherstellung behördlicher Auflagen. Daneben erfüllten sie präventive Lenkungsaufgaben. Um »sofort parat zu sein«, so der zweite Bürgermeister Johannes von Widenmayer bei der Präsentation der Revisionspläne, hatten die Inspektoren in den neu kartographierten und ihnen zugewiesenen Stadtvierteln Wohnsitz zu nehmen, mit Rundgängen (tagsüber einmal, nachts zweimal wöchentlich) Präsenz zu markieren, Missstände in Erfahrung zu bringen und dem Magistrat zu rapportieren.¹⁹⁵ Auch *self-fashioning* war Programm: Werktags traten sie mit Pickelhaube, bei Feiern mit Dreispitz und Degen auf.¹⁹⁶ Schließlich waren Bezirksinspektoren auch Dienstleister. Der Magistrat er-

191 Stand 1855. Vgl. Die Distrikte der königlichen Haupt- und Residenzstadt München mit den Haus-Nummern, sammt einem alphabetischen Verzeichniss der Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Kirchen, königl. und städtischen Gebäude und Geschäfts-Lokalitäten, Sammlungen für Künste und Wissenschaften und anderer gemeinnütziger Anstalten, 2. Aufl., München 1855.

192 Sitzung des Magistrats vom 7. Juli 1876, in: Münchener Gemeinde-Zeitung, Nr. 56, 13. Juli 1876, S. 553. Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts der Bezirks-Inspektionen, 1877–1927, München [1927], S. 10 f.

193 Die neuen Bezirksinspektoren kamen aus Neumarkt, Nördlingen, Mittenwald, Partenkirchen, Langenzenn, Weißenburg, Burghausen und Schwabach. Bezirksinspektionen. 100 Jahre, 1877–1977. Eine Jubiläumsschrift, hrsg. vom Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit der Presse- und Informationsstelle der Landeshauptstadt München, München [1977], S. 3.

194 Münchener Gemeinde-Zeitung, Nr. 74, 14. September 1876, S. 765 f.; Christian Schäder: Münchner Brauindustrie 1871–1945. Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines Industriezweiges, Marburg 1999, S. 145, 152. 1887 verdiente ein Angestellter zwischen 2.454 und 3.243 Mark im Jahr, ein Bierfahrer 733 Mark, Handwerker zwischen 522 und 871 Mark, ungelernete Hilfsarbeiter erhielten 1880 2,20 Mark am Tag.

195 Münchener Gemeinde-Zeitung, Nr. 56, 13. Juli 1876, S. 553.

196 Zum *self-fashioning* als öffentlich inszeniertem Prozess der Identitätsbildung vgl. Stephen Greenblatt: Renaissance Self-Fashioning. From More to Shakespeare, Chicago 1980. Bezirks-

öffnete im Rathaus sowie in mehreren Schulen und Gemeindebauten neue, rasch auch mit Telefonanschluss ausgestattete Amtslokale, wo Anfragen, Anzeigen und Beschwerden bürgernah in Besprechungsräumen abgewickelt werden konnten.¹⁹⁷

Ergänzend zu den intensivierten Bürgerkontakten führten die Inspektoren selbständig oder im Auftrag des Magistrats Befragungen und Erhebungen durch, mit denen sie ihr Expertenwissen anreicherten, ihre technischen Kenntnisse verbesserten und so ihre Durchsetzungsfähigkeit steigerten.¹⁹⁸ Anfang Oktober 1887 erhielten sie vom Magistrat den Auftrag, bei den städtischen Abzahlungsgeschäften Inspektionen durchzuführen, Bericht über den Geschäftsbetrieb zu erstatten und Dokumente wie Verträge, Kassenbücher und Werbematerialien einzuholen. Bei ihren Begehungen und Befragungen, die historisch als synchroner Schnitt zu lesen sind, stießen die ortskundigen Inspektoren auf komplexe, zeitlich verschachtelte Ökonomien der Teilzahlung, die sowohl von neu in Betrieb genommenen Abzahlungsgeschäften als auch von eingesessenen Gewerbetreibenden und Handwerkern unterhalten wurden, die den Kredit jeweils unterschiedlich sicherten und andere Käuferschichten bedienten.¹⁹⁹

Bezirksinspektoren im Feld

Auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit der politischen Agitation der ökonomischen Konkurrenz richteten die Inspektoren ihren Fokus auf »ausgesprochene Abzahlungsgeschäfte«, die sich zu Werbezwecken über Fassadenbeschriftungen, in Zeitungsinseraten oder Prospekten als solche zu erkennen gaben.²⁰⁰ Repräsentativ für diesen Unternehmenstypus, der ein breites, auf Lager gehaltenes Warensortiment ausschließlich auf Raten verkaufte, war das zentral beim Isartor gelegene Waaren-Theilzahlungs-Geschäft von Georg Conrad.²⁰¹ Das seit dem

inspektionen. 100 Jahre, 1877–1977. Eine Jubiläumsschrift, hrsg. vom Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit der Presse- und Informationsstelle der Landeshauptstadt München, München [1977], S. 4. Vgl. auch das Foto des Bezirksinspektors Josef von Fabris. StdA München, DE-1992-FS-PER-F-0007-01.

197 Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts der Bezirks-Inspektionen, 1877–1927, München [1927], S. 12. Vgl. auch Timo Luks: Schiffbrüchige des Lebens. Polizeidiener und ihr Publikum im neunzehnten Jahrhundert, Wien, Köln, Weimar 2019.

198 Vgl. Raphael, Recht und Ordnung, S. 89–92.

199 Für einen ähnlichen Befund vgl. Lipp, Kreditforschung, S. 15.

200 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 1]).

201 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des I. Stadtbezirks an den Magistrat München, 7. November 1887 [S. 1]).

1. Oktober 1887 geöffnete Geschäft bot direkt beim Produzenten bezogene Konfektionsartikel (unter anderem Unterröcke für Frauen und Jacketts für Männer), Manufakturwaren, Möbel, Spiegel, Bilder und Uhren an. Ein Kassierer und eine Ladnerin unterhielten den Geschäftsbetrieb, während ein Stadtreisender »durch Vorzeigen von Mustern Kunden für das Geschäft zu bekommen sucht.«²⁰² Bei der Visitation besaß Georg Conrad bereits 68 zahlende Käufer und Käuferinnen. Wie rentabel es war, »den Verkauf von Waaren auf Abzalung zum Prinzip« zu machen und Reisende zu beschäftigen, belegen die von Bezirksinspektor Johann Schmidt eingesehenen Auftragsbücher von Isidor Damitt, dem Inhaber des bereits erwähnten Abzahlungsgeschäfts von A. Damitt.²⁰³ Isidor Damitt, der seinen ebenfalls in der Altstadt ansässigen Waarenabzahlungsbarazar zusammen mit seinem Sohn und dessen Ehefrau führte, verkaufte Möbel, Schmuck, Herren- und Damenkonfektionsartikel an rund 4.000 Personen bei einem jährlichen Umsatz von 16.000 Mark. Die vom elsässischen Mülhausen aus tätige Firma S. Lippmann & Cie. wiederum verfügte über ein länderübergreifendes Netz mit Filialen in Basel, Hannover, Mannheim, Minden i. W., Nürnberg und München, wo sie das Waaren-Magazine Old England unterhielt, in dem es neben Möbeln und Stoffen auch Hüte, Schirme, Hemden, Stiefel und Schuhe zu kaufen gab.²⁰⁴

Neben den insgesamt sechzehn identifizierten Geschäften, die ausschließlich im Abzahlungsmodus wirtschafteten, hohe Umsätze mit ihren breiten Sortimenten erzielten und ein teils weites Filialnetz unterhielten, das ihnen ökonomische Stabilität für die kapitalintensive Expansion bot, verkauften Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waren auf Raten, »ohne eigentliche Abzahlungsgeschäfte zu sein«, wie Bezirksinspektor Friedrich Zapf differenzierte.²⁰⁵ In diese Subkategorie definierte er den in der Maxvorstadt ansässigen Möbelfabrikanten Philipp Dumler, weil dieser seine Diwane, Chaiselongues und Ottomanen »gegen baar und auch gegen Theilzahlungen« abgab. Ebenfalls zu den Geschäften mit flexiblen Zahlungsmodalitäten gehörten die beiden mit Öldruckbildern handelnden Kunstanstalten von Franz Graf und Menr. Rittler in die Ludwigsvorstadt, einem

202 Ebd. [S. 2].

203 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des III. Stadtbezirks an den Magistrat München, 27. Oktober 1887 [S. 1]).

204 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 1]; vgl. auch das Conto-Buch von S. Lippmann & Cie. im Anhang).

205 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des III. Stadtbezirks an den Magistrat München, 27. Oktober 1887 [S. 2]); Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 1]).

in der Gründerzeit mit Villen und Mietshäusern aufgezogenen Quartier für Reiche.²⁰⁶ Beide Anstalten inserierten und beschäftigten Agenten, die den Absatz ihrer Porträts und Landschaftsbilder steigern halfen.

Die ambulanten Inspektoren machten schließlich auch Handwerksbetriebe ausfindig, die ihre selbstproduzierten Waren auf Abzahlung verkauften. »Eine weitere Recherche bei anderweitigen Geschäftsleuten«, berichtete Bezirksinspektor Adolf Karl, darunter »Tapezierer, Schnittwarenhändler, Schneider, Schumacher p. führte zu dem Resultate, daß in all diesen Geschäften Waaren im Wege der Abzahlung abgegeben werden und zwar nicht erst seit dem Entstehen der eigentl. Abzahlungsgeschäfte, sondern schon seit langer Zeit.«²⁰⁷ Gerade im Schneiderhandwerk seien Teilzahlungen »allgemein eingeführt«, wobei es sich meist um nachfrageseitig eingeforderte Zahlungsgewohnheiten handelte, die Käufer und Käuferinnen zur Bedingung machten. Häufig sei »der Fall, daß ein Kunde sich einen Stoff auswählt, um den Preis des Anzuges fragt u. dann erst denselben um den vorausbestimmten Betrag machen lässt, wenn der Schneider sich mit Ratenzahlungen begnügt.«²⁰⁸

Insgesamt registrierten die Beamten in München ein dichtes Kreditgeflecht, in dem sich hergebrachte mit neuen Ökonomien der Teilzahlung mischten. Das institutionelle Spektrum reichte von neugegründeten Abzahlungsgeschäften, die mit fremdbezogenen Waren handelten, bis hin zu Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handwerkern, die ihre eigenen Produkte schon seit längerem auf Raten verkauften – die zentral beim Marienplatz gelegene Filiale der Singer Manufacturing Company interessierte dagegen nicht.²⁰⁹ In dieser Bandbreite fanden die Inspektoren zudem unterschiedliche Vertrauenstechnologien zur Sicherung des Kredits.²¹⁰ Schneider und Schuster zum Beispiel kreditierten nicht an Unbekannte, wie Adolf Karl berichtete. Ihm zufolge »erhalten in diesen Geschäften nicht alle Personen und jeder beliebige Käufer Waren auf diese Weise, sondern es müssen

206 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des IX. Stadtbezirks an den Magistrat München, 8. November 1887 [S. 3]).

207 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des V. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 2]).

208 Ebd. [S. 3].

209 Den einzigen Hinweis auf Singer gab Bezirksinspektor Josef Bojer, der seinem Bericht unkommentiert einen handschriftlichen Kaufvertrag beilegte. StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des X/XI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [Anhang: Kaufvertrag zwischen G. Neidlinger und Herrn Beer]).

210 Vgl. auch Maria Rosaria de Rosa: Die vielen Gesichter des Vertrauens. Persönliche Beziehungen und Kreditvermittlung in Neapel um 1900, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), Nr. 1, S. 55–72.

diese Abnehmer entweder ständige Kundschaften, oder von solchen wenigstens eingeführt u. begr. als abzahlungsfähig empfohlen sein.«.²¹¹ Ihre Praktiken der Kreditvergabe funktionierten auf der Grundlage eines moralischen *character rating*, das sich auf Geschäftskontinuitäten, Bürgschaften und Reputationen stützte.²¹² Die einzelnen Vereinbarungen dieses »business of reputations« bauten auf persönliches Wissen und erfolgten meist mündlich.²¹³ »Alles nach Übereinkunft und ohne schriftlichen Vertrag«, wie auch die Inspektion der Kunst-Handlung J. Petry ergab, die Öldruckbilder und Photographien verkaufte.²¹⁴

Abzahlungshändler betrieben dagegen *credit rating* und ließen sich nur auf Kreditbeziehungen ein, wenn sie im Gegenzug gesicherte Informationen über die Einkommensverhältnisse und den Wohnort erhielten.²¹⁵ Der Waaren-Abzahlungs-Bazar von Camnitzer & Co., der Manufakturwaren und Kleider offerierte, verlangte beispielsweise einen Auszug aus dem Zinsbuch und eine Steuerquittung.²¹⁶ Die Adresse musste bei allen größeren Geschäften hinterlegt werden und Wohnungswechsel waren unter Bußandrohung für Unkosten für polizeiliche Auskunft zu melden.

Mit dem Einzug sogenannter Legitimationen befanden sich die Abzahlungsgeschäfte im Trend. Im ausgehenden 19. Jahrhundert entstand in Deutschland ein Netz aus kommerziellen Kreditauskunfteien und branchenspezifischen Verbänden, Kammern und Innungen, aber auch Genossenschaften und Konsumvereinen, die Käuferdaten sammelten und auf Anfrage mitteilten.²¹⁷ Ein Spezifikum der neu

211 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des V. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 2]).

212 Vgl. auch Ulrich Pfister: *Le petit crédit rural en Suisse aux XVIIe-XVIIIe siècles*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 49 (1994), Nr. 6, S. 1347–1352; Muldrew, *Economy of Obligation*, Kap. 5 u. 6; Mark Häberlein: *Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 39 f.; Gilles Laferté: *Théoriser le crédit de face-à-face: Un système d'information dans une économie de l'obligation*, in: *Entreprises et Histoire* 59 (2010), Nr. 2, S. 57–67.

213 Erika Vause: »The Business of Reputations«. *Secrecy, Shame, and Social Standing in Nineteenth-Century French Debtors' and Creditors' Newspapers*, in: *Journal of Social History* 48 (2014), Nr. 1, S. 47–71.

214 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des IX. Stadtbezirks an den Magistrat München, 8. November 1887 [S. 4]).

215 Zur »Technik des Abzahlungsgeschäfts« vgl. auch Cohen, *Ratenkauf*, S. 96–100.

216 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des XII. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [Anhang: Prospekt »Waaren-Abzahlungs-Bazar« von Camnitzer & Co.]).

217 Timothy W. Guinnane: *Cooperatives as Information Machines: German Rural Credit Cooperatives, 1883–1914*, in: *The Journal of Economic History* 61 (2001), Nr. 2, S. 366–389;

etablierten Institute waren in Zeitungen kursierende »Schwarze Listen«, die notorische Schuldner und Schuldnerinnen namentlich aufführten.²¹⁸ Auch Abzahlungsgeschäfte griffen zum Pranger als Mittel der Abschreckung und Kommunikation. Gelistet wurden vor allem Personen, die »gekaufte Waren treulos beiseite geschafft haben«, wusste ein Beobachter: »Die Kunden sollen von dieser Art »Boykott« einen heiligen Respekt haben.«²¹⁹

Weiter verschriftlichten und verrechtlichten Abzahlungshändler den Kredit. Dazu händigten sie ihrer Kundschaft sogenannte Contra- oder Conto-Bücher aus, die zur Quittierung der Ratenzahlungen dienten und auf den Klappdeckeln die Verkaufsbedingungen enthielten. Andreas Baumgartner, Inhaber des 1877 gegründeten und in der Ludwigvorstadt domizilierten Waaren-Geschäfts, verpflichtete seine Käufer und Käuferinnen, »den Aufenthalt u. das Verweilen des Verkäufers oder seiner Einkassierer behufs Einhebung der Ratenzahlungen in dessen Wohnung zu dulden, ohne hieraus ein Reat [einen Straftatbestand] des Hausfriedensbruches begründen zu wollen.«²²⁰ Weiter erhob er für den Fall der Zahlungsunfähigkeit den Anspruch, die verkaufte »Waare sich jederzeit vorzeigen zu lassen und je nach Umständen dieselbe retour zu nehmen«.

Andere Händler gingen noch einen Schritt weiter und stipulierten in ihren Büchern, teils auch in Bestellzetteln sowie Empfangs- oder Garantiescheinen, zusätzliche Ansprüche wie den Eigentumsvorbehalt und die Verwirkungsklausel. Die beiden Nebenabreden garantierten im Fall der Zahlungsunfähigkeit die Zurücknahme der Waren ohne Rückvergütung der bereits geleisteten Beträge. Sie kamen deshalb vor allem zur Sicherung von Möbeln, Uhren oder Nähmaschinen zum Einsatz, die wertbeständiger und keine potentiellen »Ladenhüterinnen« waren, wie man unverkäufliche Waren zeitgenössisch nannte.²²¹ Bei Gebrauchsgütern mit hoher Abnutzung, allen voran Kleidern, enthielten die Quittungs-

Berghoff, Kreditauskunfteien, S. 141–162. Für einen geographisch breiten und zeitlich ausgedehnten Überblick vgl. Gilles Laferté: *L'identification économique*, in: *Genèses* 79 (2010), Nr. 2. Für die USA vgl. Lauer, *Creditworthy*.

218 Otto Gerlach: Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 20 (1890), Nr. 2, S. 169–171.

219 Stückelberg, *Eigentumsvorbehalt*, S. 7 f.

220 StDA München, *Gewerbeamt* 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des X/XI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [Anhang: Bestellschein »Waaren-Geschäft« Andr. Baumgartner]). Anklagen wegen Hausfriedensbruchs kamen durchaus vor, wie eine Umfrage im Regierungsbezirk Düsseldorf zeigt. *GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2* (Königliche Regierung Düsseldorf, Abtheilung des Inneren, 5. Oktober 1887, S. 3).

221 Zum Begriff vgl. *GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2* (Königl. Regierung Minden, 19. September 1887, S. 5).



Abb. 2: Conto-Buch Waaren-Magazine Old England

bücher dagegen die Fälligkeitsklausel. Diese verpflichtete Kreditnehmende bei Nichteinhaltung der Ratenzahlung zur sofortigen Zahlung des ganzen ausstehenden Restbetrags. Sie zielte also auf sofortige Einbringung des Kaufpreises, nicht auf Warenrücknahme.²²²

Die Bücher beinhalteten auch Einverständniserklärungen, die ein einseitiges Rechtsgeschäft begründeten.²²³ Je wertbeständiger und teurer die Waren aber waren, desto eher legten Händler vorgedruckte, selten auch handschriftliche Ver-

222 Vgl. auch Heck, Gutachten, S. 151.

223 So heißt es etwa im Contra-Buch von J. Ittmann: »Durch die Annahme dieses Buches erklärt der annehmende Käufer sich mit den vorgedruckten Bedingungen, welche sämtlich dem Käufer mitgeteilt sind, einverstanden.« StdA München, Gewerbeamt 247 (Contra-Buch. J. Ittmann, München, Löwengrube 22&23).



Abb. 3: Contra-Buch J. Ittmann (Rückseite)

träge vor.²²⁴ Georg Conrad zum Beispiel regelte den Warenverkauf üblicherweise in Contra-Büchern, bei Möbeln griff er dagegen auf Abzahlungsverträge zurück, die als Sicherungsmittel immer den Eigentumsvorbehalt sowie die Verwirklichungs- und Fälligkeitsklausel stipulierten. Auch J. Ittmann, der seit 1884 im Stadtzentrum ein Waren-Kredit-Haus führte, kreditierte Kleider und Bettwäsche auf der Basis von Contra-Büchern, sämtliche Einrichtungsgegenstände dagegen per Vertrag.²²⁵ Isidor Goldenkranz, der seit September 1887 Inhaber eines Abzahlungsgeschäfts war, tat es ihm gleich.²²⁶

Vertraglich geregelte Rechtsgeschäfte, die zwei sich deckende Willenserklärungen beinhalteten, erhöhten die Verbindlichkeit und die Rechtssicherheit. Quittungsbücher und Abzahlungsverträge ergänzten die auf Informationen und Daten basierenden Vertrauentechnologien. Um bei Kreditausfällen zusätzliche Rechtssicherheiten in Form einer einheitlichen richterlichen Spruchpraxis zu schaffen, prozessierten Abzahlungshändler den Gerichtsstand der Amts- und Schöffengerichte.

²²⁴ Vgl. auch Johnson, *Saving and Spending*, S. 150.

²²⁵ StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des IV. Stadtbezirks an den Magistrat München, 7. November 1887 [S. 1]).

²²⁶ StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des II. Stadtbezirks an den Magistrat München, 7. November 1887 [S. 1 f.]).

Auch schlossen sie sich zum Rechtsschutzverein Münchner Abzahlungsgeschäfte zusammen, der »Normativbestimmungen« für die Abwicklung von Ratenkrediten publizierte und dessen Sekretär die Mitglieder in Prozessen vertrat. 1887 brachte er 504 Klagen mit einem Streitwert von insgesamt 13.790 Mark ein, wovon die eine Hälfte außergerichtlich verglichen oder noch anhängig war, die andere gerichtlich entschieden wurde.²²⁷ Dass die »Einbringlichkeitsquote« gerade einmal 54 Prozent betrug und 29 Prozent der Zwangsvollstreckungen erfolglos blieben, verweist auf das hohe unternehmerische Risiko. Georg Conrad zum Beispiel verkaufte sein Waaren-Teilzahlungs-Geschäft bereits nach drei Jahren weiter, Isidor Damitt tat es ihm 1891 gleich.²²⁸

Der Unterhalt von Kreditbeziehungen mit unbekanntem, teils auch im Umland der Stadt wohnhaften Käufern und Käuferinnen produzierte Unsicherheiten. Als zusätzliche Risikominimierung preisten die Abzahlungsgeschäfte ihre Vorleistungen ein. Das Waaren-Magazine Old England, wusste Friedrich Zapf, gebe »die Waare nur so ab, daß immer um 30 und 40 % höher verkauft ist, als der einfache Ladenpreis ausmacht«.²²⁹ Neben der Einpreisung von Fixkosten und Verlustrisiken unterlag auch der Teilzahlungsmodus Risikokalkulationen. »[D]er materielle Werth der Waaren ist durch die Anzahlung mit der ersten Ratenzahlung gedeckt, der übrige Betrag deckt die Unkosten u. bringt Gewinn«, wusste sein Kollege Johann Schmidt.²³⁰ Gemäß den Bezirksinspektoren war es in München üblich, für eine Anzahlung zwischen zwanzig und vierzig Prozent des Gesamtpreises zu verlangen. Maßgebend war neben den einkalkulierten Anschaffungskosten auch die Wertbeständigkeit der Ware. Das Tapezier- und Möbelgeschäft von J. C. Kunst, das Friedrich Zapf als Abzahlungsgeschäft einstufte, verlangte zum Beispiel zwei Mark Anzahlung für eine zehn Mark kostende Bettlade, während es für eine gleich teure Tischdecke drei Mark berechnete.²³¹ Auch

227 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 135. Für die »Normativbestimmungen«, die sich im Wesentlichen mit der skizzierten Verkaufsbedingungen deckten, vgl. ebd., S. 163 f. Ein Vereinsarchiv ist nicht überliefert, Angaben über das Gründungsjahr, Mitgliederlisten und Tätigkeitsberichte fehlen.

228 Allgemeine Zeitung, Nr. 94, 15. April 1891, S. 10; Allgemeine Zeitung, Nr. 168, 19. Juni 1891, S. 8.

229 StDA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 3]).

230 StDA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des III. Stadtbezirks an den Magistrat München, 27. Oktober 1887 [S. 1]).

231 StDA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [Anhang: Preis-Courant und Quittung-Buch, J. C. Kunst]).

beim Kauf einer Federmatratze war die Anzahlung bei gleichem Gesamtpreis höher als bei einem Nachtkästchen.

Solche preisgesteuerten Gewinnsicherungen konnten sich Selbstproduzenten nicht leisten. Fixe oder gar Einheitspreise waren die Ausnahme, tägliche Festlegungen und Verhandlungen die Regel. Auch gepumpte Waren wurden meist »nach dem Tages- oder Ladenpreise abgegeben, somit ein Auf- oder Zuschlag dafür, dass die Schuld nun ratenweise getilgt wird, nicht berechnet«. ²³² Für derartige Risikokalkulationen mangelte es den Inhabern von handwerklichen Betrieben und Ladenbesitzern aber nicht an Fachwissen. Vielmehr fehlten die Zahlungsbereitschaften. Anders als umsatzstarke Geschäfte bauten sie auf Kundennähe, die eine rigorose Durchsetzung von Forderungen erschwerte: »Fehlt dem kleinen Meister schon die Gelegenheit, sich über den einzelnen Kunden genaue Auskunft zu verschaffen, so kann er noch weniger säumige Schuldner mahnen, ohne befürchten zu müssen, ihre [sic!] Kundschaft zu verlieren«, fand der Nationalökonom Gustav Herzberg in seiner Untersuchung zum Schneidergewerbe in München. ²³³

Münchner Abzahlungshändler, so lässt sich resümieren, machten Teilzahlungen in den 1880er-Jahren zum kundengewinnenden Geschäftsmodell. ²³⁴ Sie inserierten und warben mit frei wählbaren Zahlungsterminen, präsentierten ihre Waren in ansehnlich dekorierten Schaufenstern und stellten Agenten und Reisende an, die mit Mustern und Kollektionen die privaten Haushalte aufsuchten. ²³⁵ Häufig beschäftigten sie Kassierer, bekannten Käufern und Käuferinnen wiederum offerierten sie niedrigere Anzahlungen. Während Abzahlungsgeschäfte auch an Unbekannte kreditierten, verkauften Handwerker sowie viele der Bar- und Teilzahlung akzeptierenden Fabrikanten und Kleingewerbetreibenden meist *face-to-face*.

Dennoch greift das bereits in der Einleitung skizzierte Narrativ einer kontinuierlichen Entpersönlichung der Kreditbeziehungen in der Moderne zu kurz. Zum

²³² StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des V. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 3]).

²³³ Gustav Herzberg: Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen, Stuttgart 1894, S. 66 f.

²³⁴ Für eine betriebswirtschaftliche Anleitung vgl. Hans Brink: Die Organisation eines Unternehmens der Abzahlungsbranche, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 6 (1913), Nr. 12, S. 589–621.

²³⁵ Der an der Rumfordstrasse 10 gelegene Waaren-Abzahlungs-Bazar von Camnitzer & Co. hatte zum Beispiel eine »10 Fenster Front«. StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des XII. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 1]).

einen basierte die Kreditvergabe der Selbstproduzenten in den 1880er-Jahren teils ebenfalls auf vertragsrechtlichen Grundlagen, die den Fortschrittserzählungen als Indiz für eine Anonymisierung gelten.²³⁶ Andererseits distanzieren Abzahlungsgeschäfte Kaufbeziehungen nicht nur, sie personalisierten sie auch.²³⁷ Vor allem Kassierer standen in engem Kontakt mit den Käufern und Käuferinnen, die sie entsprechend den vereinbarten Zahlungsterminen, immer aber regelmäßig und meist über einen längeren Zeitraum aufsuchten. Kassierer wussten, nicht selten durch zusätzliche Erkundigungen bei der Nachbarschaft, sehr genau über die Arbeitsverhältnisse und Lebensweisen Bescheid und waren informiert, wo und in welchem Zustand sich der überlassene Gegenstand befand. Ratenkreditbeziehungen funktionierten Ende des 19. Jahrhunderts per Handschlag und Vertrag, waren aber kaum je unpersönlich oder gänzlich anonym.²³⁸

Trotz gewisser Gemeinsamkeiten und Kontinuitäten unterschieden sich die ins handwerklich-gewerblich geprägte Wirtschaftsgefüge der Stadt eingelassenen Ökonomien der Teilzahlung in einem zentralen Punkt: der Käuferschaft. Im Abzahlungsgeschäft verkehrte eine andere Klientel als im ladengebundenen Fabrik- und Handwerkshandel. Das entging auch den Bezirksinspektoren nicht. Gemäß Johann Schmidt würden sich »die Kunden der Abzahlungsgeschäfte [...] vorzugsweise aus der arbeitenden Klasse rekrutieren.«²³⁹ Friedrich Zapf wiederum berichtete, die Mischzahlungsformen akzeptierenden Geschäfte stünden »in keinem Vergleich zu den eigentlichen Abzahlungsgeschäften. Bei diesen kauft die beste Gesellschaft sowohl wie der kleine Bürger und Beamte«, wohingegen dort nur Arbeiter und Arbeiterinnen verkehren.²⁴⁰

Neben der Kreditzugänglichkeit war auch die Warenqualität ausschlaggebend für die klassenspezifische Nachfrage, wie ein Blick auf das Schneiderhandwerk zeigt. Der zeitgenössisch häufig als traditionell apostrophierte Handwerkszweig produzierte auf Auftrag für lokale Kundschaften, die in einer relativ stabilen und kontinuierlichen Geschäftsbeziehung standen. Wer in München einen neuen Mantel oder einen Rock benötigte, ging zur Wohnung oder einem Handwerker-

236 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des V. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 2]).

237 Vgl. dazu Albert, *Working-Class Consumer Credit*, S. 734.

238 Vgl. auch Finn, *Character of Credit*, S. 320

239 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des III. Stadtbezirks an den Magistrat München, 27. Oktober 1887 [S. 3]).

240 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 6]).

laden eines Schneiders, vereinbarte die Zahlungsbedingungen, ließ anschließend vom Meister selbst oder in größeren Geschäften von einem ausgebildeten Zuschneider Maß nehmen, probierte das Stück an, nachdem eine Näherin die einzelnen Stoffteile, das Futter und die Besatzstücke von Hand und die Kragen und Säume mithilfe einer Nähmaschine zusammengenäht hatte, und holte die angepasste, gebügelte und mit Knöpfen bestückte Kleidung schließlich ab.²⁴¹

Anders in Abzahlungsgeschäften, die ein großes Warensortiment auf Lager hielten. Sie verkauften fertige, oft direkt bei der Fabrik bezogene Konfektionsware in Standardgrößen und für verschiedene Zwecke und Gelegenheiten, so unter anderem Lodenkleider, Arbeiterkittel, Kommunionanzüge oder Schlafröcke. Nur auf Wunsch produzierten sie nach Maß. Wenn nicht eine Ladnerin die frequentierende Kundschaft im Geschäft bediente und ihre Wünsche mit den Angeboten abstimmte, brachten Agenten und Reisende Muster und Kollektionen zur Ansicht in die Wohnungen der Stadtbevölkerung oder in die Häuser der umliegenden Dörfer. Camnitzer & Co. zum Beispiel beschäftigte »keinen Stadtreisenden, wohl aber einen Reisenden für Landkundschaft«. ²⁴² Entschieden sie sich für einen Kauf, lieferte ein Ausläufer die bestellte Ware unter den vertraglich festgelegten Bedingungen.

Das Maßgeschäft eines Schneiders fertigte qualitativ bessere Kleidung mit hochwertigeren Stoffen als die Konfektion. Handarbeit garantierte den Qualitätsstandard: »Die Nähte sind gerade und sauber, ein Stich wie der andre, die Knopflöcher korrekt genäht, bei den feineren Teilen beiderseits eingefasst, die Knöpfe sitzen fest, kurz und gut, alles ist solide und korrekt gearbeitet«, urteilte Gustav Herzberg.²⁴³ Minderwertig sei dagegen die Konfektionsware, weil die »harten Schläge der [Näh-]Maschine den Stoff sichtbar durchlöchern«, was besonders beim Auftrennen der Nähte im Fall von Anpassungsarbeiten sichtbar werde. Demzufolge waren die Preise für maßgeschneiderte Kleidungsstücke höher, die »natürlich sein Publikum nach unten« begrenzten. Trotz heterogener Käuferschaft, so Herzbergs Fazit, würden Schneider tendenziell für »bessere Kundschaft« produzieren. Der Handel mit Konfektion dagegen »wendet sich an ein ganz andres Publikum mit ganz andren Anforderungen; ihr Konsumentenkreis rekrutiert sich aus dem Mittelstande und den arbeitenden Klassen«. ²⁴⁴

241 Zu diesem Ablauf vgl. Herzberg, Schneidergewerbe, S. 28 f.

242 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des XII. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 1]).

243 Herzberg, Schneidergewerbe, S. 31.

244 Ebd., S. 32 f.

Konsumfreiheit und Konsumkritik

Der inklusive Warenkredit der Abzahlungsgeschäfte brachte Unordnung in das soziale Gefüge Münchens. Maßgebend hierfür waren zunächst die Standorte der Abzahlungsgeschäfte, die fast alle im reichen Stadtzentrum lagen. Weil die Arbeiterschaft mehrheitlich in den rechts der Isar gelegenen alten Vororten Haidhausen, Au und Giesing wohnte, trafen Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen aus den Unterklassen auf dem Weg ins Abzahlungsgeschäft auf Privilegierte aus dem Bürgertum. Obwohl Abzahlungsgeschäfte häufig Reisende und Kassierer beschäftigten, unterlief die kaufende Arbeiterschaft immer auch die Segregation der Stadt und störte die »bürgerlich geprägte Urbanität des Lebens«, die typisch für München war.²⁴⁵

Auf Teilzahlung gekaufte Waren boten Unterklassen zudem die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und sozialen Teilnahme.²⁴⁶ Hergebrachte Distinktionsmechanismen verloren an Kraft, wenn etwa ein armer Tagelöhner oder eine Dienstinne, die außer Arbeitskittel und Uniform nichts besaßen, sich sonntags mit gepumpter Konfektionskleidung aus dem Abzahlungsgeschäft auf den Straßen Münchens blicken ließen. »Oder man denke sich einen jungen Menschen, der etwas hoffärtig sei und sich mit Kleidern aus einem solchen Geschäft versehe, um in Gesellschaft gehen zu können«, ergänzte die *Münchener Gemeinde-Zeitung*.²⁴⁷

Zudem versprach eine ansprechende Erscheinung bessere Kreditwürdigkeit und damit die Möglichkeit, sich als erfolgreiches Mitglied der Marktwirtschaft auszugeben.²⁴⁸ Hier hatten die *economies of regard* praktische, materielle Wirkungen, was obrigkeitliche Beobachter irritierte.²⁴⁹ »Sich mit fremden Federn schmücken« war eine zeitgenössische Redewendung, die auf die neue Verfügbarkeit der Dinge und deren Inklusionskraft hinwies.²⁵⁰ Gleichzeitig transpor-

245 Hardtwig, *Soziale Räume*, S. 65.

246 Zur vielseitigen Funktion der Kleidung für die Arbeiterschaft vgl. Sabina Brändli: »Der herrlich biedere Mann«. Vom Siegeszug des bürgerlichen Herrenanzuges im 19. Jahrhundert, Zürich 1998, S. 222–226.

247 *Münchener Gemeinde-Zeitung*, Nr. 95, 28. November 1887, S. 1185.

248 Fontaine, Schlumbohm, *Household Strategies*, S. 14.

249 Clare Haru Crowston: *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham 2013. Vgl. auch Hans Medick: *Eine Kultur des Ansehens. Kleider und ihre Farben in Laichingen 1750–1820*, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), Nr. 2, S. 193–212.

250 Daniel Sanders: *Deutscher Sprachschatz, geordnet nach Begriffen zur leichten Auffindung und Auswahl des passenden Ausdrucks. Ein stilistisches Hilfsbuch für jeden Deutsch Schreibenden*, Hamburg 1877, S. 811. Zur Imaginierung des Fremden im 19. Jahrhundert vgl. Hans-Peter Bayerdörfer et al. (Hg.): *Bilder des Fremden. Mediale Inszenierung von Alterität im 19. Jahrhundert*, Berlin 2007; Volker Barth, Frank Halbach, Bernd Hirsch (Hg.): *Xenotopien. Verortungen des Fremden im 19. Jahrhundert*, Berlin 2010.

tierte sie eine moralische Sanktionierung. Fremde Federn symbolisieren unlautere oder erschlichene Verdienste und verweisen auf ein gestörtes Verhältnis von Sein und Haben. Insofern drückte das geflügelte Wort das Problem einer Konsumfreiheit aus, die sich in Transgressionen, sozialen Umordnungen und »messy realities« manifestierte.²⁵¹

Als Reaktion auf die Konsumfreiheiten, die Abzahlungsgeschäfte Unterklassen boten, setzten die Industriegesellschaften neue Distinktionsmechanismen in Kraft. Im Fall der Kleidung traten die feinen Unterschiede ihren Dienst an. Farbe und Muster der Stoffe, teils auch der Schnitt für maßgeschneiderte Kleidung begannen sich zu wandeln, wechselten mit den Jahreszeiten, »für den Sommer helle, für den Winter dunkle, für die Zwischensaisons Uebergangsfarben«, wie Gustav Herzberg aufgefallen war.²⁵² Die Mode schuf neue Signaturen der Zugehörigkeit und zog neue soziale Grenzen, wo der kreditgetriebene Konsum sie (zusammen mit der Kaufkraftsteigerung) verwischte. Sie befriedigte »das Unterschiedsbedürfnis, die Tendenz auf Differenzierung, Abwechslung, Sich-abheben«, analysierte Georg Simmel kurze Zeit später bündig.²⁵³ Dass die Mode zugleich immer auch nachahmende Anleitung zur Überwindung sozialer Grenzen bot, war kein Widerspruch, sondern gehörte zum Programm. Mode differenziert und ist Wegweiser für soziale Mobilität zugleich.²⁵⁴ In dieser Ambivalenz ist ihre Flüchtigkeit begründet.

Das »Unterschiedsbedürfnis« der Privilegierten, wozu auch die Bezirksinspektoren zu zählen sind, artikuliert sich auch in einer Diffamierung der Abzahlungsgeschäfte als neuer Betriebsformen. Im Wissen um deren soziale Reichweiten dividierten die Inspektoren die Ökonomien der Teilzahlung mit ähnlichen Argumenten auseinander, wie es die handelsgewerblichen Gegner der Abzahlungsgeschäfte taten. So tolerierte Adolf Karl etwa die Kreditpraxis im Schneiderhandwerk: »Gegen dieses Geschäftsgebaren wird sich wohl nichts einwenden lassen, dagegen sind aber durch die seit unserer Zeit entstandenen größeren Abzahlungsgeschäfte, wie die Firmen: Damitt, Ittmann, Old England pp. oder wie sie alle heißen mögen, große Schäden für die reellen Geschäfte, insbesondere aber für das

251 Donncha Marron: *Consumer Credit in the United States. A Sociological Perspective from the 19th Century to the Present*, New York 2009, S. 9.

252 Herzberg, *Schneidergewerbe*, S. 32.

253 Georg Simmel: *Philosophie der Mode*, Berlin 1905, S. 8.

254 Neidhart Bulst: *Kleidung als sozialer Konfliktstoff: Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*, in: *Saeculum* 44 (1994), S. 32.

Publikum [...] entstanden.«²⁵⁵ Zugleich entfalteten die Offizianten ihre klassenspezifische, gegen die neuen Käuferschichten gerichtete Konsumkritik. Begrifflicher Drehpunkt ihrer aus frühneuzeitlichen Wissensbeständen schöpfenden Attacken war der Luxus.

Luxus funktionierte seit der Frühen Neuzeit als negative moralische Markierung, mit der sich die Überschreitung sozialer Distinktionsgrenzen disqualifizieren und mittels Kleidervorschriften sanktionieren ließ.²⁵⁶ Luxus war auch noch im 19. Jahrhundert eine zentrale Kategorie zur Aushandlung sozialer Ordnung und zur Disziplinierung von Konsumfreiheiten.²⁵⁷ Abzahlungsgeschäfte würden »Arbeiter kirre« machen und Begehrlichkeiten wecken, so der Vorwurf eines Inspektors.²⁵⁸ »Auch die Neigung zum Luxus in manch unbemittelter Familie wird hierdurch gefördert, indem junge Eheleute mit geringer Anzahlung sich Gegenstände verschaffen können, die ihrem Einkommen u. Stande nicht entsprechen«, meinte ein anderer.²⁵⁹ Statt verbindlicher Kleidervorschriften, die um 1800 aus den Gesetzesbüchern verschwanden, kombinierten die Bezirksinspektoren den Luxusvorwurf mit Rhetoriken der sozialen Gerechtigkeit. Von habstüchtigen Händlern war die Rede, die mit ihren Abzahlungsgeschäften ein »Ausbeutungssystem« betreiben würden und deren Vertragsbedingungen reine »Schikane« seien.²⁶⁰ »Der Inhaber der Abzahlungsgeschäfte gewinnt immer, nur das Publikum verliert«, propagierte eine bayrische Zeitung.²⁶¹

Mit ihrer Konsumkritik, die beim organisierten Handwerk und Gewerbe, im Kleinbürgertum und in kirchlichen Kreisen breite Anerkennung fand und kurz darauf in den Warenhausdebatten eine Zuspitzung erfuhr, reagierten die Bezirks-

255 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des V. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 3 f.]).

256 Ute Tellmann: Figuren des Überflüssigen und die politisch-moralischen Grenzziehungen in der Ökonomie: luxuriöse Dinge, Menschenmassen und Parasiten, in: Christine Weder, Maximilian Bergengruen (Hg.), *Luxus. Die Ambivalenz des Überflüssigen in der Moderne*, Göttingen 2011, S. 73 f.

257 Zur Disziplinierungsfunktion des Luxusdiskurses vgl. Warren G. Breckman: *Disciplining Consumption: The Debate about Luxury in Wilhelmine Germany, 1890–1914*, in: *Journal of Social History* 24 (1991), Nr. 3, S. 485–505.

258 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 4]).

259 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des IV. Stadtbezirks an den Magistrat München, 7. November 1887 [S. 3]).

260 StdA München, Gewerbeamt 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des VI. Stadtbezirks an den Magistrat München, 5. November 1887 [S. 5f.]).

261 *Rosenheimer Anzeiger. Tagblatt für Stadt und Land*, Nr. 268, 15. November 1886 [S. 3].

inspektoren auf die neuen Konsumfreiheiten der Unterklassen.²⁶² Neben der Regelung des Marktzugangs, die auf die Sicherung der eigenen Privilegien zielte, diente die Kritik auch als Korrektiv für eine wirtschaftsliberale Gesetzgebung. Wie die handelsgewerbliche Konkurrenz nutzen die Bezirksinspektoren das Abzahlungsgeschäft als Medium, mit dem sich Prinzipien des guten und richtigen Wirtschaftens artikulieren ließen, ohne am rechtlichen Fundament der kapitalistischen Ökonomie rütteln zu müssen.

So zögerten die moralisch argumentierenden Bezirksinspektoren, ein generelles Verbot der Abzahlungsgeschäfte zu fordern. »Ein derartiges Verbot würde in die heutigen geschäftl. Verhältnisse sehr tief eingreifen u. denselben nicht förderlich sein«, gab Johann Schmidt zu bedenken.²⁶³ Auch der gewerbeaffine Magistrat teilte diese Auffassung nach Einsicht der Berichte: »Man kann nämlich leicht, wenn man hier eine gesetzliche Bestimmung trifft, in der Meinung, damit nur die Abzahlungsgeschäfte zu treffen, den Warenkreditverkehr, welcher absolut notwendig ist, selbst stören und hemmen.«²⁶⁴

Wie die politischen Autoritäten demonstrierten, war liberales Regieren eine Herrschaftsform, die möglichst wenig obrigkeitliche Einwirkung in die wirtschaftlichen Verhältnisse beanspruchte, die zuvor genauestens untersucht wurden.²⁶⁵ Neues ökonomisches Wissen informierte staatliche Instanzen darüber, wie sie den Kreditverkehr und damit die freie Zirkulation von Waren und Geld zu regeln hatten. Auf diesen historisch kontingenten Prozess der Wissensproduktion, den Beamte und Verwaltungsjuristen zusammen mit ökonomischen Theoretiker prägten und vorantrieben, gehe ich im nächsten Kapitel vertieft ein.

262 Detlef Briesen: *Warenhaus, Massenkonsum und Sozialmoral. Zur Geschichte der Konsumkritik im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2001; Lerner, *Consuming Temple*.

263 *StdA München*, *Gewerbeamt* 247 (Schreiben des Bezirks-Inspektors des III. Stadtbezirks an den Magistrat München, 27. Oktober 1887 [S. 3]).

264 89. Magistratssitzung vom 25. November 1887, in: *Münchener Gemeinde-Zeitung*, Nr. 95, 28. November 1887, S. 1185. Zur Politik des Magistrats vgl. Hardtwig, *Soziale Räume*, S. 74 f.

265 Vgl. Patrick Joyce: *The State of Freedom. A Social History of the British State since 1800*, Cambridge 2013, S. 4.

3 Figuren des Tausches

»Credit hilft manchem aufs Pferd und manchem unter die Erd«, lautete in den 1860er-Jahren ein Sprichwort.¹ Kredit ist demnach zugleich Steigbügelhalter und Totengräber. Das Pferd und die Erde symbolisieren die Ambivalenz, die zugleich räumlich als Aufstieg und Untergang und zeitlich als Fortschritt und Stillstand versinnbildlicht wird. Damit bringt die Redewendung die frappierende Unentschiedenheit zum Ausdruck, mit der man Krediten zeitgenössisch begegnete.

Keine Ausnahme waren Ratenkredite, die gemäß einer Berliner Tageszeitung einiges »Kopferbrechen« bereiteten.² Eine eindeutige Beurteilung verkomplizierte sich, weil sie nicht nur Ermöglichungsbedingungen schufen und Handlungsspielräume öffneten, sondern auch Abhängigkeiten herstellten und Zahlungsunfähigkeiten nach sich zogen. Ratenkredite waren Existenzsicherung und Armutsrisiko, soziale Exklusionsdrohung und gesellschaftliches Partizipationsversprechen zugleich. Ob »der Handel auf Abzahlung Jammer und Elend, Schimpf und Schande, oder umgekehrt Glück und Zufriedenheit, Wohlhabenheit und Reichthum über die auf Abzahlung Kaufenden« bringe, war denn auch für die *Norddeutsche Allgemeine Zeitung* schlicht unklar.³ Handwörterbücher bestätigten diese Unentschiedenheit, indem sie von Licht- und Schattenseiten, von Vor- und Nachteilen sprachen.⁴

Die Ambivalenz hatte zunächst mit der Sache selbst zu tun. Kredite sind opake Tauschgeschäfte, deren regulative Zusammenhänge und anonyme Beteiligungen nicht leicht sinnfällig gemacht werden können.⁵ Meyers Konversations-Lexikon

1 Karl Friedrich Wilhelm Wander: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Bd. 1, Leipzig 1867, S. 542.

2 Die Post, Nr. 105, 17. April 1891 [Beilage].

3 Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Nr. 492, 21. Oktober 1891, S. 1.

4 Vgl. z. B. Mataja, Abzahlungsgeschäfte, S. 14 f.; Schulze, Ratenzahlungsgeschäft, S. 383.

5 Zur Herausforderung vgl. Vogl, Gespenst des Kapitals, S. 61–82. Zum Zusammenhang zwischen ökonomischer Semantik und Wirtschaftsentwicklung vgl. Werner Plumpe: Ökonomisches Denken und wirtschaftliche Entwicklung. Zum Zusammenhang von Wirtschaftsgeschichte und historischer Semantik der Ökonomie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 50 (2009), Nr. 1, S. 27–52.

kritisierte, im Kredit würde vielfach »etwas Mystisches, Übersinnliches erblickt« – das nicht selten eine antisemitische Aufladung erfuhr, wie ich im letzten Kapitel gezeigt habe.⁶ Erzähltheoretisch gewendet bestand die Herausforderung darin, dass sich »Strukturen als solche [...] entweder gar nicht oder nur auf blasse Weise erzählen« lassen, wie der Literaturwissenschaftler Albrecht Koschorke anmerkt.⁷

Bei dieser Grundannahme setze ich an, wenn ich im Folgenden nach der Sichtbarmachung und Gestaltung von Kreditbeziehungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts frage. Eine besondere Rolle, so werde ich argumentieren, spielen dabei Figuren und Figurenkonstellationen. Sie gehörten zu den von Mary Poovey aufgearbeiteten »imaginative genres«, mit denen sich Kreditverhältnisse begreifen, moralisch bewerten und vergesellschaften ließen.⁸ Eine der prominentesten Figuren, mit der Industriegesellschaften im deutschsprachigen Raum die kreditmäßige Verfügbarkeit der Waren verhandelten, war der »kleine Mann«.⁹ Das erste Unterkapitel rekonstruiert seine Genealogie mit Blick auf Deutschland. Zwei andere, häufig in Beziehung gesetzte und zur Differenzierung von Tauschgeschäften verwendete Figuren waren »Verführer« und »Verführte«. Deren Profilierung gehe ich im zweiten Unterkapitel am Beispiel von Österreich nach.

Insgesamt soll damit gezeigt werden, dass die Herausbildung der Kreditwirtschaft als Objekt der Untersuchung und Interventionsfeld ein gesamtgesellschaftliches Unterfangen war. Verschiedene Genres und ästhetische Wissensformen, und nicht nur die Wirtschaftswissenschaften, wirkten an der Figuration markteteiligter Tauschsubjekte mit und ergänzten so das hergebrachte Figurenensemble der klassischen Ökonomie (Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer).¹⁰

6 Art. »Kredit«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 10, 3. überarb. Aufl., Leipzig 1877, S. 335. Vgl. auch Roepstorff-Robiano, Kreditfiktionen.

7 Albrecht Koschorke: Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie, Frankfurt a. M. 2012, S. 73.

8 Mary Poovey: Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain, Chicago 2008. Vgl. auch Dommann, Speich Chassé, Suter, Wissenschaftsgeschichte, S. 108.

9 Für eine soziologische Lesart kapitalistischer Figuren vgl. Alex Preda: The Investor as a Cultural Figure of Global Capitalism, in: Karin Knorr-Cetina, Alex Preda (Hg.), The Sociology of Financial Markets, Oxford 2006, S. 141–162.

10 Keith Tribe: Continental Political Economy from the Physiocrats to the Marginal Revolution, in: Theodore M. Porter, Dorothy Ross (Hg.), The Cambridge History of Science, Bd. 7: The Modern Social Sciences, Cambridge 2003, S. 154; Adelman et al., Ökonomien des Me-

Wer kauft was auf Raten? Fabulieren über die Bedürfnisse des »kleinen Mannes«

Der »kleine Mann« ist keine Erfindung des 19. Jahrhunderts. Er lebte als physisch kleines »Männchen« bereits in der frühneuzeitlichen Dichtung und diente im Alltagssprachlichen Gebrauch als »Liebkosungswort«. ¹¹ Doch mit der Aufklärung änderte sich seine Bedeutung. Seit dem späten 18. Jahrhundert referierte der »kleine Mann« nicht mehr allein auf Körpergrößen, sondern emanzipierte sich gewissermaßen und verkörperte nun einen Anspruch. Mitverantwortlich für diese Umdeutung war Goethe, der den »kleinen Mann« 1774 im *Neueröffneten moralisch-politischen Puppenspiel* auf die große Weltbühne stellte: »So ist die Eitelkeit der Welt! / Ist keines Reich so fest gestellt, / Ist keine Erdenmacht so groß, / Fühlt alles doch sein Endeloos. / Drum treibt's ein jeder wie er kann; / Ein kleiner Mann ist auch ein Mann. / Der Hoh' stolziert, der Kleine lacht, / So hats ein jeder wohl gemacht.« ¹² Goethe inszenierte den »kleinen Mann« als Akteur, der sich nach seinen Fähigkeiten behauptet (»der Kleine lacht«), der neben »Papst, Kaiser und Klerikei« seinen Platz beansprucht, weil alle Menschen dasselbe »Endeloos« teilen, also sterblich und damit einander gleichgestellt sind. So gesehen demokratisierte Goethe den »kleinen Mann« und opponierte mit ihm gegen die herrschende Gesellschaftsordnung und ihre Standesgrenzen.

Um 1800 lösten Lyriker und Literaten den »kleinen Mann« von seiner Körperlichkeit und imaginierten ihn als jemanden, der etwas kann und etwas ist. Gustav Freytag konkretisierte die attribuierte Handlungsmacht und Individualität in seinem Roman *Soll und Haben* von 1855, indem er Löbel Pinkus, den Besitzer eines Branntweinladens, als »ein[en] kleine[n] Mann ohne Mittel« porträtierte. ¹³ »In Wahrheit aber war Herr Pinkus eine von den glücklichen Naturen, welche Honig aus allen Blumen zu saugen wissen, auch aus übelriechenden«, womit Juden und Jüdinnen gemeint waren, für die er im »ersten Stock

dialen; Manuel Bauer: *Ökonomische Menschen. Literarische Wirtschaftsanthropologie des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2016, S. 15, 40.

- 11 Ferdinand Adolf Weber: *Kritisch-erklärendes Handwörterbuch der deutschen Sprache*. Mit Hinzufügung der gewöhnlichsten in der Umgangssprache vorkommenden Fremdwörter, und Angabe der richtigen Betonung und Aussprache. Nebst einem Verzeichnisse der unregelmäßigen Zeitwörter, 3. Aufl., Leipzig 1840, S. 486; Johann Baptist Weyh: *Praktisches Handwörterbuch des Deutschen Sprachgebrauchs*, Bd. 2, Regensburg 1843, S. 95.
- 12 Johann Wolfgang von Goethe: *Prolog zum neueröffneten moralisch-politischen Puppenspiel*, in: ders., *Poetische Werke*. Vollständige Ausgabe, Bd. 3, Stuttgart 1954, S. 734.
- 13 Gustav Freytag: *Soll und Haben*. Roman in sechs Bänden, München 1978, S. 50 f., 409.

seines Hauses eine stille Herberge« eingerichtet hatte, um sich einen Zusatzverdienst zu sichern.

Es war nun gerade diese Deutung des »kleinen Mannes« als Wirtschaftsakteur, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Europa als *travelling concept* zwischen verschiedenen Textsorten fungierte – neben Zeitungen und belletristischer Literatur vor allem Schriften von Wirtschaftsvereinigungen, Parlamentsprotokolle und wissenschaftliche Abhandlungen.¹⁴ Indizien für seine genreüberschreitende Wandertätigkeit sind die Anführungszeichen, zwischen denen er häufig auftrat, oder das ihm vorangestellte Adjektiv »sogenannt«.

Als hochmobile Figur tauchte der »kleine Mann« rasch in den politischen Debatten um Ratenkredite auf, in denen er die Rolle des Schuldners einnahm. Zur Erzählinstanz gehörte auf der einen Seite die Gegnerschaft der Abzahlungsgeschäfte, die in den 1880er-Jahren mit politischen Vorstößen und Rhetoriken der sozialen Gerechtigkeit auf sich aufmerksam machte. Für sie war der »kleine Mann« schutzbedürftig. Weil er sich nicht selbst zu helfen wusste, eben klein war, prädestinierte er sich als Opfer der Ausbeutung und Übervorteilung. Die Handelskammer zu Bochum meinte zu wissen, auf Ratenkäufe folge »nicht selten eine Schuldknechtschaft, welche den kleinen Mann dem vollständigen wirtschaftlichen Ruin zu führt.«¹⁵ Auch die Handelskammer zu Mühlheim an der Ruhr identifizierte »die Waarenabzahlungsgeschäfte als eine wahre Plage des sogen. >kleinen Mannes<. Letzteren locken die scheinbar günstigen Zahlungsbedingungen [; ...] er übersieht dabei aber die Tragweite eines trügerischen Kaufvertrages, welcher ihn den wucherischen Händen des Verkäufers unrettbar überliefert.«¹⁶ Zahlreiche Handwerkerinnungen und kleinere Gewerbevereine, so auch der bereits erwähnte Kölner Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe, argumentierten ebenfalls in seinem Namen gegen Abzahlungsgeschäfte.¹⁷ Unterstützung erhielten sie von konservativen Zentrumspolitikern, die im Reichstag heftig gegen »Leihjuden« polemisierten und mit einer antisemitischen Interpellation für ein Verbot der Abzahlungsgeschäfte eintraten.¹⁸ Der Interpellant und mittelfränk-

14 Mieke Bal: *Travelling Concepts in the Humanities. A Rough Guide*, Toronto 2002.

15 Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 128.

16 Ebd., S. 137.

17 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3 (Petition des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln an den Reichstag, 30. November 1886 [S. 3]).

18 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 127, 1892/1893, 11. Sitzung, 9. Dezember 1892, S. 214.

sche Priester Franz Xaver Schädler behauptete, durch das »weite Kreditgeben« werde »der kleine Mann, der Arbeiter zum Gegenstand der Ausbeutung«. ¹⁹

Andererseits nahmen Abzahlungsgeschäfte den »kleinen Mann« in Beschlag. Als Teil einer Marketingoffensive priesen sie Ratenkredite als segenreiche soziale Einrichtung, welche die Kundschaft empowert, den »kleinen Mann« groß macht. Der Inhaber des Münchner Moebel- & Waaren-Credit-Hauses A. Damitt, von dem bereits die Rede war, warb in einem Faltprospekt dafür, dass sein »Abzahlungs-Geschäft einen gesunden Kern besitzt, der das sociale Verhältnis zwischen Reich und Arm durch einen coulanten Raten-Credit am ehesten herstellen« könne. Im Unterschied zur Konkurrenz würde er nach »wohlgemeinen Prinzipien« verkaufen, »denn wollte der kleine Mann im Cassegeschäft einen Credit beanspruchen, ich glaube, er würde ausgelacht«. ²⁰ Ähnlich argumentierte S. Lichtenthal, Inhaber eines Berliner Abzahlungsgeschäfts: »Dem kleinen Mann, dessen Mittel zu Baareinkäufen nur in den Erübrigungen bestehen, welche er von seinem Lohn neben den laufenden Ausgaben machen kann, ist das A.-G. [Abzahlungsgeschäft] von höchstem Nutzen.« ²¹ Liberale und Sozialdemokraten stimmten im Reichstag zu. Abzahlungsgeschäfte würden »eine große soziale Aufgabe« erfüllen, behauptete der sozialpolitisch aktive westfälische Maschinenfabrikant und Nationalliberale Theodor Möller, während der hessische Sozialdemokrat Carl Ulrich befand, es sei »eine Wohlthat, wenn derartige Abzahlungsgeschäfte vorhanden« seien, und zugleich daran erinnerte, dass »der arme Teufel, der kleine Mann« nicht von Juden und Jüdinnen drangsaliert werde, sondern »die kapitalistische Wirthschaftsform« ihn ausbeute und zum Schuldenmachen nötige. ²²

Der »kleine Mann«, so lässt sich als Zwischenfazit festhalten, war eine polyvalent aufgeladene Schuldnerfigur. Die einen wollten ihn beschützen, die anderen wollten ihn befähigen. Er changierte zwischen Arbeit und Kapital, war Ausbeutungsoffer und Befreiungssubjekt in einem, verkörperte sowohl Proletarisierungsgefahr als auch liberale Aufstiegsversprechen – beides Zukunftsungewissheiten, die von überraschender Seite eingebracht wurden. In seiner Doppelrolle fungierte er als relativ blasse, dafür umso umstrittenere Orientierungsfigur, die gleichermaßen Konsens und Dissens, Übereinstimmung und Konflikt organisierte. Genau

19 Ebd., S. 198.

20 BAArch, R 101 803 (A. Damitt, Moebel- & Waaren-Credit-Haus, Rosenthalstr. 46–47 [S. 2, 4]).

21 Lichtenthal, Ratenzahlungssystem, S. 34, 140.

22 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 127, 1892/1893, II. Sitzung, 9. Dezember 1892, S. 201, 222. Vgl. auch Vorwärts. Berliner Volksblatt. Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Nr. 161, 14. Juli 1891.

diese Ambivalenz, die typisch ist für *empty signifier*, begründete seine epistemische Funktion, der ich mit Blick auf einen der mächtigsten Produzenten ökonomischen Wissens im deutschsprachigen Raum weiter nachspüre: das preußische Handelsministerium.²³

Taxonomien des Konsums: Waren und Bedürfnisse

»Leicht ist die Sache nicht«, meinte auch der deutsche Vizekanzler Karl Heinrich von Boetticher, als Ratenkredite Ende 1889 erstmals im Reichstag verhandelt wurden.²⁴ Neben »dem Unfug, der mit den Abzahlungsgeschäften getrieben« werde, müsse »anerkannt werden, daß das Abzahlungsgeschäft an sich, soweit es ein loyales ist, einem wirtschaftlichen Bedürfnis durchaus entspricht [...]. Ich erinnere beispielsweise an die Beschaffung von Nähmaschinen, die der kleine Mann gar nicht auf einmal bezahlen kann.« Für von Boetticher stand fest, ja musste angesichts der Ambivalenzen feststehen: »[D]ie Sache ist in Fluss.«

In Fluss war die Sache auch, weil das Ministerium für Handel und Gewerbe bereits Massnahmen ergriffen hatte. Um mehr über das Abzahlungsgeschäft als Vertriebs- und Betriebsform zu erfahren, hatte es im Mai 1887 die Regierungspräsidenten der preußischen Provinzen in einem Rundschreiben aufgefordert, die »Behauptung« zu verifizieren, dass »das Vorhandensein derartiger Geschäfte einem Bedürfnis des kleinen Mannes entspreche«.²⁵ Damit manövierte das Ministerium den »kleinen Mann« aus der wirtschaftlichen Konkurrenzzone heraus und vom politischen Feld des Klassenkampfes weg. Das mächtige Wirtschaftsministerium hatte anderes mit ihm vor. Der Vizekanzler erklärte dem Reichstag, man wolle mit der Umfrage klären, »was auf diesem Gebiet zu geschehen hat«.²⁶

Insofern bestätigte er einen Befund der Gouvernementalitätsforschung. »Bedürfnisfragen«, wie sie Verwaltungsbehörden bei der Durchstaatlichung der Gesell-

23 Leere Signifikanten sind Platzhalter, die sich nicht durch einen definitiven Inhalt ausfüllen lassen, zugleich aber als regulative Ideen wirksam sind. Diese semiotisch leere und semantisch verheissungsvolle Funktion rahmt den sozialen Dissens und sichert damit die Verhandbarkeit der Positionen, ohne einen allgemeingültigen Konsens zu etablieren. Koschorke, Wahrheit, S. 103 f., 173.

24 Verhandlungen des Reichstags, Bd. III, 1889/1890, 13. Sitzung, 12. November 1889, S. 254.

25 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Runderlass des Ministeriums für Handel und Gewerbe, 31. Mai 1887, S. 2).

26 Verhandlungen des Reichstags, Bd. III, 1889/1890, 13. Sitzung, 12. November 1889, S. 254.

schaft im 19. Jahrhundert formulierten, dienten als Planungsgrundlage.²⁷ Mit ihnen ließen sich obrigkeitliche Eingriffe vorbereiten, koordinieren und rechtfertigen. Als Machtformel gehörten sie zum Herrschaftsinstrumentarium liberaler Regierungen, mit dem sich sozioökonomische Verhältnisse gestalten ließen.²⁸ Kritische Zeitgenossen wie Carl Ulrich erkannten diese Funktion unschwer. Mit höhnischem Unterton fragte er im Reichstag: »Gewiss, meine Herren! Die Bedürfnisfrage, – wer hat sie zu beantworten? In der Regel doch Verwaltungsbeamte, Beamte, die thatsächlich unter dem Eindruck der Verhältnisse stehen, in welchen sie leben!«²⁹

Die Regierungspräsidenten, die mit der Klärung der Bedürfnisfrage beauftragt wurden, zählten zur Elite der Verwaltungsbehörden, die seit den Stein-Hardenbergschen Reformen von 1808 in Preußen bürokratisch regierte. Politisch (frei)konservativ und damit auf Linie mit Bismarck, gehörten sie zur ersten Generation nationalökonomisch geschulter Rechtstudenten, die ihr Wissen um 1850 an staatlichen Universitäten vermittelt bekamen.³⁰ Die Regierungspräsidenten verfassten ihre insgesamt 35, jeweils dutzende Seiten umfassenden Gutachten nach Rücksprache mit Landräten und Staatsanwälten, vereinzelt auch mit Polizeipräsidenten, meist selbstständig, teils ließen sie diese auch von Referenten ausarbeiten.³¹ Die Berichte waren einheitlich strukturiert, variierten aber im Stil. Versuche, dem Phänomen Ratenkredit sachlich zu begegnen, mischten sich mit subjektiven Beobachtungen und auf Hörensagen basierenden Berichten, in denen die Sachverständigen mutmaßten und spekulierten.³²

27 Zur Durchstaatlichung vgl. Tatjana Tönsmeier, Jörg Ganzenmüller (Hg.): *Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts*, Köln, Weimar, Wien 2016. Zur politisch-funktionalen Bedeutung des Begriffs Bedürfnis vgl. Johann Baptist Müller: Art. »Bedürfnis«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 444 f.

28 Steinmetz, *Regulating the Social*.

29 *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 127, 1892/1893, 11. Sitzung, 9. Dezember 1892, S. 223.

30 Keith Tribe: *Historical Schools of Economics: German and English*, in: Warren J. Samuels, Jeff E. Biddle, John B. Davis (Hg.), *A Companion to the History of Economic Thought*, Malden, MA 2003, S. 216. Zur ökonomischen Bildung im Schulsystem vgl. auch Sandra Maß: *Teaching Capitalism: The Popularization of Economic Knowledge in Britain and Germany (1800–1850)*, in: Stefan Berger, Alexandra Przyrembel (Hg.), *Moralizing Capitalism. Agents, Discourses and Practices of Capitalism and Anti-Capitalism in the Modern Age*, Basingstoke 2019, S. 29–57.

31 Für die 35 Antwortschreiben vgl. GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2. Das Antwortschreiben von Königsberg aus der gleichnamigen Provinz ist nicht überliefert.

32 Auf einführende Bemerkungen über die Verbreitung der Abzahlungsgeschäfte in der Bezirksamtsbezirk und eventuelle gerichtlich bekanntgewordene Klagen folgten die Stellungnahmen zur

Hinzu kamen methodische Probleme, die mit der Äquivokation des Begriffs Abzahlungsgeschäft zusammenhingen. So teilte der Hannoversche Regierungspräsident Adolf Lucas von Cranach mit, dass sein Bericht keine »unbedingte Zuverlässigkeit« habe, da er sich nicht sicher sei, ob der doppeldeutige »Begriff ›Abzahlungsgeschäft‹ auch wirklich durchweg von den Unterbehörden richtig aufgefasst« worden sei.³³ Hinzu kam, dass nicht nur Ratenkredite, sondern auch die gewerbemäßig betriebenen Abzahlungsgeschäfte »schwer als solche erkennbar« waren, wie auch Werner Sombart wenig später bei den Recherchen zu seinem Hauptwerk *Der moderne Kapitalismus* feststellen musste.³⁴ Suchverwirrungen und Erhebungsschwierigkeiten führten dazu, dass die materiellen Grundlagen dünn und selektiv blieben. »Bei dieser Sachlage sind naturgemäß nur wenig praktische Erfahrungen gemacht und mir berichtet worden und trägt die Mehrzahl der zur Sache vorgebrachten Äußerungen einen lediglich akademischen Charakter«, gab der Erfurter Regierungspräsident Heinrich von Brauchitsch zu bedenken.³⁵ Es sind nun aber gerade solche akademischen, gewissermaßen distanzierten Betrachtungen von *armchair experts*, welche die Antwortschreiber zu einer verlässlichen Quelle für das ökonomische Denken hoher preußischer Verwaltungsbeamten machen, die Lutz Raphael als »notorische Besserwisser« bezeichnet.³⁶

Bei der Beantwortung der Frage, ob Ratenkredite einem »Bedürfnis des kleinen Mannes« entsprechen, operierten die Regierungspräsidenten mit einem doppelten Kunstgriff: Sie trennten die Warenwelt auf und ordneten die menschlichen Wünsche, Begehren und Verlangen danach. In diesem Verfahren definierten die Waren sowohl die Bedürfnisse als auch die Mittel zu deren Befriedigung (also den Kredit), nicht umgekehrt.³⁷ Dinglich rückgekoppelte Bedürfnisse wa-

»Bedürfnisfrage«. Je nachdem, wie diese ausfallen, werden abschließend Rechtsvorschläge gemacht, die von gewerbepolizeilichen Kontrollen über straf- oder zivilrechtliche Regulierungen bis hin zu einem Verbot reichen.

33 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten von Hannover, 29. September 1887, 4 f.).

34 Sombart, *Kapitalismus*, Bd. 2, S. 273. Für erhebungsmethodische Schwierigkeiten vgl. auch Cohen, *Abzahlungsgeschäft*, S. 107–109.

35 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidiums Erfurt, 20. August 1887, S. 4 f.).

36 Lutz Raphael: Ländliche Gesellschaften zwischen lokaler Autonomie und nationalstaatlichem Zugriff – eine Einleitung, in: Ruth Dörner, Norbert Franz, Christine Mayr (Hg.), *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert*, Trier 2001, S. 19.

37 Zur Begriffsgeschichte vgl. Margit Szöllösi-Janze: Notdurft – Bedürfnis. Historische Dimensionen eines Begriffswandels, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 48 (1997), S. 653–707.

ren keine anthropologischen Eigenschaften, sondern Artefakte, die Mensch-Ding-Beziehungen historisch spezifisch koordinierten.³⁸ Dass der »kleine Mann« hierbei als Medium des Denkens zum Einsatz kam, verweist zum einen auf die Männerdominanz in der Verwaltung, belegt aber auch, dass wirtschaftliches Handeln im 19. Jahrhundert streng mit Männlichkeitsentwürfen enggeführt wurde.³⁹ Kreditfähigkeit als Eigenschaft und Verhaltensideal, rationales Kalkulieren und Gewinnstreben galten als männlich Attribute und Verhaltensweisen – nicht trotz, sondern wegen andersartiger alltagsökonomischer Aufgabenteilungen zwischen Männern und Frauen.⁴⁰

Insgesamt summierten die Gutachten eine Vielzahl von (hier willkürlich gelisteten) Waren, die in den 1880er-Jahren auf Abzahlung erhältlich waren: Teppiche, Uhren, Wein, Werkzeuge, Klaviere, Bücher, Bilder, Schmuck, Schweine, Nähmaschinen, Lospapiere, landwirtschaftliche Maschinen, Betten, Wäsche, Goldwaren, Glaswaren, Garderoben, Zigarren, Anteilscheine, Kühe, Kurzwaren. Innerhalb dieses Spektrums unterschieden die Regierungspräsidenten »Bedarfsgegenstände« und »Gebrauchsgegenstände« von »Luxusgegenständen«, »Tand«, »Ramschwaren« sowie »überflüssigen oder doch entbehrlichen Dingen«. ⁴¹ Die eindeutigste warenweltliche Repräsentation fanden die einen in der Nähmaschine, die anderen in Öldruckbildern, beides typische Produkte arbeitsteiliger und industrieller Fertigung, die dank neuer technologischer Verfahren billiger zu kaufen waren und einen enormen Absatz fanden.

Die Nähmaschine war das Paradebeispiel für ein Produktionsmittel mit doppeltem Nutzen für Erwerb und Selbstversorgung, dessen Kauf auf Abzahlung sie als legitim erachteten. Aus dem pommerschen Regierungspräsidium von Coeslin hieß es etwa nüchtern: »Der Besitz einer Nähmaschine ist für die meisten Fami-

38 Vgl. Michael Kwass: *Ordering the World of Goods: Consumer Revolution and the Classification of Objects in Eighteenth-Century France*, in: *Representations* 82 (2003), Nr. 1, S. 87–116. Für die Rolle von Dingen als Kommunikatoren sozialer Ordnung vgl. Mary Douglas, Baron Isherwood: *The World of Goods. Towards an Anthropology of Consumption*, London, New York 1996.

39 Regenia Gagnier: *The Insatiability of Human Wants. Economics and Aesthetics in Market Society*, Chicago, London 2000, Kap. 1. Zur Verwissenschaftlichung der Geschlechterdifferenz vgl. Honegger, *Ordnung der Geschlechter*.

40 Karin Hausen: *Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«*. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*, Stuttgart 1976, S. 363–393; Nicole Colin, Franziska Schößler (Hg.): *Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse*, Heidelberg 2013.

41 Zu dieser Grenzoperation vgl. auch Breckman, *Disciplining Consumption*, S. 490–492; Tellmann, *Figuren des Überflüssigen*, S. 73–89.

lien, besonders für kinderreiche, von nicht zu unterschätzendem Vortheil. Für viele [...] ist der Besitz einer eigenen Nähmaschine zur Lebensfrage geworden.«⁴² Auf der anderen Seite stand das überflüssige, ja geradezu verteufelte Öldruckbild, das Wandbildoriginale als Reproduktionen seit den 1870er-Jahren auch Unterklassen zugänglich machte.⁴³ So kritisierte der Mindener Regierungspräsident Adolf von Pilgrim Abzahlungsgeschäfte, da sich »deren Geschäftsbetrieb auch auf Gegenstände erstreckt, die für den kleinen Mann kein Bedürfnis sind, als Oelbilder, schlechte Gold- und Silberwaren, Uhren, Schmucksachen und andere Luxusgegenstände.«⁴⁴

Mit dieser auf dem Rücken des »kleinen Mannes« ausgetragenen Differenzierung waren die Beamten nicht allein. Auch Handels- und Gewerbekreise reproduzierten die in den Gutachten getroffenen Unterscheidungen. Für die Handelskammer Pforzheim etwa schien es »ausser Frage zu sein, daß die Thätigkeit der Abzahlungsgeschäfte in vielen Fällen für den kleinen Mann eine segenreiche sein kann, insofern sie ihm die Möglichkeit zur Anschaffung von Gegenständen in seinem Haushalt und von Hilfsmitteln und Einrichtungen in seinem Geschäftsbetrieb ermöglicht.«⁴⁵ Die sächsische Handels- und Gewerbekammer zu Plauen wiederum forderte in einer an den Deutschen Reichstag gerichteten Petition »eine Beschränkung des Abzahlungsgeschäfts auf solche Gegenstände, welche dem Käufer als Hilfsmittel in seinem Berufe dienen sollen.«⁴⁶

Gleichzeitig intervenierten Branchenverbände, entweder um die von ihnen hergestellten und vertriebenen Waren als Produktionsmittel zu deklarieren oder um das ihnen anhaftende Stigma eines unnützen Luxusguts loszuwerden. Auf der einen Seite betonte der von Tischlern und Tapezieren getragene Verein Berliner Möbelhändler in einer Druckschrift nachdrücklich, dass sich seine sechzig Mitglieder »auf die Führung von nur wirtschaftlich notwendigen Dingen« beschränken.⁴⁷

42 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidiums Coeslin, 26. Juli 1887 [S. 7]).

43 Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1866–1918*, Bd. 1: *Arbeitswelt und Bürgergeist*, München 1998, S. 700.

44 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht der Königl. Regierung Minden, 19. September 1887, S. 7 f.).

45 Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 117

46 Ebd., S. 153. Ein Vorschlag, der auch in den Reihen der Deutschkonservativen auf offene Ohren stieß, von den Sozialdemokraten aber abgelehnt wurde und letztlich keine Mehrheit fand. *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 127, 1892/1893, 11. Sitzung, 9. Dezember 1892, S. 202, 212.

47 BAArch, R 101 803 (Die gesetzliche Regelung der Abzahlungs-Geschäfte. Veröffentlicht vom Verein Berliner Möbelhändler, Berlin 1892, S. 6).

Auch der Verein deutscher Nähmaschinenhändler forderte in einer Broschüre, dass der Handel mit Nähmaschinen »unangetastet bleiben muß; denn, worauf besonders hinzuweisen ist, unterscheidet sich die Nähmaschine vor anderen ebenfalls auf Abzahlung gehandelten Waaren dadurch, daß sie eine Arbeitsmaschine ist, die ihrem Besitzer erwerben hilft.«⁴⁸ Auf der anderen Seite bemühte sich der Börsenverein der deutschen Buchhändler in einer Petition, Literatur vom Vorwurf der Unproduktivität zu befreien. Indem er auf die »Erwerbung von Fachkenntnissen wie überhaupt zur Bildung und Schulung des Geistes« hinwies, bewarb er Bücher als eine Art Fertigkeitgaranten und Grundlage intellektueller Fähigkeiten.⁴⁹

Neben der dinglichen Auslegeordnung zeichneten die Regierungspräsidenten ein sozio-ökonomisches Berufsprofil der Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen. Zusammengefasst listeten ihre Gutachten neben Tagelöhnern, Fabrik- und Heimarbeiterinnen auch Gewerbetreibende und Ladenbesitzerinnen, Handwerker und Bauern sowie »unbemittelte Personen der höheren Gesellschaftsklassen z. B. Lehrer, Beamte, Offiziere« auf.⁵⁰ Kurzum, die gesamten städtischen und ländlichen sozialen Unterklassen, Angestellte und große Teile des Kleinbürgertums kauften auf Raten, Männer wie Frauen.⁵¹ Um kohärentes affektökonomisches Denken bemüht, verständigten sich die Regierungspräsidenten allerdings darauf, dass Abzahlungsgeschäfte für den »kleinen Mann« nicht uneingeschränkt einem Bedürfnis entsprachen.⁵² Um diesem »quasi Bedürfnis«, so der Merseburger Regierungspräsident Gustav von Diest, begrifflich Ausdruck zu verleihen, ordneten sie »reale«, »echte« und »notwendige« Bedürfnisse den erwerbs- und haushaltsökonomischen Bereichen zu und unterschieden sie von »überflüssigen« und »scheinbaren« Bedürfnissen, die sie in die unproduktive und nichtwirtschaft-

48 BArch, R 101 803 (Das Abzahlungsgeschäft im Nähmaschinenhandel. Herausgegeben vom Verein Deutscher Nähmaschinenhändler, Berlin 1893, S. 7).

49 BArch, R 101 803 (Eingabe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte [...] an den Deutschen Reichstag, 22. Januar 1893 [S. 2]). Zum Phänomen des sogenannten Bücherluxus vgl. Matt Erlin: *Necessary Luxuries. Books, Literature, and the Culture of Consumption in Germany, 1770–1815*, Ithaca, NY 2014, S. 65–68.

50 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidiums Marienwerder, 8. Oktober 1887, S. 12).

51 Vgl. auch Cohen, *Abzahlungsgeschäft*, S. 110–114; Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 22–24.

52 Zur Affektökonomie vgl. Andrea Stahl: *Affekt und Ökonomie: Kontexte, Voraussetzungen, Folgerungen*, in: Susanne Schlünder, Andrea Stahl (Hg.), *Affektökonomien. Konzepte und Kodierungen im 18. und 19. Jahrhundert*, Paderborn 2018, S. 19–30; Bruno Latour, Lépinay Vincent: *Die Ökonomie als Wissenschaft der leidenschaftlichen Interessen. Eine Einführung in die ökonomische Anthropologie Gabriel Tardes*, Berlin 2010.

liche Sphäre verwiesen.⁵³ Der Berliner Polizeipräsident Bernhard von Richthofen meinte etwa zu wissen: »Das Vorhandensein der sog. Abzahlungsgeschäfte entspricht einem wirklichen Bedürfnisse insoweit, als es sich um die Erleichterung der Anschaffung von Gegenständen, die für den Erwerb insbesondere der Handarbeiter erforderlich sind, oder um die unbedingt nöthigen Gegenstände des Hauswesens handelt.«⁵⁴ Auch die Referenten der Abteilung des Innern des Regierungsbezirks Posen ließen verlauten: »Für die bei den herrschenden ungünstigen Vermögens- und Erwerbverhältnissen so zahlreiche ärmere Bevölkerung des Regierungsbezirks scheint die gebotene Möglichkeit, durch allmälige Abzahlung des Kaufpreises notwendige Gegenstände für den Handwerksbetrieb oder die Wirtschaft zu erwerben, immerhin ein Bedürfnis zu sein.«⁵⁵ Der Breslauer Regierungspräsident Woldemar Junker von Ober-Conreuth wiederum anerkannte, »daß die Geschäfte, welche den Erwerb eines Gegenstandes bezwecken, der zur Ausübung eines Gewerbes, zum Broterwerb dienen soll, segensreich wirken können und thatsächlich auch vielfach den Betreffenden genützt haben.«⁵⁶ Andere betonten nicht die Hilfe bei der Existenzsicherung, sondern die wirtschaftlichen Potentiale, das »bessere Fortkommen«.⁵⁷ Das Regierungspräsidium von Coeslin vermeldete: »Dadurch, daß er [der Käufer] den erkauften Gegenstand zum Erwerbe benutzt und derselbe ihm nach erfolgter Abzahlung einen höheren eigenen Erwerb sichert, gereicht ihm das Abzahlungsgeschäft zum Vortheil.«⁵⁸

Die hergestellte Mensch-Ding-Ordnung, stabilisiert durch zarte Bande zwischen »echten« und »notwendigen« menschlichen Bedürfnissen auf der einen Seite und »Bedarfsgegenständen« und »Gebrauchsgegenständen« auf der anderen, bedurfte in den materiell unbeständigen Industriegesellschaften mit ihren sich rasch entwickelnden Konsumkulturen einer fortlaufenden Rechtfertigung.⁵⁹

53 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten zu Merseburg, 28. Oktober 1887, S. 2).

54 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Polizeipräsidenten von Berlin, 9. Oktober 1887, S. 11 f.).

55 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht der Abteilung des Inneren Posen, 18. September 1887, S. 4).

56 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidium Breslau, 16. Oktober 1887, S. 7).

57 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht der Königlichen Regierung Düsseldorf, Abteilung des Inneren, 5. Oktober 1887, S. 10).

58 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidiums Coeslin, 26. Juli 1887 [S. 9]).

59 Zum Konzept »Konsumkultur«, das von einer Wechselseitigkeit von Konsumpraktiken und kulturellen Zuschreibungen ausgeht, und seiner Abgrenzung zur »Konsumgesellschaft«, deren

Wie schwierig eine solche war, führten sich die Regierungspräsidenten gleich selbst vor Augen. Scharfsinnig bemerkten sie, dass die tatsächlichen Realitäten weder den säuberlich geordneten Waren noch den ökonomisch strukturierten Bedürfnissen gehorchen wollten. So funktionierte die kategorische Trennung von Produktionsmitteln und Konsumgütern im Einzelfall nicht. Nicht zuletzt darum hatte ein Verbot von Abzahlungsgeschäften mit Luxusgegenständen politisch keine Aussicht auf Erfolg. Für ein solches wollte sich der Regierungspräsident von Oppeln Traugott von Baudissin »schon deswegen nicht aussprechen, weil im einzelnen Fall die Frage schwer zu entscheiden sein wird, ob die verkaufte Sache als ein Luxusgegenstand anzusehen« sei.⁶⁰ Der Regierungspräsident von Liegnitz Nicolaus Handjery lehnte ein Verbot mit derselben Begründung ab: Es »kann ja ein und derselbe Gegenstand sehr wohl für den Einen ein reiner Luxusartikel sein, welcher für den Anderen nothwendig oder doch zum mindesten sehr nützlich ist, und umgekehrt«.⁶¹ Auch die Handelskammer Leipzig monierte die »Unmöglichkeit einer richtigen Scheidung der Verkaufsartikel« und konkretisierte: »Diese Unmöglichkeit ist durch Beispiele leicht zu erweisen. Schon bei dem am häufigsten vorkommenden Gegenstände des Abzahlungs-Geschäfts, der Nähmaschine, wird die Frage, ob sie als Hilfsmittel im Beruf diene, bald zu bejahen, bald zu verneinen sein. [...] Ein Pianoforte ist dem Klavierlehrer unzweifelhaft ein Hilfsmittel in seinem Berufe; aber wo ist die Grenze?«⁶²

Nicht nur das Ordnen der Waren mittels ökonomischer Kategorien erzeugte Grenzkonflikte.⁶³ Auch ließen sich Menschen nicht beliebig als produktive Schuldensubjekte imaginieren. Die inszenierte Bedürfniswelt des »kleinen Mannes«, die sich um den Erwerb von Produktionsmitteln drehte, wurde durch die kreditmäßige Verfügbarkeit der Waren konterkariert. Das erkannte auch der Magdeburger Regierungspräsident Wilhem von Wedel-Piesdorf, was ihm sogleich Anlass

Erforschung sich mehr an wirtschaftlichen Entwicklungen orientiert, vgl. Grant McCracken: *Culture and Consumption. New Approaches to the Symbolic Character of Consumer Goods and Activities*, 2. Aufl., Bloomington, Indianapolis 1988, S. xi; Douglas, Isherwood, *World of Goods*, S. 49; Gudrun M. König: *Konsumkultur. Inszenierte Warenwelt um 1900*, Wien 2009, S. 27.

60 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten von Oppeln, 12. September 1887, S. 5).

61 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten von Liegnitz, 30. Oktober 1887, S. 16).

62 Hausmann, *Ratenzahlung*, S. 148.

63 Zur Erzeugung von »Grenzkonflikten« vgl. Urs Stäheli: *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M. 2007, S. 29.

zur Warnung gab: »[S]chon in der Thatsache, daß es große und vielbesuchte Geschäfte giebt, welche grundsätzlich nur gegen Credit verkaufen, und auf Abzahlung nicht nur wirklich Nothwendiges, sondern auch Luxusgegenstände und Tand in zudringlichster Weise dem leichtzuüberredenden Publikum entgegen tragen, liegt etwas, das die öffentliche Moral auf das Schwerste zu schädigen geneigt ist.«⁶⁴

Die Taxonomien des Konsums ordneten die Waren und die dazugehörigen menschlichen Bedürfnisse nicht eindeutig – mehr noch, sie ließen Zweifel aufkommen. Damit bestätigen sie eine These von Bruno Latour, demzufolge die Moderne ihre Einbildungskraft auf die Aufrichtung von Trennungen konzentriert, die im selben Zug Vermischungen und Hybridisierungen hervortreiben.⁶⁵ Waren dienten unterschiedlichen Gebrauchszwecken, auch nichtproduktive Konsumwünsche besaßen Menschen und der »kleine Mann« konnte auch eine Näherin sein. Zugleich demonstrierten die Regierungspräsidenten, wie sie ihr Ordnungssystem protegierten und damit ihr »Werk der Hybridisierung« kaschierten.⁶⁶ Umständlich versuchten sie mit normativen Begrifflichkeiten und wertenden Tätigkeitswörtern produktive Bedürfnisse zu schützen und von warenweltlich gereizten unproduktiven Ansprüchen zu separieren. Überredung, Verführung, Lockung und Verlockung, unüberlegtes und leichtfertiges Anschaffen gehörten zu einem moralischen Konsumvokabular, mit dem die Welt der Bedürfnisse mit der Warenwelt in Einklang gehalten und Transgressionen sanktioniert wurden.

Im Bann der Produktivität

Die Umfrage des preußischen Handelsministeriums im Mai 1887 fiel in eine Zeit des Umbruchs. Während vorindustrielle Gesellschaften primär für den Eigenbedarf produzierten, wurden Güter und Dienstleistungen mit der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise immer häufiger über den Markt distribuiert.⁶⁷

64 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten von Magdeburg, 23. September 1887, S. 14).

65 Bruno Latour: Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie, Frankfurt a. M. 2008, S. 55–60. Vgl. auch Jérôme Bourdieu, Martin Bruegel, Alessandro Stanziani: Introduction, in: dies. (Hg.), *Nomenclatures et classifications: approches historiques, enjeux économiques*. Colloque organisé à l'École normale supérieure de Cachan, 19–20 juin 2003, Versailles 2004, S. 7–13.

66 Latour, *Anthropologie*, S. 58. Vgl. auch Tellmann, *Figuren des Überflüssigen*, S. 89.

67 Thomas Welskopp: Konsum, in: Christof Dejung, Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014, S. 127, 137–142.

Die Etablierung dieser historisch neuartigen Organisationsform der Versorgung war ein langandauernder und keineswegs gleichförmiger Prozess, der in Europa gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Beschleunigung erfuhr. Handelsliberalisierungen und die globale Integration der Märkte steigerten die industriegesellschaftliche Warenproduktion nochmals massiv.⁶⁸ Zugleich sanken die Preise vieler seriell gefertigter Güter, während die Reallöhne seit den 1860er-Jahren moderat, ab 1880 stark und vor allem kontinuierlich stiegen.⁶⁹ Ratenkredite dynamisierten diese Prozesse der Vermarktlichung, indem sie besitzarmen Unterklassen den Kauf von Waren ermöglichten, die vorher außer Reichweite lagen.

Wie der Soziologe Dominik Schrage zeigt, korrespondierte dieser Wandel mit der »Genese einer regelrechten Konsumsemantik«.⁷⁰ Zeitgenossen und Zeitgenossinnen erfuhren, thematisierten und systematisierten die marktvermittelte Massenversorgung im Medium der Sprache, die nicht nur aus wirtschaftswissenschaftlichen Fachbegriffen bestand. Der »kleine Mann« als epistemische Figur und das poetische Verfahren seiner Inszenierung gibt ein Beispiel hierfür. Mit ihm fassten und bewerteten preußische Regierungspräsidenten das Phänomen Ratenkredit und arbeiteten so an der Diskursivierung der Konsumsphäre mit. Der Fluchtpunkt ihrer Klassifizierungsversuche lag dabei in der Herstellung produktiver Schuldensubjekte.⁷¹ Dazu boten sie Wertmaßstäbe und Beurteilungsraster auf, mit denen sie menschliche Leidenschaften und Interessen kanalisieren und in »Wirtschaftsbedürfnisse« und »Erwerbungsbegehren« übersetzten, die ihre dinglichen Entsprechungen in produktiv nutzbaren Konsumgütern fanden.⁷² Wie disziplinierend und moralisch aufgeladen das Unterfangen war, und

68 Osterhammel, *Verwandlung der Welt*, S. 907–928, 1029–1037; Friedrich Lenger: *Der Preis der Welt. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus*, München 2023, S. 145–329.

69 Für Deutschland vgl. Ulrich Pfister: *Real Wages in Germany during the First Phase of Industrialization, 1850–1889*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 59 (2018), Nr. 2, S. 586.

70 Schrage, *Verfügbarkeit der Dinge*, S. 36. Zur Etymologie und »Dynamik des Konsumbegriffs« vgl. Franz X. Eder: *Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung*, in: Susanne Breuss, *ders.* (Hg.), *Konsumieren in Österreich*, 19. und 20. Jahrhundert, Wien, Innsbruck 2006, S. 11 f.

71 Zur »Entdeckung des Konsumenten« vgl. Frank Trentmann (Hg.): *The Making of the Consumer. Knowledge, Power and Identity in the Modern World*, Oxford 2006; Trentmann, *Herrschaft der Dinge*, S. 199–217; Marie-Emmanuelle Chessel, Sophie Dubuisson-Quellier: *The Making of the Consumer: Historical and Sociological Perspectives*, in: Olga Kravets et al. (Hg.), *The SAGE Handbook of Consumer Culture*, Los Angeles 2018, S. 43–60.

72 Zur bereits im 18. Jahrhundert von deutschen Philanthropen geforderten Reduktion menschlicher Leidenschaften auf ökonomische »Erwerbungsbegehren« vgl. Maß, *Kinderstube des Kapitalismus*, S. 766. Zur Konstruktion sparsamer Modelle (in den Wirtschaftswissenschaften)

wie populär zugleich, belegt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, das im Artikel »Abzahlungsgeschäfte« beschwichtigend darauf hinwies, eine solche libido-ökonomische Zurichtung laufe »selbstverständlich nicht darauf hinaus, daß etwa den Aermeren alles, was nicht streng nützlich oder notwendig ist, missgönnt werde, sondern beruht lediglich auf der Erwägung, daß sie sich mit Anschaffungen, die nicht genau ihrer Leistungsfähigkeit angepasst sind, eben keinen wirklichen Vorteil bereiten.«⁷³

Dominik Schrage betont, dass es sich beim alltagssprachlichen Konsumvokabular keineswegs um »noch unspezifische Vorgriffe« auf spätere, rein ökonomische Terminologien oder um »latent unverständige Popularisierungen« bereits bestehender handelte.⁷⁴ Vielmehr sei Konsum immer beides gewesen, ein politisch-sozialer und wissenschaftlicher Begriff, Gegenstand gesellschaftskritischer Reflexion und der Theoretisierung: »Erst die Zusammenschau beider Semantiken [...] ergibt ein Gesamtbild.«⁷⁵

Tatsächlich arbeiteten auch die Wissenschaften an der Herstellung produktiver Schuldensubjekte. Maßgeblich beteiligt waren Angehörige der Historischen Schule der Nationalökonomie. Einer ihrer prominentesten Vertreter war der Heidelberger Professor für Staatswissenschaften Karl Knies, der in seinem dreibändigen Werk *Geld und Kredit* den Versuch unternahm, »das Ammenmärchen von der ›wirtschaftlichen Sterilität‹ vieler Millionen von Menschen« aus der Welt zu schaffen.⁷⁶ Zu diesem Zweck problematisierte er hergebrachte, von der klassischen Nationalökonomie popularisierte Ordnungen des Ökonomischen, allen voran die Leitdifferenz zwischen sogenannten Produktiv- und Konsumptivkrediten:

Der Grosshändler *A* verkauft dem Handelsmann *B* seine Waaren auf sechsmonatlichen Credit und *B* verkauft sie wieder an den Krämer *C* gegen Zahlung nach drei Monaten: beide Vorgänge gelten allgemein als »Productivcredit«.

vgl. Jakob Tanner: »Kultur« in den Wirtschaftswissenschaften und kulturwissenschaftliche Interpretationen ökonomischen Handelns, in: Friedrich Jaeger, Jörn Rüsen (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 3: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar 2004, S. 203.

73 Mataja, *Abzahlungsgeschäfte*, S. 15. Vgl. auch Daniel Horowitz: *The Morality of Spending. Attitudes toward the Consumer Society in America, 1875–1940*, Baltimore 1985. Zur »Libido-Ökonomie« vgl. Joseph Vogl: *Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen*, München 2002, S. 348.

74 Schrage, *Verfügbarkeit der Dinge*, S. 38 f.

75 Ebd., S. 39.

76 Karl Knies: *Der Credit*, Bd. 2, Berlin 1879, S. 150. Zur Historischen Schule der Nationalökonomie vgl. Tribe, *Historical Schools of Economics*, S. 215–230.

Wenn dann aber *C* diese Waaren an die Consumenten *D, E, F* u. s.w. auch »auf Borg« mit Zahlungsfrist von vier oder acht Wochen verkauft, so gilt dieser Vorgang als Consumptivcredit. Aus welchem Grunde soll er volkswirtschaftlich minder erheblich oder nützlich sein?⁷⁷

Bei Produktivkrediten sei eine »grosse Zahl von Vorgängen mitbegriffen«, bei denen es sich »nicht um eigentliche Güterproduktion handelt, sondern eine bei der Uebertragung und Circulation der Güter erwünschte Hilfeleistung«.⁷⁸ Dasselbe gelte für Konsumptivkredite. Auch sie ermöglichen dem Arbeiter, »durch die mit Hilfe geliehener Productionsmittel hergestellten Sachgüter den Betrag seiner Schuld zu erwerben«.⁷⁹ Produktivkredite würden immer auch absatzfördernden Konsumzwecken dienen, Konsumkredite immer auch Produktionszwecken. Demzufolge sei die »Grenzlinie, welche den Productivcredit von dem Consumtivcredit scheidet, offenbar ohne jede sachliche Bedeutung«.⁸⁰ Die Schlussfolgerungen, die Karl Knies aus dieser Feststellung zog, waren weitreichend. Nicht nur plädierte er dafür, die kreditmäßige »Befriedigung des wirtschaftlichen Consumptionsbedarfs der Menschen« in die ökonomische Analyse zu integrieren und Konsum neben Arbeit, Kapital und Boden als Produktionsfaktor anzuerkennen. Auch stellte er Konsumenten mit Unternehmern gleich. Es mache volkswirtschaftlich keinen Unterschied, ob »der Geschäftsunternehmer oder der Hilfsarbeiter« den Kredit in Anspruch nehme, so seine argumentative Pointe. Zugleich schuf er mit dieser Gleichsetzung den populären Vorwurf übermäßiger Kreditnahmen durch »leichtsinnige und verschwenderische Consumenten« aus der Welt.⁸¹ »Es giebt hier Nachtheile«, anerkannte er, doch daran sei der unvorsichtige, ebenso leichtsinnige Gläubiger selber schuld: »In der Regel weiss er recht wohl, dass er eigentlich nicht borgen sollte.«

Andere Vertreter der Historischen Schule bekräftigten diesen Punkt, indem sie in Krediten einen sozial progressiven und zugleich unternehmerischen Fluchtpunkt erkannten. Bruno Hildebrand zum Beispiel, der eine Professur für Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität Jena innehatte, argumentierte fortschrittshistorisch und erkannte in der Kreditwirtschaft »für die civilisirten

77 Knies, *Credit*, S. 152. Zur Kritik und Reformulierung zentraler Prinzipien der klassischen Nationalökonomie durch die Historische Schule vgl. Birger P. Priddat: *Theoriegeschichte der Wirtschaft. oeconomia/economics*, München 2002, S. 99–130.

78 Knies, *Credit*, S. 164.

79 Ebd., S. 154.

80 Ebd., S. 151.

81 Ebd., S. 158.

Länder Europa's die Wirthschaftsform der Zukunft«, die »das Monopol der Capitalisten, die Kluft zwischen Eigenthümern und Nichteigenthümern« abzubauen vermag: »Der redliche und befähigte Arbeiter ist ebenso wie der Capitalist im Stande, selbst Unternehmer zu werden.«⁸² Mit ihm einig war Arthur Cohen, ein Schüler von Lujo Bretano, einem der führenden Köpfe der Historischen Schule. Auch er sah in Ratenkrediten eine transformatorische Kraft. »Das Abzahlungsgeschäft kann dazu dienen, Nichtbesitzende zu Besitzenden, Nichtkapitalisten zu Kapitalisten zu machen«, lautete sein reformistisches Versprechen.⁸³

Nicht nur die Historische Schule arbeitete an der Herstellung einer »Konsument-Unternehmer-Analogie«, wie Jan-Otmar Hesse die wirtschaftswissenschaftliche Amalgamierung der beiden ökonomischen Figuren nennt.⁸⁴ Parallel dazu arbeiteten die sogenannten Marginalisten an einer eigentlichen Konsumtheorie, die sich mit Wahlentscheidungen beschäftigte.⁸⁵ Als Grundlage diente die bereits 1854 erschienene, anfangs jedoch unbeachtete Schrift von Hermann Heinrich Gossen, der zuvor als Regierungsassessor in Diensten der preußischen Verwaltung stand. Dem mathematisch geschulten Juristen ging es darum, das menschliche Genussverhalten aufzuschlüsseln und die dahinterliegenden, für »den König wie den Bettler, den frivolen Lebemann wie den büssenden Mönch« gültigen Gesetzmäßigkeiten offenzulegen.⁸⁶ Dazu formalisierte er den abnehmenden Nutzen von Gütern bei jeder zusätzlichen Menge, das »Sinken des Genusses beim wiederholten Geniessen eines und desselben Gegenstandes«.⁸⁷ Mit dem in Diagrammen graphisch kommunizierten Sättigungssaxiom lieferte er nicht nur eine praktische Anleitung zur maximalen Bedürfnisbefriedigung, die sich kaum mehr vom unternehmerischen Gewinnstreben unterschied. Die Annahme eines

82 Bruno Hildebrand: *Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Creditwirtschaft*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 2 (1864), S. 22 f.

83 Cohen, *Abzahlungsgeschäft*, S. 95. Vgl. auch van der Borcht, *Reform*, S. 274 f.

84 Jan-Otmar Hesse: *Der Konsument als Unternehmer. Fünf Einwände und ein Interpretationsvorschlag*, in: Morten Reitmayer, Ruth Rosenberger (Hg.), *Unternehmen am Ende des »goldenen Zeitalters«*. Die 1970er Jahre in unternehmens- und wirtschaftshistorischer Perspektive, Essen 2008, S. 326.

85 Für einen theoriehistorischen Überblick vgl. Jakob Tanner: *Konsumtheorien in der Wirtschaftswissenschaft*, in: Heinz-Gerhard Haupt, Claudius Torp (Hg.), *Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990*. Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 2009, S. 335–354.

86 Hermann Heinrich Gossen: *Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln*, Braunschweig 1854, S. 1. Vgl. Jan-Otmar Hesse: *Gossensche Gesetze*, in: Friedrich Jaeger et al. (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3, Stuttgart 2006, S. 998–1000.

87 Gossen, *Gesetze des menschlichen Verkehrs*, S. 6.

nutzenmaximierenden Verhaltens der Menschen, die er mit Gottesbezügen legitimierte, ermöglichte ihm auch den Aufbau einer neuen Preistheorie, der zufolge individuelle Nutzeinschätzungen im Ausgleich mit den Produktionskosten die Preise von Gütern determinieren – eine Preistheorie, welche die Grenznutzen-theoretiker Carl Menger, Leon Walras und William Stanley Jevons in den frühen 1870er-Jahren unabhängig voneinander weiterentwickelten.⁸⁸

Zusammenfassend formuliert lief die wirtschaftswissenschaftliche Ineinssetzung von Produzenten und Konsumenten parallel zur bedürfnispolitischen Mobilisierung des »kleinen Mannes« als produktiver Schuldner, dem in wirtschaftspolitischen Debatten sowohl Schutzbedürftigkeit als auch Ermächtigungsfähigkeit attribuiert wurde. Beide Heuristiken reagierten auf die industriegesellschaftliche Etablierung und kreditmäßige Forcierung einer neuartigen Organisationsform der Versorgung, popularisierten neue Konsumsemantiken und setzten ökonomische Subjektivierungsprozesse in Gang. Gemeinsame Triebkraft dieser Entwicklungen war der schillernde Begriff der Produktivität, der im 19. Jahrhundert immer häufiger zur Durchdringung, Deutung und Wertung industriegesellschaftlich verfasster Ökonomien herangezogen und seither immer wieder in Zusammenhang gebracht wurde mit dem Phänomen Konsum – zuletzt etwa in der neu aufgeflammtten Debatte um den sogenannten Prosumer.⁸⁹

Zur Popularisierung des Begriffs Produktivität trugen Handwörterbücher und Konversationslexika bei. So schrieb der Brockhaus im Artikel zur sogenannten Konsumtion, die sich nur schon begrifflich an Produktion anlehnt:

Die K[onsumtion] ist der eigentliche Zweck der Produktion, jedoch soll sie auch ihrerseits wieder produktiv sein, d. h. den Menschen befähigen, seine Entwicklung zu befördern und seine Kräfte zu bethätigen, insbesondere auch seine wirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen und zu vervollkommen. Das Hinaus-

88 Vgl. Philip Mirowski: *More Heat Than Light. Economics as Social Physics: Physics as Nature's Economics*, Cambridge 1989, Kap. 5; Steven Horwitz: *The Austrian Marginalists: Menger, Böhm-Bawerk, and Wieser*, in: Warren J. Samuels, Jeff E. Biddle, John B. Davis (Hg.), *A Companion to the History of Economic Thought*, Malden, MA 2003, S. 262–277.

89 Für eine Begriffs- und Konzeptgeschichte der Produktivität vgl. Peter-Paul Bänziger, Marcel Streng, Mischa Suter: *Histories of Productivity: An Introduction*, in: Peter-Paul Bänziger, Mischa Suter (Hg.), *Histories of Productivity. Genealogical Perspectives on the Body and Modern Economy*, London 2016, S. 1–19. Zum Prosumer vgl. Eder, Keller, Kühschelm, *Produzieren/Konsumieren*; Reinhild Kreis: *Selbermachen. Eine andere Geschichte des Konsumzeitalters*, Frankfurt a. M. 2020.

gehen der K[onsumption] über die Produktion führt zum Ruin sowohl des wirtschaftenden Individuums wie einer ganzen Volkswirtschaft.⁹⁰

Wie die Soll-Formulierung deutlich macht, dienten Produktion und Produktivität als Differenzkategorien, transportierten aber zugleich ein Wert- und Moralurteil.⁹¹ Im Fall von Ratenkrediten legitimierten sie die Anschaffung gewisser Waren und normierten so die Beziehungen zwischen Menschen und Dingen. So war es letztlich auch der als Teilbedürfnis des »kleinen Mannes« imaginierte Produktivitätsvorteil des Kredits, der sämtliche Regierungspräsidenten mit Ausnahme derjenigen der beiden landwirtschaftlich geprägten niedersächsischen Regierungsbezirke Aurich und Stade dazu bewog, sich für Abzahlungsgeschäfte auszusprechen.⁹²

Damit ist ein Wissensfeld zentraleuropäischer Industriegesellschaften umrissen, ein zweites stecke ich im nächsten Unterkapitel ab. Nicht nur Mensch-Ding-Beziehungen, auch Geschäftsbeziehungen zwischen Menschen selbst erfuhren im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine ökonomische Durchmusterung. Mit der Zirkulation von Waren geriet auch der Tausch und mit ihm die gesamte Distributionssphäre in den Blick von Sachverständigen. Auch hier übernahmen Figuren epistemische Funktionen. Die Zuschreibung komplexer und anonymer Kreditverhältnisse auf handelnde Verführer und passive Verführte schuf Unübersichtlichkeiten aus der Welt. Andererseits delegitimierte das Leitnarrativ der Verführung gewisse Austauschbeziehungen, stigmatisierte deren Beteiligte und arbeitete so weiter an der normativen Differenzierung des Ökonomischen.

Wer macht mit wem Geschäfte? Verführer und Verführte im Ratenhandel

Wie die Figur des »kleinen Mannes« kursierte auch das Verführungsnarrativ bereits lange vor dem 19. Jahrhundert. Die Gestalt des Verführers, der Menschen »vom richtigen auf falsche Wege leitet«, wie es das grimmsche Lexikon schreibt,

90 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. 10, 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1894, S. 595.

91 Volker Hentschel: Art. »Produktion, Produktivität«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 1.

92 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht des Regierungspräsidenten zu Stade, 28. September 1887, S. 4; Bericht des Regierungspräsidenten zu Aurich, 26. September 1887, S. 7).

ist schon in der Bibel als Teufel präfiguriert.⁹³ Als Inkarnation des Bösen greift er die profanen Schwächen seiner Opfer auf, indem er sie durch Verlockungen reizt und ihnen Vorteile verspricht. Die Urszene der Verführung ist der Sündenfall.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts popularisierte die Literatur weitere Verführungsgeschichten und lud sie moralisch neu auf. Die bürgerlich verfasste kapitalistische Moderne konstruierte andere Verführungssettings, die sich zum einen um Ehebruch und außereheliche Sexualität drehten.⁹⁴ Zum anderen setzten sich immer mehr Romane, Novellen und Kurzgeschichten mit dem Tausch und der Zirkulation von Waren auseinander.⁹⁵ In diesen genuin modernen Prosaerzählungen kam der Topos der Verführung vor allem zur Markierung tauschbeteiligter Subjekte zum Einsatz. Doch wer verführte hier wen? Mit welchen sozialen Gruppen wurden Tauschgeschäfte bevölkert und in Szene gesetzt? Und welche Zwecke erfüllte die Montage dieser Figurenkonstellationen?

Eine der prägendsten literarischen Verführerfiguren war der Reisende, der als Trödler und Hausierer, ab Mitte des 19. Jahrhunderts dann immer häufiger als Agent und Handlungsreisender auftrat. Der Prototyp ist Félix Gaudissart, von dem die 1833 publizierte und 1846 ins Deutsche übersetzte Novelle *L'illustre Gaudissart* von Honoré de Balzac handelt.⁹⁶ Balzac porträtiert Gaudissart als gut gekleideten, eloquenten und mondänen Pariser Geschäftsreisenden, dem es dank seiner Geschicklichkeit gelingt, beliebige Waren (Hüte und Schals, aber auch Zeitungsabonnements und Versicherungspolice) an die Landbevölkerung der Touraine zu verkaufen. Seine Fähigkeiten, mit denen er »eine Absatzmöglichkeit seiner Waren spürt, wittert und entdeckt«, waren legendär.⁹⁷ Gerade seine Redegewandtheit eilt ihm voraus: »Da er mit einer Beredsamkeit wie ein Warmwasserhahn begabt ist, den man nach Belieben auf- und zudrehen kann, vermag er ohne fehlzugreifen seine Kollektion vorbereiteter Phrasen, die ohne Unterlass fließen und auf seine Opfer die Wirkung einer moralischen Dusche ausüben, je-

93 Art. »Verführung«, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=V01299> (Zugriff: 23. 9. 2021).

94 Katherine Binhammer: *The Seduction Narrative in Britain, 1747–1800*, Cambridge 2009.

95 Doerte Bischoff: *Poetischer Fetischismus. Der Kult der Dinge im 19. Jahrhundert*, München 2013.

96 Vgl. Andrew Watts: *An Exercise in International Relations, or the Travelling Salesman in Touraine: Balzac's L'illustre Gaudissart*, in: Sarah Capitanio et al. (Hg.), *Currencies. Fiscal Fortunes and Cultural Capital in Nineteenth-Century France*, Oxford u. a. 2005, S. 161–174.

97 Honoré de Balzac: *Der berühmte Gaudissart*, in: ders., *Die Menschliche Tragödie*, Bd. 4: *Szenen aus dem Provinzleben*, München 1998, S. 799.

derzeit abzustoppen und wieder aufzunehmen. « Zu den Opfern, die als dumme Einfaltspinsel ohne Geschäftssinn beschrieben werden, gehören insbesondere Frauen: »Sprechen! Sich zuhören lassen! Heißt das nicht verführen? [...] Eva und ihre Schlange bilden den ewigen Mythos einer täglich sich ereignenden Tatsache«, schreibt Balzac und transportiert damit das biblische Verführungsszenario in die industriegesellschaftliche Welt und ihre Austauschverhältnisse.⁹⁸

Das balzac'sche Figurenensemble, bestehend aus einem verführerischen Reisenden und zum Kauf verführten Bewohnern und insbesondere Bewohnerinnen ländlicher Gegenden, wurde rasch literarisch kopiert und medial aufgegriffen.⁹⁹ In den 1880er-Jahren tauchte es auch in den Debatten um Ratenkredite auf. Im gesamten deutschsprachigen Raum kursierten Erzählungen in Presseerzeugnissen und wissenschaftlichen Abhandlungen, in denen die vielseitigen Manipulationstechniken und die Suada der Ratenagenten auf die flottierenden, augenblicklichen und impulsiven Bedürfnisse des kaufenden weiblichen Publikums und der unerfahrenen, im ökonomischen Denken rückständigen Bevölkerung ländlicher Peripherien treffen.

Zu den Erzählinstanzen, die das figürlich so besetzte Verführungsnarrativ bekräftigten, zählten in der Habsburgermonarchie auch niederösterreichische Richter. Ins Spiel brachte sie das Justizministerium, das von der Wiener Handels- und Gewerbekammer um Informationen über den sogenannten Ratenhandel ersucht wurde, wie man Abzahlungsgeschäfte in Österreich meist nannte.¹⁰⁰ Anhand ihrer 1887 vorgelegten Berichte rekonstruiere ich in einem ersten Schritt, wie die erzählerischen Plots zustande kamen. Dabei zeige ich auf, dass handfeste Faktoren im Figurationsprozess zusammenwirkten, allen voran die Tatsache, dass nur gescheiterte Kreditbeziehungen vor Gericht landeten, sodann die Abwesenheit der Angeklagten, ihre vorgebrachten Einwände, eingeschränkte Prüfungs Kompetenzen

98 Ebd., S. 800 f.

99 Severin Perrig: Beredsam wie ein Wasserhahn. Der Handelsreisende in der Belletristik, in: Iris Blum, Heidi Eisenhut (Hg.), Von Tür zu Tür. Geschichten rund um Just-Berater und Handelsreisende, Herisau 2012, S. 115–124; Monika Bernold, Andrea Ellmeier: Konsum, Politik und Geschlecht. Zur Feminisierung von Öffentlichkeit als Strategie und Paradoxon, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1997, S. 456–463.

100 Der Auftrag ging auf die Initiative des Wiener Kleiderhändlers Adolph Humpoletz zurück, die ich in Kapitel 2 behandelt habe. Für das Zustandekommen und eine Zusammenfassung der Enquete vgl. Sitzungsberichte der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Jg. 1888, 617. Sitzung am 31. October 1888, Bericht der I. Section betreffend den Ratenhandel (Anhang: Ergebnisse der Enquete betreffend den Ratenhandel). Für eine Diskussion der Ergebnisse vgl. Mataja, Ratenhandel, S. 157–175.

der Richter und deren patriarchal-elitäre Einstellungen gegenüber Frauen und Bauern. Ausgehend hiervon entwirre ich das Verführungsnarrativ weiter, indem ich zuerst die berufliche Rolle von Reisenden bei der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen kläre und anschließend danach frage, warum von den Mustern, mit denen sie Waren vermittelten, eine verführerische Kraft ausging. Auf diese Weise sollen die komplexen genealogischen Ursprünge und multiplen Funktionen des Verführungsnarrativs nachgezeichnet werden, mit denen Industriegesellschaften das Ökonomische ausdifferenzierten.

Geschlecht und Peripherie: Ratenkredite vor dem Bezirksgericht

Die kapitalistischen Industriegesellschaften brachten ihre eigenen Gerichtsverfahren für Geldstreitigkeiten hervor. Dazu gehörte die sogenannte Bagatellsache, ein juristisch alter, begrifflich jedoch erst im späten 19. Jahrhundert so bezeichneter Rechtsstreit von geringer (vor allem finanzieller) Bedeutung.¹⁰¹ Weil die Streitwerte der immer häufiger vor Gericht verhandelten Bagatellsachen in ein Missverhältnis zu den Prozesskosten und dem zeitlichen Aufwand gerieten, führten Politik und Verwaltung in Österreich seit Mitte des Jahrhunderts langwierige Diskussionen zur Reformierung der Zivilprozessverfahren. Das schließlich 1873 eingeführte »Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen« erlaubte es den Gerichten, die Klagen mündlich und damit effizienter abzuwickeln. Zur Straffung des Bagatellverfahrens waren Richter zur aktiven Prozessleitung verpflichtet, wozu sie neue formale Funktionen und mehr materielle Kompetenzen erhielten: Sie prüften die Klage, luden zur Tagsatzung, eröffneten, leiteten und schlossen die Verhandlung, erteilten und entzogen den Parteien das Wort und waren ermächtigt, Personen vom Streitfall auszuschließen oder ihnen Geld- und Arreststrafen aufzuerlegen, wenn sie andere beleidigten.¹⁰² Zur Entscheidungsfindung konnten sie Nachfragen stellen und Beweismaterial anfordern.¹⁰³ Neben dieser neuen Prozessmaxime verankerte das Gesetz den Grundsatz der freien Be-

101 Gabriele Schneider: Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht. Eine Studie zur Entwicklung von Verfahrensvorschriften für geringfügige Rechtsangelegenheiten unter besonderer Berücksichtigung des Bagatellverfahrens von 1873 als Vorreiter moderner Prozessgrundsätze, Wien 2001, S. 1 f.

102 Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren), § 18, 19, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1873), S. 252 f.

103 Damit ersetzte das Gesetz den Verhandlungsgrundsatz durch den Untersuchungsgrundsatz. Ebd., § 20, S. 253.

weiswürdigung, wonach die Plausibilität von Aussagen nicht mehr nach rechtlich vorgegebenen Regeln geprüft werden musste, sondern nach der »freien Überzeugung« der Richter.¹⁰⁴ Um dem Vorwurf der Willkür zu begegnen, machte der Gesetzgeber die Verhandlungen öffentlich.

Bagatellrichter, wie sie seit 1873 genannt wurden, entschieden Alltagsstreitigkeiten über kleinere Geldsummen (bis 25, seit 1876 bis 50 Gulden) und Schulden: ein Leinenhemd, das von der Wäscherin nicht zurückgegeben wurde, angeschriebene, aber nicht bezahlte Lebensmittel, nicht beglichene Schulden für Möbel, ausstehende Gehaltsforderungen eines Dienstmädchens oder Darlehensrückerstattungen.¹⁰⁵ Viele Klagen betrafen indes Ratenforderungen, was Bagatellrichter zu Kreditexperten machte. Nachdem der Gesetzgeber sie bei der Rechtsprechung von den »Fesseln befreit« hatte, wie es ein zeitgenössischer Rechtsgelehrter ausdrückte, bekam ihr Wissen über Kreditbeziehungen eine neue Bedeutung.¹⁰⁶ Die für Bagatellverfahren zuständigen Bezirksgerichte avancierten Ende des 19. Jahrhunderts zu einem Ort der Meinungsbildung, ihre Expertise war bei Verwaltungsbehörden und politischen Autoritäten gefragt.

Im Sommer 1885 beauftragte das Justizministerium die niederösterreichischen Bezirksgerichte, ihre »Erfahrungen« mit Abzahlungsgeschäften in Berichten festzuhalten.¹⁰⁷ Die präsentierten Ergebnisse glichen denjenigen der preußischen Regierungspräsidenten, von denen im letzten Kapitel die Rede war. Gemäß den Landesgerichtsräten und Bezirksrichtern, welche die insgesamt 26 Berichte verantworteten, war das Spektrum der auf Abzahlung gehandelten Waren in Österreich ähnlich breit wie in Deutschland. »Es gibt beinahe keinen, zum gewöhnlichen häuslichen oder persönlichen Bedarfe nothwendigen Handelsartikel, mit Ausnahme der eigentlichen Nahrungs- und Genußmittel, hinsichtlich dessen nicht in Wien bereits Ratengeschäfte etabliert sind«, fasste das Bezirksgericht Innere Stadt zusammen.¹⁰⁸ Auch handelte es sich bei den Angeklagten mehrheitlich um Angehörige der Unterklassen, darunter Fabrikarbeiter, Handwerker und

¹⁰⁴ Ebd., § 33, S. 255.

¹⁰⁵ Vgl. Joseph Kaserer: Beispiele von Proceßacten, nach dem Gesetze vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren, Wien 1873.

¹⁰⁶ Dominik Ullmann: Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 des Reichs-Gesetz-Blattes. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis, Wien 1873, S. 3.

¹⁰⁷ ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Handels- und Gewerbekammer an das k. k. Oberlandesgericht Wien, 17. April 1886, S. 1).

¹⁰⁸ ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Innere Stadt, 25. Mai 1886 [S. 1]).

selbständige Gewerbetreibende, vereinzelt auch kleinere Beamte, Lehrer, Offiziere, Privatbedienstete, Diener und Angestellte.¹⁰⁹ Als zahlungsunfähige Schuldnerinnen erwähnten die Berichte explizit Näherinnen, Handarbeiterinnen und »auch noblere Prostituierte«, wobei diverse Richter darüber informierten, dass »häufig« (Hitzing und Mödling), »oft« (Mariahilf) oder »in sehr vielen Fällen« (Unter-Meidling) Frauen zu den Beklagten gehörten oder gar »die Mehrzahl« (Ottakring) ausmachten.¹¹⁰

Darüber hinaus registrierten die Gerichte trotz fehlender statistischer Daten lokal uneinheitliche Klageeingänge. Deponiert wurden die Klagen auf Zahlung der Schulden, die aufsummiert in die Zehntausende jährlich gingen und damit die Mehrheit der Bagatellfälle ausmachten, hauptsächlich bei den Stadtwiener Bezirksgerichten oder denjenigen der Vororte, kaum jedoch auf dem Land.¹¹¹ Das Stadt-Land-Gefälle lässt allerdings keine verlässlichen Rückschlüsse auf unterschiedliche Konsumpraktiken zu, zumal die Berichte mehrfach betonten, dass Agenten und Reisende auch »am flachen Lande, häufig auch in Galizien und den ungarischen Ländern Käufer werben«. ¹¹² Vielmehr entstand das Ungleichgewicht, weil sich viele Ratenhändler das *forum contractus* stipulierten und als Gerichtsstand ihren Geschäftssitz in Wien wählten.¹¹³ Damit schufen sie sich neben Rechtssicherheit

109 Von den 26 Gutachten waren zehn aus Wien (Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund und Favoriten), sechs aus den Vororten (Hernals, Ottakring, Hietzing, Sechshaus, Unter-Meidling und Währing) und zehn aus niederösterreichischen Städten (St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems, Korneuburg, Amstetten, Baden, Mödling, Schwechat, Oberhollabrunn und Stockerau).

110 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Hitzing, 12. Mai 1886 [S. 3]; Bericht des Bezirksgerichts Mariahilf, 18. Mai 1886 [S. 1]; Bericht des Bezirksgerichts Mödling, 21. Mai 1886 [S. 2]; Bericht des Bezirksgerichts Ottakring, 18. Mai 1886 [S. 1]; Bericht des Bezirksgerichts Unter-Meidling, 3. Mai 1886 [S. 1]).

111 Selbst in Kleinstädten wie St. Pölten oder Krems gingen keine Klagen ein. Das Bezirksgericht Sechshaus bearbeitete 1885 etwa 2.500 Klagen aus Ratengeschäften. Beim Bezirksgericht Unter-Meidling wurden im gleichen Jahr rund 1.500 Bagatellklagen eingereicht, wovon mindestens die Hälfte aus Ratengeschäften stammten. Ebenfalls die Hälfte aller Bagatellklagen waren bei den Bezirksgerichten Hernals und Josefstadt solche aus Ratengeschäften. Beim Bezirksgericht Ottakring waren es zwei Drittel, in der Inneren Stadt sogar 80 Prozent. Vgl. ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287.

112 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Leopoldstadt, 24. Mai 1886 [S. 2]).

113 Spätere Berichte aus den imperialen Peripherien wie Galizien und Böhmen bestätigten diesen Befund. Vgl. ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Consignation über die aus den Oberlandesgerichtssprengeln Brünn, Lemberg, Triest, Krakau, Prag und Graz eingelangten Berichte, betreffend die Ratengeschäfte, 1890 [S. 1–3, Anmerkungen]).

ten auch handfeste Vorteile, wie der Bericht des Bezirksgerichts Landstraße klarstellte: »Die armen Bevölkerungskreise sind selbstverständlich nicht in der Lage, aus entfernten Kronländern an den Sitz des vereinbarten Gerichtsstandes zu reisen oder aber sich einen Vertreter zu nehmen; sie sind daher der Möglichkeit, ihre Einwendungen vor Gericht vorzubringen, tatsächlich beraubt.«¹¹⁴ Weil viele Schuldner und Schuldnerinnen aus ländlichen Gegenden gar nicht zur Tagfahrt erschienen und das mündliche Bagatellverfahren keine schriftlichen Einwendungen zuließ, konnte es »nur einem geringen Theile der Geklagten überhaupt gelingen [...], sich auf die gesetzliche Weise zu vertheidigen«, kritisierte das Bezirksgericht Neubau.¹¹⁵

Die Benachteiligung der Beklagten wirkte sich auch auf die Urteilsfindung und Rechtsprechung aus. Das Bezirksgericht Korneuburg berichtete, »daß die Tagsetzungen selten in Anwesenheit beider Theile verrichtet werden, daß demnach der weit größere Theil dieser Klagen mit Contumazurtheil [Urteil gegen eine nicht anwesende Partei] erledigt wird u. das Gericht daher selten in die Lage kommt, über Einwendungen der Geklagten zu entscheiden.«¹¹⁶ Die in den Gutachten nicht namentlich genannten Ratenhändler wiederum waren nie selbst anwesend, sondern ließen sich vertreten.¹¹⁷ Dasselbe galt für Kommis, Agenten und Handlungsreisende, welche die Bestellungen aufnahmen und die Kaufverträge abschlossen. Auch sie waren aufgrund der starken personellen Fluktuation fast immer »unbekannten Aufenthaltes«.¹¹⁸ Es sei »eben eine Eigenheit der Ratengeschäfte, daß nicht derjenige, welcher das Geschäft machte, sondern ein Dritter, nicht beteiligter Buchhalter den selbst unsichtbaren Ratenhändler bei Gericht zu vertreten hat«, berichtete das Bezirksgericht Ottakring.¹¹⁹ Zusammen mit dem *forum contractus* führte dieser Umstand dazu, dass in Bagatellverfahren vielfach über Abwesende

114 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Landstraße, 6. Mai 1886 [S. 3]).

115 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Neubau, 27. Mai 1886 [S. 10]. Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtsachen (Bagatellverfahren), § 28, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1873), S. 254.

116 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Korneuburg, 25. Mai 1886 [S. 2]).

117 Einzig der Bericht des Bezirksgerichts Landstraße führt fünf Juwelenhändler namentlich auf. ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Landstraße, 27. Mai 1886 [S. 1]).

118 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Landstraße, 27. Mai 1886 [S. 3]).

119 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Ottakring, 18. Mai 1886 [S. 4]).

gesprochen und geurteilt wurde. Die »unsichtbaren Ratenhändler« und meist stummen Agenten vertraten unbeteiligte Buchhalter oder Syndikuse, während tatsächlich nur ein Teil der Schuldner und Schuldnerinnen vor Gericht auftauchte.

Umso mehr stützten sich die Richter bei der Berichterstattung auf die Einsprüche der anwesenden Angeklagten. Diese beschwerten sich vor Gericht nicht nur über überzogene Preise und die schlechte Qualität der gelieferten Waren. Fast immer beklagten sie sich über die Aufdringlichkeit der Ratenagenten, wie das Bezirksgericht Margareten hervorhob: »Mit besonderem Nachdruck muß aber hervorgehoben werden, daß fast sämtliche Geklagten mit geringer Ausnahme in allererster Linie in herbster Weise über die große Zudringlichkeit der Agenten Beschwerde anbringen zu kommen trachten, und unter anderem angeben, daß viele Agenten die Waare geradezu aufzwingen.«¹²⁰ Andere Berichte bestätigten solche Anschuldigungen, konkretisierten aber deren Quellen. So wusste das Bezirksgericht Alsergrund:

Sehr häufig wiederkehrend sind die Klagen über die besondere Zudringlichkeit der Agenten der Ratenhändler und haben wiederholt alleinstehende Frauenpersonen bei Gericht deponiert, daß sie sich dieser Agenten gar nicht anders erwehren, dieselben aus ihrer Wohnung nicht anders entfernen konnten, als dadurch, daß sie sich zur Unterschrift eines Bestellscheins auf Waaren herbeiliessen, die zu kaufen sie eigentlich gar nicht beabsichtigten.¹²¹

Das Bezirksgericht Mariahilf wiederum schrieb: »Die Händler pflegen Agenten auszusenden, welche sich mit Vorliebe unter Tags an die allein zu Hause befindlichen Weiber wenden und ihnen, wie die Geklagten sagen, so lange zureden, bis diese kaufen.«¹²² Das Bezirksgericht Favoriten bestätigte das Bild einer hilflosen, vom erwerbstätigen Ehemann nicht protegierten Hausfrau, die dem Drängen der Agenten nachgibt:

Nach den Aussagen der geklagten Parteien können sich diese der Agenten, wenn derselbe die Wohnung einmal betreten hat und die vorhandene Einrichtung einige Sicherheit für den Kaufschilling bietet, nicht verwehren. In Folge des vielen

120 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Margareten, 28. Mai 1886 [S. 6 f.]).

121 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Alsergrund, 25. Mai 1886 [S. 3]).

122 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Mariahilf, 18. Mai 1886 [S. 2]).

Zuredens [...] verlieren sie allen Halt und der Agent erreicht, besonders bei Frauen, da diese bei Tageszeit allein bei Hause, die Männer aber auswärts in der Arbeit sind, seinen Zweck, d. h. der Bestellschein wird ohne genaue Kenntnis des Inhaltes unterfertigt, die Anzalung in Empfang genommen, die Ware angebracht.¹²³

Die in den Berichten aufgeführten Klagen über verführerische Agenten sind komplexe historische Zeugnisse, die als Palimpseste zu lesen sind. Es sind keine wortwörtlichen Wiedergaben von Angeklagten, sondern Überschreibungen, in denen sich die Positionen der Schuldner und Schuldnerinnen mit denjenigen der Richter vermischten. Wenn Angeklagte sich vor Gericht über aufdringliche Reisende beklagten, die ihnen Waren aufschwatzten, verteidigten sie sich immer auch. Gerade Frauen, so hat Margot C. Finn anhand von Prozessakten englischer County Courts nachgewiesen, hätten ihre eigene Weiblichkeit hervorgekehrt und die stereotypisch damit verbundene Emotionalität, Verführbarkeit und Irrationalität gezielt mit volatilem Konsum verknüpft.¹²⁴ Die Bewirtschaftung von Geschlechterstereotypen war eine Strategie, mit der angeklagte Schuldnerinnen Strafmilderung oder die Entlastung ihrer Ehemänner zu erreichen suchten, in deren Namen sie häufig kreditierten.

Dieselbe Strategie, so lässt der Bericht des Bezirksgerichts Landstraße durchblicken, wandten Landbewohner und Landbewohnerinnen an, wenn sie Unkenntnis und Unerfahrenheit vorgaben: »Die nicht selten des Lesens u. Schreibens größtenteils unkundigen Geklagten behaupten den schriftlichen Fixierungen in den Ratenbriefen entgegengesetzte mündliche Zusicherungen der Agenten u. erklären die Ratenbriefe ohne Kenntnis ihres Inhaltes unterfertigt, das Geschäft nur in Folge zudringlicher Überredung durch den Agenten abgeschlossen zu haben.«¹²⁵ Was für Frauen die Emotionalität war, war für Landbewohner die Mündlichkeit. Beide Eigenschaften dienten der entschuldigenden Selbstverortung außerhalb der Handelssphäre mit ihren kaufmännischen Prinzipien und Praktiken.

Richter überschrieben diese verteidigenden Einreden, indem sie die Selbstviktimisierungen der Angeklagten mit eigenen Opfermarkierungen ergänzten. Maßgebend dafür waren sowohl rechtliche als auch moralische Gesichtspunkte. Einerseits kompensierten sie auf diese Weise ihre zivilrechtlich eingeschränkten Prüfungscompeten-

123 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Favoriten, 20. Mai 1886 [S. 2 f.]).

124 Finn, *Working-Class Women*, S. 119.

125 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Landstraße, 27. Mai 1886 [S. 2]).

zen. Wie sie in ihren Berichten mehrfach kritisierten, fehlten ihnen die rechtlichen Grundlagen, um auf die Einreden wegen Verlockung zum Kauf oder mündliche Nebenabreden eingehen zu können.¹²⁶ Opfermarkierungen halfen ihnen, die Ratenhändler zu gerichtlichen Vergleichen zu drängen und so die »Geklagten möglichst vor größeren Schäden zu bewahren«, wie das Bezirksgericht Korneuburg erklärte.¹²⁷ Andererseits sind die Opfermarkierungen der Richter, die mit 1.300–1.500 Gulden Jahresgehalt zum bürgerlichen Mittelstand der Metropole gehörten, als Ausdruck ihrer Geschlechtszugehörigkeit und sozial privilegierten Stellung zu interpretieren.¹²⁸ Besonders deutlich wird dies in den skizzierten, sich an Gegenklagen informierenden Szenen ungeschützter Hausfrauen, die der Verführungskraft der Reisenden hilflos ausgeliefert sind. Hier gaben sich die Richter als Anhänger einer geschlechterspezifisch codierten »domestic ideology« zu erkennen, die Haus und Wohnung in die Privatsphäre imaginiert und vom öffentlichen Raum trennt: »the home as a refuge from commercial life, an antithesis to the masculine marketplace.«¹²⁹

Intermediäre, die zwischen den Sphären wechselten, galten der patriarchal organisierten bürgerlichen Gesellschaft als suspekt, ja gefährlich. Gerade die ländliche Presse schrieb mit einer Rhetorik des Notstandes gegen Agenten an. Das Kärntner deutsch-nationale Blatt *Freie Stimmen* publizierte beispielsweise im Sommer 1885 folgenden »Warnungsruf« auf der Frontseite:

Durch alle nur denkbaren Lockmittel, durch die lügenhaftesten Anpreisungen, mit jeder möglichen List und Zudringlichkeit suchen diese Ratenverkäufer, »Agenten«, das arglose Publicum zu ködern. [...] Unser Warnungsruf gilt

126 Während im Fall der Verlockung oder Verleitung zum Kauf die Voraussetzungen gemäß den Artikeln 870 und 871 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oft nicht erfüllt waren (Zwang bzw. Irreführung), konnten die Gerichte gemäß Artikel 887 nicht auf mündliche, vom schriftlichen Vertrag abweichende Nebenabreden eingehen. ABGB, § 870, 871, 887, in: Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie (Dritte Fortsetzung, 1804–1811), Wien 1816, S. 388, 390.

127 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Korneuburg, 25. Mai 1886 [S. 3]).

128 Gesetz vom 11. Juni 1868, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1868), S. 189.

129 Gilian Brown: Domestic Individualism: Imagining Self in Nineteenth-Century America, Berkeley 1990, S. 178. Vgl. auch Gunilla-Friederike Budde: Des Haushalts »schönster Schmuck«. Die Hausfrau als Konsumexpertin des deutschen und englischen Bürgertums im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1997, S. 411–440.

insbesondere den Frauen. Die Raten-»Agenten« verstehen vortrefflich dieselben zu gewinnen und ihnen Käufe hinter dem Rücken des Mannes, bei dessen Abwesenheit, abzuschwindeln.¹³⁰

In den Berichten der Richter kamen Opfermarkierungen häufig auch in Kommentaren zur Klagehäufigkeit und damit in Verbindung mit gescheiterten Kreditbeziehungen vor. Es richte sich »die Mehrzahl der Klagen gegen Frauenpersonen, welche den Überredungen der Agenten weniger widerstehen«, wusste das Bezirksgericht Ottakring.¹³¹ Gemäß dem Bezirksgericht Neubau würden die Klagen »zu überwiegender Theile aber gegen den ärmsten Theil der Landbevölkerung in den verschiedensten Theilen des Reiches [geführt], welche in Folge ihrer Unerfahrenheit und Geschäftsunkenntnis ein willfähiges Opfer der Verführungskünste der von den Ratenhändlern in alle Richtungen der Windrose ausgesendeten Agenten zu bilden geneigt sind.«¹³²

In einem Fall begründete die weibliche Sonderanthropologie, im anderen die rurale Rückständigkeit den Opferstatus.¹³³ Beides sind mächtige Differenzierungskonzepte der kapitalistischen Moderne, die im späten 19. Jahrhundert eine facettenreiche Popularisierung erfuhren. So ergänzte das Verführungsnarrativ etwa die gleichzeitig stattfindende Diffamierung von bürgerlichen Warenhauskäuferinnen in den Städten. Während Kriminologen und Psychiater diese mithilfe des neugefertigten Krankheitsbildes der Kleptomanie pathologisierten und aus der öffentlichen Sphäre ausschlossen, narrativierte das Reden über schutzbedürftige Frauen verführerische Agenten aus dem Haus und vertrieb sie aus ländlichen Gegenden.¹³⁴

130 Freie Stimmen. Deutsch-nationales Blatt für Kärnten, Nr. 29, 26. Mai 1886, S. 1f. Vgl. auch Badener Bezirks-Blatt, Nr. 100, 20. August 1885, S. 2.

131 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Ottakring, 18. Mai 1886 [S. 1]).

132 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Neubau, 27. Mai 1886 [S. 3 f.]).

133 Honegger, Ordnung der Geschlechter; Brian Short: *Idyllic Ruralities*, in: Paul Cloke, Terry Marsden and Patrick Mooney (Hg.), *Handbook of Rural Studies*, London 2006, S. 133–148.

134 Elaine S. Abelson: *The Invention of Kleptomania*, in: *Journal of Women in Culture and Society* 15 (1989), Nr. 1, S. 123–143; Briesen, *Warenhaus*, S. 83–150; Paul Lerner: *Consuming Pathologies: Kleptomania, Magazinitis, and the Problem of Female Consumption in Wilhelmie and Weimar Germany*, in: *WerkstattGeschichte* 42 (2006), S. 45–56; Uwe Lindemann: *Die Monstren des Konsums. Zur historischen Epistemologie der modernen Konsumsphäre*, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 11 (2017), Nr. 2, S. 25–36. Zur Schaffung von Frauenräumen durch Konsum vgl. Heinz-Gerhard Haupt: *Konsum und Geschlechterverhältnisse. Einführende Bemerkungen*, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), *Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 395–410.

Die Differenzierungskonzepte und die damit einhergehende Abwertung des Weiblichen und Ruralen waren hochgradig funktional. Auf der einen Seite förderten sie die Hausfrauisierung und damit die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, auf der anderen sicherten sie den zunehmend von der landwirtschaftlichen Peripherie abhängigen Metropolen die Ernährungssicherheit.¹³⁵ So gesehen wirkte das Verführungsnarrativ als Korrektiv einer auf Expansion drängenden kapitalistischen Industriegesellschaft, die fortlaufend ihre eigenen sozialreproduktiven Grundlagen bedrohte.¹³⁶ Erika Rappaport spricht in diesem Zusammenhang von einem »irreconcilable conflict«, der sich im Alltag vielfach mit familiären Ehestreitigkeiten deckte.¹³⁷ Zu handfesten Auseinandersetzungen konnte es aber auch zwischen Ehemännern und Ratenagenten kommen, falls diese zuhause zufällig aufeinandertrafen. Eine solche Episode, die sich im frühen 20. Jahrhundert fast schon idealtypisch beim Mittagessen abspielte, schilderte der Wiener Kondukteur Emil Geißler in seinen antisemitischen Memoiren:

Ich saß beim Mittagstisch da klopfte es an der Türe meine Frau sagte »Herein« und es kommt ein Jud herein [...] und der Kerl wollte durchaus meiner Frau eine Nähmaschine auf Ratenzahlung anhängen, meine Frau sagte erstens habe ich eine gute Singer Maschine und brauche keine zweite nicht, er aber wollte durchaus mit meiner Frau ein Geschäft machen [...] er hatte keine Ahnung das der Mann im Zimmer sitzt und auf das Essen wartet und erzählt meiner Frau alles mögliche und ich klopfte schon mit dem Löffel am Suppenteller denn ich muß schauen das ich wieder weiter komme und meine Frau kommt noch immer nicht mit dem Essen herein. Ich höre der jüdischen Schnatterei schon eine Weile zu, steh auf und geh in die Küche hinaus und sage was wollen sie den von meiner Frau ich habe ja nicht Zeit und muß wieder weg. Der Jude sagte zu mir ganz frech was ich mit Ihrer Frau ausmache das geht Sie gar nichts an. Na mehr

135 Duden, Bock, Arbeit, S. 118–199; Peter Moser: Eine »Sache des ganzen Volkes«? Überlegungen zum Prozess der Vergesellschaftung der bäuerlichen Landwirtschaft in der Industriegesellschaft, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2000), S. 64–79.

136 Zu dieser These vgl. Fraser, Jaeggi, *Kapitalismus*, S. 73–89, 119–130. Zur diskursiven Kontinuität und Wirkmacht des Narrativs in der Zwischenkriegszeit vgl. Andrea Ellmeier: *Das gekaufte Glück. Konsumentinnen, Konsumarbeit und Familienglück*, in: Monika Bernold et al., *Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private*, Wien 1990, S. 190–193.

137 Erika Rappaport: »A Husband and His Wife's Dresses«. *Consumer Credit and the Debtor Family in England, 1864–1914*, in: Victoria De Grazia, Ellen Furlough (Hg.), *The Sex of Things. Gender and Consumption in Historical Perspective*, Berkeley 1996, S. 164.

brauchts net. Ich wurde böß [... und] sagte zu der Frau mache die Türe auf ich hatte den Jud bei der Kehle und verabreichte ihm einige saftige Ohrfeigen die nicht ohne waren und warf den Kerl zur Türe hinaus.¹³⁸

Die niederösterreichischen Richter bekräftigten ihre Opfermarkierung, indem sie nicht alle vor Gericht stehenden Angeklagten als Verführte kenntlich machten und damit als defizitäre ökonomische Subjekte oder »economic nonentities« stempelten.¹³⁹ So betonte etwa das Bezirksgericht Alsergrund, es würden »auch ziemlich häufig Personen Ratengeschäfte kontrahieren, welche sich zwar der Differenz zwischen Preis und Werth der Waaren vollkommen bewußt sind, welche jedoch [...] den Umstand, daß die Ratenhändler verhältnismäßig leicht Credit geben, benutzen, um sich durch sofortige Verpfändung der auf Raten genommenen Waaren momentan Geld zu verschaffen.«¹⁴⁰ In dieser Perspektive handelten besitzlose arme Leute, für die der Ratenkauf eine »Rettung à tout prix aus momentaner Nothlage« bedeutete, rational und ökonomisch.¹⁴¹ Im Fall von Unterschlagungen legten die Richter das Missverhältnis zwischen Preis und Ware anders aus als bei Zahlungsunfähigkeiten. Einmal interpretierten sie den Kauf überteuerter Waren als Teil einer aktiven Kalkulation, das andere Mal galt er ihnen als Indiz für passive Übervorteilung.

Resümierend kann festgehalten werden, dass sich das multifunktionale Verführungsnarrativ, das die niederösterreichischen Richter in ihren Berichten reproduzierten, an den Aussagen der Angeklagten informierte, die sich vor Gericht als verführte Opfer gaben. Die gemeinsam angeschuldigten Ratenagenten, die ihnen die Projektionsfläche boten, waren dagegen nicht beteiligt. »Die mitunter geradezu betrügerische Irreführung der Käufer bleibt dem unauffindbaren Agenten aufgelastet, die sie wohl auch thatsächlich verschuldet haben mochten«, spekulierte das Bezirksgericht Mariahilf.¹⁴²

138 DOKU Wien (Lebenserinnerungen/Memoiren von Emil Geißler, geb. 1876, Bd. 2, S. 53 f.).

139 Finn, Working-Class Women, S. 154. Zum »Ratenjuden« vgl. auch Marie Jahoda, Paul F. Lazarsfeld, Hans Zeisel: Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch, 28. Aufl., Frankfurt a. M. 2021 [1933], S. 37.

140 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Alsergrund, 25. Mai 1886 [S. 2]).

141 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Untermeidling, 3. Mai 1886 [S. 3]).

142 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Mariahilf, 18. Mai 1886 [S. 2]).

Die Abwesenheit der Agenten vor Gericht bot Gelegenheit für Mutmaßungen und Unterstellungen. Doch wer waren diese Agenten und Handlungsreisenden eigentlich, welche die Industriegesellschaften als teuflische Verführer inszenierten? Die Autobiographie des Wiener Commis Voyageurs Matthäus Schierer gibt Einblicke in deren Arbeitstätigkeiten und insgesamt beschwerlichen Berufsalltag.¹⁴³ Anhand dieses äußerst seltenen Selbstzeugnisses lässt sich zeigen, wie Reisende auftraten, Geschäfte anbahnten, Kundschaften warben und so neue Absatzmärkte erschlossen. Damit rückt die Verführerfigur in ein anderes Licht.

Mobilität, Männlichkeit, Medialität, oder:

Was macht eigentlich ein Ratenagent?

Als Matthäus Schierer im Oktober 1885 mit dem Zug im Wiener Franz-Josef-Bahnhof ankam, war er sogleich überwältigt vom »großstädtischen Gebrause und geschäftigen Hasten und Hin- und Wieder Eilen so Vieler«. ¹⁴⁴ Am 3. September 1862 in einem kleinen Dorf namens Reichenbach im niederösterreichischen Waldviertel an der Grenze zu Böhmen als uneheliches Kind einer Dienstmagd und eines Bauernsohnes geboren, kannte er das Großstadtleben nur vom Hörensagen. Auch deshalb gab er sich nach Abschluss seiner vierjährigen Kaufmannslehre seinen »sanguinischen Hoffnungen und Plänen« hin, sich in Wien selbständig zu machen und eine eigene Existenz aufzubauen.¹⁴⁵ Das Unterwegssein war er gewohnt, taktete doch schon zuvor die »Migration als Biographiegenerator« sein Leben.¹⁴⁶ Sein »Herumwanderberuf« führte ihn von Litschau in der Nähe seines Geburtsorts über die mährische Stadt Zlabing ins niederösterreichische Waidhofen an der Thaya.¹⁴⁷ Doch seine Karriereträume sollten unerfüllt bleiben. »Um als Kaufmann voranzukommen, ist ein Voraussetzung ausschlagge-

143 Vgl. auch Rossfeld, *Réflexions*; Friedman, *Salesman*.

144 DOKU Wien (Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862, S. 73). Zur Überlieferungsgeschichte des Textes vgl. »Als lediges Kind geboren ...«. *Autobiographische Erzählungen, 1865–1945*, hrsg. vom Verein »Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen«, Wien, Köln, Weimar 2008, S. 25 f.

145 DOKU Wien (Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862, S. 34).

146 Johanna Gehmacher, Klara Löffler, Katharina Prager: Editorial: Leben in Bewegung. Interdependenzen zwischen Biographie, Migration und Geschlecht, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 29 (2018), Nr. 3, S. 5. Vgl. auch Sigrid Wadauer: *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2005, S. 21–84.

147 DOKU Wien (Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862, S. 88).

bend: Man muss seine Laufbahn auf einem gewissen Niveau beginnen«, schreibt Fernand Braudel.¹⁴⁸ Schierer startete dagegen bei Null, ohne Geld und Vermögen und den damit verbundenen Bürgschaften, Privilegien und Absicherungen. Stattdessen begann er ein unstetes Berufsleben als Agent und Handlungsreisender, das geprägt war von Stellenwechseln und Entlassungen, mühsamen Bewerbungsprozeduren, erwerbslosen Phasen und teils prekären Arbeitsbedingungen. Davon berichtet seine als Misserfolgserzählung angelegte Autobiographie, in welcher er die fehlenden Startvoraussetzungen und Rückschläge als persönliche Erfahrungen mit kaufmännischen Anforderungen und Verpflichtungen reflektiert.

Als Agent gehörte der kaufmännisch gebildete Schierer einer Berufsgruppe an, die sich mit der Ausdifferenzierung des Wandergewerbes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablierte. Hausieren war seit dem späten Mittelalter eine gewerbliche Praxis, die im Rahmen einer vielfältigen »Ökonomie des Vagierens« ausgeübt wurde.¹⁴⁹ Saisonal und regional variierend boten Wandernde entweder ihre Arbeitskraft oder handwerkliche Dienstleistungen wie Kesselflicken, Scherenschleifen, Holzhacken oder Wurzelgraben an. Teils verhökerten sie auch bestimmte fremdbezogene Waren wie Geschirr, Stoffe oder Devotionalien, seltener hausierten Handwerker und Heimarbeiter mit selbstproduzierten Waren wie Körben, Besen oder Handwerkerutensilien. In der Regel wirtschafteten Hausierer auf eigene Rechnung, doch stellten Produzenten auch sogenannte Lohnhausierer an, die Waren in ihrem Auftrag absetzten und dafür entweder am Erlös beteiligt waren oder eine Provision erhielten.

Nach der Aufhebung der Binnenzollgrenze zwischen den ungarischen und österreichischen Teilen der Habsburgermonarchie 1851 und dem dadurch verbilligten Warentransport stieg das Interesse von Geschäftsinhabern, den Fertigwarenabsatz durch bezahlte Wanderhändler überregional zu steigern.¹⁵⁰ Mit der Durchsetzung der Handels- und Gewerbefreiheit 1869 akzentuierten sie die vertikale Integration der Distribution. Weil die Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte an Grenzen stieß, setzten Handelsfirmen und Fabriken vermehrt junges kaufmännisches Personal als Agenten oder Handlungsreisende ein, die ebenfalls zur »Morphologie des heutigen Hausierwesens« zählten, wie eine Enquete im

148 Fernand Braudel: Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts, Bd. 2: Der Handel, München 1986, S. 416.

149 Gerhard Ammerer: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime, Wien 2003, S. 379–457.

150 Klemens Kaps: Peripherisierung der Ökonomie, Ethnisierung der Gesellschaft: Galizien zwischen äußerem und innerem Konkurrenzdruck (1856–1914), in: Galizien. Fragmente eines diskursiven Raums, hrsg. vom Doktoratskolleg Galizien, Innsbruck, Wien, Bozen 2009, S. 43.

Auftrag des deutschen Vereins für Socialpolitik Ende des Jahrhunderts feststellte.¹⁵¹ Befördert wurde die personelle Umschichtung des Wandergewerbes in den krisenhaften 1880er-Jahren durch Konkurse und unternehmerische Entscheidungen. »Denn die Chefs der fortbestehenden Handlungsgeschäfte«, heißt es in einem Bericht der Ödenburger Handelskammer, »sahen sich durch die mißlichen Handelsverhältnisse und die allgemeinen volkswirtschaftliche Deroute veranlaßt, in ihrem Personalbestande bedeutende Reductionen eintreten zu lassen, und das also freigewordene Contingent warf sich nun ebenfalls auf das Geschäft der Handelsreisenden, als ihm zunächst liegenden Erwerbszweig.«¹⁵²

Die Transformation des Wandergewerbes korrespondierte mit professionellen Differenzierungsprozessen.¹⁵³ Die als Agenten und Handlungsreisende eingesetzten oder sich verdingenden Gehilfen und Kommis, die sich in den 1880er- und 1890er-Jahren zu organisieren begannen, bemühten sich um berufsständische Distanz zu selbständigen und Lohnhausierern.¹⁵⁴ Wie Matthäus Schierer waren sie kaufmännisch gebildet, warenkundig und im Umgang mit Kundschaften geschult. Um »nicht einem rechtlosen Nomadenvolke ohne Vaterland gleich betrachtet zu werden«, so der 1885 gegründete Wiener Verein Reisender Kaufleute, kultivierten sie einen Berufskodex, der auf einem verpflichtenden System aus Reputationen und gegenseitigen Fürsprachen basierte.¹⁵⁵ Mündliche Empfehlungen und Zertifikate, das wusste auch Schierer, gehörten zur »Standeswürde« und fungierten als zentrale Währung in Kreisen kaufmännischer Agenten.

Ohne Geld, dafür mit einem Lehrabschlusszeugnis machte sich Matthäus Schierer nach seiner Ankunft in Wien auf zu einem Stellenvermittlungsbüro, dem es gelang, ihm trotz seiner »ländlichen Unerfahrenheit« und »mangelhaften Geschäftsroutine« einen Posten als Platzagent in einem Gemischtwarengeschäft zu verschaffen.¹⁵⁶ Es folgten weitere Anstellungen in Läden, Fabriken und Agentu-

151 Eugen Schwiedland: Die Hausiererfrage in Österreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. Schriften des Vereins für Socialpolitik LXXXII, Leipzig 1899, S. XLI.

152 Zit. nach: Der Reisende Kaufmann, 2. Jg., Nr. 27, 10. Juni 1887, S. 1.

153 Vgl. Fontaine, History of Pedlars, S. 140–163.

154 Vgl. dazu die Diskussionen des Vereins reisender Kaufleute in Wien um die Mitgliedschaft von Hausierern. Der Reisende Kaufmann, 2. Jg., Nr. 5, 3. Jänner 1887, S. 2–7. Zur »Bewegung unter den Handlungsgehilfen« in Deutschland vgl. Paul Adler: Die Lage der Handlungsgehilfen gemäss den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, Stuttgart 1900, S. 1–3.

155 Der Reisende Kaufmann, 1. Jg., Nr. 2, 1. Juli 1886, S. 1.

156 Zu diesen und den folgenden Zitaten vgl. DOKU Wien (Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862, S. 79, 81, 86, 89, 91).

ren, teils als Kommiss, teils als Agent mit fixem Einkommen oder auf Provision. Zu seinen Aufgaben als »stationärer Gehilfe« gehörte die Erledigung der »alltäglichen Obliegenheiten, wie Waarenbehälterfüllen, Kundenbedienung, Aufträge effektuieren, fakturieren und expedieren, Lager sichten, etc.«. Die Haupttätigkeit als Reisender bestand im Aufsuchen der Stammkundschaft und der Neugewinnung weiterer gewerblich-industrieller und privater Endabnehmer und Endabnehmerinnen für diverse Waren: Baumwolle, Tafelwatte, Werkzeug, Schnittwaren, Bürsten, Pinsel, Besen, Spezereien, Likör und Versicherungspolizen. Während Handlungsgehilfen oder Praktikanten, oft mithilfe von Wagenhunden, die Expedition der Waren organisierten, war Schierer für die Abwicklung der Geschäfte und – falls die Arbeitgeber kreditierten – die Einkassierung der Raten zuständig. Die diversen Arbeitgeber zahlten ihm dafür ein Monatsgehalt von 12 bis 20 Gulden, teils bei »ganz freier, kompletter Station«, vereinzelt auch Spesenvergütungen für Speisegeld und Tramwayfahrkarten für »entfernter gelegene Touren«.

Matthäus Schierer war mit den Geschäftspraktiken eines Agenten nicht vertraut. Aufgrund seiner »totalen Unkenntnis des Innern der Großstadt Wien« und seiner Unerfahrenheit in der Kundengewinnung war er auf Informationen und Instruktionen angewiesen.¹⁵⁷ Als Starthilfe dienten ihm »Platz-Kundenbüchel« mit den Adressen alter Kundschaften, die ihm die Chefs zur Verfügung stellten. Auf Empfehlung suchte er zudem »halbe Nächte« nach potentiellen Käufern und Käuferinnen im »Lehmann«, dem seit 1859 herausgegebenen Wiener Adressbuch, das neben protokollierten Verzeichnissen aller Firmen, Geschäfte und Betriebe auch Einwohnerregister enthielt. Neben der Benutzung dieser analogen Suchmaschine beschaffte er sich bei Innungen, Gewerbevereinen und Kanzleien weitere Adresslisten. Ausgerüstet mit Personaldaten und einem Straßenplan von Wien machte er sich täglich, »ob schön ob Regen«, auf seine Rundgänge durch die Stadt und das nahe Umland. Mit dabei hatte er einen Musterkoffer mit Proben und Modellen der Verkaufswaren, die er Interessierten vorzeigen konnte. Gaben diese keine direkten Bestellungen auf, hinterließ er eine »Firma-Adress-Empfehlungskarte«, welche die angebotenen Produkte aufführte. Kaufte die Kundschaft auf Raten, schrieb er Rechnungen, stellte Gegenscheine mit den Forderungen aus und ließ sie unterzeichnen. Die Gegenscheine – »Geldes gleichwerthige Schuldkoupons« – wurden im Kontor aufbewahrt und von Schierer bei seinen Rundgängen mitgenommen, vor Ort bei Empfang der Raten quittiert,

¹⁵⁷ Zu diesem und den folgenden Zitaten vgl. ebd., S. 79, 81, 91.

so dass er abends »mit geldtrotzdem Säckel nach Hause kehrte und dort mit meinem Chef abrechnete, auf eigene Gefahr und Risiko«.

Die Arbeit als Platzagent war anstrengend und kräfteraubend. Besonders das Unterwegssein im Winter setzte ihm zu, denn »es gab Eis, Schnee und Koth auf den Straßen und Gassen Wiens in Menge«. ¹⁵⁸ Auch hatte er keinerlei Erfahrung im Abklappern von Kundschaften. In den Handelshäusern, in denen er nach seiner Ausbildung als Handlungsgehilfe gearbeitet hatte, wickelte man die Geschäfte über den Ladentisch ab – die Käufer und Käuferinnen kamen ins Haus, nicht umgekehrt. Der Musterkoffer erlaubte ihm, neben Handwerksbetrieben und Fabrikniederlassungen auch in Stadtwohnungen und Dorfhäuser im Umland einzutreten und die Produkte je nach Kundenbedürfnis, geschützt vor Wind und Wetter, zu präsentieren. Das Zuhause ergänzte das Kontor als Ort des Tausches. So gesehen privatisierte Schierer die Austauschbeziehungen. In intimer Atmosphäre trat er neben Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden auch mit Privatpersonen in Kontakt und verkaufte ihnen Waren, bar und auf Kredit.

Agenten wie Matthäus Schierer waren das letzte Glied in der Warenkette. Sie knüpften neue Kontakte, präsentierten Warenmuster, nahmen Bestellungen auf und kassierten ein. Dabei gingen sie planvoll vor, bildeten sich weiter, setzten Kontaktmedien ein und nutzten Transportinfrastrukturen. Reisende waren Akteure der Vermarkt(lich)ung. Weil der Reisende »den Kunden aufsucht, ihn angreift, wie man sagen könnte, sich also in dem Verhältnis zu dem Käufer aktiv verhält«, sah Werner Sombart in ihm eine »marktbildende Kraft«. ¹⁵⁹ Gerade »der Dörfler« werde »zur Ausweitung seines Güterbedarfs erzogen«.

Wie die Beschreibung des Warenverkaufs als Erziehungsprozess andeutet, fungierten Reisende nicht nur als Vermittler von Waren, sondern immer auch als Vermittler von Informationen. Informationsvermittlung war ein kommunikativer Prozess, der neben Warenkenntnissen vor allem ein »prompt arbeiten des Mundwerk« voraussetzte, wie ein Ratgeber 1889 wusste. ¹⁶⁰ Zu einem kommunikativen Habitus gehörten zudem *soft skills* in der Verkaufspsychologie.

¹⁵⁸ Ebd., S. 94.

¹⁵⁹ Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, 3. Auf., München, Leipzig 1919, S. 448 f.

¹⁶⁰ B. Ahrens: Der reisende Kaufmann (Geschäftsreisende) wie er sein soll. Ein Handbuch für junge Kaufleute, welche reisen oder reisen wollen, Berlin 1889, S. 16. Zur Ratgeberliteratur vgl. Rossfeld, Handelsreisende, S. 154–178.

Der Reisende sollte »Menschenkenner sein, muss gleich bei der ersten Vorstellung beim Committenten erkennen, wie das Naturell desselben geartet ist, und mit ihm, je nachdem er es wünscht, verkehren, denn mancher liebt es, wenn der Offerent wenig, mancher wenn er viel spricht«, forderte der Verein Reisender Kaufleute.¹⁶¹ Weiter soll er »nie geckenhaft, aber immer sehr anständig gekleidet sein, er soll stets galant gegen Damen, aber nie zudringlich sein«. Gerade die Kleidung zählte zu den auffälligsten Merkmalen der Reisenden. Als individueller Marker ermöglichte sie ihnen eine Abgrenzung gegenüber den stärker uniformierten Arbeitern und Angestellten.¹⁶² Darüber hinaus garantierte sie ihnen soziale Anschlussfähigkeit, was wiederum die Öffnung von Absatzmärkten erleichterte.

Modische Kleidung, Redegewandtheit und höfliche Umgangsformen gehörten zur Palette performativer Männlichkeit, die zeitgenössisch oft mit der Figur des Dandys in Verbindung gebracht wurde. Auch Schierer entsprach diesem Typus, war schriftlich ausdruckstark, legte Wert auf eine gewinnendes Äußeres und kaufte seine Anzüge stets beim Hoflieferanten Jacob Rothberger am Stephansplatz.¹⁶³ Zudem erfüllte er fast schon klischeehaft eine weitere, mit der Mobilität als »marker for autonomy and masculinity« verknüpfte Eigenschaft: Er war sexuell ausschweifend und verkehrte häufig mit Prostituierten.¹⁶⁴

All diese Attribute und Tätigkeiten, zusammengefasst in der Trias Mobilität, Männlichkeit und Medialität, brachten Reisende als Verführer von Frauen und Bewohnern ländlicher Gegenden in Verruf. Zugleich boten sie den Erzählstoff für eine Sexualisierung von Austauschbeziehungen und damit für die Zusammenführung der beiden einleitend erwähnten modernen Verführungsnarrative. Paradebeispiel ist Gustave Flauberts 1856/1857 publizierter Roman *Madame Bovary*, der sich um die Affären einer Ehefrau dreht, die unglücklich mit einem Landarzt verheiratet ist und mit ihm zusammen in der französischen Provinz lebt. Dabei

161 Der Reisende Kaufmann, 3. Jg., Nr. 4, 10. März 1888, S. 2.

162 Andrew Popp, Michael French: »Practically the Uniform of the Tribe«: Dress Codes Among Commercial Travelers, in: *Entreprise and Society* 11 (2010), Nr. 3, S. 449.

163 Edith Hann: Herrenkleider-Magazin Jacob Rothberger. Eine Fallstudie zur Entwicklung der Wiener Herrenkonfektion, in: Andreas Lehne, Edith Hann, Gerhard Meißl (Hg.), *Wiener Warenhäuser, 1865–1914*, Wien 1990, S. 85–120.

164 Michael French: On the Road: Travelling Salesmen and Experiences of Mobility in Britain before 1939, in: *Journal of Transport History* 31 (2010), Nr. 2, S. 144. Zur geschlechtsspezifischen Codierung des Wanderns und Reisens vgl. Orvar Löfgren: *Leben im Transit? Identitäten und Territorialitäten in historischer Perspektive*, in: *Historische Anthropologie* 3 (1995), S. 351, 360.

geht es nur vordergründig um die außerehelichen Beziehungen der Protagonistin Emma Bovary. Vielmehr parallelisiert Flaubert Sexualität und Konsum, verbindet ihre Affären mit Kaufräuschen und lässt ihre Liebhaber ebenso als Verführer auftreten wie den reisenden Modewarenhändler Monsieur Lheureux, von dem sie die Waren aus der Großstadt auf Kredit bezieht.¹⁶⁵

Satirezeitschriften, denen (im Zug) Reisende immer wieder Anlass für humoristische Kurzerzählungen und ironische Verballhornungen gaben, porträtierten sie als Liebhaber und Verkäufer in einem.¹⁶⁶ Ein in der deutschen Wochenschrift *Fliegende Blätter* abgedruckter und mit einer lithografischen Karikatur illustrierter Witz ging so: »Dame (zu einem Reisenden, der ihr seine Liebe gesteht): »Ist Ihre Liebe zu mir auch echt?« – Reisender: »Mein gnädiges Fräulein, ich führe überhaupt nur echte Artikel!«¹⁶⁷ Hier wurden zwei Tauschobjekte, die Liebe und die Ware, in eins gesetzt, das Echtheitsversprechen durch die Hand auf dem Herz des Reisenden symbolisch bekräftigt, was sowohl als Kommerzialisierung der Liebe wie als Romantisierung der Ware gedeutet werden kann.¹⁶⁸

Die historische Konsumforschung interpretiert das Wechselspiel von Liebe, Sexualität und Konsum unterschiedlich. Eine häufig geschlechterhistorisch informierte Perspektive argumentiert, der Topos der Verführung diene zur Markierung tauschbeteiligter Subjekte und ziele so auf die Deutung und Bewertung unübersichtlicher Markttransaktionen. »Sexualized metaphors applied to the circulation and consumption of goods may be taken to stand for elusive social relations«, argumentiert Victoria de Grazia.¹⁶⁹ Die Zuschreibung opaker Tauschverhältnisse auf verführerische Intermediäre, die für den Aufbau von Kreditbeziehungen verantwortlich gemacht wurden, reduzierte deren Komplexität und machte Austauschmechanismen verständlich. Dabei spielte die gelebte und selbstinszenierte, im Berufskodex eingeklammerte und medial porträtierte Männlichkeit der mobilen Agenten eine wesentliche Bedeutung. Diese sorgte nicht nur dafür, dass Frauen bis

165 Für diese Lesart vgl. Marianne Beyerle: »Madame Bovary« als Roman der Versuchung, Frankfurt a. M. 1975; Daniel Cuonz: Die Sprache des verschuldeten Menschen. Literarische Umgangsformen mit Schulden, Schuld und Schuldigkeit, Paderborn 2018, S. 124–147.

166 Vgl. z. B. die »Charakterstudie« über einen Handlungsreisenden, in: Kaufmännische Zeitung, Nr. 2, 15. Jänner 1888, S. 10 f.

167 Fliegende Blätter, Bd. 100, Nr. 2542, München 1894, S. 156.

168 Vgl. dazu Eva Illouz: Der Konsum der Romantik. Liebe und die kulturellen Widersprüche des Kapitalismus, Frankfurt a. M. 2003; Eva Illouz (Hg.): Wa(h)re Gefühle. Authentizität im Konsumkapitalismus, Berlin 2018.

169 Victoria De Grazia: Introduction, in: dies., Ellen Furlough (Hg.), The Sex of Things. Gender and Consumption in Historical Perspective, Berkeley 1996, S. 2.



Abb. 4: »Macht der Gewohnheit«, Fliegende Blätter 1894

zum Ersten Weltkrieg kaum auf dem Berufsfeld der Reisenden Fuß fassen konnten. Sie bot auch Anlass zur vergeschlechtlichten Trennung des Ökonomischen in eine männlich dominierte distributive Sphäre und eine weibliche Konsumsphäre.

Eine andere Forschungsperspektive bringt das erotisch aufgeladene Verführungsnarrativ mit einer neuen Bedeutsamkeit von Konsum in Verbindung. Anknüpfungspunkt bietet die Tätigkeit der Reisenden, die Waren nicht nur verkauften, damit ihre Kundschaft den Gebrauchswert vernutzen konnte. Vielmehr luden sie die Waren im Verkaufsgespräch mit vielfachen Bedeutungen, Imaginationen und Vorstellungen auf, individualisierten deren Nutzen, passten ihn an das Gegenüber an und weckten so Bedürfnisse – ein Phänomen, das Werner Sombart als »Vorgänge in den Seelen« schilderte.¹⁷⁰ Durch ihre semiotische Verpackung der Waren arbeiteten Reisende an der Herstellung eines artifiziellen Konsumsubjekts mit. Dieses »nimmt die Gegenstände nicht so, wie sie sind, sondern versieht sie mit kontingenten, spielerischen, darin künstlichen Bedeutungen«, wie der Soziologie Andreas Reckwitz schreibt.¹⁷¹ Gerade weil sich der Erwerbsakt zu einem handlungsleitenden

170 Sombart, *Kapitalismus*, Bd. 2 (3. Auf.), S. 448 f.

171 Andreas Reckwitz: *Das Subjekt des Konsums in der Kultur der Moderne. Der kulturelle Wandel der Konsumtion*, in: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München*, Frankfurt a. M. 2006, S. 429. Vgl. auch Michael Prinz: »Konsum« und »Konsumgesellschaft« – Vorschläge zu Definition und Verwendung, in: ders. (Hg.), *Der*

den und sinnstiftenden Konsumerlebnis entwickelte, an dem Käufer und Käuferinnen immer auch aktiv beteiligt waren, sei er zum »Signum eines Kontrollverlustes, einer Verführung und Verführbarkeit des Subjekts« geworden.¹⁷²

Was abstrakt klingt, führe ich im letzten Teil empirisch näher aus. Anders als Hausierende, die Waren stets direkt an Endabnehmer verkauften, vermittelten Agenten und Handlungsreisende sie häufig auf Kredit und mit Mustern. Dadurch potenzierte sich das semiotische Verhältnis zu den Dingen. Beide, sowohl der Ratenkredit als auch das Muster, machten die Waren für Unterklassen zugänglich und beförderten eine konsumistische Haltung, die den Gebrauchsnutzen überbot. Diese doppelte Medialität der Verfügbarkeit manifestierte sich in neuartigen Konsumerfahrungen in Form anziehender, falscher oder undurchsichtiger Warenversprechen, die ich abschließend am Beispiel des Musterkoffers reflektiere.¹⁷³ Auch auf ominöse Reize und die damit verbundenen Kontrollverluste, die von kreditmäßig erhältlichen und mit Mustern vermittelten Dingen unter der Warenform ausgingen, reagierte das Verführungsnarrativ.

Der Musterkoffer: das mobile Display der Waren

Der Musterkoffer, den Matthäus Schierer stets auf seinen Touren in Wien mittrug, ist eine Erfindung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zwar suchten Tuch- und Seidenhändler oder Knopfmacher ihre Kundschaften bereits in der Frühen Neuzeit mit Musterkarten auf, worauf Proben von Waren angeheftet waren.¹⁷⁴ Doch anders als diese »Musterreisenden« oder »Müsterler«, die meist mit Pferden und nur leichtem Gepäck unterwegs waren und darum auch »Musterreiter« genannt wurden, war es Agenten dank Tramway und Eisenbahn möglich, auch größere Gegenstände mit auf weite Reisen an entfernte Orte zu nehmen. Die ano-

lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne, Paderborn, Zürich 2003, S. 24 f.

172 Reckwitz, *Subjekt des Konsums*, S. 429.

173 Dieselben Erfahrungen machten Produzenten. Vgl. Wendelin Brühweiler: *Zeichenform und Warenverkehr. Eine Formatgeschichte der Marke, 1840–1891*, Konstanz 2020, Kap. 2; Alessandro Stanziani (Hg.): *La qualité des produits en France (XVIIIe-XXe siècles)*, Paris 2003.

174 Gabi Schopf: *Selling through Samples? The Role of Objects in Merchant Communication*, in: Kim Siebenhüner, John Jordan, dies. (Hg.), *Cotton in Context. Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900)*, Köln 2019, S. 245–266.

nyme Geschichte des Musterkoffers, dieses vergessenen Gegenstandes, beginnt daher erst mit dem Aufbau moderner Verkehrsinfrastrukturen.¹⁷⁵

Musterkoffer vereinfachten den Transport. Sie taugten für Stadtrundgänge zu Fuß und kamen als mobile Auslage der sprichwörtlichen »Ladenscheu« der ländlichen Bevölkerung entgegen.¹⁷⁶ Auch waren Agenten damit mobiler und dank ermäßigter Reisetaxen für den Zugtransport der Musterkoffer auch billiger unterwegs.¹⁷⁷ Matthäus Schierer reiste als Platzagent vor allem mit gewerblich-industriellen Erzeugnissen, andere Commis Voyageur verstauten Konsumartikel im Musterkoffer. Textilprodukte und Konfektionswaren, das belegen Verlustanzeigen in Zeitungen, eigneten sich ebenso wie Spielzeug, Uhren, Schmuckwaren, Bücher oder Bilder. Der Inhalt eines 1866 im sächsischen Damm verloren gegangenen Koffers bestand aus »einem Mustersortiment feiner fertiger Stickereien, zwei seidenen Shlipsen, drei leinenen Hemden mit eingesetztem Vorhemdchen, zwölf Paar glatten Manchetten, 24 dergleichen Kragen, einem Paar Stiefeletten mit Gummieinsätzen, zwölf baumwollenen gewirkten weißen und bunten Socken und sechs weißen leinenen Taschentüchern«. ¹⁷⁸ Gegen Ende des Jahrhunderts dienten Reisenden auch Miniaturen von Nähmaschinen, Möbeln und Fahrrädern als verkaufsfördernde Objekte, während sie für den Absatz schwererer, unhandlicherer Produkte Musterhefte, illustrierte Preiskarten und Kataloge verwendeten.¹⁷⁹

Musterkoffer waren auch politische Artefakte. Absatzstrategien, die Musterkollektionen in Umlauf brachten, reagierten auf Reglementierungen, die auf die Kontrolle des sich ausdifferenzierenden Wandergewerbes zielten. Das Hausiergesetz von 1852 regelte penibel, wer wo mit wem »Handel mit Waaren, im Umherzie-

175 Zur »anonymen Geschichte« vgl. Sigfried Giedion: *Mechanization Takes Command. A Contribution to Anonymous History*, New York 1948. Für eine Relektüre vgl. Monika Dommann: *Mit dem Fließband zum Fortschritt? »M. T.C.«: Sigfried Giedions visuelle Historiographie der Mechanisierung in den USA*, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 17 (2020), Nr. 1, S. 190–200, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2020/5831>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1762>.

176 Schwiedland, Hausiererfrage, S. XL.

177 Für die Einführung ermäßigter Gepäcktaxen für Musterkoffer durch die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen vgl. Bukowinaer Nachrichten, IV. Jg., Nr. 693, 3. Jänner 1891, S. 2.

178 Leipziger Zeitung, Nr. 215, 11. September 1866, S. 4675. Vgl. auch Leipziger Zeitung, Nr. 93, 3. April 1850, S. 1700.

179 Vgl. Franz Gustav Wölfel: *Der Handlungsreisende*, Leipzig 1913.

hen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus« ausüben durfte.¹⁸⁰ In vielen Kurorten, und seit den frühen 1890er-Jahren auch in Städten wie Linz, Graz und Innsbruck, galten Hausierverbote.¹⁸¹ Hausierende reagierten darauf mit trickreichen Umweggeschäften. Der Jurist Otto von Zwiedineck-Südenhorst konstatierte in seiner ebenfalls für den Verein für Socialpolitik durchgeführten Untersuchung über den Hausierhandel in der Steiermark »eine Form der Umgehung des Hausierverbots, die in der Weise durchgeführt wird, daß der Hausierer, dem als solchen nunmehr die Stadt Graz als Absatzgebiet verschlossen ist, sich einen Gewerbeschein löst, lautend auf den Waren, die er zu vertreiben pflegt, sodann mit Mustern von Haus zu Haus zieht, Bestellungen sammelt und nach ein oder zwei Stunden die bestellten Waren ins Haus liefert.«¹⁸² Vor allem findige Hausierende mit Schnittwaren nutzten diese neuen Vertriebsmöglichkeiten.¹⁸³

Eine andere, ebenfalls seit 1852 geltende Regelung betreffend »den Geschäftsbetrieb der wandernden Handels-Agenten« erzwang dagegen den Warenmusterhandel.¹⁸⁴ Demnach durften festangestellte, lohnbeziehende oder auf Provision arbeitende Handlungsreisende und Agenten wie Matthäus Schierer keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitführen.¹⁸⁵ Doch auch diese einschränkende Regelung, die eine protektionistische Maßnahme gegen ausländische Unternehmen darstellte, funktionierte bei musterähnlichen Dingen wie Schmuckstücken, Raucherwaren oder Büchern nicht. So bemerkte der für den niederösterreichischen Gewerbeverein tätige Jurist Rudolf Kobatsch, viele ausländische Reisende, die mit Goldwaren und Juwelen umherzogen, würden Muster als Waren behan-

180 Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1852), S. 1103.

181 Schwiedland, Hausiererfrage, S. XXX.

182 Otto Zwiedineck-Südenhorst: Steiermark, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. Schriften des Vereins für Socialpolitik LXXXII, Leipzig 1899, S. 80.

183 Zur Entstehung neuer Formen des Wanderhandels mit Leinen durch Umgehung rechtlicher Regelungen vgl. auch Hans Medick: Weben und Überleben in Laichingen, 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte, Göttingen 1996, S. 285 f.

184 Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, § 10, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1852), S. 995 f. 1883 wurde diese Regelung in der Gewerbeordnung aufgenommen. Vgl. Gesetz vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, § 59, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1883), S. 129. Gewerbeordnung, 1859, § 50, S. 630.

185 Parallel dazu verbot das Hausiergesetz von 1852 den Hausierenden den Warentransport mit Wagen oder Lasttieren. Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1852), S. 1106.

deln: »Sie führen ganze Warenkoffer mit sehr ansehnlichen Beständen mit und geben die verkauften Waren sogleich an die Käufer ab.«¹⁸⁶ Und nicht selten veräußerten ausländische Reisende ihre Musterkollektionen, um bei der Rückkehr (insbesondere nach Deutschland) keine Zölle bezahlen zu müssen.¹⁸⁷

Trotz solcher Epiphänomene sicherte der Gesetzgeber mit einem 1858 erlassenen Patent das Eigentums- und Benutzungsrecht an Mustern.¹⁸⁸ Diese mussten zur Geltendmachung bei der lokalen Handels- und Gewerbekammer hinterlegt und in ein Musterregister eingetragen werden. Muster konnten Dingduplikate oder eigens produzierte Imitate sein. Werkzeuge, Nähmaschinen oder Uhren kamen häufig auch als Muster zum Einsatz, während sogenannte Mustermacher Kleidungsstücke oder Galanteriewaren professionell anfertigten – Dinge also, bei denen es nicht um die »innere Beschaffenheit«, sondern um die »Schönheit der äußeren Erscheinung« geht, wie ein Experte anmerkte.¹⁸⁹ Auch der Musterkoffer selbst avancierte zu einem Verkaufsobjekt, das Fabrikanten bewarben.¹⁹⁰ Musterkoffer waren Handfabrikate – »man macht keine Dutzendware für alle Welt« – und wurden in arbeitsteiligen Prozessen auf Bestellung angefertigt: Tischler stellten die Holzgestelle her, Handlanger strichen sie, Sattler machten die Handgriffe, bekleideten und häuteten die Koffer, während Buchbinder die Einsätze anfertigten.¹⁹¹ Was sich durch den Einsatz von Musterkoffern ankün-

186 Rudolf Kobatsch: Wien und das übrige Niederösterreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. Schriften des Vereins für Socialpolitik LXXXII, Leipzig 1899, S. 28.

187 Mit Frankreich (seit 1879) und England (seit 1887) bestanden Zollfreiabkommen für Muster. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. März 1879 betreffend die Zollbehandlung von Mustern französischer Handelsreisender, dann den Muster-Markenschutz, sowie den Gewerbebetrieb französischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1879), S. 169; Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einfuhrzollfreiheit von Waarenmustern der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1887), S. 177 f.

188 Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1858), S. 707–712.

189 Moriz von Stubenrauch: Das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes, Wien 1859, S. 36.

190 Vgl. z. B. Wiener Tagblatt, Nr. 87, 30. März 1877, S. 18. Weitere Aufmerksamkeit zog er durch Vermisstenanzeigen in Zeitungen und Diebstahlfälle auf sich. Vgl. z. B. Morgen-Post, 26. Jg., Nr. 109, 21. April 1876, S. 3; Neue Freie Presse, Nr. 5107, 14. November 1878, S. 5.

191 Johann Plenge: Die Leipziger Sattlerei, in: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Groß-

digte, setzte sich Mitte der 1890er-Jahre im Übergang von Waren- zu Mustermessen fort, die nicht mehr distributive Funktionen erfüllten, sondern reine Repräsentationsanlässe für schwierig transportierbare Spielzeuge, Musikinstrumente oder keramische Erzeugnisse waren.¹⁹² Leipzig stieg zum prominentesten Mustermesseplatz im deutschsprachigen Raum auf, wo mit der Koffer- und Taschenfabrik von Moritz Mädler auch der größte Musterkofferproduzent ansässig war.

Auch losgelöst von seinem historischen Entstehungshintergrund ist der Musterkoffer ein komplexes Vehikel. Er war mehr als nur ein sicherer Aufbewahrungsort und ein praktisches Transportmittel von Dingen. Die Öffnung des Musterkoffers, so könnte man mit Marx sagen, inszenierte den Auftritt der Ware. Allerdings konnten Muster ihrem Verwendungszweck nach weder benutzt noch gehandelt werden, hatten also weder Gebrauchs- noch Tauschwert. Muster waren etwas anderes. Zeitgenössischen Lexika galten sie als »Probe, kleiner Teil einer Warenpartie, nach welchem eine größere Menge rücksichtlich ihrer Güte und Äußerlichkeit beurteilt werden soll«. ¹⁹³ Gesetzgeber nannten sie schlicht »Vorbilder« für Industrieprodukte.¹⁹⁴ Muster waren Stellvertreter und Instanzen der Beurteilung in einem. Sie repräsentierten Waren, konnten angeschaut und begutachtet, visuell-taktil geprüft und auf ihren Gebrauchswert getestet werden. Muster konnte man sich aber nicht aneignen oder besitzen. Statt Gebrauchs- oder Tauschwert besaßen Muster einen mit Zeichen und Bedeutungen aufgeladenen »Ausstellungswert«. ¹⁹⁵ Diese zwischen die marxische Unterscheidung geschobene dritte, von Walter Benjamin eingeführte Kategorie verweist auf eine zusätzliche dingliche Dimension, die in zahlreichen Studien zur *material culture* untersucht worden ist.¹⁹⁶ In einer kulturwissenschaftlichen Lesart handelt es sich um das Thea-

industrie, Bd. V: Königreich Sachsen (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 66), Leipzig 1896, S. 564 f.

192 K. E. Mössner: Die Mustermesse, ihre begrifflichen Grundlagen, allgemeinen Probleme und geschichtliche Entwicklung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 168 (1956), Nr. 1, S. 251–279.

193 Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. 12, 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1895, S. 116.

194 Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (1858), S. 708.

195 Walter Benjamin: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. I/2: Abhandlungen, Frankfurt a. M. 1991, S. 443–445. Zum »Schauwert der Dinge« und zur Prägung des Begriffs 1908 durch den deutschen Journalisten und Schriftsteller Alfons Paquet vgl. König, Konsumkultur, S. 183–186.

196 Für einen Überblick vgl. Chris Tilley et al. (Hg.): Handbook of Material Culture, London 2013; Stefanie Samida, Manfred K. H. Eggert, Hans Peter Hahn (Hg.): Handbuch Materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen, Stuttgart 2014; Heinz Drügh: Thing Theory, in:

ter, die Aufführungspraxis der Ware und ihre Performativität. Benjamin spricht vom »Ausdruck der Wirtschaft in der Kultur« und nennt als Beispiele für das 19. Jahrhundert Reklamen, Schaufenster und Auslagen in Ladenpassagen, Gewerbeausstellungen, Warenhäuser, aber auch die Mode oder Figuren wie den Sammler oder Flaneur.¹⁹⁷

Der Ausstellungswert von Musterkoffern und ihren Inhalten war mannigfaltig. Musterkoffer waren ansehnliche Stücke. Meist bestanden sie aus Rindsleder, Messingknöpfe fixierten den Leinwandüberzug und der Innenraum war mit Drillich gefüttert. Einige hatten Schildchen mit eingravierten Namen der Reisenden, andere wurden durch ein Vorhängeschloss geschützt.¹⁹⁸ Personalisierung und Verheimlichung gehörten ebenso zum Warentheater wie die Auswahl und Anordnung der Muster. Die Wiener Geschäftszeitung riet, den Reisenden keinen »schön geordneten Musterkoffer« abzugeben, sondern sie die Kollektionen »nach eigenem Ermessen«, je nach Absatzgebiet und Kundschaft, zusammenstellen zu lassen.¹⁹⁹ Ein Ratgeber wiederum gab folgende Packempfehlung: »Vorzugsweise die Reisenden der Textil-Industrie haben auf eine passende Zusammensetzung ihrer Muster in jeder Beziehung zu sorgen. Dazu gehört richtiges Vertheilen der Farben so, daß solche sich unter- oder nebeneinander nicht ›beleidigen‹, correcte Beseitigung der Etiquettes und wohl als Hauptsache, daß der zur Verfügung stehende Raum völlig ausgenützt wird.«²⁰⁰ Derart arrangierte Räume werden von der Konsumforschung *object domains* genannt. Die darin präsentierten Objekte bilden durch ihre eigenlogische Ordnung eine selbständige Bedeutungsmatrix aus. Insofern, so lässt sich mit John Brewer schließen, funktionieren sie nicht nur »als Sinnträger, sondern auch als Sinnvermittler«.²⁰¹

Susanne Scholz, Ulrike Vedder (Hg.), *Handbuch Literatur & materielle Kultur*, Berlin 2018, S. 108–116. Für ein dinghistorisches Plädoyer vgl. Frank Trentmann: *Materiality in the Future of History: Things, Practices, and Politics*, in: *Journal of British Studies* 48 (2009), Nr. 2, S. 283–307.

197 Walter Benjamin: *Aufzeichnungen und Materialien*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. V/1: *Das Passagen-Werk*, Frankfurt a. M. 1991, S. 573 f. Für eine Relektüre von Marx und Benjamin vgl. Giorgio Agamben: *Profanierungen*, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2015, S. 70–91.

198 Vgl. *Leipziger Zeitung*, Nr. 93, 3. April 1850, S. 1700.

199 *Wiener Geschäftszeitung*, Nr. 148, 30. Juni 1868 [Beilage, S. 6].

200 Ahrens, Kaufmann, S. 26.

201 John Brewer: *Was können wir aus der Geschichte der frühen Neuzeit für die moderne Konsumgeschichte lernen?*, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), *Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 54.

Doch Muster hielten nicht immer, was sie versprachen. »Consuming visions« ist ein ebenso verführerischer wie trügerischer Akt.²⁰² Zum einen hatten sie eine von den Produktionsverhältnissen unabhängige Lebensdauer und waren nicht immer *up to date*. Matthäus Schierer zum Beispiel reiste mit Mustern von Handelsartikeln, die »bloß commissionsweise zum Vertriebe am Lager geführt wurden« und fortlaufend nachbestellt werden mussten.²⁰³ Auch die niederösterreichischen Bezirksrichter berichteten, dass viele Käufer und Käuferinnen sich darüber beklagten, Waren geliefert bekommen zu haben, die nicht den Versprechungen oder ihren eigenen Vorstellungen entsprachen. »In einer nicht unbedeutenden Anzal von Fällen gehen die Einwendungen dahin, daß das vorgewiesene Muster bessere Qualität, oder anderer Art war, als die sohin überschickte Waare, – daß der verkauften Waare die vom Agenten hervorgehobenen Qualitäten mangeln, und der Käufer erst später zu dieser Wahrnehmung gelangte«, heißt es im Bericht des Bezirksgerichts Leopoldstadt.²⁰⁴ Auch das Bezirksgericht Neubau informierte, die Einreden richteten sich vielfach »gegen die Qualität der gekauften Waaren, welche oft gänzlich oder doch zu dem gewünschten und zugesicherten Zwecke unbrauchbar sind.«²⁰⁵

Wunsch und Zusicherung, diese beiden semiotischen Aufladungen von Dingen, ließen sich im gesprächs-basierten Prozedere des Tausches nicht mehr trennscharf voneinander unterscheiden. Beide Bedeutungszuschreibungen überhöhten den eigentlichen Gebrauchswert. Kreditmäßiger, mustervermittelter Konsum schuf sich einen Eigenwert. Und gerade weil Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen um diesen Eigenwert wussten, korrespondierten ihre Beschwerden über den Empfang »nicht masshaltiger Waare« oft mit Klagen über unangemessene Preise.²⁰⁶ Allerdings konnten die Richter den »wirklichen Wert« der Ware nur selten begutachten lassen, da die Ratenhändler die Einwendung gegen die sogenannte Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) in den Kaufverträgen ausschlossen.²⁰⁷

202 Simon J. Bronner (Hg.): *Consuming Visions. Accumulation and Display of Goods in America, 1880–1920*, New York 1989.

203 DOKU Wien (Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862, S. 81).

204 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Leopoldstadt, 24. Mai 1886 [S. 3]).

205 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Neubau, 27. Mai 1886 [S. 5]).

206 Genannt wurden vor allem Öldruckbilder, Uhren und Preziosen. ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Unter-Meidling, 3. Mai 1886 [S. 3]).

207 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Neubau, 27. Mai 1886 [S. 5]). Die *Laesio enormis* ist ein Rechtsgrundsatz, nach dem ein Kauf rückgängig gemacht werden kann, wenn der Preis das Doppelte des Wertes einer Ware überschreitet.

Das Problem der temporalen Differenz akzentuierte sich bei Modeartikeln, deren Formwert aus variablen Oberflächeneffekten bestand: farbige Kleidungsstücke, strukturierte Textilien wie Teppiche, Bilder, verzierte Glaswaren oder Porzellan.²⁰⁸ Die materielle Deckungsgleichheit konnte zudem durch enttäuschte Erwartungen überlagert werden, die gleichermaßen Folge einer fehlgeleiteten Sinnvermittlung wie falscher Angaben im Verkaufsgespräch sein konnten. Hier öffnete sich ein Spannungsfeld zwischen Dingen und Menschen, Materialität und Bedeutung, Sinnlichkeit und Sinn, auf dem die Werthaftigkeit der Ware Gestalt annahm und Missverständnisse ebenso Platz fanden wie trickreiche Manipulationen redengewandter Agenten und Reisender. Die Ratgeberliteratur nannte den Musterkoffer daher »scherzweise auch Verdrußkasten.«²⁰⁹ Verdruss erfahren konnten sowohl frustrierte Käufer als auch erfolglose Verkäufer. In beiden Fällen verursachte der zeitgenössisch als abgeschwächte Form des Ärgers verstandene Verdruss »Wärme im Kopf, Schwindel, Beklemmung des Athems, die Lippen ziehen sich krampfhaft zusammen, die Augenbrauen werden herabgezogen, die Stirn runzelt sich. Nach dem Ä[rger] fühlt man sich abgeschlagen, müde u. ist unlustig od. unfähig zur Arbeit.«²¹⁰

Feuilletonistische Erzählungen, Kurzgeschichten und Romane versuchten dieses Warentheater zu fassen, das die Dinge aufführten und das die kaufenden Menschen als Selbstdarstellende involvierte.²¹¹ Während Marx am Beispiel eines Tisches, der aus seinem Holzkopf Grillen entwickelte, den ebenso trügerischen wie verführerischen »Fetischcharakter der Ware« illustrierte, erweckte die Literatur den Musterkoffer gewissermaßen zum Leben.²¹² Derartige, seit dem 18. Jahrhundert publizierte Prosafiktionen, deren Hauptfiguren unbelebte Gegenstände oder Tiere sind, nennen die Literaturwissenschaften *it-narratives*.²¹³ Ein Subgenre sind die »novels of circulation«, Schriften also, die Mobilitäten und Zirkulationsphä-

208 Zur Dynamik imitativer Innovation vgl. Maxine Berg: From Imitation to Invention: Creating Commodities in Eighteenth-Century Britain, in: *Economic History Review* 55 (2002), Nr. 1, S. 1–30.

209 Ahrens, Kaufmann, S. 26.

210 Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 1, 4. Aufl., Altenburg 1857, S. 696.

211 Vgl. Christoph Asendorf: Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert, Gießen 1984; Bischoff, Poetischer Fetischismus.

212 Marx, Kapital, Bd. 1, S. 85.

213 Mark Blackwell (Hg.): *The Secret Life of Things. Animals, Objects, and It-narratives in Eighteenth-Century England*, Lewisburg 2007.

nomene in modernen Gesellschaften anhand von animierten Objekten bearbeiten.²¹⁴ Eine solche Kurzgeschichte, die von der Handlungssohnmacht eines Musterkoffers erzählt und die hier abschließend wiedergegeben werden soll, druckte der Verein österreichisch-ungarischer Geschäftsreisender mit Sitz in Wien 1877.

»Mein Musterkoffer und ich, wir waren seit langem unzertrennliche Gefährten auf Reisen«, klärt der erzählende Reisende zu Beginn auf.²¹⁵ Im Eisenbahncoupé habe er ihm stets einen guten Platz gesucht, so auch in den Hotels, in denen sie zusammen abgestiegen sind. Auch putzte er ihn und schützte ihn mit seinem Mantel vor Regen. Doch mit den Musterstücken stieg sein Gewicht, so dass er eines Tages nicht mehr mit ihm Reisen konnte und ihn »aufgeben« musste. In diesem Abschiedsmoment beginnt nun die Verselbständigungsgeschichte, die als Deklassierungserzählung angelegt ist, da der verwöhnte Musterkoffer nun mit anderen Kisten, Koffern und Kolli im »alles nivellierenden Gepäckwagen« reisen musste. Abgewetzte Gepäckstücke und verlottertes Transportgut attackierten und beleidigten ihn dort, verlangten eine Erklärung für sein Eindringen und forderten Beweise für seine Klassenzugehörigkeit. So antwortete der Musterkoffer:

Meine theueren Vettern [...], ihr seht nur die Außenseite und diese ist oft trügerisch; wohl wird mir im Hôtel der beste und vortheilhafteste Platz angewiesen und ich werde in das möglich günstige Licht gestellt, und wenn erst mein Inneres vor Fremden ausgekremt wird, geschieht es mit so viel Lobeserhebung und Anpreisung von Seite meines Herrn, daß ich ordentlich erröthen müsste, wenn dies meine Lackfarbe zuließe, da ich in meiner Bescheidenheit recht gut weiß, daß dieses Lob zumeist auf arger Uebertreibung beruht. Da wird nun mein ganzes Innere Stück für Stück durchmustert und von jedem einzelnen Stücke weiß mein Herr so viel Lobenswerthes zu sagen, daß oft ein oder der andere fremde Herr, welcher mich besichtigt, Lust verspürt, sich ähnliche Stücke zu bestellen. Ich muß gleichsam als Lockvogel dienen, mich von jedem ersten Besten bis auf den Boden durchsuchen und durchmustern, oft schimpfen oder tadeln lassen, mich von Haus zu Haus, von Geschäft zu Geschäft bringen, muß von oft unberufener Hand in meinen Eingeweiden wühlen und bei allem dem mich noch bekritteln lassen. Ich habe weder Ruh noch Rast und muß Jedem zu

214 Liz Bellamy: *It-narrators and Circulation: Defining a Subgenre*, in: Mark Blackwell (Hg.), *The Secret Life of Things. Animals, Objects, and It-narratives in Eighteenth-Century England*, Lewisburg 2007, S. 117–133.

215 Wiler: *Der Musterkoffer*, in: *Der Oesterreichisch-ungarische Geschäftsreisende. Organ des Vereins österreichisch-ungarischer Geschäftsreisender in Wien* 2 (1878), Nr. 7, S. 1.

Dienste stehen. Während ihr nur eurem Herrn zu Danke sein müßt, muß ich mich nach dem Geschmacke so Vieler richten, was nur oft schwer genug wird.²¹⁶

Die Geschichte vom bescheidenen, aber dienstwilligen Musterkoffer, diesem verführerischen Lockvogel, dessen Muster gefallen und Begierden wecken müssen, der sich peinlich berührt fühlt, wenn er in Szene gesetzt wird, begriff den marktmäßigen Tausch, indem sie den Musterkoffer als Intermediär zwischen »seinen Herrn« und ein lustvolles, aber kritisches Publikum rückt. Dabei ist es gerade seine fehlende *agency* und seine Rolle als Spielball, die unsichtbare ökonomische Austauschmechanismen gleichermaßen subjektivieren wie verklausulieren, was typisch ist für die Erzählungen des Genres: »They are narratives of irresolution.«²¹⁷

Unentschiedenheit manifestiert sich noch in einem weiteren Punkt, fungiert der Musterkoffer doch als Grenzgänger zwischen einer hierarchischen Menschengesellschaft und einer egalitären Gesellschaft der Dinge. Er wechselt vom Personen- in den Gepäckwagen, gewinnt aber in diesem Prozess der Verdinglichung an Subjektivität und Artikulationsfähigkeit, wobei offenbleibt, ob er die anderen von seiner Gleichheit zu überzeugen vermochte. Die Zugfahrt endet vorher, das verführerische Warentheater und die damit verbundene Markierung tauschbeteiligter Subjekte gingen aber weiter und beschäftigten seit den 1880er-Jahren zunehmend die Parlamente und Gesetzgeber, wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde.

216 Ebd., S. 3.

217 Bellamy, *It-narrators*, S. 121.

4 Das Recht des Kredits

Die »Belebung des Kreditverkehrs« gehöre zu den »größten Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik«, proklamierte der deutsche Verwaltungsjurist und Unterstaatssekretär Max von Schraut in den frühen 1880er-Jahren.¹ Zentral seien vor allem »die rechtlichen Einrichtungen«, darunter Bestimmungen über die Kreditfähigkeit sowie die Sicherung und Durchsetzung von Forderungen »im Falle der Säumigkeit des Schuldners«. Staatliche Politik habe darauf zu fokussieren, Rückzahlungen so glaubhaft zu gewährleisten, dass das Investitionsinteresse nicht gehemmt werde und der »Unternehmensgeist« nicht ermatte.

Mit dieser Aufgabenzuschreibung machte er deutlich, dass Markt und Staat keine Antipoden sind, wie es politische Kontroversen in der Moderne immer wieder suggerieren.² Freiheitliche Verfassungsordnungen begründen zwar seit dem 18. Jahrhundert die Eigenständigkeit beider Bereiche. Sie binden die Ausübung obrigkeitlicher Macht an rechtliche Verfahren und demokratische Prinzipien, zugleich gewähren sie individuelle Eigentumsrechte, die im Prinzip unantastbar sind. Doch Wirtschaft und staatliche Politik begrenzen sich nicht nur gegenseitig, sie sind auch aufeinander bezogen und bedingen sich wechselseitig. »Law as economy« heißt ein kulturwissenschaftlich informierter Ansatz, mit dem sich diese Verbindungslinien analysieren lassen.³ Demzufolge ist das Recht keine abgeschlossene, separierte Sphäre, die autonome kreditwirtschaftliche Entwicklungen rahmt oder gesellschaftlich einbettet, von außen auf sie einwirkt oder sie von oben steuert (also nicht »law and economy«).⁴ Das Recht selbst ist kapitalistisch, insofern es

1 Max von Schraut: Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883, S. 5 f.

2 Vgl. Kocka, Kapitalismus, S. 113–123.

3 Ritu Birla: Law as Economy: Convention, Corporation, Currency, in: Irvine Law Review 1 (2011), Nr. 3, S. 1015–1031; Christopher Tomlins: Organic Poise? Capitalism as Law, in: Buffalo Law Review 64 (2016), S. 61–79; Anne Fleming: Legal History as Economic History, in: Markus Dirk Dubber, Christopher L. Tomlins (Hg.), The Oxford Handbook of Legal History, Oxford 2018, S. 214 f.

4 Zur Geschichte des *embeddedness*-Konzepts vgl. Christof Dejung: Einbettung, in: ders., Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 47–71.

an der Entstehung und Verfestigung marktförmiger Verhältnisse und damit der modernen Wirtschaft mitarbeitet.⁵ »Historisch gesehen, könnten wir sagen, dass der Staat die kapitalistische »Wirtschaft« *konstituierte*«, pointiert Nancy Fraser.⁶

Im Folgenden differenziere ich diese These mit Blick auf das komplexe Regelwerk aus gewerbepolizeilichen Auflagen, zivilrechtlichen Satzungen und strafrechtlichen Paragraphen, das die drei zentraleuropäischen Staaten Deutschland, Österreich und die Schweiz um 1900 schrittweise implementierten. Drei Unterkapitel beleuchten jeweils unterschiedliche Schwerpunkte und Aspekte. In einem ersten Schritt zeige ich auf, wie die Gesetzgeber risikobehaftete und asymmetrische Kreditbeziehungen stabilisierten, indem sie die Vertragsfreiheit neu justierten. Zweitens gehe ich auf die Regelungen des Kreditverkehrs ein, die sich stark am Verführungsnarrativ informierten. Zum einen verboten revidierte Hausiergesetze und Gewerbeordnungen den mobilen, wandergewerblich betriebenen Abzahlungshandel und lenkten den Kredit so von der ländlichen Peripherie weg in die urbanen Zentren. Zum anderen modernisierten die Rechtsstaaten das System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft und erweiterten damit die Geschäftsfähigkeit verheirateter Frauen, ohne sie allerdings vom Willen und Wohlwollen der Ehemänner zu emanzipieren. Drittens schließlich gehe ich der Frage nach, warum Abzahlungsgeschäfte mit Nutztieren und Lotterielosen verboten wurden. Prozesse der Kommodifizierung werden dazu mit Fragen der Kontingenz und Kontrollierbarkeit von Tauschobjekten verknüpft. Was im industriellen Kapitalismus nicht auf Abzahlung zu kaufen war, hatte gleichermaßen mit der Unbeherrschbarkeit der Sache wie mit Machtfragen zu tun. Bevor ich mich aber des neugeschaffenen Rechts des Kredits annehme, befasse ich mich mit den Rhetoriken und Redewendungen, welche die Reformen vorbereiteten und moderierten.

Von Bären, Pulsadern und Misteln, oder: die Sprache der Reform

Überall in Europa geriet das wirtschaftsliberale System des Laissez-faire in den 1870er-Jahren in die Kritik. Staatlich vorangetriebene »Verwissenschaftlichungen des Sozialen« lieferten die Erkenntnis, dass die Industriearbeiterschaft am Rande des

5 Zur Rolle von Gerichten vgl. Louis Pahlow: Recht und Kapitalismus. Die Justiz im 19. Jahrhundert zwischen Anpassung und Überforderung, in: Jan-Otmar Hesse et al. (Hg.), *Moderner Kapitalismus*, Tübingen 2019, S. 343–361.

6 Fraser, Jaeggi, *Kapitalismus*, S. 61 (Hervorhebung im Original).

Existenzminimums lebte, dass sie gesellschaftlich diskriminiert wurde und politisch ohnmächtig war, dass die fehlende Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz die Gesundheit und die Familienverhältnisse gefährdeten und dass ein wirksamer Schutz gegen soziale Risiken fehlte.⁷ Hinzu kam der politische Druck der organisierten Arbeiterschaft, der Frauenbewegungen und erstarkter konfessioneller Lager, die staatliche Instanzen zu rechtlichen Eingriffen in Wirtschaft und Gesellschaft drängten.

In der Schweiz zum Beispiel begrenzte das Fabrikgesetz von 1877 den Normalarbeitstag auf elf Stunden pro Tag, verbot Nacht- und Sonntagsarbeit, die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und von Frauen vor und nach der Niederkunft.⁸ In Deutschland und Österreich wiederum boten die in den 1880er-Jahren eingeführten sozialstaatlichen Vorsorgesysteme der Lohnarbeiterschaft Schutz vor Unfall, Krankheit und Alter (vor Letzterem nur in Deutschland).⁹ Gemeinsam mit einer Reihe weiterer Maßnahmen (Schutzzölle, Subventionen, Verstaatlichungen) zielten liberale Regierungen auf die Sicherung des sozialen Friedens und die Stabilisierung der industriegesellschaftlichen Marktverhältnisse.

Auch die Regelung von Ratenkrediten fiel in diese Umbruchszeit. Die Impulse kamen von einer vielstimmigen und transnational vernetzten »Reformbewegung«.¹⁰ Federführend waren Exponenten gewerblich-industrieller Kreise zusammen mit juristischen Experten, Sozialreformern und ökonomischen Sachverständigen, die Ratenkredite in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen und an drei Juristentagen (in Köln, Augsburg und Altdorf) behandelten. Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen blieben in den medial breit kommentierten politischen Debatten dagegen stumm. »Es sind das eben Klassen der Bevölkerung, die regelmässig nicht in der Lage sind, litterarisch ihre Stimme laut werden zu lassen«, bemerkte ein Kommentator auf dem Juristentag 1891 lapidar.¹¹ Einzig die Sozialde-

7 Lutz Raphael: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), Nr. 2, S. 165–193.

8 Brigitte Studer, Art. »Fabrikgesetze«, in: HLS, Version vom 6. August 2021. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013804/2021-08-06/> (Zugriff: 17. 5. 2022).

9 Vgl. Stein Kuhnle, Anne Sander: The Emergence of the Western Welfare State, in: Francis G. Castles et al. (Hg.), *The Oxford Handbook of the Welfare State*, Oxford 2010, S. 71 f.

10 Zur »Reformbewegung« in Deutschland und Österreich vgl. Gessner, Abzahlungsgeschäft, S. 219–252. Zur transnationalen Vernetzung vgl. Chris Leonards, Nico Randeraad: Building a Transnational Network of Social Reform in the 19th Century, in: Davide Rodogno, Bernhard Struck, Jakob Vogel (Hg.), *Shaping the Transnational Sphere. Experts, Networks, and Issues from the 1840s to the 1930s*, New York 2015, S. 111–130.

11 Votum [Philipp] Heck: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 63.

mokratie, diese »Anwältin der Konsumenteninteressen«, die Frauenbewegungen und einzelne landwirtschaftliche Interessenvereinigungen setzten sich für sie ein.¹²

Insgesamt präsentierten die Reformen und Reformerrinnen einen breiten Katalog von Maßnahmen. Diese reichten von der behördlichen Bewilligung und Besteuerung gewerblich betriebener Abzahlungsgeschäfte über ein Verbot gewisser vertraglicher Abmachungen, eine Verschärfung der Wuchergesetzgebung und Reglementierung des Agentenwesens bis hin zum Ausschluss bestimmter Luxuswaren sowie der Festlegung von Minimalraten und Kreditlaufzeiten.¹³ Ursache dieser »Meinungsdifferenz«, wusste eine Lexikon, waren diametrale Einschätzungen über »die aus dem Abzahlungsgeschäft erwachsenen Vor- und Nachteile«. ¹⁴ Volkswirtschaftliche Nutzenkalküle kombinierten sich mit kapitalistischen Ermächtigungsphantasien, die dem »kleinen Mann« zugesprochen wurden. Nationalstaatliche Eigeninteressen der »Kulturnation« schaukelten sich mit Ängsten vor sozialistischen Umstürzen hoch.¹⁵ Moralkonservativer Kulturpessimismus informierte sich an obrigkeitlichen Attacken gegen die neuen Konsumfreiheiten der Unterklassen. Hoffnungen auf selbständige Existenzsicherung kollidierten mit Warnungen vor zusätzlichen Armutrisiken, was Ratenkredite gerade in sozialistischen Kreisen zu einem heiklen Politikum machten.

Viele wussten aus eigener Erfahrung, welche Annehmlichkeiten und Erleichterungen der Kauf auf Abzahlung brachte. Die gesamte politische Führung kaufte auf Abzahlung: August Bebel einen Winterrock, Adelheid Popp Kleider und Schuhe, Anny Morf eine Nähmaschine, Karl Marx ein Klavier für seine Tochter und Leo Trotzki Möbel.¹⁶ Auf der anderen Seite liefen Ratenkredite als kapitalistische Instrumente dem Kampf gegen die Ausbeutung der Arbeiterschaft zuwider. »Das ist eben der Fluch unserer privatkapitalistischen Produktion«, lamentierte der Vorwärts, als er genau diesen Zwiespalt zur Sprache brachte und von einer Stellungnahme absah.¹⁷

12 Kleinschmidt, Konsumgesellschaft, S. 40.

13 Für einen Überblick vgl. z. B. Auszug aus den Berichten der Königlich preußischen Justizbehörden über die auf dem Gebiete der Abzahlungsgeschäfte hervorgetretenen Mißstände und die hiergegen zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, IX. Kommission, S. 1–32.

14 Mataja, Abzahlungsgeschäfte, S. 16.

15 Hausmann, Ratenzahlung, S. 192 f.; Curti, Abzahlungsgeschäft, S. 11.

16 August Bebel: Aus meinem Leben, Berlin 1946 [1910/1914], S. 37; Jonathan Sperber: Karl Marx. A Nineteenth-Century Life, New York, London 2014, S. 348; Leo Trotzki: Mein Leben. Versuch einer Autobiographie, Berlin 1930, S. 260. Für Adelheid Popp und Anny Morf vgl. Kapitel 5.

17 Vorwärts. Berliner Volksblatt. Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Nr. 161, 14. Juli 1891, S. 1.

Wie orientierten sich Politik und Gesetzgebung angesichts der fundamentalen Differenzen und Meinungsunterschiede? Welche diskursiven Ordnungsverfahren und Semantiken des Politischen sind auszumachen?¹⁸ Wie es mit Blick auf die tatsächliche rechtliche Regelung von Ratenkrediten zu zeigen gilt, etablierte sich in Umfragen und parlamentarischen Auseinandersetzungen eine ebenso verbindende wie verbindliche Reformsprache. Dazu gehörten verschiedene Sprachbilder, Metaphern und rhetorische Kniffe, die zusammen einen neuen politischen Kommunikationsraum konstituierten und mithalfen, die Gesetzgebung im späten 19. Jahrhundert zu moderieren.

Eine sprachliche Wendung, die in allen drei Ländern regelmäßig zum Einsatz kam, war die »Natur der Sache«. Von dieser, fiel dem deutschen Rechtsprofessor Burkard Wilhelm Leist bereits 1860 auf, ging »eine große, und zwar ganz eigenthümlich geheimnißvolle Macht« aus.¹⁹ Um sie zu dechiffrieren, achtete er seit Jahren bei seiner Lektüre darauf, wann die Formel zum Einsatz kam und welche Aussagekraft sie besaß:

Das Resultat [...] ist mir gewesen, daß der Gebrauch des Wortes »Natur der Sache« ein gegenwärtig durchaus fluctuierender und unsicherer ist. Bald wird darunter verstanden: jede Beweisführung, die sich auf andere Gründe beruft, als auf Quellenstellen; bald: logische Schlußfolgerung aus anderen Rechtssätzen; bald: das schon unmittelbar in dem Bestehen der zu einem Rechtsverhältnis gehörigen Subjecte, Objecte, Thatsachen Liegende [...]; bald: die voluntaren Elemente und die Interpretation der vermuthlichen voluntas des Individuums; bald: die bestehen Verkehrszustände der Menschheit und die sich durch dieselben hindurchziehenden Organismen mit ihren Naturgesetzen; bald: überhaupt jede ratio juris; bald: absolut logischer Begriff; bald: die Aequität; bald: jede oft undefinierbare Anschauung des gesunden Menschenverstandes in Betreff des Zweckentsprechenden, Zusagenden, Heilsamen, das in irgend einem Verhältniß liegen soll.²⁰

18 Willibald Steinmetz: Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen, in: ders. (Hg.), »Politik«. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit, Frankfurt a. M., New York 2007, S. 9–40.

19 Burkard Wilhelm Leist: *Naturalis ratio und Natur der Sache*. Ein Nachtrag zu der Schrift »Ueber die Natur des Eigenthums«, Jena 1860, S. 8.

20 Ebd., S. 8 f.

Burkard Wilhelm Leist identifizierte Mitte des 19. Jahrhunderts mit der »Natur der Sache« eine polyvalente Formel. Als Ersatz für fehlende Normen oder als Ableitungsregel in richterlichen Urteilsbegründungen ließen sich damit Analogien herstellen. Neben dieser Funktion, die sich bereits um 1800 in der Rechtsprechung etabliert hatte, konnten mit der Redewendung empirische Beobachtungen plausibilisiert werden: Was in der »Natur der Sache« lag, galt als gegeben und unveränderbar, als in Ordnung und darum richtig. Besonders bei der Perspektivierung von Regelmäßigkeiten der »Privatöconomie« kämen solche Essentialisierungen zum Einsatz.²¹ Schließlich diente der Hinweis auf die »Natur der Sache« dazu, normative Positionen mit Verweis auf die Souveränität der Ordnung zu legitimieren.

In den Kontroversen um Ratenkredite kam die Formel vor allem als Evidenzproduzent und Rechtfertigungsgarant zum Einsatz. Häufig waren es Verwaltungsjuristen, Richter und Rechtsgelehrte, die sie bei der Präsentation von Prozessmaterialien und eigenem Erfahrungswissen aus Gerichtsverhandlungen benutzten, wobei »die Sache« als kreditökonomische Variable diente. Das zeigen zwei Beispiele, die aus den beiden Umfragen in Preußen und Niederösterreich stammen, die im letzten Kapitel untersucht wurden. So war etwa der Mindener Regierungspräsident Adolf von Pilgrim der Ansicht, es liege »in der Natur des Geschäfts«, dass bei Ratenkäufen höhere Preise veranschlagt werden als bei Barzahlungen.²² Die Einpreisung der Zinsen zur Sicherung des Unternehmensgewinns sei notwendig und marktkonform, denn es sei »kein Fall zur Kenntnis der Behörden gelangt, in welchem dem Käufer unverhältnismäßig hohe Preise abgefordert [worden] wären«. Für einen niederösterreichischen Bezirksrichter hing es dagegen von »der Natur der Handelsartikel« ab, ob sie bei Zahlungsverzug zurückgenommen werden oder nicht.²³ Wiederverkaufserwägungen würden die Klagepraktiken diktieren. Lampen oder Lüster zum Beispiel seien »keiner erheblichen Abnützung ausgesetzt« und würden darum eher wieder eingezogen, ebenso wertvolle Gegenstände wie Nähmaschinen.

Die beiden Hinweise auf einen funktionierenden Preisbildungsmechanismus und die Wertbeständigkeit von Waren objektivierte Austauschbeziehungen als »privatöconomische Naturgesetze«. ²⁴ Im einen Fall verpasste der Regierungs-

21 Ebd., S. 15.

22 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht der Königl. Regierung Minden, 19. September 1887 [S. 4 f.]).

23 ÖStA, AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287 (Bericht des Bezirksgerichts Wieden, 5. Mai 1886 [S. 3 f.]).

24 Leist, *Naturalis ratio*, S. 14.

präsident der »Wirtschaft« eine Sinnimmanenz mit autonomer Eigengesetzlichkeit, im anderen schrieb der Bezirksrichter der unternehmerischen Vernunft eine Eigenlogik ein. Insofern wirkte das Reden über die »Natur der Sache« an der Konstruktion selbstregulierender Märkte und deren Bevölkerung mit ökonomischen Subjekten mit. Zugleich schuf ökonomisches Wissen um die souveräne Funktionsfähigkeit von Märkten neue rechtliche Handlungsgrundlagen. »Die Lebensverhältnisse tragen, wenn auch mehr oder weniger entwickelt, ihr Maß und ihre Ordnung in sich. Diese den Dingen innewohnende Ordnung nennt man Natur der Sache. Auf sie muss der denkende Jurist zurückgehen, wenn es an einer positiven Norm fehlt«, forderte der Berliner Zivilrechtsprofessor Heinrich Dernburg in den 1880er-Jahren.²⁵

Dabei determinierte die eingeforderte Rücksichtnahme die Gesetzgebung keineswegs. Vielmehr schuf die »Natur der Sache« eine Folie, mit der sich rechtliche Eingriffe wahlweise abwehren und rechtfertigen ließen: Sie konnte einen selbstregulierenden Überlassungsanspruch ebenso begründen wie einen Interventionsgrund bieten. Geradezu paradigmatisch schrieb der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. Carl Hagens in einem Bericht an das preußische Justizministerium:

So mißlich es ist, durch ein [...] Gesetz in] die dem Verkehr nothwendige Freiheit seiner Bewegung mit absoluten Vorschriften einzugreifen, so würde die Rechtfertigung dazu doch aus der Natur der Abzahlungsgeschäfte zu entnehmen sein. In der Natur derselben liegt es, daß sich als Kontrahenten regelmäßig wirtschaftlich ungleiche Kräfte gegenüberstehen, und es ist die Aufgabe des Staats, mit seiner Gesetzgebung den wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung durch den Ueberlegenen, soweit solcher in Erscheinung tritt, zu sichern.²⁶

In dieser Perspektive entwickelten sich aus den freien kreditökonomischen Verkehrsbewegungen neue soziale Ungleichgewichtslagen, die es rechtsstaatlich zu beheben galt. »Sozialökonomisierung der Politik« nennt Jürgen Kocka diesen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Prozess, in dem neue Einsichten in wirt-

25 Heinrich Dernburg: Pandekten, Bd. 1, Berlin 1884. S. 86. Vgl. auch Heinrich Dankwardt: Nationalökonomie und Jurisprudenz, Rostock 1857, S. 4.

26 GStA PK, Rep. 84a, Nr. 5784 (Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Bericht betreffend Maßregeln gegen die auf dem Gebiete der Abzahlungsgeschäfte wahrgenommenen Mißstände, 27. Oktober 1891, S. 28 f.).

schaftliche Austauschbeziehungen staatliche Entscheidungsträger informierten.²⁷ Die rhetorisch verschärfte Rede von »Missständen« erhöhte den Handlungsdruck für politische Interventionen. »Missstände«, »Auswüchse«, »Übelstände«, aber auch »Kalamitäten« waren Begrifflichkeiten, die zur Naturalisierung des Ökonomischen ebenso taugten wie zur Legitimierung von politischen Korrekturingriffen. So riet etwa der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm und einstige preußische Kultusminister Paul Ludwig Adalbert Falk dem Reichstag, »von dem Grundsatz auszugehen, daß die Abzahlungsgeschäfte als solche nicht entbehrt werden können.«²⁸ Demzufolge könne »nur ein solches gesetzgeberisches Vorgehen empfohlen werden, welches lediglich die bei den Abzahlungsgeschäften hervorgetretenen Missstände beseitigen, die Abzahlungsgeschäfte als solche jedoch bestehen lassen wird«.

Zur Lösung dieser kniffligen Aufgabe, die man zeitgenössisch als »Remedur« auffasste, benutzten Juristen, Politiker und mediale Berichterstatter im gesamten deutschsprachigen Raum diverse Reformmetaphern.²⁹ »Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten« war eine der am häufigsten eingesetzten Redewendungen. Dieses Mahngebote artikulierten sowohl Wirtschaftsakteure als auch Fachleute.³⁰ Dramatischer und vitaler drückte sich der tschechische Textilfabrikant Friedrich Freiherr von Leitenberger im österreichischen Herrenhaus aus. Verkäufe auf Abzahlungen seien »lauter kleine Pulsadern, die den Absatz und den Verkehr beleben«.³¹ Zu weitgehende rechtliche Eingriffe würden ihn mit einer »gewissen Angst« erfüllen: »Es ist das so, als wenn mit einem scharfen Rasiermesser um diese Pulsadern immer herummanipuliert würde; da besteht die große Gefahr, daß einmal eine solche Pulsader durchschnitten wird, und der ganze Verkehr würde dadurch eine Eindämmung erfahren.« Der Frankfurter Landrichter Heinrich Wilhelm Dove, der 1891 am Juristentag in Köln als Referent auftrat, griff dagegen auf

27 Jürgen Kocka: Organisierter Kapitalismus oder Staatsmonopolistischer Kapitalismus? Begriffliche Vorbemerkungen, in: Heinrich August Winkler (Hg.), Organisierter Kapitalismus: Voraussetzungen und Anfänge, Göttingen 1974, S. 21.

28 GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm, 16. Oktober 1891, S. 37).

29 Vgl. z. B. Elias Leo Meissels: Ueber die Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: Juristische Blätter 19 (1890), Nr. 38, S. 447.

30 Vgl. z. B. Hausmann, Ratenzahlung, S. 117; Wiener Handelsblatt, Nr. 102, 5. Mai 1890, S. 1; Franz Fanta: Zur Reform des Ratenhandels in Oesterreich, in: Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 37 (1893), Nr. 45, S. 385.

31 Stenographisches Protokoll, Herrenhaus, XI. Session, 49. Sitzung vom 16. November 1894, S. 637.

eine bekannte Fabel zurück und warnte »davor, gleich dem Bären, der seinen schlafenden Herren bewacht, zum Felsblock zu greifen, um die stets wiederkehrende Fliege zu verscheuchen, und dabei den Schädel des Schlummerenden zu zertrümmern.«.³² Während einzelne Konversationslexika dieses Bild übernahmen, präferierte der Schweizer Rechtsprofessor Hugo Oser auf dem Juristentag 1905 in Altdorf, sprachliche Anleihen an die Botanik zu machen.³³ Es herrsche Konsens, »dass man das Abzahlungsgeschäft als einen allzu üppig wuchernden Schössling am Baum der Volkswirtschaft betrachtet. Er bedarf also der Beschneidung, nicht aber, der Mistel gleich, der totalen Beseitigung.«³⁴

Das in Sprachbildern und Metaphern artikulierte Reformprogramm, das der Justizausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses in der »klar und einfach« nachvollziehbaren Maxime »Regelung, nicht aber Unterdrückung des Ratenhandels« pointierte, dominierte die Gesetzgebungsprozesse in den drei politisch unterschiedlich verfassten Staaten.³⁵ Die rhetorisch eingekleideten Reformen, auf die ich im Folgenden näher eingehe, lassen sich unterschiedlich interpretieren. Die ältere Rechtsgeschichte hat darin den Anfang des Konsumentenschutzes und allgemeiner die Entstehung des modernen Interventionsstaates erblickt.³⁶ Mit der Hervorhebung des politisch Neuen wird der Bruch betont. Die Kapitalismusgeschichte akzentuiert dagegen die aktive Nichtunterdrückung des Ratenhandels und damit die Kontinuität.³⁷

32 Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 44. Zur Fabel »Der Einsiedler und der Bär« vgl. Heinrich August Erhard: Handbuch der deutschen Sprache, in ausgewählten Stücken deutscher Prosaiker und Dichter aus allen Jahrhunderten, Erfurt 1822, S. 2 f.

33 Art. »Abzahlungsgeschäfte«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 19, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1892, S. 2.

34 Protokoll der 43. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 46, Basel 1905, S. 577.

35 Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892, Nr. 466, S. 3.

36 Hans-Peter Benöhr: Konsumentenschutz vor 80 Jahren. Zur Entstehung des Abzahlungsgesetzes vom 16. Mai 1894, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 138 (1974), S. 492–503; Werner Schubert: Das Abzahlungsgesetz von 1894 als Beispiel für das Verhältnis von Sozialpolitik und Privatrecht in der Regierungszeit des Reichskanzlers von Caprivi, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 102 (1985), S. 130–167; Paul Lukas Hähnel: Verbraucherpolitik im Kaiserreich, in: Christian Kleinschmidt, Jan Logemann (Hg.), Konsum im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 2021, S. 220–223.

37 Vgl. dazu Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 347 f.

Bereits der Begriff Reform legt eine solche Sichtweise nahe. Dieser hatte im 19. Jahrhundert trotz eines breiten Bedeutungsspektrums seinen Wortgehalt beibehalten: Reform, vom Französischen *réforme*, hieß soviel wie »Besserung«. ³⁸ Dementsprechend hat Karl Polanyi mit Blick auf die damaligen Politiken der Marktregulierung als einer der ersten darauf hingewiesen, dass sich der Kapitalismus in der Krise als dynamischer Modus des Wirtschaftens weiterentwickelte. Ein Indiz dafür – und zugleich ein »bemerkenswertes Faktum« – sei es gewesen, dass »die Verfechter des Wirtschaftsliberalismus« Ende des 19. Jahrhunderts selbst Eingriffe gefordert hätten und damit das orthodoxe System des Laissez-faire auszubessern halfen. ³⁹ Auch in der feministischen Kapitalismusanalyse ist von einem »process of adjustment« die Rede, wobei insbesondere auf die Geschlechterverhältnisse verwiesen wird, die in westlichen Industriestaaten ab den 1870er-Jahren zur Sicherung der sozialreproduktiven Grundlagen neu geordnet und hierarchisiert wurden. ⁴⁰ Oft zitiertes Beispiel sind die Arbeiterinnenschutzgesetze, welche die Arbeitsmärkte geschlechtsspezifisch segregierten und die gesellschaftliche Teilung zwischen bezahlten und unbezahlten Arbeiten akzentuierten. ⁴¹ Und auch die historischen Sozialwissenschaften heben mit dem Konzept des »organisierten Kapitalismus« solche Kontinuitätsbrüche hervor. Obwohl ihr Interesse dem Wandel gilt, der bei der Suche nach Idealtypen einen größeren heuristischen Mehrwert abwirft, weisen sie auf die »Aufrechterhaltung kapitalistischer Strukturprinzipien« hin. ⁴² Dazu gehörte besonders

38 Eike Wolgast: Art. »Reform, Reformation«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 340.

39 Karl Polanyi: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a. M. 1978 [1944], S. 204 f. Für das Zusammenspiel von Kritik und Kapitalismus vgl. Stefan Berger, Alexandra Przyrembel: Introduction, in: dies. (Hg.), *Moralizing Capitalism. Agents, Discourses and Practices of Capitalism and Anti-Capitalism in the Modern Age*, Basingstoke 2019, S. 1–26.

40 Nancy Fraser: *Crisis of Care? On the Social-Reproduction Contradictions of Contemporary Capitalism*, in: Tithi Bhattacharya (Hg.), *Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentering Oppression*, London 2017, S. 26. Vgl. auch Nancy Fraser: *Contradictions of Capital and Care*, in: *New Left Review* 100 (2016), S. 99–117.

41 Scott, Arbeiterin, S. 465–469; Wikander, Kessler-Harris, Lewis, *Protecting Women*; Sabine Schmitt: *Der Arbeiterinnenschutz im deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin*, Stuttgart 1995; Regina Wecker, Brigitte Studer, Gaby Sutter: *Die »schutzbedürftige Frau«*. Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung, Zürich 2001.

42 Kocka, *Organisierter Kapitalismus*, S. 21. Neuere globalhistorische Studien, die sich mit der »market governance« beschäftigen, machen Transformationen und kapitalistische Expansionsdynamiken selbst zum Thema, indem sie die Rolle des Rechts bei der Synchronisation

die Vertragsfreiheit als einer der wirkmächtigsten Mechanismen kapitalistischer Austauschbeziehungen. An ihrer Neujustierung lässt sich die systemstabilisierende Wirkung der Reform deutlich ablesen, wie ich im nächsten Unterkapitel zeige.

Neujustierungen der Vertragsfreiheit

Seit dem 18. Jahrhundert setzte das Regime der Vertragsfreiheit die rechtlichen Regeln für den Austausch von Kapital, Arbeit und Waren.⁴³ Als wechselseitige Übereinkünfte regelten Verträge die Arbeits- und Mietverhältnisse, garantierten Erbschaften, koordinierten güterrechtliche Interessen von Ehepartnern, bestimmten Konditionen bei der Ausleihe von Geldeinheiten, verpflichteten Parteien in Warenkreditbeziehungen, bauten Handelshemmnisse zwischen Staaten ab, gewährten Zugänge zu Häfen und sicherten so die Zirkulation von Waren. Aufgrund seiner umfassenden Koordinationsfunktion markierte der Vertrag gemäß Gustav Schmoller einen »Fundamentaleckstein der volkswirtschaftlichen Organisation«, während Werner Sombart in ihm »das vornehmste Mittel kapitalistischer Wirtschaft« erblickte.⁴⁴

Die Vertragsfreiheit – »dieser gewaltige Regulator des gesamten Privatrechts« – war allerdings nie voraussetzungslos.⁴⁵ Wie die Gewerbefreiheit war auch der Vertragsabschluss stets an Bedingungen und Auflagen geknüpft.⁴⁶ Die rechtstheoretische Begründung der individuellen Vertragsfreiheit, die sich um 1800 verfestigt

von Austauschverhältnissen in Kolonien betonen. Ritu Birla: *Stages of Capital. Law, Culture, and Market Governance in Late Colonial India*, Durham, N. C. 2009.

43 Für eine Rechtsgeschichte des Vertrags vgl. Warren Swain: *The Law of Contract 1670–1870*, Cambridge 2015. Für verschiedene kapitalismushistorische Lesarten vgl. Anat Rosenberg: *What Do Contracts Histories Tell Us About Capitalism? From Origins and Distribution, to the Body and the Nation*, in: Markus Dirk Dubber, Christopher L. Tomlins (Hg.), *The Oxford Handbook of Legal History*, Oxford 2018, S. 941–964.

44 Gustav Schmoller: *Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 30 (1874), S. 486; Werner Sombart: *Gewerbewesen*. Erster Teil, Leipzig 1904, S. 101.

45 Hermann Jastrow: *Gutachten des Herrn Amtsgerichtsrath Jastrow zu Berlin über die Frage: Wie ist den Missbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?*, in: *Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. 1, Berlin 1892, S. 289. Zum Mythos der unbeschränkten Privatautonomie vgl. Sibylle Hofer: *Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert*, Tübingen 2001.

46 Raphael, *Recht und Ordnung*, S. 108.

hatte, stützte sich auf das Minimalprinzip der gegenseitigen und übereinstimmenden Willenserklärung, zu der man nie alle fähig sah.⁴⁷ Alter und Geschlecht zum Beispiel waren zentrale Ausschlusskategorien für die Geschäfts- und Vertragsfähigkeit, bestimmte moralisch heikle Abmachungen wie etwa Schweigegezahlungen oder gemeinsam vereinbarte Strafdelikte gesetzlich verboten.⁴⁸

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts häuften sich in den westlichen »Privatrechtsgesellschaften« die Einwände gegen die Vertragsfreiheit.⁴⁹ Frühe Schauplätze waren die Diskussionen über die von Eisenbahngesellschaften und Reedereien abgeschlossene Haftpflicht bei Unfällen, später die großindustriellen Kartellbildungen auf Basis der Vereinigungsfreiheit oder die Begrenzung der Handelsverträge multinationaler Unternehmen durch das System der Schutzzölle.⁵⁰

Am folgenschwersten waren aber die Wucherdebatten, die mit der Wirtschaftskrise der 1870er-Jahre überall in Europa ein Comeback erlebten. Zuvor war es ruhig geworden um den Wuchervorwurf, dessen lange und wechselvolle Geschichte bis in die Frühe Neuzeit zurückreicht. Um 1860 waren die Wuchergesetze, welche die Zinssätze bei Krediten deckelten, überall in Zentraleuropa abgeschafft worden.⁵¹ Ausschlaggebend waren Kreditklemmen, die durch die Handelskrise von 1857 entstanden sind. Doch bereits wenige Jahre später führten die Gesetzgeber die Bestimmungen wieder ein: ab 1878 zuerst in einzelnen Schweizer Kantonen, 1880 im Kaiserreich und 1881 schließlich auch in der Habsburgermonarchie, wo ein entsprechender Erlass bereits seit 1877 für Galizien und die Bukowina galt.

Wie Martin H. Geyer nachgewiesen hat, avancierte Wucher mit dem Börsenkrach von 1873 »plötzlich zum Kristallisationspunkt« unterschiedlicher sozialer Bewegungen und politischer Lager.⁵² Konservative ebenso wie progressive Liberale und Antisemiten fanden in der Krisendiagnose Wucher einen politischen Code, mit

47 Wolfgang Kersting, Art. »Vertrag«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 2004, S. 901–903.

48 Vgl. R. Stammler: Art. »Vertrag und Vertragsfreiheit«, in: Johannes Conrad (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 7, 2. Aufl., Jena 1901, S. 478–483.

49 Zum Begriff der Privatrechtsgesellschaft vgl. Willibald Steinmetz: Introduction. Towards a Comparative History of Legal Cultures, 1750–1950, in: ders. (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 5.

50 Benöhr, *Konsumentenschutz*, S. 502.

51 Vgl. Mischa Suter: Usury and the Problem of Exchange Under Capitalism: A Late-Nineteenth-Century Debate on Economic Rationality, in: *Social History* 42 (2017), Nr. 2, S. 502.

52 Martin H. Geyer: Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: »Wucher« und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik, in: Christof Dipper,

dem sich Parteiinteressen artikulieren und Stimmen gewinnen ließen. Dabei fassten die wiedereingeführten Gesetze das Phänomen Wucher grundlegend neu auf. Nicht mehr eine quantitativ zu hohe Zinstaxe definierte den Tatbestand, sondern die Ausbeutung der »Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrichtung des Creditnehmers«, wie es das österreichische Gesetz »wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften« programmatisch festschrieb.⁵³

Wie ist die Umdeutung von einer formalen zu einer materiellen Wucherdefinition zu verstehen, welche die Tauschsubjekte miteinbezug? Mischa Suter argumentiert, dass die liberalen Rechtsstaaten damit Unebenheiten im Markt ausbügeln, die kapitalistische Dynamiken hervorbrachten. Konkret reagierten die Gesetzgeber mit der reformulierten Wucherdefinition auf koexistierende und darum verzerrte Austauschbeziehungen, vor allem in wirtschaftlich rückständigen Regionen.⁵⁴ In Gegenden wie Galizien oder Oberschlesien zum Beispiel waren verschiedene Währungen (auf Papier, in Münze oder Naturalien) im Umlauf, es galten unterschiedliche Rechnungsmaßstäbe (wovon das Dezimalsystem nur eines war), Schulden wurden in einer Vielzahl von Notierungsweisen und Vertragsformen fixiert und zu ihrer Bezahlung bestanden verschiedene Laufzeiten.

Zudem waren die lokalen Tauschverhältnisse keineswegs abgekoppelt von den imperialen Zentren, sondern wechselseitig mit ihnen verflochten. Gerade die sozial und regional ausgreifenden Ökonomien der Teilzahlung, so lässt sich das Argument weiterführen, beunruhigten die politischen Autoritäten. Wucher, dieses einsatzfreudige moralische Konzept, das stets zwischen rechtlichem Tatbestand, Gegenstand ökonomischer Expertise und antisemitischem Kampfbegriff schwankte, steckte das Problemfeld ab, auf dem sie die expandierenden Ratenkreditbeziehungen homogenisierten.

Überall in Zentraleuropa bemerkten Fachkundige, dass Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen nicht immer imstande waren, die Verträge zu lesen und damit die Tauschbedingungen einzusehen. Die Informationsasymmetrien verschärften sich in ländlichen Gegenden, wo die Alphabetisierungsraten niedriger waren.⁵⁵ Hinzu kamen sprachliche Übersetzungsprobleme, vor allem in der multilingualen Habsburgermonarchie: »Dem Kunden wird ein Ratenbrief in deutscher Spra-

Lutz Klinkhammer, Alexander Nützenadel (Hg.), Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder, Berlin 2000, S. 416.

53 Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, § 1, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1881), S. 161.

54 Suter, Usury, S. 511.

55 Osterhammel, Verwandlung der Welt, S. 1117–1122.

che vorgelegt und der betreffende ist der deutschen Sprache nicht mächtig«, berichtete der liberale Wiener Abgeordnete Wilhelm Neuber.⁵⁶ Auch Angehörige der Unterklassen, welche die kaufmännische Rechtssprache nicht verstanden, waren benachteiligt. »Jeder Praktiker, insbesondere jeder Advocat, dessen Clientel Bauern oder Mitglieder des kleineren Bürger- und des Arbeiterstandes umschliesst, hat gewiss oft schon diese Missstände erkannt«, wusste ein Tiroler Rechtsexperte.⁵⁷

Im Fokus der Kritik standen vorgefertigte Verträge. »Die Verträge sind in der Regel gedruckt, die Käufer unterzeichnen sie, ohne daß die Einzelheiten vorher besprochen sind, und oft ohne selber ein Vertragsexemplar in die Hände zu bekommen«, informierte ein Berliner Rechtsanwalt den Juristentag in einem Gutachten.⁵⁸ An gedruckten Vertragsformularen, die das vertragsrechtliche Prinzip der Übereinstimmung auszuhebeln drohten, entzündeten sich denn auch die Debatten um die Vertragsfreiheit.⁵⁹ Die Verschriftlichung des Kredits traf auf unvorbereitete und an andere Tauschregeln gewohnte oder – je nach Perspektive – ökonomisch defizitäre und rückständige Subjekte. Sinnbild dieser Konfrontation war für Sachverständige, dass die Vertragsformulare in Gemischtwarenläden, Papier- oder Schreibmaterialhandlungen zu kaufen waren. Der selbst zur Ware gewordene Vertrag diktierte den Tausch und band die Involvierten, und nicht umgekehrt.⁶⁰

Rechtsgelehrte und Anwälte ventilerten eine Reihe von Ideen zur Herstellung von »Offenkundigkeit«, wie der zeitgenössische Begriff für transparente und darum nachprüfbare Austauschbeziehungen lautete.⁶¹ Die Vorschläge reichten von einer behördlichen Überprüfung und polizeilichen Bewilligung der Formulare über das Anheften eines Exemplars vor dem Geschäftslokal, der Aushändigungs-pflicht eines Vertragsdoppels oder einem Vorlese-Obligatorium bis hin zu einem Verbot von mündlichen Nebenabreden.⁶² Tatsächlich wählten die Gesetzgeber

56 Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, XI. Session, 9. März 1894, S. 12531. Zur Sprachenvielfalt vgl. Carl Bethke, Tamara Scheer (Hg.): *Language Diversity in the Late Habsburg Empire*, Leiden, Boston 2019.

57 Hermann von Schullern-Schrattenhofen: Das Gesetz vom 27. April 1896, betreffend die Raten-geschäfte, in: *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung* 6 (1897), S. 155.

58 Wilke, Gutachten, S. 121.

59 Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: *Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses*, X. Session 1890, Nr. 1015, S. 5.

60 Heck, Gutachten, S. 138.

61 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 150.

62 Vgl. Mataja, Ratenhandel, S. 171 f.

in Zentraleuropa unterschiedliche Wege zur Symmetrisierung der Austauschbeziehungen. In Österreich verpflichtete man die Verkäufer unter Bußandrohung, »spätestens bei Übergabe der Sache dem Käufer auf seine Kosten eine Abschrift der Urkunde auszufolgen.«⁶³ Deutschland folgte dieser Regelung und verlangte darüber hinaus, dass Gläubiger ihren Schuldnern jährlich Rechnung legten, und zwar allen, denn »wer ein Paar Hosen verkauft und den Preis kreditiert, wer ein Paar Stiefel auf Borg liefert, wer Überzieher >auf Pump< veräußert, schließt ein Creditgeschäft so gut wie der Bankier ab«, stellte ein Rechtsexperte klar.⁶⁴ Als zusätzliche Maßnahme befreite der österreichische Reichsrat Richter von den sogenannten Beweisregeln, womit es ihnen erlaubt war, mündliche Abmachungen, die zusätzlich zum Vertrag abgeschlossen worden waren und mit diesem nicht übereinstimmten, bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen.⁶⁵ Deutschland sowie einzelne Schweizer Kantone wiederum novellierten ihre kurz zuvor eingeführten Wuchergesetze und dehnten den Tatbestand der Ausbeutung auf alle Verträge des geschäftlichen Verkehrs aus: Neben Geld- und Kreditwucher war nun auch der sogenannte Warenwucher strafbar.⁶⁶ Fortan konnten Gerichte die Überredung zum Kauf überteuerter Waren sanktionieren. Mit der Prüfungskompetenz machte man »den Richter zu einer Art Censor für den gesamten wirtschaftlichen Verkehr«, fiel einem Beobachter auf.⁶⁷

Vertragsmanager Rechtsstaat

Die neuen Gesetzesparagrafen zielten darauf, ungleiche Voraussetzungen beim Abschluss von Abzahlungsverträgen auszubügeln und schriftliche Übereinkünfte mit mündlichen Vereinbarungen zur Deckung zu bringen.⁶⁸ Neben diesen gewerbe-

63 Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, § 5, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 243.

64 Ludwig Fuld: Die Erweiterung des Wuchergesetzes, in: Der Gerichtssaal 49 (1894), S. 44.

65 Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, § 8, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 243.

66 Vgl. Gessner, Abzahlungsgeschäft, S. 246; Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 83.

67 August von Miaskowski: Referat über die Wucherfrage und die Frage der ländlichen Kreditorganisation, in: Verhandlungen der am 28. und 29. September 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhülfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits und über Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 38), Leipzig 1888, S. 14.

68 Vgl. auch Alessandro Stanziani: Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to the Early Twentieth Centuries, New York 2012, S. 3, 115–144.

polizeilichen Auflagen und strafrechtlichen Bestimmungen griffen die politischen Autoritäten zur Sicherung der Kreditbeziehungen direkt in die vertraglichen Abmachungen ein – in Deutschland und Österreich mit einem Spezialgesetz von 1894 respektive 1896, in der Schweiz im Rahmen des 1907 kodifizierten Zivilrechts.⁶⁹

Die fundamentalste Stabilisierungsmaßnahme bestand in der Legalisierung des Eigentumsvorbehalts. Dieser war das einzige dingliche Kreditsicherungsmittel, da ein Pfandrecht an beweglichen Sachen mit Besitzübertragung im etablierten Faustpfandsystem nicht existierte.⁷⁰ Dementsprechend erklärten untere Gerichte den Eigentumsvorbehalt überall in Zentraleuropa immer wieder für ungültig, während einzelne Gesetze wie etwa das nassauische Pfandgesetz von 1851 ihn explizit verboten.⁷¹

Angesichts solcher Rechtsungleichheiten lobbyierten Industrie und Handel für die gesetzliche Sicherung ihrer Eigentumsrechte. »Das Abzahlungssystem im Nähmaschinenhandel ist ohne den Eigenthumsvorbehalt unmöglich«, schrieb der Verein deutscher Nähmaschinenhändler in einem Sonderdruck, es dürfe daher »nicht an dem Eigenthumsvorbehalt gerüttelt werden, der ein Gebot der Pflicht des Kapitalisten bezw. des Händlers gegen sich selbst ist.«⁷² Letztinstanzliche Gerichte pflichteten solchen Gläubigerinteressen bei und stießen die Urteile der Vorinstanzen in den 1880er-Jahren um, die sich gemäß einem Beobachter von der »im Volke herrschenden Missstimmung über den Eigenthumsvorbehalt« beeinflusst zeigten.⁷³

Juristische Sachverständige wiederum stützten die Entscheide. Für die Ökonomen der Teilzahlung bilde der Eigentumsvorbehalt den »inneren Lebensnerv«, naturalisierte Hugo Oser, Professor für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Freiburg (Schweiz).⁷⁴ Umgekehrt drückte sich der Berner Privatrechtsprofessor

69 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450 f.; Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 242–244; ZGB, 10. Dezember 1907, § 715 f., in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 782.

70 van der Borgh, Reform, S. 281. Vgl. auch Gessner, Abzahlungsgeschäft, S. 233.

71 »Der Vorbehalt des Eigenthumsrechts [...] ist ungültig.« Das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, 15. Mai 1851, § 42, in: Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Jg. 43 (1851), S. 78 f. Die Rechtsprechung sei »schwankend« und in der Sache uneins. Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 34. Vgl. auch Hausmann, Ratenzahlung, S. 13–16.

72 BArch, R 101 803 (Das Abzahlungsgeschäft im Nähmaschinenhandel, hrsg. vom Verein deutscher Nähmaschinenhändler, Berlin 1893, S. 4).

73 Vgl. z. B. das Bundesgerichtsurteil vom 10. März 1888 (BGE 14 I III, E 4); Oser, Eigentumsvorbehalt, S. 34 f. Für Deutschland (und das Zitat) vgl. Cohen, Eigentumsvorbehalt, S. 727, Fn. 52.

74 Protokoll der 43. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 46, Basel 1905, S. 539.

und freisinnige Nationalrat Eugen Huber aus, der den Entwurf des gesamtschweizerischen Zivilgesetzbuches verfasste und den man daher als »Vater des ZGB« erinnert. Für ihn bedeutete »das Verbot des Eigentumsvorbehaltes eine Unmöglichkeit der Fortführung des jetzigen Geschäftsbetriebes«. ⁷⁵ Der »Eigentumsvorbehalt, ohne welchen eine Fortexistenz des Instituts der Abzahlungsgeschäfte nicht denkbar ist, ist hiernach als zulässig und berechtigt anzuerkennen und aufrecht zu erhalten«, forderte ein westfälischer Oberlandesgerichtspräsident und gab damit die Devise vor. ⁷⁶ Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz schufen die Gesetzgeber dem Sicherungsmittel eine rechtliche Grundlage, während man sich in Österreich fortan auf ein Leiturteil des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1880 stützte. ⁷⁷

Mit ihren Entscheidungen, den Eigentumsvorbehalt nicht zu verbieten, brachen die drei zentraleuropäischen Länder mit dem Faustpfandprinzip und läuteten eine neue Ära der Kreditsicherung ein. Zugleich handelten sie sich dingliche Zuordnungsprobleme ein, wie ich sie in Kapitel 2 diskutiert habe. Die Stipulierung des Eigentumsvorbehalts schuf intransparente Besitzverhältnisse, die vor allem Drittgläubiger und Drittgläubigerinnen täuschte. Der breit zirkulierende Vorschlag, alle auf Raten gekauften Waren mit einem Pfandzeichen zu versehen, wurde als undurchführbar abgetan, zumal er für Käufer und Käuferinnen »eine gewisse Peinlichkeit« bedeutet hätte. ⁷⁸ Stattdessen akzeptierte man in Deutschland und Österreich die Publizitätslosigkeit des neuen Kreditsicherungsinstruments und kompensierte die Verkehrsunsicherheiten im System des Gutgläubenschutz. ⁷⁹ Die Schweiz ging dagegen einen international einzigartigen Weg. Um das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum »an das Licht der Öffentlichkeit

75 Amtliches Stenographisches Bulletin, Nationalrat, Sitzung vom 19. Juni 1906, S. 701.

76 GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm, 16. Oktober 1891, S. 39). Durch den Eigentumsvorbehalt werde »der Abzahlungshandel überhaupt ermöglicht«, hieß es in der amtlichen Begründung des deutlichen Gesetzesentwurf. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Begründung, 18. Oktober 1892, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 4. Anlageband, S. 420.

77 Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hrsg. von Julius Glaser, Joseph Unger, Joseph v. Walther, Bd. 18, Wien, 1883, S. 151–153 (Nr. 7917); Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 1, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450; ZGB, 10. Dezember 1907, § 715, in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 783.

78 GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., 27. Oktober 1891, S. 51).

79 BGB, 18. August 1896, § 932–934, in: Deutsches Reichsgesetzblatt 1896, Nr. 21, S. 356; ABGB, 1. Juni 1811, § 367 f., in: Justizgesetzsammlung 1904–1811, Nr. 946, S. 325.

zu ziehen«, verpflichtete die Bundesversammlung alle Gläubiger und Gläubigerinnen, die verkauften Waren in einem sogenannten Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.⁸⁰ Sachverständige fanden, die Registerpflicht und die Möglichkeit zur Einsichtnahme seien zwar »etwas umständlich«, würden aber immerhin die Schädigung des gutgläubigen Verkehrs verhindern.⁸¹

Die öffentlich einsehbaren Eigentumsvorbehaltsregister waren ein System der Kontrolle ökonomischer Informationen. Seit der Einführung des ZGB 1912 führten die Betreibungsämter die Apparaturen, welche die Namen, Berufe und Wohnorte der Kreditnehmenden, die Gegenstände samt Aufenthaltsort und die Zahlungsmodalitäten (Forderungsbetrag, Höhe der Raten) chronologisch listeten. Die administrative Praxis des Registermachens, das heißt das Einschreiben mit schwarzer und das Löschen mit roter Tinte, stellte Kreditverträge nicht bloß dar. Vielmehr produzierte es einen Rechtstitel in Form eines Eigentumsanspruchs.⁸² Erst die meist auf dem Korrespondenzweg beantragte und gebührenpflichtige Eintragung sicherte Kreditgebenden das dingliche Recht an der überlassenen Sache.⁸³ Ort der Eintragung war das Betreibungsamt, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Schuldners befand, der Zeitpunkt war dagegen nicht festgelegt. Aus praktischen Gründen hatte der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Registrierung an die physische Besitzübertragung zu koppeln. In den meisten Fällen geschah die Eintragung nach der Vertragsunterzeichnung, weshalb die Register Drittpersonen nicht sofort verlässliche Auskunft gaben.⁸⁴ Allerdings bestand für die Registereinträge keine sogenannte Kenntnispräsumption. Wenn also Kredit-

80 Hans Leemann: Reflexionen über die Ausgestaltung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715/716 ZGB, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 6 (1910), S. 282.

81 Beck, Eigentumsvorbehalt, S. 37.

82 Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 1848–1947, Bd. 2: IV. Zivilrecht, Bern 1949, S. 661–667. Zum Register allgemein vgl. Alain Pottage: The Originality of Registration, in: Oxford Journal of Legal Studies 15 (1995), Nr. 3, S. 371–401.

83 Für Forderungen bis 1.000 Franken wurden zwei Franken, für solche darüber vier Franken verlangt. Beck, Eigentumsvorbehalt, S. 131.

84 Gerade im Zwangsvollstreckungsverfahren führte dieser Umstand zu Problemen. Nur wenn ein Gläubiger des Erwerbers vor der Eintragung klagte, konnte das Objekt in den Pfandnexus aufgenommen werden. Diese Regelung benachteiligte Drittgläubiger, die nicht selten Kredit gewährten, weil sie den Schuldner in Besitz wertvoller und vor allem pfändbarer Gegenstände zu wissen glaubten. Robert Haab et al.: Das Sachenrecht. Erste Abteilung: Das Eigentum, Art. 641 bis 729 (Kommentar zum ZGB, Bd. IV), 2. Aufl., Zürich 1977, S. 695–700, 740–746. Auch für die historische Forschung sind die Register nur beschränkt nutzbar, da die kantonalen Aufsichtsbehörden bis heute mehrere Registerbereinigungen verordneten, in deren Folge ein Großteil der Bücher kassiert wurde. Vgl. auch Kapitel 5.

gebende sich Drittpersonen gegenüber erfolgreich auf ihr Eigentumsrecht berufen wollten, mussten sie den Nachweis erbringen, dass diese den Eintrag kannten oder hätten kennen sollen. Anders als das Grundbuch oder das Handelsregister entfaltete das Eigentumsvorbehaltsregister damit eine beschränkte Publizitätswirkung.

Die Anerkennung des Eigentumsvorbehalts als dingliches Kreditsicherungsinstrument stärkte die Gläubigerposition. Zugleich schränkten die Gesetzgeber die Vertragsfreiheit ein und festigten so die Position der Schuldner und Schuldnerinnen. Zu diesem Zweck mobilisierte die Reformbewegung die Figur des »wirtschaftlichen Schwachen«, die mit den neulancierten Wucherdebatten an Bedeutung gewann.⁸⁵ Diese half mit, die Vertragspartnerschaften grundlegend neu zu konzeptualisieren. Reduzierten naturrechtlich argumentierende Rechtsgelehrte der Aufklärungszeit Vertragsparteien auf ihren individuellen Vertragswillen, dachten Politik und Gesetzgebung sie nun als vergesellschaftlichte Subjekte. In dieser Perspektive stellten vertragliche Abmachungen kein reines Willensproblem mehr dar, welches sich auf die Vertragstreue reduzieren ließ. Vielmehr wurden Geschäftsbeziehungen in den Reformdebatten als soziale Tatsache aufgefasst. Ungleiche Vertragsvoraussetzungen oder schiefe Abmachungen in Form von Vorteilsicherungen und nachteiligen Folgen fanden empirische Aufmerksamkeit und politische Anerkennung. »Schrankenlose Vertragsfreiheit zerstört sich selbst«, warnte der deutsche Jurist und Rechtshistoriker Otto von Gierke 1889, bevor er prophezeite: »Unser Privatrecht wird sozialer sein, oder es wird nicht sein.«⁸⁶ Auch der Schweizer Strafrechtsexperte Emil Zürcher sprach sich gegen ein Recht aus, welches »das Worthalten, die Vertragstreue für wichtiger erklärt als den Schaden, der durch den formalen Zwang, sein vertraglich gegebenes Versprechen zu erfüllen, als soziale und psychische Konsequenz zu oft eintritt«.⁸⁷

Parallel zur Neukonzeptualisierung von Vertragspartnerschaften zogen progressive Richter und Reformpolitiker Drohkulissen hoch. »Schon rüsten Hunderttausende – mit jeder Reichstagswahl sich verstärkend – dazu, unsere gesamte Privatrechtsordnung in Trümmer zu legen, weil sie der Billigkeit widerspreche«, warnte ein Berliner Richter am Juristentag.⁸⁸ Gelingende Gesetzgebung die Begrenzung der Vertragsfreiheit nicht, fand ein Berufskollege, »dann befördert sie

85 Zur Figur vgl. Repgen, Aufgabe des Privatrechts, S. 68–82.

86 Otto von Gierke: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien, Berlin 1889, S. 28, 45.

87 Emil Zürcher: Die Grenzen der Vertragsfreiheit. Ein Versuch ihrer Einordnung in ein System, Zürich 1902, S. 9 f.

88 Jastrow, Gutachten, S. 287.

das Anwachsen der Sozialdemokratie dadurch, dass sie diejenigen Elemente, welche den Schutz des Abzahlungsvertrages nicht entbehren können, in ihre Arme treibt«. ⁸⁹ Solche Argumente verfielen in Zeiten verschärfter Klassenkämpfe. So gar ein selbsternannter »Freund der Vertragsfreiheit« wie der bayrische National-liberale Leopold Casselmann bot Hand zur Begrenzung. ⁹⁰

In der Kritik stand vor allem die Verwirkungsklausel. Diese erlaubte es Kreditgebenden bei gleichzeitig stipuliertem Eigentumsvorbehalt, die Ware bei Zahlungsverzug ohne Rückvergütung der bereits geleisteten Ratenbeträge einzuziehen. Während die Gesetzgeber die Rücknahme veräußerter Sachen im Fall der Zahlungsunfähigkeit als Sicherungsmittel bestätigten, erblickten sie in der kassatorischen Abrede eine Übervorteilung. ⁹¹ Alltagsnahe Beispiele, die in Zeitungen zirkulierten und Politiker in den parlamentarischen Beratungen zahlreich vortrugen, appellierten an den Gerechtigkeitssinn: »Man versetzte sich nur in die Lage eines einfachen Arbeiters, der sich vielleicht schon 9/10 des Kaufpreises mühsam abgespart hat, aber durch Krankheit oder dergleichen an der rechtzeitigen Erledigung seiner Restverpflichtung verhindert wird und sich nun sagen muß, daß er nicht nur auf den Kaufgegenstand selbst, sondern auch auf den ganzen gezahlten Betrag verzichten muß.« ⁹² Gewinne aus der Not anderer zu erzielen, galt als »schimpflicher Erwerb«. ⁹³ Andere sprachen von »Glücksgewinn des Verkäufers« und charakterisierten den Ratenverfall als »aleatorisches Geschäft«. ⁹⁴ Für den Justizausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses war die Klausel schlicht »unmoralisch«. ⁹⁵ »Kein Abzahlungshändler soll von dem Gewinn leben, der an der zurückgeforderten Sache klebt«, forderte ein Referent auf dem Juristentag 1893. ⁹⁶ Die Verwirkungsklausel, so der Oberlandesgerichtspräsident von Hamm Paul Ludwig Adalbert Falk bündig, ziele »auf eine Ausbeutung des wirtschaftlich schwachen Käufers« und gehöre daher verboten. ⁹⁷ Obwohl Nähmaschinenfabrikanten wie der Generalagent der Singer Company Georg

89 Hausmann, Abzahlungs-Geschäft, S. 192.

90 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 21. Januar 1893, S. 620.

91 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 62 f.

92 van der Borght, Reform, S. 278.

93 Jastrow, Gutachten, S. 286.

94 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 65.

95 Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892, Nr. 466, S. 2.

96 Jastrow, Gutachten, S. 286.

97 GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm, 16. Oktober 1891, S. 39).

Neidlinger die Schädigung von Verkäuferinteressen monierten und vor zusätzlichen Einpreisungen der Kreditrisiken warnten, kamen sie nicht gegen die sozialpolitisch aufgeladenen Ideale einer symmetrischen und darum gerechter aufgefassten Vertragspartnerschaft an.⁹⁸ Überall in Zentraleuropa verboten die Gesetzgeber die Verwirkungsklausel und regelten stattdessen ein kompliziertes Rückvergütungsverfahren, das sowohl Zinsen auf die geleisteten Raten als auch Abnutzungskosten einkalkulierte.⁹⁹ Seither war das Wiedereinholen von Waren ohne Entschädigung, das *snatch-back*, wie es im Englischen hieß, nicht mehr möglich.¹⁰⁰

Mit der neu konzeptionalisierten Vertragspartnerschaft geriet auch die Fälligkeitsklausel in die Kritik, zumindest in Deutschland und in Österreich. Richter und Rechtsgelehrte deuteten die Bestimmung, bei Nichteinhaltung der Ratenzahlung den ausstehenden Restbetrag auf einmal bezahlen zu müssen, als eine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Wenn Gläubiger bei Zahlungsausfall die restlichen Raten einfordern, übervorteilen sie Schuldner, da die Höhe des Gesamtpreises »mit Rücksicht auf die Kreditirung normiert worden« sei, heißt es in der Begründung zum deutschen Gesetzesentwurf.¹⁰¹ Die gesetzliche Untersagung dieser Klausel erscheint daher dem Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten Johannes Struckmann ein Gebot der Gerechtigkeit.¹⁰² Diesem Gebot folgten die deutschen und österreichischen Gesetzgeber, indem sie die Abrede nur dann für gültig erklärten, wenn Käufer und Käuferinnen zwei aufeinanderfolgende Raten schuldig blieben.¹⁰³

Noch stärker, und damit von allen drei Ländern am weitesten, begrenzte der österreichische Reichsrat die Vertragsfreiheit, indem er auch das *forum contractus*

98 BArch, R 101 803 (Georg Neidlinger an Petitions-Kommission des Hohen Reichstages, 25. Februar 1893).

99 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 2, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450; Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, § 2, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 243; ZGB, 10. Dezember 1907, § 716, in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 782.

100 Peter Scott: *The Market Makers. Creating Mass Markets for Consumer Durables in Inter-War Britain*, Oxford 2017, S. 20.

101 Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Begründung, 18. Oktober 1892, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 4. Anlageband, S. 421.

102 GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Köln, 5. Oktober 1891, S. 35).

103 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 3, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450 f.; Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, § 3, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 243; ZGB, 10. Dezember 1907, § 716, in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 782.

verbot. Im flächenmäßig größten der drei Staaten erachteten gerade Richter und parlamentarische Abgeordnete aus peripheren Kronländern wie Mähren und der Bukowina es als unzumutbar, dass kreditierende Fabrikanten und Händler aus der Metropole Wien ihren Geschäftssitz zum Gerichtsstand erklärten und damit ihren Kundschaften das rechtliche Gehör faktisch verweigerten.¹⁰⁴

Sphären des Ökonomischen:

Eingruppierung des »konsumierenden Publikums«

Mit den neueingeführten Wucherbestimmungen und den justierten Vertragsfreiheiten homogenisierten und harmonisierten die Gesetzgeber Kreditbeziehungen. Wie wirkten sich diese Eingriffe in der Praxis aus? In erster Linie, darin waren sich zeitgenössische Sachverständige einig, verstärkten sie die Kulanz der Kreditgebenden, die ihrer Kundschaft bei Zahlungsverzug neue Fristen setzten. »So ist das Hauptergebnis unseres Gesetzes eine größere Milde der Abzahlungshändler in der Betreibung der rückständigen Raten«, bilanzierte ein deutscher Gerichtsassessor.¹⁰⁵

Die Formalisierung der Kreditbeziehungen bewirkte ihr Gegenteil. Noch mehr als zuvor versuchten Hersteller und Händler den Gang vor Gericht zu vermeiden, der sie Geld und Zeit kostete und ihnen weniger Entschädigungssicherheit bot. Gerade das Rückvergütungsverfahren, das die Gesetzgeber anstelle der Verwirkungsklausel implementierten, war oft undurchführbar, weil viele Waren nicht mehr in Besitz der Angeklagten waren oder sich im Pfandleihhaus befanden. Besaßen Kreditnehmende die Sachen noch, waren sie durch den vielen Gebrauch häufig abgenutzt und für einen Wiederverkauf ungeeignet. Kleider, aber auch Möbel und Nähmaschinen zurückzunehmen und zugleich einen Teil der geleisteten Raten zurückzuzahlen, rentierte sich nicht. Begegneten sich Gläubiger und Schuldner dennoch im Gerichtssaal, einigten sie sich in der Regel auf Vergleiche. Die Verkäufer waren fast immer zu Verhandlungen bereit, weil sie auf diese Weise eher an ihr Geld gelangten.¹⁰⁶ Gemäß einem österreichischen Juristen herrschte in Gläubigerkreisen eine regelrechte »Vergleichssucht«.¹⁰⁷ Doch nicht immer kam

¹⁰⁴ Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, XI. Session, 12. März 1894, S. 12523 f., 15536.

¹⁰⁵ Johann Lazarus: Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1898, S. 139.

¹⁰⁶ Ebd., S. 138.

¹⁰⁷ Alfred Bloch: Zur Anwendung des Ratengesetzes, Wien 1899, S. 29.

es zum Kompromiss. Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen blieben den Verhandlungen nach wie vor fern, weil sie dafür einen Arbeitstag hätten opfern müssen, was »die Wirthschaft eines auf den Tag- oder Wochenlohn angewiesenen Arbeiters nicht verträgt«. ¹⁰⁸

Die Gesetzgeber glätteten Kreditbeziehungen und minimierten Kreditausfälle. Insofern trugen sie zur Stabilität und weiteren Verbreitung der Abzahlungsgeschäfte bei. Zugleich rückten sie diese in das Faktengefüge kapitalistischen Wirtschaftens ein. Die rechtlich ausgebesserte Funktionsfähigkeit des Kredits war eingelassen in großangelegte Kodifikationsprozesse der Moderne, die verschiedene Sphären des Ökonomischen konturierten. Zwei Metaentwicklungen waren maßgebend. So schlossen sowohl die Wucherbestimmungen als auch die eingeschränkte Privatautonomie Kaufleute aus, die im Handelsregister eingetragen waren. »Sehr wichtig und die Voraussetzung aller Reform ist, daß das Abzahlungsgeschäft ausgeschlossen wird vom Handelsgesetzbuch«, forderte ein Berliner Rechtsanwalt auf dem Juristentag. ¹⁰⁹ Handelsgeschäfte unter Kaufleuten wurden von den Regelungen ausgenommen und damit von allen anderen Austauschbeziehungen getrennt. ¹¹⁰ Nur die Geschäfte zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten sowie solche unter Nichtkaufleuten waren den Gesetzen unterworfen.

Solche handelsrechtliche Sonderbestimmungen waren keineswegs neu, sondern existierten bereits seit dem Mittelalter. ¹¹¹ Im frühen 19. Jahrhundert differenzierte vor allem der französische Code de Commerce von 1807 die Rechtsgrundsätze für Kaufleute aus, bevor das Handelsgesetzbuch 1861/63 im Deutschen Bund und Österreich bis heute gültige handelsrechtliche Grundlagen schuf. Indem sich die Gesetzgeber bei der Regelung von Ratenkrediten dieser Tradition verpflichteten, akzentuierten sie die Grenze zwischen einem kaufmännischen und nichtkaufmännischen Bereich. In der Schweiz indes trennte das allgemeine, nach dem Prinzip des Code unique organisierte Obligationenrecht von 1881, das spä-

¹⁰⁸ Ebd., S. 4.

¹⁰⁹ Votum [Wilhelm] Hausmann: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 84.

¹¹⁰ Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, § 4, Abs. 2, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 24, S. 199; Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 8, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450; Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte, § 10, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1896), S. 244.

¹¹¹ Vgl. Pio Caroni: »Privatrecht«: Eine sozialhistorische Einführung, Basel, Frankfurt a. M. 1988, S. 157–182.

ter ins ZGB integriert wurde, die beiden Bereiche vorerst nicht derart strikt.¹¹² Auf Druck der demokratischen Bewegung baute das Obligationenrecht ein umfassenderes Verkehrsrecht auf. Die »geschäftliche Begabung des Volkes« sei europaweit einzigartig, meinte der Bundesrat zugestehen zu müssen.¹¹³ Ein handelsrechtlich derart klar ausgestalteter merkantiler Sonderraum des Ökonomischen wie in Deutschland und Österreich existierte in der Schweiz lange nicht – erst 1962 trennte ein Gesetz die Geltungsbereiche.¹¹⁴

Die zweite Metaentwicklung verlief dagegen synchroner. So sicherten die gesetzlichen Bestimmungen kreditnehmenden Privatpersonen in allen drei Ländern neue Rechte und schufen ihnen so einen eigenen Status.¹¹⁵ Indem die liberalen Rechtsstaaten die Positionen privater Schuldner und Schuldnerinnen konturierten (und von Kaufleuten absetzten), schärften sie deren Profil und arbeiteten weiter an der Ausgestaltung der Konsumsphäre. Insofern zementierte die Neujustierung der Vertragsfreiheit nicht nur die Privatautonomie und stärkte den politischen Glauben an ökonomisch souveräne Marktsubjekte. Die rechtliche Sicherung von Kreditbeziehungen gruppierte das »konsumierende Publikum«, so der zeitgenössische Terminus, in die kapitalistisch verfassten Industriegesellschaften ein.¹¹⁶ Handelsrechtsexperten erkannten und forderten diese Eingruppierung gleichermaßen, wenn sie von einer »Kommerzialisierung des bürgerlichen Rechts« sprachen.¹¹⁷ Damit machten sie deutlich, dass Verbraucherschutz, dieser im Verlauf des

112 Pio Caroni: Der »demokratische« code unique von 1881, in: ders. (Hg.), *Das Obligationenrecht 1883–1983*. Berner Ringvorlesung zum Jubiläum des schweizerischen Obligationenrechts, Bern, Stuttgart 1984, S. 19–68.

113 Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurfe, enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht, 27. November 1879, in: *Bundesblatt* 1 (1880), Nr. 4, S. 174.

114 Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag, 23. März 1962, § 226, in: *Bundesblatt* 1 (1962), Nr. 15, S. 796 f.

115 Michelle Everson: *Legal Constructions of the Consumer*, in: Frank Trentmann (Hg.), *The Making of the Consumer. Knowledge, Power and Identity in the Modern World*, Oxford 2006, S. 99–122. Zum »consumer as a project« vgl. Frank Trentmann: *Knowing Consumers – Histories, Identities, Practices: An Introduction*, in: ders. (Hg.), *The Making of the Consumer. Knowledge, Power and Identity in the Modern World*, Oxford 2006, S. 9.

116 Zum Begriff »kaufendes oder konsumierendes Publikum« vgl. Gudrun M. König: *Die Erziehung der Käufer. Konsumkultur und Konsumkritik um 1900*, in: *VOKUS. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Schriften* 15 (2005), Nr. 1, S. 39 f.

117 Jakob Riesser: *Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*, Stuttgart 1894, S. 14. Auch Rechtshistoriker sprechen von einer »Kommerzialisierung des Zivilrechts«. Pio Caroni: »Privatrecht«: Eine sozialhistorische Einführung, Basel, Frankfurt a. M. 1988, S. 179.

20. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnende politische Kampfbegriff, kapitalistische Expansionsdynamiken rechtlich moderierte und so letztlich mitgarantierte.¹¹⁸

In einer solchen Perspektive war die Adressierung von Unterklassen als »wirtschaftlich Schwache« in den politischen Debatten funktional. Erst dadurch gewannen Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen rechtliche Konturen und ließen sich in marktförmige Ökonomien integrieren. Abwertung und Anerkennung waren also keine antagonistischen Diskursstrategien, sondern wechselseitige Prozesse der Marktintegration.¹¹⁹ So forderte der Berichterstatter der vorberatenden Kommission im österreichischen Herrenhaus ein Gesetz, »das den wirtschaftlich Schwachen stützt und schützt«.¹²⁰ Protegieren und Protektieren markierten die Programmpunkte liberaler Gesetzgebungen, mit denen zentraleuropäische Staaten die marktökonomische Eingruppierung des konsumierenden Publikums vorantrieben. Allerdings verlief dieser Integrationsprozess äußerst selektiv, wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde. Nicht alle Privatpersonen erhielten dieselben Rechte und vielen wurde der Kreditzugang sogar erschwert. Eine Handreichung für die konsumrechtlichen Diskriminierungen bot das Verführungsnarrativ, das als mächtige Erzählung die Gesetzgebungsprozesse in den deutschsprachigen Staaten diktierte.

Einordnen und Zuweisen: Regelungen des Kreditverkehrs

Die bürgerliche Sozialreform war kein revolutionäres Emanzipationsprojekt, das die Kluft zwischen dem politischen Ideal der Gleichheit und den Elendsrealitäten der Unterklassen zu überbrücken suchte. Vielmehr zielten die Maßnahmen der privaten Wohltätigkeit und die rechtsstaatlichen Interventionen auf die Sicherung industriegesellschaftlicher Ordnungen.¹²¹ Sozialversicherungen, Fabrikgesetze, Arbeiterschutzvorschriften oder städtische Wohnbauprojekte, die seit den 1870er-Jahren überall in Europa eingeführt und umgesetzt wurden, adressierten die urbane, männliche Industriearbeiterschaft, vermeintlich nicht oder weniger

118 Mit Blick auf Lebensmittelregulierungen in Frankreich vgl. Stanziani, *Rules of Exchange*, S. 126 f. Zum Verbraucherschutz vgl. Hartmut Berghoff (Hg.): *Konsumpolitik. Die Regulierung des privaten Verbrauchs im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1999.

119 Zu diesem scheinbaren Paradox vgl. auch Steinmetz, *History of Legal Cultures*, S. 6.

120 Stenographische Protokolle, Herrenhaus, XI. Session, 49. Sitzung am 16. November 1894, S. 635.

121 Frances Fox Piven, Richard A. Cloward: *Regulating the Poor: The Functions of Public Welfare*, New York 1971.

produktive Bevölkerungsgruppen blieben dagegen außen vor oder wurden gezielt in die Reproduktionssphäre dekliniert.¹²²

Auch die Verrechtlichung der Ratenkreditbeziehungen wirkte an der sozialen Ausdifferenzierung der Industriegesellschaften mit. Die Blaupause lieferte das wirkmächtige Verführungsnarrativ. Bereits ein kurzer Blick in die Protokolle der parlamentarischen Debatten um 1900 zeigt dessen Omnipräsenz. Überall tauchte die Figur des verführerischen Ratenagenten in den Verhandlungen auf. Dasselbe galt für seine Opfer, verführte Frauen und Angehörige der ländlichen Bevölkerung. Zu den dominanten Erzählinstanzen gehörten Vertreter des Kleingewerbes, Rechtsliberale und sozialkonservative christliche Politiker. Ihre gegen das Wandergewerbe vorgebrachten Argumente schöpften aus den zeitgenössischen Diskursen um gewerbliche Privilegien, nicht-sesshafte Arbeits- und Lebensweisen, Sicherheit und Ordnung.¹²³

Doch auch neue, radikalere Stimmen aus den Reihen der Antisemiten waren zu hören, die das Verführungsnarrativ mit rassistischen Stereotypen aufluden und reißerische Verschwörungsgeschichten verbreiteten. Max Liebermann von Sonnenberg, Gründungsmitglied der Deutschsozialen Partei, behauptete etwa im Reichstag: »Der jüdische Hausierer in manchen Landestheilen, in Baden, Hessen u. s. w., ist nebenbei der Agent eines in der Stadt angesessenen jüdischen Geldmanns; er spionirt, kundschaftet für diesen die Geschäfte aus, und es ist schon sehr oft so zugegangen, daß ein Bauer später von Haus und Hof kam, weil einmal seine Frau überflüssigen Kram vom Hausierer auf Borg entnommen hatte.«¹²⁴ Der antisemitische Agitator und hessische Abgeordnete Otto Böckel pflichtete ihm bei: »Ganze Familien werden auf diese Weise ins Elend und Armut gebracht.«¹²⁵

Auf der anderen, politisch gegnerischen Seite wurden Positionen bezogen, die sich gegen solche Behauptungen aussprachen. Liberale Abgeordnete konterten

122 Vgl. Schmitt, Arbeiterinnenschutz; Wikander, Kessler-Harris, Lewis, Protecting Women; Moser, Vergesellschaftung, S. 64–79; Wecker, Studer, Sutter, Konstruktion von Geschlecht.

123 Sigrid Wadauer: Ins Un/Recht setzen. Diffamierung und Rehabilitierung des Hausierens, in: Nicole Colin, Franziska Schößler (Hg.), Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse, Heidelberg 2013, S. 103–124.

124 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 9. Dezember 1892, S. 215. Zum Antisemitismus in der Hausiererfrage in Österreich vgl. Saskia Stachowitsch, Matthias Falter: Antisemitismus und jüdische Politik im Parlament, in: Saskia Stachowitsch, Eva Kreisky (Hg.), Jüdische Identitäten und antisemitische Politiken im österreichischen Parlament 1861–1933, Wien, Köln, Weimar 2017, S. 103–105.

125 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, V. Session 1889, 12. November 1889, S. 251. Vgl. auch David Peal: Anti-Semitism and Rural Transformation in Kurhessen. The Rise and Fall of the Böckel Movement, Ann Arbor 1988.

mit dem Hinweis, Hausierer und Agenten seien auf dem Land willkommen, da niemand auf ihre Versorgungsleistung verzichten könne. Staatliche Verbotsmaßnahmen zum Schutz der Landbevölkerung vor Übervorteilung seien überflüssig, »denn die Bauernschaft ist intelligent genug, sich selbst zu helfen«, rief der thüringische Gutsbesitzer und Mitbegründer des Allgemeinen Deutschen Bauernvereins Friedrich Wisser in Erinnerung.¹²⁶ Auch Sozialdemokraten widersprachen dem Verführungsnarrativ, brachten allerdings andere Argumente vor. Zum einen verwiesen sie auf die miserablen Arbeitsbedingungen und prekären Existenzgrundlagen des Wandergewerbes, zum anderen standen sie explizit für die Konsuminteressen der Arbeiterschaft ein, »denn diese, meine ich, werden geschädigt werden, denen muss es freistehen, zu kaufen, wo sie wollen, zu bestellen, wo sie wollen«, warnte der böhmische Tuchmachergeselle und Publizist Wilhelm Kiesewetter im Abgeordnetenhaus.¹²⁷

Solche Gegenstimmen kamen gegen die diskursive Macht des Verführungsnarrativs (und die Mehrheitsverhältnisse in den Parlamenten) nicht an. Im gesamten deutschsprachigen Raum machten sich die politischen Autoritäten in den 1890er-Jahren daran, das Narrativ ins Recht zu setzen. Wie es zu zeigen gilt, setzten die Gesetzgeber auf beiden Seiten an: derjenigen der Verführten und derjenigen der Verführer. Einerseits definierten sie die Rolle von verheirateten Frauen als Konsumentinnen neu, indem sie das System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft modernisierten. Andererseits zogen sie Geschäftsreisende, die Waren an private Kundschaften auf Abzahlung verkauften, aus dem Verkehr und kappten so die Kreditbeziehungen zwischen Kaufleuten und der ländlichen Bevölkerung. Wie die Neujustierungen der Vertragsfreiheit wirkten beide Regelungen an der Gestaltung kapitalistischer Ökonomien mit, indem sie die Sphären der Produktion, Distribution und Konsumtion konturierten und aufeinander abstimmten.¹²⁸ Diese Gestaltungsprozesse, hält Margot Finn fest, dokumentieren »a very different modernity«, die wenig mit dem liberalen Versprechen der Gewerbe- und Konsumfreiheit zu tun hatte, dafür viel über gesellschaftliche Arbeitsteilungen im industriellen Kapitalismus aussagt.¹²⁹

126 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 9. Dezember 1892, S. 220.

127 Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, XVI. Session, 16. März 1900, S. 3188.

128 Zu den »changing boundaries of the consumer« vgl. Trentmann, *Knowing Consumers*, S. 10 f.

129 Margot C. Finn: *Scotch Drapers and the Politics of Modernity: Gender, Class, and Nationality in the Victorian Tally Trade*, in: Martin J. Daunton, Matthew Hilton (Hg.), *The Politics*

Schlüsselgewalt: Modernisierung der ehelichen Geschlechtsvormundschaft

In der medialen Öffentlichkeit war das Verführungsnarrativ seit den 1870er-Jahren allgegenwärtig. Eine Vielzahl von Publikationen erzählte die immer gleiche Geschichte von verführerischen Ratenagenten und ihren Opfern. Auch Juristen, Rechtsgelehrte und Anwälte beteiligten sich an den Diskursen und halfen zugleich mit, sie in rechtliche Bahnen zu lenken. Gelegenheiten dazu boten die Juristentage, deren Diskussionen und Beschlüsse wichtige Signalwirkung für die Gesetzgebung hatten.¹³⁰ »Übereinstimmend hat man in Oesterreich wie in Deutschland beobachtet, daß es vorzugsweise Frauen sind, welche der Thätigkeit der Agenten zum Opfer fallen«, steht in einem Gutachten zuhanden des Deutschen Juristentags.¹³¹ »Namentlich haben es diese Händler auf die Frauen abgesehen«, wusste ein Bundesrichter am schweizerischen Pendant zu berichten.¹³²

Ausgehend hiervon machten sich die Parlamente im ausgehenden 19. Jahrhundert daran, der vermeintlichen Schutzbedürftigkeit von Frauen gesetzgeberisch Rechnung zu tragen. Dabei standen sie vor der Herausforderung, dass Frauen als allgegenwärtige Hauptakteurinnen der Haushaltsökonomien wesentlich zur Entfaltung des Kreditnexus beitrugen.¹³³ Wie also ließen sich kapitalistische Expansionsdynamiken rechtlich unterhalten, ohne die sozialreproduktive Arbeit von Frauen und damit die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zu gefährden?

Ledigen, geschiedenen Frauen sowie Witwen räumten die naturrechtlichen Zivilrechtskodifikationen (angefangen beim PrALR über den Code Civil bis hin zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) bereits um 1800 die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit ein.¹³⁴ Verheiratete Frauen stellten sie dagegen unter eheliche Vormundschaft. Ihnen war im Prinzip nicht einmal die Erledigung

of Consumption. *Material Culture and Citizenship in Europe and America*, Oxford 2001, S. 91. Vgl. auch Hedwig Richter: *Geschlecht und Moderne. Analytische Zugänge zu Kontinuitäten und Umbrüchen in der Geschlechterordnung im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 57 (2017), S. 111–130.

130 Zum Einfluss vgl. Gesamtbericht über die Thätigkeit des deutschen Juristentags in den 25 Jahren seines Bestehens, 1860–1885, Jubiläumsschrift im Auftrage der ständigen Deputation verfaßt vom Oberlandesgerichtsrath Thomsen zu Stettin, Berlin 1885, S. 195–228.

131 Heck, Gutachten, S. 148.

132 Protokoll der 43. Jahressammlung des Schweizerischen Juristenvereins, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 46, Basel 1905, S. 571.

133 Joan Wallach Scott, Louise A. Tilly: *Women, Work, and Family*, New York 1978; Lana L. Dalley, Jill Rappoport (Hg.): *Economic Women. Essays on Desire and Dispossession in Nineteenth-Century British Culture*, Columbus 2013.

134 Die Schweiz folgte 1881 mit einem Bundesgesetz, das die kantonalen Regelungen vereinheit-

alltäglicher Einkäufe erlaubt, die allesamt auf einem (mündlichen oder stillschweigenden) Kaufvertrag beruhten. Auch die Praxis des Anschreibens im Lebensmittelladen war im System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft theoretisch ungültig.

Das zentrale Rechtsinstitut, mit dem sich die Spannung zwischen ökonomischer Realität und normativer Herabsetzung überbrücken ließ, war die Schlüsselgewalt.¹³⁵ Diese war ein Vertretungsrecht, das es verheirateten Frauen erlaubte, die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Haushaltsführung auszuüben. Die Schlüsselgewalt, die Willibald Steinmetz als einen »juristischen Trick« bezeichnet, ermöglichte ihnen als geschäftsunfähige Rechtssubjekte, die Konsumeinheit Haushalt in Eigenregie zu führen.¹³⁶ Bestimmte Geschäfte, die sie für den Haushalt abschlossen, bedurften nicht der Genehmigung des Ehemannes, »wirkten aber trotzdem für und gegen ihn«. ¹³⁷ Notwendig wurde die Ausnahmeregelung bereits in den 1840er-Jahren, als Rechtsgelehrte und Richter erkannten, dass die kapitalistische Produktionsweise die Haushaltsökonomien aus den Fugen hob.¹³⁸ Neu in Umlauf gebrachte Waren erreichten durch die Protoindustrialisierung die Familienhaushalte, der zusätzliche Geldlohn von Ehefrauen und Kindern steigerte die Kaufkraft, womit sich die Konsumpräferenzen der Haushaltsmitglieder veränderten, wie Jan de Vries argumentiert.¹³⁹ Mit der Schlüsselgewalt kreierte die deutschsprachige Privatrechtslehre eine Formel, mit der sich Geschäftstätigkeiten und Konsumpraktiken von Ehefrauen fortlaufend mit (kredit)wirtschaftlichen Verhältnissen abgleichen ließen. In England übernahm das »law of necessaries«, in Frankreich das »mandat tacite« diese Funktion, die neben der Stabilisierung

lichte. Vgl. Annamarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Liestal 1994, S. 60–65.

135 Vgl. dazu und im Folgenden Matthias Ruoss: »Ich warne jedermann.« Geschlechterkonflikte um Schulden im Kapitalismus, 1850–1900, in: Jürgen Finger, Benjamin Möckel (Hg.), Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie, Göttingen 2022, S. 208–216.

136 Steinmetz, Europa, S. 414.

137 Lenz, Schlüsselgewalt, S. 6.

138 Wilhelm Brauner: Schlüsselgewalt, eherechtlich, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, S. 1446. Ursprünglich bedeutete die Schlüsselgewalt die dem Papst und dem Bischofskollegium übertragene Aufgabe zur Führung der Kirche. Die Übergabe des Schlüssels wirkte performativ, sie bedeutete eine weltliche Befugnis innerhalb der göttlichen Ordnung. Hans-Jürgen Becker: Schlüsselgewalt, kirchenrechtlich, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, S. 1450 f.

139 Jan De Vries: The Industrious Revolution. Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present, Cambridge 2008, Kap. 5.

der Geschlechterbeziehungen immer auch auf Rechtssicherheit im Kreditverkehr zielte.¹⁴⁰

Bis in die 1850er-Jahre definierten Gesetze in Zentraleuropa entweder den Umfang oder den Inhalt der rechtlich legitimierten Tätigkeiten von verheirateten Frauen. »Die Frau ist über ein Biesli Meister« lautete ein Schweizer Sprichwort, das die auf geringe Beträge (ein Biesli ist ein Sechskreuzerstück) beschränkten Verfügungsrechte von Ehefrauen andeutete.¹⁴¹ Die Fixierung eines Ausgabenlimits, die exakte Umschreibung bestimmter Kaufgegenstände oder eine kasuistische Aufzählung von Geschäftstätigkeiten drückten Normierungen aus, die auf »patchwork economies« mit hohem Selbstversorgungsgrad und relativ stabilen Konsummustern abgestimmt waren.¹⁴²

Als die Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Arbeits- und Lebensverhältnisse immer weiterer Teile der Bevölkerung umwälzte, reformierten die Gesetzgeber die Paragraphen, zuerst in einzelnen Schweizer Kantonen, 1865 in Sachsen, 1900 im deutschen BGB und 1912 schließlich im ZGB der Schweiz.¹⁴³ Gemeinsam war den neuen Bestimmungen, dass sie die *agency* von Ehefrauen nicht mehr limitativ oder enumerativ auffassten.¹⁴⁴ Stattdessen sprach das Mitte der 1850er-Jahre schrittweise eingeführte Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch von der »Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung«, das BGB umriss einen »häuslichen Wirkungskreis«, während im schweizerischen ZGB von »laufenden Bedürfnisse des Haushalts« die Rede war.¹⁴⁵ In Österreich

140 Ursula Vogel: *Fictions of Community: Property Relations in Marriage in European and American Legal Systems of the Nineteenth Century*, in: Willibald Steinmetz (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 91–122; Jean-Louis Halpérin: *Husbands, Wives, and Judges in Nineteenth-Century France*, in: ebd., S. 123–136.

141 Karl Friedrich Wilhelm Wander: *Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk*, Bd. 1, Leipzig 1867, S. 1107.

142 Inken Schmidt-Voges: *Das Haus in der Vormoderne*, in: Joachim Eibach, dies. (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 6. Zu den vormodernen Kreditpraktiken von Frauen vgl. Elise M. Dermineur: *Women and Credit in Pre-Industrial Europe: An Overview*, in: dies. (Hg.), *Women and Credit in Pre-Industrial Europe*, Turnhout, Belgium 2018, S. 1–18.

143 Brauner, *Schlüsselgewalt*, S. 1446–1450. Für die kantonale Gesetzgebung vgl. Lenz, *Schlüsselgewalt*, S. 23–27.

144 Vgl. Hans Meyer: *Die Schlüsselgewalt der Frau in rechtsvergleichender Darstellung*, Leipzig 1928, S. 30–37.

145 *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, § 150, in: *Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich*, Bd. 11, Zürich 1856, S. 39; BGB, 18. August 1896, § 1357,

fand dieselbe Entwicklung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs statt, der die Schlüsselgewalt seit den 1880er-Jahren aus der Haushaltsführungspflicht der Ehegattin ableitete und flexibilisierte.¹⁴⁶ »Heute ist es die allgemeine Ansicht unter den Juristen, dass eine Fixierung des Umfangs der Schlüsselgewalt nach bestimmten unter allen Umständen gleichlautenden Normen ein Ding der Unmöglichkeit ist«, konstatierte ein Berliner Anwalt um die Jahrhundertwende.¹⁴⁷

Die Ausformung der Schlüsselgewalt mithilfe unbestimmter Rechtsbegriffe informierte sich an Tatsachenblicken in die Ökonomien proletarischer Haushalte.¹⁴⁸ Haushaltsbudgets, die Armenpfleger und Fürsorger seit den 1860er-Jahren immer häufiger einforderten, dienten der Rationalisierung der Haushalts- und Lebensführung, die der bürgerlichen Sozialreform als Bollwerk gegenüber Verführung und Verschwendung galt.¹⁴⁹ Zudem boten die statistisch aufgearbeiteten Rohdaten differenzierte Einblicke in klassenspezifische und regional unterschiedliche Ausgabenposten von Familien. Im Wissen darum sei eine starre Fixierung der Schlüsselgewalt »geradezu lächerlich«, meinte der Privatrechtsexperte Johann Caspar Bluntschli: »Wie die eine Wirthschaft in kleinen, die andere in groszen Verhältnissen sich bewegt, und die Landes- und Standessitte die Art des ehelichen Tisches, der Kleidung, die Bedürfnisse der Familienmitglieder, die gesellschaftlichen Genüsse u. dgl. grosztheils und verschieden bestimmen, so musz auch das Recht diese Verschiedenheit beachten.«¹⁵⁰

Die Gesetzgeber begegneten solchen Einsichten, indem sie die Schlüsselgewalt vom Einzelfall abhängig machten und zur Beurteilung in den richterlichen Ermes-

in: Deutsches Reichsgesetzblatt 1896, Nr. 21, S. 426; ZGB, 10. Dezember 1907, § 163, in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 629.

¹⁴⁶ Maßgebend dafür war Artikel 92 ABGB. Für eine dogmatische Auslegung vgl. Josef von Anders: *Das Familienrecht*, Berlin 1887, S. 99. Für die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vgl. *Bedingte Verpflichtung des Ehemannes zur Bezahlung der Toilettenrechnungen seiner Ehefrau*, in: *Juristische Blätter. Eine Wochenschrift* 36 (1907), S. 538–540.

¹⁴⁷ Rosenfeld, *Schlüsselgewalt*, S. 29.

¹⁴⁸ Vgl. Anat Rosenberg: *Rational Households: Consumption between Love and Hate*, in: *Georgetown Journal of Gender and the Law* 19 (2018), S. 499–531; Jakob Tanner: *Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«*. Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45 (1995), S. 94–108.

¹⁴⁹ Zur Rationalisierung der Haushaltsführung vgl. Mario Wimmer: *Abstraktion durch Anschaulichkeit. Wirtschaftliche Haushalts- und Lebensführung in der Zwischenkriegszeit*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), Nr. 2, S. 129–142.

¹⁵⁰ Johann Caspar Bluntschli: *Deutsches Privatrecht*. 3., durch Aufnahme des Handels- und Wechselrechts erw. Aufl., München 1864, S. 599 f.

sensspielraum manövierten. »Es ist Sache des Richters, im einzelnen streitigen Fall zu entscheiden, ob ein Geschäft im Bereich der Schlüsselgewalt gelegen sei oder nicht«, hielt eine Expertin fest.¹⁵¹ Nur bei einem Teil der Gerichtsfälle ging es dabei um den Kauf von Lebensmitteln oder die Anschaffung von Heizmaterial zwecks Direktverbrauch oder Vorratshaltung. Häufiger betrafen die Haftpflichtklagen die Anschaffung von Kleidung, die nicht nur eine Schutzfunktion erfüllte, sondern mit zunehmender modischer Variabilität die feinen Unterschiede betonte und so zum Zugehörigkeitsmarker wurde.

Zeitgenössische Fachleute waren sich indes einig, dass sich die Streitigkeiten neben dem Inhalt und Umfang der Schlüsselgewalt immer auch um die Frage drehten, wie Ehefrauen ihrer Haushaltsführungspflicht nachkamen. Ebenso komplex wie kontrovers war daher die Beurteilung von Vertragsabschlüssen an sich. Dabei handelte es sich im Fall von bürgerlichen Familien vor allem um Dienstbotenverträge, bei proletarischen Haushalten dagegen um Abzahlungsverträge. Beide dienten Substitutionszwecken. Bürgersfrauen ersetzten mit Dienstbotinnen ihre Arbeitskraft, Arbeiterinnen kompensierten mit Ratenkäufen fehlende oder zu niedrige Lohnneinkommen.¹⁵² Häufig strapazierten sie zudem ihre restringierten Konsumrechte, indem sie die Vertretungsbefugnis zur Optimierung des Haushaltsbudgets nutzten. Statt Nahrung, Kleider oder den nötigsten Hausrat mit dem Wirtschaftsgeld anzuschaffen, kreditierten sie und nutzten das Bargeld für andere Zwecke.¹⁵³

Solche meist notgedrungenen ökonomischen Kalküle erschwerten die Einzelfallprüfung. Nicht selten führten sie auch zu innerfamiliären Konflikten um die Haushaltsführung.¹⁵⁴ Ausdruck solcher Differenzen waren von Ehemännern in Zeitungen publizierte »Warnungen«, die fast immer denselben Wortlaut hatten.¹⁵⁵ »Ich warne hiermit Jedermann, meiner Frau Geld oder Waare zu borgen, da ich keinen Kreuzer bezahle. Dies Jedermann zur Richtschnur«, heißt es etwa in einem Inserat, das der Wiener Lithograf und Stein drucker Josef Moses 1870 im *Neuen Wiener Tagblatt* schaltete.¹⁵⁶ Moses war

151 Lenz, Schlüsselgewalt, S. 68. Vgl. auch Rosenfeld, Schlüsselgewalt, S. 29.

152 Zum häuslichen Dienst vgl. Jessica Richter: Die Produktion besonderer Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (1880–1938), Berlin, Boston 2024.

153 F. Loth: Schlüsselrecht, in: Der Bazar. Erste Damen- und Modezeitung 50 (1904), Nr. 42, S. 598. Für England vgl. Finn, Character of Credit, S. 273.

154 Zur familiären Konfliktdimension in der Konsumgeschichte vgl. Haupt, Konsum und Geschlechterverhältnisse.

155 Ruoss, Geschlechterkonflikte, S. 208–216.

156 Neues Wiener Tagblatt, Nr. 311, 10. November 1870, S. 8.

keine Ausnahme. Mit ihm platzierten tausende Ehemänner (Arbeiter ebenso wie Handwerker, seltener Beamte und bürgerliche Kaufmänner) im gesamten deutschsprachigen Raum Drohrufe, die neben Informationszwecken auch als Druckmittel gegenüber Ehefrauen gedient haben dürften. Die frühesten Anzeigen datieren aus den 1820er-Jahren, doch erst seit der Jahrhundertmitte entwickelte sich »die Flucht in die Öffentlichkeit« zu einem Massenphänomen, das breite zeitgenössische Aufmerksamkeit erhielt und das humoristische Blätter gerne zum Anlass für Gespött nahmen.¹⁵⁷ »Ich warne jedermann« avancierte zu einem geflügelten Wort, das mediale Berichtersteller entweder auf zerrüttete Eheverhältnisse und Scheidungsdramen zurückführten oder als Ausdruck innererhelicher Machtkonflikte deuteten, die sich um die Schlüsselgewalt drehten.¹⁵⁸

Die durch unbestimmte Rechtsbegriffe ausgeformte Schlüsselgewalt flexibilisierte die Konsumrechte und vergrößerte die *agency* verheirateter Frauen.¹⁵⁹ Doch das war nur die eine Seite der modernisierten ehelichen Geschlechtsherrschaft. Im gleichen Zug zementierten die Gesetzgeber die hausherrliche Macht innerhalb der Familie. Nicht nur blieb die Verpflichtung zur Haushaltsführung für Ehefrauen bestehen. »Sie führt den Haushalt«, hieß es etwa im ZGB in maximal apodiktischer Kürze.¹⁶⁰ Auch sicherten die Gesetzgeber den Ehemännern das Recht, ihren Gattinnen die Schlüsselgewalt zu entziehen.¹⁶¹ Kurzum, sie unterhielten den expandierenden Kreditnexus und sorgten dafür, dass die eherechtlichen Hierarchien gewahrt und die Männerprivilegien garantiert blieben. Dieses Vorgehen war keineswegs widersprüchlich. Vielmehr lieferten sie damit einen weiteren Beleg für die Anpassungsfähigkeit und Eigendynamik des Geschlechterregimes in Zeiten sozioökonomischen Wandels.¹⁶²

Trotz oder gerade wegen des implementierten Entzugsrechts priesen Juristen und Parlamentarier die flexibilisierte Schlüsselgewalt als Befreiung verheirateter Frauen. Gottlieb Planck, einer der führenden Köpfe bei der Ausarbeitung der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB, erklärte auf einer Veranstaltung des

157 Loth, Schlüsselrecht, S. 598.

158 Frauenschulden, in: Neuigkeits-Welt-Blatt, Nr. 86, 16. April 1885 [S. 5]; F. Loth: Schlüsselrecht, in: Der Bazar. Erste Damen- und Modezeitung 50 (1904), Nr. 42, S. 598.

159 Für England vgl. Rappaport, Consumer Credit, S. 176.

160 ZGB, 10. Dezember 1907, § 161, in: Bundesblatt 6 (1907), Nr. 54, S. 629. Vgl. auch BGB, 18. August 1896, § 1356, in: Deutsches Reichsgesetzblatt 1896, Nr. 21, S. 426. Duncker, Gleichheit, S. 1032 f.

161 Lenz, Schlüsselgewalt, S. 126–153; Meyer, Schlüsselgewalt, S. 42.

162 Vgl. Hausen, Geschlechterordnung, S. 92 f.

Göttinger Frauenvereins: »Es handelt sich hier um einen für die Frauen günstigen und praktisch wichtigen Satz, der in diesem Umfange noch in keinem der bisherigen deutschen Rechte stand.«¹⁶³ Der schweizerische Bundesrat wiederum schrieb in nüchterner Amtssprache, die Schlüsselgewalt räume der Ehefrau »zur Führung des Haushaltes eine weitreichende Selbständigkeit ein.«¹⁶⁴

Die Frauenbewegungen, vor allem in Deutschland und der Schweiz, opponierten jedoch heftig gegen die als Fortschritt gerahmte patriarchale Machtsicherung.¹⁶⁵ Stets gefangen in ihrer ambivalenten Einstellung zum Recht als männliches Herrschaftsinstrument und Werkzeug der Emanzipation lehnten radikale Aktivistinnen die Schlüsselgewalt per se ab, weil sie nicht mit ihrem emanzipatorischen Eintreten für die Gütertrennung vereinbar war.¹⁶⁶ Bürgerliche Frauenvertreterinnen hießen sie zwar gut, kritisierten aber deren Einschränkung durch den Ehemann und forderten stattdessen eine Prüfung durch die Gerichte.¹⁶⁷ Heftig protestierte auch Marianne Weber, die Ehefrau des berühmten Soziologen: »Irgend ein gesetzliches Schutzmittel zur Verteidigung seines Geldbeutels gegen eine verschwenderische, leichtsinnige Gattin ist natürlich dem Manne zuzubilligen. [...] Aber wozu in aller Welt ist es nötig [...], das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht nicht an sachliche Interessen zu knüpfen, sondern aus seiner autori-

163 Gottlieb Planck: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Aufl., Göttingen 1899, S. 12.

164 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische ZGB, 28. Mai 1904, in: Bundesblatt 4 (1904), Nr. 24, S. 25.

165 Emilie Kempin: Die deutschen Frauen und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 4 (1896), S. 683.

166 Zur ambivalenten Haltung der Frauenbewegung gegenüber dem Recht vgl. Ute Gerhard: Civil Law and Gender in Nineteenth-Century Europe, in: Clio. Women, Gender, History 43 (2016), S. 251. Gütertrennung stellte etwa für den Bund schweizerischer Frauenvereine oder die zürcherische Union für Frauenbestrebungen eine der zentralen Forderungen bei der Kodifikation des Zivilrechts dar. Mesmer, Frauen und Frauenorganisationen, S. 240; Sibylle Benz: Die Forderungen der frühen Frauenbewegung an ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung, hrsg. von der Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel, Zürich 1988, S. 132 f.

167 So etwa der Bund deutscher Frauenvereine oder der Berliner Verein Frauenwohl, sodann prominente Juristinnen wie Sera Proelss und Marie Raschke. Tanja-Carina Riedel: Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB, Köln 2008, S. 293, 369. Sera Proelss, Marie Raschke: Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (2. Lesung) nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen, Berlin 1895, S. 6; Marie Raschke: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem österreichischen und deutschen B. G. B., in: Neues Frauenleben 16 (1904), Nr. 5, S. 5.

tären Stellung abzuleiten?«¹⁶⁸ Einmal implementiert, blieb Frauenrechtlerinnen allerdings wenig anderes übrig, als die Schlüsselgewalt in Anspruch zu nehmen und zu verteidigen. »Lass Dir dieses Recht nicht beschränken oder ausschliessen«, riet die Schweizer Rechtsanwältin und erste promovierte Juristin Europas Emilie Kempin in einem »Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen«, das sie ihrer Tochter widmete.¹⁶⁹

Die Grenzen des Kredits, oder: die Öffnung distributiver Wirtschaftsräume

Zeitgleich geriet die andere imaginierte Opfergruppe der Verführer ins Visier der Gesetzgeber. Auch das permanente Reden von »der rücksichtslosen Bauernfängelei der geriebenen Ratenagenten und Ratenhyänen« verfiel.¹⁷⁰ Systematisch zogen die Rechtsstaaten in den 1890er-Jahren Agenten und Reisende aus dem Verkehr, die an Privatpersonen auf dem Land kreditierten. Um die Jahrhundertwende war es einem Großteil der Landbevölkerung nicht mehr möglich, wandergewerblich vertriebene Waren auf Abzahlung zu kaufen. Der Kreditverkehr in der Peripherie sei »lahmgelegt«, bemerkte ein Berliner Gerichtsassessor.¹⁷¹

Verantwortlich für diese Einschränkung der Konsumrechte waren überall in Zentraleuropa revidierte Hausiergesetze und Gewerbeordnungen, die das breite Spektrum an Erwerbstätigkeiten im Bereich des Zwischenhandels regelten. Den Anfang machten Schweizer Kantone. Als einer der ersten verbot der St. Galler Kantonsrat 1894 das Wandergewerbe mit »Waren auf Abschlagszahlungen«, bis zur Jahrhundertwende hatte die Mehrheit der Kantone ähnliche Verbote implementiert.¹⁷² Auch im Kaiserreich schloss die novellierte Gewerbeordnung 1896 das Feilbieten von Waren und Warenbestellungen auf Teilzahlung vom Gewerbebetrieb im Umherziehen aus.¹⁷³ In Österreich verbot der Reichsrat 1902 schließlich das »Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler«

168 Marianne Weber: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907, S. 432.

169 Emilie Kempin: Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen, Berlin o. J., S. 14.

170 St. Pöltner Bote, Nr. 12, 11. Februar 1892, S. 2.

171 Lazarus, Recht des Abzahlungsgeschäftes, S. 16.

172 StadtASG, AGR B 1 1894 (Nachtragsgesetz zum Gesetz über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887, erlassen am 29. November 1894, § 6); Schulze, Ratenzahlungsgeschäft, S. 387.

173 Gesetz vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, § 13, in: Reichsgesetzblatt (1896), Nr. 27, S. 688.

bei Nichtkaufleuten generell.¹⁷⁴ Zudem sperrte eine Gemeinde nach der anderen, zuerst solche mit Kurorten oder überregionalen Märkten, ihr Gebiet für Hausierende. Ab 1911 galt auch in Wien ein Hausierverbot.¹⁷⁵

Durch die Eindämmung des »fliegenden Abzahlungshandels« nahm die Konsumsphäre auch räumlich Gestalt an.¹⁷⁶ Mit der Kappung der Kreditbeziehungen zwischen Zentren und Peripherien reduzierten die Rechtsstaaten die Bedeutung der Abzahlungsgeschäfte im ländlichen Raum markant.¹⁷⁷ Insofern arbeiteten sie an einem Phänomen mit, das wissenschaftliche Gelehrte um 1900 unter dem Stichwort »Konsumptionsstadt« zu diskutieren begannen.¹⁷⁸ Gemäß Werner Sombart produziert deren Einwohnerschaft die lebensnotwendigen Güter nicht selbst, sondern bezieht sie aus dem Umland. Dabei würden sich innerstädtische Konsumdynamiken zwischen sogenannten Städtebildnern und Städtefüllern entwickeln. Erstere waren für ihn »solche, die kraft irgend welcher Macht, irgend welchen Vermögens, irgend welcher Tätigkeit selbtherrisch imstande sind, die für ihren Unterhalt erforderlichen Erzeugnisse des Landes herbeizuziehen«, also konkret: »ein König, der Steuern erhebt; ein Grundherr, dem gezinst wird; ein Kaufmann, der im Handel *mit Fremden* Profit macht; ein Handwerker, ein Industrieller, die gewerbliche Erzeugnisse *nach auswärts* verkaufen; ein Schriftsteller, dessen Schriften *draußen vor den Toren* gekauft werden; ein Arzt, der Kundschaft *im Lande* hat.«¹⁷⁹ Diejenigen hingegen, die vor Ort die Bedürfnisse der Städtebildner befriedigen, seien bloße Städtefüller oder sekundäre Städtebildner, die ihrerseits als Konsumenten tertiären Städtebildnern den Unterhalt sicherten und so weiter.

Als Kreditverkehrsregler wirkten die Rechtsstaaten doppelt an einer so verstandenen Städtebildung mit. Zum einen ließen sie die urbane Bevölkerung an den Ökonomien der Teilzahlung teilhaben, während sie die ländliche Bevölkerung

174 Gesetz vom 25. Februar 1902, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, § 59, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1902), S. 138 f. Vgl. auch Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1903, betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler, in: Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums XIX (1903), S. 199–202.

175 Sigrid Wadauer: Betteln und Hausieren verboten? Ambulanter Handel im Wien der Zwischenkriegszeit, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 48 (2007), Nr. 1, S. 181.

176 Lazarus, Recht des Abzahlungsgeschäftes, S. 17.

177 Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 349.

178 Vgl. Friedrich Lenger: Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung. Werner Sombart, Karl Bücher und Max Weber im Vergleich, in: Stephan Selzer (Hg.), Die Konsumentenstadt – Konsumenten in der Stadt des Mittelalters, Köln 2018, S. 25–37.

179 Werner Sombart: Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 25 (1907), S. 7 f. (Hervorhebungen im Original).

ausschlossen. Zum anderen verkürzten sie die Kreditreichweite der städtischen Abzahlungsgeschäfte, schmierten damit die Dynamiken innerhalb der Konsumtionsstädte, was wiederum die Urbanisierung förderte und weitere Städtefüller anzog. Doch so schematisch verlief die Entwicklung nirgendwo. Obwohl die Gesetzgeber den Kreditverkehr regelten und von der Peripherie weglenkten, zirkulierten einzelne Waren auch dort ungehindert weiter. Dieser Umstand hing mit gesetzlichen Unschärfen zusammen, die sich bereits beim Ordnen von Waren mittels ökonomischer Kategorien zeigten, die ich in Kapitel 3 diskutiert habe.

In Erscheinung traten diese vor allem an den Grenzen der kaufmännischen Sphäre. Zum Schutz des stehenden Gewerbes und der national eingehegten Volkswirtschaften vor ausländischer Konkurrenz wurde angestellten Reisenden das Mitführen von Waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ganz Zentraleuropa untersagt.¹⁸⁰ Bestellungen durften nur mit Mustern oder Proben aufgenommen werden, und das wiederum nur bei Kaufleuten, welche die Waren weiterverkauften oder in ihrem Geschäftsbetrieb verwendeten.¹⁸¹ Doch genau dieser letzte Passus führte in der Praxis permanent zu Problemen. Die tatsächlichen alltagsökonomischen Gebrauchszusammenhänge verkomplizierten eine treffsichere Einordnung, was den Behörden und Regierungen nicht entging. Der schweizerische Bundesrat formulierte die Problematik folgendermaßen: »Die Grenze zwischen Privatgebrauch und Gebrauch im Gewerbe entzieht sich in manchen Fällen einer leichten Wahrnehmung. Besonders gilt dies bei solchen Gewerbebetrieben, die mit dem Haushalt des Gewerbetreibenden zusammenhängen und in welchen daher in Bezug auf ein und dieselben Artikel eine gewisse Verquickung des Privat- und des gewerblichen Gebrauchs stattfindet.«¹⁸²

Gerade das hausindustrielle Bekleidungs-gewerbe barg komplexe Zuordnungsprobleme. Käuferinnen von Nähmaschinen, die im Auftrag und als Selbstversorgerinnen arbeiteten, waren mehrheitlich selbständig Erwerbende und darum nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet: Sie gebrauchten die Nähmaschine zu Produktionszwecken, verbrauchten sie aber auch als Konsumenten-

180 Vgl. Erich Hoffmann: Die Rechtsverhältnisse der Handlungsreisenden, Göttingen 1894; R. Bürner: Der Handlungsreisende im Auslande. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit des Handlungsreisenden in den verschiedenen Ländern, Dresden 1901.

181 Eine Ausnahme war die Schweiz, wo die Aufnahme von Bestellungen bei Privatkunden seit 1892 erlaubt, aber taxpflichtig war. Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, 24. Juni 1892, § 2, in: Bundesblatt 44 (1892), Nr. 29, S. 69 f.

182 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1893, in: Bundesblatt 46 (1894), Nr. 16, S. 202.

tinnen. Solche Uneindeutigkeiten verunmöglichten den Polizeibehörden die Kontrolle des Wandergewerbes.¹⁸³ In der Schweiz schufen einzelne Bundesratsbeschlüsse Abhilfe und Rechtssicherheit, während der deutsche Bundesrat und das österreichische Handelsministerium der Nähmaschine auf dem Verordnungsweg einen Sonderstatus einräumten, der Reisenden den Direktverkauf an Private auf Abzahlung erlaubte.¹⁸⁴ Neben der Nähmaschine legalisierten die politischen Autoritäten bis zum Ersten Weltkrieg noch weitere Waren: in Deutschland Druckschriften, Bilder sowie Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, in Österreich Schreibmaschinen und Fahrräder, weiter Maschinen und Motoren samt Ersatzteilen, Baumaterialien, Korkplatten, Dachpappe, technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen, Holzrouleaux und Jalousien.

Bereits in der Zwischenkriegszeit taxierten Sachverständige die meist auf Druck wirtschaftlicher Interessenverbände zustande gekommenen Freigaben als »augenscheinlich ziemlich planlos«.¹⁸⁵ Doch hinter der Pragmatik steckten politische Rationalitäten, die auf die Sicherung kapitalistischer Expansionskräfte zielten. Rechtsstaatliche Instanzen verfügten und verordneten Zirkulationsfreiheiten für ausgewählte Waren, die bei Menschen in der Stadt und auf dem Land, in Produktionsbetrieben und Privathaushalten Verwendung fanden und daher sowohl bar als auch auf Raten zu kaufen sein sollten, ohne jegliche Einschränkung. Man wolle »Ordnung schaffen, aber keine Fesseln anlegen da, wo Freiheit der Bewegung ein durch die Verfassung des Landes anerkanntes Lebensprinzip ist«, stellte der schweizerische Bundesrat in einem Kreisschreiben unmissverständlich klar.¹⁸⁶

Diesem liberalen Prinzip verpflichtet, machten sich die Staaten daran, die internationalen Handelsverträge anzupassen und die neu geschaffenen distributiven Wirtschaftsräume über die Grenzen hinweg abzustimmen.¹⁸⁷ Zugleich personifizierte die Rechtssprache die synchronisierten, zwischen den Absatzgebieten

183 Vgl. z. B. den Fall eines Handlungsreisenden der Singer Company. Bundesratsbeschluss, 5. Juli 1892, in: Bundesblatt 4 (1892), Nr. 29, S. 82–88.

184 Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, in: Reichsgesetzblatt (1896), Nr. 38, S. 745–748; Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, § 1, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1902), S. 787.

185 Koch, Abzahlungsgeschäft, S. 40.

186 Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, 1. November 1892, in: Bundesblatt 4 (1892), Nr. 45, S. 713.

187 Joseph Grunzel: Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898, S. 152–156.

der Hausierenden und der merkantilen Sphäre der Kaufleute gelegenen Wirtschaftsräume mit einem Neologismus: den »Detailreisenden«. Diese waren »Geschäftsreisende, die den unmittelbaren Absatz ihrer Waren beim Konsumenten betreiben«, deren Warensortiment aber einer gesetzlichen Eingrenzung oder behördlichen Bewilligung unterlag.¹⁸⁸ Detailreisende befanden sich damit in einer rechtlichen Zwischenstellung, eingeklemmt zwischen Hausierenden und Handlungsreisenden.¹⁸⁹ Vereinzelt wurden sie darum auch »Handlungshausierer« genannt.¹⁹⁰ Einmal mehr gebar das rechtsstaatlich unterhaltene kapitalistische System eine neue ökonomische Subjektkategorie.¹⁹¹

Die zentraleuropäischen Rechtsstaaten, so lassen sich die Ausführungen zusammenfassen, setzten das Verführungsnarrativ spezifisch ins Recht und konturierten so die Sphären des Ökonomischen weiter. Einerseits regelten sie den Kreditverkehr zwischen Zentren und Peripherien, indem sie das Wandergewerbe regulierten, andererseits modernisierten sie die konsumrechtliche *agency* verheirateter Frauen im System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft. Dabei wirtschafteten die Rechtsstaaten sowohl mit Stadt-Land- als auch mit Geschlechterbeziehungen. Beide waren Ausdruck einer industriegesellschaftlichen Bewegungslogik des Kapitalismus, zu der auch gehörte, dass Gesetzgeber neue Wirtschaftsräume öffneten, in denen Waren frei zirkulieren und in den Besitz neuer Käuferschichten gelangen konnten. Patrick Joyce nennt solche Formungsprozesse »maximisation of organised freedom«. ¹⁹² Allerdings sperrten sich gewisse Sachen gegen die kreditmäßige Mobilisierung, wie ich im letzten Unterkapitel zeigen werden. Bei Lotterielosen und Nutztieren, so könnte man etwas salopp sagen, stieß der expandierende Kreditnexus an seine Grenzen.

188 Art. »Detailreisende«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 4, 6. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1903, S. 683.

189 Spiekermann, Konsumgesellschaft, S. 399.

190 Vgl. z. B. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882/83, 9. April 1883, S. 1765.

191 Zum »Leute erfinden« in der Moderne vgl. Ian Hacking: Historische Ontologie. Beiträge zur Philosophie und Geschichte des Wissens, Zürich 2006, S. 119–135.

192 Joyce, State of Freedom, S. 101.

Fiktive Waren? Nutztiere und Lotterielose

Der Luxusdiskurs verlor im späten 19. Jahrhundert langsam an Wirkmacht. Ein Indiz dafür sind die gescheiterten parlamentarischen Anträge auf Verbot gewisser Warenkäufe auf Abzahlungen. »Die Anschauungen über Luxus sind mit der Zeit andere geworden«, klärte der Berliner Fabrikant und Angehörige der Deutschen Freisinnigen Partei Ferdinand Wöllmer seine deutschkonservativen Vorredner im Reichstag auf, die Abzahlungsgeschäfte mit Schmucksachen untersagen wollten. In warenproduzierenden Industriegesellschaften liege es »in der Natur der Dinge, daß der Begriff des Luxus eine weitere Einschränkung erfahren wird, und ich kann mir sehr wohl eine Zeit denken, wo man nicht mehr von Luxus sprechen wird.«¹⁹³

Mit der Industrialisierung verschoben sich die moralischen Maßstäbe und diskursiven Koordinaten, welche die Beziehungen zwischen Menschen und Dingen organisierten. Während der hergebrachte, in der Frühen Neuzeit so mächtige Luxusdiskurs als Konsumregulator an Bedeutung verlor, gewann das Produktivitätsparadigma an Boden.¹⁹⁴ Sogar die Prostituierte, die vielleicht umstrittenste Konsumfigur überhaupt, ließ sich nicht mehr als Personifikation luxuriöser Glanz- und Flittersucht imaginieren. »Die Hunderte und Tausende von gefallenen Frauenpersonen, welche sich in den Straßen herumtreiben, sind die hauptsächlichsten Käufer von Luxusgegenständen aus den Abzahlungsgeschäften. Man wird doch nicht leugnen können, daß in diesen Fällen die Luxusgegenstände auch zum Erwerbe dienen können«, gab ein Anwalt am Deutschen Juristentag zu bedenken.¹⁹⁵ Was bei seinen männlichen Berufskollegen gemäß Protokoll Heiterkeit auslöste, schreckte politische Autoritäten vor Reglementierungen ab. Verbote von Abzahlungsgeschäften mit einzelnen Waren fanden in Zentraleuropa keine parlamentarischen Mehrheiten, mit zwei Ausnahmen: Nutztiere und Lotterielose.

Diese Exklusion ist erklärungsbedürftig. Wie kann es sein, dass sich die Gesetzgeber gerade gegen Abzahlungsgeschäfte mit Tieren und Losen entschieden? Gemäß Jeffrey Sklansky werden Prozesse der Kommodifizierung erst durch eine umfangreichere historische Untersuchung verständlich, die sowohl die Materialität und Vitalität der gehandelten Sachen und Lebewesen als auch struktu-

193 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, 21. Januar 1893, S. 615.

194 Maxine Berg, Helen Clifford (Hg.): *Consumers and Luxury. Consumer Culture in Europe 1650–1850*, Manchester 1999.

195 Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 80. Vgl. auch Hausmann, *Abzahlungs-Geschäft*, S. 183.

relle Machtfragen miteinbezieht, welche die Austauschverhältnisse betreffen.¹⁹⁶ Im Folgenden greife ich diesen Vorschlag auf, indem ich den Viehhandel und das Lotteriewesen als historische Tauschkontexte von Tieren und Losen zusammen mit deren Eigenart untersuche. Eine solche integrale Herangehensweise wirft ein anderes Licht auf die Fiktionalität von Waren, die Karl Polanyi in seinem Buch *The Great Transformation* (1944) diskutiert.¹⁹⁷ Gewisse Waren, die nicht für den Verkauf produziert werden und darum für den marktförmigen Tausch ungeeignet sind (Polanyi nennt in seiner Großerzählung Arbeit, Boden und Geld), erscheinen nicht pauschal als gesellschaftliche Destabilisierungsfaktoren, die fortlaufend Proteste erzeugen und soziale Gegenbewegungen provozieren. Vielmehr lassen sich hinter einer so verstandenen Warenfiktion handfeste zeitgenössische Wertsetzungskonflikte erkennen, die sich um Fragen der Kontingenz und Kontrollierbarkeit des Gebrauchs- und Tauscherts von Objekten drehen.¹⁹⁸

Wie ich im Folgenden argumentiere, handelte es sich bei »viehisch eigensinnigen« Nutztieren um ähnlich unberechenbare und schwierig zu kontrollierende Tauschobjekte wie bei zirkulationsfähigen und darum hoch fungiblen Losen, deren Gewinnchancen schwierig vorhersehbar und sozusagen »zufällig« waren.¹⁹⁹ Im Unterscheid zu industriell produzierten Waren wie etwa Nähmaschinen, Möbel oder Konfektionskleider gehorchten beide eigenen Wertigkeiten und Temporalitäten. Zum Ausdruck kommt diese Andersartigkeit etwa im Blick auf das bereits erwähnte Rückvergütungsverfahren, mit dem die Gesetzgeber in Zentral-europa die verbotene Verwirkungsklausel ersetzten. Gerieten Schuldner in Zahlungsverzug, konnten Gläubiger zwar Eigentum geltend machen und die Ware zurückverlangen, mussten aber die bezahlten Raten unter Abzug von Gebrauchs- und Benutzungskosten erstatten. »Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene

196 Sklansky, *Histories of Capitalism*, S. 234.

197 Polanyi, *Great Transformation*, S. 102–112.

198 Vgl. dazu Joan Williams, Viviana A. Zelizer: To Commodify or Not to Commodify: That Is Not the Question, in: Martha M. Ertman, Joan C. Williams (Hg.), *Rethinking Commodification. Cases and Readings in Law and Culture*, New York 2005, S. 362–382; Miranda Joseph: The Multivalent Commodity: On the Supplementarity of Value and Values, in: Martha M. Ertman, Joan C. Williams (Hg.), *Rethinking Commodification. Cases and Readings in Law and Culture*, New York 2005, S. 384.

199 Welskopp, *Zukunft bewirtschaften*, S. 93.

Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist«, präzisierter der deutsche Gesetzgeber.²⁰⁰

Die Vergütungsformel postulierte einen im Lauf der Zeit abnehmenden Wert von Waren, Wertsteigerungen waren dagegen nicht vorgesehen. Sie widersprachen denn auch zeitgenössischen Vorstellungen von Konsum, der »im allgemeinen jede Wertvernichtung oder Wertminderung« durch Verbrauch oder Gebrauch bedeutete, wie ein Lexikon mit Hinweis auf die lateinische Wortherkunft festhielt.²⁰¹ Nutztiere und Lotterielose konnten dagegen im Verlauf der Abzahlung durchaus an Wert gewinnen oder diesen plötzlich gänzlich verlieren. Sie weisen damit eine eigene Valenz und Zeitlichkeit auf, was sich insbesondere in Kreditgeschäften zeigte, die im Unterschied zu Bargeschäften nicht Zug um Zug, sondern über einen bestimmten Zeitraum abgewickelt werden.

Nicht allein die Eigenart von Nutztieren und Lotterielosen, die sie als »Stifter alternativer Werthierarchien« von industriell hergestellten Waren unterscheidet, blockierte die kreditmäßige Kommodifizierung.²⁰² Vielmehr verlangten gerade diejenigen Akteure und Institutionen eine Blockierung respektive Dekommodifizierung, welche die jeweiligen Tauschverhältnisse zu dominieren suchten.²⁰³ So forderten Abzahlungsgeschäfte mit Tieren das ländliche Sparkassenwesen heraus, das Viehkäufer mit Personalkrediten ausstattete. Ganz ähnlich verhielt es sich mit illegalen Losgeschäften. Als hochmobile und standardisierte Wertträger zirkulierten Lose immer wieder abseits der obrigkeitlich administrierten und national eingehegten Glücksspielsphären, womit den Staatslotterien Einnahmen entgingen. Sowohl die Sparkassenbewegung als auch die Lotterieverwaltungen drängten auf ein Verbot von Abzahlungsgeschäften mit Nutztieren und Losen. Erst die Kombination einer akteurs-

200 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 2, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 450.

201 Art. »Konsumption«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 10, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1888, S. 42.

202 Simone Derix et al.: Der Wert der Dinge. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Materialitäten, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 13 (2016), Nr. 3, S. 387–403, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/3-2016/5389>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1381>. Vgl. dazu auch Aspers, Beckert, Value in Markets, S. 3–38.

203 Zur Dekommodifizierung vgl. Matthias Ruoss: The Prohibition of Child Labour in Factories Revisited: Towards a Social History of Decommodification in the Early Nineteenth Century, in: International Review of Social History 69 (2024), Nr. 1, S. 25–45.

zentrierten Perspektive auf Tauschverhältnisse mit einer Perspektive auf die Eigenarten gehandelter Nutztiere und Lotterielose vermag demzufolge das Verkaufsverbot zu erklären.

Gestörte Bazar-Ökonomien: Viehverkauf unter Eigentumsvorbehalt

Der Handel mit Nutztieren ist ein Tauschpraxis, die sich durch das Fehlen vollständiger Informationen auszeichnet. Tiere sind unberechenbare Tauschobjekte, die für Viehhändler, Bauern, Metzger und Züchter trotz fundierter Fachkenntnisse »unsichere Handelsware« bleiben.²⁰⁴ Nicht absehbare Mängel wie unsichtbare Gebrechen und Krankheiten mit langen Inkubationszeiten erschweren die preisliche Fixierung eines standardisierten Tauscherts von Tieren, der sich stattdessen fallweise an Kriterien wie Tauglichkeit und Trächtigkeit bemisst. Im 19. Jahrhundert existierten eine Reihe seuchenpolitisch motivierter Gesetze und Verordnungen, die sogenannte Gewährsmängel listeten, für die Verkäufer von Tieren innerhalb einer bestimmten Gewährfrist haftbar gemacht werden konnten.²⁰⁵ Weil sich der zeitliche Eintritt von Mängeln, etwa der Zeitpunkt einer Infektion, selbst durch Fachkundige aus der Tierheilkunde und Veterinärmedizin im Nachhinein nur schwer festlegen ließ, organisierten eine Vielzahl informeller Vereinbarungen und interaktiver Regularien den Viehhandel, der bis Mitte des 19. Jahrhunderts weitgehend über lokale und überregionale Märkte abgewickelt wurde.²⁰⁶

Der Viehmarkthandel lässt sich insofern als Bazar-Ökonomie begreifen, in der unter Bedingungen grundsätzlicher Unsicherheit um die knappe Ressource Information gerungen wird.²⁰⁷ Der Viehhandel, schrieb ein Warenlexikon, erfordere »gute Beurteilungsgabe der Eigenschaften der Tiere hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke, genaue Kenntnis der besten Bezugsorte und Absatzgebiete und Geschick in Behandlung der Viehbesitzer, Viehzüchter, Metz-

204 Stefanie Fischer: Ökonomisches Vertrauen und antisemitische Gewalt. Jüdische Viehhändler in Mittelfranken 1919–1939, Göttingen 2014, S. 140.

205 Für einen Überblick über die Ende der 1880er-Jahre geltenden Gesetze vgl. Carl Gustav Freudenstein: Der Viehhandel nach deutschem, österreichisch-ungarischem und schweizerischem Recht. Handbuch für Viehhändler, Fleischer, Landwirte, Tierärzte, Juristen und Behörden, Leipzig 1889, S. 7–10, 27–44.

206 Michaela Fenske: Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln 2006, S. 194.

207 Clifford Geertz: The Bazaar Economy: Information and Search in Peasant Marketing, in: American Economic Review 68 (1978), Nr. 2, S. 28–32.

ger, Landwirte und sonstiger Abnehmer«. ²⁰⁸ Veterinäres Erfahrungswissen und Fachkompetenzen waren ebenso bedeutend wie *soft skills* im sozialen Umgang mit Marktteilnehmenden. Darüber hinaus beeinflusste das Ansehen des Viehbesitzers den Tausch. Der »gute Ruf des Händlers«, merkt Laurence Fontaine allgemein mit Blick auf frühneuzeitliche Märkte an, reduzierte »die Spannweite der Ungewissheit«. ²⁰⁹ Gerade weil das Risiko des Nichtwissens auf der Käuferseite hoch war und Unwägbarkeiten die Transaktionen bestimmten, spielte Vertrauen als Mechanismus der Komplexitätsreduktion eine zentrale Rolle. ²¹⁰ »Was den Viehhandel anbelangt, so habe ich in keinem Berufe soviel Vertrauen im Verkehr getroffen. Millionenumsätze habe ich gehabt, nie schriftliche Handelsabschlüsse machen müssen, selten wurde das Wort nicht gehalten. Selbst Quittungen wurden nie verlangt«, erinnerte sich ein Schweizer Viehhändler an die Zeit um 1900. ²¹¹ Als informative Grundlage der Transaktionssicherheit war Vertrauen für Geschäftsbeziehungen im Viehhandel elementar. Ausdruck davon, und zugleich konstitutiv dafür, war der Verzicht auf schriftliche Fixierungen in Form von Verträgen: Der Viehmarkthandel war üblicherweise ein Handschlaggeschäft. ²¹² Der Handschlag, dieses »Bekräftigungsmittel der Wahrheit«, besiegelte das Geschäft, das auf glaubhaften Auskünften und mündlich vereinbarten Verbindlichkeiten basierte. ²¹³

Viehverkäufer verteidigten und pflegten ihren guten Ruf, setzten ihn aber auch gezielt ein. Vor allem Händler bemühten sich in der peinlich genauen Beachtung von Konventionen des Geschäftsgebarens und der Kleiderordnung um ein ehrenhaftes Image, das sich auch in der Fähigkeit zur Barzahlung manifestierte. ²¹⁴ Diese Fähigkeit, dem Geschäftspartner den geforderten Geldbetrag unmittelbar nach

²⁰⁸ Klemens Merck: Merck's Warenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe, 3. Aufl., Leipzig 1884, S. 602.

²⁰⁹ Laurence Fontaine: Bemerkungen zum Kaufen als soziale Praxis. Feilschen, Preise festlegen und Güter ersteigern im frühneuzeitlichen Europa, in: Historische Anthropologie 14 (2006), Nr. 3, S. 335.

²¹⁰ Niklas Luhmann: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 5. Aufl., Konstanz 2014.

²¹¹ Robert Battegay: Erinnerungen eines alten Viehhändlers. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Verbands Schweizerischer Vieh-Importeure, Basel 1952, S. 77.

²¹² Fischer, Ökonomisches Vertrauen, S. 96.

²¹³ E. C. A. von Görtz: Über den Eid in religiöser und politischer Hinsicht, so wie über den jetzt herrschenden Missbrauch desselben in den Gerichten. Für Gebildete und Ungebildete aller Stände, Quedlinburg, Leipzig 1836, S. 1.

²¹⁴ Uri Kaufmann: Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz, 1780–1930, Zürich 1988, S. 35 f.; Fischer, Ökonomisches Vertrauen, S. 100–112.

Geschäftsabschluss vollständig und überprüfbar auszuhändigen, verlieh ihnen beim Ankauf von Vieh Respekt. Reputation wiederum verdienten sie sich, wenn sie beim Viehverkauf auf die sofortige Bezahlung des Gesamtbetrages verzichteten oder sich auf Stundungen einließen.²¹⁵ Bauern, die informelle Händlerkredite aufgrund der flexibleren Handhabe gegenüber Darlehen von Finanzinstituten bevorzugten, erhielten dadurch einen gewissen Schutz. Im Fall von manipuliertem oder krankem Vieh waren sie in der günstigen Lage, den Kaufpreis kurzerhand zu reduzieren oder die weiteren Zahlungen ganz zu verweigern.²¹⁶ Kredit geben ehrte die einen und schützte die anderen.²¹⁷

Während der gute Ruf den Viehhändlern den Marktplatz sicherte, wussten sie mit spezifischen Handelspraktiken die Preise zu drücken. Ein Instrument dafür war die Viehhändlersprache, die als »*langue de complicité*« vor allem bei Preisabsprachen zum Einsatz kam.²¹⁸ Hilfestellung boten Feilschtaktiken wie das Gut- oder Schlechtreten von Tieren durch instruierte Gewährsmänner (sogenannte Schmuser) oder handfeste Eingriffe, die über einen schlechten Gesundheitszustand oder eine mangelhafte Konstitution von Tieren hinwegtäuschen oder Gewährsmängel kaschieren sollten.²¹⁹ Ein tierärztliches Handbuch aus dem Jahr 1844, das explizit einen Gebrauchsnutzen für Landwirte geltend machte, vermittelt einen Eindruck davon, welche Methoden im Pferdehandel angewandt wurden und wie sich Krankheiten unkenntlich machen ließen: Haare wurden gefärbt, gerupft und geschoren, Fohlen die Zähne ausgerissen, um sie jünger wirken zu lassen, Zungen gebrannt und Stifte zwischen die Zähne geschlagen, um das Koppen zu unterdrücken, »scharfe Gebisse« eingesetzt, Beine mit Terpentinöl eingerie-

215 Laurence Fontaine: Die Bauern und die Mechanismen der Kreditvergabe, in: Gabriele B. Clemens (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 127 f.

216 Zum Kredit und seiner Schutzfunktion für Viehkäufer vgl. Michaela Fenske: Kredit im Kontext der frühneuzeitlichen Marktkultur. Zahlungspraktiken auf einem Jahr- und Viehmarkt, in: Mark Häberlein, Christof Jeggle (Hg.), *Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz 2010, S. 486 f.

217 Zum Kredit als Kontaktmedium in ländlichen Gesellschaften vgl. Alexandra Binnenkade: Haben oder Nicht-Haben: Jüdisch-christliche Schuldnetze im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 171 f.

218 Fischer, *Ökonomisches Vertrauen*, S. 126.

219 Zur Rolle des Schmusers als Mittelsmann vgl. Susanne Bennewitz: All Talk or Business as Usual? Brokerage and Schmoozing in a Swiss Urban Society in the Early Nineteenth Century, in: Gideon Reuveni, Sarah Wobick-Segev (Hg.), *The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life*, New York 2011, S. 79–93.

ben, Schnupftabak in die Nase geblasen und Pfeffer oder Ingwer in den After gestopft, um ein vitaleres Tier vorführen zu können.²²⁰

Das System der Gewährsmängel bot nur unzureichende rechtliche Hilfestellung zur Ahndung und Sanktionierung derartiger Manipulationen.²²¹ Auch der Preismechanismus geriet an seine koordinativen Grenzen, wenn Vieh systematisch manipuliert wurde. Als Bazar-Ökonomie baute der Viehmarkthandel stattdessen auf eingübte Modi der Vertrauenskommunikation und habitualisierte Regeln des Tausches. Gerade weil Klientelismus als zentraler Modus der gegenseitigen Verpflichtung funktionierte, war der Viehmarkt ein relativ stabiles Austauschsystem.²²² Störanfällig war die Einrichtung hingegen dann, wenn neue Marktteilnehmende mit neuen Handelstechniken auftauchten. Einer dieser Momente war die Agrarkrise der 1870er-Jahre, als Viehhändler anfangen, Tiere vertragsmäßig unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen.

Mit dem Sinken der Getreidepreise infolge globalisierter Getreidemärkte gingen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts unzählige landwirtschaftliche Betriebe in Europa in Konkurs.²²³ Andere sahen sich zur Umstellung auf Milchwirtschaft gezwungen, wozu sie Vieh benötigten. Weil mit der Bevölkerungszunahme auch die Nachfrage nach Fleisch, Milch und Milchprodukten anzog, dehnte sich die Tierhaltung und damit der massenhafte Transport von Nutz- und Schlachtvieh mit Eisenbahnen und Dampfschiffen stark aus.²²⁴ In der Folge intensivierte und delokalisierte sich der Viehhandel. Die steigenden Viehbestände wurden nicht mehr

220 Johann Wilhelm Baumeister, Friedrich Martin Duttenhofer: Gemeinfaßliches Handbuch der gesammten Thierheilkunde in alphabetischer Ordnung. Enthaltend die Beschreibung der Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes, Schweines, Hundes usw., ihre Pflege und Heilung nebst genauer Angabe der Arzneimitteln. Für Thierärzte und zum Selbstgebrauch für Landwirthe, Stuttgart 1844, S. 49–52. Zur Praxis der Kuhverjüngung vgl. Fischer, *Ökonomisches Vertrauen*, S. 127–129.

221 Für Identifikationsprobleme vgl. Carl Gustav Freudenstein: *Der Viehhandel nach deutschem, österreichisch-ungarischem und schweizerischem Recht. Handbuch für Viehhändler, Fleischer, Landwirte, Thierärzte, Juristen und Behörden*, Leipzig 1889, S. 50. Vgl. auch Fenske, *Marktkultur*, S. 188 f.

222 Clifford Geertz spricht von einem »system of social relationships«. »Clientelization« definiert er als »the tendency [...] for repetitive purchasers of particular goods and services to establish continuing relationships with particular purveyors of them, rather than search widely through the market at each occasion of need«. Geertz, *Bazaar Economy*, S. 29 f.

223 Vgl. Pedro Lains, Vicente Pinilla (Hg.): *Agriculture and Economic Development in Europe Since 1870*, London 2013.

224 Boris Loheide: *Beef Around the World – Die Globalisierung des Rindfleischhandels bis 1914*, in: *Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung* 17 (2007), Nr. 3, S. 46–67.

nur auf stationären, lokalen und überregionalen Marktplätzen umgeschlagen, sondern immer häufiger von mobilen und spezialisierten Zwischenhändlern direkt ab Hof angekauft und in neu eingerichteten, meist städtischen und an das Eisenbahnnetz angeschlossenen Viehhöfen verkauft oder in nahegelegenen kommerziellen Schlachthöfen verarbeitet.²²⁵ Der Viehhandel, schrieb ein Lexikon 1884, »ist Lokal- und Welthandel und wird betrieben von großen und kleinen Firmen und Händlern, auf besondern Viehmärkten und von Hand zu Hand durch Aufkauf bei den Viehzüchtern, sowie durch Lieferung an solche, oder an Metzger«.²²⁶

Auf der einen Seite intensivierte sich der Viehmarkthandel in kleinbäuerlich geprägten Regionen. So wusste etwa ein Berichterstatter vom Vorarlberger Viehmarkt in Dalaas 1877 zu erzählen: »[E]s waren noch nie so viele Händler da und es wurde auch noch nie so viel gehandelt, wie in diesem Jahr.«²²⁷ Dieselbe Erfahrung machte man im nahegelegenen Schwarzenberg. Einer Lokalzeitung gegenüber »äusserten sich mehrere Bauern dahin, daß sie noch nie so viele Viehhändler auf diesem Markte gesehen hätten«.²²⁸ Auf der anderen Seite reorganisierte sich der Viehmarkthandel räumlich. Immer mehr und schwerere Rinder, Kühe, Ochsen, Esel, Pferde und Kleinvieh wurden innerhalb des arbeitsteilig organisierten Systems der Massentierhaltung zwischen Zucht- und Masteinrichtungen, spezialisierten Milchwirtschaftsbetrieben, kleinbäuerlichen Einzelhöfen sowie Metzgereien und Schlachthöfen über weite Distanzen verschoben.

Eine wichtige Koordinationsfunktion übernahmen neugegründete land-, milch- und viehwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumvereine, deren Einkaufs- und Verkaufspolitiken auf den Schutz ihrer Mitglieder zielten.²²⁹ Vorschuss- und Kreditvereine, Spar- und Darlehenskassen sowie Raiffeisen- und Kantonalbanken wiederum warfen neue Kreditnetze aus, um hergebrachte Geschäftsbeziehungen zu stabilisieren und neue aufzubauen. Auch Viehzwischenhändler stiegen ins Geschäft ein. Dabei war der Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen für sie häufig ein riskantes Unterfangen. Bazarökonomische Viehmärkte funktionierten über personalisierte *face-to-face* Kontakte, die sich teils über Generationen hinweg etablier-

225 Für eine Fallstudie vgl. Lukasz Nieradzik: Der Wiener Schlachthof St. Marx: Transformation einer Arbeitswelt zwischen 1851 und 1914, Wien, Köln, Weimar 2017.

226 Klemens Merck: Merck's Warenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe, 3. Aufl., Leipzig 1884, S. 602.

227 Vorarlberger Volks-Blatt, Nr. 76, 21. September 1877, S. 556.

228 Vorarlberger Landes-Zeitung, Nr. 215, 19. September 1889, S. 2.

229 Für einen Überblick vgl. Mary Hilson, Silke Neunsinger, Greg Patmore (Hg.): A Global History of Consumer Co-operation since 1850, Leiden 2017.

ten. Unbekannte Newcomer hatten es entsprechend schwer, im Viehhandel Fuß zu fassen. Zur Absicherung anonymer Geschäfte griffen sie zu rechtlichen Instrumenten. Vor allem der vertraglich fixierte Eigentumsvorbehalt bot ihnen die nötige Garantie, erst- oder einmalige Geschäfte abzusichern und Nutzvieh an unbekannte Bauern zu verkaufen – Mast- und vor allem Schlachtvieh wurde dagegen »selbstredend nicht« unter Eigentumsvorbehalt verkauft.²³⁰

Für geldarme Kleinbauern ohne pfändbares Grundeigentum wiederum waren Ratenkäufe eine der wenigen Möglichkeiten, während der Agrarkrise in den Besitz von einzelnen Rindern, Kühen und Ochsen zu kommen.²³¹ Alternativen boten sich kaum, zumal die hergebrachte Praxis der »Viehverstellung« mit den verbesserten Transportinfrastrukturen an Bedeutung verlor. Viehhändler mussten ihr Vieh nicht mehr vorübergehend über den Winter in fremden Stallungen einstellen oder als Kapitalanlage in einer Gütergemeinschaft mit Alpherben den Sommer über gemeinsam nutzen, sondern konnten die Größe ihrer Bestände durch flexible Einkaufs- und Verkaufspolitiken regulieren.²³² Gerade für jüdische Händler, die mangels Niederlassungsrechten und Handelsfreiheiten jahrzehntealte »Ökonomien der Gemeinsamkeit« mit christlichen Bauern unterhielten, war die Viehverstellung ab den 1860er-Jahren keine notgedrungene Praxis mehr.²³³ Die Emanzipation ermöglichte ihnen, in der Agrarkrise als »mediators of the depression« aufzutreten.²³⁴ Geographisch etablierten sich die neuen Kreditbeziehungen denn

230 BArch, R 1501 107136 (Bericht des Staatsministeriums des Herzogtums Sachsen-Meiningen, 2. Januar 1888 [S. 3]).

231 Für einen Überblick über das ländliche Kreditwesen vgl. Christine Fertig: Kreditmärkte und Kreditbeziehungen im ländlichen Westfalen (19. Jh.). Soziale Netzwerke und städtisches Kapital, in: Gabriele B. Clemens (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 162.

232 Die Viehverstellung, auch Viehleihe genannt, war eine Pachtform, bei welcher der Besitzer (Versteller) dem Pächter (Einsteller) ein Stück Vieh für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stellte und ein Vertrag oder eine mündliche Abmachung die Kapitalvermehrung in Form einer Beteiligung am Verkaufsertrag und an der Nachzucht regelte. Vgl. dazu Huck: *Die Viehverstellung*, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* 5 (1841), S. 226–323; Johann Caspar Bluntschli: *Deutsches Privatrecht*, Bd. 2, München 1854, S. 52–56.

233 Monika Richarz: *Emancipation and Continuity. German Jews in the Rural Economy*, in: Werner E. Mosse, Arnold Paucker, Reinhard Rürup (Hg.), *Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History*, Tübingen 1981, S. 95–115; Fenske, *Marktkultur*, S. 265–276. Vgl. auch Alexandra Binnenkade: *KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau*, Köln 2009.

234 David Peal: *Antisemitism by Other Means? The Rural Cooperative Movement in Late Nineteenth-Century Germany*, in: Herbert Arthur Strauss (Hg.), *Hostages of Modernization. Studies on Modern Antisemitism 1870–1933/39. Germany – Great Britain – France*, Berlin, New York 1993, S. 133.

auch mehrheitlich in den bekannten Viehverstellungs-Regionen des nordöstlichen Zentralalpenraums sowie in Südwestdeutschland, wo aufgrund topografischer Gegebenheiten und Erbfolgesystemen, welche die Teilung von Grundbesitz erlaubten, Kleinbetriebe als Organisationsform dominierten – oder einfach »in ärmeren Gegenden«, wie es ein tierärztliches Handbuch pointiert.²³⁵

In den neuen, schriftlich fixierten Kreditbeziehungen kreuzten sich Profitinteressen von Viehhändlern mit kleinbäuerlichen Geldnöten. Das erregte breite öffentliche Aufmerksamkeit. Nicht nur dokumentierten Veterinärexperten, Bauernvertreter und Agrarpublizisten Seuchen wie die Rinder- oder Schweinepest, die durch Transport und, wie es hieß, »auswärtige Viehhändler« verbreitet wurden.²³⁶ Auch beklagten sie Qualitätsverluste beim Übergang von der Leihpraxis der Viehverstellung zum Verkauf von Rindern und Kühen auf Abzahlung.²³⁷ Die hügelige Eifel hielt ein Bericht des landwirtschaftlichen Zentralvereins für die Rheinprovinz fest, sei in der Folge der neuen Kreditpraktiken zum »Ablagerungsplatz für miserables und heruntergekommenes Vieh« verkommen.²³⁸ Verantwortlich dafür sei die Vernachlässigung des Tierbestands, dessen fürsorgliche Behandlung einst im Interesse der Viehversteller gelegen hatte. Von manipuliertem Nutzvieh oder von nachträglich festgestellten Gewährsmängeln beim Viehkauf war die Rede, kombiniert mit der Drohung, Tiere zurückzugeben, falls die Verkäufer sich nicht auf Preisreduktionen einließen.²³⁹ Weiter bemängelten Zeitungsredakteure aus ländlichen Gegenden mit Handelsusancen konfligierende Praktiken und warnten ihre Leserschaft, sich von »fremden Viehhändlern« nicht über die Ohren hauen zu lassen.²⁴⁰

Besonders harsche Kritik zog die Praxis von Viehhändlern auf sich, sich mit dem Mittel des Eigentumsvorbehalts Geschäftsvorteile zu verschaffen. Mit der vertraglichen Fixierung des Eigentumsvorbehalts, lautete der Vorwurf, würden Viehhändler nicht nur eine Sicherungsmaßnahme treffen, sondern sich auch eine

235 Bernard Malkmus: Handbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, Hannover 1910, S. 111. Vgl. Jon Mathieu: Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, 2. Aufl., Wien, Köln, Weimar 2001, S. 185; Sperber, Property.

236 Vgl. z. B. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des steierm. Landtages, IV. Landtags-Periode, III. Session, 12. Sitzung vom 20. December 1893, S. 189.

237 So z. B. in der Rhön. Vgl. Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 1 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 22), Leipzig 1883, S. 38.

238 Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35), Leipzig 1887, S. 196. Vgl. auch ebd., S. 117, 311.

239 Vgl. Karl Lilienthal: Der Wucher auf dem Lande, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft VIII (1888), S. 170–179.

240 Vgl. z. B. Rosenheimer Anzeiger. Tagblatt für Stadt und Land, Nr. 110, 17. Mai 1894, S. 4.

Gewinnoption schaffen. Gemäß Max Ernst Eccius, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Kassel, hätten jüdische Viehhändler im Bezirk Rotenburg an der Fulda gezielt Abzahlungsgeschäfte abgeschlossen, bei denen sie »ohne ernstlichen Verkaufswillen von vornherein nur die Absicht hatten, ihr Vieh ohne eigene Auslagen mit fremdem Futter aufziehen zu lassen«. ²⁴¹ Wie diese spekulative Geschäftspraxis funktionierte, berichtete ein bayrischer Gutsbesitzer:

Der Händler giebt ein Stück Vieh käuflich auf theilweisen Kredit an den Bauer ab, behält sich aber das Eigenthum daran bis zur völligen Bezahlung vor; die Zahlungsfristen werden natürlich immer so gestellt, daß es voraussichtlich dem Käufer nicht möglich ist dieselben einzuhalten; wenn dann ein solches Viehstück mehr werth geworden ist, werden die Leute förmlich gezwungen, das bessere Stück gegen ein minderwerthiges einzukaufen unter dem Druck der nicht eingehaltenen Zahlungsverbindlichkeit. ²⁴²

Das Wissen über diese »Abart der Vieheinstellung« wurde durch zahlreiche Untersuchungen von kleinbäuerlichen Ökonomien popularisiert, die landwirtschaftliche Vereine und agrarwissenschaftliche Vereinigungen seit den 1880er-Jahren unter dem Schlagwort Viehwucher vorantrieben. ²⁴³ Ernsthaftige politische Konsequenzen forderte eine 1887 gemeinsam vom Verein für Socialpolitik mit dem preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium publizierte, voluminöse Sammlung von Einzelgutachten und Berichten landwirtschaftlicher Experten aus dem gesamten Kaiserreich. Die Studie kam zum Ergebnis, dass der »Wucher auf dem Lande« trotz gesetzlicher Regelungen grassiere und mit einer Neuordnung ländlicher Kreditbeziehungen durch Darlehenskassen und Kreditgenossenschaften bekämpft werden müsse. ²⁴⁴ Ein besonderer Programmpunkt zielte auf die Ausschaltung gewerbemäßiger Viehzwischenhändler. Um diese als Störenfriede zu diskreditieren, die zur Destabilisierung der Viehmärkte beitrugen, präsentierte er eine Serie stereotyper Erzählungen, in denen hilflose Bauern von meist jüdischen

²⁴¹ GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 5784 (Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Cassel über Missstände bei Abzahlungsgeschäften, 5. Oktober 1891, S. 8 f.).

²⁴² Wucher auf dem Lande, S. 93.

²⁴³ Ebd., S. 94.

²⁴⁴ Vgl. dazu Verhandlungen der am 28. und 29. September 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhilfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits und über Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 38), Leipzig 1888.

Wucherern übervorteilt und betrogen wurden. Antisemitismus und Wuchervorwürfe informierten eine sozialreformerische Agenda, mit der sich der Verein an die Spitze der Sparkassenbewegung stellte.²⁴⁵ Auch Friedrich Wilhelm Raiffeisen, ein führender Kopf dieser Bewegung, welche die Finanznot der Kleinbauern mit Personalkrediten zu überbrücken versuchte, polemisierte gegen den Viehzwischenhandel als »Krebsschaden auf dem Lande«, inszenierte sich als Schutzpatron der Bauern und empfahl sich als »ihr Bankier«.²⁴⁶

Für die Sparkassenbewegung stellten Viehhändler, die eigene Kreditbeziehungen unterhielten, nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz, eine direkte Konkurrenz dar. Auch die antisemitischen Rhetoriken ähnelten sich. So benutzte der 1897 gegründete Schweizerische Bauernverband, die Dachorganisation lokaler Landwirtschaftsvereine und regionaler Genossenschaftsverbände, ein ähnliches Argumentarium, um sich im Machtkampf um die distributive Neuorganisation des Viehhandels zu behaupten.²⁴⁷ In seiner Stellungnahme zur Kodifikation des Zivilrechts ließ sich dessen Präsident Ernst Laur im verbandseigenen Mitteilungsblatt darüber aus, wie jüdische Viehhändler Bauern Kühe unter Eigentumsvorbehalt verkauften und mittels Schuldschein nicht nur ihre Forderungen sicherten, sondern auch »eine Art des schlimmsten Wuchers« trieben. Dabei gebe der Händler »dem Mann eine Kuh, welche noch nicht lange trägt, der Bauer füttert sie, bis sie hochträchtig ist und bald wieder einen großen Milchnutzen gibt. Jetzt stellt sich der Händler ein und verlangt entweder Geld oder die Kuh. Solche sog. >Judenkühe< stehen zu hunderten in den Stallungen unserer Kleinbauern.«²⁴⁸ Angesichts solcher Übervorteilungen forderte der Bauernverband »auf das energischste« ein Verbot des Eigentumsvorbehalts im Viehhandel.

Wie der deutsche Verein für Socialpolitik machte auch der Schweizer Bauernverband mit Ressentiments und pejorativen Begriffen wie »Judenkühen« mobil

245 Helmut Walser Smith: *The Discourse of Usury: Relations between Christians and Jews in the German Countryside, 1880–1914*, in: *Central European History* 32 (1999), Nr. 2, S. 258–260, 276. Vgl. auch Suter, *Usury*, S. 515 f.

246 Friedrich Wilhelm Raiffeisen: *Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Gründung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjähriger Erfahrung, als Gründer derselben*, Neuwied 1866, S. 8, 10.

247 Werner Baumann: *Art. »Schweizerischer Bauernverband« (SBV)*, in: HLS, Version vom 18. März 2015, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016463/2015-03-18/> (Zugriff: 18. 5. 2022).

248 *Der Entwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen*, 2. Teil: *Das Sachenrecht*, besprochen vom Schweizerischen Bauernsekretariate (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariats, Nr. 14), Bern 1902, S. 38.

gegen jüdische Viehhändler. Das in der deutschen Alltagssprache gebräuchliche Kompositum, das auch in Sprichwörterlexika und Populärhandbücher Eingang fand, vermittelte dabei ein Zerrbild ökonomischer Realitäten, das viele Fachleute für unhaltbar hielten.²⁴⁹ So widersprach etwa der Karlsruher Ministerialrat und Agrarexperte Adolph Buchenberger bei der Präsentation seiner Ergebnisse zum Großherzogthum Baden einer vorschnellen Identifizierung von »gewerbsmäßige[m] Wucher mit dem Betrieb von Handelsgeschäften israelitischer Geld- und Viehhändler« seitens einiger Gewährleute sowie deren Vorurteil, dass »der Trieb nach unrechtmäßigem Gelderwerb an die Eigenart der Stammesangehörigkeit oder des Bekenntnisses keineswegs geknüpft« sei.²⁵⁰

Auch die historische Forschung hat basierend auf Selbstzeugnissen jüdischer Viehhändler und christlicher Bauern nachgewiesen, dass der ökonomische Alltag weit weniger konfliktreich war, als der antisemitische Wucherdiskurs behauptete. Helmut Walser Smith etwa betont für Südwestdeutschland »deep commonalities« zwischen ruralen Handelspartnern, die immer auch geteilte Vorstellungen darüber umfassten, was gerecht und angemessen sei.²⁵¹ Andere Studien heben die Mobilisierungsfunktion des Wuchervorwurfs bei der Formierung des politischen Antisemitismus in ländlichen Gegenden hervor.²⁵²

Diese Befunde lassen sich ergänzen. Wie ich bereits im Zusammenhang mit den neujustierten Vertragsfreiheiten argumentiert habe, markierte der Wucherdiskurs immer auch Unverträglichkeiten, die kreditökonomische Expansionsdynamiken auslösten. Im vorliegenden Fall drehten sich diese um die Eigenarten des Lebendigen. Nutztiere machten den Viehhandel zu einem riskanten Unternehmen. Ihre körperliche Verfasstheit, ihre Lebendigkeit wirkte als Faktor, der die Transaktionen destabilisierte.²⁵³ Trotz verbesserter Methoden zur Zucht von Tieren mit immer höherer Arbeitsproduktivität und trotz immer differenzierterem veterinärmedizinischem Wissen zur Erkennung von Gewährsmängeln blieben die

249 Betont wurde insbesondere die schlechte Qualität. »Fehler wie eine Judenkuh haben« hieß ein bekanntes Sprichwort. Karl Friedrich Wilhelm Wander: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Bd. 1, Leipzig 1867, S. 959.

250 Wucher auf dem Lande, S. 19.

251 Walser Smith, *Discourse of Usury*, S. 266, 276.

252 Für eine Fallstudie vgl. Peal, *Anti-Semitism*.

253 Vgl. auch Monika Settele: Mensch, Kuh, Maschine. Kapitalismus im westdeutschen Kuhstall, 1950–1980, in: *Mittelweg* 36 1 (2017), S. 44–65; Juri Auderset, Peter Moser: Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft. Wissenskulturen, Machtverhältnisse und natürliche Ressourcen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft (1850–1950), Wien 2018, S. 27 f.

organischen Vorgänge und das Tierverhalten nicht abschließend kalkulierbar.²⁵⁴ Die bazarökonomische Organisation des Viehhandels glich diese Unsicherheiten aus. Dagegen akzentuierten sich die Probleme bei Teilzahlungsabmachungen. Je länger die Kreditbeziehungen dauerten, desto schwieriger waren die Geschäftsrisiken zu berechnen.

Anders als industriell hergestellte Waren hing die Wertbeständigkeit von Vieh nicht nur von der Art und Weise der Nutzung und den Verbrauchsintensitäten ab. Tiere waren krankheitsanfällig und konnten sich Verletzungen zuziehen, reagierten auf Umwelteinflüsse, waren lernfähig und ihre Reproduktionskraft konnte sich auf unvorhersehbare Weise entwickeln und verändern.²⁵⁵ Naturgemäß waren die Entwicklungsunsicherheiten bei Jungtieren am größten. Normalerweise erfuhr Jungvieh mit der Fütterung eine Wertsteigerung, die sich in seinem Einsatz als Milchproduzent, Abfallverwerter, Düngelieferant und als Arbeitskraft »auszahlte«. ²⁵⁶ Es ist dieser quasi natürliche Wertzuwachs, der Rinder, Lämmer, Fohlen und Ferkel bei vereinbartem Eigentumsvorbehalt zu einer spekulativen Ware und den Handel mit ihnen zu einem zukunfts-offenen Geschäft mit potentiellen Zugewinnen und drohenden Verlusten machte. »Gebrauchsgegenstände verlieren, je länger sie beim Käufer verbleiben, an Wert, ein Stück Vieh wird regelmässig, namentlich wo es sich um junge Lebeware handelt, an Wert gewinnen. Zahlt der Käufer aber nicht, so kommt der jüdische Händler und führt das Tier wieder weg«, erklärte der Urner Rechtsanwalt und Bundesrichter Franz Schmid auf dem Juristentag.²⁵⁷ Angesichts der verqueren Folgen der kreditmäßigen Kommodifizierung gehörte der Eigentumsvorbehalt im Viehhandel für ihn unbedingt verboten.

Dass gerade Franz Schmid die Eigenart des Lebendigen hervorhob und gegen den Eigentumsvorbehalt ins Feld führte, ist kein Zufall. Als Verwaltungsrat der Ersparniskasse Uri, ehemaliges Vorstandmitglied des Schweizerischen Landwirt-

254 Zu den Kulturtechniken wie Züchtung, Fütterung oder Bestallung vgl. Auderset, Moser, *Agrarfrage*, S. 203.

255 Bereits 1901 arbeitete der hessische Sozialdemokrat Eduard David die fundamentalen Unterschiede in der »Entwicklung lebender Wesen« und der »Verarbeitung toter Dinge« heraus und machte so auf die Differenzen zwischen landwirtschaftlicher Produktion und industrieller Güterherstellung aufmerksam. Eduard David: *Sozialismus und Landwirtschaft*, Leipzig 1903, S. 70. Vgl. dazu Juri Auderset: *Agrarfrage und Industriekapitalismus: Reflexionen über eine marxistische Debatte*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 67 (2017), Nr. 3, S. 293–315.

256 Beck, *Eigentumsvorbehalt*, S. 34.

257 Protokoll der 43. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 46, Basel 1905, S. 571.

schaftlichen Vereins sowie katholisch-konservativer Politiker und Finanzdirektor des Kanton Uri personifizierte er geradezu idealtypisch diejenigen Interessen, die sich in Europa gegen Abzahlungsgeschäfte im Viehhandel aussprachen.²⁵⁸ Ausgestattet mit antisemitisch informierten Wuchervokabularien waren es Repräsentanten des Sparkassenwesens, Bauernvertreter und konservative Agrarpolitiker, die in den Parlamenten gegen jüdische Viehhändler und ihre Kreditinstrumente hetzten.

In der Schweiz, in der viele kapitallose Kleinbetriebe existierten und mit dem Bauernverband eine mächtige landwirtschaftliche Interessenvertretung in den Gesetzgebungsprozess eingebunden war, verbot das ZGB den Eigentumsvorbehalt im Viehhandel komplett. »Es ist zuzugeben, dass speziell der Landwirtschaft der Eigentumsvorbehalt die tiefsten Wunden geschlagen hat. Die sog. >Judenkühe< haben eine solche Berühmtheit erlangt, dass wir gewiss sagen dürfen: die Landwirtschaft hat hier ein Anrecht auf den besonderen Schutz des Gesetzgebers«, fand der freisinnige Ständerat Arthur Hoffmann bei der parlamentarischen Beratung.²⁵⁹ Seit 1912 wurden in der Schweiz keine Tiere mehr mit dieser vertragsrechtlichen Klausel auf Abzahlung verkauft. Als Ersatz förderte der Bund das genossenschaftliche Personalkreditwesen und legalisierte die Viehverpfändung.²⁶⁰

Auch im Kaiserreich, wo die Sparkassenbewegung institutionell breit verankert war, problematisierte der Reichstag den Eigentumsvorbehalt im Viehhandel Ende der 1880er-Jahre.²⁶¹ Anders als in der Schweiz verbot man die Vertragsklausel aber nicht, sondern kontrollierte die Kreditbeziehungen im Viehhandel über das 1893 novellierte System der Wuchersanktionierung.²⁶² Die Initiative ging vom Saarländischen Verein gegen Wucher aus, der unter Zuhilfenahme der Schriften des Vereins für Socialpolitik in einer Petition eine Ausdehnung des Wucherparagrafen forderte. Österreich folgte Deutschland kurz nach Kriegsbeginn und weitete

258 Erich Gruner: Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, Bd. 1: Biographien, Bern 1966, S. 303 f.

259 Amtliches Stenographisches Bulletin, Ständerat, Sitzung vom 11. Dezember 1906, S. 1350.

260 Die Anschaffung von Vieh wurde in der Folge in einer Dreiecksbeziehung organisiert: Der Bauer erhielt das Tier von einem Verkäufer, verpfändete es bei einem kantonal konzessionierten Finanzinstitut und zahlte den Verkäufer mit dem erhaltenen Darlehen aus. Fritz Egger: Die Viehverpfändung im schweiz. Zivilgesetzbuch, o. O. 1922.

261 Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, 12. Bericht der Kommission für die Petitionen, Berlin 1888, S. 720.

262 Fuld, Erweiterung des Wuchergesetzes, S. 28–44.

den Wucherstrafatbestand ebenfalls aus.²⁶³ In beiden Ländern konnten Strafrichter Abzahlungsverträge im Viehhandel fortan für nichtig erklären, wenn Leistung und Gegenleistung in einem »auffälligem Mißverhältniß« standen, so zum Beispiel bei Abzahlungsgeschäften mit Eigentumsvorbehalt, bei denen bei Zahlungsverzug nicht nur die Kuh, sondern auch das Kalb zurückverlangt wurde.²⁶⁴

Prekäre Staatslotterien: Leerverkäufe von Lospromessen auf Abzahlung

Durch ähnliche Unwägbarkeiten geprägt wie der Viehhandel ist das Lotteriewesen, das eine lange und wechselvolle Geschichte aufweist.²⁶⁵ Seit der Frühen Neuzeit veranstalteten Privatpersonen, karitative und Berufsvereinigungen lokale Verlosungen von Waren und Gütern, deren Erträge entweder dem Profit dienten oder zur Finanzierung der Einrichtungen und ihrer Zwecke verwendet wurden. Hinzu kamen staatlich organisierte Lotterien, die seit dem späten 17. Jahrhundert zum System obrigkeitlicher Finanzpolitik und Schuldenverwaltung gehörten. Gespielt wurden entweder Klassenlotterien oder Zahlenlotterien, auch Lotto genannt.²⁶⁶

Dabei waren Lotterien nicht nur für die Spielenden eine risikoreiche Angelegenheit. Gerade staatlich organisierte überregionale Massengeldspiele mit tausenden von Teilnehmenden erwiesen sich als hoch fragile Unternehmungen, die auf ein glaubwürdiges Losverfahren angewiesen waren. Lotteriedirektoren und Finanzpolitiker formulierten, garantierten und kommunizierten die Manipulationsfreiheit in semantisch breit gefassten Begriffen wie Kredit und Vertrauen.²⁶⁷ Staaten, die eine Lotterie durchführen, hieß es in einer Enzyklopädie aus dem Jahr

263 Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1914), S. 113–115.

264 Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, § 1, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 24, S. 199. Zum Urteil des Oberlandesgerichts Colmar von 1909 vgl. Hans Stölzle: Gerichtliche Entscheidungen über den Viehkauf (zweite Folge, seit 1910 ergangene Entscheidungen), Stuttgart 1928, S. 76.

265 Marie-Laure Legay: *Les loteries royales dans l'Europe des Lumières, 1680–1815*, Villeneuve d'Ascq 2014. Zur Parallele zwischen Glücksspiel und Viehhandel vgl. Fenske, Marktkultur, S. 198.

266 Bei der Klassenlotterie sind die Anzahl und Höhe sowohl der Einsätze (Lose) als auch der Gewinne planmäßig festgesetzt. Bei einer Zahlenlotterie setzen die Spielenden auf selbstgewählte Zahlenkombinationen, ein Gewinn ist nicht garantiert. Lose für die Teilnahme an Zahlenlotterien waren demnach billiger als solche für Klassenlotterien. Vgl. Art. »Lotterie«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 10, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1888, S. 926–928.

267 Zu Vertrauensbeziehungen vgl. auch Frevert, Vertrauensfragen, S. 11–17.

1801, müssten »einen guten Credit, so wohl im Lande selbst, als auswärts haben, weil man sonst die bestimmte Anzahl Loose natürlich nur mit Mühe oder zum Theil gar nicht unterbringen kann [...]. Dieser Lotterie-Credit besteht besonders darin, daß alles ehrlich und redlich zugehe, und daß alles und jedes, was man in dem Plane versprochen hat, auf das genaueste erfüllt werde.«²⁶⁸

Zur Herstellung und zum Schutz von Vertrauenskapital, dieser zentralen Währung von Lotterien und spielendem Publikum, operierten Veranstalter mit verschiedenen Überzeugungstechniken und Legitimationspraktiken.²⁶⁹ Zentral waren vor allem die glaubwürdige Organisation und Inszenierung des Zufalls. Wie Barbara Stollberger-Rilinger betont, braucht es ein spezifisches »Regel-Arrangement«, damit Entscheide als zufällig und nicht determiniert akzeptiert werden.²⁷⁰ Ein Aspekt dieses Arrangements war die Öffentlichkeit. Lotterien inszenierten ihre Ziehungen meistens auf zentral gelegenen Plätzen oder in frei zugänglichen Ziehungssälen. Die Ziehungen selbst glichen dabei einem Ritual. Unter freiem Himmel waren sie eigentliche Massenveranstaltungen, die »unter Trommelschlag und Fanfarenklang, oft eingeleitet durch eine religiöse Ceremonie«, abgehalten wurden.²⁷¹ Auch die Auslosungen in Ziehungssälen waren theatralische Inszenierungen. Üblicherweise zog ein Waisenknabe – die personifizierte Unschuld und Unparteilichkeit – die Lose oder Zahlen mit verbundenen Augen aus einer Urne, einem Zettelkasten oder Glücksrad. Protokollanten erstellten anschließend Gewinnlisten, deren Publikation in Lokalzeitungen und Auslagen immer auch die »lottery fanta-

268 Johann Georg Krünitz: *Oeconomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System des Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte*, Bd. 81, Berlin 1801, S. 17.

269 Für die folgenden Ausführungen vgl. Tilman Haug: *Fortunas »little tools of knowledge«*. Staatliche Lotterien und ihre Verwaltung im 18. Jahrhundert in praxeologischer Perspektive, in: Antoine Chollet, Alexandre Fontaine (Hg.), *Expériences du tirage au sort en Suisse et en Europe (XVIIe–XXIe siècles)*. Actes du Colloque international de Lausanne (27–28 octobre 2017) = *Erfahrungen des Losverfahrens in der Schweiz und in Europa (16.–21. Jahrhundert)*. Akten des internationalen Kolloquiums in Lausanne (27.–28. Oktober 2017), Bern 2017, S. 173–195.

270 Barbara Stollberger-Rilinger: *Um das Leben würfeln. Losentscheidung, Kriegerrecht und inszenierte Willkür in der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie* 22 (2014), Nr. 2, S. 187. Zur Performanz ökonomischer Transaktionen vgl. Elena Esposito: *The Structures of Uncertainty: Performativity and Unpredictability in Economic Operations*, in: *Economy and Society* 42 (2013), Nr. 1, S. 102–129.

271 Siegmund Kanner: *Das Lotto in Österreich. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte in Österreich*, Strassburg 1898, S. 43.

sies« beflügelten.²⁷² Häufig veröffentlichte man auch Porträts von Gewinnern und Gewinnerinnen. Zu einer glaubwürdigen Organisation von kontingenten Losentscheidungen gehörte schließlich ein gedruckter Ziehungsplan, der das Lotterieverfahren objektiviert und Schritt für Schritt nachvollziehbar machte.

Letztlich entscheidend für die Kreditwürdigkeit von Lotterien war die Zahlungsfähigkeit. Dabei standen Lotterieverwaltungen als »entrepreneurs of chance« vor der Herausforderung, den Zufall zu ihren Gunsten zu kalkulieren.²⁷³ Die Gewinnmaximierung stellte indes kein rein probabilistisches Rechenproblem dar, sie war vor allem ein logistischer Kraftakt.²⁷⁴ Die massenhafte Emission von Losen bedurfte personalintensiver Verteilinfrastrukturen. Bereits im 18. Jahrhundert engagierten Administrationen private Geschäftsleute als sogenannte Kollekteure, die für Ziehungen warben, Lose an das spielende Publikum verkauften, die Einsatzgelder kassierten und die gewetteten Zahlen in mehrstufigen Zähl- und Rechenverfahren zurück an die Direktionen meldeten.²⁷⁵ Manche erfüllten diese Aufgaben hauptberuflich, viele Kaufleute, Lebensmittelhändler und Apotheker hingegen im Nebengeschäft.²⁷⁶

Wie störanfällig die staatswirtschaftliche Organisation eines Massengeldspiels und die Mobilisierung von Spielenden waren, belegen die vielen gescheiterten Lotterien (allen voran die beiden Staatslotterien von England und Frankreich), die aufgrund organisatorischer Mängel, rechnerischer Fehlkalkulationen oder

272 Lorraine Daston: *Classical Probability in the Enlightenment*, 2. Aufl., Princeton, N.J. 1995, S. 149.

273 Manfred Zollinger: *Entrepreneurs of Chance. The Spread of Lotto in XVIII Century Europe*, in: *Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco* 12 (2006), S. 81–99.

274 Daston, *Classical Probability*, S. 139 f. Zu den Geschäftsmodellen von Lotterieunternehmen vgl. Manfred Zollinger: *Organisierter Zufall. Lotterieunternehmen im 18. Jahrhundert*, in: Herbert Matis, Andreas Resch, Dieter Stiefel (Hg.), *Unternehmertum im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Unternehmerische Aktivitäten in historischer Perspektive. Beiträge gesammelt zu Ehren von Alice Teichova*, Wien 2010, S. 11–35; Stefan Brakensiek: *Unsicherer Ausgang? Die Geschäftsmodelle von Lotterieunternehmen im 18. Jahrhundert*, in: Markus Bernhardt et al. (Hg.), *Möglichkeitshorizonte. Zur Pluralität von Zukunftserwartungen und Handlungsoptionen in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 2018, S. 193–221.

275 Zu den Modalitäten der Anstellungsverträge vgl. Wilhelm Endemann: *Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts*, Bd. 3, Leipzig 1885, S. 82–85. Zur Verpachtung des Lotterierprivilegs vgl. Stefan Brakensiek: *Unsicherer Ausgang? Die Geschäftsmodelle von Lotterieunternehmen im 18. Jahrhundert*, in: Markus Bernhardt et al. (Hg.), *Möglichkeitshorizonte. Zur Pluralität von Zukunftserwartungen und Handlungsoptionen in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 2018, S. 204–210.

276 Legay, *Loterie royales*, Kap. 4.

der schlichten Falscheinschätzung des spielenden Publikums bankrott gingen.²⁷⁷ Selbst wenn sich Lotterien rentierten, kämpften sie permanent mit der Unkontrollierbarkeit ihrer selbstproduzierten, hoch fungiblen Lospapiere, die ihre institutionelle Stabilität gefährdeten. Denn die autorisierten Wertträger, mit denen sie in regelmäßigen Abständen die Spielenden versorgten, fanden nicht nur innerhalb der administrierten und im Verlauf des 19. Jahrhunderts auch national ein-gehegten Spielmärkte Verwendung.²⁷⁸ Die »Papierfluten« schufen fortlaufend Gewinnoptionen für Losbesitzende, die ihre Papiere auf informellen Sekundär-
märkten handelten.²⁷⁹

Die Möglichkeiten zur profitablen Weiterveräußerung von Losen, dieser »secondary gambling industry«, wie James Raven sie nennt, waren mannigfaltig.²⁸⁰ Eine häufig vorkommende Tauschpraxis, die ihre Ursprünge im 18. Jahrhundert hatte, war das Vermieten oder »Verheuern« von Losen. Dabei verkauften Losbesitzende nicht das Lospapier selbst weiter, sondern nur ein terminiertes Bezugsrecht (auch Promesse oder Gewinnhoffnung genannt). Differenzgeschäfte mit Losen gingen mithin dem institutionalisierten Terminhandel an Börsen voraus, der sich erst mit der Etablierung von Produktstandards ab Mitte des 19. Jahrhunderts etablierte.²⁸¹ Üblicherweise vertrieb man die »in einem Originalloose liegende Gewinnhoffnung auf einzelne Tage der Ziehung [...], auf einen Vor- oder

277 James Raven: *The Abolition of the English State Lotteries*, in: *The Historical Journal* 34 (1991), Nr. 2, S. 371–389; Legay, *Loteries royales*, S. 133–145.

278 Die Habsburgermonarchie schützte ihre Lotterien bereits 1811 mit dem Lottopatent vor internationaler Konkurrenz, indem sie den Loskauf ausländischer Anbieter verbot. Die deutschen Staaten und schließlich auch das Kaiserreich übernahmen diese protektionistische Lotterienpolitik. Siegmund Kanner: *Das Lotto in Österreich. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte in Österreich*, Strassburg 1898, S. 91 f.; Friedrich Endemann: *Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte*, Bonn 1882, S. 85–89.

279 Arndt Brendecke: *Papierfluten. Anwachsende Schriftlichkeit als Pluralisierungsfaktor in der Frühen Neuzeit*, in: *Mitteilungen des SFB 573 »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit 15.–17. Jahrhundert«*, 2016, Nr. 1, S. 21–30. Zu diesen »diverse economies« vgl. Kate Bedford: *Bingo Capitalism: The Law and Political Economy of Everyday Gambling*, Oxford 2019, S. 6–12.

280 Raven, *State Lotteries*, S. 375. Zur Entstehung von »secondary markets« vgl. auch Marieke de Goede: *Virtue, Fortune and Faith. A Genealogy of Finance*, Minneapolis, Minn. 2005, S. 52; Manfred Zollinger: *Dealing in Chances – An Introduction*, in: ders. (Hg.), *Random Riches: Gambling Past & Present*, New York 2016, S. 12.

281 Dejung, *Spielhöllen des Kapitalismus*, S. 51–56. Das Spekulieren mit Wertpapieren ist jedoch älter und geht bis ins ausgehende Mittelalter zurück. Vgl. dazu Alexander Engel: *Risikoökonomie. Eine Geschichte des Börsenterminhandels*, Frankfurt a. M., New York 2021, S. 107–112.

Nachmittag, ja selbst auf einzelne Stunden, zumal gegen das Ende der Ziehung, wenn alle oder mehrere Haupttreffer dann noch im Gewinnrade liegen«, wusste ein Rechtsexperte.²⁸²

Solche spekulativen Geschäfte in Winkellotterien oder »kleinen Lotterien« waren äußerst populär. Insbesondere bei Mehrfachziehungen in Klassenlotterien ermöglichten sie kumulierte, vor allem aber gesicherte Prämieingewinne. Die Spielenden wiederum kamen an günstigere Lose, deren Kaufpreis sich in selbst-organisierten Losgesellschaften weiter drücken ließ.²⁸³ Vielfach konnte das Bezugsrecht auch mit Naturalien vergütet werden, was die Spielbeteiligung erhöhte. Gemäß einem österreichischen Abgeordneten »wird Alles angenommen, auch der kleinste Betrag, selbst Ein Kreuzer, auch Kartoffeln, Kaffee, Zucker, so daß die kleinen Leute zum Kaufmann gehen, dort um einige Kreuzer Zucker ausborgen und schuldig bleiben, dann zum Einschreiber gehen und den Zucker dort als Einsatz in die Lotterie geben«. ²⁸⁴

Geschäfte mit Losen wurden teils mündlich in Ziehungssälen abgeschlossen, vielfach aber dienten sogenannte Heuerbriefe als Grundlage. Diese waren vertragsähnliche Urkunden, welche die Pflichten der Losbesitzenden fixierten: Lotterienname, Losnummer und Ziehungsdatum waren ebenso enthalten wie das autorisierte Versprechen, den Losgewinn im Ziehungsfall auszuzahlen oder aber das Los herauszugeben.²⁸⁵ Während private Loshändler und Loshändlerinnen Heuerbriefe bis Mitte des 19. Jahrhunderts nur gegen prompte Barzahlung oder im Direktaustausch mit Naturalien zeichneten, boten in den 1860er-Jahren die ersten Wechselstuben und Banken Ratenzahlungsoptionen auf Gewinnhoffnungen an. Heuerbriefe mutierten zu Ratenbriefen, welche die Bezugsrechte als Gegenleistung zur erleichterten Finanzierung verteuerten, dafür aber den Spielenden »gleich nach Erlang der ersten Rate« den Gewinnanspruch zusicherten, wie das Wiener Bankhaus Eduard Fürst in einem Inserat versprach.²⁸⁶

Möglich wurden derartige Kreditangebote, weil die österreichische Staatslotterie und diejenige der deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg) massenhaft neue Losserien ausgaben, mit denen sie die hohen Kriegsausgaben (Schlacht von Solferino, Deutscher Krieg) und kost-

²⁸² Johann Heinrich Bender: Das Lotterierecht, 2. Aufl., Gießen 1841, S. 92.

²⁸³ Zum »Compagniespiel« der Losgesellschaften vgl. Johann Heinrich Bender: Die Lotterie, Heidelberg 1832, S. 146–149.

²⁸⁴ Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, IX. Session, 22. März 1884, S. 12293.

²⁸⁵ Ephraim Salomon Unger: Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen, Leipzig 1841, S. 12–18.

²⁸⁶ Neue Militär-Zeitung, 19. November 1870, S. 791.

spielige Infrastrukturprojekte zu finanzieren versuchten.²⁸⁷ Finanzinstitute wiederum erkannten in der Überproduktion von Losen neue Gewinnaussichten, die sie durch kreditmäßige Absätze zu realisieren suchten. Zusammen mit einer intensiven Bewerbung in Zeitungen und der Anstellung von Losagenten erweiterten die neuen Zahlungsmodalitäten den Spielerkreis in Gegenden fernab der Metropolen Frankfurt a. M. und Wien, die als Zentren des Loshandels in Europa galten.

Termin- und Abzahlungsgeschäfte mit Losen waren Spekulationsgeschäfte. Üblicherweise vereinbarten die Briefe, dass die Lose aufgrund fehlender Gebrauchswerte im Besitz der verheuernden Institution blieben, was die Möglichkeit zu riskanten Wetten mit hohen Gewinnen bot. »Das Geschäft artete dahin aus«, wusste ein Experte, »daß der, welcher nicht einmal einen Erwerbstitel auf das Loos hatte, den etwaigen Gewinn versprach, in der Hoffnung, daß kein Gewinn auf dieses Loos fallen und er also die Prämie, das Heuergeld, für nichts erhalten werde.«²⁸⁸ Findige Händler und Händlerinnen deckten solche Leerverkäufe, indem sie die Heuer- und Ratenbriefe den eigentlichen Losen anglichen und damit mit dem Vertrauenskapital der staatlichen Lotterien spielten. »Namentlich suchten die Offerenten ihren Promessen den Anschein zu geben, als ob dieselben nicht von einfachen Privatpersonen ausgestellte Papiere seien, sondern als ob der Staat selbst oder irgend eine öffentliche Behörde [...] sowohl die Aechtheit der Urkunde gewährleiste, als eine Garantie für deren Geldwerth biete«, wusste ein Frankfurter Stadtgerichtsrat, der mehrere solche Briefe gesammelt hatte.²⁸⁹ Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit wählten sie für das Papier dieselbe Form und Farbe, benutzten vergleichbare Namensstempel und druckten fingierte Wappen darauf, die den Landeswappen ähnelten. Den Etikettenschwindel komplettierten Titel wie »Direktor«, »General Agent« oder »receveur général«.²⁹⁰

Kreditmäßige Leerverkäufe von Bezugsrechten auf Lose fielen negativ auf die Staatslotterien zurück. Nicht nur machten sich humoristische Blätter über die Tricks von »Schwindel-Raubian-Banken« lustig, auch beklagten sich Spielende bei den staatlichen Emissionseinrichtungen, die um ihren Gewinn betrogen wur-

287 Wilhelm Angerstein: Fünfundzwanzig Jahre Oesterreichischer Finanzpolitik (1848–1873). Ein historischer Rückblick, Leipzig, Kassel, Berlin 1874, S. 55–62; Benno Schmidt: Die deutschen Staatslotterien in den letzten vier Jahrzehnten, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 68 (1912), Nr. 2, S. 302.

288 Heinrich Thöl: Das Handelsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl., Göttingen 1862, S. 561.

289 Wolff: Das Heuer- oder Promessen-Geschäft in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Gesetzentwurf, in: Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XI, Erlangen 1868, S. 298.

290 Ebd., S. 299.

den.²⁹¹ Laut Friedrich Marcinowski, dem Leiter der preußischen General-Lotterie-Direktion, waren im Jahr 1890 342 derartige Eingaben eingegangen.²⁹² Durch den blühenden »Privatloosehandel«, so seine Schlussfolgerung, werde »nicht allein der Spielbewerber getäuscht, sondern auch das Ansehen der Staatslotterie untergraben.«²⁹³ Die abseits der staatlich administrierten Sphären zirkulierenden Lose verursachten den Lotterien Reputationsschäden und finanzielle Nachteile. Für Fachleute war denn auch klar, dass die politischen Autoritäten das Lotteriewesen nicht primär zum Schutz der spielenden Bevölkerung regulierten, sondern zur Stabilisierung des Staatsmonopols: Die Lotterie stehe »weniger auf dem Boden des Civilrechts«, sondern werde vielmehr »durch die Macht der staatsrechtlichen Finanzverwaltung in ihrem Rechtszustande vielfach bestimmt.«²⁹⁴

Eine solche gesetzliche Bestimmung erfolgte, als in den 1870er-Jahren eine Reihe von Finanzinstituten Konkurs gingen, die im hochvolatilen Ratenloshandel tätig waren. Einer der aufsehenerregendsten »Kracher« war derjenige des k. u. k. Hofwechslers Ferdinand F. Leitner, der in Budapest, Graz und Wien Lose im großen Stil leerverkaufte und 1877 bankrott ging.²⁹⁵ Über die dramatischen Folgen dieser sogenannten Fruktifikationen waren sich die Zeitung einig: »Es ist für die vielen Beteiligten, zumeist minder bemittelte Leute, der Sturz der Firma Ferdinand F. Leitner nachgerade eine kleine Tragödie, wenn man bedenkt, daß der Kreis der in diese Katastrophe Hineingerissenen auf 8.000 bis 10.000 Personen angegeben wird, welche ihre saueren Ersparnisse bei dem Herrn Hofwechsler natürlich unbedingt sicher wähnten«, sympathisierte das *Illustrierte Wiener Extrablatt*.²⁹⁶ Als sich der Fallit vor dem Wiener Landesgericht wegen Betrugs zu verantworten hatte, sollen geprellte Spieler und Spielerinnen denn auch für »heftige Szenen« vor Ort gesorgt haben.²⁹⁷

Die Proteste rund um die Leitner-Affäre zeigten rasch Wirkung. Nur wenige Tage nach dem Krach forderte der böhmische Arzt und selbsternannte »Feind jeder Lotterie« Franz Roser im Abgeordnetenhaus ein Verbot des Promessenhandels auf Abzahlung.²⁹⁸ Dem spielenden Publikum fehle bei solchen Geschäft-

291 Figaro. Humoristisches Wochenblatt, VIII. Jg., Nr. 6, 8. Februar 1873, S. 23.

292 Friedrich Marcinowski: Das Lotteriewesen in Königreich Preußen, Berlin 1892, S. 44.

293 Ebd., S. 32, 43.

294 Endemann, Geschichte der Lotterie, S. 1.

295 Vgl. z. B. Der Krach der Ratenbriefwucherer, in: Volkswirtschaftliche Presse und Wiener allgemeine Versicherungs-Zeitung, Nr. 7, 16. Februar 1877, S. 49.

296 Illustriertes Wiener Extrablatt, Nr. 41, 12. Februar 1877, S. 2.

297 Neues Wiener Tagblatt, Nr. 43, 14. Februar 1877, S. 3.

298 Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, XIII. Session, 19. Juni 1877, S. 819 f.

ten »jede Garantie«, weil die Lose »factisch nicht vorhanden« seien. Während Rosner anwaltschaftlich für die Interessen der Unterklassen eintrat, beklagte der Justizausschuss zusätzlich die »flagranten Defraudationen des Stempelgefälles«. ²⁹⁹ Wie der Motivenbericht vorrechnete, entgingen dem Fiskus hohe Einnahmen, weil die Banken – wenn überhaupt – nur die Ratenbriefe selbst versteuerten, nicht aber die darin vereinbarten Abzahlungsgeschäfte mit Promessen, die häufig auf ausländischen Losserien basierten.

Die Parlamentsdebatten zogen als Kautel einzig die obligatorische Deponierung der Lose bei Gerichten in Betracht. Doch zwei Einwände standen dieser Lösung im Weg. Neben den möglichen Kosten, welche die Lose verteuert und den Absatz erschwert hätten, gab man zu bedenken, dass dem kreditmäßigen Handel mit ungedeckten, ausländischen Lospromessen mit einer Depotpflicht nicht beizukommen sei. ³⁰⁰ Die durch Losagenten mobilisierten Titel würden der gewerberechtlichen Normierung sozusagen vorauslaufen, was »der schwärzeste Punkt der ganzen Sache« sei, wie der Deutschliberale Adolf Promber befand. ³⁰¹ Weil eine Reglementierung des Ratenloshandels keinen Erfolg zu versprechen schien, verabschiedeten beide Häuser im Schnellzugtempo ein Gesetz, das die Veräußerung von Gewinnhoffnungen auf Raten verbot. ³⁰² 1894 folgte auch das Kaiserreich, das den ratenweisen Verkauf von Bezugsrechten auf Losen ebenfalls untersagte. ³⁰³ Schweizer Kantone, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts nach und nach zu einem generellen Verbot von Lotterien übergingen, ergänzten ihre bestehenden Gesetze mit derselben Bestimmung. ³⁰⁴ Um 1900 waren Abzahlungsgeschäfte mit Lospromessen in Zentraleuropa nicht mehr erlaubt.

299 Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Regelung des Ratenbriefwesens, in: Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VII. Session 1877, Nr. 682, S. 4.

300 Bereits 1862 implementierte man eine Losbesitzpflicht im Promessenhandel, doch fehlte den Autoritäten offensichtlich die Kontrollmacht, diese im Fall von kreditmäßig gehandelten Losen durchzusetzen. Gesetz vom 7. November 1862, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenlosen, § 4, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1862), S. 237.

301 Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, XIII. Session, 19. Juni 1877, S. 8925.

302 Gesetz vom 30. Juni 1878, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung, § 1, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1878), S. 327.

303 Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, § 7, in: Deutsches Reichsgesetzblatt (1894), Nr. 23, S. 451.

304 E. Naef: Das Lotteriewesen in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik XLVI (1910), Nr. 1, S. 93; Walter Zollinger: Der Handel mit Prämienobligationen, Affoltern a. A.

Mit dem Verbot reagierten die politischen Autoritäten auf die schwierig zu kontrollierende Zirkulation von staatlich emittierten Losen. Diese waren – wie Eisenbahntickets, Essensmarken oder Badekarten – nicht für den gewerbemäßigen Tausch bestimmt.³⁰⁵ Sie waren als »Spielpapiere« konzipiert, deren Zweck darin bestand, durch freiwillige Teilnahme und ohne autoritären Zwang Staatseinnahmen zu generieren.³⁰⁶ Ihren Warencharakter als Handelspapiere (sogenannte »Spielwaare«) erhielten sie erst mit der Etablierung informeller Sekundärmärkte, auf denen Bezugsrechte auf Lose variantenreich gehandelt wurden.³⁰⁷ So gesehen steckte hinter dem Kontrollproblem immer auch das, was der Soziologe Urs Stäheli »das Problem des Nicht-Ökonomischen im Ökonomischen« nennt.³⁰⁸ Wie in den zeitgleich geführten Börsendiskursen dominierten in den politischen Debatten um den Ratenloshandel semantische Kämpfe um die Unterscheidung von Spielpapier und Spielware, Glückspiel und Handelsgeschäft, Spieler und Spekulant.³⁰⁹

Mit den begrifflichen Trennungen verhandelten Sachverständige, Finanzjournalisten und Politiker nicht nur moralisch vielseitig die Legitimität bestimmter Tauschpraktiken, sondern definierten zugleich die Grenzen des Ökonomischen.³¹⁰ Im Fall des Ratenhandels mit Bezugsrechten auf Lose fielen die Grenzziehungen in den drei zentraleuropäischen Staaten einheitlich aus.³¹¹ Unterschiedlich

1913, S. 45–48. Vgl. z. B. Zürcher Gesetz betreffend den gewerbemässigen Verkehr mit Wertpapieren, § 9, 31. Mai 1896.

305 Endemann, *Geschichte der Lotterie*, S. 143.

306 Otto Bähr: *Die erneute Lotteriefrage*, in: *Die Gegenwart. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben* XLI (1892), Nr. 26, S. 402. Vgl. auch Adolf Lasson: *Lotterie und Volkswirtschaft*, Berlin 1894, S. 23, 44. Edith Saurer: *Strasse, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1989, S. 302.

307 Herman Rentzsch: *Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre*, Leipzig 1866, S. 565.

308 Stäheli, *Spektakuläre Spekulation*, S. 43.

309 Vgl. Alexander Engel: *Vom verdorbenen Spieler zum verdienstvollen Spekulanten. Ökonomisches Denken über Börsenspekulation im 19. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 54 (2013), Nr. 2, S. 49–70. Zu den verschwommenen Grenzen zwischen Glückspiel und Geschäft um 1700 vgl. Anne L. Murphy: *Lotteries in the 1690s: Investment or Gamble?*, in: *Financial History Review* 12 (2005), Nr. 2, S. 227–246. Zum Differenzierungsprozess in der Sattelzeit am Beispiel der US-amerikanischen »bucket shops« vgl. de Goede, *Genealogy of Finance*, Kap. 3.

310 Zur Entstehung des Finanzjournalismus als Genre vgl. Robert Radu: *Auguren des Geldes. Eine Kulturgeschichte des Finanzjournalismus in Deutschland 1850–1914*, Göttingen 2017.

311 Zur Regulierung des Börsenterminhandels um 1900 vgl. Dejung, *Spielhöhlen des Kapitalismus*, S. 64–68.

regelten die Staaten dagegen Abzahlungsgeschäfte mit Losen selbst. Während Deutschland und die Schweiz auch den Losverkauf auf Raten unter Strafe stellten, entschied sich Österreich gegen diesen Schritt. Stattdessen machte man sich an die fiskalpolitisch motivierte Durchregulierung dieses Sekundärmarktsegments (Konzessionierung, Protokollierung des Zahlungsverkehrs, Einsichtsrechte) und rückte Abzahlungsgeschäfte mit Losen so in die staatlich administrierte Sphäre des Ökonomischen ein.³¹²

Die Ausführungen zum Viehhandel und zum Lotteriewesen lassen methodische Schlussfolgerungen zu. Wie gezeigt wurde, glichen sich die Interessenkonglomerate in Zentraleuropa, die auf eine staatliche Regulierung von Abzahlungsgeschäften mit Vieh drängten. Es waren handfeste landwirtschaftliche Interessen und kreditgenossenschaftliche Machtansprüche, die im Zusammenspiel mit den Unwägbarkeiten der Wertentwicklung von Nutztieren für die Blockierung von Kreditgeschäften mit Eigentumsvorbehalt verantwortlich waren. Ähnliches kann für das Lotteriewesen festgestellt werden. Auch Abzahlungsgeschäfte mit Lospromessen entzogen sich politisch-administrativen Kontrollen, destabilisierten die Staatslotterien und schmälerten die Einnahmen, vor allem bei ungedeckten Leerverkäufen. Dass sowohl Lotterierechtsspezialisten als auch Agrarexperten die Kontingenzen und Unkontrollierbarkeiten der kreditmäßig gehandelten Lose und Lebewesen erkannten und sie zur Begründung ihrer Verbotsforderungen vorbrachten, verweist auf die engen Zusammenhänge von spezifischer Eigenart und historischer Akteurschaft. Erst eine kombinierte, akteurszentrierte Analyse, die Lose und Nutztiere systematisch in vermachtete Austauschkontexte einrückt, vermag das Verkaufsverbot hinreichend zu erklären.

Dasselbe gilt auch für die zeitgenössisch unter bürgerlichen Eliten intensiv diskutierte Frage, warum Angehörige von Unterklassen auf Raten kauften und sich verschuldeten. Auch diese Frage, die sich keineswegs nur im Fall von Losen und Nutztieren stellte, sollte im Rahmen vermachteter gesellschaftlicher Verhältnisse untersucht werden und prekären Ökonomien und ihrer Vielfalt von Gebrauchsweisen und ihrer Polyvalenz von Dingen Rechnung tragen. Die herrschaftsstabilisierende Funktion von moralisierenden Konsumdiskursen habe ich bereits offengelegt. Zudem wurde am Beispiel des Musterkoffers gezeigt, dass von kreditmäßig gehandelten und mit Mustern vermittelten Dingen unter der Warenform

312 Gesetz vom 30. Juni 1878, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnshoffnung, § 2 und 3, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1878), S. 327.

ominöse Kaufreize ausgingen, welche die Industriegesellschaften in einem moralisierenden Verführungsnarrativ verarbeiteten. Schließlich habe ich darauf hingewiesen, dass sich Dinge innerhalb der proletarischen Borgwirtschaft vielseitig nutzen ließen, weshalb die obrigkeitlichen Versuche scheiterten, gekaufte Waren fix in Produktionsmittel und Konsumgüter aufzuteilen. Im letzten Kapitel werde ich die sogenannte Konsumfrage am Beispiel von Möbelkäufen weiter differenzieren. Wie es zu zeigen gilt, konsumierten arme Leute mit dem Ratenkauf immer auch Zeit, die ihnen genauso sehr fehlte wie Einkommen.

5 Auf Zeit Kaufen

Warum kauften Angehörige der Unterklassen auf Abzahlung? »Sie thun es aus bitterer Noth«, wusste ein Zeitgenosse, »weil sie kein Geld zum Baarkaufe haben und die betreffende Sache nothwendig brauchen.«¹ Das galt vor allem für Lohnabhängige in Städten, für die der Zwang zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse durch Warenkonsum am größten war, weil subsistenzökonomische Alternativen weitgehend fehlten. Arbeiterhaushalte waren »existentielle Haushalte«, deren Einnahmen die Ausgaben gerade so zu decken vermochten.² Als zeitlich begrenzte Überlassung von Kaufkraft kompensierten Ratenkredite fehlende oder zu niedrige Einkommen und ermöglichten die unverzügliche Inbesitznahme von Gütern. Im Unterschied zum langfristigen Sparen, das den meisten Arbeiterhaushalten unmöglich war, erfüllten Ratenkredite den Konsumzweck prompt und sparten damit Zeit. Gleichzeitig streckten sie die Ausgaben, indem sie den Gesamtpreis stückelten. Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen erlangten sofort ein direktes Verfügungs- und Nutzungsrecht über die Sache, das sie sich mit einem kontinuierlich einzulösenden Zahlungsversprechen erkaufen – die ökonomische Theorie spricht von *instant gratification* und *expenditure smoothing*.³

Als zukunftsorientierte Konsumpraxis etablierten Ratenkredite eine eigene Metrik von Zeit und Verzicht, die das Verhältnis zwischen Entbehrung und Erfüllung gestaltbar machte und die für die bürgerliche Konsummoral charakteristi-

1 Hausmann, Ratenzahlung, S. 92.

2 Klaus Tenfelde: Klassenspezifische Konsummuster im Deutschen Kaiserreich, in: ders., Arbeiter, Bürger, Städte. Zur Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 2012, S. 99. Vgl. auch Fontaine, Schlumbohm, Household Strategies, S. 1–17.

3 Peter M. Scott, James Walker: Working-Class Household Consumption Smoothing in Interwar Britain, in: The Journal of Economic History 72 (2012), Nr. 3, S. 797–825; Jan Logemann: »Auf Zeit« gekauft. Konsumfinanzierung und Zeitnarrative in Deutschland und den USA seit den 1890er Jahren, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 108 (2021), Nr. 1, S. 79–109.

sche lineare Zeitstruktur von Bedürfnis, Arbeit und Genuss durchkreuzte.⁴ Das alarmierte bürgerliche Eliten, die mit Analogieargumenten vor Verblendungen und Fehleinschätzungen warnten: »Der Kreditnehmer erhält von gegnerischer Seite sofort etwas, während er seine Leistung erst später zu vollziehen braucht. Wie aber im Raume die entfernten Gegenstände kleiner aussehen, als die näheren, so erscheinen auch dem wirtschaftenden Menschen künftige Leistungen geringfügiger, als gegenwärtige.«⁵

Auf Raten Kaufen war eine »temporizing strategy«, die eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ermöglichte.⁶ Die folgenden Ausführungen konkretisieren diese Lesart von Krediten am Beispiel von Möbeln, die vor dem Ersten Weltkrieg neben Nähmaschinen zu den meistverkauften *durables* auf Abzahlung gehörten. Möbel waren für Unterklassen existenzielle Gegenstände. Im ersten Unterkapitel zeige ich, wie das Vorhandensein von Mobiliar Untervermietung ermöglichte. Unzählige Arbeiterhaushalte stellten Schlafleuten möblierte Zimmer oder einzelne Betten zur Verfügung. Das sogenannte Aftermieter- und Bettgeherwesen war in allen europäischen Städten eine proletarische Form des Zusammenlebens, auf die Familien und viele alleinstehende Frauen angewiesen waren. Mit der kreditmäßigen Anschaffung von Hausrat erfüllten sie die Grundvoraussetzung, um ihre Haushaltsökonomien vorsorglich und unabhängig von Lohn Einkommen mit eigenen Mieteinnahmen zu entlasten. Vielfach fielen die Entscheidungen zur Untervermietung und zur Anschaffung von Mobiliar nach einem kündigungsbedingten Umzug, der die Haushaltsbudgets nachhaltig belastete, weil aufgrund der großen Nachfrage gleich teure Wohnungen kaum zu finden waren.

Darüber hinaus war Möbelbesitz in vielen Fällen eine zentrale Heiratsvoraussetzung, wie ich im zweiten Unterkapitel ausführe. Ohne materielle Grundausstattung war die Eheschließung für Angehörige der Unterklassen nicht möglich, die unter scharfer Dauerbeobachtung von Kirche und Staat standen. Weil jungen Paaren das nötige Geld zur Haushaltsgründung oft fehlte und die hergebrachten Systeme der Heiratsgabe durch die steigende industriegesellschaftliche Mobilität und Armut seit den 1860er-Jahren an Funktionsfähigkeit einbüßten, blieb vielen nur die Anschaffung von Hausrat im Abzahlungsgeschäft. Anlass zu einer solchen »Ehe auf Abzahlung« gaben häufig uneheliche Schwangerschaften, die sie zur ra-

4 Torp, Konsum, S. 293. Konsum hänge »immer mit Vorstellungen von der Zukunft zusammen«, pauschalisiert Sven Beckert. Beckert, Imaginierte Zukunft, S. 299.

5 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 90.

6 Thomas F. McDow: *Buying Time: Debt and Mobility in the Western Indian Ocean*, Athens, Ohio 2018, S. 1–23.

schen Legitimierung ihrer Beziehungen drängten.⁷ Ratenkredite, so argumentiere ich im Folgenden, ermöglichten armen Leuten unter Einsatz von Arbeitskraft eine doppelte Flucht nach vorn: Sie halfen ihnen beim materiellen Fortkommen ebenso wie beim sozialen Vorwärtsskommen im Leben.

Chambre garnies: Untervermieten als Vorsorgestrategie

»Kurz vor dem ersten des Monats bricht in der Hauptstadt ein höchst eigentümliches Fieber aus«, beginnt der Arzt und Schriftsteller Max Ring eine seiner 1852 veröffentlichten Stadtgeschichten, die das urbane Alltagsleben Berlins um die Jahrhundertmitte erzählen:⁸

Die davon Befallenen verrathen eine gewisse Hast und Unruhe, welche sie nicht länger in ihrer Wohnung duldet. Sie eilen auf die Straßen hinaus, die sie bald mit stürmischen, bald mit zögernden Schritten durchwandern. Dabei verdrehen sie die Augen ganz wunderbar und schielen nach gewissen Hausnummern und Zetteln, auf welchen mit lateinischen oder deutschen Buchstaben klar und deutlich zu lesen ist: Hier werden möblierte Stuben vermietet.

Einmal erblickt, würden die Fieberbefallenen sich rasch Zutritt zur Wohnung verschaffen, sich umsehen, nach dem Preis fragen und so lange im Paroxysmus verharren, bis die Mietzusage sie erlöse. »Oikomania oder Chambregarnistensucht« nannte Max Ring diese Erkrankung, die bei Existenzunsicherheiten ausbreche und das gesellschaftliche Problem der Wohnungsnot als heftige Erregung individualisierte.⁹

Mit seiner medizinisch informierten Sozialdiagnose machte Max Ring auf die rasche Verbreitung einer urbanen Wohnform aufmerksam, die im Prozess der Industrialisierung an Bedeutung gewann. Außerhäusliche Lohnarbeit in Fabriken und Urbanisierung trieben im 19. Jahrhundert neue Formen »halb-offener Familien« hervor, wozu Mehrgenerationenhaushalte ebenso gehörten wie Kernfamilien mit einzelnen Seitenverwandten oder nicht verwandten »Aftermietern« und »Bettgehern«.¹⁰ Das zünftisch organisierte Kost-und-Logis-System, das Handwerkerge-

7 Cohen, Abzahlungsgeschäft, S. 120.

8 Max Ring: Stadtgeschichten, Bd. 2: Die Chambregarnisten, Leipzig 1852, S. 3.

9 Ebd., S. 4.

10 Bärbel Kuhn: Mitwohnen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin 2015, S. 373 f.

sellen bei Meisterfamilien einquartiert, erodierte dagegen mit der Durchsetzung der Gewerbefreiheit.¹¹ In Wien zum Beispiel untervermietete um 1850 jeder dritte Haushalt, wobei eine markante Abstufung von der reichen Altstadt über die kleingewerblichen Vorstädte zu den industrialisierten Vororten erkennbar ist, wo fast die Hälfte der Haushalte Schlafleute aufnahm.¹² Auch Studien zum Kaiserreich weisen darauf hin, dass die Untermiete eine typisch proletarische Wohnform war, die vornehmlich in urbanisierten Ballungsräumen und Industriezentren auftrat.¹³

Angebot und Nachfrage arrangierten sich auf dem Untermietmarkt häufig geschlechtsspezifisch. Witwen und alleinstehende Frauen vermieteten vorzugsweise an junge Frauen oder Witwen: »Am liebsten nehmen weibliche Aftervermieter aus leicht begreiflichen Motiven weibliche Einlogierer auf«, wusste Otto Wiedfeldt zu berichten, der als Leiter des Statistischen Amtes die Mietverhältnisse in der Industriestadt Essen untersucht hatte.¹⁴ Auch das Mietangebot war in vergeschlechtlichte Präferenzordnungen eingelassen. Es umfasste hauptsächlich ganze möblierte Zimmer und nur selten einzelne Schlafstellen, die billiger zu haben waren, aber oft geteilt werden mussten (nachts oder im Tag-Nacht-Wechsel), in Hinterhöfen oder in einer Mansarde lagen und mehrheitlich von jungen ledigen Männern nachge-sucht wurden.¹⁵ In der Regel waren es Eheleute mit Kindern, die Räumlichkeiten an sogenannte Schlafburschen vermieteten.¹⁶ Die Grundlagen des Wohnarrange-ments bestanden im Fall von Verwandten und Bekannten meist aus mündlichen Abmachungen, ansonsten wurden handschriftliche Verträge aufgesetzt, welche die wöchentlichen Mietzahlungen, die erlaubten Präsenzzeiten und weitere Dienstleis-tungen wie Mahlzeitenzubereitung oder Reinigungsarbeiten regelten.¹⁷

11 Jürgen Kocka: *Lohnarbeit und Klassenbildung: Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800–1875*, Berlin 1983, S. 96–99; Leonore Davidoff: *Worlds Between: Historical Perspectives on Gender and Class*, New York 1995, S. 154 f.

12 Josef Ehmer: *Wohnen ohne eigene Wohnung. Zur sozialen Stellung von Untermietern und Bettgehern*, in: Lutz Niethammer (Hg.), *Wohnen im Wandel. Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft*, Wuppertal 1979, S. 123–143.

13 Lutz Niethammer: *Wie wohnten Arbeiter im Kaiserreich?*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 16 (1976), S. 109–128. Für Schottland vgl. Jeff Meek: *Boarding and Lodging Practices in Early Twentieth-Century Scotland*, in: *Continuity and Change* 31 (2016), Nr. 1, S. 79–100.

14 Otto Wiedfeldt: *Das Aftermietwesen in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900*, Essen 1902, S. 35. Vgl. auch Niethammer, *Arbeiter im Kaiserreich*, S. 126.

15 Karl Bücher: *Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Basel*, vom 1.–19. Februar 1889, Basel 1891, S. 158.

16 Wiedfeldt, *Aftermietwesen*, S. 33 f.

17 Ernst Cahn: *Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten und seine Reform*, Stuttgart 1898, S. 3, 20.

»Oikomania«, die Max Ring als eine Art nervöse Störung und Rastlosigkeit begriff, betraf Wohnungssuchende und Untervermietende gleichermaßen.¹⁸ Denn die Aftermiete war eine flüchtige Wohnform und gerade darum ein volatiles Geschäft. Schlafleute, für die Mobilität eine Lebensform darstellte, waren notgedrungen auf preisgünstige Angebote aus. Besonders Bettgeher, die als Tagelöhner oder Handlanger ihren Arbeiten auftragsbedingt an unterschiedlichen Orten nachgingen, waren schwierig zu halten.¹⁹ Hinzu kamen saisonale Schwankungen, insbesondere im Baugewerbe, das im Winter lahm lag und Handwerker und Wanderarbeiter aus den Städten trieb. Trotz rapid wachsender Städte gestaltete sich die Suche nach zahlungsfähigen Untermietern und Untermieterinnen schwierig. Die Konkurrenz war groß, wovon die vielen Anzeigen für möblierte Zimmer in Zeitungen einen Eindruck geben. Auch die häufig an Hauswänden angeschlagenen Mitwohninserate deuten auf einen Angebotsüberhang hin: »An den Toren aller Wohnhäuser waren Zettel angeschlagen, auf denen angekündigt war, daß Schlafstellen zu vermieten seien«, erinnerte sich ein Wiener Zeitgenosse an der Jahrhundertwende.²⁰

Neben dem Risiko ausbleibender Mieteinnahmen stellte die Möblierung der Zimmer die größte Herausforderung dar. Zur Grundausstattung eines vermieteten Zimmers oder kleinen Kabinetts gehörte ein Bett, idealerweise noch ein Tisch und ein Stuhl. Für Kleiderschränke und Kommoden reichte das Geld oft nicht mehr aus, Kleiderhaken, Waschbecken und Waschkrüge waren eine Rarität.²¹ Sozialreformer und Fürsorger, die Einblicke in Untermietverhältnisse gewinnen konnten, zeichneten denn auch ein düsteres Bild.²² Kompensieren ließen sich notdürftige Schlafgelegenheiten, indem sie in geheizten oder hellen Zimmern mit Fenstern aufgeschlagen wurden.²³ Wer im Trödeladen nicht fündig wurde, kaufte sich auf Zwangsversteigerungen ein gebrauchtes Bett, um die Mindestvorausset-

18 Für die ökonomische Bedeutung der Untermiete für Haushalte der Unterklassen vgl. Beatrix Moring: *Gender, Class and Lodging in Urban Finland around 1900*, in: *Continuity and Change* 31 (2016), Nr. 1, S. 53–56.

19 Johannes Altenrath: *Das Schlafgängerwesen und seine Reform*. Statistik, Schlafstellenaufsicht, Ledigenheime, Berlin 1919, S. 31.

20 Zit. nach: Ehmer, *Wohnen*, S. 144.

21 Cahn, *Schlafstellenwesen*, S. 19.

22 So etwa Ernst Cahn, der sich für seine Dissertation zum »Schlafstellenwesen« unter anderem Zugang zu einer Münchner Wohnung an der Schulstraße im Bezirk Neuhausen verschaffen konnte. Ebd., S. 22.

23 Elisabeth Zissler: *Das Schlafstellenwesen weiblicher Personen in Mannheim*, Berlin 1915, S. 37.

zung zu erfüllen, um auf dem Untermietmarkt konkurrenzfähig zu sein. Doch vielen fehlten die flüssigen Mittel dazu.

Sachverständige waren sich einig, dass der Möbelkauf auf Raten zwecks Einrichtung von Wohngelegenheiten für Schlafleute zu den häufigsten Kreditpraktiken der Unterklassen gehörte. »Das bare Geld für das zu diesem Zwecke notwendige Bett hat der Arbeiter nicht. Das Abzahlungsgeschäft muß aushelfen«, wusste ein deutscher Jurist.²⁴ Ein Schweizer Berufskollege pflichtete ihm bei: »Aftervermieterinnen [...] würden ihre gewerbliche Thätigkeit einstellen müssen, wenn sie nicht die erforderlichen Möbel auf Abzahlung geliefert erhielten.«²⁵ Tiefe Anzahlungskosten machten den Ratenkauf selbst im Vergleich zum Kauf gebrauchter Einrichtungsgegenstände attraktiv. Ein zusätzlicher Vorteil lag darin, dass sich auf Abzahlung gekaufte Möbel nicht ohne Weiteres pfänden ließen, solange der Eigentumsvorbehalt Gültigkeit hatte. Wer Räume auf Kredit einrichtete und untervermietete, konnte folglich auf einen gewissen Schutz vor retentionsrechtlichen Zugriffen hoffen.²⁶

Abzahlungsgeschäfte, ausgestattet mit einem feinen Sensorium für Nachfragen und stets präsent mit alltagsnahen Kaufempfehlungen, machten um 1900 intensiv Werbung für den Ratenkauf von Möbeln zwecks Untervermietung. Ein Beispiel ist das Zürcher Möbel- und Waren-Kaufhaus Universum, das sich das größte der Schweiz rühmte.²⁷ Explizit bewarb es in Inseraten »Möbel für Zimmer zum abvermieten« und offerierte seiner Kundschaft neben Kredit zudem kostenlos, einen per Zeitungstalons angeforderten Vertreter vorbeizuschicken.²⁸ Andere priesen die garantierten Gewinnvorteile bei der Anschaffung sogenannter Erwerbsbetten. Ein Berliner Geschäftsinhaber rechnete vor, dass sich der Kauf eines 60 Mark teuren Bettes samt Bettstelle bei wöchentlicher Ratenzahlung in der Höhe von einer Mark lohne, denn die Arbeiterhaushalte »erhalten von ihren Schlafburschen 1,50 bis 2 Mark die Woche Miethe, zahlen also den Kaufpreis aus den Erträgnissen des Objektes. In einem Jahre oder etwas länger haben sie das Bett bezahlt, das sie sich ohne Mittel anschaffen konnten, und beziehen viele Jahre hindurch weiter ihre wöchentliche Schlafmiethe.«²⁹

24 Hausmann, Abzahlungs-Geschäft, S. 190.

25 Curti, Abzahlungsgeschäft, S. 11.

26 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.

27 Vgl. Bhend, Triumph der Moderne, S. 109–111, 192.

28 Volksrecht. Sozialdemokratisches Tagblatt, Nr. 29, 4. Februar 1910, S. 5.

29 Lichtenthal, Ratenzahlungssystem, S. 52.

Weniger optimistisch beurteilten Fachleute die Erwerbsmöglichkeiten. Stattdessen warnten sie vor den finanziellen Risiken in Form langfristiger Belastungen der Haushaltsbudgets während der Abzahlungsperiode. Das »Risiko des Leerstehens«, merkte die deutsche Nationalökonomin und Wohnexpertin Elisabeth Zisseler an, manifestiere sich häufig nicht als Einkommenseinbuße, sondern als Verlustgeschäft: Wenn man im blinden Vertrauen auf gutzahlende Schlafleute sich eine oder mehrere Zimmereinrichtungen auf Abzahlung anschaffe, ende die Untervermietung häufig in einem »Geldverlust«. ³⁰ Die hohen Anforderungen an eine rentable Untermiete riefen auch Armenpfleger und Fürsorger auf den Plan. Max Staub, ehemaliger Armensekretär der Zürcher Einwohnerarmenpflege, klärte in einem Erfahrungsbericht auf, dass sich die Aufnahme von Schulden zwecks Untervermietung von möblierten Zimmern kaum rechne. Schlafleute seien finanziell unzuverlässig, Besitztümer als Gegenwert nicht vorhanden und Lohnpfändungen ohnehin aussichtslos. Umgekehrt unterstellte er Untervermietenden zu viel »Geduld und Langmut«, was die Rentabilität schmälere und die finanziellen Vorsorgepläne durchkreuze: »[D]as ganze vorher so hoffnungsvolle Budget wird umgeworfen, die Schuldenmisere beginnt und leitet [...] den Ruin der Familie ein.« ³¹

Berufskollegen pflichteten ihm bei. »Die Aftermiete ist oft die Speculation der kleinen Leute«, wussten die beiden Schweizer Fürsorgeexperten Carl Alfred Schmid und Albert Wild, womit sie die unsicheren Gewinnchancen ansprachen, zugleich aber ihre elitäre Haltung gegenüber der vermeintlich fehlenden ökonomischen Rationalität der Unterklassen zum Ausdruck brachten. Es komme »vielfach vor, daß die Vermieter [...] über ihre Kraft Betten, Hausrat etc. anschaffen, in der trügerischen Annahme, die eingehende Aftermiete werde alles bezahlen, amortisieren, rentieren!«. Die Untervermietung, mahnten sie, sei jedoch »ein Geschäft – und wer es nicht kennt, der wird nicht auf seine Rechnung kommen«. ³²

Einmal mehr stimmte die Belletristik in die vielstimmigen Warnungen ein. Ein Beispiel ist das 1905 von der populären deutschen Schriftstellerin Margarete Böhme veröffentlichte fiktionale *Tagebuch einer Verlorenen*, das zu einem der meistverkauften Bücher im deutschsprachigen Raum gehörte, rasch über-

30 Zisseler, Schlafstellenwesen, S. 35.

31 Max Staub: Aus den Erfahrungen eines städtischen Armensekretärs (102. Neujahrsblatt, hrsg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902), Zürich 1902, S. 17.

32 Albert Wild, Carl Alfred Schmid: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 26.

setzt, für die Bühne adaptiert und 1912 erstmals verfilmt wurde.³³ Das Buch erzählt die Lebensgeschichte einer Bürgerstochter, die nach einer Affäre ein uneheliches Kind bekommt und von ihrer Familie verstoßen wird. Um über die Runden zu kommen, mietet sie eine Fünfstückwohnung und gibt davon vier mit Möbeln aus dem Abzahlungsgeschäft eingerichtete Zimmer an Untermieter ab. Doch die Rechnung geht nicht auf: »Die Sorgen verlassen mich nicht. [...] Ich verdiene mit den Mietern nicht viel mehr als die Abzahlungsraten für die Möbel betragen.«³⁴

Die kreditmäßige Möblierung von Zimmern war Teil eines volatilen Mietgeschäfts, das wesentlich von den Haushaltseinkommen und der Zahlungsfähigkeit der Schlafleute abhing. Doch die Einrichtungsgegenstände waren nicht nur das Resultat marktförmig koordinierter Verhältnisse. Häufig handelte es sich um politische Artefakte, die durch sozialhygienische Regulierungen des Aftermietwesens im späten 19. Jahrhundert zustande kamen.³⁵ Neben der Bereitstellung von Waschgelegenheiten verlangten baupolizeigesetzliche Verordnungen, die im System der städtischen Wohnungsinspektion durchgesetzt wurden, in vielen Fällen für jede eingemietete Person ein eigenes Bett. Weitere wohnrelevante Auflagen betrafen das regelmäßige Wechseln von Bettstroh, Mindestanforderungen für Luftraumgrößen oder Reinigungsvorschriften für die Zimmer.³⁶ Für die sachsen-anhaltinische Stadt Quedlinburg zum Beispiel, einem Zentrum der arbeitsintensiven Saatzucht, die viele Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen anzog, schrieb die 1894 implementierte Polizeiverordnung unter anderem vor:³⁷

In dem Schlafräume der Schlafleute muss für jede Person eine besondere Lagerstätte in erhöhter Lage hergerichtet sein. Die Schlafstelle muss mindestens mit einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen, einem Bettlaken und im Sommer mit einer starken hinlänglich großen wollenen Decke, im Winter mit dergleichen Decken versehen sein. Das Stroh des Strohsackes und des Kissens hat der Schlafstellengeber vierteljährlich zu erneuern. Den Strohsack, das Kis-

33 Margarete Böhme: *Tagebuch einer Verlorenen*. Von einer Toten, überarb. Aufl., Berlin 1906 [1905]. Vgl. Peter-Paul Bänziger: *Die Moderne als Erlebnis. Eine Geschichte der Konsum- und Arbeitsgesellschaft, 1840–1940*, Göttingen 2020, S. 352.

34 Böhme, *Tagebuch*, S. 185.

35 Zur sozialhygienischen Problematisierung der Wohnungsfrage vgl. Clemens Zimmermann: *Von der Wohnungsfrage zur Wohnungspolitik. Die Reformbewegung in Deutschland, 1845–1914*, Göttingen 1991, S. 88–97.

36 Ebd., S. 112–115.

37 Paul Hillmann: *Die deutsche landwirtschaftliche Pflanzenzucht*, Berlin 1910, S. 236–266.

sen und das Bettlaken hat er auch schmutzfrei zu erhalten. Ferner muss in dem Schlafräume für jede Person ein Handtuch, ein Kleiderriegel und ein Nachtgerät vorhanden sein.³⁸

Die an neuen Hygienestandards orientierten wohnreformerischen Maßnahmen hatten für untervermietende Haushalte finanzielle Konsequenzen. Entweder verzichteten sie darauf, mehrere Schlafleute zu halten, oder sie schafften sich das erforderliche Mobiliar und Wohnzubehör an. Viele Untervermietende beugten sich den Vorschriften, weil sie auf die Einnahmen nicht verzichten konnten. Nicht allein die kulturelle Hegemonie des Bürgertums trieb die Hygienisierung des Alltagslebens voran, auch blanke Existenznot war ein Faktor.

Unter Sachverständigen bestand kaum Zweifel, dass die prekären Lohnverhältnisse städtische Haushalte zur Aufnahme von Untermietenden und zur Öffnung der Familien veranlassten. Für Otto Wiedfeldt stand etwa fest, dass die »Hauptursache der Aftervermietung in deren Einnahmegeriebigkeit« liege.³⁹ Viele waren bemüht, die fixen Lebenshaltungskosten möglichst tief zu halten. Mietfrei zu wohnen, das heißt, den zu zahlenden Mietzins fortlaufend einzubringen, gehörte zu den primären Vorsorgezielen der Untervermieter und Untervermieterinnen in Mannheim, mit denen sich Elisabeth Zisseler im Rahmen ihrer Untersuchung des Schlafstellenwesens unterhalten hatte.⁴⁰

Was die Beurteilung der Rentabilität anging, herrschte innerhalb der Wohnreformbewegung, die sich seit den 1860er-Jahren für die hygienische Verbesserung von bezahlbaren Lebensräumen in Städten und Industriezentren einsetzte, allerdings Uneinheitlichkeit. Ob die Aufnahme von Schlafleuten sich unter dem Strich lohnte, konnte aufgrund der komplexen Mitwohnverhältnisse nicht eruiert werden. Gerade die von Untermieterinnen häufig, von Untermietern seltener geleistete Mithilfe im Haushalt, die sich in Mietreduktionen niederschlug, würde »die Rechnung verschieben«, gab ein Experte zu bedenken.⁴¹ »In der That verträgt die ganze Einrichtung scharfes Rechnen nicht«, bestätigte ein anderer mit Blick auf die Kostgängerei, die oft zur Untervermietung gehörte.⁴² Viele Haushalte boten Kost

38 Ortspolizeiverordnung von Quedlinburg, das Schlafstellenwesen betreffend, in: Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen 32 (1894), S. 487.

39 Wiedfeldt, Aftermietwesen, S. 39.

40 Zisseler, Schlafstellenwesen, S. 25 f.

41 Altenrath, Schlafgängerwesen, S. 106.

42 Bücher, Wohnungs-Enquete, S. 178.

und Logis zusammen an, bereiteten Mahlzeiten zu, reinigten die Wäsche oder Kleidung, putzten die Zimmer und kassierten dafür Extrabeiträge. Ausgabeseitig blieben neben dem Arbeitsaufwand für den Betrieb des Aftermieter- und Bettgeherwesens sowie der Kostgängerei insbesondere die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Möbel im Dunkeln: »Hier läßt uns unser statistisches Zahlenmaterial im Stich«, konstatierte Otto Wiedfeldt.⁴³

Die Eigenlogik des Mitwohnens sperrte sich gegen exakte Nettorechnungen, welche die Rentabilitätsfrage zu klären versprachen. Dies tat einer Bewertung allerdings keinen Abbruch. Statt der Einträglichkeit rückte die geschlechtsspezifische Aufteilung der Arbeit, die bei der Untervermietung und Kostgängerei anfiel, ins Zentrum der sozialreformerischen Debatten. Die Suche nach geeigneten Schlafleuten, die Einrichtung und der Unterhalt der Zimmer, die Versorgung, das wöchentliche Einkassieren der Schlaf- und Kostgelder fiel in die häusliche Sphäre, die Frauen verantworteten.⁴⁴ Rosa Kempf, eine sozialwissenschaftlich forschende deutsche Frauenrechtlerin, erkannte diese familienökonomischen Arbeitsleistungen und qualifizierte sie als eine »versteckte Art des Frauenerwerbs«. ⁴⁵ Andere politisch engagierte Forscherinnen betonten die finanzielle Unabhängigkeit, die der Ehefrau eine »gewisse Selbständigkeit und Sicherheit ihrem Manne gegenüber« gebe und obendrein das »Selbstgefühl der Hausfrau« steigere.⁴⁶

Auch bürgerliche Eliten, darunter vor allem Männer, beurteilten die mit der Untervermietung verbundene Frauenarbeit positiv, weil sie im Haus stattfand und damit konform ging mit der Geschlechterideologie. Die Folie dazu bot einmal mehr die in Kreisen der Sozialreform geradezu panische Angst vor außerhäuslicher Fabrikarbeit von Frauen. Dem Halten von Schlafleuten entspringe »ein Nebenerwerb, der hauptsächlich auf der häuslichen Tüchtigkeit der Frau beruht und den unschätzbaren Vortheil bietet, dass er die Frau nicht dem Haushalt und der Kindererziehung entfremdet, wie es bei der Fabrikarbeit der Fall ist«, schrieb der deutsche Statistiker Karl Bücher in seiner Pionierstudie zu den Wohnungsverhältnissen in Basel.⁴⁷

43 Wiedfeldt, Aftermietwesen, S. 46.

44 Dazu passt der hohe Anteil von Frauen, die sich an sogenannten Exmittierungskrawallen beteiligten, bei denen sich die arbeitende Bevölkerung mit Familien solidarisierte, deren Wohnungen zwangsgeräumt wurden. Thomas Lindenberger: Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin 1900 bis 1914, Bonn 1995, S. 141.

45 Rosa Kempf: Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München, Leipzig 1911, S. 97.

46 Zisseler, Schlafstellenwesen, S. 35.

47 Bücher, Wohnungs-Enquete, S. 172.

Andererseits alarmierte die neue Art des unselbständigen Wohnens bürgerliche Eliten, weil das Zusammenleben verwandter und nichtverwandter Männer und Frauen auf engstem Raum mit ihren idealisierten Vorstellungen des Privaten kollidierte, die sich durch familiäre Intimität und eine strikte, auch räumliche Geschlechtertrennung auszeichnete.⁴⁸ Demzufolge konterkarierten sie die positiven Befunde mit moralisierenden Warnungen, dass Ehefrauen durch die nächtliche Anwesenheit von Schlafburschen sittlichen Gefahren ausgesetzt seien, die Öffnung der Familie also eine permanente Gefahr für die ehelichen Beziehungen darstelle und darüber hinaus einen schlechten Einfluss auf die Kinder ausübe.

Gerade für Armenpfleger und Fürsorger stellte die Untervermietung ihrer Klientel eine ambivalente Angelegenheit dar. Auf der einen Seite missfiel ihnen die proletarische Wohnform, weil sie dem bürgerlichen Ideal der abgeschlossenen Kernfamilie widersprach. Andererseits sahen sie in Untermietverhältnissen den liberalen Imperativ der ökonomischen Selbständigkeit verwirklicht. Nicht selten stellten sie fürsorgeabhängigen Familien und insbesondere Witwen nach eingehender moralischer Musterung denn auch Betten aus ihrem eigenen Armengut zur Verfügung oder verkauften sie ihnen auf Abzahlung – und bedienten sich damit derselben Disziplinierungsmechanismen, die im Fall von verliehenen Nähmaschinen zum Einsatz kamen.⁴⁹

Nicht nur die zeitgenössische Beurteilung der Untervermietung war ambivalent, auch die persönlichen Erfahrungen der involvierten Personen unterschieden sich. Die ältere historische Forschung hat sich das Zusammenleben zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, wobei insbesondere interessierte, ob sich in den proletarischen Wohnverhältnissen eine Form der Klassensolidarität ausdrückte.⁵⁰ Angesichts der disparaten Quellenlage, die vor allem aus Selbstzeugnissen besteht, konnte die Frage allerdings nicht abschließend geklärt werden. Positive Erinnerungen an das Zusammensein in der Wohnung, gemeinsame Unterhaltungen oder entstandene Liebesbeziehungen kreuzten sich mit negativen Erfahrungen von extremer Enge, fehlender Privatsphäre bis hin zu häuslicher Gewalt. Es scheint, dass der Entschluss, ein Zimmer oder Bett zu vermieten, nicht nur ein finanzielles Risiko darstellte, sondern immer auch ein soziales Wagnis war.

48 Kuhn, Mitwohnen, S. 376 f.

49 Vgl. dazu Kapitel 1.

50 Vgl. Franz J. Brüggemeier, Lutz Niethammer: Schlafgänger, Schnapskasinos und schwerindustrielle Kolonie. Aspekte der Arbeiterwohnungsfrage im Ruhrgebiet vor dem Ersten Weltkrieg, in: Jürgen Reulecke, Wolfhard Weber (Hg.), *Fabrik, Familie, Feierabend. Beiträge zur Sozialgeschichte des Alltags im Industriezeitalter*, Wuppertal 1978, S. 135–175; Ehmer, *Wohnen*, S. 123–143.

Umso mehr stellt sich die Frage, warum proletarische Haushalte sich zu diesem Schritt entschieden. Der zentrale Faktor war Geldmangel. Doch meistens veranlasste erst eine Kombination von niedrigem Einkommen und hohen Wohnkosten städtische Unterklassen zur Aufnahme von Schlafleuten. Häufig fiel der Entschluss im Anschluss an einen kündigungsbedingten Wohnungswechsel, wie das Fallbeispiel der Familie Gebhardt aus Zürich zeigt.⁵¹

Das »nackte Leben« durchbringen: Wohnungsnot in Zürich-Aussersihl

Niklaus Gebhardt wurde 1865 als ältestes von sechs Kindern im kleinen Fremersdorf in der preußischen Rheinprovinz in eine streng katholische Familie geboren. Sein Vater war Landzimmermeister, von dem er sich ausbilden ließ und mit dem er bis zu seinem 25. Lebensjahr zusammenarbeitete. Anschließend begannen seine Wanderjahre, die ihn zuerst nach Norddeutschland führten, wo er als Hafenzimmerpolier am Aufbau des Kaiserhafens in Bremerhaven mitarbeitete, dann nach Wien, wo er sich das Jungmeisterdiplom verdiente. Nachdem er die Vorbereitungsarbeiten für die Budapester Millenniumsausstellung 1896 abgeschlossen hatte, reiste er weiter nach St. Gallen in die Schweiz. Dort lernte er die junge Witwe und Mutter dreier Kinder Ursula Bühler kennen, mit der er sich kurze Zeit später gegen den Willen seiner Eltern (sie war Protestantin) verheiratete und im Arbeiterquartier Aussersihl der Stadt Zürich niederließ. Arbeit fand er als Polier in einem Zimmergeschäft, das ihm einen Tageslohn von sieben Franken (im Winter 5,60) bezahlte, von dem die Familie, die rasch um zwei Kinder anwuchs, leben konnte.

Doch im Dezember 1897 fiel Niklaus Gebhardt beim Aufrüsten eines Gebäudes vom Dach, zog sich schwere Kopfverletzungen zu und wurde vorübergehend arbeitsunfähig. Danach schlitterte die Familie in die Armut. Lange Zeit konnte er keine feste Anstellung mehr finden, musste sich selbständig machen und brachte fortan nur noch ein unregelmäßiges Einkommen nach Hause, das er mit abendlichem Zeichenunterricht an der Gewerbeschule aufbesserte. Seine Frau schaffte sich eine Singer-Nähmaschine auf Abzahlung an und versuchte neben der Hausarbeit und Kinderbetreuung ihren Verdienst beizusteuern. Aufgrund der unregelmäßigen und niedrigen Einkommen gelang es der Familie aber nicht mehr, die laufenden Ausgaben für Lebensmittel und Kleider aufzubringen. Beim lokalen Genossenschaftsladen des Lebensmittelvereins Zürich, bei dem sie Mitglied

51 Vgl. StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Gebhardt-Bühler).

waren, verlor Ursula Gebhardt den Kredit, und auch der Hauseigentümer akzeptierte die Zahlungsverzüge nicht mehr und kündigte den Gebhardts Anfang 1901.

Daraufhin zog die auf inzwischen acht Kinder angewachsene Familien in eine größere Vierzimmerwohnung, die sie sich aber von Anfang an nicht leisten konnte.⁵² Doch »gegenwärtig bekomme ich in Zürich keine [andere] Wohnung, weil ich so viele Kinder habe erst recht nicht«, erklärte Niklaus Gebhardt in einem Brief an die Einwohnerarmenpflege, auf deren finanzielle Unterstützung die Familie bereits kurz nach dem Umzug zurückgreifen musste.⁵³ Zuvor versuchten sie selber über die Runden zu kommen. Um Fixkosten einzusparen, schafften sie sich ein Bett auf Abzahlung an, vermieteten eines der Zimmer für 10 bis 13 Franken im Monat unter und senkte so den Monatszins von 41,65 Franken um einen Viertel. Doch die Einsparungen reichten selbst dann nicht aus, als die Familie ihre Ausgaben vom Mund abzusparen begann. »Ich hatte mich immer getröstet, wenn die ältesten Kinder einmal verdienen, dann hätte ich auch keine Sorgen mehr, uns das nackte Leben durchzubringen«, schrieb Gebhardt verzweifelt.⁵⁴

Der Fall der Familie Gebhardt ist in doppelter Hinsicht exemplarisch. Einerseits verdeutlicht er, dass Verarmung ein Prozess war, der häufig mit Arbeitslosigkeit begann und sich nach dem kündigungsbedingten Umzug in eine neue Wohnung verschärfte. Erzwangene Wohnungswechsel steigerten das Armutsrisiko, denn Umzüge waren enorm teuer. Zu tageweisen Einkommensausfällen kamen die Umzugskosten, die einem Gemüsehändler oder Lumpensammler für die Benutzung ihrer Wagen bezahlt werden mussten, wenn keine eigenen Leiter- und Kinderwagen zur Verfügung standen. Spediteure mit bespannten Möbelwagen oder Packer konnten sich dagegen die wenigsten leisten. Ein zweispänniger Fourgon kostete Mitglieder des Zürcher Mietvereins 1907 für einen halben Tag 18 Franken, ein zweispänniger Möbelwagen 23 Franken, beides ohne Bedienung, für die pro Person und halber Tag zusätzlich 3,50 Franken anfielen.⁵⁵ Hinzu kamen die Schäden, die beim Transport des Hausrats zustande kamen. »Dreimal umgezogen ist einmal abgebrannt«, lautete ein Sprichwort.⁵⁶

52 Von der Motorenstrasse 15 an die Josefstrasse 153.

53 StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Gebhardt-Bührer; Brief von Niklaus Gebhardt an Armenpflege, 16. April 1905, S. 4).

54 StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Gebhardt-Bührer; Brief von Niklaus Gebhardt an Armenpflege, 19. Mai 1912, S. 2).

55 Der Wohnungsmieter. Organ des Zürcher Mietvereins und des Verbandes schweizerischer Mietervereine, 10. Jg., Mai 1907, Nr. 4, S. 4.

56 Karl Friedrich Wilhelm Wander: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Bd. 4, Leipzig 1876, S. 1419.

Neben den anfallenden Kosten stieg das Armutsrisiko nach einer Kündigung, weil das Unterkommen in einer gleich teuren Wohnung praktisch unmöglich war. Aussersihl verzeichnete seit den 1860er-Jahren einen enormen Bevölkerungsanstieg, der die Ortschaft bis zur Eingemeindung 1893 zur größten Gemeinde des Kantons machte: Zwischen 1860 und 1910 wuchs sie von einem kleinen Bauerndorf mit 2.557 Einwohnern und Einwohnerinnen zum »Proletarier-Quartier«, in dem 52.089 Personen wohnten.⁵⁷ Wohnraum für Zugezogene bestand an sich genug. Wegen spekulativer Neubautätigkeiten in der zentrumsnahen und darum renditeattraktiven Aussersihler Gegend, die dem effektiven Stadtwachstum teils vorauseilten, standen um die Jahrhundertwende bis zu sechs Prozent der Wohnungen leer. Nicht absoluter Wohnraummangel war also das Problem, unter dem die Gebhardts litten, sondern ein eklatanter Nachfrageüberhang an bezahlbaren kleinen Wohnungen mit Küche (ein bis drei Zimmer), der sich im ausgehenden 19. Jahrhundert für die meisten europäischen Städte belegen lässt.⁵⁸

Wie historische Berechnungen zeigen, waren die Mietpreisanteile von Aussersihler Haushalten höher als in anderen Stadtgedenden.⁵⁹ Die Leute gaben prozentual mehr Einkommen für ihre Mieten aus, und auch der Preis pro Quadratmeter Wohnfläche war höher als anderswo. Eine direkte Folge der Überteuerung war die hohe Binnenmobilität.⁶⁰ Statistisch gesehen wechselte die Einwohnerschaft von Aussersihl 1900 mehr als einmal im Jahr die Wohnung innerhalb des Quartiers. Ende Monat nicht mehr »zinsen« zu können, gehörte ebenso zum proletarischen Alltag wie Kündigungen. In Aussersihl wohnte es sich aber nicht nur teurer, sondern auch schlechter. Die meist in mehrstöckigen Mietskasernen oder Blockrandüberbauungen gestapelten Wohnungen waren veraltet, die technischen Errungenschaften wie Badezimmer mit kompletter Sanitärausstattung, Abwasserleitungen, elektrisches Licht, Zentralheizung und Gaskochherde verbreiteten sich wesentlich langsamer als in den Wohngegenden der bürgerlichen Eliten.

Andererseits zeigt der Fall der Familie Gebhardt exemplarisch, wie das Problem des Unterangebots an bezahlbaren Wohnungen mit der Untervermietung

57 Daniel Künzle: Stadtwachstum, Quartierbildung und soziale Konflikte am Beispiel von Zürich-Aussersihl 1850–1914, in: Sebastian Brändli et al. (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel, Frankfurt a. M. 1990, S. 46, 48.

58 Brüggemeier, Niethammer, Schlafgänger, S. 144.

59 Künzle, Stadtwachstum, S. 51, 56.

60 Vgl. auch Stephan Bleek: Mobilität und Seßhaftigkeit in deutschen Großstädten während der Urbanisierung, in: Geschichte und Gesellschaft 15 (1989), Nr. 1, S. 5–33.

von Zimmern korrespondierte.⁶¹ Einer, der diesen scheinbar paradoxen Zusammenhang erkannte, war Paul Pflüger, sozialdemokratischer Politiker und Pfarrer der Aussersihler Kirche St. Jakob:

Mangels kleiner billigerer Wohnungen müssen [...] die armen Leute oft genug in grössere Wohnungen einziehen. Das wäre vom sanitarischen Standpunkt aus ja das Bessere, wenn nur nicht die unerschwinglichen Mietzinse wären. Wie soll eine Arbeiterfamilie mit 1.000–1.500 Fr. Einkommen einen Wohnungszins von 500–700 Fr. aufbringen können? Die Leute suchen sich einigermaßen zu helfen, indem sie einzelne Zimmer an Schläfer oder ganze Familien vermieten.⁶²

Pflüger berichtet, er hätte in Aussersihl Familien mit neun Kindern angetroffen, die in zwei Zimmern wohnten, während sie zwei andere Zimmer an Italiener untervermieteten. Der 1881 geborene und ebenfalls dort aufgewachsene Chronist Heinrich Gysler wiederum erinnert sich an Saisonarbeiter aus Italien, die zusammen mit ihren Ehefrauen und Kindern im Arbeiterquartier selbst »eine Vierzimmerwohnung mieteten, drei Räume davon vermieteten, wobei sie in jedes mindestens drei bis vier Matratzen mit Wolldecke auf den Boden legten und auf diese Art bis zwanzig Schlafgänger in einer Wohnung hatten.«⁶³

Wohnungen mit eins bis drei Zimmern und eigener Küche waren in der ganzen Stadt dauerbelegt, so dass Angehörige lohnabhängiger Unterklassen nach Kündigungen notgedrungen in größere Wohnungen ziehen mussten und die höheren Mieten durch die Aufnahme von Mitbewohnenden zu decken versuchten. Dieses Urbanisierungsphänomen, das eine spezifisch proletarische Vorsorgestrategie hervorbrachte, entging auch den politischen Autoritäten nicht. Der Geschäftsbericht des Zürcher Stadtrats aus dem Jahr 1894 hielt fest, dass »die sogenannten Arbeiterwohnungen zufolge enormer Nachfrage im Preise mächtig stiegen, während bessere Wohnungen zu noch höheren Preisen von Arbeiterfamilien übernommen werden mussten. Hieraus entwickelte sich der Missstand, dass die Arbeiterfamilien [...] gezwungen waren, Familien oder Schläfer

61 Vgl. auch Zimmermann, Wohnungsfrage, S. 25.

62 Paul Pflüger: Die Wohnungsfrage, Zürich 1899, S. 8.

63 Heiri Gysler: Einst in Zürich. Erinnerungen an Zürich vor der ersten Stadtvereinigung, Zürich 1964, S. 170. Vgl. auch Ivo Ruch: »Die verdammte Bedürfnislosigkeit«: Lebenshaltung italienischer Arbeitsmigranten in Zürich zwischen 1890 und 1914, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2011.

zu sich in Aftermiete zu nehmen und so eine Überfüllung ihrer Wohnungen herbeizuführen.«⁶⁴

Was zeitgenössisch als »Überfüllung« galt, entschied das städtische Gesundheitsamt aufgrund unangekündigter nächtlicher Kontrollen in Begleitung der Polizei. Als Minimum galten zehn Kubikmeter Luftraum oder vier Quadratmeter Bodenfläche bei einer Durchschnittshöhe von 2,5 Metern. Zudem musste ein Bett pro Person beziehungsweise für zwei Personen ein »anderthalbschläfriges Bett« zur Verfügung stehen. 1896 kontrollierten die Behörden 1.186 Zimmer in 347 Häusern und klassifizierten 557 davon als überbelegt, während in 2.641 Betten (davon 2.285 Einzel- und 356 Doppelbetten) 4.211 Schlafende angetroffen wurden.⁶⁵

Die Verfügungen, die der Sanitätsdienst aussprach, führten zu zahlreichen Beschwerden und Wiedererwägungsgesuchen, »meist mit der Begründung, dass der hohe Mietzins dazu zwingt, Schläfer in solcher Zahl zu halten«, wie der Geschäftsbericht zusammenfasst: »Es scheint Hauseigentümer zu geben, die in der Masse, als von den Mietern Schläfer gehalten werden, mit dem Mietzins steigen und so jene veranlassen oder geradezu zwingen, einer Wohnungsüberfüllung sich schuldig zu machen.« Aus demselben Grund, so die Erklärung der Behörden, vermochten selbst die durchgeführten Nachkontrollen und die ausgesprochenen Bußen nur wenig an den Wohnverhältnissen zu ändern. In der Folge passte der Sanitätsrat seine Hygieneregeln an. Weil es sich »von vornherein als undurchführbar« erwies, ein Bett pro Person zu verlangen, schrieb man schließlich für Zweifachbelegungen eine Matratzenbreite von 1,05 Meter vor: »Es musste so tief gegangen werden, weil sonst der Grossteil der Betten auszuschalten gewesen wäre, was sich abermals als undurchführbar erwiesen hätte wegen der entgegenstehenden ökonomischen Leistungsfähigkeit der Logisgeber.«⁶⁶

Die Durchsetzung von Hygienestandards scheiterte am Widerstand vieler untervermietender Haushalte, die auf das Zusatzeinkommen schlicht nicht verzichten konnten. Die Hygienisierung des Alltagslebens, von der bereits die Rede war, vollzog sich also nicht linear.⁶⁷ Einzelne Haushalte passten die Wohngelegen-

64 Geschäftsbericht des Stadtrats und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahr 1894, Zürich 1895, S. 105.

65 Geschäftsbericht des Stadtrats und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahr 1896, Zürich 1897, S. 143.

66 Geschäftsbericht des Stadtrats und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahr 1897, Zürich 1898, S. 124.

67 Vgl. dazu Barbara Koller: »Gesundes Wohnen«. Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz, 1880–1940, Zürich 1995.

heiten den behördlichen Anforderungen an, andere widersetzen sich ihnen. Beide Verhaltensweisen dokumentieren die eminent wichtige finanzielle Bedeutung der Zusatzeinkommen.⁶⁸ Das belegen auch Zahlen. Zürich war um die Jahrhundertwende die Stadt mit der schweizweit höchsten Untermietquote. Jeder dritte Haushalt wohnte mit Zimmermietern oder Bettgehern zusammen, was gemäß dem Leiter des Statistischen Amtes Heinrich Thomann selbst von keiner deutschen Stadt übertroffen wurde.⁶⁹ Fast die Hälfte aller Mietenden von Vier- bis Fünfstückwohnungen stellten eine Schlafstelle bereit, in der Häufigkeit gefolgt von solchen mit Dreizimmerwohnungen, wie eine großangelegte städtische Umfrage 1896 ergab.⁷⁰ In 73 Prozent der Fälle waren es Ehepaare, in 18 Prozent Witwen und in 7 Prozent ledige, geschiedene oder getrenntlebende Frauen, die untervermieteten.⁷¹

Untervermietung als Folge eines verzerrten Wohnungsmarktes und fehlender Lohneinkommen blieb auch im frühen 20. Jahrhundert eine verbreitete proletarische Wohnform. Noch 1908 stellte der Adjunkt des Statistischen Amtes Hellmuth Wolff fest, dass die Nachfrage nach Kleinwohnungen seit Jahren unverändert hoch geblieben sei, Investoren und Hauseigentümer darauf aber keine Rücksicht nehmen würden: »Der Zwang, sich räumlich zu beschränken, ist recht groß geblieben; aber die Bautätigkeit gibt ihm nicht nach. Man baut mit Absicht die Dreizimmerwohnung, um den Mieter zum Abvermieten zu veranlassen.«⁷²

Was Hellmuth Wolff Immobilienbesitzern unterstellte, explizierten andere Kritiker und machten damit deutlich, dass die Wohnverhältnisse in Zürich kein Einzelfall waren. Gemäß dem kommunalpolitisch aktiven Stadtforscher und späteren sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Hugo Lindemann würde der renditegetriebene Bau größerer Wohnungen darauf abzielen, die Zahl der direkten Mieter und Mieterinnen zu senken und sie zur Untervermietung zu drängen. Dadurch könne der Verwaltungsaufwand minimiert und die Risiken ausbleibender Mietzah-

68 Dieser Befund wird auch von der historischen Haushaltsforschung gestützt. Vgl. Erich Wiegand: Versorgungslagen privater Haushalte zu Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts, in: Toni Pierenkemper (Hg.), Haushalt und Verbrauch in historischer Perspektive. Zum Wandel des privaten Verbrauchs in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 1987, S. 43 f.

69 Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, Zürich 1900, S. III. In Aussersihl, wo die Gebhardts sich nach der Erhebung niederließen, kamen insgesamt 8.342 Untermietende in 10.574 Haushaltungen unter.

70 Ebd., S. 176.

71 Für die Untervermietpraxis von Witwen vgl. Hagemayer, Witwen in der Schweiz, S. 108.

72 Hellmuth Wolff: Die bauliche Entwicklung Zürichs im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. Als Vortrag gehalten in der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Zürich, Zürich 1908, S. 19 f.

lungen abgewälzt werden, die vor der Umstellung auf Praenumerando-Zahlungen um 1900 die Zinseinnahmen drückten.⁷³ Gleichzeitig rückte die Gewinnstrategie, deren Faktizität Lindemann mit statistischen Erhebungen zu den Mietverhältnissen in den Städten Hamburg, Frankfurt a. M. und Leipzig erhärtete, Untervermietende in eine Zwischenposition und machte sie zu profitsuchenden Intermediären: »Diese Mittelsleute haben eine große Ähnlichkeit mit den Zwischenmeistern der Hausindustrien, die, häufig selber ausgebeutet, zu Werkzeugen der Ausbeutung werden.«⁷⁴

Mobilisierung des Konsums

Kaum einem Sachverständigen entging das Wechselspiel von niedrigen Einkommen und hohen Wohnkosten, das unterklassige Haushalte in Städten zur Untervermietung zwang. »[W]arum vermieten denn die Leute überhaupt?«, fragte Elisabet Zissler, nur um zu antworten: »Da ist als erster und Hauptgrund der Mangel an Kleinwohnungen zu nennen.«⁷⁵ Auch ein von Karl Bücher interviewter Basler Maurerpolier teilte diese Ursachenzuschreibung, reicherte sie aber noch um einen zusätzlichen Aspekt an: »Alle suchen kleine Wohnungen, finden aber gewöhnlich keine. Viele müssen darum grössere nehmen. Betten werden gemietet, wenn man sie nicht schon hat.«⁷⁶

Betten abtreten auf Kosten der Wohnqualität war die eine Option, um den finanziell belastenden Wohnungswechsel und die höheren Mieten durch Zusatzeinkommen von Schlafleuten zu stemmen, kreditmäßige Möbelanschaffung die andere. Die Großfamilie Gebhardt wählte diese Option und machte damit deutlich, dass der kündigungsbedingte Umzug in eine größere und teurere Wohnung einen Verschuldungsgrund und Konsumanlass darstellte. Niedrige Einkommen und hohe Mietzinsen drängten unterklassige Haushalte zur Aufnahme von Warenkrediten. Die Zwangslagen akzentuierten sich, wenn die neue Bleibe in einem entfernten Stadtquartier lag, in dem nicht sofort angeschrieben werden konnte,

73 Clemens Wischermann: Wohnungsmarkt, Wohnungsversorgung und Wohnmobilität, in: Hans J. Teuteberg (Hg.), Stadtwachstum, Industrialisierung, Sozialer Wandel. Beiträge zur Erforschung der Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1986, S. 111–113, 128.

74 H[ugo] Lindemann: Wohnungsstatistik, in: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland (hrsg. vom Verein für Socialpolitik), Bd. 1, Abt. 1: Deutschland und Österreich, Leipzig 1901, S. 298. Die Erhebungen belegen, dass die Zahl der Aftermieter und Schlafgänger, die in Drei- und Vierzimmerwohnungen wohnten, seit den 1860er-Jahren absolut und relativ anstieg.

75 Zissler, Schlafstellenwesen, S. 34.

76 Bücher, Wohnungs-Enquete, S. 277.

was die Bargeldknappheit verschärfte und den Verschuldungsdruck erhöhte. »Es werden dann Betten, meist gegen Abzahlung, angeschafft«, erfuhr der Jurist und Nationalökonom Ernst Cahn aus Gesprächen mit Untermietern und Untermieterinnen aus München.⁷⁷ Dieser spezifisch urbane Strukturzusammenhang trieb vergeschlechtlichte ökonomische Subjekte hervor, für die Rentabilität eine existentielle Bedeutung gewann und dabei wohl nicht selten in Widerspruch zu den sozialen Verpflichtungen, ja vielleicht Freundschaften mit Schlafleuten geriet. Die Untervermietung von Zimmern mit gepumpten Möbeln war eine Form der Selbständigkeit, die informierte und weitblickende Hausfrauen voraussetzte, welche die Mieteinnahmen und Kostgelder fortlaufend mit Ratenzahlungen abzurechnen und ins allgemeine Haushaltsbudget zu integrieren wussten.⁷⁸

Auch Gesellschaftsanalytiker wie Werner Sombart bemerkten den Zusammenhang zwischen Mobilität und Konsum. Durch das »ewige Herumziehen von Ort zu Ort, von Straße zu Straße in derselben Stadt« sei ein »neues Geschlecht von Menschen herangewachsen«, psychologisierte er: »Menschen, die die Rastlosigkeit und Unstetigkeit ihres inneren Wesens auch in der äusseren Gestaltung ihres Daseins zum Ausdruck zu bringen trachten.«⁷⁹ Manifest werde dieser Ausdruck im Umgang mit Gegenständen, die öfter denn je ausgetauscht würden und zu denen kein persönlicher Bezug mehr bestünde. Schauplatz dieser Veränderungen war für ihn die städtische Mietwohnung:

Sie hat das moderne Nomadentum geschaffen und mit ihm die Abnahme der Lust am Dauernden, Festen, Soliden in der Wohnungseinrichtung. Schon dass diese fast nur noch aus »Mobilien« besteht – jetzt schon bis auf die Oefen (Dauerbrandöfen!) – während doch ehemals die Sitze in den Fensternischen, die Ofenbank, ja selbst das Bett und mancher andere Hausrat mit dem Hause verwachsen war, hat eine Tendenz erzeugt, die Gegenstände leichter, weniger für die Ewigkeit berechnet zu machen.⁸⁰

Die »Mobilisierung der Menschen«, lautete seine Schlussfolgerung, gehe mit der »Mobilisierung des Consums (und Bedarfs)« einher.⁸¹

77 Cahn, Schlafstellenwesen, S. 27.

78 Zum aktiven Zutun der Konsumierenden vgl. auch Appadurai, *Commodities*, S. 140 f.

79 Werner Sombart: *Wirtschaft und Mode. Ein Beitrag zur Theorie der modernen Bedarfsgestaltung*, Wiesbaden 1902, S. 9.

80 Ebd., S. 9.

81 Ebd., S. 7.

Fast zeitgleich mit Werner Sombart waren Georg Simmel »die kleinen, hin und her zu schiebenden Einrichtungsgegenstände« aufgefallen.⁸² Diese hätte man früher nicht vorfinden können. Schränke, Kredenzen und Sitzbänke waren in die Täfelung eingebaut, Tische und Stühle schwer und darum »oft unbeweglich«. Erst in der Moderne seien »die Möbel gleichsam mobil geworden wie das Kapital«, lautete seine Diagnose. Doch anders als Sombart interpretierte er die neuen Mensch-Ding-Beziehungen nicht nur als Resultat einer gestiegenen Mobilität. Vielmehr werde das Verhältnis zu den Dingen »durch das Medium des Geldes gebrochen«. ⁸³ Geld distanzieren die Menschen von den Dingen, mache sie aber zugleich virtuell verfügbar und rücke sie ihnen damit näher. In einem paradoxen »Doppelprozess« schaffe und überwinde Geld Distanz zu den Dingen. Kredite wiederum potenzierten diese Ambivalenz: »Der Kredit spannt die Vorstellungsräume noch mehr [...] als die Zwischeninstanz des baren Geldes es für sich tut.«

Die bewegliche Beziehung zu den Möbeln, für die Werner Sombart die Mobilität, Georg Simmel die »Macht der geldwirtschaftlichen Bewegung« verantwortlich machte, war ein konsumhistorisches Phänomen, das im späten 19. Jahrhundert eine doppelte Aufladung erfuhr: eine moralisch-ästhetische und eine politisch-pädagogische.⁸⁴ Während der Möbelkauf auf Abzahlung für Unterklassen eine vorsorgliche Strategie der Existenzsicherung war, fassten bürgerliche Eliten die Einrichtung der Wohnung – und zwar nicht nur der eigenen – als zentrale Frage der Lebensführung auf. Für gutsituierte Kreise war das Möbelstück kaum je ein »Erwerbsgegenstand«, stattdessen repräsentierte es neben standesgemäßem Komfort eine eigene bürgerliche Wohnkultur, die es nach dem Umzug zu etablieren und fortlaufend zu pflegen galt.⁸⁵ Mit einer enormen publizistischen Energie widmeten sich Innenarchitekten, Dekorateur, Hygieniker und Haushaltsexperten in Einrichtungsratgebern und auf Wohnungsausstellungen Fragen der richtigen und guten Möblierung einzelner Räumlichkeiten – von Vorzimmern über Schlafzimmer (für Eltern und Kinder ebenso wie für Dienstpersonal), Wohnzimmer, Studierzimmer, Musikzimmer, Stuben und Salons bis hin zur Küche.⁸⁶

82 Georg Simmel: Philosophie des Geldes, Leipzig 1900, S. 549 f.

83 Ebd., S. 513, 515 f.

84 Ebd., S. 550.

85 Hausmann, Abzahlungs-Geschäft, S. 189.

86 Vgl. z. B. Joseph August Lux: Die moderne Wohnung und ihre Ausstattung, Wien, Leipzig 1905. Zu den Wohnungsausstellungen und zur Ratgeberliteratur vgl. Maren-Sophie Fündel: Wohnen im Kaiserreich: Einrichtungsstil und Möbeldesign im Kontext bürgerlicher Selbstrepräsentation, Berlin 2019, S. 255–269, 318–333.

Andererseits regten sie die Entsorgung von sogenanntem Gerümpel an und förderten damit jene Entpersönlichung und emotionale Distanz zu den Dingen, die Werner Sombart kritisierte. So mahnte etwa der deutsche Mediziner und Sozialreformer Hugo Senfleben: »[W]ie viel Zeit und Kraftaufwand geht nicht beim Umziehen der Leute, wenn sie eigenen alten Kram mitschleppen, verloren! Wie trägt nicht alter Hausrath Schmutz und Ungeziefer in neue Wohnungen!«⁸⁷ Kostbarer Zeitverlust, unnötige körperliche Anstrengungen und hygienische Bedenken waren es, die ihn zum Schluss kommen ließen: »Alle sentimentalischen Gründe für persönliche Anhänglichkeit an einzelne Lieblingsstücke und dergleichen veraltete Begriffe sind nicht stichhaltig.« Der Wohnungswechsel, dieses raumzeitliche Dazwischen, öffnete ein Feld, auf dem die bürgerliche Publizistik die Beziehungen zwischen Menschen und Dingen neuverhandelte. Mit ihrem Rat, Gerümpel zu entsorgen und neuen Hausrat anzuschaffen, sich also von alten Dingen zu trennen und sie durch neue, andere oder bessere zu ersetzen, trieben sie die klassenspezifische Moralisierung des Konsums voran.

Im gleichen Zug politisierten bürgerliche Eliten den Massenkonsum. Wie Cornelius Torp gezeigt hat, geschah die Aufladung wesentlich im Kontext der Lebensreform, die sich um 1900 in einer Vielzahl sozialer Bewegungen, Konsumgenossenschaftlicher Initiativen und Käuferligen organisierte.⁸⁸ Einer der wohnungsgeschichtlich bedeutsamsten Akteure war der Deutsche Werkbund, eine 1907 in München gegründete Vereinigung aus Industriellen, Architekten, Kunstgewerblern und Designern, die bis zum Ersten Weltkrieg auch vereinsmäßig organisierte Ableger in Österreich und der Schweiz gründete.⁸⁹ Mit einer regelrechten Propagandaoffensive, ergänzt durch Wanderausstellungen, Vortragsabende und Beratungsstellen, lancierte der Werkbund eine Aufklärungskampagne, die wohnästhetische Ansprüche mit politischer Verantwortung kombinierte. Dazu fuhr er mit einem neuen Begriffsarsenal auf, mit dem er qualitativ schlechte und

87 H[ugo] Senfleben: Die Bedeutung und der Fortschritt der Wohnungsfrage, in: Der Arbeiterfreund. Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen 7 (1869), S. 115.

88 Claudius Torp: Wachstum, Sicherheit, Moral. Politische Legitimation des Konsums im 20. Jahrhundert, Göttingen 2012, S. 26–31. Vgl. auch König, Konsumkultur, S. 303–305, 328–332; Stefan Rindlisbacher: Lebensreform in der Schweiz (1850–1950). Vegetarisch essen, nackt baden und im Grünen wohnen, Berlin 2022. Zur Käuferliga vgl. Anina Eigenmann: Konsum statt Klassenkampf. Die Soziale Käuferliga der Schweiz (1906–1945) zwischen Frauenbewegung, religiösem Sozialismus, Philanthropie und Gewerkschaften, Zürich 2019.

89 Frederic J. Schwartz: Der Werkbund. Ware und Zeichen, 1900–1914, Dresden 1999.

ästhetisch untaugliche Möbel und Einrichtungsgegenstände disqualifizierte – der »Hausgreuel« gehörte ebenso dazu wie Schund, Kitsch oder Schleuderwaren.

Neben diesen begriffspolitischen Interventionen legten Werkbund-Mitglieder didaktische Programmschriften auf, die insbesondere Konsumentinnen als zu erziehende und politisch verantwortliche Subjekte imaginierten.⁹⁰ Ein Beispiel sind die 1906 veröffentlichten »Ausstattungsbriefe« von Friedrich Neumann, einem liberalen Politiker und Mitbegründer des Werkbundes.⁹¹ In einem als Briefwechsel angelegten fiktiven Beratungsgespräch bittet eine heiratswillige Nichte ihren Onkel M. um Tipps für die bevorstehende Einrichtung der Wohnung. Dieser sichert ihr in einer für die Werkbund-Publizistik typischen Widersprüchlichkeit zwar die Unterstützung zu, indem er ihr die Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit garantiert.⁹² So antwortet M. auf den ersten Brief seiner Nichte, er werde sich »näher erkundigen, was mit Eurem Gelde zu machen ist. Ob ihr dann das tut, was ich sage, ist ja Eure Sache.«⁹³ Zugleich aber schränkt er die Konsumfreiheit im Verlauf des Briefwechsels mit erzieherischen Appellen und permanenten Ratschlägen ein.

Erzählerisch ist die Korrespondenz als Learning by Doing angelegt, das im Abzahlungsgeschäft und damit als »Belehrung von unten« beginnt und in diversen Möbelhandlungen, Altwarengeschäften und Privatwohnungen von Bekannten weitergeführt wird.⁹⁴ Anfangs zögert die Nichte, doch dann willigt sie ein, verkleidet sich und besucht zusammen mit ihrem Bräutigam Ernst das Möbelkreditgeschäft: »Erst wollte ich nicht, dann aber habe ich es getan und wir haben das junge Pärchen aus dem Volke dargestellt, das im Abzahlungsgeschäft billig kaufen will. Es war zum wälzen. Ich bin bescheiden hinter dem Ernst hergetrottet, der seinen Alltagskittel anhatte.«⁹⁵ Im Geschäft angekommen, wird ihnen das Möbelsortiment gezeigt und sie stellen, ausgerüstet mit einem Notizbuch, eine komplette Einrichtung zusammen, die insgesamt 516 Mark kostet. Beide überrascht der tiefe Preis, zumal die Möbel keineswegs von schlechter Qualität sind. Doch genau das PreisLeistungsverhältnis macht die Nichte stutzig: »So etwas ist ja ohne Schinderei gar nicht möglich und ich möchte nicht mein ganzes Leben zwischen

90 Torp, Wachstum, S. 25.

91 Friedrich Naumann: Der Geist im Hausgestühl. Ausstattungsbriefe (1906), in: ders., Werke, Bd. 6: Ästhetische Schriften, Köln, Opladen 1964, S. 231–253. Für eine umfassende Analyse vgl. Jennifer Jenkins: The Kitsch Collections and *The Spirit in the Furniture: Cultural Reform and National Culture in Germany*, in: *Social History* 21 (1996), Nr. 2, S. 123–141.

92 Zur Widersprüchlichkeit vgl. Torp, Wachstum, S. 17 f.

93 Naumann, Ausstattungsbriefe, S. 233.

94 Ebd., S. 234.

95 Ebd., S. 234 f.

Möbeln sitzen, die mich immer an hungrige Kinder erinnern. Das kann man auf die Dauer nicht aushalten. Ich will lieber etwas mehr zahlen, als die leibhaftige Armut immer vor mir zu haben.«⁹⁶

Friedrich Neumanns »Ausstattungsbriefe« sind für die Konsumgeschichte in doppelter Hinsicht aufschlussreich. Zum einen nahmen sie eine soziale Positionierung der Konsumentin vor. So lässt sich in der Verkleidung als Arbeiter Ehepaar und in der gemeinsamen Belustigung unschwer ein mittelständischer Distinktionsgestus erkennen. Alles sei »nur Spass« gewesen, versichert die Nichte. Zum anderen wird sie als verantwortungsvolle Käuferin inszeniert. Damit wird die politische Macht zur Reform der Gesellschaft individualisiert und einzelnen Konsumentinnen zugeschrieben. Individuelle Kaufentscheide, so gibt die Nichte zu verstehen, können die Lage der arbeitenden Bevölkerung verbessern und das eigene Gewissen beruhigen. Konsum sei das politische Problem, nicht die »Armut an sich«, pflichtet ihr der Onkel bei und bietet sogleich einen ästhetischen Ausweg, indem er dem heiratswilligen Paar die vom Architekten und Werkbund-Mitglied Richard Riemerschmid designten Möbel empfiehlt, die sie dann auch prompt kaufen.⁹⁷

Die Responsabilisierung von Konsumentinnen, die politische Anrufung mit subjektivem Empfinden und ästhetischen Ansprüchen verknüpfte, markierte einen Bruch in der Konsumgeschichte der Moderne. Zwar brachten vergeschlechtlichte moralische Diskurse Konsum seit der Frühen Neuzeit immer wieder mit Gefühlen, Einstellungen und Haltungen in Verbindung, die Ableitung einer gesellschaftlichen Verantwortung aus einer als unangenehm empfundenen individuellen Belastung war dagegen neu. Erst im Kontext der Lebensreform um 1900 wurden neue industriegesellschaftliche Koordinatensysteme aufgesetzt, die sich um Konsum statt um Arbeit drehten und dabei nicht mehr Ausbeutungsverhältnisse und ihre strukturellen Zwänge, sondern die Wahlfreiheit individuellen Handels hervorheben. In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg wurden die Skripte für das anbrechende Massenkonsumzeitalter verfasst – über die Köpfe und Lebensrealitäten der Unterklassen hinweg.⁹⁸

⁹⁶ Ebd., S. 235.

⁹⁷ Ebd., S. 245.

⁹⁸ Vgl. auch Porter Benson, *Household Accounts*, S. 11–13; Peter-Paul Bänziger: Von der Arbeits- zur Konsumgesellschaft? Kritik eines Leitmotivs der deutschsprachigen Zeitgeschichtsschreibung, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2015/5179>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1462> (Zugriff: 7.9.2022); Bänziger, *Moderne als Erlebnis*.

Wenig mit diesen Lebensrealitäten zu tun hatten auch die materiellen Anforderungen an das, was die Soziologie als Normalbiografie bezeichnet.⁹⁹ Die kulturelle Hegemonie des strukturierten und zunehmend institutionalisierten Lebenslaufs drängte arme Leute zu Anschaffungen, die sie für die Bewältigung von Statuspassagen benötigten. Für die unter Zeitarmut und Geldnot leidenden Unterklassen eröffneten Ratenkredite zwar Möglichkeiten der Aneignung und der Integration in die Lebenslaufregime der industriellen Moderne. Doch gleichzeitig stieg der gesellschaftliche Druck, sich zu verschulden, was dem Massenkonsum Vorschub leistete. Am deutlichsten manifestierte sich dieser konsumkulturelle Zusammenhang bei der Gründung eines Haushalts als Voraussetzung für die Eheschließung. Diesem bevölkerungspolitischen und für die soziale Reproduktion im Kapitalismus zentralen Faktor werde ich mich im letzten Unterkapitel annehmen.

Ehe auf Abzahlung: Zeitarmut und Haushaltsgründung

Kredite sparen Zeit. Diese Erfahrung machte die sozialistische Frauenrechtlerin Adelheid Popp, die 1869 in einem Wiener Vorort geboren wurde.¹⁰⁰ Als Tochter einer alleinerziehenden Mutter verließ sie früh die Schule und half zunächst zuhause bei der Heimarbeit mit, später trug sie als Dienstmädchen und Fabrikarbeiterin zum Auskommen der Familie bei. Schon in jungen Jahren sah sie sich mit einem typisch proletarischen Phänomen konfrontiert: der Zeitarmut. Diese manifestierte sich zunächst in langen Arbeitszeiten und einem Mangel an frei verfügbarer Zeit. Über einen zwölfstündigen Arbeitstag in einer Werkstätte, in der sie zwischenzeitlich als Näherin Tücher häkelte, schrieb sie in ihren 1909 erschienenen Jugenderinnerungen: »Wenn ich frühmorgens um sechs Uhr in die Arbeit laufen musste, dann schliefen andere Kinder meines Alters noch. Und wenn ich um acht Uhr abends nach Hause eilte, dann gingen die anderen gut genährt und gepflegt zu Bette. Während ich gebückt bei meiner Arbeit saß und Masche an Masche reihte, spielten sie, gingen spazieren oder sie saßen in der Schule.«¹⁰¹ Er-

99 Martin Kohli: Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 37 (1985), S. 1–29; Walter R. Heinz, Victor W. Marshall (Hg.): Social Dynamics of the Life Course. Transitions, Institutions, and Interrelations, New York 2003.

100 Gabriella Hauch: Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938, Innsbruck, Wien, Bozen 2009, S. 205–223.

101 Adelheid Popp: Jugend einer Arbeiterin, Wien 2019 [1909], S. 56.

werbszwänge dominierten den Alltag von Adelheid Popp derart stark, dass sie ihre Arbeiten oft mit nach Hause nehmen musste und im Bett weiterhäkelte, weil es in der untergemieteten Kammer zu kalt war, in der sie zusammen mit ihrer Mutter und einem alten Ehepaar wohnte. Während sie manchmal wenigstens Zeit für ihr Lesevergnügen fand, waren die Tage ihrer alleinerziehenden Mutter durchgetaktet mit bezahlten und unbezahlten Arbeitstätigkeiten, so dass sie »in ihrem ganzen Leben [...] nie einen Ruhetag« hatte.¹⁰² Anders als Fabrikarbeiter und selbständige Handwerker, die selbst ohne gesetzliche Arbeitszeitregulierungen einen Feierabend und einen freien Sonntag kannten oder in Wien noch Ende des 19. Jahrhunderts einen blauen Montag feierten, war Zeit für Witwen mit Kindern ein extrem knappes Gut.¹⁰³

Zeitarmut als Folge drückender Lohnabhängigkeit grassierte im Alltag von Adelheid Popp, sie wirkte sich aber auch auf ihren Lebenslauf aus. Armut, die sie früh zum Verkauf ihrer Arbeitskraft drängte, bedeutete zugleich soziale Exklusion und gesellschaftliche Marginalität, die sich nicht nur in Form fehlender Teilnahme an Kinderspielen und schulischen Absenzen bemerkbar machten, sondern auch eine erfolgreiche Bewältigung von Statuspassagen verhinderten:

Alle meine Kolleginnen waren gefirmt worden; sie erzählten, wie herrlich es dabei zugegangen sei und was sie von der Firmpatin für Geschenke bekommen hatten. Ich war aber nicht gefirmt worden, da meine Mutter zu stolz war, jemanden zu bitten, meine Patin zu sein. Sie selbst konnte mir nicht das erforderliche weiße Kleid und was sonst dazu gehörte, kaufen, so gerne sie es auch gewollt hätte; so hatte ich immer verzichten müssen. Wenn in den Zeitungen stand, dass sich in den Firmungstagen für irgend ein armes Kind ein Pate oder eine Patin gefunden hatte, so riet mir meine Mutter, ich solle auch mein Glück versuchen und mich zur Kirche stellen, oder ich müsse warten, bis ich genug verdiene, um mir alles selbst kaufen zu können. Als ich sechzehn Jahre alt war und mir der erste Mann vom Heiraten sprach, da wandte ich allen Ernstes ein: Aber ich bin ja noch nicht gefirmt. Dieses Sakrament musste nach meiner An-

102 Ebd., S. 67.

103 Josef Ehmer: Rote Fahnen – Blauer Montag. Soziale Bedingungen von Aktions- und Organisationsformen der frühen Wiener Arbeiterbewegung, in: Detlev Puls (Hg.), Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1979, S. 143–174. Zur Zeitarmut vgl. Martina Kessel (Hg.): Zwischen Abwasch und Verlangen. Zeiterfahrung von Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, München 1995.

schauung eine richtige Katholikin empfangen haben, ehe sie an die Ehe denken durfte. Jetzt war ich siebzehn Jahre alt und wollte nicht länger warten. [...] In einem Abzahlungsgeschäft kaufte ich mir ein schönes liches Kleid, elegante Schuhe, einen seidenen Sonnenschirm, feine Handschuhe und einen das ganze krönenden, blumengeschmückten Hut. Das waren Herrlichkeiten! Dazu die Fahrt im offenen Wagen, die Zeremonie in der Kirche mit dem bischöflichen Backenstreich, dann ein Ausflug, ein Gebetbuch und einige nützliche Geschenke. Nun kam ich mir erst ganz erwachsen vor.¹⁰⁴

Die Anekdote aus dem Leben von Adelheid Popp dokumentiert auf wenigen Zeilen das dichte Bedeutungsgeflecht aus Gegenständen und Segnungspraktiken, das den religiösen Übergangsritus Firmung im katholischen Wien konstituierte. Mit der Firmung, die sie in ihrer Rückblende mit dem Erwachsenwerden gleichsetzte, war die zentrale Heiratsvoraussetzung für eine »richtige Katholikin« erfüllt, als die sie sich nicht zuletzt deshalb zu erkennen gab, um die wenige Seiten später geschilderte Abkehr vom religiösen Glauben mit arbeiterinnenbiografischer Erzähl-dramatik aufzuladen. Gleichzeitig wird deutlich, wie voraussetzungsvoll die Bewältigung der Rites de Passage und deren formalisierter und materiell bedingter Prozess des Übergangs war. Arm und ohne Ersparnisse aufgewachsen, verzögerte sich der Empfang des Sakraments. Erst das Abzahlungsgeschäft bot ihr die Möglichkeit, in den Besitz der nötigen Kleidungsstücke (»das erforderliche weisse Kleid«) zu gelangen und so die hochcodierten Anforderungen der Firmung als religiösen Initiationsritus und biographischen Markers zu erfüllen.

Für Unterklassen war die Firmung eine *Pièce de résistance*. Ein Indiz dafür war ein Markt für Firmungspatenschaften, der sich im späten 19. Jahrhundert etablierte. »Arme Kinder« oder Waisen suchten per Anzeige in lokalen Blättern nach Firmungspatenschaften; die öffentlich bekundete Übernahme dieses Amtes wiederum bezeugte soziales Verantwortungsbewusstsein und generierte symbolisches Kapital.¹⁰⁵ Auch Wiener Galanteriehandlungen, Kleidermagazine und Bazare erkannten die prekäre Lage besitzarmer Arbeiterfamilien und ihre von normalbiografischen Drehbüchern diktierten Konsuminteressen. Seit den 1860er-Jahren bewarben sie Ratenkäufe von Firmungsgeschenken in Anzeigen, die sie meist unmittelbar vor dem üblichen Festtermin an Ostern und auffällig häufig in Arbeiterzeitun-

104 Popp, *Jugend einer Arbeiterin*, S. 88 f.

105 Neues Wiener Tagblatt, Nr. 127, 9. Mai 1909, S. 43; Reichspost, Nr. 195, 27. April 1916, S. 14; Neuigkeits-Welt-Blatt, Nr. 164, 22. Juli 1914, S. 10.

gen schalteten. Neben Kleidungsstücken, Schuhen sowie Accessoires wie Sonnenschirmen, Handtaschen, Fächern und Hüten annoncierten sie auch Gebetsbücher, Firmungsmedaillen, Rosenkränze und »Anhängkreuzl«. ¹⁰⁶ Am häufigsten inserierten sie aber Taschenuhren, das »übliche Firmungsgeschenk für Knaben«. ¹⁰⁷

Taschenuhren waren stark vergeschlechtlichte Vehikel, denen in Industriegesellschaften eine multifunktionale Bedeutung zukam. Als Geschenk symbolisierte die Uhr den Eintritt des Firmlings in die Erwachsenenphase und das Berufsleben. Damit einher gingen Verpflichtungen, die sozusagen durch die Uhr erfüllt werden konnten: Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit im Arbeitsalltag erforderten von Fabrikarbeitern wie von Kaufmännern Zeitdisziplin, die durch eine körpernahe Erinnerung in der Tasche antrainiert und eingeübt werden sollte. ¹⁰⁸ 1893/1894 stellten die zentraleuropäischen Regierungen die Uhren um und homogenisierten die Zeitrechnung, was die Koordinierung von Eisenbahnfahrplänen ebenso ermöglichte wie die exakte Überwachung von Arbeitszeiten und die Kontrolle von Arbeitsabläufen. ¹⁰⁹ Insofern korrespondierten religiöse Übergangsriten und Schenkpraktiken mit dem System der industriellen Produktion, das auf eine zeitliche Synchronisierung der Arbeitsteilung baute und im späten 19. Jahrhundert immer häufiger auch Taschenuhren hervorbrachte, die selbst aus maschinell gefertigten Einzelstücken bestanden.

Die Firmung war indes nicht das einzige religiöse Geschäft. Abzahlungsgeschäfte bewarben querbeet Fest- und Feiertage in Zeitungsinseraten und mit Handzetteln. »Namentlich werden solche in Masse herausgegeben, wenn christliche Feste bevorstehen, Osterfest, Konfirmation, Pfingstfest, Weihnachtsfest«, berichtete ein Redner im Deutschen Reichstag. ¹¹⁰ Anders als viele Kleingewerbebetriebe und Kaufhäuser, die ebenfalls an der Kommodifizierung des Kirchenjahres beteiligt waren und an einem spezifisch industriegesellschaftlichen Wechselspiel von Kalender und Kommerz mitwirkten, boten Abzahlungsgeschäfte mehr als die benötigten Kleider

¹⁰⁶ Neues Wiener Tagblatt, Nr. 153, 4. Juni 1886 [Beilage, S. 2].

¹⁰⁷ Stadtfraubas XII (1872), Nr. 21, S. 164.

¹⁰⁸ Zur Zeitdisziplin vgl. E. P. Thompson: *Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus*, in: ders., *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1990, S. 35–66.

¹⁰⁹ Jakob Messerli: *Gleichmässig – pünktlich – schnell. Zeiteinteilung und Zeitgebrauch in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Zürich 1995; Vanessa Ogle: *The Global Transformation of Time 1870–1950*, Cambridge, Mass. 2015; Oliver Zimmer: *One Clock Fits All? Time and Imagined Communities in Nineteenth-Century Germany*, in: *Central European History* 53 (2020), Nr. 1, S. 48–70.

¹¹⁰ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, VII. Legislaturperiode, V. Session 1889, 12. November 1889, S. 252.

und Zubehöre. Mit ihren Finanzierungsoptionen machten sie Dinge verfügbar und Zeit disponibel. Kredite kompensierten sowohl das materielle als auch das temporale Zuwenig, sie linderten Besitz- und Zeitarmut. So verkürzte der Ratenkauf für Adelheid Popp das Warten auf die Firmung und erlaubte ihr das Vorwärtskommen im Lebenslauf. Doch selbst Kredite kamen gegen die Normalbiografie nicht an. Zwar ließ sich damit eine Station im institutionalisierten Lebenslauf bewältigen, nicht aber die Reihenfolge: ohne Firmung keine Heirat.

Konsum der Ehe

Taufe, Firmung oder Konfirmation, die beide den Abschluss der Kindheit markierten, Heirat und schließlich die Beerdigung stellten Marker im Lebenslauf dar, welche die Unterklassen ebenso verpflichteten wie herausforderten. Denn Übergangsriten normierten nicht nur, sie kosteten auch. Neben konfessionell organisierten Skripten waren sie an Status, Geld und Besitz gebunden.¹¹¹

Adelheid Popp verschuldete sich für die Firmung, bevor sie 1893 ihren Mann heiratete, den sie in der Zwischenzeit durch ihre politischen Aktivitäten kennengelernt hatte. Ihnen reichte das gemeinsame Einkommen aus Redaktionsarbeiten zur Gründung eines Haushaltes und zur Versorgung ihrer beiden wenig später geborenen Kinder. Die Synchronisation der beiden Lebensläufe und die Arbeitsteilung im Zeitplanungsverbund Familie funktionierten.¹¹² Vielen erging es anders, und damit so, wie Adelheid Popp vor der Firmung. »Die Kundschaft der Abzahlungshändler rekrutiert sich in der Hauptsache aus derjenigen Klasse von Leuten, die einen eigenen Hausstand gründen, ohne im Besitz von Vermögen oder etwelchen Ersparnissen zu sein«, fiel einem Beobachter auf.¹¹³ Doch im Unterschied zu Adelheid Popp, die nicht länger auf die Firmung warten wollte, konnten sich viele heiratswillige Paare eine Verzögerung nicht erlauben. Oft gingen der »Ehe auf Abzahlung« akute Notlagen aufgrund von Zeitmangel voraus. Vor allem das gesell-

111 Für die Heirat vgl. Josef Ehmer: Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1991; Margareth Lanzinger et al.: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln 2010.

112 Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 408. Vgl. auch Tamara Hareven: Family Time and Industrial Time. The Relationship between the Family and Work in a New England Industrial Community, New York 1982, Kap. 7.

113 Curti, Abzahlungsgeschäft, S. 18.

schaftliche Skandalon der unehelichen Geburt drängte Paare zu einer Heirat, die sie sich nicht leisten konnten.¹¹⁴

Auch Emma und Moritz Bromme ereilte dieses Schicksal. Der 1873 in Leipzig geborene sozialdemokratische Politiker und Publizist erzählt in seiner »Lebensgeschichte« davon, wie er im Sommer 1894 seine zukünftige Frau auf einer Tanzveranstaltung auf dem Kirmesfest im sachsen-altenburgischen Schmölln kennengelernt hatte und mit ihr eine Beziehung begann. Im Winter dann bemerkte er, dass er »ein Unglück angerichtet hatte«.¹¹⁵ Emma war schwanger geworden, eine Heirat musste schnellstmöglich arrangiert werden, »denn nach Hause hätte sie nicht in solchem Zustande kommen dürfen«. Doch beide lebten in ärmlichen Verhältnissen und konnten die nötige Ausstattung für einen gemeinsamen Haushalt nicht aufbringen. Der gelernte Pantoffelmacher Bromme berichtet, ihm kämen die anfallenden »Ausgaben für den eigenen Haushalt wie spanische Dörfer vor«:

Ich hatte mir rein gar nichts gespart, nur dem Schneider hatte ich für meinen Hochzeitsanzug den Macherlohn geben können. Von zu Hause konnte ich erst recht nichts haben, und so war es denn ein Glück, daß meine Frau wenigstens das Nötigste hatte: ein Bett, eine Kommode, und die allernötigste Wäsche. Ein Sofa kaufte sie noch in bar und einen Tisch mit 4 Stühlen bekam sie von ihren Eltern. Ich bekam einen Regulator von meinem Vater. Dann nahmen wir noch 1 Sofatisch, 1 Kleiderschrank, 1 Küchenschrank, 1 Spiegel, 1 Waschtisch und eine Bettstelle auf Abzahlung vom Tischler Müller.

Eine Schwangerschaft trieb das Ehepaar Bromme in die Schulden, für die sie im Gegenzug zusätzliche Möbel zur Gründung ihres Haushalts erhielten. »Meiner Verheiratung stand also nichts mehr im Wege, doch soviel steht fest, hätte ich meine Braut nicht geschwängert gehabt, ich hätte noch lange nicht geheiratet«, schreibt Bromme rückblickend: »Aber wir mußten eben.«

Die beiden Herkunftsfamilien konnten nur wenig zur materiellen Etablierung des Haushalts beitragen und auch Emmas Aussteuer reichte dafür nicht aus. Zur

114 Heidi Rosenbaum: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1982, S. 428, 430; Sybille Buske: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland, 1900–1970, Göttingen 2004, S. 46.

115 Moritz William Theodor Bromme: Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters, Frankfurt a. M. 1971 [1905], S. 219.

Linderung der drückenden Zeitnot stellte die kurzfristige Anschaffung von Mobilien auf Abzahlung die einzige Möglichkeit dar, um die für Angehörige der Unterklassen typische Ausgabenkrise zu bewältigen.¹¹⁶ Doch der erkaufte Zeitgewinn hatte seinen Preis. Um nach der Heirat über die Runden zu kommen, mussten beide in Schmöllner Knopffabriken arbeiten, während die Schwiegereltern tagsüber für ein Entgelt das Kind beaufsichtigten: »Barmittel aber waren nicht da, weil wir auf unsere Möbel usw. abzahlen mußten; ich verdiente nur 13 Mark die Woche und meine Frau 9 Mark. Sie brachte deshalb oft Abends noch ein Webstück, Cachemir oder Coating, mit nach Hause und nähte dasselbe manchmal die halbe Nacht noch >aus<. [...] So hatten wir zu würgen, daß wir durchkamen.«¹¹⁷

Andererseits hatte das Ehepaar auch Glück und konnte das Erkerlogis im Haus von Emmas Eltern beziehen. Auf diese Weise sparten sie Umzugs- und Wohnkosten. In Gegenden, wo das Prinzip der neolokalen Haushaltsbildung dominierte, waren junge Paare aufgrund kultureller Regeln und familiärer Erwartungen dagegen gezwungen, sich von den elterlichen Familien zu lösen und andernorts einen neuen Haushalt zu gründen.¹¹⁸ Das setzte zusätzliche Mittel voraus, die viele nicht hatten.

Auch die Besitzübertragung in den lokal vielfältigen Systemen der Heiratsgabe funktionierte im 19. Jahrhundert nicht mehr richtig.¹¹⁹ Ländliche Massenarmut und Verarmung breiter lohnabhängiger Bevölkerungskreise machten es jungen Frauen immer schwieriger, sich eine Aussteuer anzusparen, wie es Familie, Kirche und Staat von ihnen verlangten. Erschwerend kamen mancherorts neue obrigkeitliche Verbote hinzu, die volkstümliche Schenkpraktiken verunmöglichten und damit den gesamteuropäischen Trend zur Liberalisierung der Eheschließung konterkarierten.¹²⁰ Ein Beispiel dafür ist das antiziganistische Landstreichergesetz, das Handwerksburschen und Brandgeschädigten (sogenannten Abbrandlern) das Betteln in Österreich seit 1885 untersagte. »Auch durften keine Bräute mehr, wie

116 Scott, *Market Makers*, S. 22.

117 Bromme, *Lebensgeschichte*, S. 220 f.

118 Zur vielfältigen europäischen »Geografie der Nuptialität« vgl. Massimo Livi Bacci: *Europa und seine Menschen. Eine Bevölkerungsgeschichte*, München 1999, S. 132–142.

119 Zur Rechtsvielfalt und Komplexität der Heiratsgabe vgl. Lanzinger, *Mitgiftsysteme*, S. 469–492.

120 Zu den Ehebeschränkungen und zum Ehekonsens vgl. Klaus-Jürgen Matz: *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1980; Eva Sutter: »Ein Act des Leichtsinns und der Sünde«. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995, S. 183–227; Elisabeth Mantl: *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920*, Wien 1997.

es bisher üblich war, von Haus zu Haus gehen und eine Aussteuer sammeln. Der Ruf: »Eine Braut ist da und tat bitten um eine Aussteuer« hörte auf«, erinnerte sich ein Zeitgenosse.¹²¹

Neben dem geächteten Normbruch einer vorehelichen Schwangerschaft ging einer »Ehe auf Abzahlung« häufig Migration voraus. Ein Faktor war die Neolokalität, ein anderer die sektoralen Verschiebungen im Wirtschaftsgefüge. Angetrieben durch liberalisierte Niederlassungsrechte ermöglichte und erzwang die Industrialisierung im 19. Jahrhundert präzedenzlose Wanderbewegungen. Immer mehr Menschen überquerten auf der Suche nach Arbeit Grenzen, zogen vom Land in die Stadt, so dass der Wohnort immer seltener mit dem Geburtsort übereinstimmte. Die Distanzen vergrößerten sich im Zeitalter der Massenmigration, was die Haushaltsgründung logistisch und finanziell erschwerte.¹²² Gerade transatlantische Übersiedlungen verkomplizierten die Mitnahme von Hab und Gut und waren teuer, doch auch intrakontinentale Umsiedlungen mit Eisenbahn und Kutsche akzentuierten die Problemlagen.¹²³ Junge Leute, die von der Not und Unterbeschäftigung auf dem Land in die Stadt migrierten und sich an einem der vielen neuen industriellen Arbeitsplätze kennenlernten und verliebten, konnten die nötige Kaufkraft selbst nicht aufbringen, um einen gemeinsamen Hausstand zu gründen. »Ersparnisse von früher her sind fast durchgängig nicht da; woher sollten sie auch kommen? So muss denn die ganze Ausstattung des jungen Ehepaars auf Borg in einem der Abzahlungsgeschäfte genommen werden«, wusste ein Sozialreformer.¹²⁴

Massenarmut, Urbanisierung und die Funktionsunfähigkeit der Heiratsgabensysteme schufen eine Nachfrage nach Möbeln, die im Wechselspiel mit neuen Ange-

121 Zit. nach: Marius Weigl: Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien zwischen 1910 und 1914, in: Olga Fejtová et al. (Hg.), *Poverty, Charity and Social Welfare in Central Europe in the 19th and 20th Centuries*, Cambridge 2017, S. 390.

122 Timothy J. Hatton, Jeffrey G. Rosenbloom: *The Age of Mass Migration. Causes and Economic Impact*, Oxford 1998.

123 Calder, *American Dream*, S. 167.

124 Rudolf Osius: Die Arbeiterinnenfrage, in: *Die Frau im gemeinnützigen Leben* 3 (1889), S. 11 f. Zit. nach: Klaus Saul et al.: *Arbeiterfamilien im Kaiserreich. Materialien zur Sozialgeschichte in Deutschland 1871–1914*, Düsseldorf 1982, S. 44. Vgl. auch Max Staub: Aus den Erfahrungen eines städtischen Armensekretärs (102. Neujahrsblatt, hrsg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902), Zürich 1902, S. 15. Räumliche Mobilitäten machten die Neugründung eines Haushalts auch für kleinbürgerliche und mittelständische Ehepaare und Familien zu einer finanziellen Herausforderung. Vgl. z. B. den Fall eines Wiener Beamten, der 1910 zusammen mit Frau und Kind nach Bern zog, dort eine komplett neue Wohnungseinrichtung in einem lokalen Warenhaus auf Abzahlung kaufte und eine Stelle als Buchhalter bei der Schokoladenfabrik Tobler antrat. StAB Bez Bern B 3335.

boten eigentliche Massenmärkte hervorbrachte. Die Einführung der Furniertechnik und die darauf aufbauende industrielle Fertigung von Sperrholz ermöglichte Möbelfabriken die Herstellung verbilligter Einrichtungsgegenstände.¹²⁵ Anders als viele andere *durables* waren Verkauf und Handel mit Möbeln keinerlei Wettbewerbsbeschränkungen durch Patente oder Markenschutz auferlegt, was den Marktzugang erleichterte und den Preiskampf anheizte.¹²⁶ Inhaber von Möbelmagazinen zählten denn auch zu den ersten, die mit Teilzahlungsangeboten warben – die ältesten Inserate gehen im deutschsprachigen Raum bis in die 1840er-Jahre zurück.¹²⁷ Möbelabzahlungsgeschäfte wiederum begannen sich Ende des 19. Jahrhunderts auf den Verkauf von Aussteuern auf Abzahlung zu spezialisieren.¹²⁸ Das Zürcher Warenhaus J. Aufricht zum Beispiel inserierte Brautausstattungen und pries den »Segen des Kredits«, der gleichzeitig Geldknappheit und Zeitnot lindern helfe: »Die Not der Zeit legt so manchem Familienvater, mehr als sonst, sorgenvoll die Frage vor, wie er sein Bedarf für Haus und Familie decken will. Wie vielen jungen Leuten, die sich so gern ein eigenes Heim gründen möchten, gestatten ihre Barmittel nicht, in absehbarer Zeit zum Ziel zu gelangen.«¹²⁹

Hier zeigt sich, dass die von E. P. Thompson für die Sattelzeit analysierte »Propaganda des Zeitsparens« nach wie vor wirksam war, zugleich aber eine neue industriegesellschaftliche Akzentuierung erhielt.¹³⁰ Erinnernten Prediger und bürgerliche Moralapostel angesichts der Endlichkeit des Lebens daran, die Zeit produktiv zu nutzen und arbeitsam zu leben, rückten distributive Instanzen um die Jahrhundertwende auch Konsumpraktiken in temporale Kontexte. Einst auf den Produktionsbereich bezogen, griff das »Wirtschaften mit der Zeit« nun auch auf die Konsumsphäre aus.¹³¹

Neben Abzahlungsgeschäften wirkten Finanzanstalten mit Heirats- oder Aussteuerversicherungen an der temporalen Durchdringung des Ökonomischen mit.

125 Fänderich, Wohnen im Kaiserreich, S. 114.

126 Scott, Market Makers, S. 39.

127 Vgl. z. B. das Berliner Möbelmagazin von J. Bernhard. Der Neuigkeits-Bote, Nr. 115, 24. September 1840, S. 6.

128 Ein deutscher Experte, der sich mit der betriebswirtschaftlichen Organisation von Abzahlungsgeschäften befasste, riet kurz vor dem Ersten Weltkrieg: »Eine weitere Art der Kundengewinnung besteht darin, dass man sich die Adressen von Brautpaaren verschafft und diese Brautpaare auffordert, ihre Wohnungseinrichtung bei der Firma zu kaufen.« Hans Brink: Die Organisation eines Unternehmens der Abzahlungsbranche, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 6 (1913), Nr. 12, S. 596.

129 Volksrecht. Sozialdemokratisches Tagblatt, Nr. 57, 9. März 1902 [Beilage].

130 Thompson, Zeit, S. 59.

131 Ebd., S. 57.

Damit sicherten prämienzahlende Eltern ihren Kindern bei Erreichung eines bestimmten Alters eine fixe Geldsumme, womit diese die Aussteuer für ihre Ehe finanzieren konnten.¹³² Eine österreichische Zeitung meinte, derartige Versicherungen würden sich auch »ganz vorzüglich zu einem Pathengeschenk« eignen, womit Vorsorgeregulierung und Sozialverpflichtung kombiniert wurden und eine religiöse Aufladung erfuhren.¹³³ Gemeinnützige Vereine wiederum, so etwa der 1869 unter dem Protektorat der Erzherzogin von Österreich gegründete Gisela-Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen, engagierten sich als Intermediäre, indem sie Aussteuerversicherungen übernahmen oder sich im Ersten Weltkrieg in sogenannten Hausratsgesellschaften organisierten und Möbel selbst auf Kredit vermittelten.¹³⁴

Neben der Bewerbung von Zeitsparpotentialen inszenierten sich Abzahlungsgeschäfte als Partnervermittler und Heiratsagenturen. Der Münchner Möbeldändler A. Damitt, bei dem gemäß eigenen Angaben 28.000 Kunden und Kundinnen verkehrten, veröffentlichte in seiner bereits mehrfach erwähnten Werbebroschüre unter anderem folgendes fiktives Verkaufsgespräch mit »Frl. Müller«:

Herr Damitt, Ende der Woche ist standesamtliche Trauung, Wohnung in der Linienstraße bereits gemiethet, aber nach Alles leer.

Damitt: Ja, Ihr Glücklichen, da muß der Damitt schon helfen, nicht wahr?

Frl. Müller: Meinen Bräutigam kennen Sie ja, er hat bei Ihnen seine Garderobe gekauft, Herr Damitt, besonders der letzte Kammgarn-Anzug ist großartig. Ich muß Ihnen offen gestehen, daß er es war, der mich zu einem Jawort veranlaßte, er kam plötzlich so schneidig zu mir, ich konnte nicht widerstehen, während er früher immer so schlecht sitzendes Zeug trug, das er sich in den Garderobegeschäften für schweres Geld anschwatzen ließ.

Damitt: Ihr Bräutigam, liebes Fräulein, ist auch ein ehrlicher Kerl, er hat seine Raten stets pünktlich bezahlt, deshalb gab ich ihm den feinen Paletot und die Stiefel ohne jede Anzahlung, ferner habt ihr jetzt Gelegenheit, mit ganz gerin-

132 Art. »Aussteuerversicherung«, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 2, 4. überarb. Aufl., Leipzig 1885, S. 137.

133 Salzburger Zeitung, Nr. 95, 27. August, 1866, S. 4.

134 Für eine polemische Kritik vgl. Franz Perin: Die Wahrheit über den Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen »Gisela«, Wien 1888; Luise Scherney: Das gemeinnützige Abzahlungswesen in Deutschland, Freiburg im Breisgau 1925, S. 35–41.

ger Anzahlung Euer Heim zu begründen, aber hübsch bescheiden, nicht gleich Alles auf einmal, nichts Ueberflüssiges.¹³⁵

Das Münchner Abzahlungsgeschäft präsentierte sich in der Broschüre als moralische Instanz und Prüfeinrichtung, die Auskunft über die Ehetauglichkeit zu geben vermochte. Kredit wurde hier als lebensweltliche Information in Szene gesetzt. Zugleich verband das Verkaufsgespräch die Eheschließung mit bestimmten Dingen, ließ sie gewissermaßen von ihnen diktieren. Umgekehrt »verehelichte« es die Dinge, indem es diese in das Prozedere der gemeinsamen Haushaltsgründung einließ. Unternehmerische und soziale Praktiken formten sich so in Kreditverhältnissen gegenseitig aus und verliehen Dingen konsumkulturelle Bedeutung und gesellschaftliche Legitimation.

Auch spezialisierte Aussteuergeschäfte wirkten an dieser Aufladung mit, die neben einzelnen Einrichtungsgegenständen komplette oder ganze Aussteuern zu fixen Abzahlungspreisen offerierten. Diese bestanden aus einem zusammengesetzten Set aus Waren, neben Stühlen, Tischen und Betten oft auch Spiegel, Diwane, Chaiselonguen und Bilder. Im Unterschied zum Einzelkauf konnten die konfigurierten Bündelangebote zu einem niedrigeren Gesamtpreis angeboten werden. Mit dieser Preisstrategie setzten Aussteuergeschäfte Kaufanreize und produzierten Bedürfnisse, die bürgerlichen Eliten wiederum Anlass zur Konsumkritik gaben, denn ein gepumptes Bild hatte in ihren Augen schlicht nichts in einer Arbeiterwohnung zu suchen. Mit dem *product bundling*, so heißt die Verkaufstechnik in der heutigen Marketingsprache, änderte sich die Bedeutung der Waren, ihr Gebrauchswert erhielt einen konsumistischen Nutzen.¹³⁶

Werbung und Möbelangebote auf der einen Seite, Geldmangel und Zeitnot auf der anderen forcierten den kreditmäßigen Konsum der Ehe. Das lässt sich deutlich an Zahlen zu Trauungen und Hausratskäufen auf Abzahlung ablesen, die den seit 1912 in der Schweiz geführten Eigentumsvorbehaltsregistern entnommen werden können.¹³⁷ Wie die Grafik zu Zürich zeigt, verlaufen die beiden Reihen auffallend parallel. Sowohl die durchschnittliche monatliche Anzahl Eheschließungen sowie der summierte Kaufbetrag der Hausratskäufe bildeten im April einen

135 BArch, R 101 803 (A. Damitt, Moebel- & Waaren-Credit-Haus, Rosenthalstr. 46–47 [S. 5]).

136 Unter »konsumistisch« versteht Michael Prinz die individuelle Haltung und subjektive Einstellung gegenüber einer marktvermittelten Sache. Prinz, Konsum, S. 25.

137 Zu den Gegenständen gehörten: Chiffonnieren, Betten, Tische, Diwane, Waschkommoden, Spiegelschränke, Sessel, Waschtische, Küchentische, Buffets, Handtuchständer, Kleiderkästen, Matratzen.

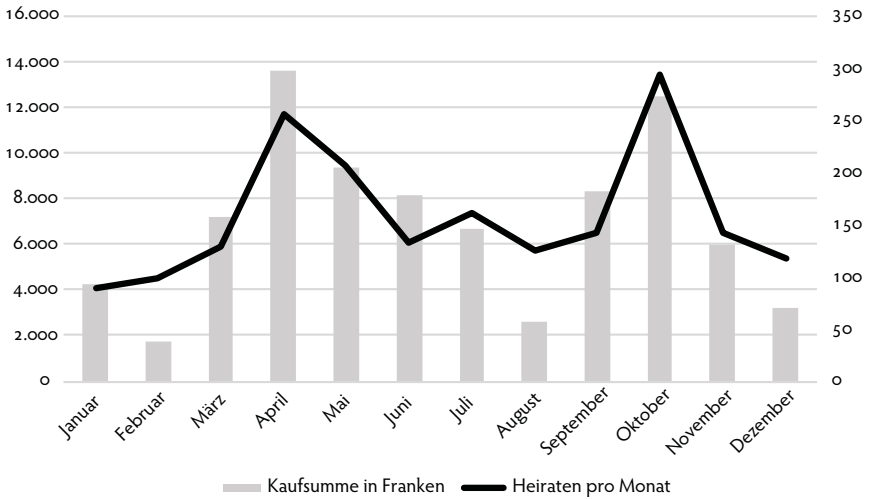


Abb. 5: Möbelkauf auf Abzahlung und Heiraten in Zürich 1912

ersten, im Oktober einen zweiten Höhepunkt.¹³⁸ Das Möbelabzahlungsgeschäft korrelierte mit dem Heiraten, zusammen formten sie eine eigene jahreszeitliche Konjunktur aus.¹³⁹

Zu berücksichtigten gilt es indes, dass die beiden Monate zugleich die beiden Hauptzugstermine waren, die Händler und Gewerbetreibende im Vorfeld intensiv bewarben.¹⁴⁰ »Zum Umzug« boten etwa das Waren-Kredit-Haus

¹³⁸ Die Hausratssummen wurden den Eigentumsvorbehaltsregistern der 1934 eingemeindeten Zürcher Vorortsgemeinden entnommen. Von der Stadt Zürich selbst sind keine Register überliefert. Das Sample umfasst die vier bevölkerungsreichsten Gemeinden Altstetten, Oerlikon, Höngg und Seebach, die auch am meisten eingetragene Abzahlungsgeschäfte aufweisen. Die Register von Affoltern, Albisrieden, Schwamendingen und Witikon wurden nicht berücksichtigt. StadtAZH, VI.AT.C.204:1 (Altstetten); VI.HG.C.208:1 (Höngg); VI.OE.C.176:1 (Oerlikon); VI.SB.C.160:1 (Seebach). Bei den Heiraten handelt es sich um die durchschnittliche Anzahl Heiraten pro Monat aus den Jahren 1908 und 1912. Wilhelm Feld: Die Zürcher Heiraten. Statistische Untersuchungen nebst internationalen Vergleichen und geschichtlich-methodischen Rückblicken auf die Heiratsstatistik, Zürich 1916, S. 19.

¹³⁹ Zum gleichen statistischen Ergebnis für das Jahr 1926 vgl. [Carl] Brüscheiler: Auf Abzahlung!, in: Zürcher Statistische Nachrichten 3 (1926), Nr. 4, S. 156 f.

¹⁴⁰ Ein Teil der Ratenkäufe im Frühling und Herbst ist also auf Wohnungswechsel und die damit verbundenen Anschaffungen zurückzuführen. Dass diese die Parallele zwischen Hausratskauf und Heiraten zu verschieben vermochten, sei allerdings »nicht sehr wahrscheinlich«, so der Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Zürich. Ebd., S. 157.

von E. Dreyfus und das Waarenhaus von Adolf Mandowsky, die sich beide an der Bahnhofstrasse in bester Lage niedergelassen hatten, das gesamte Einrichtungssortiment auf Abzahlung an: Betten, Chiffonieren, Kommoden, Tische, Stühle, Sofas, Diwane sowie Spiegel.¹⁴¹

Politische Ökonomie der Heirat

Kredite linderten Zeitnot, die für Arbeiterfamilien ebenso drückend war wie die materiellen Entbehrungen. Doch die »Ehe auf Abzahlung«, diese spezifisch unterklassige Heiratsstrategie, hatte ihren Preis.¹⁴² Erwerbsarbeit beider Ehepartner war die familienökonomische Regel in proletarischen Haushalten, was von verheirateten Frauen mit Kindern geradezu »Heldenkräfte« erforderte, wie eine Beobachterin unschwer erkannte.¹⁴³ Langandauernde Zahlungsverpflichtungen zwangen die Eheleute zur Produktivität und strapazierten das Familienbudget, das durch kumulierte Unwägbarkeiten und Kontingenzen schnell aus dem Gleichgewicht geraten konnte. Handlungsermächtigung, Disziplinierung und Überschuldungsrisiken interagierten in Kreditverhältnissen und machten die »Ehe auf Abzahlung« zu einer unberechenbaren Angelegenheit.

Auch Samuel und Bertha Wernli, ein junges Schweizer Arbeiterhepaar, mussten diese Erfahrung machen.¹⁴⁴ Beide waren 1885 geboren, er in Zürich, sie in der kleinen Waadtländer Gemeinde Vallorbe. Ende 1904 heirateten sie in Basel, wo sie im Migrationsquartier der rechtsrheinischen Altstadt wohnten und nur wenige Wochen später ihr erstes Kind bekamen. Die voreheliche Schwangerschaft drängte auch sie zur Gründung eines gemeinsamen Haushalts, für den sie weder Erspartes hatten noch auf ihre weit weg wohnenden Familien zurückgreifen konnten. Stattdessen besorgten sie sich die Einrichtung für 800 Franken im nahegelegenen Ausstattungsmagazin von Eduard Senft.

Die sofortige Inbesitznahme der Möbel belastete ihre Zukunft schwer. Bei den vereinbarten Monatsraten von zehn Franken zog sich die Abzahlungsdauer auf

141 Beilage zum Volksrecht. Sozialdemokratisches Tagblatt, Nr. 69, 23. März 1902; Volksrecht. Sozialdemokratisches Tagblatt, Nr. 76, 31. März 1905.

142 Zum Konzept der Heiratsstrategie vgl. Christophe Duhamelle, Jürgen Schlumbohm: Vom »europäischen Heiratsmuster« zu Strategien der Heiratsschließung?, in: dies. (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003, S. 11–33.

143 Li Fischer-Eckert: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in dem modernen Industrieort Hamborn in Rheinland, Hagen 1913, S. 82.

144 Vgl. StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Wernli-Albrecht).

sich um Zugezogene ohne Stadtzürcher Heimatrecht kümmerte. Viele überlieferte Personaldossiers der 1878 als privater Verein gegründeten Einwohnerarmenpflege erfassten die zeitlich andauernde Fragilität verschuldeter Haushalte, die oft mit der »Ehe auf Abzahlung« begann. Das Medium hierfür waren vorgedruckte Befundkarten, mit denen Armenpfleger, Fürsorger und Pfarrer die Lebenslagen ihrer Klientel nach den Regeln der rationellen Armenpflege festhielten.¹⁴⁶ Die Rubrik »V. Oekonomische Verhältnisse« erfasste sowohl die Erwerbseinkommen als auch das Vermögen und den Hausrat (Betten, Tische, Kommoden, Kästen, Sessel, Sopha, Nähmaschine), wobei eine Extrazeile »auf Abzahlung« den Schuldenstatus anzeigte.¹⁴⁷

Die standardisierten Karten dokumentieren das prekäre Leben mit Schulden, belegen aber auch den fürsorgerischen Umgang mit und die moralische Beurteilung von verschuldeten Menschen. Eingeholte Auskünfte von Arbeitgebern und Nachbarn über die Hilfesuchenden sind darauf ebenso notiert wie detaillierte Inspektionsberichte der unangekündigten Hausbesuche. »Frau W[ernli]«, heisst es in einem solchen Bericht, »gilt als tüchtige Hausfrau und Mutter. Neben diesen Geschäften habe die Frau immer recht fleissig für das Geschäft Guggenheim genährt und deshalb sei sie sogar mit einigen Hausgenossen in Streit geraten, weil sich diese gegen die nächtlichen Störungen mit der Nähmaschine aufgelehnt hätten. Aber Frau W. habe eben verdienen müssen.«¹⁴⁸ Aufgrund der Notlage stufte die Armenpflege die Familie als unterstützungswürdig ein und händigte ihr eine Handsteuer in der Höhe von hundert Franken aus. Ergänzend zur materiellen Unterstützung setzte sie moralischen Druck auf: »Wir redeten erst den beiden Ehegatten [...] recht ins Gewissen, wir versuchten, sie von der Verantwortungs-

146 Gabriela Suter: Die transparenten Armen. Generierung von Wissen über Bedürftige am Beispiel der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2004, Kap. 4. Zur rationellen Armenpflege vgl. Sonja Matter: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 95–105.

147 Die Familie Wernli besaß bei der Visitation im März 1909 zwei Betten, drei Tische und je eine Kommode, ein Kasten, ein Sofa sowie die erwähnte Nähmaschine. Die Möbel waren zur Hälfte abbezahlt, die Nähmaschine erst zu einem Fünftel (50 von 250 Franken). StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Wernli-Albrecht; Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, Auskunft, 15. März 1909 [S. 3]).

148 StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Wernli-Albrecht; Bericht der Gehülfin des Inspektors E. Votteler, 16. März 1906 [S. 1]).

pflicht für die aufgestellte Familie zu überzeugen, gaben ihnen praktischen Rat für möglichste Vermeidung weiteren Familienzuwachs etc.«¹⁴⁹

Wie die Notiz zeigt, verortete die Zürcher Armenpflege das Eheverhältnis in einem Spannungsfeld von Armut und Demografie, von richtiger individueller und familiärer Lebensführung und angemessenem generativen Verhalten. Während es in der Fürsorgepraxis vor allem um korrektive Regulierungen eines bestehenden Ehearrangements unter Kostengesichtspunkten ging, warnte der ehemalige Sekretär der Einwohnerarmenpflege und führende Fürsorgeexperte der Schweiz Albert Wild in einer Fachzeitschrift vor Verschuldungsgefahren, die mit der »Ehe auf Abzahlung« einhergingen: »Der Abzahlungskauf ist eine häufige Ursache materieller und geistiger Familiennot; er hemmt vielfach die natürliche Entfaltung der Familie und gefährdet deren Bestand.«¹⁵⁰ Nicht materielle Armut treibt in dieser Sichtweise arme Familien in die Verschuldung, sondern Kredite werden ihnen und aufgrund ihrer Dysfunktionalität letztlich auch der gesamten Gesellschaft zum Verhängnis.

Mit dieser Umkehrung war Albert Wild nicht allein. Natalistisch informierte Armutsdebatten gehörten im gesamten 19. Jahrhundert zur politischen Ökonomie der Heirat. Eingespannt in bevölkerungspolitische Theoreme, rechtsstaatliche Ehebeschränkungen und armenfürsorgerische Kalküle fungierte die Eheschließung und die damit verbundene Familiengründung als zentrale Schaltstelle der sich nationalstaatlich organisierenden Volkswirtschaften.

Ein wirkmächtiger Topos, der bereits im 18. Jahrhundert kursierte, war das »leichtfertige Heiraten«.¹⁵¹ Dieser bezog sich nicht auf die moralische Bewertung der Paarbeziehung selbst, sondern auf die Eheschließung und Familiengründung ohne materielle Grundlage. Der Topos interagierte dabei mit einem soziodemografischen Prozess, den Elisabeth Mantl als »Etablierung der Unselbständigenheirat« bezeichnet.¹⁵² Die (proto)industriellen Umwälzungen, mit denen immer mehr Arbeiter und Arbeiterinnen in Lohnabhängigkeit gerieten, trieben neuartige neolokale Heiratsstrategien hervor. Diese zielten auf eine zwischen Mann und Frau sich ergänzende Einkommenssicherung im Rahmen einer gemeinsa-

149 StadtAZH, VII. 158 (Personaldossier Wernli-Albrecht; Brief an Herrn Pfarrer Diem, 9. Juni 1909 [S. 2]).

150 Albert Wild: Das Abzahlungsgeschäft, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge 40 (1943), Nr. 12, S. 91.

151 Klaus Tenfelde: Arbeiter, Bürger, Städte. Zur Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 2012, S. 75.

152 Mantl, Heirat als Privileg, S. 112.

men familienökonomischen Produktionseinheit. Abzahlungsgeschäfte mit Möbeln zwecks Haushaltsgründung dynamisierten diese »neue Heiratslogik«, die sich in einem sinkenden Heiratsalter von Unterklassen ausdrückte.¹⁵³ »Man geht wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß gerade Geschäfte der letztgedachten Art dem leichtsinnigen Heirathen in den Kreisen der jüngeren Arbeiter und kleineren Handwerker wesentlich Vortheile leistet«, kritisierte ein preußischer Verwaltungsbeamter.¹⁵⁴

Weil nicht mehr Status und Bodenbesitz, sondern Kredite und das meist doppelt erarbeitete Lohneinkommen darüber entschieden, wer wann eine Ehe eingehen konnte, erodierten hergebrachte Eheprivilegien und Ehehindernisse, die für die »erzwungene Familienlosigkeit der Proletarier« mitverantwortlich waren, so das bekannte Diktum von Marx und Engels.¹⁵⁵ Im selben Zug vergrößerten Kredite die Spielräume persönlicher Ansprüche und emotionaler Zuneigungen.¹⁵⁶ Damit setzte sich ein Prozess der Individualisierung der Eheschließung fort, der regional bereits im späten 18. Jahrhundert begann, als die Verlagsindustrien in die bäuerlichen Lebenswelten einbrachen und das Heiraten immer stärker von Lohnverdiensten aus Textilarbeiten abhängig machten.¹⁵⁷ Die seither nicht mehr abreißen Zeitklagen über das »leichtfertige Heiraten« spiegeln diese geänderten Möglichkeiten unterklassiger Eheschließung und Familiengründung.

Neben dem Topos des »leichtfertigen Heiraten« kursierten familiäre Verfallsgeschichten. Bürgerliche Gesellschaften schrieben der Familie eine Schlüsselfunktion bei der (sozialen) Reproduktion zu. Um diese zu schützen, verbreiteten sie in regelmäßigen Abständen Zerrüttungsnarrative und bewirtschafteten Desintegrationsängste. Wie Albrecht Koschorke gezeigt hat, gingen häufig kulturpessimistische und modernisierungskritische Befürchtungen in die degenerativen Szenarien ein, die sich an Dynamiken kapitalistischer Entwicklungen informierten.¹⁵⁸ So legten moralische Traktate und Kurzerzählungen in Zeitungen den Nieder-

153 Ebd., S. 135.

154 GStA PK, I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2 (Bericht der Königlichen Regierung Schleswig, Abtheilung des Inneren, 15. September 1887, S. 11).

155 Karl Marx, Friedrich Engels: Manifest der Kommunistischen Partei [1848], in: dies., Werke (MEW), Bd. 4, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 6. Aufl., Berlin 1974, S. 478.

156 Vgl. auch Illouz, Konsum der Romantik, S. 31–34.

157 Rudolf Braun: Industrialisierung und Volksleben. Die Veränderungen der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland), Zürich, Stuttgart 1960, S. 65.

158 Albrecht Koschorke et al.: Vor der Familie. Grenzbedingungen einer modernen Institution, Konstanz 2010, S. 12–14.

gang der Familie im 19. Jahrhundert neben der Proletarisierung und der Erwerbstätigkeit der Frau wahlweise auch dem Kredit zur Last.

Die narratologischen Strukturen der kreditfeindlichen Geschichten, die in den 1870er-Jahren zu zirkulieren begannen, ähnelte sich. Zwei junge Menschen aus armen Verhältnissen begegneten einander, verliebten sich, gründeten zusammen einen Haushalt und brachten ein Kind auf die Welt. Bis dahin ging alles gut, danach alles in die Brüche, wobei der Möbelkauf im Abzahlungsgeschäft das erzählerische Kippmoment darstellte. »Damit ist in den weitaus meisten Fällen der Anfang von einer Leidensgeschichte gemacht, die das Grab des ehelichen Friedens und Glückes, die Ursache der Verarmung und gar oft des moralischen Niederganges einer Arbeiterfamilie bezeichnet«, schrieb der Dortmunder Publizist Karl Prümer und warnte: »Heirathe nicht eher, als bis du in der Lage bist, eine Familie ernähren zu können, bezahle die erforderliche Aussteuer baar und setze nicht das eheliche Glück dadurch leichtsinnig aufs Spiel, daß du Schulden mit in die Ehe bringst, damit nicht die Noth über die Lieben den Sieg davonträgt, denn gar zu gern säet der Teufel in die leeren Schüsseln die Saat des Unfriedens.«¹⁵⁹

Das Abzahlungsgeschäft fungierte in solchen Verfallsgeschichten als Quellcode für familiäres Unglück. Zugleich wirkten die kursierenden Erzählungen an der Produktion und Popularisierung eines Idealbilds des bürgerlichen, das heißt sparsamen Familienlebens mit, das seine normative Kraft häufig aus idealisierenden Rückgriffen auf die Vergangenheit gewann. Auf den Punkt brachte es der deutsche Zentrumsolitiker Karl Trimborn im Reichstag: »Früher sparte man für die Gründung einer Familie, sodaß man den Haushalt beschaffen konnte; heute geht man mit leeren Händen in das Abzahlungsgeschäft.«¹⁶⁰

Doch auch liberale Gegenstimmen, die in der »Ehe auf Abzahlung« gerade nicht den Anfang vom Ende, sondern den Beginn einer sozialen Aufstiegsge-schichte sahen, erhoben sich. Neben Inhabern von Möbelabzahlungsgeschäften kamen diese häufig von ökonomischen Sachverständigen und Juristen. Der Berliner Notar und Rechtsanwalt am Landgericht Wilhelm Hausmann wusste beispielsweise, dass sich »jedes zweite junge Arbeiter-Ehepaar« Möbel auf Abzahlung kaufe:

159 Karl Prümer: Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung, Dortmund 1886, S. 12, 19. Vgl. auch Sabine Jenzer: Die »Dirne«, der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er, Köln, Weimar, Wien 2014, S. 194–200.

160 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode, I. Session 1907, 6. Dezember 1907, S. 2054.

Tausende von Arbeitern, Handwerkern und kleine Beamten haben zur Zeit, in welcher sie sich gern verheirathen möchten, nicht die Mittel zur Beschaffung der Wohnungseinrichtung. Das Abzahlungsgeschäft liefert ihnen das Nötige. Würden sie warten müssen, bis sie in der Lage sind, ihre Einrichtung baar zu bezahlen, so würden wahrscheinlich sehr viele Ehen nicht mehr zu Stande kommen.¹⁶¹

Neben sozialliberal gesinnten Bürgerlichen plädierten auch Sozialdemokraten für die »Ehe auf Abzahlung«. Wilhelm Grothe aus Halle an der Saale sprach sich auf dem Parteitag 1891 beispielsweise gegen das von Berliner Genossen beantragte Werbeverbot für Abzahlungsgeschäfte in den eigenen Parteiorganen aus. Grothe war Tischlermeister und führte selbst ein Möbelmagazin, das kreditierte.¹⁶² Er wusste also, wovon er sprach: »Will man die Abzahlung beseitigen, so erschwert man den Arbeitern das Heirathen.«¹⁶³

Die widersprüchlichen Deutungen sind Ausdruck einer »Krise der Ehe«, die westliche Industriegesellschaften um die Jahrhundertwende durchliefen.¹⁶⁴ Im mehrstimmigen Krisendiskurs offenbarte sich, dass die Ehe als Institution nicht nur heterosexuelle Paarbeziehungen organisiert und als relationale Ordnung in die Gesellschaft einschreibt, sondern Generativität und damit die (soziale) Reproduktion der Bevölkerung regelt und reguliert. Insofern bestätigte und spiegelte sich in der Krise ein demografisches Phänomen, das Thomas Nipperdey als »revolutionär« bezeichnet: den Rückgang der Geburten innerhalb der Ehen.¹⁶⁵ Trotz regionaler (zuerst in der Stadt) und konfessioneller (in katholischen Gegenden später) Unterschiede sank die Geburtenrate in Zentraleuropa seit den 1880er-Jahren derart stark, dass Demografen und Statistiker kurz vor dem Ersten Weltkrieg ein »Bevölkerungsproblem« ausriefen.¹⁶⁶ Weil die ebenfalls sinkende Sterblichkeit den Geburtenrückgang teilweise aufwog, wuchsen die Bevölkerungen zwar

161 Hausmann, Ratenzahlung, S. 24.

162 Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Erfurt vom 14. bis 20. Oktober 1891, Berlin 1891, S. 232.

163 Vorwärts. Berliner Volksblatt. Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Nr. 245, 20. Oktober 1891 [Beilage, S. 1].

164 Caroline Arni: Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln, Weimar, Wien 2004.

165 Die Rede ist von einem »revolutionäre[n] Ereignis«. Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1998, S. 23.

166 Julius Wolf: Das Bevölkerungsproblem, in: Siegfried Körte et al. (Hg.), Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Bd. 2, Berlin 1914, S. 415–423. Für einen Überblick vgl. Ansley Johnson Coale, Susan Cotts Watkins: The Decline of Fertility in Europa, Princeton 1986.

weiter, doch der Trend zeigte in eine andere Richtung. Europa befand sich mitten in einem bevölkerungshistorischen »Epochenbruch«, wobei die eheliche Fruchtbarkeit von den drei zentraleuropäischen Ländern in der Schweiz am niedrigsten, in Österreich am höchsten war.¹⁶⁷

Das Wissen um den demografischen Übergang alarmierte Sozialpolitiker, Armenpfleger und Bevölkerungstheoretiker. Wie sie den neu erstellten Statistiken entnehmen konnten, schien die eheliche Familie als einzig legitimer Ort der Fortpflanzung ihre reproduktive Funktion nur mehr bedingt zu erfüllen.¹⁶⁸ Die klassenübergreifende individuelle Begrenzung der Kinderzahl entzog sich direkten bevölkerungspolitischen Regulierungen, was in Zeiten verschärfter Nationalisierung und volkswirtschaftlicher Wettbewerbe einer Existenzbedrohung gleichkam.

Während die Geburtenrate zuerst in bürgerlichen Familien sank, verfestigte sich der Trend vor dem Ersten Weltkrieg auch in der Arbeiterschaft, im Handwerk und der ländlichen Bevölkerung. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zentral waren die sozialen und finanziellen Kosten, die Kinder in der Zeit der Hochindustrialisierung verursachten. Die Einführung und Durchsetzung der obligatorischen Schulpflicht und das Verbot der Kinderarbeit (im Fabrikssystem) verteuerten das Familienleben der Unterklassen.¹⁶⁹ Für zwei bis drei Kinder reiche der Geldlohn eines Hamburger Fabrikarbeiters aus, »sobald es aber über diese Zahl hinausgeht, beginnt die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben«, rechnete die Frauenrechtlerin Li Fischer-Eckert in ihrer Dissertation aus.¹⁷⁰

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Bedeutung von Humankapital im Produktionsprozess kontinuierlich zu.¹⁷¹ Um die Marktfähigkeit der Arbeitskraft zu garantieren, begannen Eltern verstärkt in die Bildung und Gesundheit ihrer Kinder zu investieren, legten also mehr Wert auf Qualität als Quantität. Allerdings gingen die sinkenden Fertilitätsraten nicht nur auf freiwillige, durch neue Kontrazeptiva ermöglichte Geburtenkontrollen innerhalb der Unterklassenfami-

167 Osterhammel, *Verwandlung der Welt*, S. 198. Zur ehelichen Fruchtbarkeit (im Jahr 1910) vgl. Livi Bacci, *Bevölkerungsgeschichte*, S. 199.

168 Koschorke, *Familie*, S. 42.

169 Osterhammel, *Verwandlung der Welt*, S. 1118–1123; Annika Boentert: *Kinderarbeit im Kaiserreich, 1871–1914*, Paderborn 2007; Ruoss, *Child Labour*.

170 Li Fischer-Eckert: *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in dem modernen Industrieort Hamborn in Rheinland*, Hagen 1913, S. 82.

171 Ulrich Pfister: *Die 1870er Jahre als Strukturbruch der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands*, in: ders. et al. (Hg.), *Deutschland 1871*, Tübingen 2021, S. 104 f.

lien zurück.¹⁷² Sie waren auch eine Folge stagnierender Heiratsziffern. Neue, feministisch erkämpfte Freiheiten von mittelständischen Frauen brachen um 1900 in die Eheverhältnisse ein, was sich in steigenden Scheidungsraten und höheren Ledigenquoten widerspiegelte, gegen die selbst die sofort einsetzenden bürgerlichen Diskurse rund um die »Ehescheu« nicht ankamen.¹⁷³

Wie die Ausführungen gezeigt haben, boten Ratenkredite besitzarmen jungen Paaren neue Möglichkeiten zur Haushaltsgründung und Legitimation ihrer Familien. Ob deren Verfügbarkeit sie aber zum Heiraten bewegte oder sie aufgrund der Risiken davor abhielt, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Auf jeden Fall aber eröffneten Kredite Handlungsoptionen, die das Heiraten von den Kontrollinstanzen Familie, Kirche und Staat emanzipierten. Die Loslösung von hergebrachten Systemen der Heiratgabe und von Politiken der Eheregulierung spiegelte sich in zeitgenössischen Kontroversen rund um die »Ehe auf Abzahlung«. Während die einen darin einen Hebel zur Familialisierung der Unterlassen sahen, brachten andere den hergebrachten Topos des »leichtfertigen Heiratens« in Anschlag und warnten vor einer sittlichen Verwahrlosung der Massen.

Beide Interventionen trugen um 1900 zur Neuverhandlung der politischen Ökonomie der Heirat bei, die ein zentrales Problem kapitalistischer Gesellschaften berührte: die (soziale) Reproduktion der Bevölkerung. Insofern kam im Reden über die Krise der Ehe eine Ambivalenz des Fortschritts zum Ausdruck, die sich auch im Alltagsleben heiratswilliger Paare erkennen lässt. Diese konnten sich ihre Entscheidungen zwar durch selbstverdiente Löhne und Kredite erkauften, hatten zugleich aber die Verschuldungsrisiken zu tragen. Beides, sowohl die individuelle Konsumfreiheit als auch der Zwang zur Rückzahlung und damit zur Produktivität, war der »Ehe auf Abzahlung« wie jedem anderen Abzahlungsgeschäft eingeschrieben.

172 Livi Bacci, *Bevölkerungsgeschichte*, S. 196 f.; Anna Bergmann: *Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle*, Hamburg 1992.

173 Tyler Carrington: *Love at Last Sight: Dating, Intimacy, and Risk in Turn-of-the-Century* Berlin, Oxford 2019, S. 88–95.

Schluss

Kredite schreiben unterschiedliche Geschichten, sie können daher auch unterschiedlich erzählt werden. Die zeitgenössische Rede vom Kreditwesen bringt diese narrative Offenheit auf den Punkt. Das grimmsche Wörterbuch setzt »Wesen« mit Art, Beschaffenheit und Zustand gleich, sieht darin aber auch »ein belebtes oder belebt gedachtes«.¹ Dieses Buch hat sich für beides interessiert: das Belebte in Form von Effekten und Wirkkräften sowie das belebt Gedachte im Sinne zeitgenössischer Vorstellungen und Versprachlichungen. Im Zentrum stand die Konstituierung von Kreditverhältnissen in der Zeit der Hochindustrialisierung. Der Blick auf prekäre Ökonomien machte es möglich, haushaltzentrierte Produktionszusammenhänge rund um Ratenkredite kenntlich zu machen. Im Folgenden rekapituliere ich zuerst die zentralen Faktoren, welche die Expansion des Ratenkreditnexus in Zentraleuropa akzelerierten und koordinierten: Arbeit, Geschlechterideologie und politische Macht. Abschließend reflektiere ich die Ergebnisse methodisch und blicke kurz vorwärts ins 20. Jahrhundert.

Die Ratenkreditbeziehungen, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen Warenbesitzenden mit Kapital und Besitzlosen ohne Vermögen etablierten, waren arbeitsintensiv. Das betraf zunächst die Logistik, den Vertrieb und das Inkasso, also Arbeitsaufwände, deren Kosten die kreditierenden Fabrikanten und Gewerbetreibenden zu tragen hatten. Die Arbeitstätigkeiten reichten von der Kontaktaufnahme und Geschäftsanbahnung über die Zustellung der Waren bis hin zur Organisation der Zahlungen. Dazu fuhren Geschäftsreisende, Auslieferer und Kassierer mit Straßen- und Eisenbahnen, benutzten Transportwagen und Musterkoffer, führten Verkaufsgespräche, legten Verträge vor, machten Eintragungen in Abzahlungsbücher, zogen Raten ein und brachten sie in die Kontore, wo Handlungshelfen und Angestellte den kaufmännischen Betrieb sicherstellten.

1 Art. »Wesen«, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB> (Zugriff: 3. 5. 2022).

Arbeitsintensiv waren auch der Ratenkauf und die vertragsmäßig vereinbarte Schuldenbegleichung. Sich einen Überblick über ein komplexes Angebot zu verschaffen, kostete Zeit, Sachkunde und Geduld.² Dasselbe galt für die Budgetkalkulationen, die während der Abzahlungsdauer angestellt werden mussten. Einnahmen und Ausgaben fortlaufend auszugleichen, erforderte Über- und Weitsicht. Das zeitraubende Abarbeiten der Schulden wiederum nahm Kraft in Anspruch. Anhand der beiden meistverkauften Alltagskreditgüter vor dem Ersten Weltkrieg, Nähmaschinen und Möbeln, hat dieses Buch komplexe geschlechtsspezifische Kommodifizierungsprozesse aufgezeigt. Als Haushaltsgegenstände wurden beide seit den 1860er-Jahren im Kontext der »Frauenerwerbsfrage« in die Domäne von Frauen eingepasst, die sie entweder für subsistenzökonomische Zwecke nutzten oder damit Geld verdienten – sei es für sich selbst oder für die Familie.

Nähmaschinenarbeit war primär Frauenarbeit, auf welche die konjunkturintensiven und von saisonalen Schwankungen betroffenen Konfektionsindustrien flexibel zugreifen konnten. Nähmaschinenfabrikanten wiederum förderten die Produktivität mit der Schaffung von Ausbildungsangeboten und Reparaturservices. Abzahlungsverträge sicherten ihnen zwar die Waren, doch erst selbständig erwirtschaftete und vom Erwerbslohn des Mannes unabhängige Einkommen garantierten pünktliche Rückzahlungen, senkten die Risikoprämien und erhöhten die Profite. In dieselbe Richtung zielten die intermediären Kredithilfen der privaten Philanthropie, die sich zwischen Nähmaschinenfabrikanten und Unterklassenhaushalte schaltete, denen die Geldmittel zur Anzahlung fehlten. Als Vermittlungsinstanzen halfen Antibettelveine mit, die Kreditexpansion bis an die industriegesellschaftlichen Ränder auszuweiten, an denen Armut und Not den Lebensalltag beherrschten. Der Nähmaschinenkredit diente als relationaler Verpflichtungsmodus, mit dem sich Arbeitsleistung und Sparsamkeit einfordern und kontrollieren ließen. Die Zielgruppe dieser als Hilfe zur Selbsthilfe konzipierten Fürsorge mit Schulden waren Frauen.

Auch die nicht weniger volatile Untervermietung besorgten Frauen, wozu häufig die Verpflegung von Schlafleuten hinzukam, fast immer aber die Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen. Niedrige Einkommen und hohe Mietzinsen drängten unterklassige Haushalte zur kreditmäßigen Anschaffung von Möbeln, die sie zur Einrichtung von *Chambres garnies* benötigten. Die Untervermietung von Zimmern war eine sozial anspruchsvolle und wirtschaftlich herausfordernde Tätigkeit, die aktive und informierte Haushälterinnen voraussetzte,

² Welskopp, Konsum, S. 140 f.

welche die Mieteinnahmen und Kostgelder mit Ratenzahlungen abzurechnen wussten. Urbanisierung und städtische Wohnungsnot schufen eine neue Form der ökonomischen Selbständigkeit, deren Einkommen zur Senkung der eigenen Mietkosten beitrugen. Die Möbelbranche förderte das Aftermietwesen, indem sie in Zeitungsannoncen »Erwerbsbetten« anpries.

Die Industriegesellschaften forcierten, unterhielten und garantierten die Kommodifizierung weiblicher Arbeitskraft mit vielstimmigen Produktivitätsdiskursen. Ein zentraler Aspekt betraf die Legitimierung des privaten Haushalts als Arbeitsort. Heimarbeit war eine Arbeitsform des industriellen Kapitalismus, die mit der »Frauenerwerbsfrage« an gesellschaftlicher Akzeptanz und Bedeutung gewann. Während bürgerliche Eliten die außerhäusliche und darum mit familiären Verpflichtungen scheinbar inkompatible Fabrikarbeit von Ehefrauen zur inakzeptablen Arbeitsmarktkonkurrenz der Männer erklärten, tolerierten sie die bezahlte und selbständige Arbeit im Privaten als Verdienstmöglichkeit. Zugleich rationalisierten Sachverständige die Kreditnahme, indem sie im Abzahlungsprozedere einen Sparzwang erkannten. Das regelmäßige Begleichen einzelner Raten zwingt Verschuldete zur Einschränkung der Bedürfnisse und zur Planung der Budgets. Die vielzitierte Wohlthätigkeit des Sparzwangs lag in der selbst erarbeiteten Schuldenrückzahlungsfähigkeit.

Die Diskursfigur des »kleinen Mannes«, mit der ein vielstimmiger Chor aus Verwaltungsjuristen, Politikern und medialen Berichterstattern die Austauschbeziehungen parallel zum ökonomischen Theoriediskurs in Szene setzte, bot Gelegenheit zur produktivitätsfördernden Regulierung von Bedürfnissen und zur Ordnung von Dingen. Bedarfsgegenstände für Haushalt und Gewerbe wurden von Luxusgegenständen getrennt, die Unterklassen weder nötig haben durfte, noch begehren sollten. Ein moralisches Konsumvokabular, das hergebrachte Begriffe mit neuen vermengte, bot alltagssprachliche Möglichkeiten zur Sanktionierung unproduktiver Anschaffungen. Leichtsinniges Schuldenmachen war ein medial weitverbreiteter Topos, der Kreditrisiken individualisierte und das Konsumverhalten normierte.

Eine besondere Wirkmacht bei der Gestaltung und Sicherung der Produktionsverhältnisse entfaltete das Verführungsnarrativ. Als eine der mächtigsten konsumpolitischen Erzählungen der Moderne rückte das sexualisierte Narrativ Haustürgeschäfte mit verheirateten Frauen und Bewohnenden ländlicher Gegenden in den Fokus. Verführerische Ratenagenten, so der erzählerische Plot, würden geschäftsunerfahrene Kundschaft aufsuchen und zum Kauf unnützer Waren drängen, verleiten und überreden. Im Fall von Frauen begründete die weibliche Son-

deranthropologie, im Fall der Landbevölkerung die rurale Rückständigkeit den Opferstatus. Eine zusätzliche Aufladung erfuhr das Narrativ, indem verführerische Ratenagenten mit antisemitischen Stereotypen belegt und mit Wuchervorfürfen zugedeckt wurden.

Das Verführungsnarrativ lenkte den industriegesellschaftlichen Blick auf die distributive Sphäre und lieferte die Blaupause für die gesetzliche Regelung von kreditökonomischen Austauschbeziehungen. Angestoßen durch eine heterogene Reformbewegung machten sich die politischen Autoritäten in den 1880er-Jahren daran, den Kreditverkehr in rechtmäßige Bahnen zu lenken. Maßgebend war eine doppelte Arbeitsteilung (zwischen den Geschlechtern und zwischen Zentren und Peripherien), welche die Gesetzgeber den Kreditverhältnissen einschrieben. Zum einen modernisierten sie die konsumrechtliche *agency* verheirateter Frauen im System der ehelichen Geschlechtsvormundschaft, zum anderen regulierten sie den wandergewerblich betriebenen Ratenhandel und unterbanden so das räumliche Ausgreifen städtischer Abzahlungsgeschäfte. Damit reproduzierten die liberalen Rechtsstaaten industriegesellschaftliche Hierarchien und sicherten die sozialreproduktiven Grundlagen der Akkumulation. Im gleichen Zug garantierten und kontrollierten sie die Kreditexpansion. Mit der Flexibilisierung der Schlüsselgewalt von verheirateten Frauen weiteten sie die Sphären des Konsums, ohne die hausherrlichen Privilegien der Ehemänner anzutasten. Zugleich öffneten sie neue distributive Wirtschaftsräume, in denen bestimmte Waren (allen voran Nähmaschinen) durch Vermittlung sogenannter Detailreisender frei zirkulieren konnten.

Auch die Neujustierung der Vertragsfreiheit trug zur rechtlichen Organisation des Ökonomischen bei. Diese konzentrierte sich in allen drei zentraleuropäischen Ländern auf die Legalisierung des Eigentumsvorbehalts bei gleichzeitigem Verbot der Verwirkungsklausel. Gläubigern und Gläubigerinnen war es fortan nicht mehr möglich, Waren bei Zahlungsverzug ohne Rückvergütung der bereits geleisteten Ratenbeträge einzuziehen. Mit dieser Modifikation der Vertragsfreiheit als einer der wirkmächtigsten Mechanismen kapitalistischer Austauschbeziehungen moderierten die liberalen Rechtsstaaten die Kreditdynamiken. Die gesetzliche Anerkennung des Eigentumsvorbehalts als wichtigstes dingliches Kreditsicherungsmittel brach mit dem hergebrachten System des Faustpfandes und schuf die nötige Grundlage zur freien Zirkulation von kreditmäßig mobilisierten Waren. Politiken des Verbraucherschutzes, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts weiter an Bedeutung gewinnen sollten, forcierten wiederum die Entfaltung von Ratenkreditbeziehungen in Arbeiterhaushalte hinein. Allerdings galten die Bestimmungen nicht für Abzahlungsgeschäfte zwischen Kaufleuten. Indem die Gesetzgeber

deren Positionen von Privatpersonen absetzten, separierten sie den Produktionsbereich. Dadurch akzentuierte sich die Sphärenteilung (Produktion, Distribution, Konsumption), womit die kapitalistische Ökonomie weiter Gestalt annahm.

Insgesamt war die Expansion des Ratenkreditnexus seit der Jahrhundertmitte ein Prozess der Beziehungsgestaltung, der geschlechterideologisch angeschoben und mit politischer Macht durchgesetzt wurde. In den geschaffenen Kreditverhältnissen herrschten feinmaschige, unternehmerisch unterhaltene Regime der produktiven Verschuldung, die zivilgesellschaftliche Institutionen und staatliche Instanzen stützten und lenkten. Auf Abzahlung gehandelte Nähmaschinen und Möbel verwickelten dabei vor allem Frauen in Kreditbeziehungen, die für die Haushaltsführung zuständig waren. Auf ihnen lastete der Produktivitätsdruck, sie trugen die Risiken der Verschuldung.

Die hier gerafft zusammengetragenen Ergebnisse sind das Resultat einer Untersuchung, die sich von dominanten Ansätzen der Wirtschaftsgeschichte unterscheidet. Diese betonen vor allem den kreditmäßig angeschobenen Wandel von Industrie- zu Konsumgesellschaften, den sie mit institutionenökonomischen Argumenten begründen und mit Zahlen zur Reallohnsteigerung belegen. Dabei wird zwar der enormen Dynamik von Krediten Rechnung getragen, nicht aber den Kontingenzen. Kredite funktionieren in dieser Perspektive wie Metonymien, sie essentialisieren das Kreditphänomen.³ Das ist keine simple Frage der Präferenz, von divergierenden Erkenntnisinteressen zwischen Pilzsuchern und Fallschirmspringern, von Mikro oder Makro. Vielmehr negiert die wirtschaftshistorische Kreditforschung die »Nicht-Einheit der Geschichte« und unterschlägt, wie historische Subjekte kredithistorische Umwälzungen erlebten und erkannten.⁴ Das ist heuristisch problematisch, weil zeitgenössische Raster der individuellen Wahrnehmung und gesellschaftlichen Verständigung immer auch Bestandteil der erfahrenen kreditökonomischen Wirklichkeiten ausmachten, auf die sie einwirkten. Durchsetzungsgeschichten, die als modernistisch gefärbte Wachstumserzählungen angelegt sind, überschreiben die historisch spezifische »experience of capitalism« und negieren die Beteiligungen historischer Subjekte an ihrer Geschichte.⁵ Darum hat dieses Buch Kapitalismus nicht als Progress, sondern als genuin historischen Prozess aufgefasst.

3 Sie legen damit nur »abridgments of the social realities« vor. Steven Shapin: *The Scientific Life: A Moral History of a Late Modern Vocation*, Chicago, London 2008, S. 4. Vgl. auch Graf, Priemel, *Zeitgeschichte*, S. 483 f.

4 Hausen, *Nicht-Einheit der Geschichte*, S. 15–55.

5 Sewell, *Capitalism*, S. 5.

Um die kontingenten Dynamiken einzufangen, habe ich die multiplen Effekte untersucht, die der expandierende Ratenkreditnexus zeitigte. Produktivität war einer davon, neue Gebrauchsweisen ein anderer. Kreditmäßig gehandelte Waren öffneten Schuldnern und Schuldnerinnen neue Handlungsoptionen zwischen Subsistenz und Markt. Auf Abzahlung gekaufte Waren wie Nähmaschinen nahmen im Kontext prekärer Ökonomien die Funktion von wertvollen Assets ein. Sie konnten bei Geldbedarf zum Beispiel ins städtische Pfandhaus gebracht oder unterschlagen werden. Verpfänden und veräußern waren proletarische Praktiken der Geldbeschaffung, die zeigen, wie Unterklassen eigenmächtig mit Krediten wirtschafteten.

Möbelabzahlungsgeschäfte wiederum halfen vom Land in die Stadt gezogenen jungen Paaren ohne verwandtschaftliche Unterstützung bei der Haushaltsgründung. Ratenkredite ersetzten die Systeme der Heiratsgabe, die mit der Urbanisierung und zunehmenden Massenarmut an Funktionsfähigkeit verloren. Verschuldung war eine Möglichkeit, sich in die Lebenslaufregime der industriellen Moderne einzupassen. Darüber hinaus emanzipierten Kredite Heiratswillige von den Kontrollinstanzen Familie, Kirche und Staat. Sich selbständig den nötigen Hausrat anschaffen zu können und damit die materielle Voraussetzung der Eheschließung zu erfüllen, vergrößerte die Spielräume persönlicher Ansprüche und emotionaler Zuneigungen.

Dasselbe galt allgemein für den Ratenkauf, der die Verfügbarkeit der Dinge steigerte und die Mensch-Ding-Beziehungen individualisierte. Gerade Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen abseits urbaner Zentren machten neuartige Konsumerfahrungen, wenn ihnen Reisende bei ihren Hausbesuchen Muster vorzeigten und sie anhand dieser Eindrücke (gesetzlich legitimierte) Warenbestellungen aufgaben. Muster regten Phantasien an, doch sie hielten nicht immer, was sie versprachen.

Ratenkredite öffneten verschuldeten Personen ein weites Spektrum an Möglichkeiten und Optionen, die sie als Vorteile und Chancen zu nutzen wussten. Zentral für die kreditmäßige Herstellung von *agency* war neben niedrigen Anschaffungskosten in Form einer Anzahlung der Faktor Zeit. Auf Abzahlung gekaufte Waren ermöglichten die sofortige Inbesitznahme. Sparen, das proletarischen Haushalten unmöglich war, konnte durch ein vertragsrechtlich verpflichtendes Zahlungsversprechen kompensiert werden. Ratenkredite etablierten eine eigene Metrik von Zeit und Verzicht, die das Verhältnis zwischen Entbehrung und Erfüllung gestaltbar machte. So ließen sich nicht nur Einkommenslücken schließen, sondern es konnte auch Zeit gewonnen wer-

den, wie das Beispiel der »Ehe auf Abzahlung« zeigt, der vielfach uneheliche Schwangerschaften vorausgingen. Zur Legitimierung ihrer Beziehungen kauften besitzarme Paare Möbel auf Raten, die sie zur Gründung eines eigenen Haushalts benötigten. Solche Kreditnahmen verweisen auf kulturell hergestellte Bedarfslagen, die nichts mit konsumistischen Individualinteressen zu tun hatten.

Umgekehrt konstituierte der Faktor Zeit ein langandauerndes Schuldenverhältnis, das für Ratenkäufer und Ratenkäuferinnen eine disziplinierende Belastung darstellte. Über Monate, teils Jahre hinweg Teilzahlungen zu leisten, strapazierte die Haushaltsbudgets und erhöhte die Armutsgefahr ebenso wie den Produktivitätsdruck, der bis zur letzten Rate auf Kreditnehmenden lastete. Für besitzlose Angehörige der Unterklassen ohne Vermögen boten Ratenkredite gleichermaßen Anreiz wie Zwang, Freiheit wie Abhängigkeit. Gerade darum blieben viele Kreditbeziehungen prekär und angesichts der immanenten Risiken konfliktanfällig. Langandauernde Zahlungsverpflichtungen wurden immer wieder durch Geburten, Krankheit oder Arbeitslosigkeit gestört, die Schuldenbegleichung dadurch unterbrochen oder gar ausgesetzt. Gläubiger und Gläubigerinnen begegneten drohenden Kreditausfällen mit Kontrolle und Kulanz, doch vielfach konnten die Forderungen nur vor Gericht durchgesetzt werden. Auch im Fall von Unterschlagungen, die Schuldner und Schuldnerinnen immer wieder begingen, fungierten die Gerichte als Orte der Konfliktregelung.

Neben Unsicherheiten schuf die Kreditexpansion undurchsichtige neue Besitzverhältnisse. Insbesondere der Eigentumsvorbehalt bereitete dingliche Zuordnungsprobleme, die im Fall von Kreditausfällen zur Kollision von Gläubigerforderungen führten. Anders als das Faustpfand garantierte der Eigentumsvorbehalt keine Publizität: Wem die Waren gehörten, war nicht allgemein bekannt. Zugleich geriet der Eigentumsvorbehalt in Konflikt mit Schuldnerschutzbestimmungen, die im System der Unpfändbarkeiten geregelt waren. Neben ökonomischen und juristischen Widersprüchen riefen Ratenkredite epistemische Spannungen hervor. Diese zeigten sich insbesondere in den Taxonomien, die Sachverständige zur Ordnung der kreditmäßig mobilisierten Waren aufboten. Die verschiedenartigen Gebrauchsweisen im borgwirtschaftlichen Kontext prekärer Ökonomien unterliefen eine scharfe Trennung von Produktionsmitteln und Konsumgütern. Dasselbe galt für die strikte Separierung der kaufmännischen von der Konsumsphäre. Auch diese rechtliche Differenzierung funktionierte nicht, weil sich die Verwendungszusammenhänge der gekauften Waren nicht mit Sicherheit feststellen ließen.

Zeitgenössische Fachleute, aber auch selbst in Kreditverhältnisse Verwickelte, wussten um all die Ambivalenzen, Widersprüche und Konflikte, die Kreditrisiken und die Zufälligkeiten der Verschuldung. Nicht alle bekamen Kredit und nicht bei jeder Gelegenheit nahmen arme Leute Schulden auf. Dementsprechend umstritten waren die neu etablierten Kreditbeziehungen. Anlass zur Kontroverse gaben die eingesetzten Kreditsicherungsmittel, die Betriebsform des Abzahlungsgeschäfts, die Geschäftsanbahnung und die Verkaufsgespräche von Reisenden. Strittig war aber auch die Frage, ob Ratenkredite einem Bedürfnis des »kleinen Mannes« entsprachen, ob sie eine Schuldenfalle darstellten oder die Selbstbestimmung förderten, zum Sparen zwangen oder zur Verschwendung verleiteten, zur Familialisierung der Unterlassen oder zur sittlichen Verwahrlosung der Massen beitrugen, einen volkswirtschaftlichen Nutzen hatten oder Nationen in den Ruin stürzten.

Aus diesen fundamentalen Unentschiedenheiten entfalteten sich politische Kräfte, welche die Reformdebatten der 1880er-Jahre anschoben und anleiteten. Historisch spezifische Problematisierungen drängten auf eine *réforme*, das heißt »Besserung« der kapitalistisch verfassten Kreditökonomien. Sozial aufgeladene Figuren wie »wirtschaftlich Schwache« übernahmen im Reformprozess eine doppelte Rolle: Mit ihnen ließen sich sowohl ungleiche Austauschbeziehungen markieren als auch rechtsstaatliche Korrekturen einfordern. Eine ähnliche Wirkung entfaltete die Imaginierung produktiver Schuldensubjekte, mit der sich Ratenkredite rechtfertigen und kontrollieren ließen. Dasselbe galt für die widersprüchliche Anrufung verheirateter Frauen als schützenswerte Konsumentinnen.

Der zeitgenössische Umgang mit Kontingenz war eine Voraussetzung des Wandels. Gerade darum ist es angebracht, der Kapitalismusgeschichte ihre historischen Akteure und Akteurinnen zurückzugeben. Sie waren es, die Kreditfähigkeiten prüften, Waren vermittelten, Zahlungen organisierten, die kreditmäßig geschaffenen Freiheiten nutzen, den Produktivitätsdruck ertrugen, sich wundern über unklare Besitzverhältnisse, sich in ihrem Rechtsgefühl verletzt fühlten, das Warentheater mitspielten und zu sehen bekamen, Ratenkredite versprachen und ins Recht setzten. Ihre Erfahrungen, Wahrnehmungen und Verständigungen sind Teil der Geschichte, die sie mitgestalteten. Wie diese Geschichte weiter ging und sich die Produktionszusammenhänge rund um Ratenkredite in Zentraleuropa entwickelten, muss hier offenbleiben. Ein kurzer thesenhafter Ausblick soll abschließend genügen.

Ratenkredite drehten sich vor dem Ersten Weltkrieg wesentlich um Waren. Dass Möbel und Nähmaschinen zu den häufigsten gehandelten Alltagskreditgü-

tern gehörten, hatte primär damit zu tun, dass sie auch zu Erwerbszwecken angeschafft werden konnten und sich zu Geld machen ließen. Es waren Objekte, die sich selbst bezahlt machen, wie man zeitgenössisch sagte. Schuldenmachen und Einkommenssteigerung, oder genauer, das Schuldenabarbeiten mit aus kreditierten Gütern erwirtschafteten Überschüssen gehörte zu einer Arbeitsform, die im industriellen Kapitalismus entstanden ist. Diese Arbeitsform blieb auch im 20. Jahrhundert bestehen, wandelte sich aber. Auch mit den neuen Kreditgütern (allen voran Fahrzeugen wie Autos, Motorrädern und Rollern) ließ sich verdienen, was die amtliche Statistik fortlaufend vor Zuordnungsprobleme stellte. Doch löste sich die enge Koppelung zwischen gepumpten Waren und Einkünften, als der Kreditnexus sich ausweitete und schrittweise elektronische Haushaltsgeräte, Radios und Fernsehapparate etc. integrierte. Die Schuldenrückzahlungsfähigkeit war nicht mehr gleichermaßen vom Einsatz und Gebrauch der kreditierten Güter abhängig, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts immer mehr *decencies* umfassten. Neue bankenmäßige Kreditschöpfungsmechanismen und verbesserte Techniken der Kreditvergabe entdinglichten zusammen mit Reallohnsteigerungen und adaptierten Kreditgesetzen die in diesem Buch herausgearbeiteten Produktionszusammenhänge rund um Ratenkredite.⁶ Zugleich verloren sie ihre geschlechtsspezifische Haushaltszentrierung, worin wohl die markanteste Veränderung gesehen werden kann. Damit ist nicht gesagt, dass der Produktivitätsdruck auf Schulden-subjekte nachließ.⁷ Das einleitend erwähnte »beständige Menetekel«, das von Zahlungsverpflichtungen ausging, blieb bestehen. Doch der Produktivitätsdruck dezentrierte sich, wurde schwieriger erfahrbar und von dominanter werdenden Konsumsemantiken und Werbung verblendet – man könnte von einer weiteren, gesteigerten Form der Entfremdung sprechen.⁸ Wie auch immer, dass Ratenkredite ihre Geschichte fortsetzten, war bereits um 1900 klar: Sie werden »für die capitalarme Masse der Bevölkerung die Kaufsform der Zukunft« sein.⁹

6 Vgl. Knake, Konsumentenkredit.

7 Lazzarato, Fabrik.

8 Vgl. David Graeber: Consumption, in: Current Anthropology 52 (2011), Nr. 4, S. 489–511.

9 Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892, Nr. 466, S. 2.

Dank

Dieses Buch handelt von Krediten. Viel Kredit gebührt auch einer Reihe von Personen, die mir Rat gaben, Hilfe leisteten und Verständnis entgegenbrachten. Ihnen allen schulde ich großen Dank. Allen voran möchte ich Christof Dejung, Margareth Lanzinger und Siegfried Weichlein erwähnen. Sie haben die Gutachten zu meiner Habilitationsschrift verfasst, die ich im Herbstsemester 2022 an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) eingereicht habe. Von ihren wertvollen Hinweisen und Anregungen habe ich bei der Überarbeitung zu diesem Buch sehr profitiert.

Wie die Überarbeitung ist auch die Themenwahl ein kollektives Unterfangen, das am Anfang jedes Buchprojekts steht. Erste Ideenskizzen habe ich am Historischen Institut der Universität Bern entworfen, an dem Joachim Eibach, Roman Rossfeld und Brigitte Studer wichtige Ansprechpartner:innen für die Geschlechtergeschichte kapitalistischer Ökonomien im langen 19. Jahrhundert waren. Auf ihre Expertise und Hilfsbereitschaft konnte ich insbesondere bei der Einwerbung eines Fellowships des Schweizerischen Nationalfonds zählen, das mir den nötigen finanziellen Rückhalt sicherte.

Meine Forschungsaufenthalte haben mir viele spannende Kontakte ermöglicht, die mir halfen, die Studie zu designen und ihre Erzählstränge zu bündeln. Victoria de Grazia (Columbia University New York) fragte mich unbequemerweise bereits beim ersten Treffen nach *the big picture* meiner Kreditgeschichte, Laura Rischbieter (Universität Konstanz) ermutigte mich zum eingehenden Studium der wirtschaftshistorischen Forschung, Franz X. Eder (Universität Wien) machte mich mit dem weiten Feld der Konsumgeschichte vertraut und Monika Dommann (Universität Zürich) wies auf die Bedeutung der distributiven Sphäre im Kapitalismus hin. Ihnen allen möchte ich nicht nur für ihre nützlichen Tipps und vielfältige Unterstützung danken, sondern insbesondere auch für die herzliche Art, mit der sie mich als Gast an ihren Instituten aufgenommen haben.

Dass akademische Mobilität auch akademische Kollegialität bedeuten kann, durfte ich darüber hinaus in Workshops und Kolloquien erfahren, in denen ich

mein Projekt vorstellen konnte. Für die Bereitschaft, sich auf das Thema einzulassen, bin ich insbesondere den Teilnehmer:innen des WISO-Abendkolloquiums (Wien), des Forums Junge Wissenschaft (Konstanz) und des Geschichtskontors (Zürich) dankbar. Dasselbe gilt für die vielen Studierenden, die sich in meinen Lehrveranstaltungen in Bern, Fribourg und Zürich für Kapitalismusgeschichten begeistern ließen.

Ein großer Dank gebührt meinen befreundeten Kolleg:innen. Dazu gehören zuallererst Regula Ludi und Sarah Probst, mit denen ich seit vielen Jahren ein kleines Denkkollektiv bilde. Sie haben Rohfassungen gelesen, anregende Rückmeldungen gegeben und wissenschaftliches Arbeiten insgesamt zu einem solidarischen Miteinander gemacht. Auch Leo Grob, Isabelle Schürch und besonders Sarah Baumann, mit der ich ein regelrechtes Tandem bildete, haben Entwürfe einzelner Buchkapitel angeschaut und kritisch kommentiert. Sonja Matter, Alexa Stiller und Mischa Suter waren stets mit klugen Einfällen zur Stelle, wenn es um Kreditfragen (und vieles mehr) ging. Immer wieder geduldig zugehört und mir Auswege aufgezeigt haben Cenk Akdoganbulut, Juri Auderset, Peter-Paul Bänziger, Vera Blaser, Wendelin Brühwiler, Regina Fritz, Urs Germann, Julia Heineemann, Alix Heiniger, Eva Keller, Jessica Richter, Juliane Schiel und Brigitte Semanek. Speziell danken möchte ich Li Gerhalter, für den regen Gedankenaustausch, aber auch, wie sie mich mit Wien und seinen Leuten vertraut machte.

Merci sagen möchte ich den Mitarbeiter:innen der Archive und Bibliotheken, die mich bei der Suche nach Material für meine Geschichte unterstützt haben, namentlich Günter Müller von der Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen in Wien, Mathias Weichelt von der Schweizerischen Nationalbibliothek und Johanna Aberle vom Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Lelia Ischi gilt mein Dank dafür, dass sie das ganze Manuskript korrigiert und sorgfältig gegengelesen hat. Jonas Haas vom Wallstein Verlag möchte ich danke sagen für seine umsichtige Betreuung der Publikation, Thomas Funk für das Korrektorat und Susanne Gerhards für die Covergestaltung. Die Veröffentlichung wurde durch einen Open-Access-Publikationsbeitrag des Schweizerischen Nationalfonds großzügig unterstützt.

Außerhalb des universitären Betriebs, im sogenannten Privaten, das bekanntlich für Geistesarbeiter:innen ein heikles Terrain darstellt, konnte ich mich stets auf Familie und Freundschaften verlassen. Ein herzliches Dankeschön geht an meine Eltern und Geschwister, die mich seit so vielen Jahren bedingungslos unterstützen. Bei Benjamin und Bjørn, meinen beiden Göttibuben, möchte ich mich für ihr ausgesprochenes Desinteresse an meiner Arbeit bedanken, das einiges zu-

rechrückte und immer wieder wohltat. Jan, Katja, Manuel, Rahel, Regula, René, Sue, Tim und Ursula sorgten im Alltag für Ablenkung und Aufmunterung, wofür ich ihnen sehr verbunden bin. Anja war immer für mich da, ihr verdanke ich am meisten, dass es ein gutes Leben im Akademischen gibt!

Bern, im April 2024

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Quittungs-Buch der Singer Manufacturing Company Quelle: WHS Archives, Singer Manufacturing Company Records, U.S. Mss AI, Box 88, Folder 7.	48
Abb. 2: Conto-Buch Waaren-Magazine Old England Quelle: StdA München, Gewerbeamt 247.	138
Abb. 3: Contra-Buch J. Ittmann (Rückseite) Quelle: StdA München, Gewerbeamt 247.	139
Abb. 4: »Macht der Gewohnheit«, Fliegende Blätter 1894 Quelle: Fliegende Blätter, Bd. 100, Nr. 2542, München 1894, S. 156.	188
Abb. 5: Möbelkauf auf Abzahlung und Heiraten in Zürich 1912	299
Abb. 6: Befundkarte der Einwohnerarmenpflege Zürich um 1900 Quelle: StadtAZH, VII. 158.	301

Bibliografie

Archivquellen

Bundesarchiv, Deutschland (BArch)

- R 101 803
- R 1501 107136
- R 1501 107137
- R 1501 107138

Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Wien (DOKU Wien)

- Autobiographie von Matthäus Schierer, geb. 1862
- Lebenserinnerungen/Memoiren von Emil Geißler, geb. 1876

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)

- I. HA Rep. 120, BB III Nr. 6 Slg. 2
- I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 3
- I. HA Rep. 120, BB III 1 Nr. 6 Bd. 4
- I. HA Rep. 89 Nr. 12735
- I. HA Rep. 84a Nr. 5784

Landesarchiv Berlin (LA Berlin)

- A Rep. 000-02-01 Nr. 1463

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

- AVA, Justizministerium, Karton 1866, Akt 10287

Schweizerische Nationalbibliothek (NB)

- V ZH 22456

Sozialarchiv Zürich (SozArch)

- Ar.127.2

Staatsarchiv Bern (STABE)

- Bez Bern B 3274
- Bez Bern B 3318

Bibliografie

- Bez Bern B 3320
- Bez Bern B 3242

Staatsarchiv St. Gallen (STASG)

- G 1.11.2

Staatsarchiv Zürich (STAZH)

- B XII Zch 6322 15

Stadtarchiv München (StdA München)

- Gewerbeamt 247
- DE-1992-FS-PER-F-0007-01

Stadtarchiv Kaiserslautern (StdA Kaiserslautern)

- A. 13

Stadtarchiv St. Gallen (StadtASG)

- AGR B 1 1894
- 1/1/0043

Stadtarchiv Zürich (StadtAZH)

- V.E.c.100
- V.E.c.28:12 und 29
- VI.AT.C.204:1
- VI.HG.C.208:1
- VI.OE.C.176:1
- VI.SB.C.160:1
- VII.158

Wisconsin Historical Society Archives (WHS Archives)

- Singer Manufacturing Company Records, U. S. Mss AI, Box 83, 84, 88, 94, 96, 97
- Singer Manufacturing Company Records, Micro 2013, Reel 197

Gedruckte Quellen

Amtsdruckschriften

Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich,

Wien 1849–1852.

Amts-Blatt für das Königliche Bezirksamt Pfaffenhofen, 1874.

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Bern 1848–1947.

Deutsches Reichsgesetzblatt, Berlin 1871–1945.

Die Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach

- Religion, Bildungsgrad, Umgangssprache und nach ihren Gebrechen, 2. Heft der »Ergebnisse der Volkszählung und der mit derselben verbundenen Zählung der häuslichen Nutzthiere vom 31. December 1880«, hrsg. von der k. k. Statistischen Central-Commission, Wien 1882.
- Fahndungsblatt des Kantons Bern, Bern 1903.
- Geschäftsbericht des Stadtrats und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, Zürich 1895–1898.
- Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bern 1888.
- Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901–1905, in: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus, Bern 1908.
- Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, Zürich 1900.
- Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, Nr. 1, Zürich 1898.
- Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. bis 30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 11), Berlin 1896.
- Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 11, Nachtrag), Berlin 1896.
- Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Wien 1853–1869.
- Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1870–1918.
- Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hrsg. von Julius Glaser, Joseph Unger, Joseph v. Walther, Bd. 18, Wien 1883.
- Schweizerisches Bundesblatt, Bern 1848 ff.
- Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäscheconfection, Wien 1899.
- Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1851.
- Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums, Wien 1903.

Enzyklopädien, Lexika, Wörterbücher

- Bluntschli, Johann Caspar, Brater, Karl (Hg.): Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 6, Stuttgart, Leipzig 1861.
- Brockhaus' Konversations-Lexikon, 17 Bde., 14. Aufl., Leipzig, Berlin, Wien 1894–1896.
- Brümmer, Franz: Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Bd. 7, 6. Aufl., Leipzig 1913.
- Conrad, Johannes et al. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1898.
- Elster, Ludwig: Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1906.
- Krünitz, Johann Georg: Oeconomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System des Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte, Bd. 81, Berlin 1801.
- Merck, Klemens: Merck's Warenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe, 3. Aufl., Leipzig 1884.
- Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, 3. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1874–1878/1884.
- Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, 4. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1885–1890/1892.
- Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, 5. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1893–1897/1901.
- Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens, 6. überarb. Aufl., Leipzig, Wien 1902–1908/1911.
- Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 1, 4. Aufl., Altenburg 1857.
- Rentzsch, Herman: Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1866.
- Schirmer, Alfred: Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache, auf geschichtlichen Grundlagen, mit einer systematischen Einleitung, Strassburg 1911.
- Wander, Karl Friedrich Wilhelm: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Bd. 1, Leipzig 1867.
- Wander, Karl Friedrich Wilhelm: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, Bd. 4, Leipzig 1876.
- Weber, Ferdinand Adolf: Kritisch-erklärendes Handwörterbuch der deutschen Sprache. Mit Hinzufügung der gewöhnlichsten in der Umgangssprache vorkommenden Fremdwörter, und Angabe der richtigen Betonung und Aussprache. Nebst einem Verzeichnisse der unregelmässigen Zeitwörter, 3. Aufl., Leipzig 1840.

Weyh, Johann Baptist: Praktisches Handwörterbuch des Deutschen Sprachgebrauchs,
Bd. 2, Regensburg 1843.

Parlamentaria

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Bern 1848 ff.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Berlin 1871–1918.
Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, Wien
1861–1918.
Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates, Wien 1861–1918.
Stenographische Protokolle über die Sitzungen des steierm. Landtages, Graz 1893.

Periodika

Allgemeine Zeitung
Allgemeine Zeitung des Judenthums
Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Central-Anzeiger für Handel und Gewerbe
Badener Bezirks-Blatt
Berichterstatteer aus Berlins gesellschaftlichem Leben
Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit. Organ des Vereins gegen Verarmung in
Berlin
Bukowinaer Nachrichten
Das Vaterland
Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Central-Vereins für
das Wohl der arbeitenden Klassen
Der Grütliauer
Der Neuigkeits-Bote
Der Reisende Kaufmann
Der Wohnungsmieter. Organ des Zürcher Mietervereins und des Verbandes schwei-
zerischer Mietervereine
Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt
Figaro. Humoristisches Wochenblatt
Freie Stimmen. Deutsch-nationales Blatt für Kärnten
Friedrich Georg Wieck's illustrierte deutsche Gewerbezeitung
Hausherrn-Zeitung. Organ zur Wahrung und Förderung der Interessen der Haus-
und Grundbesitzer Oesterreichs
Illustrierte Zeitung
Illustriertes Wiener Extrablatt

Bibliografie

Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt

Kaufmännische Zeitung

Morgen-Post

Münchner Gemeinde-Zeitung

Neue Freie Presse

Neue Militär-Zeitung

Neue Zuger Zeitung

Neue Zürcher Zeitung

Neues Wiener Tagblatt

Neuigkeits-Welt-Blatt

Norddeutsche Allgemeine Zeitung

Reichspost

Rosenheimer Anzeiger. Tagblatt für Stadt und Land

Sitzungsberichte der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Jg. 1888

St. Pöltner Zeitung

Stadtfraubas

Statuten der Genossenschaft der Trödler in Wien, Wien 1863

Täglicher Anzeiger für Thun und das Berner Oberland

Volksrecht. Sozialdemokratisches Tagblatt

Volkswirtschaftliche Presse und Wiener allgemeine Versicherungs-Zeitung

Vorarlberger Landes-Zeitung

Vorarlberger Volks-Blatt

Vorwärts. Berliner Volksblatt. Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Wiener Allgemeine Zeitung

Wiener Caricaturen

Wiener Handelsblatt

Wiener Zeitung

Artikel, Berichte, Studien, Erzählungen

100 Jahre Handelskammern in Österreich. Festschrift zur Zentenarfeier der ersten österreichischen Handelskammer in Wien, hrsg. von der Bundeskammer und der Wiener Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien 1948.

Adler, Paul: Die Lage der Handlungsgehilfen gemäss den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, Stuttgart 1900.

Ahrens, B.: Der reisende Kaufmann (Geschäftsreisende) wie er sein soll. Ein Handbuch für junge Kaufleute, welche reisen oder reisen wollen, Berlin 1889.

- Aktenstücke zur Orientierung über die Vorgänge in St. Gallen vom 18. bis 20. Juni 1883 in den bezüglichen öffentlichen Kundgebungen, St. Gallen 1883.
- Allgemeiner Wohnungsanzeiger für Berlin, Charlottenburg und Umgebungen für das Jahr 1848, Berlin 1848.
- »Als lediges Kind geboren ...«. Autobiographische Erzählungen, 1865–1945, hrsg. vom Verein Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Wien, Köln, Weimar 2008.
- Altenrath, Johannes: Das Schlafgängerwesen und seine Reform. Statistik, Schlafstelenaufsicht, Ledigenheime, Berlin 1919.
- Angerstein, Wilhelm: Fünfundzwanzig Jahre Oesterreichischer Finanzpolitik (1848–1873). Ein historischer Rückblick, Leipzig, Kassel, Berlin 1874.
- Auszug aus der vierten Nachricht über die Evangelische Johannes-Stiftung in Berlin (Schluss), in: Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg (1862), Nr. 49, S. 252–254.
- Baader, Otilie: Ein steiniger Weg. Lebenserinnerungen einer Sozialistin, 3. Aufl., Berlin, Bonn 1979 [1921].
- Bähr, Otto: Die erneute Lotteriefrage, in: Die Gegenwart. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben XLI (1892), Nr. 26, S. 401–404.
- Baschwitz, Kurt: Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken. Eine kritische Untersuchung, Stuttgart 1909.
- Battegay, Robert: Erinnerungen eines alten Viehhändlers. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Verbands Schweizerischer Vieh-Importeure, Basel 1952.
- Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 1 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 22), Leipzig 1883.
- Baumeister, Johann Wilhelm, Duttenhofer, Friedrich Martin: Gemeinfaßliches Handbuch der gesammten Thierheilkunde in alphabetischer Ordnung. Enthaltend die Beschreibung der Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes, Schweines, Hundes usw., ihre Pflege und Heilung nebst genauer Angabe der Arzneimittel. Für Thierärzte und zum Selbstgebrauch für Landwirthe, Stuttgart 1844.
- Bebel, August: Aus meinem Leben, Berlin 1946 [1910/1914].
- Bender, Johann Heinrich: Das Lotterierecht, 2. Aufl., Giessen 1841.
- Bender, Johann Heinrich: Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, Göttingen 1830.
- Bender, Johann Heinrich: Die Lotterie, Heidelberg 1832.
- Bericht über die Verhandlungen des elften Kongresses deutscher Volkswirthe zu Mainz am 1., 2., 3. und 4. September 1869, in: Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte 7 (1870), Nr. 3, S. 104–277.
- Bezirksinspektionen. 100 Jahre, 1877–1977. Eine Jubiläumsschrift, hrsg. vom Kreis-

- verwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit der Presse- und Informationsstelle der Landeshauptstadt München, München [1977].
- Bloch, Alfred: Zur Anwendung des Ratengesetzes, Wien 1899.
- Bluntschli, Johann Caspar: Deutsches Privatrecht, Bd. 2, München 1854.
- Bluntschli, Johann Caspar: Deutsches Privatrecht. 3., durch Aufnahme des Handels- und Wechselrechts erw. Aufl., München 1864.
- Böhme, Margarete: Tagebuch einer Verlorenen. Von einer Toten, überarb. Aufl., Berlin 1906 [1905].
- Böhmert, Victor: Armenpflege und Gesetzgebung. Vortrag und Bericht über die Principien der Armenpflege und Armengesetzgebung, erstattet auf dem elften Volkswirtschaftlichen Congresse in Mainz, Berlin 1869.
- Brink, Hans: Die Organisation eines Unternehmens der Abzahlungsbranche, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 6 (1913), Nr. 12, S. 589–621.
- Bromme, Moritz William Theodor: Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters, Frankfurt a. M. 1971 [1905].
- Brünneck, A. W. M. v.: Ueber den sogenannten Möbel-Leihvertrag, in: Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts durch Theorie und Praxis 10 (1866), S. 339–359.
- Brüschweiler, [Carl]: Auf Abzahlung!, in: Zürcher Statistische Nachrichten 3 (1926), Nr. 4, S. 147–149.
- Bücher, Karl: Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Basel, vom 1.–19. Februar 1889, Basel 1891.
- Bürner, R.: Der Handlungsreisende im Auslande. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Thätigkeit des Handlungsreisenden in den verschiedenen Ländern, Dresden 1901.
- Cahn, Ernst: Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten und seine Reform, Stuttgart 1898.
- Cohen, Arthur: Das Abzahlungsgeschäft im Auslande, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 15 (1891), S. 909–917.
- Cohen, Arthur: Die geschichtliche Entwicklung des Eigenthumsvorbehaltes, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 21 (1894), S. 689–732.
- Cohen, Arthur: Der Ratenkauf mit Eigenthumsvorbehalt in volkswirtschaftlicher Beziehung, Leipzig 1891.
- Cohen, Arthur: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts, Leipzig 1891.
- Conrad, Herbert: Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Eine juristische und sozialpolitische Studie, Jena 1906.
- Coulon, Carl: Über das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers, Wien 1894.

- Crüger, Hans (Hg.): Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen, Bd. 9, Berlin 1907.
- Curti, Arthur: Das Abzahlungsgeschäft, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 34 (1895), S. 8–21.
- Daeniker, Heinrich: Die Mobiliarhypothek im modernen schweizerischen und französischen Recht, Zürich 1908.
- Dankwardt, Heinrich: Nationalökonomie und Jurisprudenz, Rostock 1857.
- David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft, Leipzig 1903.
- de Balzac, Honoré: Der berühmte Gaudissart, in: ders., Die Menschliche Tragödie, Bd. 4: Szenen aus dem Provinzleben, München 1998, S. 797–850.
- Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts der Bezirks-Inspektionen, 1877–1927, München [1927].
- Der Entwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, 2. Teil: Das Sachenrecht, besprochen vom Schweizerischen Bauernsekretariate (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariats, Nr. 14), Bern 1902.
- Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35), Leipzig 1887.
- Dernburg, Heinrich: Pandekten, Bd. 1, Berlin 1884.
- Die Distrikte der königlichen Haupt- und Residenzstadt München mit den Hausnummern, sammt einem alphabetischen Verzeichniss der Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Kirchen, königl. und städtischen Gebäude und Geschäfts-Lokalitäten, Sammlungen für Künste und Wissenschaften und anderer gemeinnütziger Anstalten, 2. Aufl., München 1855.
- Dyhrenfurth, Gertrud: Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion, Leipzig 1898.
- Egger, Fritz: Die Viehverpfändung im schweiz. Zivilgesetzbuch, o. O. 1922.
- Einundzwanzigster Rechenschaftsbericht des Vereins gegen Armennoth und Bettelei zu Dresden über seine Tätigkeit im Jahr 1900, Dresden 1901.
- Endemann, Friedrich: Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882.
- Endemann, Wilhelm: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3, Leipzig 1885.
- Erhard, Heinrich August: Handbuch der teutschen Sprache, in ausgewählten Stücken teutscher Prosaiker und Dichter aus allen Jahrhunderten, Erfurt 1822.
- Erster Rechenschaftsbericht des Vereins gegen Armennoth und Bettelei zu Dresden (1880), Dresden 1881.
- Eulner, Karl August: Die deutsche Nähmaschinen-Industrie, Mainz 1913.

- Exner, Adolf: Das Publizitätsprinzip. Studien zum österreichischen Hypothekenrecht, Wien 1870.
- Fanta, Franz: Zur Reform des Ratenhandels in Oesterreich, in: Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirthschaft 37 (1893), Nr. 45, S. 385–387.
- Feig, Johannes: Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäsche-Industrie (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller, Bd. 14, 2. Heft), Leipzig 1896.
- Feld, Wilhelm: Die Zürcher Heiraten. Statistische Untersuchungen nebst internationalen Vergleichen und geschichtlich-methodischen Rückblicken auf die Heiratsstatistik, Zürich 1916.
- Flech, [Karl]: Art. »Zwangsvollstreckung«, in: Johannes Conrad (Hg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, 2. Aufl., Jena 1901, S. 1093–1094.
- Fischer-Eckert, Li: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in dem modernen Industrieort Hamborn in Rheinland, Hagen 1913.
- Flesch, K[arl]: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Nr. 11), Leipzig 1890.
- Freudenstein, Carl Gustav: Der Viehhandel nach deutschem, österreichisch-ungarischem und schweizerischem Recht. Handbuch für Viehhändler, Fleischer, Landwirte, Tierärzte, Juristen und Behörden, Leipzig 1889.
- Frey, Carl: Das Abzahlungsgeschäft im Lichte des Strafrechts, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 2 (1906), Nr. 18, S. 240.
- Freytag, Gustav: Soll und Haben. Roman in sechs Bänden, München 1978.
- Fuld, Ludwig: Die Erweiterung des Wuchergesetzes, in: Der Gerichtssaal 49 (1894), S. 28–44.
- Gareis, Karl: Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte, Berlin 1882.
- Gerlach, Otto: Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 20 (1890), Nr. 2, S. 129–200.
- Gesamtbericht über die Thätigkeit des deutschen Juristentags in den 25 Jahren seines Bestehens, 1860–1885. Jubiläumsschrift im Auftrage der ständigen Deputation verfaßt vom Oberlandesgerichtsrath Thomsen zu Stettin, Berlin 1885.
- Gessner, Karl: Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge, Schaffhausen 1898.
- Gierke, Otto von: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien, Berlin 1889.
- Goethe, Johann Wolfgang von: Prolog zum neueröffneten moralisch-politischen Puppenspiel, in: ders., Poetische Werke. Vollständige Ausgabe, Bd. 3, Stuttgart 1954, S. 733–734.
- Görtz, E. C. A. von: Über den Eid in religiöser und politischer Hinsicht, so wie über

- den jetzt herrschenden Missbrauch desselben in den Gerichten. Für Gebildete und Ungebildete aller Stände, Quedlinburg, Leipzig 1836.
- Gossen, Hermann Heinrich: Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln, Braunschweig 1854.
- Greven, A. C. (Hg.): Greven's Adreßbuch für Köln, Deutz, Kalk, Mülheim, Ehrenfeld, Nippes sowie die Umgebung Köln's, Köln 1885.
- Greven, A. C. (Hg.): Greven's Adreßbuch für Köln, Deutz, Kalk, Mülheim, Ehrenfeld, Nippes sowie die Umgebung Köln's, Köln 1886.
- Grothe, Hermann: Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, Berlin 1870.
- Grunzel, Joseph: Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898.
- Gysler, Heiri: Einst in Zürich. Erinnerungen an Zürich vor der ersten Stadtvereini-
gung, Zürich 1964.
- Hauptmann, Gerhart: De Waber (Die Weber). Schauspiel aus den vierziger Jahren.
Dialekt-Ausgabe, Berlin 1892.
- Hausmann, Wilhelm: Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung
(das sog. Abzahlungsgeschäft) nach dem preußischen allgemeinen Landrechte
und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter
Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfes, betr. »die Veräußerung
beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung«, Berlin 1891.
- Heck, [Philipp]: Gutachten über die Frage: Wie ist den Missbräuchen, welche sich
bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?, in: Ver-
handlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2, Berlin 1891,
S. 131–189.
- Herzberg, Gustav: Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des
Kampfes der gewerblichen Betriebsformen, Stuttgart 1894.
- Herzberg, Rudolf: Die Nähmaschinen-Industrie in Deutschland, Berlin 1863.
- Hildebrand, Bruno: Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft, in:
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 2 (1864), S. 1–24.
- Hillmann, Paul: Die deutsche landwirtschaftliche Pflanzenzucht, Berlin 1910.
- Hoffmann, Erich: Die Rechtsverhältnisse der Handlungsreisenden, Göttingen 1894.
- Holz, Arno, Schlaf, Johannes: Die Familie Selicke. Drama in drei Aufzügen, Berlin
1890.
- Huck: Die Viehverstellung, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechts-
wissenschaft 5 (1841), S. 226–323.
- Jahoda, Marie, Lazarsfeld, Paul F., Zeisel, Hans: Die Arbeitslosen von Marienthal.
Ein soziographischer Versuch, 28. Aufl., Frankfurt a. M. 2021 [1933].
- Jastrow, Hermann: Gutachten des Herrn Amtsgerichtsrath Jastrow zu Berlin über
die Frage: Wie ist den Missbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften

- herausgestellt haben, entgegen zu wirken?, in: Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin 1892, S. 265–325.
- Kanner, Siegmund: Das Lotto in Österreich. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte in Österreich, Strassburg 1898.
- Kaserer, Joseph: Beispiele von Proceßacten, nach dem Gesetze vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren, Wien 1873.
- Kaufmann, Richard von: Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans in Deutschland, Berlin 1879.
- Kempf, Rosa: Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München, Leipzig 1911.
- Kempin, Emilie: Die deutschen Frauen und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 4 (1896), S. 679–689.
- Kempin, Emilie: Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen, Berlin o. J.
- Knies, Karl: Der Credit, Bd. 1, Berlin 1876.
- Knies, Karl: Der Credit, Bd. 2, Berlin 1879.
- Kobatsch, Rudolf: Wien und das übrige Niederösterreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 82), Leipzig 1899, S. 1–34.
- Koch, Waldemar: Das Abzahlungsgeschäft in Handel und Industrie und seine Finanzierung, Berlin 1931.
- Komorzynski, Johann: Die nationalökonomische Lehre vom Credit, Innsbruck 1903.
- Kulka, Leopoldine: Die sozialpolitischen Grundlagen der Rechtsschutztätigkeit, in: Neues Frauenleben XVIII (1906), Nr. 3, S. 7–9.
- Landolt, Carl: Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik XXVII (1891), Nr. 3, S. 281–372.
- Lasson, Adolf: Lotterie und Volkswirtschaft, Berlin 1894.
- Lazarus, Johann: Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1898.
- Leemann, Hans: Reflexionen über die Ausgestaltung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715/716 ZGB, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 6 (1910), S. 281–297.
- Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger nebst Handels- und Gewerb-Adreßbuch für die k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung, XXVII. Jg., Wien 1885.
- Leist, Burkard Wilhelm: Naturalis ratio und Natur der Sache. Ein Nachtrag zu der Schrift »Ueber die Natur des Eigenthums«, Jena 1860.
- Leist, Gerhard Alexander: Die Sicherung von Forderungen durch Übereignung von Mobilien, Jena 1889.
- Leonhard, [Rudolf]: Ueber die Gefahren einer Beseitigung der Verpfändung beweg-

- licher Sachen durch bloßen Vertrag nebst einem Anhang über die beabsichtigte Beseitigung des *constitutum possessorium*, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 5 (1881), S. 177–221.
- Lichtenthal, S.: Das Ratenzahlungssystem. Wesen, Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Mit Vorschlägen zur Abhilfe der wirklich bestehenden Uebelstände. Eine Schrift zur Widerlegung der Angriffe und Vorurtheile gegen das Abzahlungs-Geschäft, Berlin 1891.
- Lilienthal, Karl: Der Wucher auf dem Lande, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft VIII (1888), S. 157–221.
- Lindemann, H[ugo]: Wohnungsstatistik, in: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland (hrsg. vom Verein für Socialpolitik), Bd. 1, Abt. 1: Deutschland und Österreich, Leipzig 1901, S. 261–384.
- Link, Fritz: Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, Verpächters und Gastwirts nach schweizerischem, deutschem und französischem Recht, Basel 1933.
- Loth, F.: Schlüsselrecht, in: Der Bazar. Erste Damen- und Modezeitung 50 (1904), Nr. 42, S. 598.
- Löwenstein, Ludwig: Die Abzahlungsgeschäfte. Eine Zeit- und Streitfrage, Altona 1891.
- Lux, Joseph August: Die moderne Wohnung und ihre Ausstattung, Wien, Leipzig 1905.
- Luxemburg, Rosa: Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus, in: dies., Gesammelte Werke, Bd. 5, Berlin (DDR) 1975 [1913].
- Malkmus, Bernard: Handbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, Hannover 1910.
- Marcinowski, Friedrich: Das Lotteriewesen in Königreich Preußen, Berlin 1892.
- Marx, Karl, Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei [1848], in: dies., Werke (MEW), Bd. 4, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 6. Aufl., Berlin 1972, S. 459–493.
- Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, Hamburg 1890 [1867], in: ders., Friedrich Engels, Werke (MEW), Bd. 23, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1984.
- Mataja, Victor: Art. »Abzahlungsgeschäfte«, in: Johannes Conrad et al. (Hg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1898, S. 14–21.
- Mataja, Victor: Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte. Ein Beitrag zur Beurteilung der Konsumptionsverhältnisse der unteren Klassen, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1 (1888), S. 157–175.
- Meier, Eugen: Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung (Lehre von den Kompetenzstücken) nach schweizerischem Recht. Mit einer allgemein-geschichtlichen Einleitung, Zürich 1907.

- Meissels, Elias Leo: Ueber die Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, in: *Juristische Blätter* 19 (1890), Nr. 38, S. 447–450.
- Menger, Carl: *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*, Wien 1871.
- Meyer, Hans: *Die Schlüsselgewalt der Frau in rechtsvergleichender Darstellung*, Leipzig 1928.
- Mischler, Ernst: *Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform*, in: *Statistische Monatsschrift* 15 (1889), S. 555–620.
- Mittermaier, Wolfgang: *Der bedingte Straferlass*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 16 (1903), S. 31–92.
- Naef, E.: *Das Lotteriewesen in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* XLVI (1910), Nr. 1, S. 85–106.
- Naef, E.: *Die Abzahlungsgeschäfte in Ratenloosen in der Schweiz*, in: *Sozialpolitisches Centralblatt* 1 (1892), Nr. 13, S. 165–166.
- Naumann, Friedrich: *Der Geist im Hausgestühl. Ausstattungsbriefe* (1906), in: *ders., Werke*, Bd. 6: *Ästhetische Schriften*, Köln, Opladen 1964, S. 231–253.
- Oser, Hugo: *Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft*, Basel 1905.
- Otto, Louise: *Frauenleben im Deutschen Reich: Erinnerungen aus der Vergangenheit mit Hinweis auf Gegenwart und Zukunft*, Leipzig 1876.
- Perin, Franz: *Die Wahrheit über den Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen »Gisela«*, Wien 1888.
- Pflüger, Paul: *Die Wohnungsfrage*, Zürich 1899.
- Planck, Gottlieb: *Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch*, 2. Aufl., Göttingen 1899.
- Plenge, Johann: *Die Leipziger Sattlerei*, in: *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie*, Bd. V: *Königreich Sachsen (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 66)*, Leipzig 1896, S. 483–624.
- Popp, Adelheid: *Jugend einer Arbeiterin*, Wien 2019 [1909].
- Proelss, Sera, Raschke, Marie: *Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (2. Lesung) nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen*, Berlin 1895.
- Protokoll über die Verhandlungen des Parteitagess der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Erfurt vom 14. bis 20. Oktober 1891, Berlin 1891.
- Protokoll der 43. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, abgehalten am 18. und 19. September 1905 in Altdorf, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 46, Basel 1905.

- Prümer, Karl: Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung, Dortmund 1886.
- Rabe, E[mil]: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit den für Elsass-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorschriften, Gebweiler 1892.
- Raiffeisen, Friedrich Wilhelm: Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Gründung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjähriger Erfahrung, als Gründer derselben, Neuwied 1866.
- Raschke, Marie: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem österreichischen und deutschen B. G. B., in: Neues Frauenleben 16 (1904), Nr. 5, S. 4–8.
- Riesser, Jakob: Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Stuttgart 1894.
- Ring, Max: Stadtgeschichten, Bd. 2: Die Chambregarnisten, Leipzig 1852.
- Rosenfeld, Kurt: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und BGB, Berlin 1900.
- Sanders, Daniel: Deutscher Sprachschatz, geordnet nach Begriffen zur leichten Auffindung und Auswahl des passenden Ausdrucks. Ein stilistisches Hülfsbuch für jeden Deutsch Schreibenden, Hamburg 1877.
- Scherney, Luise: Das gemeinnützige Abzahlungswesen in Deutschland, Freiburg im Breisgau 1925.
- Schmidt, Benno: Die deutschen Staatslotterien in den letzten vier Jahrzehnten, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 68 (1912), Nr. 2, S. 298–337.
- Schmidt, Carl, Schmidt, Rosalie: Theoretisch-praktischer Unterricht für Maschinennähen und Weißarbeiten mit 107 Illustrationen nebst Anleitung zum methodischen Unterricht für Zuschneiden und Kleidernähen mit 21 Illustrationen, München 1877.
- Schmidt, Erhard: Fabrikarbeit und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie, Stuttgart 1912.
- Schmoller, Gustav: Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 30 (1874), S. 449–527.
- Schmoller, Gustav: Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 8 (1884), Nr. 2, S. 595–620.
- Schulze, Eduard Otto: Art. »Ratenzahlungsgeschäft«, in: Naum Reichesberg (Hg.), Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 3, Bern 1911, S. 381–388.
- Schumpeter, Joseph A.: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912.
- Schwiedland, Eugen: Die Hausiererfrage in Österreich, in: Untersuchungen über die

Bibliografie

- Lage des Hausiergewerbes in Österreich (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 82), Leipzig 1899, S. VII-LXXI.
- Senftleben, H[ugo]: Die Bedeutung und der Fortschritt der Wohnungsfrage, in: Der Arbeiterfreund. Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen 7 (1869), S. 82–118.
- Sievekings, Heinrich, Hirsch, Julius: Grundriss der Sozialökonomik. Abt. 5, Teil 1. Handel, Tübingen 1918.
- Simmel, Georg: Philosophie der Mode, Berlin 1905.
- Simmel, Georg: Philosophie des Geldes, Leipzig 1900.
- Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908.
- Sombart, Werner: Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 25 (1907), S. 1–9.
- Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, Bd. 2: Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung, Leipzig 1902.
- Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, München, 3. Aufl., Leipzig 1919.
- Sombart, Werner: Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, in: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1899 in Breslau über die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung, die Lage des Hausiergewerbes und die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, Leipzig 1900, S. 137–157.
- Sombart, Werner: Gewerbewesen. Erster Teil, Leipzig 1904.
- Sombart, Werner: Wirtschaft und Mode. Ein Beitrag zur Theorie der modernen Bedarfsgestaltung, Wiesbaden 1902.
- Stammler, R.: Art. »Vertrag und Vertragsfreiheit«, in: Johannes Conrad (Hg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, 2. Aufl., Jena 1901, S. 473–483.
- Staub, Max: Aus den Erfahrungen eines städtischen Armensekretärs (102. Neujahrsblatt, hrsg. von der Hülfs-gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902), Zürich 1902.
- Stein, Lorenz von: Der Wucher und sein Recht. Ein Beitrag zum wirtschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit, Wien 1880.
- Stockmann, Rudolf: Entwicklung und Zustand der deutschen Nähmaschinen-Industrie, Hildburghausen 1931.
- Stölzle, Hans: Gerichtliche Entscheidungen über den Viehkauf (zweite Folge, seit 1910 ergangene Entscheidungen), Stuttgart 1928.
- Stückelberg, Alfred: Der Eigentumsvorbehalt beim Verkauf nach schweizerischem Recht, Basel 1898.

- Thöl, Heinrich: Das Handelsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl., Göttingen 1862.
- Trotzki, Leo: Mein Leben. Versuch einer Autobiographie, Berlin 1930.
- Ullmann, Dominik: Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 des Reichs-Gesetz-Blattes. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis, Wien 1873.
- Unger, Ephraim Salomon: Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen, Leipzig 1841.
- van der Borcht, R[ichard]: Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 4 (1891), S. 270–289.
- Verhandlungen der am 28. und 29. September 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhülfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits und über Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 38), Leipzig 1888.
- Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892.
- Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1893.
- von Anders, Josef: Das Familienrecht, Berlin 1887.
- von Schraut, Max: Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883.
- von Schullern-Schrattenhofen, Hermann: Das Gesetz vom 27. April 1896, betreffend die Ratengeschäfte, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 6 (1897), S. 154–158.
- von Stubenrauch, Moriz: Das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes, Wien 1859.
- Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, in: Max Weber-Gesamtausgabe, Bd. I/23, hrsg. von Knut Borchardt, Edith Hanke, Wolfgang Schluchter, Tübingen 2013.
- Wiedfeldt, Otto: Das Aftermietwesen in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900, Essen 1902.
- Wieszner, Alfred: Das Pfandrecht an der eigenen Sache nach römischem Recht, Breslau 1893.
- Wild, Albert, Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902.
- Wild, Albert: Das Abzahlungsgeschäft, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge 40 (1943), Nr. 12, S. 89–94.
- Wiler: Der Musterkoffer, in: Der Oesterreichisch-ungarische Geschäftsreisende. Organ des Vereins österreichisch-ungarischer Geschäftsreisender in Wien 2 (1878), Nr. 7, S. 1–3.

- Wilke, Richard: Gutachten über die Frage: Wie ist den Mißbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegen zu wirken?, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 3, Berlin 1892, S. 117–130.
- Wirth, Max: Grundzüge der National-Ökonomie, Bd. 2, vierte neubearbeitete und verbesserte Aufl., Köln 1882.
- Wolf, Julius: Das Bevölkerungsproblem, in: Siegfried Körte et al. (Hg.), Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Bd. 2, Berlin 1914, S. 415–423.
- Wölfel, Franz Gustav: Der Handlungsreisende, Leipzig 1913.
- Wolff, Hellmuth: Die bauliche Entwicklung Zürichs im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. Als Vortrag gehalten in der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Zürich, Zürich 1908.
- Wolff, Karl: Die Rechte der Miether und Vermiether in Preußen, 6. Aufl., Berlin 1888.
- Wolff: Das Heuer- oder Promessen-Geschäft in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Gesetzentwurf, in: Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XI, Erlangen 1868, S. 297–313.
- Zisseler, Elisabet: Das Schlafstellenwesen weiblicher Personen in Mannheim, Berlin 1915.
- Zola, Emile: Das Paradies der Damen, 2. Aufl., München 2014.
- Zollinger, Walter: Der Handel mit Prämienobligationen, Affoltern a. A. 1913.
- Zürcher, Emil: Die Grenzen der Vertragsfreiheit. Ein Versuch ihrer Einordnung in ein System, Zürich 1902.
- Zwiedineck-Südenhorst, Otto: Steiermark, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 82), Leipzig 1899, S. 35–85.

Forschungsliteratur

- Abelson, Elaine S.: The Invention of Kleptomania, in: Journal of Women in Culture and Society 15 (1989), Nr. 1, S. 123–143.
- Adam, Thomas: Buying Respectability: Philanthropy and Urban Society in Transnational Perspective, 1840s to 1930s, Bloomington, Ind. 2009.
- Adelmann, Ralf et al. (Hg.): Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften, Bielefeld 2006.
- Agamben, Giorgio: Profanierungen, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2015.
- Agnew, Jean-Christophe: Anonymous History, in: Michael Zakim, Gary J. Kornblith (Hg.), Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America, Chicago 2012, S. 277–284.

- Ågren, Maria (Hg.): *Gender and Work in Early Modern European Society*, Oxford 2017.
- Albert, Anaïs: *Émile Martin, employé parisien, acheteur à crédit chez Dufayel, de 1902 à 1912. Face-à-face ou mise à distance*, in: *Hypothèses* 16 (2013), Nr. 1, S. 125–136.
- Albert, Anaïs: *Working-Class Consumer Credit During the Belle Époque: Invention, Innovation, or Reconfiguration?*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 64 (2012), Nr. 4, S. 731–763.
- Althammer, Beate, Raphael, Lutz, Stazic-Wendt, Tamara (Hg.): *Rescuing the Vulnerable: Poverty, Welfare and Social Ties in Modern Europe*, New York 2016.
- Althammer, Beate: *Transnational Expert Discourse on Vagrancy around 1900*, in: dies., Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the »Deviant Poor« in Europe, 1870–1933*, London 2014, S. 103–125.
- Althammer, Beate: *Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen 2017.
- Ammerer, Gerhard: *Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime*, Wien 2003.
- Angelmahr, Helmut: *Transport: Die Überwindung wachsender Distanzen*, in: Günther Chaloupek, Peter Eigner, Michael Wagner, Wien. *Wirtschaftsgeschichte, 1740–1938, Teil 2: Dienstleistungen*, Wien 1991, S. 849–908.
- Appadurai, Arjun: *Introduction: Commodities and the Politics of Value*, in: ders. (Hg.), *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge 1986, S. 3–63.
- Appadurai, Arjun: *Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization*, Minneapolis, Minn. 1996.
- Appleby, Joyce: *Die unbarmherzige Revolution. Eine Geschichte des Kapitalismus*, Hamburg 2011.
- Arni, Caroline: *Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Köln, Weimar, Wien 2004.
- Asendorf, Christoph: *Batterien der Lebenskraft. Zur Geschichte der Dinge und ihrer Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*, Gießen 1984.
- Aspers, Patrik, Beckert, Jens: *Value in Markets*, in: dies. (Hg.), *The Worth of Goods. Valuation and Pricing in the Economy*, Oxford 2011, S. 3–38.
- Atiyah, Patrick S.: *The Rise and Fall of Freedom of Contract*, Oxford 1979.
- Auderset, Juri, Moser, Peter: *Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft. Wissenschaften, Machtverhältnisse und natürliche Ressourcen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft (1850–1950)*, Wien 2018.
- Auderset, Juri: *Agrarfrage und Industriekapitalismus: Reflexionen über eine mar-*

- xistische Debatte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 67 (2017), Nr. 3, S. 293–315.
- Bal, Mieke: *Travelling Concepts in the Humanities. A Rough Guide*, Toronto 2002.
- Bänziger, Peter-Paul, Streng, Marcel, Suter, Mischa: *Histories of Productivity: An Introduction*, in: Peter-Paul Bänziger, Mischa Suter (Hg.), *Histories of Productivity. Genealogical Perspectives on the Body and Modern Economy*, London 2016, S. 1–19.
- Bänziger, Peter-Paul: *Die Moderne als Erlebnis. Eine Geschichte der Konsum- und Arbeitsgesellschaft, 1840–1940*, Göttingen 2020.
- Bartolomei, Arnaud, Lemerrier, Claire, Marzagalli, Silvia: *Les commis voyageurs, acteurs et témoins de la grande transformation*, in: *Entreprises et Histoire* 66 (2012), Nr. 1, S. 7–21.
- Barth, Volker, Halbach, Frank, Hirsch, Bernd (Hg.): *Xenotopien. Verortungen des Fremden im 19. Jahrhundert*, Berlin 2010.
- Bhattacharya, Tithi: *Introduction: Mapping Social Reproduction Theory*, in: dies. (Hg.), *Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentering Oppression*, London 2017, S. 1–20.
- Batzell, Rudi: *The Labor of Social Reproduction: Household Work and Gendered Power in the History of Capitalism, 1870–1930*, in: *The Journal of the Gilded Age and Progressive Era* 15 (2016), Nr. 3, S. 310–330.
- Baudrillard, Jean: *Das System der Dinge. Über unser Verhältnis zu den alltäglichen Gegenständen*, Frankfurt a. M., New York 1991.
- Bauer, Manuel: *Ökonomische Menschen. Literarische Wirtschaftsanthropologie des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2016.
- Baumann, Christiane: *Richard Voß, 1850–1918. Revoluzzer, Männerfreund, Bestsellerautor*, Paderborn 2018.
- Bayerdörfer, Hans-Peter et al. (Hg.): *Bilder des Fremden. Mediale Inszenierung von Alterität im 19. Jahrhundert*, Berlin 2007.
- Becker-Schmidt, Regina: *Die doppelte Vergesellschaftung – die doppelte Unterdrückung: Besonderheiten der Frauenforschung in den Sozialwissenschaften*, in: Lilo Unterkirch, Ina Wagner (Hg.), *Die andere Hälfte der Gesellschaft. Österreichischer Soziologentag 1985*, Wien 1987, S. 10–25.
- Becker, Frank, Scheller, Benjamin, Schneider, Ute (Hg.): *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*, Frankfurt a. M., New York 2016.
- Becker, Hans-Jürgen: *Schlüsselgewalt, kirchenrechtlich*, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV*, Berlin 1990, S. 1450–1451.
- Becker, Karina et al. (Hg.): *Grenzverschiebungen des Kapitalismus. Umkämpfte Räume und Orte des Widerstands*, Frankfurt a. M. 2010.

- Beckert, Jens: Capitalism as a System of Expectations: Toward a Sociological Micro-foundation of Political Economy, in: *Politics & Society* 41 (2013), Nr. 3, S. 323–350.
- Beckert, Jens: *Imaginierte Zukunft. Fiktionale Erwartungen und die Dynamik des Kapitalismus*, Frankfurt a. M. 2018.
- Beckert, Sven: The New History of Capitalism, in: Jürgen Kocka, Marcel van der Linden (Hg.), *Capitalism. The Reemergence of a Historical Concept*, London, New York 2016, S. 235–250.
- Bedford, Kate: *Bingo Capitalism: The Law and Political Economy of Everyday Gambling*, Oxford 2019.
- Beier, Rosmarie: *Frauenarbeit und Frauenalltag im Deutschen Kaiserreich. Heimarbeiterinnen in der Berliner Bekleidungsindustrie*, Frankfurt a. M., New York 1983.
- Bellamy, Liz: It-narrators and Circulation: Defining a Subgenre, in: Mark Blackwell (Hg.), *The Secret Life of Things. Animals, Objects, and It-narratives in Eighteenth-Century England*, Lewisburg 2007, S. 117–133.
- Benjamin, Walter: *Gesammelte Schriften*, 7 Bde., Frankfurt a. M. 1991.
- Bennewitz, Susanne: All Talk or Business as Usual? Brokerage and Schmoozing in a Swiss Urban Society in the Early Nineteenth Century, in: Gideon Reuveni, Sarah Wobick-Segev (Hg.), *The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life*, New York 2011, S. 79–93.
- Benöhr, Hans-Peter: Konsumentenschutz vor 80 Jahren. Zur Entstehung des Abzahlungsgesetzes vom 16. Mai 1894, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 138 (1974), S. 492–503.
- Benson, John: *The Penny Capitalists. A Study of Nineteenth-Century Working-Class Entrepreneurs*, Dublin 1983.
- Benz, Sibylle: Die Forderungen der frühen Frauenbewegung an ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: *Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung*, hrsg. von der Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel, Zürich 1988, S. 125–147.
- Berg, Maxine: From Imitation to Invention: Creating Commodities in Eighteenth-Century Britain, in: *Economic History Review* 55 (2002), Nr. 1, S. 1–30.
- Berg, Maxine, Clifford, Helen (Hg.): *Consumers and Luxury. Consumer Culture in Europe 1650–1850*, Manchester 1999.
- Berger, Stefan, Przyrembel, Alexandra: Introduction, in: dies. (Hg.), *Moralizing Capitalism. Agents, Discourses and Practices of Capitalism and Anti-Capitalism in the Modern Age*, Basingstoke 2019, S. 1–26.
- Berghoff, Hartmut (Hg.): *Konsumpolitik. Die Regulierung des privaten Verbrauchs im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1999.
- Berghoff, Hartmut: *Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im*

- Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 92 (2005), Nr. 2, S. 141–162.
- Berghoff, Hartmut, Vogel, Jakob: Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Ansätze zur Bergung transdisziplinärer Synergiepotentiale, in: dies. (Hg.), Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels, Frankfurt a. M. 2004.
- Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Hamburg 1992.
- Bergmann, Werner: Tumulte – Excesse – Pogrome. Kollektive Gewalt gegen Juden in Europa 1789–1900, Göttingen 2020.
- Bernold, Monika, Ellmeier, Andrea: Konsum, Politik und Geschlecht. Zur Feminisierung von Öffentlichkeit als Strategie und Paradoxon, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1997, S. 441–466.
- Bethke, Carl, Scheer, Tamara (Hg.): Language Diversity in the Late Habsburg Empire, Leiden, Boston 2019.
- Beyerle, Marianne: »Madame Bovary« als Roman der Versuchung, Frankfurt a. M. 1975.
- Bhend, Angela: Triumph der Moderne. Jüdische Gründer von Warenhäusern in der Schweiz, 1890–1945, Zürich 2021.
- Binhammer, Katherine: The Seduction Narrative in Britain, 1747–1800, Cambridge 2009.
- Binnenkade, Alexandra: Haben oder Nicht-Haben: Jüdisch-christliche Schuldnetze im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert, Hannover 2007, S. 153–173.
- Binnenkade, Alexandra: KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau, Köln 2009.
- Birla, Ritu: Law as Economy: Convention, Corporation, Currency, in: Irvine Law Review 1 (2011), Nr. 3, S. 1015–1031.
- Birla, Ritu: Stages of Capital. Law, Culture, and Market Governance in Late Colonial India, Durham, N. C. 2009.
- Bischoff, Doerte: Poetischer Fetischismus. Der Kult der Dinge im 19. Jahrhundert, München 2013.
- Blackwell, Mark (Hg.): The Secret Life of Things. Animals, Objects, and It-narratives in Eighteenth-Century England, Lewisburg 2007.
- Bleek, Stephan: Mobilität und Seßhaftigkeit in deutschen Großstädten während der Urbanisierung, in: Geschichte und Gesellschaft 15 (1989), Nr. 1, S. 5–33.
- Bock, Gisela, Duden, Barbara: Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung

- der Hausarbeit im Kapitalismus, in: *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976*, hrsg. von Gruppe Berliner Dozentinnen, Berlin 1977, S. 118–199.
- Boentert, Annika: *Kinderarbeit im Kaiserreich, 1871–1914*, Paderborn 2007.
- Bohlender, Matthias: *Metamorphosen des liberalen Regierungdenkens. Politische Ökonomie, Polizei und Pauperismus*, Weilerswist 2007.
- Böhme, Hartmut: *Fetischismus und Kultur. Eine andere Theorie der Moderne*, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2006.
- Böhme, Hartmut: *Fetischismus und Sexualität. Auf dem Weg zu einem metapsychologischen Konzept: Binet – Krafft-Ebing – Freud*, in: Ortrud Gutjahr (Hg.), *Kulturtheorie*, Würzburg 2005, S. 161–184.
- Boldizzoni, Francesco: *The Poverty of Clio: Resurrecting Economic History*, Princeton, N.J. 2011.
- Boris, Eileen: *Sexual Divisions, Gender Constructions. The Historical Meaning of Homework in Western Europe and the United States*, in: dies., Elisabeth Prügl (Hg.), *Homeworkers in Global Perspective. Invisible no More*, New York 1996, S. 19–37.
- Boris, Eileen, Swinth, Kirsten: *Household Matters: Engendering the Social History of Capitalism*, in: *International Review of Social History* 68 (2023), Nr. 3, S. 483–506.
- Borutta, Manuel: *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2010.
- Bourdieu, Jérôme, Bruegel, Martin, Stanziani, Alessandro: *Introduction*, in: dies. (Hg.), *Nomenclatures et classifications: approches historiques, enjeux économiques. Colloque organisé à l'École normale supérieure de Cachan, 19–20 juin 2003*, Versailles 2004, S. 7–13.
- Bradbury, Bettina: *Surviving as a Widow in 19th-Century Montreal*, in: *Urban History Review* 17 (1989), Nr. 3, S. 148–160.
- Bradbury, Bettina: *Wife to Widow: Lives, Laws, and Politics in Nineteenth-Century Montreal*, Vancouver 2011.
- Brakensiek, Stefan: *Unsicherer Ausgang? Die Geschäftsmodelle von Lotterieuunternehmen im 18. Jahrhundert*, in: Markus Bernhardt et al. (Hg.), *Möglichkeitshorizonte. Zur Pluralität von Zukunftserwartungen und Handlungsoptionen in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 2018, S. 193–221.
- Brändli, Sabina: *»Der herrlich biedere Mann«. Vom Siegeszug des bürgerlichen Herrenanzuges im 19. Jahrhundert*, Zürich 1998.
- Braudel, Fernand: *Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts*, Bd. 2: *Der Handel*, München 1986.
- Braun, Rudolf: *Industrialisierung und Volksleben. Die Veränderungen der Lebens-*

- formen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland), Zürich, Stuttgart 1960.
- Brauneder, Wilhelm: Schlüsselgewalt, eherechtlich, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV, Berlin 1990, S. 1446–1450.
- Breckman, Warren G.: *Disciplining Consumption: The Debate about Luxury in Wilhelmine Germany, 1890–1914*, in: *Journal of Social History* 24 (1991), Nr. 3, S. 485–505.
- Brendecke, Arndt: *Papierfluten. Anwachsene Schriftlichkeit als Pluralisierungsfaktor in der Frühen Neuzeit*, in: *Mitteilungen des SFB 573 »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit 15.–17. Jahrhundert«*, 2016, Nr. 1, S. 21–30.
- Brewer, John, Staves, Susan (Hg.): *Early Modern Conceptions of Property*, London, New York 1996.
- Brewer, John: *Was können wir aus der Geschichte der frühen Neuzeit für die moderne Konsumgeschichte lernen?*, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), *Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 51–74.
- Briesen, Detlef: *Warenhaus, Massenkonsum und Sozialmoral. Zur Geschichte der Konsumkritik im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2001.
- Broadberry, Stephan, O'Rourke, Kevin H. (Hg.): *The Cambridge Economic History of Modern Europe*, Vol. 2: 1870 to the Present, Cambridge 2010.
- Bronner, Simon J. (Hg.): *Consuming Visions. Accumulation and Display of Goods in America, 1880–1920*, New York 1989.
- Brown, Gilian: *Domestic Individualism: Imagining Self in Nineteenth-Century America*, Berkeley 1990.
- Brühweiler, Wendelin: *Zeichenform und Warenverkehr. Eine Formatgeschichte der Marke, 1840–1891*, Konstanz 2020.
- Budde, Gunilla-Friederike: *Des Haushalts »schönster Schmuck«. Die Hausfrau als Konsumexpertin des deutschen und englischen Bürgertums im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), *Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 411–440.
- Bulst, Neidhart: *Kleidung als sozialer Konfliktstoff: Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*, in: *Saeculum* 44 (1994), S. 32–46.
- Burhop, Carsten: *Wirtschaftsgeschichte des Kaiserreichs 1871–1918*, Göttingen 2011.
- Buske, Sybille: *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland, 1900–1970*, Göttingen 2004.
- Calder, Lendol: *Financing the American Dream. A Cultural History of Consumer Credit*, Princeton 1999.

- Canning, Kathleen, Rose, Sonya (Hg.): *Gender, Citizenship and Subjectivities*, Oxford 2002.
- Caroni, Pio: »Privatrecht«: Eine sozialhistorische Einführung, Basel, Frankfurt a. M. 1988.
- Caroni, Pio: Der »demokratische« code unique von 1881, in: ders. (Hg.), *Das Obligationenrecht 1883–1983. Berner Ringvorlesung zum Jubiläum des schweizerischen Obligationenrechts*, Bern, Stuttgart 1984, S. 19–68.
- Carrington, Tyler: *Love at Last Sight: Dating, Intimacy, and Risk in Turn-of-the-Century Berlin*, Oxford 2019.
- Case, Holly: *The Age of Questions. Or, A First Attempt at an Aggregate History of the Eastern, Social, Woman, American, Jewish, Polish, Bullion, Tuberculosis, and Many Other Questions over the Nineteenth Century, and Beyond*, Princeton 2018.
- Castel, Robert: »Problematization« as a Mode of Reading History, in: Jan Goldstein (Hg.), *Foucault and the Writing of History*, Oxford 1994, S. 237–252.
- Cavellaro, Lucí, Gago, Verónica: *A Feminist Reading of Debt*, London 2021.
- Cerutti, Simona: Who is below? E. P. Thompson, *historien des sociétés modernes: une relecture*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 70 (2015), Nr. 4, 2015, S. 931–956.
- Chessel, Marie-Emmanuelle, Dubuisson-Quellier, Sophie: *The Making of the Consumer: Historical und Sociological Perspectives*, in: Olga Kravets et al. (Hg.), *The SAGE Handbook of Consumer Culture*, Los Angeles 2018, S. 43–60.
- Church, Roy: *Salesmen and the Transformation of Selling in Britain and the US in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, in: *Economic History Review* 61 (2008), Nr. 3, S. 695–725.
- Clemens, Gabriele B.: *Einleitung. Die Omnipräsenz von westeuropäischen Kreditbeziehungen in Mittelalter und Neuzeit*, in: dies. (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 9–19.
- Coffin, Judith G.: *Credit, Consumption, and Images of Women's Desires: Selling the Sewing Machine in Late Nineteenth-Century France*, in: *French Historical Studies* 18 (1994), Nr. 3, S. 749–783.
- Colin, Nicole, Schößler, Franziska (Hg.): *Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse*, Heidelberg 2013.
- Connolly, Marguerite: *The Disappearance of the Domestic Sewing Machine, 1890–1925*, in: *Winterthur Portfolio* 34 (1999), Nr. 1, S. 31–48.
- Cresswell, Tim: *Moral Geographies*, in: David Sibley et al. (Hg.), *Cultural Geography. A Critical Dictionary of Key Concepts*, London 2005, S. 128–134.
- Crowston, Clare Haru: *Credit and the Metanarrative of Modernity*, in: *French Historical Studies* 34 (2011), Nr. 1, S. 7–19.

- Crowston, Clare Haru: *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham 2013.
- Cuonz, Daniel: *Die Sprache des verschuldeten Menschen. Literarische Umgangsformen mit Schulden, Schuld und Schuldigkeit*, Paderborn 2018.
- Dalley, Lana L., Rappoport, Jill (Hg.): *Economic Women. Essays on Desire and Dispossession in Nineteenth-Century British Culture*, Columbus 2013.
- Daston, Lorraine: *Classical Probability in the Enlightenment*, 2. Aufl., Princeton, N.J. 1995.
- Daunton, Martin: *Rationality and Institutions: Reflections on Douglass North*, in: *Structural Change and Economic Dynamics* 21 (2010), Nr. 2, S. 147–156.
- Davenport-Hines, Richard: *Capital, Entrepreneurs and Profits*, London 1990.
- David, Thomas, Heiniger, Alix: *Faire société. La philanthropie à Genève et ses réseaux transnationaux autour de 1900*, Paris 2019.
- Davidoff, Leonore: *Worlds Between: Historical Perspectives on Gender and Class*, New York 1995.
- Davies, Hannah Catherine: *Transatlantic Speculations. Globalization and the Panics of 1873*, New York 2018.
- Davies, Robert Bruce: »Peacefully Working to Conquer the World«: The Singer Manufacturing Company in Foreign Markets, 1854–1889, in: *Business History Review* 43 (1969), Nr. 3, S. 299–325.
- Davies, Robert Bruce: *Peacefully Working to Conquer the World. Singer Sewing Machines in Foreign Markets, 1854–1920*, New York 1976.
- Davis, Natalie Zemon: *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1987.
- Davis, Natalie Zemon: *The Reasons of Misrule: Youth Groups and Charivaris in Sixteenth-Century France*, in: *Past & Present* 50 (1971), Nr. 1, S. 41–75.
- De Boever, Arne: *Finance Fictions. Realism and Psychosis in a Time of Economic Crisis*, New York 2018.
- de Certeau, Michel: *Kunst des Handelns*, Berlin 1988.
- de Grazia, Victoria: *Introduction*, in: dies., Ellen Furlough (Hg.), *The Sex of Things. Gender and Consumption in Historical Perspective*, Berkeley 1996, S. 1–10.
- de la Cruz-Fernández, Paula A.: *Gendered Capitalism. Sewing Machines and Multinational Business in Spain and Mexico, 1850–1940*, New York, London 2021.
- de la Cruz-Fernández, Paula A.: *Marketing the Hearth: Ornamental Embroidery and the Building of the Multinational Singer Sewing Machine Company*, in: *Enterprise and Society* 15 (2014), Nr. 3, S. 442–471.
- de Rosa, Maria Rosaria: *Die vielen Gesichter des Vertrauens. Persönliche Beziehungen und Kreditvermittlung in Neapel um 1900*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), Nr. 1, S. 55–72.

- De Vries, Jan: *The Industrious Revolution. Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present*, Cambridge 2008.
- Dejung, Christof, Dommann, Monika, Speich Chassé, Daniel (Hg.): *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014.
- Dejung, Christof, Dommann, Monika, Speich Chassé, Daniel: Editorial: Wissen und Wirtschaften, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2012), S. 3–7.
- Dejung, Christof, Dommann, Monika, Speich Chassé, Daniel: Einleitung: Vom Suchen und Finden, in: dies. (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014, S. 1–15.
- Dejung, Christof: Einbettung, in: ders., Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014, S. 47–71.
- Dejung, Christof: Spielhöhlen des Kapitalismus? Terminbörsen, Spekulationsdiskurse und die Übersetzung von Rohstoffen im modernen Warenhandel, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 49–69.
- Dermineur, Elise M.: *Women and Credit in Pre-Industrial Europe: An Overview*, in: dies. (Hg.), *Women and Credit in Pre-Industrial Europe*, Turnhout, Belgium 2018, S. 1–18.
- Dermineur, Elise M. (Hg.): *Women and Credit in Pre-Industrial Europe*, Turnhout, Belgium 2018.
- Dommann, Monika, Speich Chassé, Daniel, Suter, Mischa: Einleitung: Wissensgeschichte ökonomischer Praktiken, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 37 (2014), Nr. 2, S. 107–111.
- Donzé, Pierre-Yves: *The International Patent System and the Global Flow of Technologies. The Case of Japan, 1880–1930*, in: Christof Dejung, Niels P. Petersson (Hg.), *The Foundations of Worldwide Economic Integration. Power, Institutions, and Global Markets, 1850–1930*, Cambridge 2013, S. 179–201.
- Dörre, Klaus: Unterklassen. Plädoyer für die analytische Verwendung eines zwiespältigen Begriffs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 65 (2015), Nr. 10, S. 3–10.
- Douglas, Mary, Isherwood, Baron: *The World of Goods. Towards an Anthropology of Consumption*, London 1996.
- Duhamelle, Christophe, Schlumbohm, Jürgen: Vom »europäischen Heiratsmuster« zu Strategien der Heiratsschließung?, in: dies. (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, S. 11–33.
- Dunaway, Wilma A.: *The Semiproletarian Household over the Long Durée of the Modern World-System*, in: Richard E. Lee (Hg.), *The Longue Durée and World-Systems Analysis*, New York 2012, S. 97–136.
- Dunaway, Wilma A.: *The Double Register of History: Situating the Forgotten Wo-*

- man and Her Household in Capitalist Commodity Chains, in: *Journal of World-System Research* 7 (2001), Nr. 1, S. 2–31.
- Duncker, Arne: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln, Weimar, Wien 2003.
- Ebert, Anne-Katrin: Radelnde Nationen. Die Geschichte des Fahrrads in Deutschland und den Niederlanden bis 1940, Frankfurt a. M., New York 2010.
- Eder, Franz X. et al. (Hg.): Produzieren/Konsumieren – Prosumieren/Konduzieren, Themenheft: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 30 (2019), Nr. 1.
- Eder, Franz X.: Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung, in: Susanne Breuss, ders. (Hg.), Konsumieren in Österreich, 19. und 20. Jahrhundert, Wien, Innsbruck 2006, S. 9–41.
- Ehmer, Josef, Reith, Reinhold: Märkte im vorindustriellen Europa, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 45 (2004), Nr. 2, S. 9–24.
- Ehmer, Josef: Rote Fahnen – Blauer Montag. Soziale Bedingungen von Aktions- und Organisationsformen der frühen Wiener Arbeiterbewegung, in: Detlev Puls (Hg.), Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1979, S. 143–174.
- Ehmer, Josef: Wohnen ohne eigene Wohnung. Zur sozialen Stellung von Untermietern und Bettgehern, in: Lutz Niethammer (Hg.), Wohnen im Wandel. Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft, Wuppertal 1979, S. 123–143.
- Eibach, Joachim: Das Haus in der Moderne, in: ders., Inken Schmidt-Voges (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin 2015, S. 19–37.
- Eiden-Offe, Patrick: Die Poesie der Klasse. Romantischer Antikapitalismus und die Erfindung des Proletariats, Berlin 2017.
- Eigenmann, Anina: Konsum statt Klassenkampf. Die Soziale Käuferliga der Schweiz (1906–1945) zwischen Frauenbewegung, religiösem Sozialismus, Philanthropie und Gewerkschaften, Zürich 2019.
- Ellemeier, Andrea: Das gekaufte Glück. Konsumentinnen, Konsumarbeit und Familienglück, in: Monika Bernold et al., Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 165–201.
- Ellemeier, Andrea: Das gekaufte Glück. Konsumentinnen, Konsumarbeit und Familienglück, in: Monika Bernold et al., Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 165–201.
- Engel, Alexander: Risikoökonomie. Eine Geschichte des Börsenterminhandels, Frankfurt a. M., New York 2021.
- Engel, Alexander: Vom verdorbenen Spieler zum verdienstvollen Spekulanten. Öko-

- nomisches Denken über Börsenspekulation im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 54 (2013), Nr. 2, S. 49–70.
- Engels, Jens Ivo, Fahrmeir, Andreas: Einleitung, in: dies. et al. (Hg.), *Krumme Touren in der Wirtschaft. Zur Geschichte ethischen Fehlverhaltens und seiner Bekämpfung*, Köln 2015, S. 7–20.
- Enstad, Nan: The »Sonorous Summons« of the New History of Capitalism, Or, What Are We Talking about When We Talk about Economy?, in: *Modern American History* 2 (2019), Nr. 1, S. 83–95.
- Erlin, Matt: *Necessary Luxuries. Books, Literature, and the Culture of Consumption in Germany, 1770–1815*, Ithaca, NY 2014.
- Esposito, Elena: The Structures of Uncertainty: Performativity and Unpredictability in Economic Operations, in: *Economy and Society* 42 (2013), Nr. 1, S. 102–129.
- Everson, Michelle: *Legal Constructions of the Consumer*, in: Frank Trentmann (Hg.), *The Making of the Consumer. Knowledge, Power and Identity in the Modern World*, Oxford 2006, S. 99–122.
- Fassin, Didier: *Moral Economies Revisited*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 64 (2009), Nr. 6, S. 1237–1266.
- Fendel, Roland: *Der Berliner Möbelleihvertrag. Geschichte und Entwicklung des Mietkaufs vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Baden-Baden 1991.
- Fenske, Michaela: *Kredit im Kontext der frühneuzeitlichen Marktkultur. Zahlungspraktiken auf einem Jahr- und Viehmarkt*, in: Mark Häberlein, Christof Jeggle (Hg.), *Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz 2010, S. 477–492.
- Fenske, Michaela: *Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt*, Köln 2006.
- Fertig, Christine: *Kreditmärkte und Kreditbeziehungen im ländlichen Westfalen (19. Jh.). Soziale Netzwerke und städtisches Kapital*, in: Gabriele B. Clemens (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 162–175.
- Finger, Jürgen, Möckel, Benjamin (Hg.): *Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie*, Göttingen 2022.
- Finger, Jürgen, Möckel, Benjamin: *Ökonomie und Moral. Eine Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie*, Göttingen 2022, S. 10–28.
- Finn, Margot C.: *Scotch Drapers and the Politics of Modernity: Gender, Class, and Nationality in the Victorian Tally Trade*, in: Martin Daunton, Matthew Hilton (Hg.), *The Politics of Consumption. Material Culture and Citizenship in Europe and America*, Oxford 2001, S. 89–107.

- Finn, Margot C.: *The Character of Credit. Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge 2003.
- Finn, Margot C.: *Working-Class Women and the Contest for Consumer Control in Victorian County Courts*, in: *Past & Present* 161 (1998), Nr. 1, S. 116–154.
- Fischer, Stefanie: *Ökonomisches Vertrauen und antisemitische Gewalt. Jüdische Viehhändler in Mittelfranken 1919–1939*, Göttingen 2014.
- Fleming, Anne: *City of Debtors. A Century of Fringe Finance*, Cambridge, Massachusetts 2018.
- Fontaine, Laurence, Schlumbohm, Jürgen: *Household Strategies of Survival: An Introduction*, in: *International Review of Social History* 45 (2000), S. 1–17.
- Fontaine, Laurence: *Bemerkungen zum Kaufen als soziale Praxis. Feilschen, Preise festlegen und Güter ersteigern im frühneuzeitlichen Europa*, in: *Historische Anthropologie* 14 (2006), Nr. 3, S. 334–348.
- Fontaine, Laurence: *Die Bauern und die Mechanismen der Kreditvergabe*, in: Gabriele B. Clemens (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte, 1300–1900*, Trier 2008, S. 109–130.
- Fontaine, Laurence: *History of Pedlars in Europe*, Cambridge 1996.
- Fontaine, Laurence: *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe pré-industrielle*, Paris 2008.
- Fontaine, Laurence: *Pauvreté, dette et dépendance dans l'Europe moderne*, in: *Les Cahiers du Centre de Recherches Historiques* 40 (2007), S. 79–96.
- Foucault, Michel: *Der Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1989.
- Foucault, Michel: *Die Sorge um die Wahrheit*, in: ders., *Dits et Ecrits*. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 823–836.
- Foucault, Michel: *Diskurs und Wahrheit. Berkeley-Vorlesungen 1983*, Berlin 1996.
- Foucault, Michel: *Polemik, Politik, Problematisierung*, in: ders., *Dits et Ecrits*. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 724–734.
- Foucault, Michel: *Subjekt und Macht*, in: ders., *Dits et Ecrits*. Bd. IV, Frankfurt a. M. 2005, S. 269–294.
- Fox Piven, Frances, Cloward, Richard A.: *Regulating the Poor: The Functions of Public Welfare*, New York 1971.
- Fraser, Nancy, Jaeggi, Rahel: *Kapitalismus. Ein Gespräch über kritische Theorie*, Berlin 2020.
- Fraser, Nancy: *Contradictions of Capital and Care*, in: *New Left Review* 100 (2016), S. 99–117.
- Fraser, Nancy: *Crisis of Care? On the Social-Reproduction Contradictions of Contemporary Capitalism*, in: Tithi Bhattacharya (Hg.), *Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentering Oppression*, London 2017, S. 21–36.

- Fraser, Nancy: *Cannibal Capitalism. How Our System Is Devouring Democracy, Care, and the Planet – and What We Can Do about It*, London, New York 2022.
- Frei, Annette: *Die Welt ist mein Haus. Das Leben der Anny Klawa-Morf*, Zürich 1991.
- French, Michael, Popp, Andrew: »Ambassadors of Commerce«. *The Commercial Traveler in British Culture, 1800–1939*, in: *Business History Review* 82 (2008), Nr. 4, S. 789–814.
- Frevert, Ute: *Moral Economies, Present and Past*, in: dies. (Hg.), *Moral Economies*, Göttingen 2019, S. 13–44.
- Frevert, Ute: *Vertrauen. Historische Annäherungen an eine Gefühlshaltung*, in: Claudia Benthien, Anne Fleig, Ingrid Kasten (Hg.), *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle*, Köln 2000, S. 179–197.
- Frevert, Ute: *Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne*, München 2013.
- Friedman, Walter A.: *Birth of a Salesman. The Transformation of Selling in America*, Cambridge, Mass. 2004.
- Frohman, Larry: *The Break-Up of the Poor Laws – German Style: Progressivism and the Origins of the Welfare State, 1900–1918*, in: *Comparative Studies in Society and History* 50 (2008), Nr. 4, S. 981–1009.
- Fuchs, Rachel G.: *Gender and Poverty in Nineteenth-Century Europe*, Cambridge 2005.
- Führer, Karl Christian: *Das Kreditinstitut der kleinen Leute: Zur Bedeutung der Pfandleihe im deutschen Kaiserreich*, in: *Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift zur Bankengeschichte* 18 (1992), Nr. 1, S. 3–21.
- Führer, Karl Christian: *Pawning in German Working-Class Life Before the First World War*, in: *International Review of Social History* 46 (2001), S. 29–44.
- Fünderich, Maren-Sophie: *Wohnen im Kaiserreich: Einrichtungsstil und Möbelde-sign im Kontext bürgerlicher Selbstrepräsentation*, Berlin 2019.
- Gagnier, Regenia: *The Insatiability of Human Wants. Economics and Aesthetics in Market Society*, Chicago, London 2000.
- Garon, Sheldon: *Beyond Our Means. Why America Spends While the World Saves*, Princeton 2012.
- Geertz, Clifford: *The Bazaar Economy: Information and Search in Peasant Marketing*, in: *American Economic Review* 68 (1978), Nr. 2, S. 28–32.
- Gehmacher, Johanna, Löffler, Klara, Prager, Katharina: *Editorial: Leben in Bewegung. Interdependenzen zwischen Biographie, Migration und Geschlecht*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 29 (2018), Nr. 3, S. 5–16.
- Gerhard, Ute: *Civil Law and Gender in Nineteenth-Century Europe*, in: *Clio. Women, Gender, History* 43 (2016), S. 250–275.
- Gerhard, Ute: *Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Ge-*

- schlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 130 (2013), S. 281–304.
- Gerhard, Ute: *Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1978.
- Germann, Urs: *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Zürich 2015.
- Gestrich, Andreas, Krause, Jens-Uwe, Mitterauer, Michael: *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003.
- Geyer, Martin H.: *Defining the Common Good and Social Justice: Popular and Legal Concepts of Wucher in Germany From the 1860s to the 1920s*, in: Willibald Steinmetz (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 457–483.
- Geyer, Martin H.: *Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: »Wucher« und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik*, in: Christof Dipper, Lutz Klinkhammer, Alexander Nützenadel (Hg.), *Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder*, Berlin 2000, S. 413–429.
- Giedion, Sigfried: *Mechanization Takes Command. A Contribution to Anonymous History*, New York 1948.
- Göderle, Wolfgang: *Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910*, Göttingen 2016.
- Godley, Andrew: *Selling the Sewing Machine Around the World: Singer's International Marketing Strategies, 1850–1920*, in: *Enterprise and Society* 7 (2006), Nr. 2, S. 266–314.
- Goede, Marieke de: *Virtue, Fortune and Faith. A Genealogy of Finance*, Minneapolis, Minn. 2005.
- Gordon, Andrew: *Fabricating Consumers. The Sewing Machine in Modern Japan*, Berkeley, CA 2012.
- Graeber, David: *Consumption*, in: *Current Anthropology* 52 (2011), Nr. 4, S. 489–511.
- Graeber, David: *Debt. The First 5000 Years*, New York, London 2014.
- Graf, Rüdiger, Herzog, Benjamin: *Von der Geschichte der Zukunftsvorstellungen zur Geschichte ihrer Generierung. Probleme und Herausforderungen des Zukunftsbezugs im 20. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 42 (2016), S. 497–515.
- Graf, Rüdiger, Priemel, Kim Christian: *Zeitgeschichte in der Welt der Sozialwissenschaften*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 59 (2011), Nr. 4, S. 479–508.
- Greenblatt, Stephen: *Renaissance Self-Fashioning. From More to Shakespeare*, Chicago 1980.
- Gregory, Chris A.: *On Money Debt and Morality: Some Reflections on the Con-*

- tribution of Economic Anthropology, in: *Social Anthropology* 20 (2012), Nr. 4, S. 380–396.
- Griffin, Emma: *Bread Winner. An Intimate History of the Victorian Economy*, New Haven, London 2020.
- Gruner, Erich: *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 1: *Biographien*, Bern 1966.
- Guinnane, Timothy W.: *Cooperatives as Information Machines: German Rural Credit Cooperatives, 1883–1914*, in: *The Journal of Economic History* 61 (2001), Nr. 2, S. 366–389.
- Guinnane, Timothy W.: *Trust: A Concept Too Many*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 46 (2005), Nr. 1, S. 77–92.
- Haab, Robert et al.: *Das Sachenrecht. Erste Abteilung: Das Eigentum*, Art. 641 bis 729 (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. IV), 2. Aufl., Zürich 1977.
- Häberlein, Mark: *Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 37–51.
- Habermas, Rebekka: *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M., New York 2008.
- Hacking, Ian: *Historische Ontologie. Beiträge zur Philosophie und Geschichte des Wissens*, Zürich 2006.
- Hagmayer, Claudia: *Bis dass der Tod euch scheidet. Witwen in der Schweiz um 1900*, Zürich 1994.
- Hahn, Sylvia: *Beruf: Textilarbeiterin*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 7 (1996), Nr. 1, S. 144–158.
- Hähnel, Paul Lukas: *Verbraucherpolitik im Kaiserreich*, in: Christian Kleinschmidt, Jan Logemann (Hg.), *Konsum im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 211–234.
- Halpérin, Jean-Louis: *Husbands, Wives, and Judges in Nineteenth-Century France*, in: Willibald Steinmetz (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 123–136.
- Hann, Edith: *Herrenkleider-Magazin Jacob Rothberger. Eine Fallstudie zur Entwicklung der Wiener Herrenkonfektion*, in: Andreas Lehne, Edith Hann, Gerhard Meißl (Hg.), *Wiener Warenhäuser, 1865–1914*, Wien 1990, S. 85–120.
- Hansen, Eckhard, Tennstedt, Florian (Hg.): *Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, 1871 bis 1945*, Bd. 1: *Sozialpolitiker im deutschen Kaiserreich, 1871 bis 1918*, Kassel 2010.
- Hardtwig, Wolfgang: *Soziale Räume und politische Herrschaft. Leistungsverwaltung, Stadterweiterung und Architektur in München 1870 bis 1914*, in: ders., Klaus

- Tenfelde (Hg.), Soziale Räume in der Urbanisierung. Studien zur Geschichte Münchens im Vergleich 1850 bis 1933, München 1990, S. 59–153.
- Hareven, Tamara: Family Time and Industrial Time. The Relationship between the Family and Work in a New England Industrial Community, New York 1982.
- Harootunian, Harry: Marx After Marx: History and Time in the Expansion of Capitalism, New York 2015.
- Hartigan-O'Connor, Ellen: Gender's Value in the History of Capitalism, in: Journal of the Early Republic 36 (2016), Nr. 4, S. 613–625.
- Harvey, David: Marx' »Kapital« lesen, Hamburg 2010.
- Hatton, Timothy J., Rosenbloom, Jeffrey G.: The Age of Mass Migration. Causes and Economic Impact, Oxford 1998.
- Hauch, Gabriella: Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938, Innsbruck, Wien, Bozen 2009.
- Haug, Tilman: Fortunas »little tools of knowledge«. Staatliche Lotterien und ihre Verwaltung im 18. Jahrhundert in praxeologischer Perspektive, in: Antoine Chollet, Alexandre Fontaine (Hg.), Expériences du tirage au sort en Suisse et en Europe (XVIe–XXIe siècles). Actes du Colloque international de Lausanne (27–28 octobre 2017) = Erfahrungen des Losverfahrens in der Schweiz und in Europa (16.–21. Jahrhundert). Akten des internationalen Kolloquiums in Lausanne (27.–28. Oktober 2017), Bern 2017, S. 173–195.
- Haupt, Heinz-Gerhard, Crossick, Geoffrey: Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, München 1998.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Besitz und Selbstständigkeit als Teil von Arbeiterstrategien im 19. und 20. Jahrhundert. Beispiele aus West- und Südeuropa, in: Geschichte und Gesellschaft 43 (2017), S. 240–263.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: ders. (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002, S. 9–38.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Der Konsument, in: Ute Frevert, Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Der Mensch des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M., New York 1999, S. 301–325.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Konsum und Geschlechterverhältnisse. Einführende Bemerkungen, in: Hannes Siegrist, Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka (Hg.), Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1997, S. 395–410.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Konsum und Handel. Europa im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 2003.
- Haupt, Heinz-Gerhard: Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Kleinbürgertums in westeuropäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 296–317.

- Hausen, Karin: Die »Frauenfrage« war schon immer eine »Männerfrage«. Überlegungen zum historischen Ort von Familie in der Geschichte, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Gesprächskreis Geschichte Heft 7, Bonn-Bad Godesberg 1994, S. 5–31.
- Hausen, Karin: Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung. Zur Relevanz und Anstößigkeit der Geschlechtergeschichte, in: Hans Medick, Anne-Charlott Trepp (Hg.), Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, S. 15–55.
- Hausen, Karin: Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen, Stuttgart 1976, S. 363–393.
- Hausen, Karin: Technischer Fortschritt und Frauenarbeit. Zur Sozialgeschichte der Nähmaschine, in: Geschichte und Gesellschaft 4 (1978), Nr. 2, S. 148–169.
- Hausen, Karin: Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay, in: Theresa Wobbe (Hg.), Zwischen Vorderbühne und Hinterbühne. Beiträge zum Wandel der Geschlechterbeziehungen in der Wissenschaft vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Bielefeld 2003, S. 83–107.
- Hauteœur, Pierre-Cyrille: Les transformations du crédit en France au XIXe siècle, in: Romantisme. Revue du dix-neuvième siècle 151 (2011), S. 23–38.
- Heinz, Walter R., Marshall, Victor W. (Hg.): Social Dynamics of the Life Course. Transitions, Institutions, and Interrelations, New York 2003.
- Hentschel, Volker: Art. »Produktion, Produktivität«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 1–26.
- Herbert, Ulrich: Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, München 2014.
- Hesse, Jan-Otmar: Der Konsument als Unternehmer. Fünf Einwände und ein Interpretationsvorschlag, in: Morten Reitmayer, Ruth Rosenberger (Hg.), Unternehmen am Ende des »goldenen Zeitalters«. Die 1970er Jahre in unternehmens- und wirtschaftshistorischer Perspektive, Essen 2008, S. 319–335.
- Hesse, Jan-Otmar: Gossensche Gesetze, in: Friedrich Jaeger et al. (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, S. 998–1000.
- Hilson, Mary, Neunsinger, Silke, Patmore, Greg (Hg.): A Global History of Consumer Co-operation since 1850, Leiden 2017.
- Hilt, Eric: Economic History, Historical Analysis, and the »New History of Capitalism«, in: The Journal of Economic History 77 (2017), Nr. 2, S. 511–536.
- Hobsbawm, Eric: The Age of Capital, 1848–1875, New York 1975.
- Hobsbawm, Eric: Ungewöhnliche Menschen. Über Widerstand, Rebellion und Jazz, München, Wien 2001.

- Hochfelder, David: Microfinance and the Progressive Generation, in: Chia Yin Hsu, Thomas M. Lockett, Erika Vause (Hg.), *The Cultural History of Money and Credit. A Global Perspective*, New York, London 2016, S. 35–48.
- Hodgson, Geoffrey: *How Economics Forgot History. The Problem of Historical Specificity in Social Science*, London 2001.
- Hofer, Sibylle: *Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert*, Tübingen 2001.
- Hoffman, Philip T., Postel-Vinay, Gilles, Rosenthal, Jean-Laurent: *Dark Matter Credit: The Development of Peer-to-Peer Lending and Banking in France*, Princeton 2019.
- Hoffman, Philip T., Postel-Vinay, Gilles, Rosenthal, Jean-Laurent: *Information and Economic History: How the Credit Market in Old Regime Paris Forces Us to Rethink the Transition to Capitalism*, in: *The American Historical Review* 104 (1999), Nr. 1, S. 69–94.
- Holthöfer, Ernst: *Die Geschlechtstvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 390–451.
- Honegger, Claudia, Heintz, Bettina (Hg.): *Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen*, Frankfurt a. M. 1984.
- Honegger, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1992.
- Horowitz, Daniel: *The Morality of Spending. Attitudes toward the Consumer Society in America, 1875–1940*, Baltimore 1985.
- Horwitz, Steven: *The Austrian Marginalists: Menger, Böhm-Bawerk, and Wieser*, in: Warren J. Samuels, Jeff E. Biddle, John B. Davis (Hg.), *A Companion to the History of Economic Thought*, Malden, MA 2003, S. 262–277.
- Hromadka, Wolfgang: *Die Entwicklung des Faustpfandprinzips im 18. und 19. Jahrhundert*, Köln 1971.
- Hsu, Chia Yin, Lockett, Thomas M., Vause, Erika (Hg.): *The Cultural History of Money and Credit. A Global Perspective*, New York, London 2016.
- Hüchtker, Dietlind: *Einvernehmen und Distanz. Auseinandersetzungen um die Bitt- und Bettelkultur in Berlin 1770–1838*, in: *WerkstattGeschichte* 10 (1995), S. 17–28.
- Huffon, Olwen H.: *The Poor of Eighteenth-Century France 1750–1789*, Oxford 1974.
- Hugot, Yves-David, Dufoix, Stéphane (Hg.): *Immanuel Wallerstein. Héritages et promesses*, Themenheft: *Socio. La nouvelle revue des sciences sociales* 15 (2021).
- Hyman, Louis: *Borrow. The American Way of Debt*, New York 2012.
- Illouz, Eva (Hg.): *Wa(h)re Gefühle. Authentizität im Konsumkapitalismus*, Berlin 2018.

- Illouz, Eva: Der Konsum der Romantik. Liebe und die kulturellen Widersprüche des Kapitalismus, Frankfurt a. M. 2003.
- Ingham, Geoffrey: »Babylonian Madness«: On the Historical and Sociological Origins of Money, in: John Smithin (Hg.), *What is Money?*, London, New York 2000, S. 16–41.
- Jacobi, Juliane: Zwischen Erwerbsfleiss und Bildungsreligion – Mädchenbildung in Deutschland, in: Geneviève Fraisse, Michelle Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen*, Bd. 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2006, S. 267–281.
- Jakob, Mark, Nützenadel, Alexander, Streb, Jochen: Erfahrung und Erwartung – eine vernachlässigte wirtschaftshistorische Perspektive?, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 59 (2018), Nr. 2, S. 329–341.
- Jenkins, Jennifer: The Kitsch Collections and *The Spirit in the Furniture*: Cultural Reform and National Culture in Germany, in: *Social History* 21 (1996), Nr. 2, S. 123–141.
- Jenzer, Sabine: Die »Dirne«, der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er, Köln, Weimar, Wien 2014.
- Johnson Coale, Ansley, Cotts Watkins, Susan: *The Decline of Fertility in Europa*, Princeton 1986.
- Johnson, Paul: *Saving and Spending. The Working-Class Economy in Britain 1870–1939*, Oxford 1985.
- Joseph, Miranda: The Multivalent Commodity: On the Supplementarity of Value and Values, in: Martha M. Ertmann, Joan C. Williams (Hg.), *Rethinking Commodification. Cases and Readings in Law and Culture*, New York 2005, S. 383–401.
- Joskowicz, Ari: *The Modernity of Others. Jewish Anti-Catholicism in Germany and France*, Stanford 2014.
- Joyce, Patrick: *The State of Freedom. A Social History of the British State since 1800*, Cambridge 2013.
- Judson, Pieter M.: *Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740–1918*, München 2020.
- Kain, Roger J. P., Baigent, Elizabeth: *The Cadastral Map in the Service of the State. A History of Property Mapping*, Chicago 1992.
- Kaps, Klemens: Entwicklungschancen im Schatten der Krise? Die Auswirkungen der Großen Depression 1873–1896 auf die Habsburgermonarchie und Galizien, in: Dariusz Adamczyk, Stephan Lehnstaedt (Hg.), *Wirtschaftskrisen als Wendepunkte. Ursachen, Folgen und historische Einordnungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Osnabrück 2015, S. 49–75.
- Kaps, Klemens: Peripherisierung der Ökonomie, Ethnisierung der Gesellschaft: Galizien zwischen äußerem und innerem Konkurrenzdruck (1856–1914), in: *Galizien*.

- Fragmente eines diskursiven Raums, hrsg. vom Doktoratskolleg Galizien, Innsbruck, Wien, Bozen 2009, S. 37–62.
- Kaps, Klemens: Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772–1914), Wien 2015.
- Karp, Jonathan: Can Economic History Date the Inception of Jewish Modernity?, in: Gideon Reuveni, Sarah Wobick-Segev (Hg.), *The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life*, New York 2011, S. 23–42.
- Kaufmann, Uri: Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz, 1780–1930, Zürich 1988.
- Kerchner, Brigitte: Beruf und Geschlecht: Frauenberufsverbände in Deutschland 1848–1908, Göttingen 1992.
- Kesper-Biermann, Sylvia: Gerechtigkeit, Politik und Güte. Gnade im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 13 (2012), Nr. 1, S. 21–47.
- Kessel, Martina (Hg.): Zwischen Abwasch und Verlangen. Zeiterfahrung von Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, München 1995.
- Kleeberg, Bernhard: Lebensstandard. Geschichte eines Konzepts im 19. Jahrhundert, unveröff. Habilitationsschrift, Konstanz 2015.
- Kleinschmidt, Christian: Von der exklusiven zur inklusiven Konsumgesellschaft. >Industrious Revolution< und Anfänge des Massenkonsums (1770–1918), in: ders., Jan Logemann (Hg.), *Konsum im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 11–56.
- Knake, Sebastian: Die Geschichte des Konsumentencredits in internationaler Perspektive, in: Christian Kleinschmidt, Jan Logemann (Hg.), *Konsum im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 391–430.
- Knott, Sarah, Griffin, Emma (Hg.): *Mothering's Many Labours (Past & Present Supplement, 15)*, Oxford 2021.
- Kocka, Jürgen: *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013.
- Kocka, Jürgen: Lohnarbeit und Klassenbildung: Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800–1875, Berlin 1983.
- Kocka, Jürgen: Schöpferische Zerstörung. Joseph Schumpeter über Kapitalismus, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 6, S. 45–54.
- Kocka, Jürgen: Organisierter Kapitalismus oder Staatsmonopolistischer Kapitalismus? Begriffliche Vorbemerkungen, in: Heinrich August Winkler (Hg.), *Organisierter Kapitalismus: Voraussetzungen und Anfänge*, Göttingen 1974, S. 19–35.
- Kohli, Martin: Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 37 (1985), S. 1–29.

- Kok, Jan (Hg.): *Rebellious Families: Household Strategies and Collective Action in the 19th and 20th Centuries*, New York 2002.
- Koller, Barbara: *Gesundes Wohnen. Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz, 1880–1940*, Zürich 1995.
- König, Gudrun M.: *Die Erziehung der Käufer. Konsumkultur und Konsumkritik um 1900*, in: *VOKUS. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Schriften* 15 (2005), Nr. 1, S. 39–57.
- König, Gudrun M.: *Konsumkultur. Inszenierte Warenwelt um 1900*, Wien 2009.
- Koschorke, Albrecht et al.: *Vor der Familie. Grenzbedingungen einer modernen Institution*, Konstanz 2010.
- Koschorke, Albrecht: *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie*, Frankfurt a. M. 2012.
- Koselleck, Reinhart: *Zeitschichten. Studien zur Historik*, Frankfurt a. M. 2003.
- Krämer, Felix: *Schuldendifferenz. Intersektionale Verschränkungen zwischen Geschlecht und Ökonomie in der US-Zeitgeschichte*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), Nr. 1, S. 91–104.
- Krämer, Felix: *Leben auf Kredit. Menschen, Macht und Schulden in den USA vom Ende der Sklaverei bis in die Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2024.
- Kreis, Reinhold: *Selbermachen. Eine andere Geschichte des Konsumzeitalters*, Frankfurt a. M. 2020.
- Kuhn, Bärbel: *Mitwohnen im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, in: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 373–388.
- Külling, Friedrich Traugott: *Bei uns wie überall? Antisemitismus*, Zürich 1978.
- Künzle, Daniel: *Stadtwachstum, Quartierbildung und soziale Konflikte am Beispiel von Zürich-Aussersihl 1850–1914*, in: Sebastian Brändli et al. (Hg.), *Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte*, Basel, Frankfurt a. M. 1990, S. 43–58.
- Kwass, Michael: *Ordering the World of Goods: Consumer Revolution and the Classification of Objects in Eighteenth-Century France*, in: *Representations* 82 (2003), Nr. 1, S. 87–116.
- Laferté, Gilles, O'Connell, Sean: *Socialized Credit and the Working Class Family Economy: A Comparative History of Britain and France 1900–2000*, in: *Business and Economic History On-Line* 13 (2015), S. 1–20.
- Laferté, Gilles: *L'identification économique*, in: *Genèses* 79 (2010), Nr. 2.
- Laferté, Gilles: *Théoriser le crédit de face-à-face: Un système d'information dans une économie de l'obligation*, in: *Entreprises et Histoire* 59 (2010), Nr. 2, S. 57–67.

- Lains, Pedro, Pinilla, Vicente (Hg.): *Agriculture and Economic Development in Europe Since 1870*, London 2013.
- Lanzinger, Margareth: Variationen des Themas: Mitgiftsysteme, in: dies. et al., *Aus-handeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln 2010, S. 469–492.
- Lanzinger, Margareth: Editorial. Formen des Kredits, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 70 (2022), Nr. 1, S. 7–20.
- Latour, Bruno, Lépinay, Vincent: *Die Ökonomie als Wissenschaft der leidenschaftlichen Interessen. Eine Einführung in die ökonomische Anthropologie* Gabriel Tardes, Berlin 2010.
- Latour, Bruno: *Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft*, Frankfurt a. M. 2002.
- Latour, Bruno: *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt a. M. 2008.
- Lauer, Josh: *Creditworthy. A History of Consumer Surveillance and Financial Identity in America*, New York 2017.
- Lazzarato, Maurizio: *Die Fabrik des verschuldeten Menschen. Essay über das neo-liberale Leben*, Berlin 2012.
- Le Zotte, Jennifer: »Not Charity, but a Chance«: *Philanthropic Capitalism and the Rise of American Thrift Stores, 1894–1930*, in: *The New England Quarterly* 86 (2013), Nr. 2, S. 169–195.
- LeBaron, Genevieve: *Reconceptualizing Debt Bondage: Debt as a Class-Based Form of Labor Discipline*, in: *Critical Sociology* 40 (2014), Nr. 5, S. 763–780.
- Lees, Andrew: *Cities, Sin, and Social Reform in Imperial Germany*, Ann Arbor 2002.
- Legay, Marie-Laure: *Les loteries royales dans l'Europe des Lumières, 1680–1815*, Villeneuve d'Ascq 2014.
- Lehnert, Katrin: *Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert*, Leipzig 2017.
- Lemercier, Claire, Zalc, Claire: *For a New Approach to Credit Relations in Modern History*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 67 (2012), Nr. 4, S. 661–691.
- Lemire, Beverly: *Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth Century Britain*, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2010), Nr. 2, S. 11–27.
- Lemire, Beverly: *Introduction. Women, Credit and the Creation of Opportunity: A Historical Overview*, in: dies., Ruth Pearson, Gail Campbell (Hg.), *Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future*, Oxford 2002, S. 3–14.
- Lenger, Friedrich: *Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung*. Werner

- Sombart, Karl Bücher und Max Weber im Vergleich, in: Stephan Selzer (Hg.), *Die Konsumentenstadt – Konsumenten in der Stadt des Mittelalters*, Köln 2018, S. 25–37.
- Lenger, Friedrich: Die neue Kapitalismusgeschichte. Ein Forschungsbericht als Einleitung, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56 (2016), S. 3–37.
- Lenger, Friedrich: *Metropolen der Moderne. Eine europäische Stadtgeschichte seit 1850*, 2. Aufl., München 2014.
- Lenger, Friedrich: *Der Preis der Welt. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus*, München 2023.
- Leonards, Chris, Randerad, Nico: Building a Transnational Network of Social Reform in the 19th Century, in: Davide Rodogno, Bernhard Struck, Jakob Vogel (Hg.), *Shaping the Transnational Sphere. Experts, Networks, and Issues from the 1840s to the 1930s*, New York 2015, S. 111–130.
- Lerche, Eva Maria: *Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen. Eine Mikrostudie über die Insassinnen und Insassen des westfälischen Landarmenhauses Benninghausen (1844–1891)*, Münster 2009.
- Lerner, Marc H.: *A Laboratory of Liberty: The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012.
- Lerner, Paul: Consuming Pathologies: Kleptomania, Magazinitis, and the Problem of Female Consumption in Wilhelmine and Weimar Germany, in: *WerkstattGeschichte* 42 (2006), S. 45–56.
- Lerner, Paul: *The Consuming Temple. Jews, Department Stores, and the Consumer Revolution in Germany, 1880–1940*, Ithaca 2015.
- Levy, Jonathan: *Ages of American Capitalism. A History of the United States*, New York 2021.
- Levy, Jonathan: Capital as Process and the History of Capitalism, in: *Business History Review* 91 (2017), Nr. 3, S. 483–510.
- Levy, Jonathan: *Freaks of Fortune: The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA, 2012.
- Lindemann, Uwe: Die Monstren des Konsums. Zur historischen Epistemologie der modernen Konsumsphäre, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 11 (2017), Nr. 2, S. 25–36.
- Lindenberger, Thomas: *Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin 1900 bis 1914*, Bonn 1995.
- Linsboth, Christina: »Shopping liegt bei uns noch in der Wiege«. Erzeugung, Verkauf und Konsum von Bekleidung in Wien (1880–1914), unveröff. Dissertation Universität Wien, Wien 2016.
- Lipartito, Kenneth: Reassembling the Economic: New Departures in Historical Materialism, in: *The American Historical Review* 121 (2016), Nr. 1, S. 101–139.

- Lipp, Carola: Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 15–36.
- Livi Bacci, Massimo: *Europa und seine Menschen. Eine Bevölkerungsgeschichte*, München 1999.
- Löfgren, Orvar: *Leben im Transit? Identitäten und Territorialitäten in historischer Perspektive*, in: *Historische Anthropologie* 3 (1995), S. 349–363.
- Logemann, Jan (Hg.): *The Development of Consumer Credit in Global Perspective*, Basingstoke 2012.
- Logemann, Jan, Spiekermann, Uwe: *The Myth of a Bygone Cash Economy: Consumer Lending in Germany from the Nineteenth Century to the Mid-twentieth Century*, in: *Entreprises et Histoire* 59 (2010), Nr. 2, S. 12–27.
- Logemann, Jan: »Auf Zeit« gekauft. Konsumfinanzierung und Zeitnarrative in Deutschland und den USA seit den 1890er Jahren, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 108 (2021), Nr. 1, S. 79–109.
- Logemann, Jan: *Different Paths to Mass Consumption: Consumer Credit in the United States and West Germany during the 1950s and '60s*, in: *Journal of Social History* 41 (2008), Nr. 3, S. 525–559.
- Logemann, Jan: *Americanization through Credit? Consumer Credit in Germany, 1860s–1960s*, in: *Business History Review* 85 (2011), Nr. 3, S. 529–550.
- Loheide, Boris: *Beef Around the World – Die Globalisierung des Rindfleischhandels bis 1914*, in: *Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung* 17 (2007), Nr. 3, S. 46–67.
- Lorenzini, Marcella, Lorandini, Cinzia, Coffman, D’Maris (Hg.): *Financing in Europe. Evolution, Coexistence and Complementarity of Lending Practices from the Middle Ages to Modern Times*, Cham 2018.
- Lowenhaupt Tsing, Anna: *Der Pilz am Ende der Welt. Über das Leben in den Ruinen des Kapitalismus*, Berlin 2018.
- Lowenhaupt Tsing, Anna: *From the Margins*, in: *Cultural Anthropology* 9 (1994), Nr. 3, S. 279–297.
- Luhmann, Niklas: *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, 5. Aufl., Konstanz 2014.
- Luks, Timo: *Prekarität. Eine nützliche Kategorie der historischen Kapitalismusanalyse*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56 (2016), S. 51–80.
- Luks, Timo: *Schiffbrüchige des Lebens. Polizeidiener und ihr Publikum im neunzehnten Jahrhundert*, Wien, Köln, Weimar 2019.
- Luks, Timo: *Die Ökonomie der Anderen. Der Kapitalismus der Ethnologen – eine transnationale Wissensgeschichte seit 1880*, Tübingen 2019.

- Lynn, Robert A.: Installment Credit Before 1870, in: *Business History Review* 31 (1957), Nr. 4, S. 414–424.
- MacDonald, Scott B., Gastmann, Albert L.: *A History of Credit and Power in the Western World*, New Brunswick, N.J. 2001.
- Macho, Thomas (Hg.): *Schuld, Schulden und andere Verbindlichkeiten*, München 2014.
- Marron, Donncha: *Consumer Credit in the United States. A Sociological Perspective from the 19th Century to the Present*, New York 2009.
- Maß, Sandra, Bönker, Kirstin, Havelková, Hana (Hg.): *Geld-Subjekte*, Themenheft: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), Nr. 2.
- Maß, Sandra: *Kinderstube des Kapitalismus? Monetäre Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 2018.
- Maß, Sandra: *Teaching Capitalism: The Popularization of Economic Knowledge in Britain and Germany (1800–1850)*, in: Stefan Berger, Alexandra Przyrembel (Hg.), *Moralizing Capitalism. Agents, Discourses and Practices of Capitalism and Anti-Capitalism in the Modern Age*, Basingstoke 2019, S. 29–57.
- Marshall, T. H.: *Citizenship and Social Class: And Other Essays*, Cambridge 1950.
- Matter, Sonja: *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011.
- Mathew, Johan: *Margins of the Market. Trafficking and Capitalism across the Arabian Sea*, Oakland, Cal. 2016.
- Mathieu, Jon: *Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, 2. Aufl., Wien, Köln, Weimar 2001.
- Matz, Klaus-Jürgen: *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1980.
- Mauss, Marcel: *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt a. M. 1990.
- McCracken, Grant: *Culture and Consumption. New Approaches to the Symbolic Character of Consumer Goods and Activities*, 2. Aufl., Bloomington, Indiana 1988.
- McDow, Thomas F.: *Buying Time: Debt and Mobility in the Western Indian Ocean*, Athens, Ohio 2018.
- Medick, Hans: *Weben und Überleben in Laichingen, 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.
- Medick, Hans: *Eine Kultur des Ansehens. Kleider und ihre Farben in Laichingen 1750–1820*, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), Nr. 2, S. 193–212.
- Meek, Jeff: *Boarding and Lodging Practices in Early Twentieth-Century Scotland*, in: *Continuity and Change* 31 (2016), Nr. 1, S. 79–100.

- Mergel, Thomas: Köln im Kaiserreich 1871–1918. Geschichte der Stadt Köln, Bd. 10, Köln 2018.
- Mergel, Thomas: Von der ummauerten zur offenen Stadt: Die Entfestigung Kölns und die Erweiterung des Stadtgebiets 1881–1914, in: Thomas Deres, Joachim Oepen, Stefan Wunsch (Hg.), Köln im Kaiserreich. Studien zum Werden einer modernen Großstadt, Köln 2010.
- Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – Eingeclammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988.
- Messerli, Jakob: Gleichmässig – pünktlich – schnell. Zeiteinteilung und Zeitgebrauch in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Zürich 1995.
- Meyer, Silke: Das verschuldete Selbst. Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz, Frankfurt a. M., New York 2017.
- Meyer, Silke: Prekäre Beziehungen. Zur kulturellen Logik der Verschuldung, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 114 (2011), Nr. 2, S. 163–185.
- Mies, Maria: Patriarchy and Accumulation on a World Scale. Women in the International Division of Labour, London 1986.
- Mihm, Stephen: A Nation of Counterfeiters. Capitalists, Con Men, and the Making of the United States, Cambridge, Mass. 2007.
- Mintsķer, Yair: The Defortification of the German City, 1689–1866, Cambridge 2012.
- Mirowski, Philip: More Heat Than Light. Economics as Social Physics: Physics as Nature's Economics, Cambridge 1989.
- Morat, Deborah: »Zum Schutz der Heimarbeiter, aber auch zum Schutz der Heimarbeit selbst«. Der Weg zum Bundesgesetz über die Heimarbeit von 1940, Masterarbeit Universität Bern, Bern 2018.
- Moring, Beatrice: Gender, Class and Lodging in Urban Finland around 1900, in: Continuity and Change 31 (2016), Nr. 1, S. 47–77.
- Moser, Peter: Eine Sache des ganzen Volkes? Überlegungen zum Prozess der Vergesellschaftung der bäuerlichen Landwirtschaft in der Industriegesellschaft, in: traverse. Zeitschrift für Geschichte 1 (2000), S. 64–79.
- Mössner, K. E.: Die Mustermesse, ihre begrifflichen Grundlagen, allgemeinen Probleme und geschichtliche Entwicklung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 168 (1956), Nr. 1, S. 251–279.
- Muldrew, Craig: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relation in Early Modern England, Basingstoke 1998.
- Muldrew, Craig: Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750, in: Historische Anthropologie 6 (1998), Nr. 2, S. 167–199.
- Müller, Johann Baptist: Art. »Bedürfnis«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Histori-

- ches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 440–489.
- Murphy, Anne L.: Lotteries in the 1690s: Investment or Gamble?, in: *Financial History Review* 12 (2005), Nr. 2, S. 227–246.
- Nellen, Stefan, Stockinger, Thomas: Staat, Verwaltung und Raum im langen 19. Jahrhundert. Einleitung, in: *Administrativ. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 2 (2017), S. 3–28.
- Nieradzik, Lukasz: Der Wiener Schlachthof St. Marx: Transformation einer Arbeitswelt zwischen 1851 und 1914, Wien, Köln, Weimar 2017.
- Niethammer, Lutz: Wie wohnten Arbeiter im Kaiserreich?, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 16 (1976), S. 61–134.
- Nipperdey, Thomas: *Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist*, München 1998.
- Nitsch, Meinolf: *Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich. Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin*, Berlin 1999.
- Noiriel, Gérard: *Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg* 1994.
- Nord, Philip G.: *The Politics of Resentment. Shopkeeper Protest in Nineteenth-Century Paris*, 2. Aufl., New Brunswick, NJ 2005.
- North, Douglass C.: *Institutions, Institutional Change, and Economic Performance*, Cambridge 1990.
- North, Douglass C.: *Understanding the Process of Economic Change*, Princeton 2005.
- O’Connell, Sean, Reid, Chris: Working-Class Consumer Credit in the UK, 1925–60: The Role of the Check Trader, in: *Economic History Review* 58 (2005), Nr. 2, S. 378–405.
- O’Connell, Sean: *Credit and Community: Working-Class Debt in the UK since 1880*, Oxford 2009.
- O’Sullivan, Mary A.: *Dividends of Developments. Securities Markets in the History of US Capitalism, 1866–1922*, Oxford 2016.
- Offen, Karen: »Powered by a Woman’s Foot«: A Documentary Introduction to the Sexual Politics of the Sewing Machine in Nineteenth-Century France, in: *Women’s Studies International Forum* 11 (1988), Nr. 2, S. 93–101.
- Offen, Karen: *Debating the Woman Question in the French Third Republic, 1870–1920*, Cambridge 2018.
- Ogle, Vanessa: *The Global Transformation of Time 1870–1950*, Cambridge, Mass. 2015.
- Ogle, Vanessa: Time, Temporality and the History of Capitalism, in: *Past & Present* 243 (2019), Nr. 1, S. 312–327.

- Olegario, Rowena: *A Culture of Credit: Embedding Trust and Transparency in American Business*, Cambridge, Mass. 2006.
- Olegario, Rowena: *Credit Information, Institutions, and International Trade. The United Kingdom, United States, and Germany, 1850–1930*, in: Christof Dejung, Niels P. Petersson (Hg.), *The Foundations of Worldwide Economic Integration. Power, Institutions, and Global Markets, 1850–1930*, Cambridge 2013, S. 60–85.
- Osterhammel, Jürgen: *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2011.
- Page Fernandez, Nancy: *Creating Consumer. Gender, Class and the Family Sewing Machine*, in: Barbara Burman (Hg.), *The Culture of Sewing. Gender, Consumption and Home Dressmaking*, Oxford 1999, S. 157–168.
- Peal, David: *Anti-Semitism and Rural Transformation in Kurhessen. The Rise and Fall of the Böckel Movement*, Ann Arbor 1988.
- Peal, David: *Antisemitism by Other Means? The Rural Cooperative Movement in Late Nineteenth-Century Germany*, in: Herbert Arthur Strauss (Hg.), *Hostages of Modernization. Studies on Modern Antisemitism 1870–1933/39. Germany – Great Britain – France*, Berlin, New York 1993, S. 128–149.
- Penslar, Derek J.: *Shylock's Children. Economics and Jewish Identity in Modern Europe*, Berkeley 2001.
- Perrig, Severin: *Beredsam wie ein Wasserhahn. Der Handelsreisende in der Belletristik*, in: Iris Blum, Heidi Eisenhut (Hg.), *Von Tür zu Tür. Geschichten rund um Just-Berater und Handelsreisende*, Herisau 2012, S. 115–124.
- Pfister, Ulrich: *Le petit crédit rural en Suisse aux XVIIe–XVIIIe siècles*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 49 (1994), Nr. 6, S. 1339–1357.
- Pfister, Ulrich: *Real Wages in Germany during the First Phase of Industrialization, 1850–1889*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 59 (2018), Nr. 2, S. 567–596.
- Pierenkemper, Toni: *Die schwerindustriellen Regionen Deutschlands in der Expansion: Oberschlesien, die Saar und das Ruhrgebiet im 19. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 33 (1992), Nr. 1, S. 37–56.
- Plumpe, Werner: *Ökonomisches Denken und wirtschaftliche Entwicklung. Zum Zusammenhang von Wirtschaftsgeschichte und historischer Semantik der Ökonomie*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 50 (2009), Nr. 1, S. 27–52.
- Plumpe, Werner: *German Economic and Business History in the 19th and 20th Centuries*, London 2016.
- Polanyi, Karl: *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a. M. 1978 [1944].
- Poovey, Mary: *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008.

- Poovey, Mary: *Uneven Developments. The Ideological Work of Gender in Mid-Victorian England*, Chicago 1988.
- Popp, Andrew, French, Michael: »Practically the Uniform of the Tribe«: Dress Codes Among Commercial Travelers, in: *Enterprise and Society* 11 (2010), Nr. 3, S. 437–467.
- Porter Benson, Susan: *Household Accounts. Working-Class Family Economics in the Interwar United States*, Ithaca, London 2007.
- Powell, Martin: *Understanding the Mixed Economy of Welfare*, 2. Aufl., Bristol 2019.
- Pottage, Alain: The Originality of Registration, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15 (1995), Nr. 3, S. 371–401.
- Preda, Alex: The Investor as a Cultural Figure of Global Capitalism, in: Karin Knorr-Cetina, Alex Preda (Hg.), *The Sociology of Financial Markets*, Oxford 2006, S. 141–162.
- Priddat, Birger P.: *Theoriegeschichte der Wirtschaft. oeconomia/economics*, München 2002.
- Prinz, Michael: »Konsum« und »Konsumgesellschaft« – Vorschläge zu Definition und Verwendung, in: ders. (Hg.), *Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne*, Paderborn, Zürich 2003, S. 11–34.
- Purchart, Beatrix: Die Finanzkrise von 1907 und ihre Übertragung auf die Schweiz, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 30 (2015), S. 199–220.
- Radkau, Joachim: *Technik in Deutschland. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 1989.
- Radu, Robert: *Auguren des Geldes. Eine Kulturgeschichte des Finanzjournalismus in Deutschland 1850–1914*, Göttingen 2017.
- Rakow, Christian: *Die Ökonomien des Realismus. Kulturpoetische Untersuchungen zur Literatur und Volkswirtschaftslehre 1850–1900*, Berlin 2013.
- Raphael, Lutz: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), Nr. 2, S. 165–193.
- Raphael, Lutz: Ländliche Gesellschaften zwischen lokaler Autonomie und nationalstaatlichem Zugriff – eine Einleitung, in: Ruth Dörner, Norbert Franz, Christine Mayr (Hg.), *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert*, Trier 2001, S. 9–23.
- Raphael, Lutz: *Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2000.
- Rappaport, Erika: »A Husband and His Wife's Dresses«. Consumer Credit and the Debtor Family in England, 1864–1914, in: Victoria De Grazia, Ellen Furlough

- (Hg.), *The Sex of Things. Gender and Consumption in Historical Perspective*, Berkeley 1996, S. 163–187.
- Raven, James: *The Abolition of the English State Lotteries*, in: *The Historical Journal* 34 (1991), Nr. 2, S. 371–389.
- Reckwitz, Andreas: *Das Subjekt des Konsums in der Kultur der Moderne. Der kulturelle Wandel der Konsumtion*, in: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München*, Frankfurt a. M. 2006, S. 424–436.
- Reppen, Tilman: *Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 2001.
- Reuveni, Gideon: *Consumer Culture and the Making of Modern Jewish Identity*, Cambridge 2017.
- Reuveni, Gideon: *Prolegomena to an Economic Turn in Jewish History*, in: ders., Sarah Wobick-Segev (Hg.), *The Economy in Jewish History. New Perspectives on the Interrelationship between Ethnicity and Economic Life*, New York 2011, S. 1–20.
- Revel, Jacques: *Jeux d'échelles. La micro-analyse à l'expérience*, Paris 1996.
- Rhein-von Niederhäusern, Ruth: *Leute machen Kleider. Arbeitsverhältnisse und gewerkschaftliche Organisation in der stadtzürcherischen Bekleidungsindustrie, 1880–1918*, Zürich 1999.
- Richarz, Monika: *Emancipation and Continuity. German Jews in the Rural Economy*, in: Werner E. Mosse, Arnold Paucker, Reinhard Rürup (Hg.), *Revolution and Evolution. 1848 in German-Jewish History*, Tübingen 1981, S. 95–115.
- Richmond, Vivienne: *Clothing the Poor in Nineteenth-Century England*, Cambridge 2013.
- Richter, Hedwig: *Geschlecht und Moderne. Analytische Zugänge zu Kontinuitäten und Umbrüchen in der Geschlechterordnung im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 57 (2017), S. 111–130.
- Richter, Jessica: *Die Produktion besonderer Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (1880–1938)*, Berlin, Boston 2024.
- Riedel, Tanja-Carina: *Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB*, Köln 2008.
- Riese, Christina: *Hunger, Armut, Soziale Frage. Sozialkatholische Ordnungsdiskurse im Deutschen Kaiserreich 1871–1918*, Paderborn 2019.
- Rindlisbacher, Stefan: *Lebensreform in der Schweiz (1850–1950). Vegetarisch essen, nackt baden und im Grünen wohnen*, Berlin 2022.
- Roberts, M. J. D.: *Reshaping the Gift Relationship. The London Mendicity Society and the Suppression of Begging in England 1818–1869*, in: *International Review of Social History* 36 (1991), S. 201–231.

- Roepstorff-Robiano, Philippe: Kreditfiktionen. Der literarische Realismus und die Kunst, Schulden zu erzählen, Paderborn 2020.
- Rösenthaler, Ute: Tauschsphären: Geschichte und Bedeutung eines wirtschaftsethnologischen Konzepts, in: *Anthropos* 105 (2010), Nr. 1, S. 157–177.
- Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1982.
- Rosenberg, Anat: Rational Households: Consumption between Love and Hate, in: *Georgetown Journal of Gender and the Law* 19 (2018), S. 499–531.
- Rosenberg, Anat: What Do Contracts Histories Tell Us About Capitalism? From Origins and Distribution, to the Body and the Nation, in: Markus Dirk Dubber, Christopher L. Tomlins (Hg.), *The Oxford Handbook of Legal History*, Oxford 2018, S. 941–964.
- Ross, Ellen: *Love and Toil: Motherhood in Outcast London, 1870–1918*, New York 1993.
- Ross, Ellen: *Survival Networks: Women's Neighbourhood Sharing in London before World War I*, in: *History Workshop* 15 (1983), Nr. 1, S. 4–27.
- Rossfeld, Roman, Köhler, Ingo: Bausteine des Misserfolgs. Zur Strukturierung eines Forschungsfeldes, in: dies. (Hg.), *Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2012, S. 9–34.
- Rossfeld, Roman: »Au service de Mercure«: Réflexions sur une histoire économique et culturelle des commis voyageurs en Suisse, de 1880 à 1980, in: *Entreprises et Histoire* 66 (2012), S. 194–211.
- Rossfeld, Roman: »Kundschaft ist kein Erbgut«. Handelsreisende im Spiegel der modernen Ratgeberliteratur, 1880 bis 1960, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 59 (2014), Nr. 2, S. 154–178.
- Rossfeld, Roman: Suchard and the Emergence of Traveling Salesmen in Switzerland, 1860–1920, in: *Business History Review* 82 (2008), Nr. 4, S. 735–759.
- Rouette, Susanne: Der traditionale Bauer. Zur Entstehung einer Sozialfigur im Blick westfälisch-preußischer Behörden im 19. Jahrhundert, in: Ruth Dörner, Norbert Franz, Christine Mayr (Hg.), *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert*, Trier 2001, S. 109–138.
- Rubin, Gerry R.: From Packmen, Tallymen and Perambulating Scotchmen to Credit Drapers' Associations, c.1840–1914, in: *Business History* 28 (1986), Nr. 2, S. 206–225.
- Ruch, Ivo: »Die verdammte Bedürfnislosigkeit«: Lebenshaltung italienischer Arbeitsmigranten in Zürich zwischen 1890 und 1914, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich: 2011.
- Ruoss, Matthias: »Ich warne jedermann.« Geschlechterkonflikte um Schulden im

Bibliografie

- Kapitalismus, 1850–1900, in: Jürgen Finger, Benjamin Möckel (Hg.), *Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie*, Göttingen 2022, S. 208–216.
- Ruoss, Matthias: *Fighting Unfair Competition: The Bamberger Riot and the Emergence of Hire Purchase in Switzerland around 1900*, in: *Journal of Social History* 53 (2019), Nr. 1, S. 194–217.
- Ruoss, Matthias: *Produktive Verschuldung. Nähmaschinenarbeit im Kapitalismus, 1850–1900*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 33 (2022), Nr. 3, S. 79–100.
- Ruoss, Matthias: *The Prohibition of Child Labour in Factories Revisited: Towards a Social History of Decommodification in the Early Nineteenth Century*, in: *International Review of Social History* 69 (2024), H. 1, S. 25–45.
- Ryter, Annamarie: *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert*, Liestal 1994.
- Sabean, David Warren: *Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 460–497.
- Samida, Stefanie, Eggert, Manfred K. H., Hahn, Hans Peter (Hg.): *Handbuch Materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen*, Stuttgart 2014.
- Sandmann, Egbert: *Zur Geschichte des Eigentumsvorbehalts in Deutschland. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte moderner Warenkreditsicherungsmittel*, Marburg 1972.
- Saul, Klaus et al.: *Arbeiterfamilien im Kaiserreich. Materialien zur Sozialgeschichte in Deutschland 1871–1914*, Düsseldorf 1982.
- Saurer, Edith: *Strasse, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1989.
- Schäder, Christian: *Münchener Brauindustrie 1871–1945. Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines Industriezweiges*, Marburg 1999.
- Schenk, Frithjof Benjamin: *Mental Maps. Die Konstruktion von geographischen Räumen in Europa seit der Aufklärung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), Nr. 3, S. 493–514.
- Schmidt-Voges, Inken: *Das Haus in der Vormoderne*, in: Joachim Eibach, dies. (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 1–18.
- Schmidt, Florian: *Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800*, Paderborn 2020.
- Schnädelbach, Sandra: *Entscheidende Gefühle. Rechtsgefühl und juristische Emotionalität vom Kaiserreich bis in die Weimarer Republik*, Göttingen 2020.

- Schnaus, Julia: *Kleidung zieht jeden an. Die deutsche Bekleidungsindustrie 1918–1973*, Berlin 2017.
- Schneider-Bertenburg, Lino: *1873. Der Gründerkrach und die Krisenwahrnehmung der deutschen Sozialdemokratie*, Stuttgart 2022.
- Schneider, Gabriele: *Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht. Eine Studie zur Entwicklung von Verfahrensvorschriften für geringfügige Rechtsangelegenheiten unter besonderer Berücksichtigung des Bagatellverfahrens von 1873 als Vorreiter moderner Prozessgrundsätze*, Wien 2001.
- Schöck-Quinteros, Eva: *Heimarbeiterschutz für »die Mütter des arbeitenden Volkes«*. Deutschland 1896–1914, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998), Nr. 2, S. 183–215.
- Scholz, Susanne, Vedder, Ulrike (Hg.): *Handbuch Literatur & materielle Kultur*, Berlin 2018.
- Schönert, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991.
- Schopf, Gabi: *Selling through Samples? The Role of Objects in Merchant Communication*, in: Kim Siebenhüner, John Jordan, dies. (Hg.), *Cotton in Context. Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900)*, Köln 2019, S. 245–266.
- Schrage, Dominik: *Die Verfügbarkeit der Dinge. Eine historische Soziologie des Konsums*, Frankfurt a. M. 2009.
- Schreiber, Sabine: *Hirschfeld, Strauss, Malinsky. Jüdisches Leben in St. Gallen, 1803 bis 1933*, Zürich 2006.
- Schubert, Werner: *Das Abzahlungsgesetz von 1894 als Beispiel für das Verhältnis von Sozialpolitik und Privatrecht in der Regierungszeit des Reichskanzlers von Caprivi*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 102 (1985), S. 130–167.
- Schulz, Oliver: *Der »jüdische Kapitalist«*. Anmerkungen zu Ursprung und Entwicklung eines antisemitischen Stereotyps im Frankreich der 1840er Jahre, in: Mareike König, ders. (Hg.), *Antisemitismus im 19. Jahrhundert aus internationaler Perspektive*, Göttingen 2019, S. 41–58.
- Schulze, Max-Stephan: *After Exit. Die Wirtschaft des Habsburgerreichs nach der Gründung des deutschen Reichs, 1870–1913*, in: Ulrich Pfister et al. (Hg.), *Deutschland 1871*, Tübingen 2021, S. 409–429.
- Schwab, Dieter: *Art. »Eigentum«*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 65–115.
- Schwartz, Frederic J.: *Der Werkbund. Ware und Zeichen, 1900–1914*, Dresden 1999.
- Scott, Joan W., Tilly, Louise A.: *Women's Work and the Family in Nineteenth*

Bibliografie

- Century Europe, in: *Comparative Studies in Society and History* 17 (1975), Nr. 1, S. 36–64.
- Scott, Joan W.: Die Arbeiterin, in: Georges Duby, Michelle Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen*. 19. Jahrhundert, Bd. 4, Frankfurt a. M. 1994, S. 451–479.
- Scott, Joan Wallach, Tilly, Louise A.: *Women, Work, and Family*, New York 1978.
- Scott, Peter M., Walker, James: Working-Class Household Consumption Smoothing in Interwar Britain, in: *The Journal of Economic History* 72 (2012), Nr. 3, S. 797–825.
- Scott, Peter M.: *The Market Makers. Creating Mass Markets for Consumer Durables in Inter-War Britain*, Oxford 2017.
- Scott, Peter: The Twilight World of Interwar British Hire Purchase, in: *Past & Present* 177 (2002), Nr. 1, S. 195–225.
- Settele, Monika: Mensch, Kuh, Maschine. Kapitalismus im westdeutschen Kuhstall, 1950–1980, in: *Mittelweg* 36 1 (2017), S. 44–65.
- Sewell Jr., William H.: *Capitalism and the Emergence of Civic Equality in Eighteenth-Century France*, Chicago 2021.
- Sewell Jr., William H.: *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005.
- Sewell Jr., William H.: The Capitalist Epoch, in: *Social Science History* 38 (2014), Nr. 1/2, S. 1–11.
- Sewell Jr., William H.: The Temporalities of Capitalism, in: *Socio-Economic Review* 6 (2008), Nr. 3, S. 517–537.
- Sgard, Jérôme: Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe (1808–1914), in: *European Review of Economic History* 10 (2006), Nr. 3, S. 389–419.
- Shapin, Steven: *The Scientific Life: A Moral History of a Late Modern Vocation*, Chicago, London 2008.
- Shonkwiler, Alison: *The Financial Imaginary. Economic Mystification and the Limits of Realist Fiction*, Minneapolis 2017.
- Shore, Heather: Crime, Criminal Networks and the Survival Strategies of the Poor in Early Eighteenth-Century London, in: Steven King, Alannah Tomkins (Hg.), *The Poor in England 1700–1850. An Economy of Makeshifts*, Manchester 2003, S. 137–165.
- Short, Brian: Idyllic Ruralities, in: Paul Cloke, Terry Marsden, Patrick Mooney (Hg.), *Handbook of Rural Studies*, London 2006, S. 133–148.
- Signori, Gabriela: *Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel*, Konstanz 2015.
- Simmons, Dana: *Vital Minimum. Need, Science, and Politics in Modern France*, Chicago 2015.

- Sklansky, Jeffrey: Labor, Money, and the Financial Turn in the History of Capitalism, in: *Labor. Studies in Working-Class History of the Americas* 11 (2014), Nr. 1, S. 23–46.
- Sklansky, Jeffrey: The Elusive Sovereign. New Intellectual and Social Histories of Capitalism, in: *Modern Intellectual History* 9 (2012), Nr. 1, S. 233–248.
- Speich, Daniel: Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entwicklungsprozess eines modernen Rechtsstaats, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1999, S. 137–148.
- Sperber, Jonathan: *Karl Marx. A Nineteenth-Century Life*, New York, London 2014.
- Sperber, Jonathan: *Property and Civil Society in South-Western Germany, 1820–1914*, Oxford 2005.
- Stachowitsch, Saskia, Falter, Matthias: Antisemitismus und jüdische Politik im Parlament, in: Saskia Stachowitsch, Eva Kreisky (Hg.), *Jüdische Identitäten und antisemitische Politiken im österreichischen Parlament 1861–1933*, Wien, Köln, Weimar 2017, S. 93–208.
- Stäheli, Urs: *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M. 2007.
- Stahl, Andrea: Affekt und Ökonomie: Kontexte, Voraussetzungen, Folgerungen, in: Susanne Schlünder, Andrea Stahl (Hg.), *Affektökonomien. Konzepte und Kodierungen im 18. und 19. Jahrhundert*, Paderborn 2018, S. 19–30.
- Stanley, Amy Dru: Histories of Capitalism and Sex Difference, in: *Journal of the Early Republic* 36 (2016), Nr. 2, S. 343–350.
- Stanziani, Alessandro (Hg.): *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris 2003.
- Stanziani, Alessandro: Information économique et institutions. Analyses historiques et modèles économiques, in: Dominique Margairaz, Philippe Minard (Hg.), *L'information économique, XVIe–XIXe siècle*, Paris 2008, S. 17–35.
- Stanziani, Alessandro: *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to the Early Twentieth Centuries*, New York 2012.
- Stedman Jones, Gareth: *An End to Poverty? A Historical Debate*, New York 2004.
- Stedman Jones, Gareth: *Outcast London: A Study in the Relationship Between Classes in Victorian Society*, London 2013 [1971].
- Steidl, Annemarie: *Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt*, Wien 2003.
- Stein, Kuhnle, Sander, Anne: The Emergence of the Western Welfare State, in: Francis G. Castles et al. (Hg.), *The Oxford Handbook of the Welfare State*, Oxford 2010, S. 61–80.

- Steinmetz, George: *Regulating the Social. The Welfare State and Local Politics in Imperial Germany*, Princeton 1993.
- Steinmetz, Willibald: *Europa im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2019.
- Steinmetz, Willibald: Introduction. Towards a Comparative History of Legal Cultures, 1750–1950, in: ders. (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 1–41.
- Steinmetz, Willibald: Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen, in: ders. (Hg.), *Politik. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*, Frankfurt a. M., New York 2007, S. 9–40.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Um das Leben würfeln. Losentscheidung, Kriegsrecht und inszenierte Willkür in der Frühen Neuzeit, in: *Historische Anthropologie* 22 (2014), Nr. 2, S. 182–209.
- Storim, Mirjam: Neue Vertriebsformen, in: Georg Jäger (Hg.), *Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 1: Das Kaiserreich, 1871–1918, Teil 2*, Frankfurt a. M. 2003, S. 523–593.
- Suter, Gabriela: *Die transparenten Armen. Generierung von Wissen über Bedürfnisse am Beispiel der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, Lizentiatsarbeit Universität Zürich*, Zürich 2004.
- Suter, Mischa: *Geld an der Grenze. Souveränität und Wertmaßstäbe im Zeitalter des Imperialismus 1871–1923*, Berlin 2024.
- Suter, Mischa: Jenseits des »cash nexus«. Sozialgeschichte des Kredits zwischen kultur- und informationsökonomischen Zugängen, in: *WerkstattGeschichte* 53 (2009), S. 89–99.
- Suter, Mischa: *Moral Economy as a Site of Conflict. Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century*, in: Ute Frevert (Hg.), *Moral Economies*, Göttingen 2019, S. 75–101.
- Suter, Mischa: *Rechtstrieb. Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*, Konstanz 2016.
- Suter, Mischa: *Usury and the Problem of Exchange Under Capitalism: A Late-Nineteenth-Century Debate on Economic Rationality*, in: *Social History* 42 (2017), Nr. 2, S. 501–523.
- Sutter, Eva: »Ein Act des Leichtsinns und der Sünde«. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995.
- Swain, Warren: *The Law of Contract 1670–1870*, Cambridge 2015.
- Szöllösi-Janze, Margit: Notdurft – Bedürfnis. Historische Dimensionen eines Begriffswandels, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 48 (1997), S. 653–707.
- Tanner, Jakob: »Die Währung der Finanzmärkte ist das Vertrauen«: Nachhaltigkeit

- und Hinterhältigkeit eines mentalen Phänomens in historischer Perspektive, in: Jörg Baberowski (Hg.), Was ist Vertrauen? Ein interdisziplinäres Gespräch, Frankfurt a. M., New York 2014, S. 73–100.
- Tanner, Jakob: »Kultur« in den Wirtschaftswissenschaften und kulturwissenschaftliche Interpretationen ökonomischen Handelns, in: Friedrich Jaeger, Jörn Rüsen (Hg.), Handbuch der Kulturwissenschaften, Bd. 3: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar 2004, S. 195–224.
- Tanner, Jakob: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«. Zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1995), S. 94–108.
- Tanner, Jakob: Fabrikmahlzeit. Ernährungswissenschaft, Industriearbeit und Volksernährung in der Schweiz 1890–1950, Zürich 1999.
- Tanner, Jakob: Konsumtheorien in der Wirtschaftswissenschaft, in: Heinz-Gerhard Haupt, Claudius Torp (Hg.), Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990. Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 2009, S. 335–354.
- Tebutt, Melanie: Making Ends Meet: Pawnbroking and Working-Class Credit, New York 1983.
- Tellmann, Ute: Figuren des Überflüssigen und die politisch-moralischen Grenzbeziehungen in der Ökonomie: luxuriöse Dinge, Menschenmassen und Parasiten, in: Christine Weder, Maximilian Bergengruen (Hg.), Luxus. Die Ambivalenz des Überflüssigen in der Moderne, Göttingen 2011, S. 73–89.
- Tenfelde, Klaus: Arbeiter, Bürger, Städte. Zur Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 2012.
- Tenfelde, Klaus: Klassenspezifische Konsummuster im Deutschen Kaiserreich, in: ders., Arbeiter, Bürger, Städte. Zur Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 2012, S. 93–110.
- Tennstedt, Florian: Der Arzt Dr. Wolfgang Strassmann – ein Gründer bürgerschaftlichen Wirkens in der Reichshauptstadt Berlin, in: Claus Leggewie, Christoph Sachße (Hg.), Soziale Demokratie, Zivilgesellschaft und Bürgertugenden. Festschrift für Adalbert Evers, Frankfurt a. M., New York 2008, S. 73–92.
- Teuteberg, Hans J., Wischermann, Clemens: Wohnalltag in Deutschland, 1850–1914. Bilder, Daten, Dokumente, Münster 1985.
- Thompson, E. P.: Rough Music: Le Charivari Anglais, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations 27 (1972), Nr. 2, S. 285–312.
- Thompson, E. P.: Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: ders., Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1990, S. 35–66.
- Thompson, Edward P.: Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1987.

- Thompson, John B.: *Political Scandal. Power and Visibility in the Media Age*, Cambridge 2000.
- Tilley, Chris et al. (Hg.): *Handbook of Material Culture*, London 2013.
- Tilly, Charles, Tilly, Louise, Tilly, Richard: *The Rebellious Century (1830–1930)*, Cambridge, Mass. 1975.
- Tomlins, Christopher: *Organic Poise? Capitalism as Law*, in: *Buffalo Law Review* 64 (2016), S. 61–79.
- Tönsmeier, Tatjana, Ganzenmüller, Jörg (Hg.): *Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts*, Köln, Weimar, Wien 2016.
- Topalov, Christian (Hg.): *Laboratoires du nouveau siècle. La nébuleuse réformatrice et ses réseaux en France, 1880–1914*, Paris 1999.
- Topalov, Christian: *Naissance du chômeur, 1880–1910*, Paris 1994.
- Torp, Claudius: *Konsum und Politik in der Weimarer Republik*, Göttingen 2011.
- Torp, Claudius: *Wachstum, Sicherheit, Moral. Politische Legitimation des Konsums im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2012.
- Trentmann, Frank: *Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute*, München 2017.
- Trentmann, Frank: *Knowing Consumers – Histories, Identities, Practices: An Introduction*, in: ders. (Hg.), *The Making of the Consumer. Knowledge, Power and Identity in the Modern World*, Oxford 2006, S. 1–27.
- Trentmann, Frank: *Materiality in the Future of History: Things, Practices, and Politics*, in: *Journal of British Studies* 48 (2009), Nr. 2, S. 283–307.
- Tribe, Keith: *Continental Political Economy from the Physiocrats to the Marginal Revolution*, in: Theodore M. Porter, Dorothy Ross (Hg.), *The Cambridge History of Science*, Bd. 7: *The Modern Social Sciences*, Cambridge 2003, S. 154–170.
- Tribe, Keith: *Historical Schools of Economics: German and English*, in: Warren J. Samuels, Jeff E. Biddle, John B. Davis (Hg.), *A Companion to the History of Economic Thought*, Malden, MA 2003, S. 215–230.
- Trivellato, Francesca: *On the Margins*, in: *Capitalism. A Journal of History and Economics* 2 (2021), Nr. 2, S. 249–256.
- van der Linden, Marcel: *Introduction*, in: Jan Kok (Hg.), *Rebellious Families: Household Strategies and Collective Action in the 19th and 20th Centuries*, New York 2002, S. 1–23.
- van der Linden, Marcel: *Workers of the World. Essays Toward a Global Labor History*, Leiden 2008.
- van der Linden, Marcel: *The World Wide Web of Work. A History in the Making*, London 2023.
- Vause, Erika: »The Business of Reputations«. *Secrecy, Shame, and Social Standing*

- in *Nineteenth-Century French Debtors' and Creditors' Newspapers*, in: *Journal of Social History* 48 (2014), Nr. 1, S. 47–71.
- Vause, Erika: *In the Red and in the Black. Debt, Dishonor, and the Law in France between Revolutions*, Charlottesville 2018.
- Vogel, Ursula: *Fictions of Community: Property Relations in Marriage in European and American Legal Systems of the Nineteenth Century*, in: Willibald Steinmetz (Hg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany, and the United States*, Oxford 2000, S. 91–122.
- Vogl, Joseph: *Das Gespenst des Kapitals*, 7. Aufl., Zürich 2016.
- Vogl, Joseph: *Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen*, München 2002.
- Wadauer, Sigrid: *Betteln und Hausieren verboten? Ambulanter Handel im Wien der Zwischenkriegszeit*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 48 (2007), Nr. 1, S. 181–203.
- Wadauer, Sigrid: *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2005.
- Wadauer, Sigrid (Hg.): *Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt*, Berlin, Boston 2023.
- Wadauer, Sigrid: *Ins Un/Recht setzen. Diffamierung und Rehabilitierung des Hausierens*, in: Nicole Colin, Franziska Schößler (Hg.), *Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse*, Heidelberg 2013, S. 103–124.
- Wallerstein, Immanuel: *Historical Capitalism with Capitalist Civilization*, London, New York 2011 [1983].
- Walser Smith, Helmut: *The Discourse of Usury: Relations between Christians and Jews in the German Countryside, 1880–1914*, in: *Central European History* 32 (1999), Nr. 2, S. 255–276.
- Watts, Andrew: *An Exercise in International Relations, or the Travelling Salesman in Touraine: Balzac's L'illustre Gaudissart*, in: Sarah Capitanio et al. (Hg.), *Currencies. Fiscal Fortunes and Cultural Capital in Nineteenth-Century France*, Oxford u. a. 2005, S. 161–174.
- Wecker, Regina, Studer, Brigitte, Sutter, Gaby: *Die »schutzbedürftige Frau«. Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung*, Zürich 2001.
- Wecker, Regina: *Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt, 1870–1910*, Zürich 1997.
- Wehler, Hans-Ulrich: *Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918*, 7. Aufl., Göttingen 1994.
- Weigl, Marius: *Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien zwischen 1910 und 1914*, in: Olga Fejtová et al. (Hg.), *Poverty, Charity and Social*

Bibliografie

- Welfare in Central Europe in the 19th and 20th Centuries, Cambridge 2017, S. 389–408.
- Welskopp, Thomas: Kapitalismus und Konzepte von Arbeit. Wie systemisch zentral ist »freie Lohnarbeit« für den Kapitalismus?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 43 (2017), S. 197–216.
- Welskopp, Thomas: Konsum, in: Christof Dejung, Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014, S. 125–152.
- Welskopp, Thomas: Unternehmen Praxisgeschichte. Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen 2014.
- Welskopp, Thomas: Kapitalismus als Landnahme. Zu einem Theoriestrang von Karl Marx bis Rosa Luxemburg, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 6, S. 19–28.
- Welskopp, Thomas: Zukunft bewirtschaften. Überlegungen zu einer praxistheoretisch informierten Historisierung des Kapitalismus, in: *Mittelweg* 36 26 (2017), Nr. 1, S. 81–97.
- Whitlock, Tammy C.: *Crime, Gender and Consumer Culture in Nineteenth-Century England*, Aldershot 2005.
- Wickramasinghe, Nira: *Metallic Modern. Everyday Machines in Colonial Sri Lanka*, New York 2014.
- Widmer, Thomas: *Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre*, Zürich 1992.
- Wiegand, Erich: Versorgungslagen privater Haushalte zu Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts, in: Toni Pierenkemper (Hg.), *Haushalt und Verbrauch in historischer Perspektive. Zum Wandel des privaten Verbrauchs in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, St. Katharinen 1987, S. 25–52.
- Wienfort, Monika: *Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik*, München 2014.
- Wikander, Ulla, Kessler-Harris, Alice, Lewis, Jane E. (Hg.): *Protecting Women: Labor Legislation in Europe, the United States, and Austria, 1880–1920*, Urbana, Chicago 1995.
- Williams, Joan, Zelizer, Viviana A.: To Commodify or Not to Commodify: That Is Not the Question, in: Martha M. Ertman, Joan C. Williams (Hg.), *Rethinking Commodification. Cases and Readings in Law and Culture*, New York 2005, S. 362–382.
- Williams, Joan: *Economic Lives. How Culture Shapes the Economy*, Princeton, NJ 2011.
- Wimmer, Mario: Abstraktion durch Anschaulichkeit. Wirtschaftliche Haushalts- und Lebensführung in der Zwischenkriegszeit, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), Nr. 2, S. 129–142.
- Wischermann, Clemens: *Wohnungsmarkt, Wohnungsversorgung und Wohnmo-*

- bilität, in: Hans J. Teuteberg (Hg.), *Stadtwachstum, Industrialisierung, Sozialer Wandel. Beiträge zur Erforschung der Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 1986, S. 101–133.
- Witzig, Heidi: *Einkaufen in der Stadt Zürich um die Jahrhundertwende*, in: Hannes Siegrist, Jakob Tanner, Béatrice Veyrassat (Hg.), *Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.–20. Jahrhundert)*, Zürich 1998, S. 133–146.
- Wobbe, Theresa: *Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 41 (2012), Nr. 1, S. 41–57.
- Wolgast, Eike: *Art. »Reform, Reformation«*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Stuttgart 2004, S. 313–360.
- Zakim, Michael, Kornblith, Gary J.: *Introduction: An American Revolutionary Tradition*, in: dies. (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012, S. 1–12.
- Zimmer, Oliver: *One Clock Fits All? Time and Imagined Communities in Nineteenth-Century Germany*, in: *Central European History* 53 (2020), Nr. 1, S. 48–70.
- Zimmermann, Clemens: *Von der Wohnungsfrage zur Wohnungspolitik. Die Reformbewegung in Deutschland, 1845–1914*, Göttingen 1991.
- Zollinger, Manfred (Hg.): *Random Riches: Gambling Past & Present*, New York 2016.
- Zollinger, Manfred: *Dealing in Chances – An Introduction*, in: ders. (Hg.), *Random Riches: Gambling Past & Present*, New York 2016, S. 1–27.
- Zollinger, Manfred: *Entrepreneurs of Chance. The Spread of Lotto in XVIII Century Europe*, in: *Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco* 12 (2006), S. 81–99.
- Zollinger, Manfred: *Organisierter Zufall. Lotterieunternehmer im 18. Jahrhundert*, in: Herbert Matis, Andreas Resch, Dieter Stiefel (Hg.), *Unternehmertum im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Unternehmerische Aktivitäten in historischer Perspektive. Beiträge gesammelt zu Ehren von Alice Teichova*, Wien 2010, S. 11–35.
- Zwalve, Willem J.: *A Labyrinth of Creditors: A Short Introduction to the History of Security Interests in Goods*, in: Eva-Maria Kieninger (Hg.), *Security Rights in Movable Property in European Private Law*, Cambridge 2004, S. 38–53.

Internet

Derix, Simone et al.: Der Wert der Dinge. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Materialitäten, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 13 (2016), Nr. 3, S. 387–403, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/3-2016/5389>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1381>.

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=V01299>.

Dommann, Monika: Mit dem Fließband zum Fortschritt? »M. T.C.«: Sigfried Giedions visuelle Historiographie der Mechanisierung in den USA, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 17 (2020), Nr. 1, S. 190–200, Online-Ausgabe, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2020/5831>, DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1762>.

Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <https://hls-dhs-dss.ch>.

Historische Statistik der Schweiz, URL: <https://hss0.ch>.

Luks, Timo: Die Neuvermessung der Ränder. Anthropologische Versatzstücke in der aktuellen Kapitalismuskussion, in: Soziopolis, 20. 6. 2018, URL: <https://www.sozio.polis.de/die-neuvermessung-der-raender.html>.

Priddat, Birger P.: Taugt die Institutionenökonomie als moderne historische Methode? Zur Zeitstruktur von Institutionen, Discussion Papers, No. 31/2015, Universität Witten/Herdecke, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, URL: <https://www.econstor.eu/handle/10419/111081>.

Schramm, Manuel: Konsumgeschichte, Version: 3.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, URL: http://docupedia.de/zg/Schramm_konsumgeschichte_v3_de_2020.

Schweizerisches Idiotikon, URL: <https://digital.idiotikon.ch>.